This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

MITTEILUNGEN

DES

HISTORISCHEN VEREINES

DER

PFALZ.

XXVIII.

SPEIER.

DRUCK DER H. GILARDONESCHEN BUCHDRUCKEREI.

1907.

MITTEILUNGEN

DES

HISTORSCIHEN VEREINES

DER

PFALZ.

In dessen Auftrag herausgegeben

von

Dr. Anton Müller

Kgl. Kreisarchivar.

XXVIII.

SPEIER.

DRUCK DER H. GILARDONE'SCHEN BUCHDRUCKEREI.

1907.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
638217 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1933 L

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Elenchen der Pfarrei Hördt von 1695—1795. Von Domvikar Jak. Baumann in Speier 1

II. Die Speierer Bistums-Matrikel des Bischofs Mathias Ramung. Mit Anhang. Neuherausgegeben von Dr. Franz X. Glasschröder, Kgl. Reichsarchivrat in München 75

III. Zur Geschichte der Franziskanerklöster in Meisenheim und Blieskastel. Von P. Patricius Schlager, O. F. M., Harreveld, Holland 127

IV. Kleine Beiträge:

a) Ein unbekannter Speierer Druck. Von Dr. Otto Clemen, Zwickau i. S. 141

b) Die Porzellanfabriken des Herzogtums Zweibrücken . . 142

c) Der gegenwärtige Stand der Pfälzer Geschichtsforschung. Von Dr. Albert Becker 145

Beilage: Diözesan-Karte des Bistums Speier am Ende des Mittelalters. Entworfen von Dr. Franz X. Glasschröder, Kgl. Reichsarchivrat in München.

Die Elenchen

der

Pfarrei Hördt von 1695—1795.

Von Domvikar Jak. Baumann in Speier.

Im Gemeindearchive zu Hördt werden unter den Standesakten zwei Bücher aufbewahrt, welche die Elenchen oder Verzeichnisse der in der katholischen Pfarrei Hördt von 1695—1795 erfolgten Taufen, Firmungen, Trauungen und Beerdigungen enthalten; ferner noch ein drittes Buch, welches die Elenchen der reformierten Pfarrei Hördt-Leimersheim von 1745—1797 aufweist.

Ein Vermerk in diesem letzteren besagt, dafs das frühere im Jahre 1721 begonnene Verzeichnis „im Jahre 1744 in dem sogenannten Panduren-Lärmen verlohren" gegangen ist, und es ist anzunehmen, dafs noch ältere Elenchen, katholische und protestantische, in den kriegerischen Zeiten zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts ein ähnliches Geschick getroffen hat. In welcher Gefahr damals Urkunden, Akten und Bücher schwebten, welche Schicksale sie erfuhren, darüber geben die Auszüge aus den Rechnungen der Propstei Hördt, wie sie in den Akten über „des Schaffner Eullers Rechnungswesen" [1]) erhalten sind, Aufschlufs. So führt eine Rechnung von 1709 unter anderen infolge kriegerischer Überfälle notwendig gewordenen Reparaturausgaben 10 fl. 52 xr. „vor einen Registratur-Schrank, die Acta zu verwahren" auf; im Jahre

[1]) K.-A. Speier, bad. Extrad. fasc. 150.

1710 werden „wegen einiger geflüchteter Briefschaften nach Speyer“ 8 fl. 30 gezahlt; 1711 sind „denen P. P. Capucinis zu Heidelberg wegen einer Kammer, worinnen die Hördter Acta geflüchtet worden“, 11 fl. zu entrichten; 20 fl. werden gebucht im gleichen Jahre „für zwei grofse Kisten, worinnen die Hördter Acta geflüchtet worden“; 1712 die gleiche Summe für „Fuhrlohn vor die herrschaftlichen Briefschaften nach Speyer zu flüchten“. Auch meldet Pfarrer Laër von Hördt in einem oberhirtlichen Visitationsprotokoll vom 29. August 1729,[1]) dafs bei der viermaligen Belagerung von Landau (1702, 1703, 1704 und 1713) viele Bücher aus dem Pfarrarchiv Hördt fortgeschleppt wurden. Endlich berichtet der Klosterschaffner Euller unterm 20. Januar 1747, dafs er wegen 20 Monate langer Kriegsgefahr das alte Lagerbuch in Kopie (das Original war vor 15 Jahren mit vielen Akten nach Mannheim geliefert worden) im Kreuzgang des Klosters vergraben und wieder ausgegraben habe.[2]) Es ist also sehr wahrscheinlich, dafs in diesen Zeiten auch die vorhandenen älteren Elenchen der Pfarrei Hördt zu Grunde gegangen sind.

Mag dem sein, wie ihm will, die aus den Kriegsstürmen noch geretteten oben angegebenen Elenchen enthalten viele nicht blofs für Hördt, sondern auch für weitere Kreise interessante Nachrichten. Es dürfte sich daher wohl der Mühe lohnen, sie zu exzerpieren und der Öffentlichkeit zu übergeben. Die Einträge sind bei den Elenchen der katholischen Pfarrei in lateinischer Sprache gemacht, sollen aber, soweit sie exzerpiert werden, möglichst in deutscher Sprache wiedergegeben werden. Die Elenchen der reformierten Pfarrei sind in deutscher Sprache eingetragen. Doch sind letztere im Verhältnis zu den ersteren sehr kurz. Sie werden dieser Arbeit als Anhang zuletzt angefügt werden.

Um möglichste Kürze zu erzielen, werden die Exzerpte unter Weglassung aller schmückenden Beiwörter, als da sind: tugendhaft, strebsam, ehrbar, hochgelehrt u. s. w., auf das beschränkt werden, was für ein Dorf als „Ereignis“ betrachtet werden kann und was auch als geschichtliche Mitteilung, als Charakteristik von Personen und Verhältnissen oder auch für die Statistik allgemeines Interesse beanspruchen kann. Die Einträge eines jeden Pfarrers werden für sich gesondert in der Reihenfolge behandelt werden,

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/I.

[2]) K.-A. Speier, Geistl. Güter-Adm. fasc. 564 a.

wie die Bücher sie aufweisen. Hie und da sollen aus den Akten und Urkunden des Kreisarchives Speier ergänzende Bemerkungen eingeschaltet werden, so dafs die Arbeit als ein Beitrag zur „Geschichte der Pfarrei Hördt im 18. Jahrhundert" erscheint.

A.

Die Elenchen des Pfarrers Franz Heinrich Tutelius vom Dezember 1694 bis zum November 1695.

Solange das Augustiner-Chorherrenstift in Hördt bestand, besorgte dieses den Pfarrgottesdienst in Hördt, Kuhardt, Leimersheim und Neupfotz. Im Jahre 1557 wurde jedoch die Propstei von Kurfürst Ott Heinrich beschlagnahmt und die lutherische Religion gewaltsam in Hördt eingeführt. Dabei blieb es, bis im Jahre 1622 die Österreicher das Oberamt Germersheim in Besitz nahmen und die Bewohner wieder dem katholischen Glauben zuführten. Als erster katholischer Pfarrer erscheint dann der Priester Johannes Adam. Er wurde jedoch durch den Augustinerpropst Krane, welchem der Kaiser das Kloster Hördt wieder einräumte, vertrieben und erhielt die Pfarrei Knaudenheim.[1]) Bald aber wurde Propst Krane durch den Fürstbischof Philipp Christoph aus dem Kloster gewaltsam entfernt und Johannes Adam wieder unterm 17. November 1646 als Pfarrer von Hördt und Leimersheim eingesetzt.[2]) Wie lange er dort wirkte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. In einer Quittung vom Jahre 1649 bestätigte er, dafs er von dem Schaffner Cugny in Hördt seine Jahresbestallung an Früchten von Invocavit 1648 -- 1649 mit 20 Mltr. Korn, 10 Mltr. Gerste und 10 Mltr. Spelz erhalten habe und unterzeichnet sich als Johannes Adam Herxheimer.[3]) Wahrscheinlich wurde er auf den Neujahrstag 1650, als das Kloster Hördt von dem kurpfälzischen Oberamtsverweser von Germersheim mit 30 pfälzischen Soldaten überfallen und die katholischen Geistlichen daraus vertrieben wurden,[4]) ebenfalls aus Hördt verjagt und durch einen reformierten Prediger ersetzt. Als solcher erscheint im Jahre 1660 Georg Mezler.[5]) Als Gehalt erhielt er

[1]) Abgegangener Ort in der heutigen Gemarkung Huttenheim (Bezirksamt Bruchsal); vgl. Krieger, topogr. Wörterb. des Grofsh. Baden I, 1203.

[2]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383 I. [3]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/II. [4]) Probst, Gesch. der Stadt Germersheim S. 74. [5]) K.-A. Speier, Geistl. Güter-Adm. fasc. 538; Klosters Salbuch fol. 109 und Gümbel, Gesch. der protest. Kirchen der Pfalz S. 248.

von der Klosterschaffnei 75 fl. an Geld, 1½ Fuder Wein, 25 Mltr. Korn, 10 Mltr. Gerste, 200 Gebund Stroh und 4 Wagen Brennholz, dazu hatte er alle Rechte wie die Gemeindeleute; ferner war ihm der Genufs der Gerhardswiese, sowie freie Wohnung mit Scheuer und Garten, ungefähr 3 Morgen Feld an der Kirche gelegen, zugeteilt. Die Katholiken in Hördt wurden, wie es scheint, so lange die Kurpfalz im Besitz von Germersheim war (1648 – 1682), von Bellheim aus pastoriert. Aus dem dortigen Pfarrbuch hat wenigstens Pfarrer Laër in das ältere Elenchenbuch von Hördt (1695 – 1735) einige Einträge vom Jahre 1681 – 1685 übertragen. Diese enthalten an Taufen im Jahre 1681: 10, 1682: 18, 1683: 12, 1684: 9, 1685 bis 16. Jan.: 3; an Trauungen im Jahre 1682: 6, 1683: 3, 1684 am 20. Febr.: 1; Beerdigungen sind blofs 4 aufgezeichnet und zwar für die Zeit vom 10. Febr. bis 29. Mai 1681. Wahrscheinlich ist der Pfarrer an einer weiteren Abschrift behindert worden. Von den Beerdigungen sei ein Eintrag hierhergesetzt:

„1681. Hördt, 8. März. Begraben Anna Apolonia, Hans Scherers des alten Schützens Hausfrau, alt 80 Jahr, ist daselbst 20 Jahr Hebamme gewesen und 300 Kinder durch Gottes Hülf zur Welt befordern helfen."

Als Schultheifs wird 1682 ein gewisser Wolff, als Schulmeister ein gewisser Jung, beide ohne Vornamen, genannt.

Im Jahre 1694 starb Johann Jakob Aberle als katholischer Pfarrer von Hördt. Wahrscheinlich war er unter französischer Herrschaft im Januar 1685, wo die Hördter Taufakten im Bellheimer Pfarrbuch ein Ende haben, nach Hördt gekommen.

Als sein Nachfolger ward unterm 24. Dezember 1694 der Pfarrer von Landau und Mörzheim, Franz Heinrich Tutelius, mit der Verwaltung der Pfarrei Hördt durch den Generalvikar von Speier betraut. Unterm 20. Nov. 1695 vertauschte er mit Genehmigung und auf Wunsch des fürstbischöflichen Generalvikars, weil er gut französich sprechen konnte und der Generalvikar und Statthalter Heinrich Hartard von Rollingen schon längst einen Priester für Philippsburg suchte, welcher der französischen Sprache mächtig war, seine Pfarrei mit dem Pfarrer N. Hauber von Philippsburg.[1]) Doch scheint Pfarrer Hauber nie in Hördt auf-

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/I.

gezogen zu sein und Pfarrer Tutelius hat die Pfarrei Hördt, wie aus den Elenchen hervorgeht, erst im Frühjahr 1696 verlassen.

1. Taufregister.

1695. Bei drei Kindern sind wohl beide Eltern angegeben, aber es fehlt der sonst übliche Zusatz: ehelich erzeugt.

Bei einem Knaben ist von dem späteren Pfarrer Laër bemerkt, dafs er vom Glauben abgefallen und darum aus dem Buche des Lebens gestrichen worden sei.

Als Pate wird unter andern aufgeführt der Schultheifs Joh. Gg. Boltz; dessen Bruder war nach den Taufakten vom Jahre 1682 Schultheifs zu Hockenheim.

1696. Bei einem Kinde fehlt der Zusatz: ehelich erzeugt. Vier Kinder sind von Sondernheim und vier von Dettenheim. Zwei Väter sind protestantisch.

Vom 2. Mai ab tauft, da die Pfarrei erledigt war, aushilfsweise Peter Müntenigh, im 10. Jahre Pfarrer in Rülzheim; vom 29. Juli ab tauft Georg Albert Sax, Pfarrer in Hördt und Dettenheim.

Als Alt-Schultheifs wird genannt Vitus Dennleder.

2. Trauungsregister.

1695. Ein Paar ist von Dettenheim; bei einem Paar ist sowohl der Bräutigam als die Braut protestantisch; in einem Falle wurde Dispens in der Schwägerschaft erteilt.

1696. Ein Paar hat der Pfarrer von Rülzheim (28. Mai), zwei Paare der Pfarrer Sax und zwar in Sondernheim getraut

3. Sterberegister.

1695. Unter den 7 Verstorbenen befanden sich 3 Kinder. Zwei fremde Männer — der eine aus Baden, der andere aus Elsafs -- verunglückten mit ihrem Schiff im Rhein und ertranken.

1696. Es starben 1 Kind und 1 Offizier mit Namen Jille Le grand aus der Kompagnie „de vinarais“; er wurde in der Kirche beerdigt.

B.

Die Elenchen des Pfarrers Georg Albert Sax 1696–1698.

Georg Albert Sax (Sachs) wurde unterm 1. Juli 1696 zum Pfarrer von Hördt ernannt, an welchem Tag er auch den üblichen Eid leistete.[1]) Er nennt sich in den Elenchen nicht mehr Pfarrer von Hördt und Leimersheim, sondern von Hördt und Dettenheim. Seine Handschrift ist eine schöne und deutliche. Sax, der aus Ruppach gebürtig war, kam am 5. März 1698 nach Germersheim.[2])

1. Taufregister.

1697. Bei 15 Geburten sind 5 Kinder aus Dettenheim und 2 aus Sondernheim. Ein uneheliches Kind stammt von zwei in Dettenheim wohnenden Schweizern.

4. Juni. Johannes, Sohn des Peter Lacassagne aus Casteljaloux in Gasconia (franz. dep. Lot-et-Garonne) und seiner Gemahlin Anna Maria, geb. Herrlis aus Bonn. Paten: Joh. Gondermann aus Käferhausen in Eichsfeld (Kefferhausen, Df. im Reg.-Bez. Erfurt, A.-G. Dingelstädt) und Anna Eva Gofswein aus Germersheim.

1698. Von den Getauften entfallen 16 Kinder auf Hördt, 5 auf Dettenheim.

Vom 19. Sept. bis 8. Okt. erteilt in Abwesenheit des Pfarrers sein geistl. Nachbar von Rülzheim die Taufen.

11. Nov. Anna Gertrud, Tochter des Joh. Heckmann, pfälzischen Soldaten, und seiner Ehefrau Margaretha, beide aus Heppenheim.

Ein Vater ist protestantisch. Die letzte von Pfarrer Sax eingetragene Taufe war am 23. April, die erste von seinem Nachfolger eingetragene am 18. Mai.

2. Trauungsregister.

1697. Aufser den obengenannten im Jahre 1696 von Pfarrer Sax eingetragenen Trauungen vollzog er nur noch eine einzige: am 22. Jan. 1697 in Dettenheim.

3. Sterberegister.

1697. Es starben 1 Kind und 2 Erwachsene.

---

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc.383/I.

[2]) Probst, Gesch. d. Stadt und Festung Germersheim S. 179; über seine weiteren Schicksale s. K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 315a).

C.
Die Elenchen des Pfarrers Johann Jäger von 1698 und 1699.

Johannes Jäger, „des Junckheimischen Tragoner-Regiments Feldkaplan", wurde auf sein Gesuch um eine Pfarrei unterm 23. April 1698 für Hördt mit dem Bemerken präsentiert, dafs der Generalvikar von Augsburg ihn für die Seelsorge für tüchtig erklärt habe. Am 22. Okt. 1698 schwur er vor dem Generalvikar in Speier als Pfarrer von Hördt auf. Er war also, da schon im Monat Mai Taufen von ihm eingetragen sind, eine Zeit lang erst Pfarrverweser. Er ging, wie ein Zeugnis des Hördter Dorfgerichtes besagt, mit Eifer an die Seelsorge, gab sich viele Mühe bei der Instandsetzung der Kirche und des Pfarrhauses und hat in kurzer Zeit durch seinen frommen, einsamen, nüchternen und exemplarischen Wandel in der Gemeinde Grofs und Klein mehr auferbaut als irgend einer vor ihm, so dafs sogar aus den Nachbardörfern sein Gottesdienst besucht wurde. Mit ihm glaubte auch die Gemeinde, dafs er, so lange er lebe, in Hördt bleiben dürfe. Doch schon nach anderthalb Jahren wurde ihm der Befehl, die Pfarrei dem Augustinerchorherrn Georg Laër aus dem Convent in Grauhof oder, wie er auch hiefs, auf dem Berg des hl. Georg bei Goslar, zu räumen und die Pfarrei Böbingen anzutreten, wo nur wenige Katholiken waren, kein Pfarrhaus sich befand und ein ganz geringes Einkommen seiner harrte. Jäger wandte sich zwar in einem de- und wehmütigen Schreiben an das fürstbischöfliche Generalvikariat mit der Bitte, man möge doch ihm, der 15 Jahre in trierischen und pfälzischen Diensten gestanden habe, das nicht antun, oder, wenn es beschlossene Sache sei, ihn doch bis zum nächsten Weihnachtsfeste noch in Hördt belassen, da ja auch die Bauern ihre Knechte und Mägde ohne die wichtigsten Gründe zu einer anderen Zeit nicht wechselten. Seine Bitte unterstützte Schultheifs Joh. Gg. Boltz und das ganze Dorfgericht, indem es ihm das oben erwähnte Zeugnis ausstellte und bat, den westfälischen Ordensmann, der ihnen samt und sonders nicht genehm wäre, entweder in das Hördter Kloster zu verweisen oder, was noch besser, wieder nach Hause zu schicken.[1]) Alles Bitten war jedoch vergebens. Jäger mufste Ende September 1699 die Pfarrei verlassen.

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/I.

Wie sein Nachfolger in einem Berichte vom 8. November 1699 erzählt, war er hierüber von Wut entbrannt und es macht den Eindruck, als ob Jäger sich hinter das Hördter Dorfgericht gesteckt und es gedrängt habe, ihm das erwähnte Zeugnis mit dem Bittgesuch auszustellen. Seine Elenchen sind nicht gerade so sorgfältig eingetragen, wie man es nach jenem Zeugnis erwarten konnte. Bei drei Taufen fehlt sogar das Datum und die Handschrift ist eine recht flüchtige.

1. Taufregister.

Die erste von Jäger eingetragene Taufe war am 18. Mai 1698. Da die Tauf-Elenchen dieses Jahres schon oben besprochen sind, so erübrigt nur noch über das Jahr 1699 zu berichten.

1699. Ein Kind ist von Dettenheim, 6 sind von Sondernheim. Bei der Hälfte der Kinder ist nicht angegeben, ob sie ehelich geboren sind oder nicht. Es könnte möglich sein, dafs der Pfarrer in seinem auffallenden Streben nach Kürze diese Angaben unterlassen hat, es dürfte aber auch zutreffen, was weiter unten bei den Taufen seines Nachfolgers von „wilden Ehen“ gesagt ist. Die letzte von ihm eingetragene Taufe war am 7. Sept. in Sondernheim, die erste von seinem Nachfolger eingetragene am 3. Nov. in Hördt.

2. Trauungsregister.

1698. Ein Bräutigam, Nik. Würth, war von Wendelheim (wohl Wendelstein) bei Nürnberg, die Braut, Magdal. Stubenrauch, von Sondernheim; das zweite Paar — die Gesamtzahl der Trauungen belief sich auf 2 — war von Dettenheim.

1699. 2 von 5 Trauungen fanden in Dettenheim statt.

3. Sterberegister.

1698. Begraben wurden 2 Kinder und 1 Erwachsener, Andreas Röslein, Schulmeister zu Hördt, der am 13. Dez. von einem Baume fiel und dabei das Leben verlor.

1699. In diesem Jahre war die Sterblichkeit besonders grofs, namentlich unter den Kindern. Es starben bei 14 Todesfällen nicht weniger als 7 Kinder. Vier Beerdigungen wurden in Sondernheim vorgenommen, darunter die zweier Reformierten. Am 27. Febr. starb der Schultheifs Vitus

Demleudner (Dennleder, Demleder), 53 Jahre alt. Er vermachte der Kirche und den Armen je 10 Imperialen. Zwei Sterbfälle sind von dem nachfolgenden Pfarrer eingetragen.

D.

Die Elenchen des Pfarrers Georg Laër von 1700—1734.

Georg Laër wurde auf Bitten des Generals der Augustinerchorherren, Johannes Zilles, des Prälaten Heinrich Friedrich Wischmann in Lamensleben (prelati Lamenslebiani) und des Propstes Bernhard Goecken vom Berge des hl. Georg bei Goslar unterm 5. Aug. 1699 von der fürstbischöflichen Regierung als Pfarrer für Hördt präsentiert und am 7. August 1699 vom Generalvikar von Speier kanonisch instituiert. Durch ihn sollten auf diese Weise die Ansprüche des Augustinerordens auf die Propstei Hördt lebendig erhalten werden. Er kam schon am 10. August nach Hördt, konnte aber wegen des feindseligen Verhaltens des Pfarrers Jäger sein Amt nicht sogleich ausüben. Erst am 18. Oktober predigte er, wie berichtet wird, zum ersten male, reichte nach dem Gottesdienst allen Gläubigen die Hand und entliefs sie zufrieden nach Hause. Der Klosterschaffner May weigerte sich anfangs auf Betreiben des Pfarrers Jäger ihm seinen Gehalt auszuzahlen.[1]) Aber bald schien alle Voreingenommenheit gegen ihn geschwunden zu sein. Zudem hatten die Hördter Bürger andere und schwerere Sorgen. In den Jahren 1702, 1703, 1704 und 1713 wurde Landau belagert und die umliegenden Ortschaften, darunter auch Hördt, hatten vieles unter den Durchzügen, Einquartierungen und Fouragierungen der Truppen zu leiden. So ist aus Verhandlungen vom J. 1711 und 1712[2]) zu ersehen, „dafs das ganze Oberamt 1704, 5 und 6 durch die deutsche sowohl als Tallard'sche und Villeroyische Armeen erbärmlich fouragiert und geplündert worden", dafs die Pächter der Hördter Klostergüter nicht imstande waren, ihren Pacht zu zahlen und dafs sie dennoch zur Bezahlung desselben durch den Schaffner „unchristlich exequirt worden seynd".[2]) Die Erbitterung stieg so hoch, dafs der Schultheifs Gundermann in Hördt die Hördter und auswärtigen Pächter

[1]) K.-A. Speier. Hochst. Speier fasc. 383/I. [2]) K.-A. Speier, Geistl. Güter-Adm. fasc. 559.

von Knittelsheim und Ottersheim aufhetzte, „nicht den geringsten Heller von ihrem rückständigen 500 Mltr. Frucht- und 200 fl. Geld-Zins zu zahlen, und dafs er eines Tages betrunken von Germersheim kommend den herrschaftlichen Kanzleidiener mit lauter Hundsnamen in öffentlicher Wirtschaft zu bewillkommen sich nicht scheute".

Am 23. Juli 1708, so berichtet die Witwe des Schaffners Drolshagen, wird (in Hördt) Lärm über Lärm, ein erbärmliches Flüchten und Fliehen allenthalben wegen schon herumlaufenden französichen schädlichen Maroden uud Husaren, so hie und dort in specie Neupfotz ausgeplündert, indem die französichen Reiter ins Candler Feld gerückt, uns eine grofse Furcht und Schrecken eingejagt bis auf diese Stunde, also dafs wir wirklich in höchster Gefahr und Not stehen, das Unsrige zu verlieren, man auch nicht weifs, wo man wegen grofsen Rheins allhier hingehen, fliehen, sich und das Seinige salvieren solle".[1])

In den Jahren 1709 bis 1714 wurden im Kloster, an Kirche und Pfarrhaus zu Hördt, sowie an der Kirche und am Schlofs zu Leimersheim wiederholt grofse Zerstörungen durch den Feind verübt. Damals mufsten die herrschaftlichen Akten und Briefschaften öfters geflüchtet werden, während aus dem Pfarrarchiv viele Bücher fortgeschleppt wurden.

Im Jahre 1713 war ein französischer Überfall, wobei „das ganze Land hiesiger Gegend ist so ruiniert worden, dafs nebst durchgehender Plünderung dahier einige Gebäu ruiniert und verbrannt worden . . . von der Ziegelhütte bleibt nicht das geringste Material übrig".[2]) Im Jahre 1714 waren die Pächter der Klostergüter so arm, dafs sie nicht einmal genügend Saatfrucht hatten, um das Land anzubauen, und es war „der Mangel bei denselben so grofs, dafs die mehristen von ihnen das Welschkornbrod nicht satt zu essen hatten".[3])

Dazu kam noch, dafs die Klosteruntertanen viele Frondienste zu leisten hatten und dafs ihre Holz- und Waldrechte vielfach von den Klosterschaffnern angetastet wurden. So erhielt im Jahr 1720 der Administrationsreiter Müller den Befehl, sich nach Hördt zu

[1]) K.-A. Speier, Geistl. Güter-Adm. fasc. 559. [2]) K.-A. Speier, Geistl. Güter-Adm. fasc. 563a. [3]) K.-A. Speier, Geistl. Güter-Adm. fasc. 559.

begeben und die widerstrebenden Bauern zu zwingen, das Holz zum Aufbau der Ziegelhütte zu hauen. Der Forstmeister von Germersheim jedoch, Freiherr von Hack, nahm mit den beiden Forstknechten zu Hördt und Leimersheim und mehreren Leuten aus der Gemeinde Hördt, welche ihm der Schultheifs auf Befehl des Landschreibers Frank hatte zugeben müssen, den 70 zum Holzfällen in der Goldgrube bestellten Klosteruntertanen 41 Äxte ab und teilte Stöfse und Schläge aus, so dafs verschiedene Untertanen, um ihre Axt zu salvieren, zum teil in den Bach springen und sich kümmerlich retten mufsten. Dem Kanzleireiter drohte der Forstmeister, wenn er keine Livrée anhätte, wollte er ihn in den Turm werfen lassen. Auch habe er den Befehl, den Schaffner, wo er ihn nur haben könnte, gefänglich wegzunehmen. Dem Forstmeister wurde hierauf von der Güteradministration in Heidelberg bedeutet, dafs es bei dem alten Herkommen zu belassen sei. Trotzdem ordnete er an, dafs die Klosteruntertanen das Bau- und Brennholz in der Goldgrube zu bekommen hätten und nicht die Probstei. Als dennoch der Klosterziegler mit etlichen Holzmachern sich das Bauholz zur Ziegelei fällen wollte, wurde ihm durch den Hördter Forstknecht sein Geschirr gewalttätig abgenommen und eine Waldrüge mit 27 fl. zuerkannt.

Es ist leicht denkbar, dafs bei solchen traurigen Kriegszeiten und unangenehmen Vorkommnissen es für den Pfarrer nichts Leichtes und Angenehmes war, die Seelsorge auszuüben. Gleichwohl hielt Pfarrer Laer in Hördt aus bis zu seinem Tode, der zu einer Zeit — am 14. Dezember 1734 — erfolgte, da gerade im spanischen Erbfolgekrieg (1733—1738), wie weiter unten gezeigt werden wird, seine Pfarrkinder von den vielen dort kampierenden Soldaten wieder Unsägliches zu leiden hatten. Er starb im 70. Lebensjahre und wurde am 16. Dezember vor den Stufen des Hochaltars mitten im Chor der Kirche zur ewigen Ruhe gebettet. Er war in dürftigen Verhältnissen gewesen. Sein Gehalt war nicht besonders grofs. Er bestand nach einem oberhirtlichen Visitationsprotokoll vom Jahr 1704[1]) in 75 fl. Geld, 25 Malter Korn, 10 Malter Gerste, 10 Malter Spelz, 10 Malter Hafer, 3 Morgen Garten und 3 Morgen Wiesen. Seine „nachgelassene armselige und schlechte Effekten" liefs Dekan Kelle von Hatzenbühl versteigern. Die Einnahme bestand in 230 fl. 5 kr., welchen noch 135 fl. 17 kr. Ausgaben gegen-

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier 383/I.

überstanden, so dafs ein Rest von 94 fl. 48 kr. verblieb. Diesen beanspruchte und erhielt das Kloster Grauhof, welches dem Pfarrer zu seinem Aufzug in Hördt ungefähr 300 fl. vorgestreckt hatte, die der Verstorbene bis zu seinem Tode nicht hatte zurückzahlen können. Unter den obgenannten Ausgaben befanden sich unter anderem 12 fl. Lohn für die Haushälterin, 1 fl. 30 kr. für das Grab, 6 fl. für Fleisch bei der Begräbnis- und Gottesdienstfeier, 2 fl. 36 kr. für Wachskerzen, 58 kr. für einen Wachskelch, 48 kr. für die Totenkleider, 2 fl. 6 kr. an Daniel Jud von Rülzheim für schwarzen Stoff, 3 fl. für die Totenlade, 48 kr. für „Mixtur, alle zwei Stund ein paar Löffel voll wohl umbgeschüttelt zu geben," 4 fl. für Bier bei der Beerdigung u. s. w.

Aus der Zeit der seelsorgerischen Tätigkeit Laers sind verschiedene Visitationsprotokolle erhalten, welche über Einwohnerzahl und konfessionelle Verhältnisse in Hördt Aufschluss geben. Darnach hatte Hördt im Jahre 1729 bei der oberhirtlichen Visitation und Firmung laut Protokoll vom 22. August 80 katholische Hausväter, 89 Mütter und Witwen, 57 Söhne, 42 Töchter, 15 Kinder und Mägde. Firmlinge waren es ungefähr 30, wozu alle Kinder bis herab zum 8. Lebensjahre gezählt wurden. An Reformierten gab es damals — im Jahre 1704 waren alle Familien katholisch — 3 Familien, ferner 22 einzelne reformierte und 3 lutherische Personen. Ferner war 1729 eine katholische und eine protestantische Schule dort, 4 Werkstätten und 3 Wirtschaften. Tänze gab es nach pfälzischer Sitte hie und da, auch Karten- und Würfelspiele, gegen welche der Pfarrer oft, aber vergeblich, predigte. Musiker waren 6 in Hördt; ferner ein Chirurg und eine protestanische Amme.

1. Taufregister.

1700. Einer der in diesem Jahre Getauften, Johann Stefan Lübel, änderte wie der von späterer Hand gemachte Zusatz: apostata besagt, seinen Glauben.

1702. Bai einem Kinde ist bemerkt, dass die Eltern Reformierte sind.

1704. Ein Kind wurde durch den Pfarrer Dominicus Herfeld von Leimersheim getauft, während der Pfarrer von Hördt Pate war; bei einem anderen Kind ist der Hördter Lehrer Leonh. Dominikus von Süchten [1]) Pate. Von einem dritten Kinde sind die Eltern Reformierte.

[1]) Dem Lehrer von Süchten wurde im Jahre 1700 und 1701 ein Kind getauft.

1705. Bei einem Kind sind die Eltern Reformierte; ein Kind stammt von einem durchziehenden verehelichten Husaren. Vom 21. Juli bis incl. 20. August tauft in Abwesenheit des Pfarrers Laer der Pfarrer Heinrich Richter von Rülzheim.

1706. Bei Joh. Ludw. Österwein ist später bemerkt, dass er mit seinem Vater vom Glauben abgefallen und als Calviner in Worms gestorben ist.

„28. März ist geboren und am 30. getauft Adolphina Katharina, Tochter von Johann und Maria Anna Drolshagen (Schaffner); Pate Adolph Franck, Landschreiber und Frau."

1708. Ein Paar Zwillinge starben noch am Tage der Geburt.

1709. Bei Heinrich Adam Boltz, Sohn von Joh. Boltz, ist der neue Schaffner Heinrich Adam Euller mit seiner Ehefrau Maria Regina Öhlig Pate; bei Maria Anna, Tochter von Bartholomäus Pion und dessen Ehefrau Maria Frick ist die Schaffnerin Witwe Drolshagen Patin.

1710. Am 28. Februar wurde geboren und am 2. März getauft Lubentius Franziskus Jakobus, Sohn von Heinrich Adam Euller und seiner Ehefrau Maria Regina; Paten: Lubentius Huben consiliarius et fiscalis advocatus, et Joes. Jak. Drayser, vicarius ad St. Basilium et Leonardum collegiatae immo ecclesiae Franciscanorum (in Germersheim).

1712. Bei Johann Georg, Sohn von Urban Kauth und dessen Ehefrau Maria Kathar. Bender, ist Pate: Joh. Georg Ruhr, Oberamtsverwalter zu Germersheim, und die Witwe Drolshagen. Bei einem Kinde ist bemerkt, dass der Vater ein verheirateter Husar ist.

1713. Ein Kind wird von Pfarrer Herfeld getauft.

1719. Die Eltern eines in diesem Jahre geborenen Kindes werden als Holzhändler aus Steiermark (mercenarii lignarii ex Stiria) bezeichnet.

1720. Zwei uneheliche Kinder sind von Fremden.

1724. Ein Kind wurde in Abwesenheit des Pfarrers am 19. März von seinem geistl. Nachbarn Ludwig Schäffgen in Leimersheim getauft.

1726. Ein Kind wurde am 5. März von Pfarrer Virneusel in Rülzheim getauft.

1728. Ein Kind wurde am 3. November von Pfarrer Virneusel in Rülzheim getauft.

1729. Am 8. Februar taufte Pfarrer Virneusel.

1730. Am 23. Mai taufte Pfarrer Virneusel.

1732. Ein Kind wurde am 28. September von dem Franziskaner P. Fidentius von Germersheim getauft, ein anderes am 26. Oktober von Wilhelm Leonhard Coppenhagen, und drei Kinder, darunter ein Zwillingspaar, am 2. November von dem Kapuziner P. Leopoldus.

1733. Ein Kind taufte am 9. April Pfarrer Virneusel.

1734. Bei einem Kind ist der Landschreiber Weber von Germersheim Taufpate, bei einem anderen der Kaplan Peter Anton Schaffstek von Leimersheim. Am 26. Dezember taufte, da Pfarrer Laer gestorben war, der Pfarrer Odenweller von Dettenheim.

Der letzte Eintrag von Laers Hand ist vom 30. November. Zwei Wochen später, am 14. Dezember starb er, wie ein Vermerk am Schlusse der Taufelenchen besagt, im Alter von 70 Jahren, nachdem er 35 Jahre in Hördt segensreich gewirkt hatte („laudabiliter parochiam administravit"). Er wurde vor den Stufen des Hochaltars mitten im Chor begraben.

Im ganzen sind für diese 35 Jahre 608 Taufen verzeichnet, so dafs durchschnittlich auf ein Jahr 17 Taufen treffen. Genauer genommen kommen auf die ersten 17 Jahre 254 Taufen, d. i. durchschnittlich 15 im Jahre, auf die folgenden 18 Jahre 354, d. i. durchschnittlich 19 Taufen. Der Bevölkerungsstand hat sich also nach den Kriegsjahren ziemlich gehoben. Bezüglich der als unehelich verzeichneten Kinder läfst sich schwer eine Statistik aufstellen. Bei vielen Täuflingen sind nämlich besonders in der 1. Hälfte der 35 Jahre beide Eltern angegeben, es fehlt aber der sonst übliche Zusatz, ob sie verehelicht waren oder nicht. Dafs der Pfarrer den Zusatz einfach vergessen habe, ist nicht leicht anzunehmen, da er auch bei den Taufpaten regelmäfsig bemerkt, ob sie Eheleute sind oder ledig. Es liegt vielmehr der Gedanke sehr nahe, dafs zu jener Zeit viele sogenannte „wilde Ehen" bestanden haben, was bei der infolge des häufigen Religionswechsels entstandenen religiösen Gleichgültigkeit und bei den vielen Kriegsunruhen leicht zu erklären sein dürfte und wozu auch die Bemerkung des Pfarrers im Visitationsprotokoll vom Jahre 1729 pafst, dafs sehr viele ihre Osterkommunion nicht halten.

2. Trauungsregister.

1700. Ein Bräutigam, Joh. Heinrich Gosswein, ist von Germersheim; ein zweiter, Nikol. Demuth, von Pfalzburg; eine Braut, Anna Maria Gülde, von Bellheim; eine zweite, Kath. Maurer, von Kecklingen (Göcklingen); eine dritte, Kath. Marienthaler, aus Birkweiler. Für ein Paar wurde Dispens in der Blutsverwandschaft in Kirrweiler erholt.

1701. Eine Braut, Maria Barb. Kärger aus Sulzfeld (Bez.-Amt Eppingen), ist vor der Trauung katholisch geworden.

1704. Ein Bräutigam, Joh. Gg. Stübig, ist aus Reckstein. (?)

1706. Eine Braut, Maria Magdal. Bayren, ist von Heidelberg; ein Bräutigam, Hieronymus Keig, aus Hederen (Hettingen oder Häden?) in Schwaben. Zwei Paare erhielten Dispens in den Ausrufungen.

1708. Am 20. März wurden getraut der Lehrer Bartholomäus Pion in Hördt und Anna Maria Frick aus Dambach; am 10. Juni der Müller Jörg Hegel aus Bayern und Regina Baumann aus Bauslich (Bauschlott, Bez.-Amt Pforzheim) im Durlachischem Gebiet.

1709. Ein Bräutigam, Joh. Mich. Meyer, ist von Rülzheim; ein zweiter, Peter Walg, aus Tyrol; ein dritter, der Schäfer Mich. Schanck, aus Franken; eine Braut, Anna Barb. Smiding, ebenfalls aus Franken, aus einem Orte namens Eisen. (?)

1711. Eine Braut, Marg. Hörner, ist von Dettenheim; ein Bräutigam, der Zimmermann Laur. Kray, aus Betingen in der Diözese Salzburg (wohl Petting, Bez.-Amt Laufen).

1712. Am 12. Januar wurden in Ottersheim getraut Peter Walg aus Kühnberg in Tyrol (Kindberg ?), seit einigen Jahren wohnhaft in Hördt, und Anna Apoll. Dörzapf von Ottersheim.

1713. Ein Bräutigam, Christian Eigel, ist aus Walcksee in Tyrol (Walchsee, Bez.-H. Kufstein). Ein Paar erhielt mit eigener Unterschrift des Fürstbischofs Heinrich Hartard Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft, ein anderes in drei Ausrufungen und zwar letzteres wegen des Krieges.

1714. Eine Braut, Anna Marg. Rheinhardt, ist von Bellheim; eine zweite, Anna Maria Mayer, aus Bockhoffen im

Schwabenland. Am 9. Oktober wurden getraut Johann Adam Eger, Sohn des Schullehrers Martin Eger von Rülzheim, und Elisab. Straus aus Castel bei Mainz.

1715. Eine Braut, Anna Maria Bauer, und ein Bräutigam, Gregor Bauer, zwei Geschwister, sind von Rheinsheim; ein zweiter Bräutigam, Vitus Tax, ist aus Zarin bei Arschau in Bayern (ex Zarin aliquo pago Bavaro satrapia vulgo Arschau dicta — wohl Zacking, Bez.-Amt Rosenheim); ein dritter, Valentin Ort, aus Bellheim.

1716. Eine Braut, Maria Barb. Riesler, ist von Michelbach in Schwaben; ein Bräutigam, Paul Bergmeister, „aus dem Gericht Aufers Busterthal in Tyrol".

1718. Zwei Paare erhielten Dispens in den Ausrufungen; ein Paar wurde in Sondernheim getraut, da die Braut, Marg. Stubenrauch, die Tochter des Schultheifsen von Sondernheim war.

1719. Am 10. Januar wurden getraut Joh. Gg. Moser von Hördt und Maria Sophia, Tochter des ehemaligen Leutnants Heinrich Vogelius vom Leib-Garde-Regiment (in regimine ut vocant corporis primarii) des Kurfürsten von Köln. Ein Paar wurde in Bellheim getraut, da der Bräutigam, Georg Rub, von dort war. Am 21. Februar wurden getraut Joh. Adam Höfflig aus Langnau, Luzerner Gebiet, und Kath. Schrener aus Elsafs.

1720. Eine Braut, Anna Maria Ort, ist von Bellheim; ein Bräutigam, Georg Strüdel, aus Tyrol.

1721. Ein Bräutigam, der Maurer Martin Sprenger, ist aus „Grisan in Tyrol" im Gericht Ehrenberg (wohl Griesen, Bez.-Amt Garmisch). Am 13. Januar wurden getraut der Maurer Martin Braun, Sohn des Heinrich Braun aus Weinheim, und Maria Baus, Tochter des gewesenen Kaufmannes Peter Baus in Mannheim; am 25. Februar Joh. Gg. Braun, Sohn des Michael Braun aus Weinheim, und Anna Maria Schmidt aus Weinheim.

1722. Ein Bräutigam, Bernhard Thaler, ist aus Waltze (Walchsee) in Tyrol; eine Braut, Eva Sophia Eberhardt, aus Grofsfischlingen.

1723. Am 24. Mai wurden getraut der magister scrinarius (Schreinermeister?) Joh. Zündel „aus dem österr. Land an der Eck“ und Anna Marg. Scholastika Vogelius, Tochter des ehemaligen Leutnants Hrch. Vogelius und dessen hinterlassenen Witwe Kath. Elisabetha.

1724. Eine Braut, Anna Barb. Hartmos, ist aus Wessen (!). Am 27. Dezember wurden getraut Gallus Hittele aus Tyrol und die Witwe Kath. Gener aus Bierlingen in Schwaben.

1727. Eine Braut, Anna Maria Aumann, ist aus Fischbach bei Augsburg; eine zweite, die Witwe Anna Maria Schippert aus Wittenberg, wurde vor der Trauung in Hördt katholisch.

1728. Ein Bräutigam, Nik. Ducar, ist von Hayna.

1729. Ein Bräutigam, Joh. Gg. Hennige, ist von Rülzheim; ein anderer, Joh. Gg. Kegel, der Sohn des Lehrers Joh. Gg. Kegel, aus Stein im Algäu (Bez.-A. Sonthofen); ein dritter, Joh. Mich. Feldter, aus Herx[heim]weiher; eine Braut, Kath. Gärner, aus Kirchbidene in Schwaben (Kirchbierlingen?). Am 31. Mai wurden getraut: Joh. Karl Schonbrodt, „conferentialis cancelista“ in Mannheim, und Maria Elisab. Euller, Tochter des Schaffners Joh. Hrch. Adam Euller und seiner Ehefrau Regina.

1730. Eine Braut, Elisab. Moos, ist von Sondernheim; ein Bräutigam, Adolf Joh. Jak. Hinderhuber, ist von Jockgrim, seine Braut, Maria Barb. Sauter, von Kuhardt; ein anderer Bräutigam, der Schuster Jak. Rapp, ist von Bellheim, seine Braut, Anna Maria Behalter, von Iggelheim.

1731. Eine Braut, Maria Barb. Dürr, ist von „Hâsheim proxime Sueviam“; ein Bräutigam, Joh. Phil. Boltz, von Zeiskam. Am 29. April wurden getraut Jos. Forsthover aus Sittling in Bayern (Bez.-A. Kelheim) und Elisab. Breitberger aus Süssbach in Bayern (Bez.-A. Dingolfing).

1732. Ein Bräutigam, Joh. Mich. Rapp, ist von Bellheim. Vielleicht hat er mit dem oben im Jahre 1730 genannten Jak. Rapp in der „Rappengasse“ in Hördt gewohnt und ihr den heute noch geltenden Namen gegeben.

1733. Ein Bräutigam, Martin Fuchs, ist von Lingenfeld; eine Braut, Anna Rosina Dahler, von Miltenberg; eine zweite, Maria Kathar. Grofs, aus Waiblingen in Württemberg; eine dritte, die Witwe Anna Maria Veit, von Neupfotz.

1734. Ein Paar erhielt Dispens in der Blutsverwandtschaft.

Die Gesamtzahl der Trauungen während der Seelsorge-Tätigkeit des Pfarrers Laer belief sich auf 128, d. i. also jährlich 3—4. Ganz merkwürdig ist die grofse Zahl jener, die von auswärts in das Dorf hineingeheiratet haben.

Am 29. Dezember 1724 wurde mit Mandat des Fürstbischofs bei einer Strafe von 50 Imperialen für das Seminar verboten, Angehörige aus anderen Pfarreien ohne Entlassungsschein ihres Pfarrers zu trauen.

Am 2. Januar 1725 kam die Aufhebung des Ablasses, die in der Kirche durch Anheftung bekannt zu geben und in das Taufbuch einzutragen war.

3. Sterberegister.

1700. Am 16. Dezember starb die 100jährige Anna Apollonia Stubenrauch.

1703. Im Alter von 76 Jahren starb Anna Kathar. Völker, die 15 Jahre als Hebamme in Hördt tätig war.

1705. Ein Bursche von 21 Jahren ertrank im Rhein. Am 25. Januar starb im Alter von 53 Jahren Joh. Gg. Boltz, der 10 Jahre lang Schultheifs in Hördt gewesen war. Am 27. April starb seine 24jährige an Joh. Veit Dudenhöver verheiratete Tochter.

1706. Am 21. Juli starb Franz Ferdin. Slatterer, während $1^1/_2$ Jahren Lehrer in Hördt, im Alter von 26 Jahren.

1707. Eine 22jährige Frau erstickte unversehen in der Nacht an einem Katarrh: „catharrho forsan sufficativo aut asmathe intra unam horam viva, sana, aegra ac mortua“. Am 11. Oktober starb der Klosterschaffner Joh. Drolshagen im Alter von 50 Jahren, 4 Kinder und eine trauernde Witwe hinterlassend. Er wurde am 13. Oktober unter Beteiligung fast aller Beamten von Germersheim und den Gemeinden Leimersheim, Hördt, Neupfotz und Kuhardt im Chor der Kirche bei dem Beichtstuhle beerdigt.

1710. Eine Frau starb im Wochenbett am Kindbettfieber. Am 3. November starb ein fremder junger Mann unbekannten Namens, der in einer Sänfte (in canna) aus dem deutschen Lager von Rheinzabern nach Hördt getragen wurde und aus der Gegend von Frankfurt stammte.

1711. Ein 32jähriger Mann starb am Blutsturz „ex improviso copiosissimi sanguinis effusione". Das am 9. März verstorbene ein Jahr alte Söhnlein des Schaffners Euller wurde im Chor der Kirche beim Hochaltar auf der Epistelseite beigesetzt.

1712. Ein 12jähriger Knabe fiel von einem Baume und starb gleich darauf.

1713. Ein 12jährige Knabe ertrank im Rhein.

1715. Joh. Mich. Stubenrauch, der im Alter von 76 Jahren starb, war aus eignem Antrieb zum Katholizismns übergetreten. Am 7. Februar wurde die am Tage vorher an einem sehr hitzigen Fieber, das sie 12 Tage lang mit gröfster Geduld ertragen hatte, gestorbene 53 oder 54jährige Jungfrau Anna Sibille Mesen unter dem Geleite der ganzen Gemeinde, der herbeigeeilten Nachbarpfarrer, mit dem Dekan an der Spitze, und dem P. Guardian mit einem Genossen aus Germersheim beerdigt, „die mir (dem Pfarrer) 15 Jahre in den gefährlichsten Kriegszeiten treu, eifrig und unermüdlich gedient hatte".

1719. Am 1. April starb die 68jährige Witwe Geovefe, welche der Kirche 15 fl. für ein Jahresgedächtnis vermachte.

1720. Unter den Toten dieses Jahres befanden sich ein 26jähriger Verwandter des Pfarrers, mit Namen Anton Mesen aus Westerkotten in Westfalen, die 53jährige Ehefrau des Schultheifsen Joh. Gundermann, ein ca. 50jähriger Zugereister aus Steiermark und ein Tyroler aus St. Agatha, letzterer plötzlich.

1722. Eine 30jährige Frau starb im Wochenbett („in puerperio infelici").

1724. Am 12. Januar starb im Alter von 74 Jahren die Witwe Apollonia Boltz, die 16 Jahre Hebamme in Hördt war. Ein 24jähriger Bursche und eine Frau ertranken im Rhein. Der Leichnam der letzteren wurde nicht mehr aufgefunden.

1727. Ein Bürger von Klingenmünster namens Jakob Rauch verunglückte aufserhalb des Dorfes bei der Mühle.

1728. Eine Witwe namens Margareta Schmidt wurde ca. 100 Jahre alt.

1731. Am 27. August wurde der am 26. verstorbene im Regiment des Generals von Spee unter dem Major von Brandenburg stehende 28jährige Wachtmeister Joh. Peter Drolshagen in der Pfarrkirche zu Hördt unter dem Geleite von sehr vielen Geistlichen und Laien beerdigt. Am 20. November wurde der 50jährige Convertit Michael Bossert begraben.

1732. Am 28. Januar starb die 60jährige Hebamme Margareta Stübig, die 10 Jahre in der Gemeinde gewirkt hatte.

1734. Eine von den Franzosen zurückgelassene unbekannte Frauensperson starb am Schlagflufs, ebenso ein 40jähriger Mann. Eine fremde Person starb im Wochenbett.

Den 608 während der 35jährigen Amtsführung des Pfarrers Laërs erfolgten Taufen stehen 397 Sterbfälle gegenüber, so dafs durchschnittlich auf jedes Jahr deren 11—12 treffen. Die Bevölkerung dürfte sonach um 211 Personen zugenommen haben, was ziemlich der Wirklichkeit entsprechen wird.

4. Stiftungsverzeichnisse.

In dem Elenchenbuch von 1695—1734 sind auch Stiftungen von Jahresgedächtnissen verzeichnet, die ebenfalls hier vermerkt werden sollen.

1719, 1. April, Genovefa Liebel 15 fl.
1727, 21. Juni, Joh. Michael und Anna Apollonia Stubenrauch 15 fl.
1730, 13. Februar, Anna Cath. Hermann geb. Scherer 15 fl. († am 29. Dezember 1729).
1731, 17. Juni, Anna Böhm geb. Bauer 15 fl. († am 16. Juni 1730).
1738, 7. Juni, Joh. Gg. Stubenrauch 15 fl.
1739, 1. Januar, Jak. Monichbach für 3 hl. Messen im Jahr 15 fl.
1739, 1. Dezember, Gg. Leonh. und Anna Marg. Brechtel 20 fl.
1745, 22. Oktober, Christian Riel aus Fortlouis 15 fl.
1748, 21. Januar, Eva Brechtel 20 fl.
1749, 5. Dezember, Julius und Barbara Schwind 20 fl.
1751, 25. April, Anna Maria Stibig 15 fl.

E.

Die Elenchen des Pfarrers Johann Stephan Knecht 1735—1754.

Nach dem am 14. Dezember 1734 erfolgten Tode des Pfarrers Laër wurde die Verwaltung der Pfarrei dem Pfarrer Kheull von Rülzheim übertragen. Aber schon am 11. Februar 1735 wurde von der Kurpfälzischen Regierung der Pfarrer von Böhl, Johann Stephan Knecht, auf die Pfarrei Hördt präsentiert und am 4. März 1735 in Speier approbiert. Seinen Einzug hielt er am 11. März 1735. Er war geboren zu Pflaumheim im Erzbistum Mainz am 27. August 1686 und am 20. Februar 1710 in Fulda zum Priester geweiht. In den Hördter Elenchen nennt er sich bald missionarius pontificius, bald pastor, bald curatus in Hördt. Unter seiner Pfarrführung wurde die Pfarrkirche vergrößert und im Jahre 1740 konsekriert. Den Grundriß zur neuen Kirche hat er in Ermangelung eines anderen selbst gemacht.[1]) Auch er hatte gleich seinem Vorgänger schwere Zeiten in Hördt durchzumachen, scheint jedoch mit großem Eifer, vielen Kenntnissen und gutem Humor ausgezeichnet dort gewirkt zu haben. Er wurde nach dem Berichte des Dekan Joh. Casimir Kelle von Hatzenbühl an das Generalvikariat Speier im Jahre 1754 „nach einer 8tägigen Krankheit gestern 2. Mai zu größtem Leydwesen sämtlicher Pfarrkinder, denen er in das 20. Jahr bestens vorgestanden, durch einen sanften und glückseligen Tod, wozu er sich ernst und zeitlich vorbereitet gehabt, in die Ewigkeit berufen". Sein Gehalt hatte bestanden in 55 mltr. Frucht, 5 Ohm Wein und 150 fl. Geld. Dazu kam noch der Genuß des Pfarrgartens und der sogen. Gerhards- oder auch Gerlachs-Wiese. Nach Versteigerung seiner Habe betrug die ganze Hinterlassenschaft 767 fl., welchen 726 fl. 20 kr. Ausgaben gegenüberstanden. Unter letzteren befanden sich nebst einer größeren rückständigen Schuld an den Schreiner Schröck in Hördt noch folgende interessante Posten: „Dem Fuhrmann für den Doktor zu Lauterburg zu holen und heimzufahren 3 fl.; dem Doktor wegen Medizin und Mühewaltung 10 fl.; dem Barbier und zwei Krankenwärtern 6 fl. 28; dem Schreiner wegen der Totenladt 10 fl.; dem Krämer Beritzy von Rülzheim für allerhand zum Begräbnis 13 fl. 30 kr.; für im Pfarrhaus angeschaffte Eßwaren 14 fl.; beim Anwaldt in Hördt

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/III, 2.

wegen hergegebenem Wein, Bier, Fleisch, Haber und Heu bei obgedachter Begräbnis und Exequien pie defuncti und sonstigen Gängen und Mühewaltung 1 fl. 20 kr.; H. O.-Amtsschreiber Leister und O.-Amtsreuther ihr Gebühr 41 fl.; Herrn decano capituli seine jura 15 fl.; capitolo pro mortuali dom. Knecht 1 fl." [1]) Die Abrechnung stellte der Definitor, Pfarrer Victor von Leimersheim, auf.

Pfarrer Knecht beginnt seine Einträge durch viele Jahre hindurch mit einem ansprechenden und anmutenden Vorspruch, welche Vorsprüche um so höheren Wert besitzen, als sie durch Anwendung von kleinen und grofsen Buchstaben zugleich die Jahreszahl enthalten und also mit Fleifs und Kenntnis angewendete Chronogramme sind. Sie werden im folgenden wiedergegeben werden. Ferner sind seine Einträge so vollständig als nur wünschenswert, oft minutiös genau. Seine Handschrift ist nicht schön, vielfach sehr klein und undeutlich und damit insbesondere bei fremden Namen oft schwer leserlich.

1. Taufregister.

1735. qVos baptIsMI aqVa abLVIt Istos DeVs feLICes atqVe sanos serVet.

Die ersten 5 Taufen wurden von Pfarrer Kheull von Rülzheim vorgenommen; bei einem Kinde ist der Lehrer Joh. Seb. Meinning von Rülzheim Pate.

26. Juli. Maria Barbara, Tochter von Joh. Leonh. und Maria Marg. Zentschaffner, Tambour im Regiment „Touloise". Paten: Andreas Müller von Molzheim und Maria Barbara von Basel.

15. Oktober. Johannes, Sohn von Lorenz und Anna Johanna Desieu. Paten: Joh. Tinel und Maria Labo vom Regiment „Noailles, Kompagnie La Gressier".

1736. qVI regeneratI per aqVaM eX spIrItV sanCto hIC DesIgnantVr a me Joanne Stephano Knecht p. t. parocho.

Bei einem Kinde mit Namen Thomas macht der Pfarrer die launige Bemerkung: O Thoma! Noli esse incredulus, sed vivito fide viva.

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/IV.

1736. 18. Januar. Joseph Anton, Sohn von Nikolaus und Anna Barb. Guillmard aus dem schweizerischen Regiment „de Bettens, Kompagnie L. B. de Retting“. Paten: Jos. Ant. Beull und Maria Franziska Bachmann.

12. November. Joh. Wolfgang, Sohn der lutherischen Eltern Jakob und Maria Kathar. Fleck, welche aus eigenem Antrieb die Taufe ihres Kindes vom Pfarrer verlangten.

1737. DoMInVs IesVs ChrIstVs noVIter baptIzatos In gratIa sVa Confortet et serVet.

Betreffs einer fremden Witwe, deren uneheliches Kind der Pfarrer taufte, bemerkt er launig: abiit, excessit, erupit, evasit non indicato nomine.

1738. DeVs In sVa gratIa Vos ConserVet Vt non InanIs per Vos Ipsos flat per CrIMIna.

1739. hoC ConserVet In VobIs DeVs qVoD Dat VobIs absqVe VobIs.

Ein uneheliches Kind stammt von einer Dienstmagd aus Bayern.

1740. eX fonte herDensI baptIzatI fVerVnt seqVentes a Me Ioanne stephano kneCht CVrato hVIate.

1741. reCorDaMInI noVae hVIVs gratIae eX aqVa et spIrItV sanCto.

1742. eX fonte sanCto noVI genItI a VotIs proposItIs sVIs nVnqVaM reCeDant.

1743. eX VnDa saLVtIs sVbseqVentes LaVatI sVnt a Me Ioanne stephano kneCht pastore.

Unter den in diesem Jahre geborenen Kinder waren ein Paar Zwillinge und Drillinge.

1744. ego stephanVs kneCht CVratVs hoC anno bIsseXtILI rItV roMano CathoLiCo hos baptIzaVI et InsCrIpsI.

Auch in diesem Jahre sind ein Paar Zwillinge verzeichnet.

1745. LotI eX aqVa et spIrItV sanCto qVasI nIX DeaLbaMVr.

Ein uneheliches Kind stammt von einer Witwe von Hördt. Der Vater soll ein Husar aus dem Regiment „de Linten“ gewesen sein; zwei sind von unbekannten Müttern; ein viertes von einer bayerischen Mutter mit Namen Maria Anna Guldenberger, die einen Joh. Werle aus der säch-

sischen Kompagnie als Vater angibt. Patin des letzten Kindes ist eine französische Marketenderin mit Namen Maria Noailles. Auch sind zwei Paar Zwillinge verzeichnet.

24. Juni. Joseph, ehelicher Sohn von Joh. Jakob und M. Elisab. Liebel. Paten: Jos. Eiuns, kgl. Sergeant der Artillerie des Bataillons Bunber, und Charlotte di Bons, Ehefrau des Joh. Malsieur, Sergeant des Bataillons de Gotschall.

10. August. Thomas, ehelicher Sohn von Gabriel Fosser und Johanna Rombard, Sergeant des Bataillons de Montagne (Mortaigne, vgl. Nopp, Gesch. v. Philippsburg S. 442). Pate: Martin Thomas, Sergeant desselben Bataillons.

19. August. Jakob, ehelicher Sohn von Jakob und Kathar. Müll. Pate: Anton Viltet, Sekretär aus Königsbrück (ex ponte regio) und Anna Maria Hersler.

3. September. Maria Anna, eheliche Tochter des Georg Löderle, Soldat aus dem bayer. Regiment. Patin: Maria Anna Dietrich. Spender der Taufe: Antonin von St. Catharina, Karmelite, desselben Regiments Feldpater.

6. September. Jakob, ehelicher Sohn des Jakob und der Anna Rosa Canoy. Pate: „Jakob de Frenois, Offizier à magacin de Roies“ (Le Roy hiefs ein bayer. General, Nopp S. 446) und Maria Magdal. Moron.

10. September. Maria Anna, eheliche Tochter von Johann und Maria Kathar. Auersperger, gemeiner Soldat des bayer. Infanterie-Regimentes. Patin: Maria Agnes Oswald, verheiratete Frau aus demselben Regiment. Spender der Taufe: P. Antoninus von St. Catharina, Karmelite, des Regiments derzeitiger Feldpater.

12. September. Maria Eva Rosina, eheliche Tochter von Friedrich und Rosina Barb. Soder, gemeiner Soldat des bayer. Infanterie-Regiments, Kompagnie des Herrn Peralta. Patin: Eva Rosina Mann, verheiratete Frau aus demselben Regiment. Spender der Taufe: der obgenannte Feldprediger.

27. September. Franz Jakob, ehelicher Sohn von Thomas und Maria Anna Grien, Unteroffizier des bayer.

Regiments, Kompagnie Ginser sen. Pate: Jakob Moury, Sergeant desselben Regiments und Kompagnie. Spender der Taufe: Fr. Antoninus.

11. Oktober. Johann Georg, ehelicher Sohn von Konrad Kroeninger und Maria Clara Dirrschmidt, Tambour-Major aus dem bayer. Regiment. Pate: Joh. Georg Steigmüller, Sergeant desselben Regiments, Komp. de Ginser, und Elisabetha, die Ehefrau des August Pauli, Korporals derselben Kompagnie.

2. November. Joh. Joseph, ehelicher Sohn von August und Elisabetha Pauli, Korporal des bayer. Regiments, Kompagnie de Schaumburg. Pate: Joseph Rödler, desselben Regiments Chirurg, und Magdal. Bert, des Roman Weinzüpfel Ehefrau.

15. November. Maria Friederika, eheliche Tochter von Philipp und Anna Barb. Peternitz. Pate: Maria, die Frau des Franz Prambilla mit dem Herrn Friedrich v. Scheid, Hauptmann und Major, alle aus dem Regiment La Marck.

15. November. Franz, ehelicher Sohn von Elias und Margar. Kob. Pate: Franz und Kathar. Rausch, Sergenten des Regiments La Marck.

7. Dezember. Eva Kathar., eheliche Tochter von Bernhard und Maria Anna Baarfues, „observator pauperum vel capitain des armes". Patin: Eva Katharina, Ehefrau von Georg Wahl, Sergeant, und Konrad Hesling, ebenfalls Sergeant aus dem Regiment La Marck unter dem Befehlshaber de Potains.

12. Dezember. Franz, ehelicher Sohn von Joh. Claudius und Antonette Odin. Pate: Franz Nording, Sergeant, und Maria, Ehefrau des Nikol. Leck aus dem Regiment La Marck, Kapitän d'Aston.

1746. Isto anno sVb CVra paroChIana eX aqVa et Verbo DIVIno baqtIzabaM seqVentes ego Ioannes Stephanus Knecht.

29. März. Jakob, ehelicher Sohn von Joh. Georg Maria Apollonia Össwein. Pate: Jakob Hagmeister aus Fortlouis, gegenwärtig Bediensteter im Magazin. [1])

[1]) Eine Gasse in Hördt heifst heute noch „Magazin".

5. April. Damian, ehelicher Sohn von Franz Mieu und Magdalena Mouron, „vandroment à Conti“ (?). Pate: Damian, chevallier de Saint Piere, Offizier im Regiment de Camille bei der Kavallerie.

14. Juni. Johann Philipp und Katharina, Zwillingskinder von Clemens Reiser, Bäcker, Bürger aus Fortlouis, und dessen Ehefrau Anna Maria Bohr. Pate des Knaben: Joh. Phil. Boltz, Anwalt, Metzger und Gastwirt zum weifsen Schwan; Patin des Mädchens: Katharina Dietrich aus Baden mit Jakob Hagmeister.

15. Juni. Elisab. Agatha, eheliche Tochter von Karl und Eva Elisab. Bertram, auswärtiger Eheleute. Patin: Elisab. Agatha, Ehefrau von Joh. Peter Miller, Forstknecht in Schwegenheim.

18. Juni. Johann Franz, Sohn von Joh. Franz Firmin Emanual Terein de Medici und dessen Ehefrau Kathar. Maria Anna Keller. Pate: Joh. Tilly, Kaufmann aus Metz. Eigenhändig unterschrieben sind: „Tilly parin“ und „Dérihin de Meddeçis“.

3. August. Peter Joseph, Sohn von Karl Joseph Tadino und seiner Ehefrau Anna Maria Miller. Pate: Peter Joseph Varin, Kaufmann in Rülzheim.

15. Oktober. Ludwig, Sohn von Ludwig Poinsot, Chirurg beim Major des Regiments de Loevendal, und seiner Ehefrau Maria Theresia Foiet. Pate: Jakob Goussier, Koch bei dem Herrn General, und Magdalena Mainors. Eigenhändig unterschrieben sind „Poinsot, Chirurg“, und „J. Goussier“.

8. November. Maria Anna Clara, Tochter von Joh. Ludwig Larminad und seiner Ehefrau Anna Maria Warten im kgl. Viktualiengeschäft („in officio victualium regiorum“).

1747. Von hier ab unterbleiben die Vorsprüche und Chronogramme und der Pfarrer beginnt mit der Bemerkung, dafs von ihm die folgenden Kinder getauft worden sind.

Ein uneheliches Kind stammt von einer Neupfotzer Mutter.

25. Januar. Christina, eheliche Tochter von Konrad und Maria Anna Vontrier.

1748. Ein uneheliches Kind stammt von einer gewissen Eva Lang aus Niedernberg bei Mainz; der Vater soll sein: Matthäus Magarery, Subaltern-Hauptmann im Regiment des Fürsten von Birkenfeld-Zweibrücken vulgo de Alsatia.

1749. Die zwei unehelichen Kinder sind von einer Mutter aus Hördt und einer aus Hambrücken (Kathar. Römer).

1750. Zwei uneheliche Kinder sind Zwillinge einer Mutter aus Hennen.

2. Februar. „Sanktus Johannes Franziskus", ehel. Sohn von Wolfgang und Kathar. Elisab. Roth, Schafhirt. Paten: Sanktus Johannes Franziskus Lipptau aus St. Goar und Katharina Walter.

1753 sind 2 Zwillingspaare,

1754 ein Zwillingspaar verzeichnet.

Die letzte von Pfarrer Knecht im Jahre 1754 eingetragene Taufe war am 14. Februar. Die nächste, am 5. Mai hat P. Emericus Wich, Franziskaner in Germersheim, eingetragen.

11. Mai. Katharina Cäcilia Franziska Josepha, Tochter von Abraham Arnold Mieg, Oberschultheifs und Schaffner der kirchl. Güterverwaltung, und seiner Ehefrau Antoinette Sophie. Patinnen: Josepha, Ehefrau des Forstmeisters Sourd von Germersheim, Katharina Kramer, Caecilia de Jordan und Franziska Jansen.

Im ganzen sind für den Zeitraum von 20 Jahren 467 Geburten registriert, so dafs im Durchschnitt auf ein Jahr deren 23, gegen 17 unter Pfarrer Laër, treffen. Die Einwohnerzahl hat also etwas zugenommen. Doch ist zu bedenken, dafs in einzelnen Jahren unter den Getauften sich ziemlich viele fremde, z. B. im Jahre 1745 unter 49 Kindern 14 Soldatenkinder, befinden, die oben alle mit Namen angeführt sind. Über das im Jahre 1735 und 1745 in Hördt gelegene Militär, wird weiter unten ausführlicher berichtet werden.

Unter sämtlichen Kindern befinden sich 15 uneheliche. Davon sind vier, deren Mütter von Hördt stammen; die anderen stammen teils von auswärtigen Dienstmägden, teils von anderen fremden Personen, die sich durch den Krieg herbeigezogen haben. Mehrere Male kommen auch „ehelich hinterlassene Kinder" vor, deren Väter

vor der Geburt ihrer Sprößlinge gestorben sind. Als Paten treten häufig Personen aus den Nachbardörfern auf. Zweimal ist der Pfarrer zugleich Täufer und Pate. Öfters erscheint der Lehrer Trau als Pate und wiederholt auch die Mägde des Pfarrers, in jenen Fällen, wo der Eile oder einer sonstigen Ursache wegen kein Pate oder keine Patin zugegen war. Die erste Magd hieſs Maria Elisab. Sattig und war aus Dieburg; die zweite war ebenfalls aus Dieburg und hieſs Maria Magdal. Würz; sie heiratete im Jahre 1746 den Lehrer Philipp Peter Trau. Die dritte war Anna Maria Lichtmayer. Mehrere Nottaufen durch die Amme kamen vor, welche der Pfarrer alle bedingungsweise wiederholte; ferner eine Haustaufe eines schwachen Kindes.

2. Trauungsregister.

1735. qVos DeVs VItae soCIetate ConIVnXIt hoMo non separabIt. Die zwei ersten Trauungen nahm Pfarrer Kheull von Rülzheim vor. Eine Braut, Anna Widmann, ist von Neuhausen; eine zweite, Anna Eva Janson, aus Beyertheyl (wohl Baierthal, Bez.-Amt Wiesloch); eine dritte, Kathar. Herberger von Durlach, wo ihr Vater Hofmaurer (murarius aulicus) war.

6. September. Kilian Richar bei der Kompagnie Clerserie im Infanterie-Regiment de Noailles mit einer Witwe Anna Maria Renoi (?).

1736. qVos DeVs VItae soCIetate ConIVnXIt Istos hoMo non separabIt.

Ein Paar erhielt vom Nuntius in Köln Dispens, worin ist nicht gesagt; ein zweites Paar wurde im 3. Grad der Blutsverwandtschaft dispensiert.

30. Januar. Matthäus Deutscher, Grenadier bei dem Hauptmann de Reinholds, Komp. im Regim. de Bettens, Schweiz, mit Anna Maria, eheliche Tochter des Johann Mallinger, Kommissär in der Garnison Frankenthal.

7. August. Der Witwer Martin Riderer, Bademeister, mit Anna Magdalena, Tochter von Melchior Kauffmann aus Mergentheim.

1737. beneDICtIo sVpreMa VenIat sVper eos qVI Isto anno IVnCtI sVnt.

Ein Bräutigam, Georg Bürck, ist von Rülzheim.

1738. post sponsaLIa rIte et Vere sIbI CopVLatI sVnt In DoMIno IVVenes seqVentes.

Eine Braut, Maria Rosina Teutsch, ist von Rülzheim; ein Bräutigam, Andreas Jakob Dietrich, aus Deuringen (Bez.-Amt Augsburg) in Bayern — „ex districtu baronis Deyringen".

1739. qVos CharItas hVMana IVnXIt serVet DeVs In paCe.

In diesem Jahre wird blofs ein Paar getraut; die Braut, Maria Barbara Rung, ist von Herxheim.

1740. desCenDat paX et beneDICtIo CoeLestIs sVper noVIter CopVLatos sVb CVrato Ioanne stephano kneCht.

Eine Braut, Maria Katharina Nagel, ist aus Weissenbach (Bez.-Amt Triberg) im Gersbacher Tal; eine zweite, Maria Margaretha Stägmüller, aus Mingolsheim (Bez.-Amt Bruchsal); ein Bräutigam, Ludwig Brutzer, aus Zweibrücken.

1741. IstIs neosponsIs IVnCtIs beneDICat qVI prIMos parentes sponsaVIt et IVnXIt.

Eine Braut, Margaretha Boltz, stammt von Sondernheim; eine zweite, Katharina Frere Jacquin, aus Büchelberg (Bigelberg).

18. Juli. Joh. Philipp Boltz, Bürger und Gastwirt zum weifsen Schwan, mit Anna Maria Mergen aus dem Gebiet der Propstei Arlon in Luxemburg. Boltz wird später Schultheifs und feiert 1791 sein goldenes Hochzeitsjubiläum.

1742. trIbVat VobIs ILLe Ipse InfInIte bonVs atqVe benIgnVs sVae beneDICtIonIs gratIaM.

Am 7. November verehelicht sich der Schultheifs Joh. Bernhard Stubenrauch mit Magdalena Schaffner aus Neckarsulm.

1743. Ipse ConIVngat Vos et beneDICat VobIs qVI prIMos parentes nostros IVnXIt.

Ein Paar erhielt Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft.

Am 20. Februar heiratete Joh. Weber von Erbach (ditionis Bambergensis) nach stattgefundenem Prozefs und erfolgtem Rechtsspruch die geschwängerte Margaretha Bigel von Dettenheim.

1744. DeVs abrahaM Ipse ConIVngat Vos atqVe In Vbertate gratIae sVae Vos ConserVet.

Bei einer Trauung waren über 30 Männer Zeugen. Eine Braut, Anna Elisabetha Schneider, ist aus Rodenberg in Hessen; eine zweite, Walburga Kirschbaum, aus St. Leon; ein Bräutigam, Chrisian Jörg, ist von Heiligenstein; ein zweiter, Johann Brossel, aus Vilshofen in Niederbayern.

1745. VXor tVa sICVt VItIs In LaterIbVs DoMVs fLoreat.

Eine Braut, Maria Pfeiffenberger, ist aus Singen; eine zweite, Anna Clara Roman, ist die Witwe eines Soldaten von Knittelsheim aus der Kompagnie de Romberg; ein Bräutigam, Joh. Adam Teutsch, ist von Rülzheim.

27. November. Moritz Grethier aus Fabre (?) in Oberelsafs, Diener bei Herrn Saint Piere, mit Gertraud Kerner aus Hausbach in Bayern (Bez.-Amt Vilshofen).

15. November. Carl Dague, Sohn von Claudius Dague und Clara Scame aus Marseille, mit Maria Dainele, Tochter von Melchior Dainele und Elisabetha Le Roy aus Sarrelouis, hinterlassener Witwe des Peter Verdom aus dem Regiment La marck. Eigenhändig sind unterschrieben „C. le Dague“ und „Marie Daine“.

1746. prInCIpIVM hVIVs aggreDIVntVr qVatVor neoConIVges.

Eine Braut, Anna Katharina Eigel, ist aus Scheibenhardt; eine zweite, Maria Katharina Vogel, aus Kandel.

10. Januar. Johann Konrad Vontrier aus Göppingen in Württemberg mit Maria Anna Steinbauer aus Allersberg.

11. Januar. Philipp Peter Trau, Schullehrer, Sohn des Rektors Heinrich Trau in Kaiserslautern, mit Maria Magdalena Würz aus Dieburg.

23. Mai. Karl Bonnet, „grenadiers royaux de Kermellet“, ging mit Erlaubnis des Obersten de Kermelet die Ehe ein mit Margaretha Bertram aus Heve (?). Eigenhändig unterschrieben sind: „Charle Bonnet, Jerom Daniel und Andsethue dit Sansousy“, Sergeant der genannten Kompagnie.

4. Juli. Johann Gautros aus der Provinz Potau mit Katharina Landold aus Dettingen, Herrschaft Rottenburg. Unterschrieben sind: Francois Mathey und Joh. Hetzler.

3. Oktober. Johann Franz Janheim, capitain d'armes aus dem Regiment des Grafen von Löwenthal, Komp. de Gotze, mit Maria Elisabetha Wacker aus Ettlingen. Unterschrieben sind als Zeugen: Peter Boofs, Korporal, und Sartorius, Feldwebel.

14. November. Johann Zweigel, Soldat aus dem Regiment von Löwenthal, Kompagnie de Rennekamp, mit Johanna Eigner aus Holtzerlanden in Bayern (d. i. Holzharlanden, Bez.-A. Kelheim). Zeugen: Peter Post, Sergeant derselben Kompagnie, und Joh. Adam May aus dem Dienste desselben Hauptmanns.

22. November. Joh. Konrad Filinger, Soldat aus dem Regiment von Löwenthal, Komp. Rennekamp, mit Anna Maria Elisabetha Wagner aus Herolds (Herolz, Reg.-Bez. Cassel). Zeugen: Konrad Matthieu und Balthasar Hubmann, Sergeanten derselben Kompagnie.

1747. Das Chronogramm fehlt. Eine Braut, Eva Katharina Reichling, ist von Bellheim; ein Bräutigam, der Schuhmacher Lorenz Adrian, aus Lorsch bei Mainz.

1748. Ein Bräutigam, der Weber Joh. Peter Schwaab, ist aus Schneeberg in der Diözese Mainz (wohl Bez.-A. Miltenberg); ein zweiter, Franz Schirmer, von Rülzheim; ein dritter, Jakob Valtrauer, aus Schaffhausen. Ein Paar erhielt Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft.

1749. Das erste Paar, herumziehende Fremde, wurde mit ausdrücklicher Erlaubnis des Generalvikariates Speier getraut. Ein Bräutigam, Joseph Kohler, ist aus Friesen in Elsafs; eine Braut, Maria Kathar. Merk, aus Neustadt.

1750. VXor tVa sICVt VItIs pLene In LaterIbVs DoMVs tVae.

Ein Paar erhielt Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft.

9. Juni. Cyriakus Bautretsch aus Diepgheim (Diebolsheim?) im Elsafs mit Anna Maria Pfeiffenberger aus Kinsbach (Kindsbach, Bez.-A. Homburg, Pfalz). Zeugen: Jakob Renni . . . , Korporal im elsäfs. Regiment, und Georg Werner in Hördt.

1751. Ein Bräutigam, Joh. Bopp, ist von Kuhardt; ein zweiter, Matth. Zwicker, und ein dritter, Andreas Franziskus (capitanus) Lang, sind von Bretten.

13. Juni. Ferdinand Joseph, administrationis ecclesiasticae praefectus aerarii, ehelicher Sohn von Seb. und Theresia Jansen von Köln, mit Maria Franziska, Tochter von Johann Benedikt und Maria Elisab. Kramer, geistl. Administrationsrat. Die Pfarreien Heidelberg und Mannheim haben Entlafsscheine ausgestellt. Zeugen: Forstmeister Sourd in Germersheim und Schaffner Mieg in Hördt.

1752. Eine Braut stammt aus Oberlauterbach; ein Bräutigam, Joseph Bodemer, aus Steinmauern; ein zweiter, Joh. Peter Roppel, aus Birkenhördt; ein dritter, der Weber Johann Bachmann, aus Stein in Schwaben.

25. Juli. Benedikt Kramer, geistl. Administrationsrat, mit Maria Katharina, Witwe des Kellers Joh. Abraham Jansen von Germersheim. Zeugen: Hofkammerrat Jordan, Forstmeister Rudolph Sourd von Germersheim und mehrere andere.

1753. Ein Bräutigam, Ernst Mayer, ist aus Herxheimweyher; ein zweiter, Benedikt Knaub, aus Ihlingen (württ. O.-A. Horb); eine Braut, Maria Elisab. Schardt, aus Kuhardt. Für ein Paar wurde Dispens im 3. und 4. Grad der Blutsverwandtschaft erteilt.

1754. Zwei Trauungen wurden noch von Pfarrer Knecht, die übrigen von seinem Nachfolger vorgenommen. Eine Braut, Magdalena Gutting, ist von Oberlauterburg; eine zweite, Maria Barb. Klein, von Dettenheim; ein Bräutigam, Peter Hartmann, aus Waldstetten (Bez.-A. Buchen; „ditionis archiepiscopatus Moguntinensis"); ein zweiter, Joh. Wagner, aus „Hessen-Neustadt" (wohl Neustadt im Odenwald); ein dritter, Joh. Neigel, aus Eberstein in Baden.

Durchschnittlich fanden in diesem Zeitraum von 20 Jahren alljährlich etwa 6 Trauungen statt, nur in den Kriegsjahren sind es deren mehr. Die zahlreichen Bräutigame und Bräute von auswärts sind Handwerksgesellen, Arbeiter und Dienstboten.

3. Sterberegister.

1735. 26. April. Thomas Ring aus dem Regiment de Toulouse, Komp. Deprenge, geboren in Stelingen (?) im Breisgau (an Apoplexie) 28. J.

11. August. Claudius Dinise, Sergeant in der Kompagnie Tacku, Regim. Toulouse.

3. September. Ein von einem Baum getroffener und erschlagener Soldat.

11. Oktober. Ein Soldat (aliquis miles).

1736. 31. Januar. Franz Ägidius Schnerger, Kapitän-Leutnant im schweizer. Regiment de Bettens, Komp. L. B. de Retting. 64 J.

14. Februar. Claudius Jak. Dirmi, Soldat aus der Kompagnie de Retting, aus Lothringen. 26 J.

19. Februar. Ein ehemaliger zum Calvinismus übergegangener Ordensmann mit Namen Jakob Abraham, Soldat aus dem schweizer. Regiment de Bettens, Komp. L. B. de Retting. Er hatte vor seinem Tode der Calvinischen Lehre abgeschworen.

28. August. Eva Kathar. Zwicker, welche vor ihrem Tode der lutherischen Lehre abgeschworen hatte. 46 J.

1737. fIDeLes anIMae LIberentVr eX poenIs pVrgatorII atqVe reqVIesCant.

Der Bademeister Martin Riderer starb am 17. Jan. 36 Jahre alt plötzlich.

1738. reqViesCIte fiDeLes Vos anIMae, qVae in anno Isto eX Vita Vana evoLastis.

1739. LVX DIVIna LVCeat eIs In perpetVVM.

Ein 12jähriges Mädchen mufste am Tag der ersten hl. Kommunion ihrer Altersgenossinnen mit den hl. Sterbsakramenten versehen werden; ein Knabe von 10 Jahren ertrank im Rhein vor den Augen seines Vaters, während 3 andere Knaben noch gerettet wurden; eine Frau starb im Wochenbett; der 54jährige Schultheifs Joh. Gg. Fuchs starb am 20. Januar am Schlagfluís; ein 26jähriger aus Rülzheim gebürtiger Dienstknecht wurde vom Blitz erschlagen. Am 1. Dezember starb der 84jährige Gg. Leonh. Brechtel, der durch 41 Jahre Forstknecht in Hördt gewesen war.

1740. In DoMIno hoC anno obIerVnt seqVentes sVb pastore Ioanne stephano kneCht qVIbVs paX aeterna.

Zwei junge Männer starben am Schlagfluís; eine junge Frau im Wochenbett.

1741. oMnIbVs In ChrIsto qVIesCentIbVs DetVr paX et reqVIes aeterna.

1742. eX Igne ILLo pVrgatorIo DeVs Vos sVsCIpIat In reqVIeM.

Am Schlagflufs starb ein 70jähriger Schafhirte aus Geinsheim.

Beim 1. Sterbfall, einem einjährigen Knäblein Joh. Adam, macht der Pfarrer das Wortspiel:

„Mundi principium vitam donabat Adamo
Anni in principio vitam finivit Adamus".

Beim letzten Sterbfall, einer 71jährigen Matrone, schreibt der Pfarrer: „agMen sepVLtVrae hVIVs annI CLaVDebat Vna anVs septVagena.

1743. LVX aeterna LVCeat eIs CVM eLeCtIs tVIs nVnC et per saeCVLa.

Bei einer 73jährigen Frau, deren Mann, mit dem sie 12 Kinder erzeugt und das goldene Ehejubiläum gefeiert hatte, noch lebte, heifst es: „VXor IVbILarIa ConraDI herMans bIs seX proLIbVs genItIs".

1744. LVX aeterna LVCeat eIs CVM eLeCtIs tVIs nVnC et In saeCVLa.

1745. LVX perpetVa LVCeat eIs DoMIne qVI VIVIs et regnas.

Eine 50jährige Frau, Margaretha Ziel, wurde unter freiem Himmel vor ihrem Hause von ihrem eigenen Pferde erschlagen. Eine 24jährige Frauensperson aus Durlach, „die ein elendes Sündenleben führte und an eine Buſse vielleicht nicht dachte", fand man morgens tot im Bett liegen; ebenso eine ehrbare und fromme 28jährige Witwe.

17. August. Plötzlich starb Peter Gauthier aus dem Regiment de Normandie.

22. September. Kathar. Charem, Ehefrau von Nik. Charem aus dem Regiment de Normandie.

12. Oktober. Ludovika, Schwester von Benedikt Blange, einem Franzosen.

13. Oktober. Jakob, Sohn des Soldaten Lederle aus dem bayer. Regiment.

22. Oktober. Christian Riel, Bürger und Metzger aus Fortlouis.

16. November. Ein Franzose mit seiner Frau; Name unbekannt.

29. November. Franz Therell, ehemaliger Schullehrer in Wörth; 66 J.

6. Dezember. Elisabeth Dancorn, eine Fremde, geboren in Speier; 46 J.

11. Dezember. Anton Priese vom Dienste des Generalkommissärs aus Saint Disie.

25. Dezember. Bernhard Moser, 5 Tage nach seiner Frau, nachdem sie erst am 17. September getraut worden waren. [1])

1746. In DoMIno obIerVnt eX hVIatIbVs sVb CVra stephanI kneCht seqVentes.

1750. eX haC paroChIa obIVerVnt In DoMIno IVVenes atqVe senes sVbseqVentes.

2 Kinder starben an demselben Tag, an welchem 2 Mädchen im Alter von 14 und $1^1/_2$ Jahren ertranken. Der Pfarrer macht hierzu den Vers:

Si faciant chorum quatuor de sorte sodales
Ex Hoerdt sic coelum virginitatis init una die chorus.

Eine 82jährige Matrone starb am 1. Januar, eine 55jährige am 26. Dezember; der Pfarrer schreibt hierüber: „VetVLa oCtVogenarIa ab ortV annI eXVLabat, qVInqVagenarIa fIneM Dabat.

1751. Bei einer 68jährigen Frau, welche vom Pfarrer und ihren Angehörigen genugsam gemahnt den Empfang der hl. Sterbsakramente immer von einem Tag auf den anderen verschob, aber vom Tod überrascht daran gehindert wurde, bemerkt der Pfarrer schmerzlich: O das verwünschte morgen, morgen!

1752. 22. Mai starb in Speier „der talentierte, fromme und hoffnungsvollste Jüngling, Studiosus der Syntax, eine Zierde der Studenten und eine Krone der Jünglinge, ein

[1]) Da im Jahre 1745 hauptsächlich vom Monat August ab eine schwere Krankheit unter Menschen und Vieh zahlreiche Opfer forderte, so machte der Pfarrer, wie er auf dem drittletzten Blatt des Buches bemerkt, das Gelübde an allen Samstagen des Jahres abends vor dem Altare der Unbefleckten Empfängnis in der Pfarrkirche zu Hördt die Lauretanische Litanei mit dem Salve Regina zu beten. Eine Statue der Unbefleckten Empfängnis aus Guſs auf dem Kirchenspeicher in Hördt dürfte aus derselben Zeit stammen.

Muster der Frömmigkeit", Johann Georg Hinckelbein, begraben im Chor der PP. Dominikaner beim Eingang der Kirche nahe bei der Türe zur rechten Seite; 21 J.

1753. Eine 39jährige Frau folgte nach einem Monat ihrer Mutter und ihrem Sohne im Tode nach; ein 19jähriger Jüngling starb 18 Tage nach seinem Vater. Die älteste Person erreichte 86 Lebensjahre. Ein 6jähriger Sohn des Klosterschaffners Mieg wurde in der Kirche beim Muttergottes-Altar beerdigt.

1754. Der letzte von Pfarrer Knecht eingetragene Sterbfall war am 16. März, dann folgen 9 vom Franziskanerpater Emericus Wich eingetragene Sterbfälle vom 25. April bis zum 9. Juli und am 20. Juli beginnen die Einträge durch Pfarrer Haas.

2. Mai. Stephan Knecht, durch 20 Jahre dahier mit gröfstem Fleifse Pfarrer im Alter von 68 Jahren. R. I. P.

Aus den Sterberegistern ist zu ersehen, wie sorgfältig und umsichtig der Pfarrer sein Amt verwaltet hat. Die erwachsenen Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft erlangt hatten, erhielten vom Pfarrer vor ihrem Tode das hl. Sakrament der letzten Ölung und der Pfarrer tadelt es einmal bitter, wie ein 10jähriger Knabe durch die Schuld seines Vaters ohne dieses hl. Sakrament zu empfangen, sterben mufste. Auch bei Unglücksfällen und raschen Todesfällen steht der Pfarrer immer bereit zur Seite, um wo möglich noch das hl. Sakrament der Ölung spenden zu können. Nimmt man zu diesen Zeichen eines rühmlichen Seeleneifers noch die sinnreichen Chronogramme und sonstigen eingeflochtenen Bemerkungen hinzu, so steht fest, dafs Pfarrer Knecht ein sehr gewissenhafter mit grofsen und schönen Geistesanlagen begabter Seelsorger war.

Auffallen mufs bei den Sterberegistern eine verhältnismäfsig grofse Anzahl von Todesfällen bei gröfseren Kindern und jungen Leuten in der Blüte des Alters. Ebenso die vielen, plötzlichen Todesfälle. Es müssen wiederholt schwere ansteckende Krankheiten in diesen 20 Jahren in Hördt grassiert haben, wozu die Kriegszeiten und vieles herumziehende Volk ein Erkleckliches beigetragen haben dürften. Vielleicht liefsen auch die gesundheitlichen Ver-

hältnisse infolge vieler stagnierender Sümpfe in den Rheinniederungen und ärmlicher Lebensweise, sowie mangelhafter Behandlung durch Ammen, Chirurgen und Apotheker vieles zu wünschen übrig.

4. Firmungsregister.

Das erste von der Hand des Pfarrers Knecht eingetragene Verzeichnis von Firmlingen zählt deren 91, gibt als Ort der Firmung Landau an und als Spender den Fürstbischof selbst, ohne jedoch dessen Namen und das Jahr der Firmung zu nennen. Vielleicht fand sie vor dem Jahre 1700 statt, da in dem oberhirtlichen Visitationsprotokoll vom Jahre 1729 der Pfarrer Laër die Zahl der zur Firmung Angemeldeten auf ungefähr 30 angibt und bemerkt, dafs man nicht wisse, wann die letzte Firmung in Hördt war.

Auch die nächste Firmungsliste ist wohl von einer früheren Liste abgeschrieben. Sie zählt 37 Firmlinge aus Hördt auf, die am 31. Mai 1731 auf den Dreifaltigkeitssonntag bei der Konsekration der Kirche in Leimersheim von Weihbischof Petrus Cornelius Beyweg das hl. Sakrament der Firmung empfangen haben.

Ein weiteres Verzeichnis nennt 145 Firmlinge aus Hördt, darunter einen 80er, einen 78er, einen 70er, zwei 60er u. s. w. Sie wurden mit noch anderen Firmlingen aus Bellheim, Leimersheim, Rülzheim und Sondernheim gefirmt am 2. Oktober 1740 bei der Konsekration der vergrößerten Pfarrkirche in Hördt durch den genannten Weihbischof Beyweg. Über diese Feier berichtet der Weihbischof unterm 15. Oktober ausführlich an den Fürstbischof in Bruchsal.[1]) Darnach wurde der Weihbischof am 1. Okt. 1740 „durch pfrohn fuhren von Herd“ in Speier abgeholt und mit den hl. Reliquien in würdiger Weise in die neu restaurierte Kirche eingeführt. Dort fand er alles zur Kirchenkonsekration Notwendige wohl vorbereitet und so vollzog er am Sonntag Morgen die Weihe der Kirche mit dem Hochaltare zu Ehren des hl. Georg und firmte „nachmittags 869, welche in guter Ordnung erschienen und gebeichtet hatten“. Am Montag morgen konsekrierte er die beiden Seitenaltäre, den auf der Evangelienseite zu Ehren der hl. Jungfrau Maria von der unbefleckten Empfängnis, den auf der Epistelseite zu Ehren des hl. Johann Nepomuk. In alle drei Altäre wurden Reliquien von den hl. Märtyrern Vinzentius, Desiderius und noch

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/III, 2.

anderen eingeschlossen, der übliche Ablafs jedes Mal verkündet, der Jahrestag der Kirchweihe auf den Sonntag nach St. Bartholomäus und der Altarweihe auf das Patronsfest eines jeden derselben festgelegt. Nach der Weihe der beiden Seitenaltäre wurden morgens noch 589 gefirmt und „nachmittag sind sowohl die beschriebenen als unbeschriebenen in solcher Menge und Vielheit zu der hl. Firmung geloffen, dafs wegen Unordnung und Impetuosität der vielen Firmling dieses hl. Sakrament mit gebührender Andacht und Ehrerbietsamkeit nicht hat können empfangen und ausgeteilt werden, sondern hab meine Paramente zammen packet und bin morgens umb 7 uhr durch die Herdter frohnfuhren nacher Haufs gefahret worden". Die Firmlinge waren „mehrentheils aus Chur Pfälzischen Orth und der Pfarrei Candel".

Endlich ist von der Hand des Pfarrers Knecht noch ein Verzeichnis von 69 Firmlingen eingetragen, die am 20. September 1746 in Germersheim durch den Weihbischof Johannes Adamus Buckel die hl. Salbung mit Chrisam und Handauflegung empfingen.

5. Weitere Verzeichnisse.

Ein weiterer Bericht des Pfarrers Knecht betrifft die Vergröfserung und Konsekration der Pfarrkirche 1738—1740 und die durch den Weihbischof Beyweg am 11. November 1740 in Speier in der Kirche zu Allen Heiligen erfolgte Benediktion von zwei neuen Glocken. Die gröfsere wurde zu Ehren des hl. Franziskus und Andreas geweiht; ihre Taufpaten waren Franz Andreas Duplessi, Sekretär des hochwürdigsten Kapitels, mit seiner Frau. Die kleinere wurde zu Ehren des hl. Wilhelm und der hl. Maria und Eva geweiht; ihre Taufpaten waren Wilhelm Wölcker, Gerichtsschöffe in Rheinzabern, und die Jungfrau Maria Eva Kimmel aus Fulda, die zur Zeit beim Weihbischof in Dienst stand. Ferner werden verschiedene Wohltäter der Kirche aufgezählt. Unter andern stiftete der Pfarrer ein auf Leinwand gemaltes Bild des hl. Johannes Nepomuk und des hl. Wendelinus. Darnach folgt die Registrierung von sieben Personen, die vom Protestantismus zum Katholizismus übergetreten sind. Es befindet sich darunter ein Soldat aus dem schweizerischen Regiment de Bettens, Kompagnie de Retting (1736), eine Jungfrau aus Rodenburg in Hessen (Rothenberg, Kr. Erbach) (1742), eine solche aus Neugeisig (?) in Sachsen (1744) und eine solche aus Oppenheim.

Zuletzt werden noch die Prozessionen, welche der Pfarrer in Hördt zu halten hat, aufgezählt. Das „Salve“ am Samstag Abend, das der Pfarrer im Jahre 1745 gelobt hatte, wird als sein persönliches Gelübde erklärt, welches für seine Nachfolger nicht verpflichtend wäre, wie er an Allerheiligen 1745 von der Kanzel herab verkündigt hätte.

6. Schlufsbemerkung.

Aus diesen Elenchen des Pfarrers Joh. Stephan Knecht von 1735—1754 geht hervor, dafs der sittliche und religiöse Zustand der Pfarrgemeinde Hördt in diesen 20 Jahren ein recht guter war. Die Zahl der unehelich erzeugten Kinder war für diese kriegerischen Zeiten im allgemeinen keine grofse, und es bleiben, wenn die in Hördt geborenen unehelichen Kinder der zugezogenen fremden Frauenspersonen in Abzug kommen, für Hördt allein 4 solche Kinder übrig, was bei 20—22 jährlichen Geburten in einem Zeitraum von 20 Jahren gewifs kein grofser Prozentsatz ist.

Freilich ist dieser gute sittliche und religiöse Zustand der Gemeinde zum teil auch dem eifrigen und unermüdeten Wirken ihres tüchtigen Seelsorgers zuzuschreiben, der mit seinen gewissenhaft geführten Elenchen und ihren anmutenden und sinnreichen Vorsprüchen einem jeden Seelsorger ein nachahmungswertes Muster sein kann.

Zuletzt sei nun noch eine Bemerkung gestattet über die Truppen, welche in dem polnischen und österreichischen Erbfolgekrieg mit Weib und Kind in Hördt kampierten.

Im polnischen Erbfolgekrieg (1733—1738) waren es Soldaten derselben französischen und schweizerischen Regimenter, die auch in Germersheim und in der ganzen Umgegend lagen und von hier aus zur Belagerung der Reichsfestung Philippsburg über den Rhein zogen.[1]) In Hördt befanden sich nach den obigen Registern im April, Juli, August, September und Oktober 1735 Abteilungen der französischen Regimenter Toulouse und Noailles, im Januar, Februar und wahrscheinlich bis Juni 1736 solche aus dem schweizerischen Regiment de Bettens. Wie die Germersheimer sich bitter beklagten über den erlittenen Schaden, so konnten es auch die Hördter. So bestätigt ein Bericht des Hördter Dorfgerichts vom

[1]) Probst, Geschichte der Stadt Germersheim, S. 88 und 89, und Nopp, Geschichte der Stadt Philippsburg, S. 377—411.

Jahre 1734 [1]) gegenüber der Güteradministration Heidelberg, dafs dem Klosterschaffner Euller im Sommer 1734 alles Heu und Ohmetgras auf dem kleinen Brühl durch Fouragiere völlig abgeweidet und die Wiesen durch die vielen Pferde sehr verdorben worden seien, sowie es auch mit den darum liegenden Wiesen ergangen sei. Auch habe er die Schafherde eine Zeit lang aus Gefahr vor den vielen Fouragierern und Marodeuren hinwegtreiben und mit Kosten anderwärts weiden lassen müssen, wie er auch wegen so vieler verderblicher Fouragierungen gar keine Pferchfrüchte bekommen, welche alle verloren gegangen, so dafs er 1734 aus dieser Schafweide keinen Nutzen gehabt, um so mehr, als er den ganzen Sommer nicht vom Kloster fortkommen konnte wegen des beständigen Fouragierens und auch wegen Einquartierung der vornehmsten französischen Generalspersonen im Kloster, in Prinzen und Herzogen bestehend, wodurch er dann auch seine eigene Habe in der Scheuer, ferner 20 Malter Herrschaftshafer auf seinem Speicher, nebst vielen hundert Zentnern altem Heu, vielem Stroh, Federvieh und anderem, durch Kriegsgewalt verloren habe, und dafs es, wenn er sich vom Kloster entfernt hätte, noch übler hergegangen wäre.

So ist es aber auch durch die Jahre 1735 und 1736 allen Bewohnern von Hördt und Umgegend ergangen, und was die Pächter des Grofsfischlinger Hofgutes der Propstei Hördt und die übrigen Bauern von Grofs- und Kleinfischlingen über Fouragierungen durch die Franzosen im November und Dezember 1735 an die Güteradministration Heidelberg berichten, grenzt fast an das Unglaubliche.[2])

Im österreichischen Erbfolgekrieg (1740 – 1748), da der bayerische Kurfürst Karl Albert, im Jahre 1742 zu Frankfurt zum deutschen Kaiser erwählt und als Karl VII. gekrönt, mit Frankreich und Preufsen gegen Österreich kämpfte und das Kriegsglück bald auf dieser bald auf jener Seite war, wurde die Gegend von Philippsburg, Germersheim und Landau von Kriegsvölkern wiederholt schwer heimgesucht, namentlich bei der Flucht der Bayern und Franzosen auf das linke Rheinufer und beim Übergang der Österreicher über den Rhein bei Schröck gegenüber Leimersheim vom 1. – 3. Juli 1744. Nach den obigen Elenchen kampierten in Hördt im J. 1745 von Juni bis August Abteilungen der Artillerie-Bataillone Bunber, Gotschall und Montagne, vom September bis November die Kompagnien

[1]) K.-A. Speier, GGA. fasc. 536, 3.

[2]) K.-A. Speier, GGA. fasc. 556 c.

Peralta, Ginser und Schaumburg mit einem Feldpater von einem bayer. Infanterie-Regiment; im November und Dezember die Kompagnien de Potain und d'Aston vom Regiment La Marck; im Jahre 1746 von März bis November Grenadiere der Kompagnie Kermelet, Kavallerie vom Regiment de Camille, von Oktober bis November die Kompagnien Gotze und Rennekamp vom Regiment Löwenthal.

Über diese Zeiten werden wie aus Philippsburg und Germersheim und allen benachbarten Ortschaften auch aus Hördt viele und schwere Schmerzensrufe vernommen. So berichtet der Pächter der Schafweide des Klosters Hördt,[1]) dafs er im Jahre 1743 an die Franzosen 100 Gebund Heu, 3 Mltr. Spelz und 138 Gebund Kornstroh als Fourage abgeben mufste. Ferner seien 15 französische „Gefson Kärch" jeder mit 4 Pferden eine ganze Nacht auf der kleinen Brühl-Wiese gewesen und hätten alles abgeweidet; auch hätte er 3 Jahre lang jedes Jahr 12 fl. Husarengeld zahlen müssen. Im Jahre 1744 hätten ihm die Kaiserlichen seine sämtliche neue „Pferch- und Schafknechts-Kärrig" völlig verbrannt. Auch habe er wegen der grofsen Kriegsgefahr über ein viertel Jahr die Weide zu Hördt mit seiner ganzen Herde Schafen verlassen und mit schweren Kosten diesseits des Rheins hin und wieder herumtreiben und mehr als 40 fl. Schaden erleiden müssen. Im Jahre 1746 klagt der Schäfer, dafs er den ganzen Sommer sein Vieh nicht in den Bellheimer Wald treiben konnte, da die Franzosen bei der Spiegelberger Gemarkung an der Germersheimer Landstrafse einen „grofsen, erstaunlichen und hohen Damm" aufgeworfen und den Zugang unmöglich gemacht hätten, da man weder über die Strafse gehen, reiten, fahren, viel weniger mit dem Vieh hinüberzukommen imstande gewesen wäre. Der Klosterschaffner Euller ergänzt noch diesen Bericht und bestätigt unterm 17. Dezember 1746, wie durch die französische Linie von Queichheim bis zum Spiegelberg die Felder und Wiesen gänzlich ruiniert wurden.[2])

Ähnlich wie der Pächter der Schafweide jammert jener der Hördter Klosterziegelei. Es sei dorfkundig, schreibt er im Jahre 1744[3]) an die Heidelberger Güteradministration, dafs er die Ziegelhütte von dem Sommer Johann Baptist-Tag an bis zur darauffolgenden Michaelis-Zeit wegen der hereinbekommenen französischen

[1]) K.-A. Speier, GGA.. fasc. 564a. [2]) K.-A. Speier, GGA., fasc. 567, 3. [3]) K.-A. Speier, GGA., fasc. 563.

Wacht mit nicht dem geringsten Heller Gewinn oder Nutzen nicht nur nicht profitieren, sondern auch die dabei liegenden Äcker nicht einmal einsäen können, weil die tägliche Ablösungswacht „längs und überzwerg" den Marsch darüber genommen hätte. Er übergab darum die Ziegelei an einen anderen Pächter und dieser erscheint bald ebenfalls mit bitteren Klagen über die kaiserlichen und französischen Völker. Er hätte im Jahre 1744 die Ziegelhütte nicht nur nicht benützen können, sondern es seien ihm mehr als 12 Klafter Holz verbrannt und entwendet worden. Für Materialien, Arbeitslohn u. s. w. zur Restaurierung der ruinierten Ziegelhütte hätte er über 100 fl. ausgeben müssen. Im Jahre 1745 seien ihm durch die Truppen über 100 Klafter Holz verbrannt worden. Auf den Rat des Klosterschaffners und den Befehl des im Kloster einquartierten Generals hätte er sich mit über 20 fl. Ausgaben ein Wachthaus gebaut, aber dennoch hätten die Soldaten im Jahre 1746 über 25 Klafter Holz nächtlicher Weise geraubt u. s. w. Mit ihm beklagt sich der Klostermüller in ähnlicher Weise.

Der Pächter des 100 Morgen grofsen „Bellheimer Hofes" (beim heutigen Altrhein in der Hördter Gemarkung gelegen) jammert unterm 25. Januar 1745,[1]) dafs durch die weltbekannte Invasion der kgl. ungarnischen Armee in hiesigem Revier, „wobei Husaren, Banduren und Croaten insbesondere bei uns den Meister gespielt", vorher aber auch die kaiserlichen Regimenter, wo sie hingerückt, vieles verzehrt, nicht nur die angeblümten Felder meistenteils gänzlich ruiniert und vertreten, sondern auch insbesondere alles von den Bestandsgütern eingeheimste Heu mit Gewalt fouragiert und weggenommen hätten. Er sei selbst in gröfster Leibs- und Lebensgefahr gestanden und habe mit gröfsten Kosten eine Grenadier-Wacht von dem Fürsten von Waldeck bekommen.

Endlich heulen auch die Hördter Fischer,[2]) dafs sie 1743 und 1744 wegen französicher Kriegsgewalt nicht fischen konnten. Kein Fischer durfte sich auf dem Rheine sehen lassen. Die Generäle hätten einen Hördter Fischer gezwungen, im Bestand des Dettenheimer Fischers, im sogenannten Rheinschwenkel, zu fischen. Dabei hätte dieser 6 Garn eingebüfst. Ebenso führen die Leimersheimer Fischer Beschwerde, dafs sie im Jahre 1745 wegen der vielen französischen Truppen nicht fischen konnnten und dafs ihnen sogar die Fischgarne weggenommen und zerschnitten wurden.

[1]) K.-A. Speier, GGA., fasc. 560 a. [2]) K.-A. Speier, GGA., fasc. 537.

Es ist erklärlich, dafs solche Schindereien und Plackereien auf die Gemüter der Bauern nicht den besten Eindruck machten. Der 30jährige Krieg hatte die Pfalz zu einer Wüste umgewandelt und kaum hatten sich die Bauern recht besonnen, ihre Felder wieder zu kultivieren, da drangen die Franzosen sengend und brennend in die Pfalz, legten 1676 die Stadt Germersheim in Schutt und Asche und nahmen 1682 unter vielen Erpressungen und Gewalttaten das Oberamt Germersheim in Besitz. Dann kam der Orleans'sche Krieg (1683 – 1697) und die Bewohner der Pfalz hatten aufser den furchtbaren Zerstörungen des Jahres 1689 durch die Franzosen noch Unsägliches unter den vielen Einquartierungen und Truppendurchzügen zu dulden und ein ebenso tragisches Geschick traf sie, wie oben schon dargetan, im spanischen Erbfolgekrieg. Nun kamen diese eben geschilderten harten Prüfungen im polnischen und österreichischen Erbfolgekrieg und dazu noch wiederholt grofse Rheinüberschwemmungen und ansteckende Krankheiten.

Derjenige, der noch am ersten und besten in der Lage gewesen wäre, die Not der Hördter Bauern zu lindern, war der Klosterschaffner Euller. Doch dieser Mann hatte kein Herz für die Bauern. Er suchte, allerdings von der Güteradministration Heidelberg dazu gedrängt, möglichst viel Pachtzins aus den Klostergütern herauszuschlagen, unbekümmert darum, ob das Herz der Bauern blutete und ihr Innerstes knirschte vor Wut. Um nur ein Beispiel zu zeigen, sei das folgende erwähnt. Als der Pächter der Hördter Schafweide im Jahre 1746 wegen des oben erwähnten durch die Franzosen erlittenen grofsen Schadens um Nachlafs oder Stundung seines Pachtzinses nachsuchte, legte der Schaffner nicht nur keine Fürbitte für ihn ein, sondern er bestritt noch den erlittenen Schaden mit der armseligen Begründung, dafs der Schäfer „bey denen dahier sich den gantzen Sommer hindurch aufgehaltenen frembden Metzgern, welche denen im ganzen Sommer und bis jetzo dahier cantonierten französischen Soldaten das Fleisch angeschafft haben, sein schlechtigstes Vieh eben so hoch im preys als wie sonsten das beste ums baare Geld angebracht hat.“ [1])

[1]) K.-A. Speier, GGA., fasc. 564 a. Derselbe Schaffner liefs auch die Spiegelburg und das Kloster mit seiner dreischiffigen grofsen gotischen Kirche niederreifsen und die Steine verkaufen, worüber ihm die Gemeinde Hördt, die eben mit ihrer armseligen Pfarrkirche vor einem kostspieligen Neubau steht, heute noch ernstlich grollen mufs.

Ist es unter solchen Umständen zu wundern, wenn der Bauer aus Notwehr zur Selbsthilfe greift? Zuerst verweigerten die Hördter Bauern dem Schaffner hartnäckig drei Jahre lang die Frondienste und als dieser sich hierüber bei der Geistl. Güteradministration beschwerte und diese Miene machte, die Frondienste zu erzwingen, da antworteten die Bauern damit, dafs sie durch ihren Kuhhirten den Zaun um die nächst dem Kloster gelegene grofse Goldgrubenwiese ausreifsen und mit der ganzen Herde wiederholt, unbekümmert um den Protest des Schaffners, dort weiden liefsen. Der Schaffner meldete das nach Heidelberg mit dem Bemerken, es scheine der vormalige Bauernkrieg wolle sich bei den Bauern in Hördt gegen die Propstei wieder erheben. Daraufhin wurde der Schaffner beauftragt, den erlittenen Schaden taxieren zu lassen und die Gemeinde zu pfänden. Das war nun selbst dem Schaffner zu viel! Er schrieb unterm 2. Oktober 1747 an die Güter-Verwaltung in Heidelberg: „Nun lasse ich eine hochlöbliche Geistliche Administration hochvernünftig urteilen, wie ich mit meiner Wenigkeit im Stand sein sollen, eine ganze Gemeinde zu pfänden. Diese vielen desperaten Bauern täten mich ja zum Krüppel schlagen, andernteils kann ich niemand hier bekommen, welcher den Schaden taxierte, weil fast niemand mit den bösen Hördter Bauern will zu tun haben". Was war die Antwort hierauf? Er solle pfänden, andernfalls würde man sich des Schadens wegen an ihm erholen müssen! Das Oberamt Germersheim aber, welches die gedrückten Bauern heimlich unterstützte, bekam eine bedeutende — Nase! [1])

Ob wohl die noch in Hördt bestehenden Flurnamen: die Schanz, die Schanzengräben und das Schanzenfeld aus dieser traurigen Zeit stammen?

F.

Die Elenden des Pfarrers Andreas Haas 1754—1774.

Nachdem der Pfarrer Johann Stephan Knecht am 2. Mai 1754 das Zeitliche gesegnet hatte, wurde schon unterm 17. Mai desselben Jahres der Pfarrer von Oberflörsheim, Andreas Haas, von der kurfürstlichen Regierung in Mannheim auf Hördt präsentiert und unterm 28. Juni 1754 durch den Bischof von Worms ernannt. Er zählte schon 58 Lebensjahre, wie er nach Hördt kam, und war

[1]) K.-A. Speier. GGA., fasc. 561 b.

für diese durch die vorausgegangenen harten Schicksalsschläge in religiös sittlicher Hinsicht schwer bedrohte Pfarrgemeinde zu alt. Einige Jahre ging es ja noch, aber bald mufste er sich wegen Kränklichkeit vielfach durch die Franziskaner in Germersheim aushelfen lassen, was natürlich nur eine unvollständige Seelsorge sein konnte. Zuletzt ist diese sehr verfallen und das Generalvikariat Speier wendete sich unterm 26. August 1774 an die kurpfälzische Regierung und gab ihr anheim, irgendwelche Abhilfe zu treffen. Da berichtete der Dekan Faigle von Hatzenbühl unterm 9. Dezember 1774, dafs der Pfarrer im 78. Jahre seines ruhmvollen Alters nach ausgestandener langwieriger Krankheit mit den hl. Sterbsakramenten wohl versehen den 7. Dezember abends zwischen 7 und 8 Uhr in Gott selig entschlafen und dessen entseelter Leichnam am 9. Dezember um 10 Uhr vormittags in dem Chor der Pfarrkirche zu Hördt in gehöriger Entfernung von dem Altar durch ihn in seine ewige Ruhestätte gelegt worden sei. An Mitteln finde sich gar nichts vor, indem der Verstorbene etliche Jahre krank gelegen wäre und die Einkünfte der Pfarrei ohnehin sehr gering seien. [1])

Seine Elenchen hat jedoch der alte Herr — das mufs zu seiner Ehre gesagt werden — bis zu seinem Tode eigenhändig und gewissenhaft geführt, wenn er auch vielleicht sonst manches seines hohen Alters wegen in seinem Dienste unterlassen mufste. Auch hatte er eine schöne zierliche und leicht leserliche Handschrift, was ein weiterer Grund ist, ihm wohl geneigt zu sein.

1. Taufregister.

1755. Unter den Getauften befindet sich das Kind einer fremden lutherischen Person, die behauptete mit dem Forstknecht Adam Hahn in Bischheim verheiratet zu sein.

20. Mai. Benedikt Friedrich Albert, ehelicher Sohn von Abraham Arnold Mieg, Schaffner in Hördt. Paten: die Administrationsräte Joh. Benedikt Kramer und Friedrich Jordan von Heidelberg, sowie der Forstmeister Albert Sourd von Germersheim.

1760. Am 28. Dezember wurde geboren und tags darauf getauft: Joseph Konrad Franz, ehelicher Sohn des Schaffners Abraham Arnold Mieg und dessen Ehefrau Sophie Kramer. Pate:

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/IV.

Joh. Konrad Victor, Pfarrer in Leimersheim und Kammerer des Landkapitels Herxheim.

1761. Am 14. Februar ist Franz Jos. Dieterich, ledig, aus Grofsrindersheim in der Erzdiözese Mainz (! wohl Grofsrinderfeld, Kr. Mosbach, Baden), z. Z. Lehrer in Hördt, Taufpate.

1763. 3 uneheliche Zwillingspaare wurden in diesem Jahre geboren.

1764. Am 23. November wurde geboren und tags darauf getauft: Maximilian Carl Clemens, Sohn des Schaffners Philipp Franz Xaver Speeg und dessen Ehefrau Maria Jakobina. Pate: der wirkliche Kammerherr Maximilian Carl Clemens Graf von Turn und Taxis. Als dessen Stellvertreter hielt der Propsteischreiber Philipp Kuhn von Heidelberg das Kind über die Taufe.

1767. Am 24. August wurde geboren und getauft: Maria Leopoldina Augusta, Tochter des Schaffners Speeg und dessen Ehefrau. Patin: Maria Leopoldina Augusta, verwitwete Gräfin von Turn und Taxis, geborene Freifrau von Sickingen, Oberhofmeisterin der Kurfürstin von der Pfalz.

1768. Ein uneheliches Kind stammt von einer Mutter von Edigheim. Unter den Getauften befindet sich auch ein ehel. Zwillingspaar.

Am 9. Oktober wurde geboren und tags darauf getauft: Maria Margareta Elisabeta, Tochter des Schaffners Speeg und seiner Ehefrau Maria Jakobina Breunig. Patin: Elisabeta Breunig aus Bruchsal.

1769. Ein uneheliches Kind stammt von einer Mutter von Zeiskam. Am 6. Dezember wurde geboren und tags darauf getauft: Maria Leopoldina Elisabeta Ignatia, Tochter des Schaffners Speeg und seiner Ehefrau. Über die Taufe hob es durch Maria Elisabeta, des Forstmeisters Ludwig zu Germersheim Gattin, die Oberhofmeisterin Maria Leopoldina Gräfin von Turn und Taxis.

1770. Am 9. Dezember wurde geboren und tags darauf getauft: Franz Christoph Ignatius, Sohn des Schaffners Speeg und dessen Ehefrau. Pate: Christoph Glöckle, Pfarrer in Leimersheim.

1773. Am 11. März wurde geboren und getauft: Maria Anna Johanna Barbara, Tochter des Schaffners Speeg und dessen Ehefrau. Patin: Maria Anna Breunig von Bruchsal.

1774. Ein uneheliches Kind stammt von einer Mutter von Kist bei Würzburg.

Vom 10. September ab sind die Kinder getauft von P. Bertram Anthes und P. Ivo Knopp ord. fratrum minorum strictioris observantiae.

Im ganzen sind für diesen Zeitraum von 20 Jahren 548 Geburten registriert, so dafs auf ein Jahr durchschnittlich deren 27 treffen gegen 23 in den vorhergegangenen 20 Jahren. Uneheliche Kinder sind 18 vermerkt, darunter 5 von fremden Müttern. Auch befindet sich unter den Getauften fast alljährlich das eine oder andere Kind fremder umherziehender Eheleute. Einige Kinder wurden von der Amme genottauft und vom Pfarrer bedingungsweise wiedergetauft. Paten treten wiederholt aus den Nachbarsdörfern und auch aus weiter entfernten Orten auf.

2. Trauungsregister.

1755. Eine Braut, Maria Eva Wolff, ist von Leimersheim; eine andere, Maria Kerz, von Rülzheim; eine dritte, Maria Elisab. Brotzer, von Bellheim.

1756. Eine Braut, Anna Kathar. Zinsler, ist von Neckar-Elz; eine zweite, Rosina Spieler, von Bellheim.

1757. Eine Braut, Anna Marg. Görtz, ist von Rülzheim; eine zweite, Regina Geiger, von Leimersheim; ein Bräutigam, Daniel Dinckel, von Bellheim.

1758. Eine Braut, Kathar. Rothach, ist von Rülzheim.

1759. Eine Braut, Anna Maria Leichmayer, ist von Leimersheim; eine zweite, Magdal. Mattheis, von Sondernheim; ein Bräutigam, Joh. Gg. Ulsaas, aus Ehrenberg in Tyrol.

1760. Ein Bräutigam, Joh. Robein, ist aus Schleithal in Nieder-Elsafs; ein zweiter, Nik. Hipp, aus Forbach in Lothringen. Für ein Paar wurde Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft erholt.

1761. Zwei Bräute, Margar. Walther und Apollonia Kern, sind von Bellheim; eine dritte, Maria Kathar. Knedler, ist von Weissenheim.

1762. Eine Braut, Franziska Zinsler, ist aus Wieblingen; ein Bräutigam, der Schmied Jos. Buchmann, aus Simmerberg (in ditione Bregenz).

1763. Eine Braut, Maria Barb. Geiger, ist von Kuhardt; eine zweite, Juliana Bechtold aus Schlatt in Hohenzollern; ein Bräutigam, Jos. Huber, aus Weschbach („satrapiae Jehlingen", d. i. Wöschbach im Bez.-A. Durlach).

24. April. Franz Diterich aus Grofsrindersheim in der Erzdiözese Mainz, durch 3 Jahre Lehrer in Hördt, nunmehr Cantor in Frankenthal, mit Katharina, Tochter von David Weber, Multerer in der Propstei.

Für ein Paar wurde Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft erholt.

1764. Eine Braut, Margar. Hoffmann, ist von Zeiskam.

1765. Ein Bräutigam, Thomas Kauffmann, ist von Zeiskam; ein zweiter, Joh. Geiger, von Kuhardt.

1766. Eine Braut, Maria Anna Rueff, ist von Zeiskam.
Für ein Paar mufste Dispens in geistlicher Verwandtschaft erholt werden.

1767. Ein Bräutigam, Christoph Immel, ist von Bellheim.

1768. Ein Bräutigam, der Schafhirt Joh. Theobald Mülz, ist von Harthausen; ein zweiter, Adam Bullinger, von Herxheim; ein dritter, Franz Joseph Lupsa, aus Molsheim.
Ein fremdes, umherreisendes Brautpaar erhielt Dispens in Ausrufungen.

1769. Ein Bräutigam, Martin Bast, ist aus Steinfeld; ein zweiter, Joh. Georg Weis, aus Oberreschach im Schwarzwald (Obereschach, Bez.-A. Villingen); eine Braut, Eva Kath. Huber, aus Dettenheim; eine zweite, Maria Cleopha Rebstock, aus Büchenau (Bez.-A. Bruchsal); eine dritte, Anna Margar. Schogg, aus Rülzheim. Für den Schneider Franz Anton Mittag aus Heidersheim und seine Braut, Margar. Spriesler aus Zeiskam, mufste Dispens in den Ausrufungen erholt werden.

1770. Ein Bräutigam, Joh. Rueff, ist aus Zeiskam; eine Braut, Elisab. Raps, aus Herxheimweyher.

1771. Ein Bräutigam, der Maurer Jos. Waldinger, ist aus Eck in Österreich; ein zweiter, Joh. Georg Kirschbaum, aus Dürkheim a. H.; eine Braut, Anna Marg. Nist, aus Steinfeld.

Für das Brautpaar, die Handelsleute Joh. Jost aus Rechberghausen in Schwaben (O.-A. Göppingen) und Regina Brandsteter aus „Rapetsheisen bei Neufsen", welch letztere am Tag ihrer Trauung der luther. Religion abgeschworen hat, wurde Dispens in den Ausrufungen erholt. Sie wurden am 4. September von dem Franziskaner P. Angelicus getraut.

1772. Eine Braut, die Witwe Kathar. Wetzstein, ist von Kuhardt.

8. September. Joh. Jos. Georg Ohry, Lehrling der Chirurgie aus Alzey, und Maria Katharina Barosch, Obersteuerinspektorstochter in Heidelberg. Zeugen: Ernst Speck, Chirurg in Hördt, und Jakob Rhode, Multerer in der Propstei.

1773. Eine Braut, Veronika Reger, ist von Steinweiler; eine zweite, Eva Elisab. Schog, und ein Bräutigam, Val. Kupfer, von Rülzheim.

Für eine Braut mufste Dispens in der öffentlichen Ehrbarkeit erholt werden, weil sie mit dem verstorbenen Bruder ihres Bräutigams ein Verlöbnis eingegangen hatte.

1774. Eine Braut, Kathar. Franziska Kern, ist aus Bellheim; ebenso ein Bräutigam, Joh. Adam Schweitzer; ein Bräutigam, Joseph Boltz, ist aus Dettenheim; ein anderer, Peter Hynski, aus Rheinzabern; ein dritter, Georg Peter Messemer, aus Herxheimweyher.

13. Februar. Georg Heinrich Trau, lediger Lehrer in Hördt, und Katharina Franziska Stibich.

Die letzte Trauung vom 21. November ist vom Franziskaner P. Bertram eingetragen.

Die Zahl der Trauungen beträgt für diese 20 Jahre 109 gegen 118 der vorhergegangenen gleichen Periode. Es fanden also durchschnittlich in jedem Jahre 5 — 6 Trauungen statt. Die erteilten wenigen Dispensen betreffen Blutsverwandtschaft, geistl. Verwandtschaft, öffentliche Ehrbarkeit und Ausrufungen. Es haben wieder viele auswärtige Jünglinge und Jungfrauen ins Dorf hineingeheiratet, darunter einige aus weiter Ferne, Handwerksgesellen, Dienstboten, Taglöhner u. s. w.

3. Sterberegister.

1756. Ein 21jähriger Maurer aus Griesen in Tyrol stürzte von einem Baum und blieb tot.

1756. Am 20. Mai starb die 76jährige Susanna Goswein, die durch 25 Jahre Hebamme in Hördt gewesen war.

1758. Am 14. März ist gestorben Bartholomäus Pion, in Hördt ehedem 40 Jahre lang Lehrer, 76 Jahre alt.

1759. Am 19. September starb Philipp Peter Trau, durch 14 Jahre Schullehrer in Hördt, 33 Jahre alt.

Am 15. Oktober starb der 82jährige Peter Mergen, 45 Jahre lang Pfarrer in Mörzheim und Wollmesheim, des Landkapitels Arzheim Definitor nnd Jubelpriester. Er wurde am 17. Oktober in der Pfarrkirche zu Hördt beim Altar des hl. Johannes Nepomuk beerdigt.

1761. Ein Kind, das 8tägige Söhnchen des Klosterschaffners Mieg, wurde in der Kirche beim Muttergottesaltar beigesetzt.

1762. Eine fremde Witwe starb im Alter von 99 Jahren.

1763. Zwei Frauen starben im Wochenbett, die eine plötzlich und unversehen. Die älteste Person war die 63jährige Schultheifsin Sprenger. Das 9jährige Töchterchen des Schaffners Mieg wurde in der Kirche auf der Epistelseite des Muttergottesaltares beigesetzt.

1764. Ein lutherisches Dienstmädchen von 15 Jahren, gebürtig aus Schaffhausen, hatte in seinen gesunden Tagen mehreren gegenüber geäufsert, dafs es katholisch werden wollte, konnte aber auf dem Sterbebette wegen heftiger Konvulsionen seinen Wunsch nicht offenbaren, und so erteilte ihm der Pfarrer die bedingungsweise Lossprechung und die letzte Ölung. Zwei Geschwister im Alter von 22 und 24 Jahren starben innerhalb 3 Tagen; aufserdem starb noch ein Bursche von 21 Jahren. Die älteste Person war ein Mann von 73 Jahren.

1766. Ein Bursche von 21 Jahren fiel von einem Baume und wurde nur mehr halb lebend in das erste Haus im Unterdorf gebracht, wo ihm der Pfarrer die letzte Ölung erteilte. Die älteste verstorbene Person war ein Mann von 80 Jahren.

1768. Ein 80jähriger Bettler aus Erbesbüdesheim, Erzdiözese Mainz, und ein 67jähriger Witwer von Hördt starben plötzlich und unversehen.

1769. Zwei Töchterchen des Klosterschaffners Speeg im Alter von 12 Wochen und 2 Jahren wurden auf dem Friedhof, nicht in der Kirche, beerdigt. Eine 73jährige Witwe starb plötzlich und unversehen.

1774. Am 26. März starb im Wochenbett Jakobina Breunig, die 38jährige Frau des Klosterschaffners Speeg. Sie wurde tags darauf in der Pfarrkirche vor dem Chor unter dem Kruzifix am Chorbogen beerdigt.

Am 7. Dezember starb Andreas Haas, Pfarrer in Hördt, mit den hl. Sterbsakramenten und dem Sterbeablafs versehen. Er wurde am 9. Dezember von dem Landdekan und Pfarrer Faigle von Hatzenbühl und Hayna im Chor der Pfarrkirche in Gegenwart des Franz Christoph Glöckle, Definitors und Pfarrers in Leimersheim, und des Anton Schoenenwald, Kaplans in Rülzheim, beigesetzt. Die drei Geistlichen haben die Sterbeurkunde eigenhändig unterschrieben.

Die Zahl der Sterbfälle betrug in diesen 20 Jahren 446, gegen 457 in der vorausgegangenen Periode, so dafs jährlich etwa 22 Sterbfälle vorkamen. Besonders hoch sind die Sterbfälle in den Jahren 1763 und 1773, wo wahrscheinlich wieder ansteckende Krankheiten in der Gemeinde herrschten.

Auffallend ist auch in diesem Zeitraum eine verhältnismäfsig grofse Sterblichkeit unter jungen Leuten von 18 bis zu 24 Jahren.

4. Firmungsregister.

Das erste von Pfarrer Haas eingetragene Verzeichnis von Firmlingen zählt deren 79. Die Firmung wurde am 13. September 1754 zu Rülzheim durch den Weihbischof Joh. Adam Buckel erteilt. Unter den Gefirmten ist ein Sohn des Klosterschaffners Mieg, bei welchem der Rektor der Jesuiten in Speier, P. Adam Staudinger, Pate war. Wahrscheinlich besuchte der Junge die Jesuitenschule in Speier.

Die nächste Firmung an 88 Hördter Firmlinge wurde durch denselben Weihbischof am 24. April 1761 in Bellheim erteilt.

Ein drittes Verzeichnis zählt 74 Firmlinge, welche am 4. Juni 1767 durch denselben Weihbischof in Rheinzabern die Handauflegung und Salbung empfingen.

Die letzte von Pfarrer Haas vermerkte Firmung fand am 26. August 1771 im Dom zu Speier durch den Fürstbischof Damian August Philipp Karl Graf Limburg-Styrum statt, wozu 37 Firmlinge aus Hördt mit ihren Paten und Patinnen erschienen waren. Unter den Gefirmten ist ein Sohn des Klosterschaffners Speeg, welchem der fürstbischöfl. Rat und Doktor der Medizin, Neudeck, Pate war. Als Pate erscheint auch der Pfarrer Glöckle von Leimersheim und als Patin die Frau des Klosterschaffners Speeg.

5. Weitere Verzeichnisse.

Die ferneren Notizen des Pfarrers Haas betreffen noch die Weihe von 2 Glocken durch den Weihbischof Joh. Adam Buckel am 8. November 1770 in Speier. Die gröfsere wurde zu Ehren des hl. Joseph, die kleinere zu Ehren des hl. Apostels Philipp konsekriert.

Weiter registriert der Pfarrer noch die Konversion von vier Protestanten, nämlich eines Jünglings aus Alsbach bei Darmstadt, eines Bürgers von Hördt, eines 15jährigen Mädchens aus Weickersheim in Franken und einer 46jährigen Jungfrau aus Weingarten.

6. Schlufsbemerkung.

Aus den Elenchen des Pfarrers Haas von 1755–1774 geht hervor, dafs der sittliche Zustand der Pfarrei in etwas weniger günstigem Lichte erscheint, wie in der vorausgegangenen gleichlangen Periode. Es sind bei 548 Geburten 18 uneheliche Kinder verzeichnet, während es von 1735—1754 bei 467 Geburten deren 15 waren; d. h. es trifft in der Periode von 1755—1774 auf 30 Kinder ein uneheliches, während in den früheren 20 Jahren auf 31 Kinder ein uneheliches trifft. Dieser Unterschied wäre nun sehr minimal, wenn nicht der Umstand hinzutreten würde, dafs von den 15 Kindern der älteren Periode nur 4, von den 18 Kindern der jüngeren Periode aber 13 von eingeborenen Hördter Müttern herrühren. Der Empfang der hl. Sterbsakramente von seiten der Erwachsenen dürfte in beiden Perioden als ein gleich guter bezeichnet werden.

G.

Die Elenchen des Pfarrers Franz Xaver Stroehl 1774—1794.

Nach dem am 17. Dezember 1774 erfolgten Ableben des Pfarrers Haas präsentierte die kurpfälzische Regierung in Mannheim

am 11. Januar 1775 den Jesuitenpater Franz Xaver Stroehl von Neustadt a. H. als Pfarrer von Hördt.[1]) Er griff allem Anscheine nach mit grofsem Eifer in die Seelsorge ein und fand auch bei der Gemeinde ein verständiges Entgegenkommen. Kaum war er nämlich in seine Pfarrei eingezogen, so begann er ein Kapital zu sammeln zur Errichtung und Fundierung einer Todes-Angst-Christi-Bruderschaft. Er konnte schon unterm 29. Februar 1776 an das Generalvikariat Speier berichten, dafs er 500 fl. zu dem besagten Zweck gesammelt und dafs er um die kanonische Errichtung der Bruderschaft bitte. Der Schultheifs Philipp Boltz und das ganze Dorfgericht unterzeichneten und bestätigten das Bittgesuch. Zugleich schlug er vor, dafs von den Zinsen des hypothekarisch angelegten Kapitals 6 fl. für eine allmonatlich abzuhaltende Predigt, 4 fl. für eine monatlich stattfindende Bruderschaftsmesse, 4 fl. für Wachs und Weihrauch, 3 fl. für den Organisten und Sakristan und 1 fl. für den Listenführer ausgesetzt werden. Das fürstbischöfliche Generalvikariat belobte den Eifer der Gemeinde und genehmigte die Einführung der Bruderschaft. Sie erhielt vom Papst Pius VII. alle von Benedikt XIII. im Jahre 1729 genehmigten Ablässe und als Tag für den monatlichen Gottesdienst wurde der dritte Sonntag eines jeden Monats bestimmt. Zum ersten Male wurde der Gottesdienst am 3. Sonntag des Februar 1777 abgehalten, wobei Pfarrer Haeffner von Bellheim die Festpredigt hielt.[2]) Die Bruderschaft besteht heute noch und ihre Festtage, insbesondere das Titularfest Kreuzerhöhung, werden unter grofser Teilnahme nicht nur von seiten der Gemeinde Hördt, sondern auch von seiten auswärtiger frommer Beter begangen.

Pfarrer Stroehl erwarb sich durch seinen Eifer und seinen frommen Lebenswandel ein grofses Ansehen und wurde fast als Heiliger verehrt. Eine Begebenheit, die man heute noch in Hördt kann erzählen hören, trug wesentlich dazu bei. Sie steht auch im Pfarrgedenkbuch Hördt verzeichnet und Pfarrer Sebastian Straub (1850 – 1861), der sie niedergeschrieben hat, bemerkt ausdrücklich, dafs sie ihm von einem im Jahre 1856 im Alter von 91 Jahren verstorbenen Augenzeugen, der obwohl Freimaurer, dennoch fest daran glaubte, erzählt wurde. Es stand nämlich an einem Sonntag Nachmittag, wo der Augenzeuge mit seinem Bruder vom Pfarrer

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/I.
[2]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/II.

lateinischen Unterricht erhielt, ein Verderben drohendes Gewitter am Himmel. Schon zuckten die Blitze und rollte der Donner und Eisklumpen von einem Pfund Schwere fielen nieder. Die armen Bauern zitterten um ihre Habe auf dem Felde. Pfarrer Stroehl nahm sein Kreuzpartikel zur Hand, trat an das Fenster und segnete die schwarzen Wolken. Da lichtete sich alsbald der Himmel und das Gewitter verzog sich ohne den geringsten Schaden anzurichten.

Pfarrer Stroehl hat seine Elenchen, wie weiter unten zu ersehen sein wird, sehr gewissenhaft und möglichst vollständig geführt. Seine Handschrift ist eine flüchtige, minder schöne, aber doch gut leserliche. Er soll, wie das Hördter Pfarrgedenkbuch berichtet, auch ein Künstler gewesen sein und mit eigener Hand die Statuen des hl. Ignatius und Franziskus Xaverius geschnitzt haben.

Er starb nach beinahe 19jähriger gesegneter Wirksamkeit am Weihnachtsfeste 1793, da gerade wiederum die Truppen Frankreichs das deutsche Volk in Angst und Schrecken versetzten. Alte Leute erzählen noch heute, dafs gerade im Augenblick, wo der Pfarrer beerdigt wurde, Franzosen ins Dorf gekommen wären und die Leiche geschändet hätten. Ob das wahr ist, kann urkundlich nicht erwiesen werden. Der Pfarrer Haeffner von Bellheim berichtet unterm 24. Januar 1794 von Bruchsal aus an das Generalvikariat Speier: „dieses habe auf meiner beschleunigten eigenen Flucht gehört, dafs den Tag nach gedachten Pfarrers Beerdigung die Franzosen mit zwei Bataillon in Hördt eingerückt und sowohl in der Kirche als Pfarrhause alles ausgeraubt und verwüstet haben, auch sagt man, dafs sogar die Pfarrhäuser der Nation zugeschrieben und versteigert werden“.[1])

Das Hördter Stiftungsverzeichnis enthält von Pfarrer Stroehl 21 Stiftungen, die er im Jahre 1781 machte, nämlich für sich selbst ein Seelenamt und 12 Seelenmessen, dann 8 Hochämter zu Ehren verschiedener Heiligen, insbesondere aus dem Jesuitenorden.

1. Taufregister.

1775. Die ersten 5 Taufen sind von P. Bertram eingetragen; die Einträge von Pfarrer Stroehl beginnen mit dem 13. Februar.

1776 ist ein eheliches Zwillingspaar verzeichet.

[1]) K.-A. Speier, Hochst. Speier fasc. 383/I.

1777. Ein Kind wurde von dem Dominikaner P. Dominicus Cloodt aus Speier getauft.

1778. Ein uneheliches Kind stammt von einer Mutter aus Otterbach.

Am 23. Juni wurde dem Pfarrer ein Dekret aus Speier vom 16. März 1778 präsentiert, wodurch der Auftrag erteilt wurde, dafs in Zukunft nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Vater und der Taufpate des Kindes, in Ermangelung desselben der Lehrer und die Amme, den Taufakt unterzeichnen müssen, und dafs der Lehrer selbst ein gesondertes Verzeichnis aller Getauften führen und es am Ende des Jahres mit dem Pfarrbuch an das Generalvikariat schicken müsse. In der Folge erscheinen deswegen die mannigfaltigsten Unterschriften oder deren Stelle vertretende Handzeichen.

Am 29. Juni 1778 legte die von den Hördter Frauen durch Stimmenabgabe gewählte und vom Dorfgericht als Hebamme für Hördt angenommene Maria Eva Wagner, geb. Rapp, in der Sakristei den Eid der Treue nach dem Rituale Spirense ab.

1779. Als stellvertretender Pate erscheint einmal Lehrer Anton Meder von Rülzheim.

1780. Ein uneheliches Kind stammt von einer Mutter, die auf der Heimreise nach Klingenmünster niederkam.

1781. Eines von 3 unehelichen Kindern stammt von einer Mutter aus Rülzheim.

Bei einem Sohne des Lehrers Georg Heinrich Trau war der Lehrer Joh. Christoph Kaus von Sondernheim Pate.

1782 wurden unter anderen zwei Zwillingspaare getauft.

1785. Die Mutter des einen von zwei unehelichen Kindern war von Mannheim zugezogen. Unter den Getauften befindet sich ein Zwillingspaar.

In diesem Jahre beginnt eine neue vom Fürstbischof vorgeschriebene Formel der Einträge.

Vom 22. — 30. Mai wurden die Taufen in Abwesenheit des Pfarrers von dem Dominikaner P. Andreas König aus dem Konvent zu Speier gespendet und eingetragen.

1787. Ein Zwillingspaar wurde wegen Lebensgefahr im Hause, ein Kind mit Erlaubnis des Pfarrers von dem Kapuziner P. Faustinus und eines durch den Kaplan Franz Peter Stachel von Rülzheim getauft.

1788. Ein uneheliches Kind stammt von der auf der Durchreise begriffenen Margareta Spohn aus Zunden (?) bei Hammelburg („ex Zunden prope Hamelburgum Fuldensis ditionis").

Als Taufspender wird einmal aufgeführt: Johannes Schwab, Professor der Philosophie in Heidelberg.

1789. Ein Kind wurde getauft von dem Dominikaner P. Gundisalvus Franzmathes.

1790 wird unter anderen ein eheliches Zwillingspaar getauft.

1792. Eines von 2 unehelichen Kindern stammt von einer Mutter aus Germersheim. Unter den Getauften ist ein eheliches Zwillingspaar.

Von den 58 in diesem Jahre getauften Kindern sind 15 aus Rülzheim und 3 aus Rheinzabern. Die Eltern hatten sich vor den Franzosen nach Hördt geflüchtet. Das erste Rülzheimer Kind wurde am 8. August von Pfarrer Stroehl getauft; im Dezember taufte Pfarrer Peter Theodor Löfser von Rülzheim drei Rülzheimer Kinder in Hördt; ein anderes wurde von dem Dominikaner P. Augustus Kappler getauft.

1793. Zwei uneheliche Kinder sind Zwillinge einer Mutter aus Hördt.

Von den 66 in diesem Jahre getauften Kindern sind 18 von Rülzheim, 7 von Rheinzabern, 1 von Hatzenbühl, 2 von Jockgrim und 3 von Hayna. Die Zeit, in der die fremden Kinder getauft wurden, erstreckt sich von Januar bis Juli. Die Taufen wurden teils durch den Pfarrer Löfser und Kaplan Stachel von Rülzheim, teils durch den Pfarrer Stroehl von Hördt, teils durch die Franzikaner P. Tranquillus Wohlrath und P. Decorosus Moll von Germersheim, sowie durch den Dominikaner P. Gundisalvus Franzmathes von Speier gespendet. Ein Kind empfing wegen der feindselig herumschweifenden französischen Soldaten die Taufe im Hause. Der Pfarrer Stroehl scheint in diesem Jahre öfters krank gewesen zu sein,

da nicht blofs viele Taufen, sondern auch deren Einträge in das Elenchenbuch durch die vorgenannten Geistlichen vorgenommen wurden.

Im Ganzen sind für den Zeitraum von 1774—1793 d. h. also für 19 Jahre mit Abrechnung der 18 resp. 31 auswärtigen Kinder von 1792 und 1793 für Hördt 609 Geburten verzeichnet, so dafs auf ein Jahr durchschnittlich deren 32 treffen, gegen 27 in der letzten, 23 in der vorletzten und 17 in der vorvorletzten Periode. Wie in den früheren Abschnitten, sind auch in diesem wiederholt Kinder von fremden, umherziehenden Eheleuten verzeichnet. Uneheliche Kinder sind 19 aufgezählt, von denen sechs von auswärtigen Müttern abstammen. Es trifft also auf 32 eheliche Kinder ein uneheliches.

Auffallend sind für diese Periode die ungemein vielen durch die Amme vorgenommenen Nottaufen. Wahrscheinlich hatte die Amme vom Pfarrer den Auftrag, bei nur einiger Befürchtung für das Leben des Kindes die Nottaufe zu spenden. Der Pfarrer erteilte jedesmal die bedingungsweise Wiedertaufe, weil, wie er im Jahre 1782 ausdrücklich bemerkt, in solchen Fällen wegen der Eile und Aufregung immer berechtigte Zweifel über die Gültigkeit der Taufe beständen.

Einzelne Male wurde die Nottaufe von der Amme schon vor der erfolgten Geburt des Kindes erteilt.

2. Trauungsregister.

1775. Ein Paar ist von Jockgrim.

1776. Ein Bräutigam, Theodor Braun, ist von Kettenheim (Rheinhessen); ein zweiter, Anton Steinle, aus Eberbach b. Ulm (Bez.-Amt Günzburg); ein dritter, Heinrich Mayer, von Weingarten i. d. Pfalz; für letzteren schrieb der Pfarrer Philipp Peter Becher den Entlafsschein. Eine Braut, Kathar. Schauert, ist von Scheibenhardt; eine zweite, Kathar. Müller, von Bellheim; eine dritte, Anna Maria Wilhelm, von Oppenheim; eine vierte, Maria Eva Leingang, von Rülzheim; eine fünfte, Maria Katharina Schwaab, von Leimersheim.

1777. Eine Braut, Margar. Huzler, ist von Rülzheim; eine zweite, Anna Elisab. Ziehl, von Leimersheim; eine dritte, Maria Kathar. Moos, von Sondernheim. Die Ausrufungen der

letzteren wurden auch in der Mutterkirche in Germersheim durch den P. Floribert Froizheim vorgenommen.

1778. Eine Braut, Anna Elisab. Gerlein, ist von Leimersheim; sie wurde auch von dem dortigen Pfarrer Christoph Glöckle ausgerufen; eine zweite, Anna Barb. Bast, ist von Steinfeld; auch sie wurde von ihrem Ortspfarrer, Joh. Nepom. Adam Enig ausgerufen; eine dritte, Anna Margar. Schneider, ist von Essingen; sie wurde ebenfalls von ihrem Heimatspfarrer, Franz Dominikus Reindel, ausgerufen.

Für zwei Paare mufste Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft erholt werden. Eine Braut erhielt einen Entlafsschein nach Bellheim.

1779. Ein Bräutigam, Heinrich Weifs, ist von Schleithal. Als Trauzeuge tritt unter anderen auf: Melchior Bender, Schreiber in der Propstei.

1780. Eine Braut, Anna Maria Bast, ist von Steinfeld und wurde vom dortigen Pfarrer Enig ausgerufen; eine zweite, Maria Anna Serr, von Kuhardt; sie wurde von dem Pfarrer Glöckle in Leimersheim ausgerufen. Eine Braut und ein Bräutigam erhielten einen Entlafsschein nach Kapsweyher, resp. Steinfeld.

1781. Ein Bräutigam, Joh. Adam Kochendörfer, ist von Altleiningen; eine Braut, Margar. Kupper, von Rülzheim; eine zweite, Anna Maria Weigel, von Hayna, wo sie auch von dem geistl. Rat, Dekan und Pfarrer Faigle von Hatzenbühl, ausgerufen wurde. Für ein Paar mufste Dispens in der Blutsverwandtschaft erholt werden, und zwar im 3. Grad den 2. Grad berührend.

1782. Ein Bräutigam, Daniel Fernekees, ist von Germersheim, wo er vom Pfarrkurat, dem Franziskaner P. Lucas, ausgerufen wurde. Ein zweiter Bräutigam, Jos. Phil. Goetz, ist von Kuhardt; er wurde vom Pfarrer Glöckle in Leimersheim ausgerufen. Ein Bräutigam erhielt einen Entlafsschein nach Bellheim, ein zweiter nach Rülzheim, ein dritter nach Minfeld.

1783. Eine Braut, Barb. Hinckelbein, ist von Bellheim, wo sie von dem dortigen Pfarrer Eberhard Haeffner ausgerufen wurde; ein Bräutigam, Joh. Augst, ist von Essingen und

wurde dort vom Pfarrer Reindel ausgerufen; ein zweiter Bräutigam, Joh. Val. Scherer, stand in Mannheim in Dienst und wurde auch dort vom Dekan J. Adam Folles ausgerufen; ein dritter, Jakob Wingerter, ist von Grofsfischlingen, wo ihn der dortige Pfarrer A. Secala proklamierte. Ein Bräutigam erhielt einen Entlafsschein nach Steinweiler, eine Braut nach Rülzheim.

1784. Ein Bräutigam, der Weber Johann Fund, ist von Bettweiler (jedenfalls Bettweiler in Nieder-Elsafs, Kr. Zabern); eine Braut, Katharina Sommer, von Rülzheim, wo sie von dem dortigen Kammerer und Pfarrer Wolfgang Ranz ausgerufen wurde. Ein Bräutigam erhielt einen Entlafsschein nach Germersheim, ein zweiter nach Herxheimweyher resp. Herxheim, ein dritter nach Kuhardt resp. Leimersheim.

1785. Eine Braut, Margar. Maier, ist von Lingenfeld; ein Bräutigam, Anton Klein, von Dettenheim, woher er einen Entlafsschein des Pfarrers Johann Wilhelmi mitbrachte; ein zweiter, Wendelin May, aus Eberbach in Elsafs, Kanton Wörth; der Pfarrer Joh. Laur. Brucker von Morbrunn (Morsbronn b. Wörth) und Eberbach stellte den Entlafsschein aus. Entlafsscheine wurden noch von Pfarrer Stroehl gegeben nach Dettenheim, Hafsloch, Leimersheim und Weingarten. Ein Paar wurde mit Erlaubnis des Pfarrers durch den Kaplan Stahl von Rülzheim getraut.

In diesem Jahre beginnt eine vom Fürstbischof vorgeschriebene neue Formel der Einträge, die sich hauptsächlich dadurch von der früheren unterscheidet, dafs aufser dem Pfarrer auch der Bräutigam und die Braut sowie die zwei Zeugen den Trauungsakt unterschreiben.

1786. Ein Bräutigam, der Schultheifs Joh. Mathias Hefs, ist von Impflingen; der Pfarrer Jos. Mezler von Insheim stellte den Entlafsschein aus. Ein zweiter Bräutigam, Val. Schwab, kommt von Leimersheim mit Entlafsschein des Pfarrers Glöckle; ein dritter, Melchior Riffel, von Dettenheim mit Entlafsschein des Pfarrers Wilhelmi; ein vierter, Aug. Böhler, stammt von Gambsheim in Nieder-Elsafs, Kreis Strafsburg; eine Braut, Ursula Knoll, bringt einen Entlafsschein des Pfarrers Anton Mollier von Herxheim. Pfarrer

Stroehl stellt Entlafsscheine nach Sondernheim und Herxheimweyer aus. Ein Paar erhielt Dispens in der Blutsverwandtschaft und zwar im 3. Grad den 2. Grad berührend. Ein Paar wurde von dem Neopresbyter Philipp Brechtel getraut. Letzterer war von Hördt. Es ist jedenfalls der nach dem Elenchenbuch am 17. September 1763 geborene und tags darauf getaufte Joh. Philipp Brechtel, Sohn des Forstknechtes Anton Brechtel. Er starb später als Dekan von Ubstadt. [1])

1787. Ein Bräutigam, Jakob Neist, stammt von Katzenbach, seine Braut, Kathar. Terr, von Zweibrücken. Zwei Paare erhielten Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft.

1788. Eine Braut, Elisab. Müller, stammt von Leimersheim; eine zweite, Clara Flick, kommt von Herxheim, letztere mit Entlafsschein des Pfarrers Mollier; ein Bräutigam, der fürstbischöfl. Forstknecht Andreas Freidel aus Forst, bringt einen Entlafsschein des Pfarrverwesers Heinrich Wilhelm Spiefser von Hauenstein. Pfarrer Stroehl stellt einen Entlafsschein nach Sondernheim aus.

1789. Eine Braut, Christina Wolff, stammt von Mühlberg (wohl Mühlberg in der Gem. Lauf in Baden); eine zweite, Kath. Majocio, aus Stein am Kocher (in Baden, Kr. Mosbach); für letztere, die 5 Jahre in Mannheim diente, hat der dortige Dekan und Pfarrer Karl Philipp Spielberger einen Entlafsschein erteilt. Pfarrer Stroehl gab Entlafsscheine nach Kuhardt und Sondernheim. Für ein Paar wurde Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft eingeholt.

1790. Ein Bräutigam, Andreas Geiger, ist von Kuhardt; er bringt einen Entlafsschein vom Pfarrer Glöckle in Leimersheim; seine Braut, welche ein Jahr in Leimersheim gedient hatte, von dem dortigen Pfarrkurat, dem Franziskaner P. Anatolius Schaden. Ein zweiter Bräutigam, Joh. Philipp Bayerle, stammt von Mörzheim; ein dritter, Jakob Kaps, kommt von Herxheimweyher mit Entlafsschein des Pfarrers Ant. Mollier von Herxheim. Für ein Paar wurde Dispens im 3. Grad der Blutsverwandtschaft erholt.

---

[1]) Pfarrgedenkbuch Hördt.

1791. Für ein fremdes herumziehendes Ehepaar wurde durch den Dekan Glöckle die Erlaubnis zur Trauung vom Generalvikariat Speier erwirkt. Vor der Trauung mufste das Paar den für Fremde vorgeschriebenen Eid des ledigen Standes leisten.

Ein Bräutigam, der Maurer Jakob Weigler, stammt von Schesslitz b. Bamberg; ein zweiter, Balthasar Wetzel, kommt von Zeiskam mit einem Entlafsschein des dortigen Pfarrers Franz Xaver Castelli. Zwei Hördter Bräutigame sind pfälzische Soldaten. In zwei Fällen war Dispens in der Blutsverwandtschaft nötig, einmal im 4. Grad den 3. Grad berührend und einmal im 3. Grad.

Am 17. Mai wurde getraut der Schullehrer Georg Heinrich Trau mit Anna Maria Becht, welch letztere mehrere Jahre in Seltz zubrachte und darum von dem dortigen Pfarrer und Erzpriester Wolfgang Bernauer einen Entlafsschein erhielt.

Am 29. August begingen der Schultheifs Phil. Boltz, geb. am 2. August 1717, und seine Ehefrau Anna Maria Merg, geb. am 6. Januar 1710 in Holz in Luxemburg, in der Kirche zu Hördt in feierlichster Weise ihr goldenes Hochzeitsjubiläum.

1792. Vier Paare von Herxheim wurden auf Anordnung des Generalvikariates und mit Erlaubnis des Pfarrers von Herxheim (Johann Hell) durch Pfarrer Stroehl in Hördt getraut; ebenso ein Paar von Rheinzabern und eines von Rülzheim. Als Zeugen treten dabei auf Lehrer (ludimoderator) Georg Heinrich Trau und Lehrer (praeceptor) Laurentius Hauck von Hördt. Für ein Paar wurde Dispens in zwei Ausrufungen erteilt. Ein Entlafsschein wurde nach Germersheim gegeben.

5. Juni. Franz Marianus Speeg, Klosterschaffner, mit Elisabeta von Huppmann, Tochter des geh. Rates und Kanzlers Franz Bartholom. v. Huppmann. Zeugen: Fr. de Mestral, „colonellus", und der pfälz. Hofrat Dr. Haub. Der Pfarrer von Mannheim, geistl. Rat Carl Phil. Spielberger, stellte für die Braut einen Entlafsschein aus und das Generalvikariat Worms erteilte Dispens in 3 Ausrufungen.

19. Juni. Peter Wilhelm Heuss, des Oberamts Germersheim Assessor und Administrator, Sohn des Klosterschaffners Georg Joseph Heuss in Klingenmünster, und Maria Leopoldina Speeg, Tochter des Klosterschaffners Franz Xaver Speeg. Die Trauung nahm vor der kurfürstl. geistl. Rat und Hofkaplan, apostol. Protonotar, Dekan und Pfarrer Karl Phil. Spielberger von Mannheim. Zeugen: geh. Hofrat Dr. Haub und Franz Marianus Engelbert Speeg.

1793. Bis zum 11. Februar fanden 8 Trauungen statt; von dann aber sind keine Trauungen mehr eingetragen, wahrscheinlich unterblieben solche wegen der Kriegsunruhen. Von den eingetragenen 8 Ehepaaren sind 5 von Rülzheim und zwar vom Pfarrer von Rülzheim selbst getraut; ein Paar ist von Rheinzabern, eines von Herxheim und eines von Hördt.

Es fanden in diesen 19 Jahren mit Abzug von 13 auswärtigen Ehepaaren von 1792 und 1793 im ganzen 131, d. h. jährlich 7 Trauungen statt. Die vielen auswärtigen Brautleute sind Handwerksgesellen, Dienstboten und Taglöhner. Diejenigen, für welche kein auswärtiger Entlafsschein vorgelegt wurde, hatten schon vorher ihr Domizil in Hördt erworben.

3. Sterberegister.

1775. Eine 26jährige ledige Person wurde mit ihrem unehelich geborenen Kinde tot im Wochenbett aufgefunden. Die Untersuchung durch den Arzt konstatierte, dafs keine gewalttätige Handanlegung den Tod herbeigeführt hatte, weshalb das Oberamt Germersheim die Beerdigung und das Generalvikariat die kirchliche Bestattung erlaubte. Doch wurde der Pfarrer von letzterem beauftragt in einer Leichenrede einen ernsten Tadel des Lasters auszusprechen.

Am 30. März starb der 75jährige Alt-Schultheifs Martin Sprenger; am 18. November die 68jährige Witwe des Pyrotechnikers Nikolaus Dewald von einem pfälz. Regiment.

1777. Zwei Beerdigungen, am 26. und 27. September, hat der Dominikaner P. Dominicus Cloodt vorgenommen.

1778. Eine 33jährige Frau starb plötzlich und unversehen; ein 20jähriger Bursche ertrank im Rhein.

1779. Ein 47jähriger Mann starb plötzlich und unversehen während des Essens.

1781. Ein 14jähriges Mädchen, dessen Vater an demselben Morgen gestorben war, fiel in das Pfuhlloch, wurde bald darauf herausgezogen, gab aber trotz Reiben und Wärmen und Einschneiden in die Adern kein Lebenszeichen mehr von sich. Ein 12jähriger und ein 14jähriger Sohn des Forstknechtes Brechtel starben innerhalb 9 Tagen. Zwei Frauen starben plötzlich und unversehen. Unter den übrigen Verstorbenen befindet sich ein 83jähriger und ein nahezu 100jähriger Mann (Vitus Antonius Böhm).

1782. Ein 6jähriger Knabe wurde von einem wild gewordenen Pferde tötlich getreten. Der Maurer Johann Waldinger stürzte kopfüber von einer Scheune herunter und brach das Genick.

1783. Ein Kind war infolge heftigen Erschreckens der Mutter tot geboren. Eine Frau erstickte plötzlich an einem Katarrh.

Am 27. Oktober wurde ein Leichnam beerdigt, der am 18. Oktober morgens im Spiegelbach aufgefunden worden war. Er hatte einen eingeschlagenen Schädel, verstümmelte Arme und Beine und war halb verbrannt. Es war ein Mann, der nachts im Fichtenwald beim „alten Turm“ in der Hördter Gemarkung getötet worden war. Man hatte absichtlich mit der Beerdigung gezögert, teils um von dem Mörder, teils um von dem Gemordeten schneller Kenntnis zu bekommen, weil aus verschiedenen Anzeigen schwere Verdachtsgründe gegen beide Männer zu bestehen schienen. Da aber inzwischen nichts Bestimmtes festgestellt werden konnte, so war es notwendig, den Leichnam, der schon entstellt war und stark in Verwesung überging, mit des Oberamtes Germersheim Erlaubnis zu beerdigen. Endlich nach mehreren Monaten gestand der Mörder im Verhör den Mord ein und bekannte, dafs der Ermordete Peter Schreiber hiefs, aus Bierstadt war und vor einigen Jahren in Hördt diente und Schafe hütete.

1784. Unter 39 Sterbfällen sind 30 Kinder unter 7 Jahren aufgezählt.

7185. Mit diesem Jahre beginnt eine neue vom Fürstbischof vorgeschriebene Formel der Sterbeakten.

Am 26. Februar nahm der Dominikaner P. Andreas Koenig aus dem Convent zu Speier eine Beerdigung vor und 5 weitere vom 14. bis zum 27. Mai.

1787. Ein 6jähriger Knabe von Zweibrücken wurde von einem Pferd totgetreten. Eine 76jährige Frau erstickte unversehen an einem Katarrh.

1788. Ein 60jähriger Mann erstickte unversehen an einem Katarrh.

1789. Bei 48 Sterbfällen sind 22 Kinder verzeichnet. Ein 14jähr. Knabe ward von einem Baum getroffen und starb anderen Tags unerwartet und unversehen.

1791. Ein 48jähriger Mann wurde morgens auf dem Weg zwischen Hördt und Sondernheim tot aufgefunden, nach Germersheim gebracht und dort beerdigt.

Zwei Beerdigungen, am 11. und 17. Juni, hielt der Dominikaner P. Gundisalvus Franzmathes.

1792. Ein 18jähriger Bursche wurde morgens tot im Bett aufgefunden. Am 19. Mai starb Joseph Robein, 20 J. alt und von Hördt gebürtig, Soldat des Heidelberger Reiter-Regiments.

Eine Beerdigung (13. März) hielt der Franziskaner P. Tranquillus Wohlrath, eine zweite (26. März) P. Gundisalvus Franzmathes.

1793. Ein 36jähriger Mann, sowie eine 40jährige und eine 79jährige Frau starben unversehen am Schlagfluſs. Ein 27jähriger Mann von Rheinzabern ertrank im Rheinschwenkel.

Am 3. April starb ein Soldat des kaiserl. Reiter-Regimentes, bei einem Überfalle bei Hördt auf der Gerlachswiese von Kugeln durchbohrt, mit Namen Joh. Trumbel, bei dem Kloster Zedlin in Österreich geboren.

Am 17. Mai wurden 8 in einem Kampf zwischen den französischen und kaiserlichen Truppen gefallene Soldaten auf dem Felde beerdigt, ohne daſs festgestellt werden konnte, welche französisch und welche kaiserlich, da sie schon der Kleider beraubt waren. Ein kaiserlicher starb dahier an seinen Wunden und wurde auf dem gröſseren Friedhofe beerdigt.

Drei Beerdigungen, am 10., 20. und 24. Juli mufsten wegen des französichen Überfalles und wegen Vertreibung der Priester in der Stille gehalten werden.

Am 21. August, am 1. und 3. September hielt P. Gundisalvus drei Beerdigungen.

Am 22. November starb Magnus Rozer, 26 J. alt, im Herzogtum Neuburg in Ranzofen (Rennertshofen, Bez.-Amt Neuburg a/D. ?) geboren, Soldat des Zweibrücker Infanterie-Regiments.

Am 10. Dezember starben im Militär-Spital Anton Fliehr, unverheiratet, 34 J. alt, aus Seckenheim b. Heidelberg, Soldat des Cheveauxleger-Regiments des Fürsten v. Leiningen, und Anton Ingars, unverheiratet, 39 J. alt, aus Öhringen, Grafschaft Baumgarten in Bayern, Soldat des Zweibrücker Infanterie-Regiments.

Dieses ist der letzte noch von Pfarrer Stroehl eingetragene Sterbfall; weitere fehlen überhaupt.

Die Gesamtzahl der Sterbfälle für diese Zeit von 19 Jahren beträgt 477, so dafs durchschnittlich 25 Sterbfälle auf ein Jahr treffen, gegen 22 in der vorausgegangenen Periode. Besonders zahlreich waren dieselben in den Jahren 1789 (48), 1793 (44), 1784 (39), 1777 (37) und 1791 (36). Im J. 1793 sind allerdings gegen 12 Sterbefälle in Abzug zu bringen und dem in der Gemeinde kampierenden Militär aufs Conto zu setzen.

4. Firmungsregister.

Merkwürdiger Weise sind von der Hand des Pfarrers Stroehl in dem Buch keine Firmlinge eingetragen. Vielleicht hat er dazu ein eigenes Buch angelegt, da doch nicht anzunehmen ist, dafs während seiner 19jährigen Amtstätigkeit weder in Hördt noch in der Nachbarschaft das Sakrament der Firmung gespendet worden ist.

5. Weitere Verzeichnisse.

Unter dieser Rubrik ist blofs die Registrierung von 4 Konvertiten zu nennen, nämlich drei Männern von Hördt, Altleiningen und Katzenbach, sowie einem Mädchen aus Mühlburg bei Karlsruhe.

6. Schlufsbemerkung.

Nach den Elenchen des Pfarrers Stroehl von 1775—1793 zu schliefsen hat der sittliche Zustand der Pfarrei gegen die vorhergehende Periode stand gehalten. Auf 609 Geburten treffen 19 uneheliche Kinder, d. i. also auf 32 Kinder trifft ein solches. Das ist so ziemlich dasselbe Verhältnis wie in den vorausgegangenen Perioden. Nur mufs noch bemerkt werden, dafs von den 19 unehelichen Kindern deren 13 von eingeborenen Hördter Müttern stammen.

Pfarrer Stroehl nahm es mit seinem Amte sehr gewissenhaft, wie aus der Ausführlichkeit und möglichsten Vollständigkeit seiner Elenchen zu ersehen ist. Ferner hat er keine Mühe gescheut und allen sterbenden Kindern, die den Gebrauch der Vernunft erlangt hatten, das hl. Sakrament der letzten Ölung erteilt, wie überhaupt keine Person infolge Gleichgültigkeit des Pfarrers oder Nachlässigkeit der Sterbenden selbst oder ihrer Angehörigen unversehen aus dem zeitlichen Leben geschieden ist.

Betreffs der in Hördt und der nächsten Umgebung in den Revolutionsjahren 1792 und 1793 stattgehabten Vorgänge läfst sich aus den Elenchen des Pfarrer Stroehl folgendes bestimmen.

Vom August 1792 bis Juli 1793 wurden in Hördt 49 Kinder von Rülzheim, Rheinzabern, Hatzenbühl, Jockgrim und Hayna getauft. Ferner wurden vom 1. Oktober 1792 bis zum 11. Februar 1793 auf Anordnung des Fürstbischofes und mit Erlaubnis der betreffenden Ortspfarrer 10 Paare von Herxheim, Rheinzabern und Rülzheim in Hördt getraut. Mit dem 11. Februar 1793 hören die Trauungen in Hördt überhaupt auf, wahrscheinlich ist den Leuten die Lust zum Heiraten in diesen aussichtslosen Zeiten vergangen oder sie haben sich auswärts trauen lassen. Im Mai 1792 starb in Hördt ein Soldat eines Heidelberger Reiter-Regimentes. Im April 1793 sind Soldaten eines kaiserlichen Regimentes dort zu finden und ein österreichischer Soldat mufste daselbst bei einem Überfalle sein Leben lassen. Mitte Mai fand ein kleiner Kampf zwischen kaiserlichen und französischen Truppen statt und 8 Soldaten blieben tot auf dem Kampfplatz. Am 10., 20. und 24. Juli mufsten wegen eines französischen Überfalles und Vertreibung der Priester die Beerdigungen in der Stille, d. h. wohl ohne kirchliche Zeremonien vorgenommen werden und es scheint, dafs die Kaiser-

lichen aus Hördt vertrieben waren. Am 22. November und am 10. Dezember starben im Militär-Spital in Hördt 2 Soldaten des Zweibrücker Infanterie-Regimentes und ein Soldat des Heidelberger Cheveauxleger-Regimentes. Am 25. Dezember starb Pfarrer Stroehl und am Tag nach seiner Beerdigung rückten, wie oben bereits bemerkt, zwei Bataillone Franzosen in Hördt ein und plünderten und verwüsteten Kirche und Pfarrhaus.

Es ist hieraus zu ersehen, wie nach der am 20. April 1792 erfolgten Kriegserklärung des republikanischen Frankreich an Deutschland bald kaiserliche, bald französische Truppen in Hördt kampierten. Die Dörfer oberhalb der Queich waren seit dem Frieden von Nimwegen (1679) französisch, während Hördt kurpfälzisch war. Die Kurpfalz wollte in dem Kriege neutral bleiben, aber weder die Kaiserlichen noch die Franzosen kümmerten sich viel darum, und die Kurpfalz hatte nicht die Macht ihre Neutralität durch Waffengewalt zu schützen. Da in den französischen Dörfern die katholischen Pfarrer vertrieben waren und revolutionäre Truppen dort viel Unheil stifteten, so flüchteten sich die Bewohner in die benachbarten Dörfer und Städte, daher die obgenannten Taufen und Trauungen in Hördt.

Was das Dorf mit seinen Einwohnern in den Revolutionsjahren gelitten hat, geht aus folgendem hervor. Unterm 20. August 1796 berichtet der Pächter der Klosterziegelei an die Heidelberger Güteradministration, [1]) dafs im Jahre 1793 die französischen Truppen den Ziegelhüttenplatz in die neu errichtete Redoute gezogen und 14 200 gebrannte und 8400 Stück ungebrannte Backsteine sowie 13 500 gebrannte Ziegeln verbraucht und verdorben, 45 Klafter Holz verbrannt, 10 Wagen Dung verdorben, die Ziegelhütte zerstört, im ganzen einen Schaden von 791 fl. $30^1/_2$ kr. verursacht hätten. Ferner mufste Hördt, Dettenheim und Hochstätten in den Jahren 1793, 1794 und 1795 an die kaiserlichen Reichstruppen zusammen $1198^3/_4$ Klafter Holz, zu 13 186 fl. 15 kr. taxiert, abtreten. [2])

Ein weiterer Beweis, wie es in diesen Jahren zugegangen ist, ist aus folgendem ersichtlich. Pfarrer Stroehl starb am 25. Dez. 1793 und unterm 30. April 1794 wurde der Priester Sylvester Culmann von der kurpfälzischen Regierung zu Mannheim dem

[1]) K.-A. Speier, GGA. fasc. 563.
[2]) K.-A. Speier, GGA. fasc. 543d.

Generalvikariat Speier als Pfarrer von Hördt präsentiert. Culmann konnte aber wegen der Kriegsunruhen in Hördt erst am 11. September 1795 aufziehen. Von dem Tode des Pfarrers Stroehl an wurden in Hördt 14 Monate lang keine Taufen, Trauungen und kirchliche Beerdigungen, jedenfalls auch keine Krankenversehungen vorgenommen. Erst am 4. März 1795 hat der Pfarrverweser Rieding von Bellheim im Beisein des Lehrers Georg Anton Baumann die seit Januar 1794 geborenen Kinder, 20 an der Zahl, getauft. Von da ab werden die Taufen wieder regelmäfsig (bis zum 18. April deren 10) gespendet, gewöhnlich einen oder zwei Tage nach der Geburt der Kinder. Vom 18. April 1795 bis zum 18. Juni sind keine Taufen verzeichnet, vom 19. Juni bis 18. August incl. deren 8. Von wem die Taufen erteilt wurden, das wird nicht ausdrücklich bemerkt, darum ist anzunehmen, dafs es durch denselben Pfarrverweser von Bellheim geschah, weil die Einträge von ein und derselben Hand und in ein und dieselbe Liste gemacht sind. Von derselben Hand liegt auch ein Verzeichnis der in Hördt vom Januar 1794 bis incl. 15. Juni 1795 Verstorbenen bei, 118 an der Zahl. Es sind lose Blätter, die dem Elenchenbuch beigelegt sind. Ein Blatt, welches die Sterbfälle von Juni bis September verzeichnete, scheint verloren gegangen zu sein. Die Einzeichnungen des Pfarrers Culmann gehen bis zum November 1798 und sind auf zusammengeheftete Bogen geschrieben, welche ebenfalls dem oben beschriebenen Elenchenbuch beigelegt sind.

Als Pfarrer Culmann in Hördt aufzog, da stand, wie das Pfarrgedenkbuch Hördt [1]) sagt, das Pfarrhaus noch in seinem durch die Freiheitsmänner geschaffenen ruinösen Zustande, ohne Fenster, Türen und Läden. Der Pfarrer bezog deshalb Wohnung im Wirtshause „zum Löwen“ und führte keine selbständige Haushaltung. Seine Kost nahm er im Wirtshause zum Hirsch oder Engel. Im Monat März 1802 ging er eines Abends gegen 10 Uhr nach Hause durch das „Kloster“ (das Feld, wo die ehemalige Propstei stand) über den Steg am Pfarrgarten. Daselbst fand er den Tod im Bache. Als man ihn fand, stand die Laterne noch brennend auf dem Steg, und er selbst lag, den Kopf im Wasser und Füfse gegen den Steg gekehrt, entseelt im Bache.

Eine Bemerkung sei noch gestattet über die Familie Speeg, die öfters in den Elenchen vorkommt. In seiner Geschichte der

[1]) Pfarrarchiv Hördt.

Stadt Germersheim berichtet Probst S. 104, dafs bei der Errichtung des Freiheitsbaumes auf dem Kirchenplatz zu Germersheim am 22. September 1797 an dem feierlichen Zug sich von den kurpfälzischen Beamten nur der Klosterschaffner Speeg von Hördt beteiligte. Das ist allerdings sehr auffallend, um so mehr als derselbe doch die Gräueltaten mit anschaute, welche das zügellose, raublustige und blutdürstige französische Volk auf pfälzischem Boden verübt hat. Was war dieser Speeg für ein Mann?

Sein alter Vater hatte ihn schon eines „jugendlichen Fehltrittes" wegen enterbt und dessen Kinder als Erben in sein Testament eingesetzt. Er hatte ferner wegen vieler Schulden das Vertrauen seiner Regierung verloren und ward nach dem Abgange seines Vaters im Jahre 1793 nur provisorich zur Versehung der Ober-Schultheifserei in Hördt berufen. Erst unterm 17. Mai 1796 wurde er, nachdem er einen Revers unterschrieben und die nötigen Garantien geleistet hatte, zum wirklichen Schaffner in Hördt angenommen.[1]) Diese Güte hat er aber schlecht belohnt und er war der einzige kurpfälzische Beamte, der es 1797 offen mit den Freiheitsmännern hielt. Er ist in Hördt, wie heute noch dort erzählt wird, immer vierspännig und zwar mit 4 Füchsen ausgefahren und wohnte dort, wo heute die Brauerei „Zum Rosenberg" steht. Als die Klostergüter versteigert wurden, liefs er die Gelegenheit nicht vorübergehen, sich solche zu erwerben. Er betrieb dann eine grofse Ökonomie in Hördt, hat aber einen beträchtlichen Teil seines Gutes an einen Juden verloren, bei dem er ein hohes Kapital aufgenommen hatte.

Ein Sohn von ihm war Offizier in Germersheim. Er liefs sich dort etwas zu Schulden kommen, wurde prozessiert und ohne Pension entlassen. Seiner Frau hingegen wurden 300 fl. Jahresunterhalt zugesprochen. Aber auch diese wurden gestrichen, nach dem sich Speeg hervorragend an dem Aufruhr von 1848 beteiligte und Mitglied der provisorischen Regierung in Kaiserslautern ward. Später wurden ihm jedoch die 300 fl. auf dem Gnadenweg durch König Ludwig II. wieder zugebilligt. Seine Habe in Hördt hatte er versteigert und war mit einem Erlös von noch 14 000 fl. nach Pfortz am Rhein gezogen, wo er eine Wirtschaft betrieb. Nach dem Tode seiner Frau begab er sich in seinen alten Tagen wieder nach Hördt, wo er sich durch geometrische Vermessungen

[1]) K.-A. Speier, bad. Extrad. Cod. II, B. nr. 165.

in der Umgegend, sowie durch abendliche Fortbildungsschule und Unterricht in der Physik und Chemie, auch Alchemie, und allerlei sonstige Allotria einen kleinen Nebenverdienst zu erwerben und die Zeit sich zu vertreiben suchte. Der Verfasser dieses lernte von ihm als Knabe das Schachspiel. Zuletzt ganz gebrechlich und hilflos geworden, suchte er um das Jahr 1872 abermals die Gemeinde Pfortz auf, wo er bald darauf in hohem Alter das Zeitliche segnete.

Anhang.

1. Die Elenchen der reformierten Pfarrei Hördt-Leimersheim.

Das Elenchenbuch der reformierten Pfarrei Hördt-Leimersheim führt den Titel: „Kirchen-Protokoll oder Verzeichnifs der in der reformierten Gemeind zu Hördt in Chur-Pfalz, Oberamt Germersheim, und der Pfarrey Leimersheim getauften, das erstemal zum Heiligen Abendmahl zugelafsenen, auch zum Stand der heil. Ehe eingesegneten und zur Erden Christlich bestatteten Personen; aufgerichtet durch mich Eliam ab Hospital, der Zeit Pfarrer daselbsten, gebürtig zu Weingarthen bey Durlach; nachdem das Vorige, von Anno 1721 anhebend, im Jahr 1744 in dem sogenannten Panduren-Lärmen ist verlohren gegangen".

Das Elenchenbuch erstreckt sich vom Jahre 1745 bis 1797 und zählt für diesen Zeitraum 60 Geburten, 30 Konfirmierte, 18 Kopulierte und 60 Verstorbene auf. Die reformierte Pfarrei war also sehr klein. Sie ist im Jahre 1763 nach einer Bemerkung des Pfarrers Karl Ludwig Cleynmann der Pfarrei Bellheim als Filiale einverleibt worden mit der Auflage für den Pfarrer von Bellheim alle 3 Wochen dort zu predigen. Im Jahre 1797 funktioniert daselbst der Pfarrer Johann David Geul von Offenbach.

Als reformierte Schuldiener erscheinen: 1. Johann Georg Bimpecher, im Oktober 1747 in 2. Ehe vermählt mit Barb. Schifferdecker, der Schwester seiner verstorbenen Frau aus Aglasterhausen bei Heidelberg; er starb am 1. Mai 1753 „am Seitenstechen" im Alter von 39 Jahren.

2. Johann Heinrich Höhn, am 16. Oktober 1753 vermählt mit Christina Bernion von Germersheim; am 24. November 1755 mit Sus. Marg. Ermann, ebenfalls von Germersheim.

3. Martin Erckmann; seine Frau Margareta starb am 9. März 1777 im Alter von 65 Jahren; er heiratete am 14. Oktober desselben Jahres eine Maria Barbara Eswein von Bellheim und starb am 11. Dezember 1789 am Blutflufs im Alter von 85 Jahren.

4. Johann Peter Speeth; in den Jahren 1791, 1792, 1795 und 1797 sind Kinder von ihm getauft worden.

In dem Verzeichnis der Konfirmierten bemerkt der Pfarrer: „Eva Catharina Lieboldin ist anno 1755 bald nach ihrer Eltern Todt, davon die Mutter Catholisch war, zur Römischen Kirch übergegangen, hat auch darnach, über eine Weil, ein unehelich Kind bekommen".

Weiter sei noch erwähnt, dafs am 11. Dezember 1793 ein Cheveauxleger Christian Schmid von Offstein in der Inspektion Freinsheim einer Schufswunde am rechten Schenkel infolge eingetretenen Brandes erlegen ist. Ferner starb am 15. Dezember desselben Jahres Johann Frey, Gemeiner des Bayerischen Infanterie-Regiments Carl an Brustkrankheit.

Die reformierte Pfarrei erhielt in Hördt selbst keinen Zuwachs, indem diejenigen Protestanten, welche sich an Katholiken verheirateten nach den in den katholischen Elenchen aufgezählten Konversionen vor der Trauung katholisch wurden. Ferner haben sich gar manche nach auswärts verheiratet, während andere in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts nach Amerika auswanderten. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig noch ca. 30.

2. Statistische Übersicht über Geburten,[1]) Trauungen und Sterbefälle[2]) in der kath. Pfarrei Hördt in den Jahren 1695–1793.

Jahr	Geburten		Trauungen	Sterbefälle		Jahr	Geburten		Trauungen	Sterbefälle	
	insges.	unehel.		insges	Kinder		insges.	unehel.		insges.	Kinder
1695	16	—	4	7	3	1722	16	2	6	10	3
1696	21	—	3	2	1	1723	22	2	5	4	3
1697	15	1	1	3	1	1724	18	—	4	24	17
1698	21	—	2	3	2	1725	21	1	1	2	1
1699	19	—	5	14	7	1726	18	—	4	10	7
1700	16	—	4	6	3	1727	18	—	2	15	7
1701	24	—	2	11	8	1728	21	—	2	11	6
1702	14	—	1	12	6	1729	23	—	7	27	21
1703	9	—	1	15	6	1730	17	—	3	10	3
1704	16	—	4	14	9	1731	24	1	3	10	4
1705	16	1	4	10	5	1732	24	3	3	14	4
1706	20	2	6	8	2	1733	20	1	7	10	6
1707	18	2	1	15	8	1734	24	—	4	23	16
1708	20	—	5	14	12	1735	20	1	7	26	7
1709	18	—	6	15	13	1736	24	—	5	16	4
1710	9	—	—	10	3	1737	19	1	5	11	4
1711	14	—	3	6	2	1738	21	1	6	25	15
1712	16	—	1	8	5	1739	23	1	1	28	16
1713	7	—	3	14	7	1740	21	—	5	14	2
1714	11	4	3	3	—	1741	23	—	6	12	6
1715	4	—	7	10	5	1742	27	—	5	26	15
1716	22	3	3	9	5	1743	18	—	6	19	12
1717	16	—	3	12	10	1744	22	—	7	20	9
1718	20	1	5	10	7	1745	49	4	7	60	23
1719	16	—	5	6	3	1746	20	—	14	46	28
1720	24	2	6	9	4	1747	22	1	6	9	4
1721	12	1	4	10	2	1748	18	1	5	18	5

[1]) Gesamtzahl und uneheliche Geburten.

[2]) Gesamtzahl und Sterbefälle der Kinder (bis zu 15 Jahren).

Jahr	Geburten		Trauungen	Sterbefälle		Jahr	Geburten		Trauungen	Sterbefälle	
	ins-ges.	un-ehel.		ins-ges.	Kin-der		ins-ges.	un-ehel.		ins-ges.	Kin-der
1749	20	2	5	13	2	1772	27	1	5	27	7
1750	21	2	5	17	9	1773	32	1	8	43	24
1751	18	—	7	13	4	1774	29	2	10	17	7
1752	26	1	8	27	12	1775	29	1	2	20	13
1753	23	—	7	32	12	1776	26	1	11	16	5
1754	32	—	5	25	16	1777	25	1	6	37	24
1755	26	—	5	11	5	1778	23	1	11	23	4
1756	19	1	3	25	10	1779	29	—	2	18	11
1757	35	1	5	24	15	1780	35	1	9	20	9
1758	21	—	2	19	12	1781	35	3	6	23	13
1759	30	2	4	14	9	1782	34	—	3	16	11
1760	23	—	4	15	10	1783	28	—	7	14	5
1761	28	1	4	17	8	1784	23	1	7	39	30
1762	18	1	8	36	10	1785	36	2	6	15	8
1763	33	1	9	42	26	1786	26	—	11	18	10
1764	25	—	6	23	8	1787	38	—	7	21	13
1765	29	1	4	26	13	1788	37	1	9	21	14
1766	24	1	6	23	16	1789	35	1	7	48	22
1767	33	—	3	14	7	1790	38	2	8	27	14
1768	28	2	5	20	12	1791	37	—	11	36	15
1769	29	2	10	25	18	1792	58	2	13	21	12
1770	31	—	3	16	7	1793	66	2	8	44	13
1771	28	1	4	9	5						

Die Speierer Bistums-Matrikel
des
Bischofs Mathias Ramung.

Neuherausgegeben von
Dr. Franz X. Glasschröder.

Der letzte Weihbischof von Worms, Stephan Alexander Würdtwein († 1796), veröffentlichte auf S. 283—347 des 10. Bandes seiner Subsidia diplomatica unter der Überschrift „Archidiaconatus Spirensis episcopatus sub episcopo Mathia de Ramung“ eine Speierer Diöcesanmatrikel aus der Zeit des Bischofs Mathias Ramung (1464—78). Ein Vergleich derselben mit der im Liber secretorum des genannten Bischofs (= Kopialbuch nr. 296 des Generallandesarchives zu Karlsruhe) fol. 159 — 183 handschriftlich erhaltenen Matrikel des Bistums Speier ergibt, dafs Würdtwein für seine Veröffentlichung nur eine unvollständige Kopie, richtiger würde man fast sagen, Überarbeitung der im Liber secretorum erhaltenen Speierer Diöcesanmatrikel zu Gebote stand. Zunächst fehlt beim Würdtwein'schen Drucke der ganze erste Abschnitt der handschriftlichen Matrikel über die Pfründen der Bischofsstadt Speier. Ausgelassen sind ferner die in der Handschrift am Schlusse jedes Landkapitels sich findenden statistischen Zusammenstellungen, in welcher Anzahl die verschiedenen Pfründearten und klösterlichen Niederlassungen im Kapitel vertreten erscheinen. Die Überschriften der Archidiakonatsbezirke und der Landkapitel sind gekürzt, die Ortsnamen vielfach bis zur Unkenntlichkeit verballhornt.

Diese Mängel der Würdtwein'schen Veröffentlichung dürften es zur Genüge rechtfertigen, wenn im Nachfolgenden eine Ausgabe der vollständigen Speierer Diöcesanmatrikel geboten wird, wie sie Bischof Mathias seinem Liber secretorum hat einverleiben lassen.

Bischof Mathias Ramung, welcher in seiner Eigenschaft als kurpfälzischer Kanzler die Notwendigkeit und den Wert einer geordneten Verwaltung kennen gelernt hatte, war vom ersten Tage seines Speierer Episcopates an bestrebt, für die weltliche Regierung seines Hochstifts sowohl als für die geistliche Verwaltung des ihm anvertrauten Bistums eine solide Grundlage zu schaffen. Für jene sollte die Feststellung der Besitzungen, Rechte und Gefälle sowie die Anlegung einer Liste der Lehensträger und Leibeigenen, für diese die Herstellung eines Verzeichnisses aller im Bistum bestehenden Stifte, Klöster und Pfründen [1]) einem längst empfundenen Bedürfnisse abhelfen.

Die Anlage der Diöcesanmatrikel fällt in die Jahre 1468 bis 1470. Als terminus a quo darf die Vigil von Peter und Paul 1468 gelten, an welchem Tage der bischöfliche Generalvikar Peter vom Stein die Liebfrauenkapelle zu Neuenburg bei Oewisheim zur selbständigen Pfarrkirche erhob, als welche sie in der Matrikel bereits erscheint. [2]) Der terminus ad quem ist mit der Vollendung des Liber secretorum an Laurenzi 1470 gegeben. [3])

Die Urschrift der Matrikel im Liber secretorum ist augenscheinlich nach Teilconzepten verschiedener Verfasser gefertigt. Sie ist nicht frei von offenkundigen Fehlern, welche aber nicht den Konzipisten, sondern dem Schreiber des Liber secretorum zur Last fallen dürften. So ist bei Knittelsheim eine Primaria statt einer Pastoria genannt, bei Westheim nur die Primaria aufgeführt, während die Plebania fehlt, bei Dürkheim endlich statt der Plebania eine Caplania angegeben. Auffällig ist, dafs über die Pfründen der zum Landkapitel Weifsenburg i/E. gehörigen Stadt Lauterburg jegliche Angabe fehlt.

---

[1]) „Wir Mathis -- sin auch in Willen all Geistlichkeit, es sii von Stiefften, Clostern und eintzlichen Personen unsers Bisthums anzeichen zu lafsen" (Liber secret., Einleitung).

[2]) Originalurk. im Generallandesarchiv zu Karlsruhe.

[3]) „Item wir Bischof Mathis — haben difs Buch begriffen lafsen und das vollbracht ist anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo" (Lib. secret., Einleitung).

Benützt wurde unsere Diözesanmatrikel vom Speierer Domkapitular Johannes Geifsel für seine Schrift: Der Kirchensprengel des alten Bistums Speyer 1832 und vom Speierer Domkapitular Franz X. Remling für den „Kirchenamtl. Bestand des Bistums Speyer" im Bd. I (S. 121—147) seiner Geschichte der Bischöfe von Speyer (Mainz, Kirchheim 1852). Während ersterer sich beim rechtsrheinischen Bistumsteil mit der nicht immer richtigen Wiedergabe der Ortsnamen, wie er sie in der Matrikel vorfand, begnügte, ohne im Einzelnen festzustellen, wie sie heute lauten, ist Remling die Deutung derselben mehrfach mifslungen. In seiner soeben erschienenen Schrift „die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien" = Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte Bd. I Heft 2 (Tübingen 1906 8°) stützt sich F. Thudichum bezüglich der Diözese Speier (S. 111—119) lediglich auf den Abdruck der Matrikel bei Würdtwein und deren Verwertung bei Geissel. Die Urschrift der Matrikel ist ihm unbekannt geblieben.

In der Matrikel erscheint die mittelalterliche Diözese Speier, — deren Grenzen [1]) aus den vorerwähnten Werken von Geifsel (S. 27—29) und Remling (Bd. I, S. 108 f.), noch besser aber aus der beigegebenen Diözesankarte ersehen werden können, — in 4 Archidiakonatsbezirke gegliedert, wovon der eine den ganzen linksrheinischen Bistumsteil einschliefslich der Bischofsstadt Speier umfafste, während die 3 anderen den rechtsrheinischen Teil der Diözese ausmachten. Die Abteilung in Archidiakonatsbezirke dürfte in der Weise successive erfolgt sein, dafs zunächst dem Dompropst als

[1]) Von Verschiebung der mittelalterlichen Speierer Diözesangrenzen ist nur ein Fall aus dem Jahre 1099 bekannt, da Bischof Johannes I. von Speier seine bischöfliche Gerechtsame über die Pfarrkirche zu Kirchheim am Neckar und die Kapelle des benachbarten (?) Dorfes Asteheim an Bischof Cuno v. Worms abtrat gegen dessen bisherige Diözesanrechte über die Kirche zu Sinsheim und die Kapelle des benachbarten Dorfes Rohrbach (Remling, Urkundenb. z. Gesch. d. Bischöfe z. Speier I, 68 nr. 69). Die Angabe bei Crollius (Origines Bipontinae II, 143), dafs Kardinallegat Pileus 1381 die bisher zum Bistum Metz gehörige Pfarrkirche zu Merzalben dem Speierer Sprengel einverleibt habe, scheint auf einer Verwechslung mit der Pfarrkirche in Rodalben zu beruhen, welche der genannte Kardinallegat am 20. Januar 1381 der Jurisdiktion des Metzer Bischofs für die Dauer des Schismas entzog und dem Wormser Bischof unterstellte (vgl. Glasschröder, Urkk. z. pfälz. Kirchengesch. S. 291 Nr. 725).

ursprünglich einzigen Archidiakon im 11. Jahrhundert der Stiftspropst von St. Guido für den gröfseren rechtsrheinischen Bistumsteil zur Seite trat, welcher dann zu Anfang des 12. Jahrhunderts an die Stiftspröpste bei St. German und zur hl. Dreifaltigkeit und allen Heiligen Bezirke abtrat.

Die Archidiakonatssprengel zerfielen ihrerseits in eine Anzahl von Landkapitel, welche den Namen nach dem Pfarrsitz ihres Vorstandes, des Landdechants (decanus capituli sedis ruralis in N.), wechselten. In der Bischofsstadt Speier standen nur die nicht zum Domstifte und zu den Kollegiatstiftern gehörigen Pfründen unter der Jurisdiktion des Dompropst-Archidiakons.[1]) Sie waren aber keinem Landkapitel angegliedert, sondern der Archipresbyter am Dome übte für sie, soweit nötig, die Funktionen des Landdechants. Die Stifter und Klöster der Diözese unterstanden gleich jenen der Bischofsstadt unmittelbar dem Bischofe und dessen Generalvikar.

Der Umstand, dafs Geifsel und Remling in ihren vorgenannten Schriften den in der Diözesanmatrikel vorkommenden Pfründebezeichnungen mehrfach eine unrichtige Bedeutung gegeben haben, möchte es nicht als überflüssig erscheinen lassen, in möglichster Kürze deren Bedeutung klarzulegen.

Um mit den Stiftspfründen zu beginnen, so standen die beiden Vorstände des Speierer Domkapitels, der Dompropst und der Domdechant, welche der kirchlichen Rangordnung nach in der Diözese unmittelbar auf den Diözesanbischof folgten (dignitas prima et secunda post pontificalem), im Prälatenrang, weshalb ihre Stellen auch als praelaturae bezeichnet wurden, während die Propsteien und Dechanteien an den Kollegiatstiftern der Diözese nur als „Würden" (dignitates) angesprochen wurden.

Neben den Dignitäten bestanden sowohl am Domstifte als an den Kollegiatstiftern die Ämter (officia oder personatus) eines Schulmeisters der jungen Dom- und Stiftsherren (scolasticus), des Sakristei-Vorstandes (custos oder thesaurarius), des Vorsängers im Chor (cantor) und des Kämmerers (camerarius), welche von Dom- bezw. Stiftsherrn versehen wurden.

[1]) Thudichum wiederholt a. a. O. S. 112 die irrige Behauptung Geissels, dafs die Bischofsstadt Speier den 4 Archidiakonen, nach den 4 Stadtvierteln geteilt, unterstand, obwohl dieselbe in meiner Abhandlung: das Archidiakonat in d. Diözese Speier während des Mittelalters in der Archival. Zeitschrift NF. Bd. 10 S. 130 Note 11 als unrichtig gekennt-zeichnet ist.

Die auf eine bestimmte Anzahl beschränkten Stellen der eigentlichen Dom- bezw. Stiftsherren, welche mit den Dignitären zusammen das Stiftskapitel repräsentierten, wurden als Kanonikate (canonicatus), das dem einzelnen Dom- und Stiftsherrn aus dem Gesamt-Stiftsvermögen zufliefsende Pfründe-Einkommen als Präbende (praebenda) bezeichnet.

Die an bestimmte Altäre des Domes oder der Kollegiatkirchen geknüpften Priesterpfründen, deren Inhaber aufser zur Lesung der stiftungsmäfsigen Wochenmessen zur Teilnahme am gesamten Chordienst der Dom- oder Stiftsherren verpflichtet waren, ohne Sitz oder Stimme im Kapitel zu haben, hiefsen Vikarien (vicariae).

In der Mitte zwischen Domherren und Domvikaren standen im Speierer Domstift die Sexpräbendare und Semipräbendare. Als im 13. Jahrhundert die Domherrn anfingen, sich mit der zur Erlangung einer Domherrnpfründe notwendigen Subdiakonatsweihe zu begnügen, fehlte es bald an Geistlichen, welche das tägliche Choramt, sowie einfallende Leichen- und Jahrtagsämter celebrieren konnten. Um diesem Mangel abzuhelfen, entschlofs sich das Domkapitel, von den damals bestehenden 40 Domherrnpfründen fortab 6 an nichtadelige Kleriker zu verleihen, welche Priester sein mufsten, aber weder Sitz noch Stimme im Kapitel haben sollten (sexpraebendarii). Weitere 2 Domherrnpfründen sollten in Halbpräbenden geteilt an 4 nichtadelige Kleriker vergeben werden, von denen zwei als Diakone und zwei als Subdiakone den Dienst am Altare zu leisten hatten (semipraebendarii).

Pastoria bezeichnete die ordentliche Pfarrpfründe, deren Inhaber (pastor) im Genusse eines Teiles, meist eines Drittels oder der Hälfte des Grofszehents der Pfarrei war und dafür die Baupflicht am Chor seiner Pfarrkirche zu tragen hatte.

War ein Pastor durch den gleichzeitigen Besitz einer anderen mit Residenzpflicht verbundenen Pfründe dauernd verhindert „auf seiner Kirche zu sitzen", so hatte er mit Zustimmung des Diözesanbischofs zur Ausübung der Seelsorge an seiner Pfarrkirche dem zuständigen Archidiakon einen Stellvertreter zur kanonischen Investitur zu präsentieren und demselben aus den Pastoreigefällen eine vom Archidiakon zu bestimmende Besoldung (portio congrua) zu reichen. Ein solcher nur auf Lebens- bezw. Amtszeit eines Pastors bestellter pfarrlicher Stellvertreter ist in der Diözesanmatrikel als vicarius perpetuus (investitus) bezeichnet, während er sonst allgemein

plebanus (d. i. der das Pfarrvolk tatsächlich mit Gottesdienst, Predigt und Sakramenten versehende Geistliche), zu deutsch „Leutpriester", genannt wurde. Entsprechend hiefs auch die Pfründe, welche für den Stellvertreter eines an der persönlichen Ausübung der Seelsorge behinderten Pastors vorübergehend geschaffen wurde (vicaria perpetua), vielfach Plebanie.

Im eigentlichen Sinne wurde aber unter Plebania die dauernde pfarrliche Stellvertreter-Pfründe verstanden, welche in zwei Fällen begründet wurde. Einmal, wenn eine Pfarrpfründe mit allen Rechten und Einkünften durch Inkorporation dauernd in den Besitz einer juristischen Person (Stift, Kloster, Spital u. dergl.) überging, welche fortab, obwohl zur Seelsorge unfähig, als Pastor der betreffenden Pfarrei galt und in den Urkunden geradezu als solcher angesprochen wurde. In diesem Falle schied der zuständige Archidiakon aus den Erträgnissen der Pastorie einen Teil aus und bestimmte denselben zum festen Pfründe-Einkommen (portio congrua) des zur Ausübung der Seelsorge dauernd notwendigen Pfarrvikars (vicarius perpetuus oder plebanus). Die zweite Veranlassung zur Errichtung einer Plebanie ergab sich, wenn eine Filialkirche — im Mittelalter zumeist als Kapelle bezeichnet — von der Mutterkirche getrennt und zur selbständigen Pfarrkirche mit eigenem Seelsorger erhoben wurde. Der Letztere trat im neuen Pfarrbezirk nicht in die Rechte des Pastors ein, sondern der Pastor der Mutterkirche blieb auch fernerhin im Genufse des bisherigen Grofszehentteils und der sonstigen pfarrlichen Einkünfte, soweit ihm letztere nicht etwa zu Gunsten des Seelsorgers der selbständig gewordenen Tochterkirche abgelöst wurden. Dieser wurde nur als dauernder Stellvertreter des Pastors der Mutterkirche für den abgezweigten Pfarrbezirk (vicarius perpetuus oder plebanus) angesehen und dementsprechend die für ihn errichtete Pfründe als vicaria perpetua oder plebania bezeichnet.

Auch der Geistliche, welcher jeweils mit der Seelsorge in einem Stiftspfarrbezirke betraut war, hiefs Plebanus. Im Domstifte und in den 3 Kollegiatstiftern der Bischofsstadt Speier wurde er, weil ihm für die pfarrlichen Gottesdienste der Kreuzaltar in der Dom- bezw. Stiftskirche angewiesen war, Kreuzpfarrer (plebanus s. crucis oder plebanus ad altare s. crucis) genannt.

Die in der Diözesanmatrikel nur ein paar Mal angewendete und vielleicht einer Ortsgewohnheit entsprechende Pfründebezeichnung

Rectoria wurde in der mittelalterlichen Diözese Speier für Pastorie und Plebanie gleichmäfsig gebraucht, um die Pfründe zu kennzeichnen, deren Inhaber in einer Kirche zu befehlen hatte, oder, wie man sich in Urkunden auch auszudrücken pflegte, der „Kirchherr" war.

Frühmesserei (primaria = primifsaria) hiefs jene Priesterpfründe, deren Inhaber die von ihm stiftungsgemäfs zu lesenden Wochenmessen alle oder gröfsten Teils frühmorgens, bevor das Volk an seine Arbeit ging, celebrieren mufste.

Caplania war die gewöhnliche Bezeichnung für die Priesterpfründe, deren Inhaber aufser zur Lesung bestimmter Wochenmessen auch verpflichtet war, den Ortspfarrer in Not- oder Verhinderungsfällen in der Seelsorge zu unterstützen oder zu vertreten.

Beneficium im engeren Sinne des Wortes wurde die Priesterpfründe genannt, deren Obliegenheit lediglich in Lesung einer bestimmten Anzahl von Wochenmessen an dem Altare bestand, an welchen die Stiftung geknüpft war.

Stipendium endlich bezeichnete jene Mefsstiftung auf einen Altar, welche einem beliebigen Geistlichen zur Persolvierung in jederzeit widerruflicher Weise übertragen wurde, ohne dafs derselbe durch kanonische Investitur ein Recht daran erlangte. Hatte eine solche Mefsstiftung noch nicht die Bestätigung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erhalten, so ist dieselbe in der Diözesanmatrikel als stipendium non confirmatum vorgetragen.

Für Mönchsklöster kommt in unserer Matrikel regelmäfsig die Bezeichnung monasterium in Anwendung, während die Nonnenklöster als cenobia sanctimonialium eingeführt werden. Klausen (clusae) hiefsen die Häuser, worin Jungfrauen und Witwen gemeinschaftlich unter geistlicher Aufsicht und Leitung den Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe sich widmeten, ohne sich durch Gelübde zu binden (Beginenhäuser).

Nun möge die Matrikel selbst im Wortlaut folgen mit der einen Abweichung, dafs das Wörtchen „Item", womit in der Urschrift nach mittelalterlicher Art jede Pfründe eingeführt wird, im Druck der Raumersparnis halber zumeist mit einem Sternchen wiedergegeben wird.

Hie nach folgende Stiefft, Clostere, Pastoryen, Pfarrkyrchen vnd andere Pfrunden vnd Beneficia der Geistlichkeit vnsers Stieffts vnd Bisthums zu Spier:

I. Beneficia in civitate Spirensi existencia.

1. Item unser Dumkyrche und Stiefft in der Stat Spier.

In eadem ecclesia maiori:

Item prepositura
* decanatus
} prelature.

Item scolastoria
* cantoria
* custoria
} officia.

Item triginta duo canonicatus et prebende, quarum una est annexa decanatui et una scolastorie.

Item sex prebende presbyteriales, quarum poſseſsores appellantur sexprebendarii.

Item quatuor semiprebendarii, quorum duo sunt dyaconi et duo subdyaconi, inter quos dividuntur due prebende canonicales. et sic erunt quadraginta prebende canonicales, licet tamen triginta sint canonici.

Item due vicarie ad altare summum. * tres vicarie ad altare sanctorum Mathei et Mathie. * due vicarie (ad) altare sancti Iohannis Evangeliste. * quatuor vicarie ad altare sancti Martini. * due vicarie ad altare sancti Laurencii. * due vicarie ad altare sancti Blasii. * due vicarie ad altare sanctorum Philippi et Iacobi. * due vicarie ad altare sancte Katharine. * tres vicarie ad altare sancti Petri in cripta. * una vicaria ad altare sancti Christoffori. * due vicarie ad altare sancti Egidii. * due vicarie ad altare sancti Steffani. * due vicarie ad altare sancti Pauli. * due vicarie ad altare trium Regum. * tres vicarie ad altare sancte Agnetis. * due vicarie ad altare Decem millium martyrum. * una vicaria ad altare sancti Michaelis. * tres vicarie ad altare sanctorum Iodoci et Lucie. * due vicarie ad altare sanctorum Symonis et Iude. * due vicarie ad altare sancte Anne. * due vicarie ad altare sancti Gregorii. * una vicaria ad altare sancti Ciriaci. * tres vicarie ad altare sancti Bartholomei. * una vicaria ad altare sancte Affre. * tres vicarie ad altare sancti Andree. * una vicaria ad altare sancti

Galli. * due vicarie ad altare sancti Heinrici. * tres vicarie ad altare sancte Barbare. * due vicarie ad altare beate Marie Magdalene. * una vicaria ad altare sancti Germani.

Item quatuor vicarie, que appellantur quartarie vel prebende lectorum, quarum due sunt dyaconales et due subdyaconales.

Item archipresbyter ecclesie Spirensis.

Item plebania ad altare sancte crucis.

Item tres prebende sive caplanie ad dictum altare sancte crucis et ille tres caplanie non respiciunt chorum, sed debent assistere plebano et missas ipsas institutas persolvere.

Item rector scolarium et succentor, qui participes sunt presenciarum.

Summa: 117 persone, quarum triginta sunt canonici. Summa: una prepositura, decanatus, scholastoria, cantoria, custoria; * triginta duo canonicatus et prebende; * sex prebende presbyterales; * quatuor semiprebendarii, quorum duo sunt dyaconi et duo subdyaconi, inter quos dividuntur due prebende canonicales et erunt quadraginta prebende canonicales, licet tamen 30 sunt canonici; * 69 vicarie; * archipresbyter; * plebania ad altare sancte crucis; * tres prebende sive caplanie; * rector scolarium et succentor, qui participes sunt presenciarum.

2. Beneficia in ecclesia sanctorum Germani et Mauricii.

Item prepositura.

* decanatus.

* custoria.

* duodecim canonicatus et prebende.

Vicarie:

Item quatuor vicarie ad summum altare videlicet sancti Germani, que non habent missas annexas, sed sunt astricte ad chorum. * due vicarie ad summum altare videlicet sancti Germani que habent missas annexas. * due vicarie ad altare beate Marie virginis. * vicaria ad altare sancti Germani et sancte Iuliane. * vicaria ad altare sancti Blasii. * vicaria ad altare sanctorum Germani et Petri. * vicaria ad altare sancti Petri. * vicaria ad altare sanctorum Laurentii et Benedicti. * quatuor vicarie ad altare sancti Kyliani. * vicaria ad altare sanctorum Petri et Laurencii. * vicaria ad

altare sanctorum Iohannis Evangeliste et Petri. * vicaria ad altare sanctorum Benedicti et Iuliane. * vicaria ad altare sanctorum Iohannis Evangeliste et Laurencii. * due vicarie ad altare sancti Benedicti. * vicaria ad altare sancte Katherine.

Item plebania sancte crucis, que est annexa cuidam vicarie altaris sancti Laurencii et appellabatur plebania sancti Mauricii.

Caplanie spectantes ad predictum altare sancte crucis sive plebaniam sancti Mauricii:

Item primaria altaris sancti Mauricii. * due caplanie altaris sancti Iohannis. * tres caplanie altaris sancte Katharine. * due caplanie altaris beate Marie virginis.

Sunt octo caplanie.

Summa: 48 persone, quarum quindecim sunt canonici. Summa: prepositura, item decanatus, custoria, duodecim canonicatus et prebende; item 24 vicarie; item plebania; item primaria et septem caplanie.

3. In ecclesia collegiata S. Widonis Spirensis.

Item prepositura.

* decanatus,
* custoria.
* canonicatus. [1])

Vicarie:

Item duo vicarie ad summum altare. * due vicarie ad altare sancti Iohannis Baptiste. * tres vicarie ad altare sancti Martini in cripta. * una vicaria ad altare omnium sanctorum. * due vicarie ad altare sancti Anthonii. * due vicarie ad altare sancte Katharine. * due vicarie ad altare sancti Michaelis. * due vicarie ad altare sancti Iodoci. * due vicarie ad altare beate virginis. * una vicaria ad altare sancte crucis. * due vicarie ad altare sancte Marie Magdalene. * due vicarie deputate ad intonandum. * una vicaria, que est similiter libera, ita quod non habet aliquem actum annexum, nisi quod est sub obediencia decani.

---

[1]) Nach Glasschröder, Urkunden z. pfälz. Kirchengeschichte im Mittelalter S. 83 Nr. 199 bestanden im St. Guidostifte neben der Propstei 12 Kanonikalpräbenden, wovon je eine dem Dechant und dem Custos zustand. Sollte zur Zeit der Abfassung der Diözesanmatrikel das Kapitel gerade auf 4 Personen zusammengeschmolzen gewesen sein?

Item plebanus sancte crucis.

Summa: 27 persone. Summa: prepositura; decanatus; canonicatus; custoria; item 24 vicarie; item plebanatus.

4. Beneficia in ecclesia sancte Trinitatis.

Item prepositura.

* decanatus, cui est incorporata capella sancti Alexii.

* novem canonicatus et prebende.

Vicarie:

Item quatuor vicarie in summo altare. * due vicarie ad altare beate Marie virginis. * due vicarie ad altare sancti Martini. * due vicarie ad altare Undecim millium virginum. * quinque vicarie ad altare sancti Pancracii. * quatuor vicarie ad altare Apostolorum. * quatuor vicarie ad altare sancti Pauli.

Item ad altare sancte crucis plebanus.

Item rector scolarium et campanator, qui etiam sunt participes praesentiarum.

Summa: 29 persone. Summa: prepositura; decanatus; canonicatus et prebende; * 24 vicarie; * plebanus; * rector scolarium et campanator, qui etiam sunt participes presentiarum.

Summa summarum der person in Stifften 222.

5. In parrochia sancti Georii Spirensis,

que est filia altaris sancte crucis ecclesie maioris sic et omnes alie parochie civitatis Spirensis:

Item pastoria. * perpetua vicaria sive plebania. * beneficium altaris sancti Anthonii. * duo beneficia altaris sancte Elizabeth. * duo beneficia ad altare beate Marie virginis. * novem beneficia ad altare beate Katherine virginis. * tria beneficia ad altare sancti Iodoci. * unum beneficium ad altare sancti Valentini.

Summa: viginti beneficia.

6. In ecclesia parrochiali sancti Iohannis.

Item plebania. * duo beneficia ad altare beati Leonhardi.

Summa: tria beneficia.

7. In ecclesia parrochiali sancti Petri.

Item plebania. * unum beneficium altaris sancti Andree. * unum beneficium altaris sancte Katherine. * unum beneficium ad altare Decem millium martyrum. * duo beneficia altaris sancti Petri.

Summa: sex beneficia.

8. In ecclesia parrochiali sancti Bartholomei.

Item plebania. * unum beneficium altaris sancte Katherine. * duo beneficia altaris sancti Nicolai. * unum beneficium altaris sancti Leonhardi. * unum beneficium altaris beate Marie virginis.

Summa: sex beneficia.

9. In ecclesia parrochiali sancti Iacobi.

Item plebania. * duo beneficia altaris beate Marie virginis. * duo beneficia altaris sancti Andree. * unum beneficium altaris Decem millium martyrum.

Summa: sex beneficia.

10. In ecclesia parrochiali sancti Martini.

Item pastoria. * plebania. * primaria altaris beate Marie virginis.

Summa: tria beneficia.

11. In ecclesia parrochiali sancti Egidii,

que incorporata est monasterio canonicorum regularium in Herde.

Item plebania, quam semper unus possidet de ordine. * primaria altaris sancte Katherine. * caplania altaris sancti Augustini. * due primarie altaris sancte Genefeve.

Summa: quinque beneficia.

12. Ecclesia parrochialis sancti Marci,

que incorporata est ordini Wilhelmitarum.

Item plebania, ad quam semper unus de ordine presentatur.

Summa per se.

13. In ecclesia parrochiali ultra Lutum leporis.

Item plebania. * primaria altaris sancti Dominici. * due primarie altaris beate Marie virginis.

Summa: quatuor beneficia.

14. Ecclesia parrochialis sancti Steffani

incorporata est ordini fratrum hospitalis beate Marie virginis Iherosolimitani.

Item plebania, quam semper unus de ordine possidet.

Summa per se.

15. In capella episcopi Spir. ad sanctum Nicolaum:

Item caplania altaris sancti Nicolai. * caplania altaris sancti Panthaleonis.

Summa: duo beneficia.

16. In capella prepositi Spir. ad sanctum Christoforum:

Item due caplanie in eadem.

Summa per se.

17. In capella sancte Lucie

in curia, quam modo inhabitat dominus Reinhardus de Helmstat:

Item due caplanie in eadem.

18. Item in capella sancti Iohannis

in curia fratrum hospitalis sancti Iohannis Iherosolimitani:

Item due caplanie in eadem.

Nota: adhuc una caplania fuit in eadem capella; quando illa extincta sit, nescitur.

19. In capella sancti Urbani

in clusa zum Rotenschyld:

Item una caplania in eadem.

20. In capella sancte Margarete virginis.

Item una caplania in eadem.

21. In capella sancti Alexii.

Item una caplania, que incorporata est decanatui ecclesie sancte Trinitatis Spirensis.

22. In capella sancte Catharine

in pede montis sancti Germani:

Item due caplanie in eadem.

23. In capella sancti Udalrici foris civitatem:

Item una caplania.

Summa 69 beneficia in civitate Spirensi exclusis ecclesiis collegiatis.

24. Monasteria et cenobia in civitate Spirensi et eius suburbio:

Item domus fratrum hospitalis beate Marie virginis Iherosolimitani Theutonicorum.

* monasterium ordinis dominici sepulcri.

* monasterium ordinis sancti Augustini Carmilitarum.

* monasterium ordinis sancti Augustini Heremitarum.

* monasterium ordinis sancti Augustini Predicatorum.

* monasterium ordinis sancti Francisci ordinis Minorum.

Item cenobium sanctimonialium ordinis sancti Dominici ultra lutum leporis.

* cenobium sanctimonialium ordinis sancte Clare.

Summa: sex monasteria et duo cenobia.

25. Cluse civitatis Spirensis:

Item clusa sancti Martini.

* clusa sancte Katherine.

* clusa Templi.

* clusa zum Rotenschielt.

* clusa in der Gruben.

* clusa zum Hagdorn.

* clusa zum Knoblach.

Summa: 7 cluse.

II. Sub archidyaconatu prepositure Ecclesie Majoris.

1. Sub sede
decanatus ruralis Wissemburg.

Item: plebania ecclesie sancti Johannis in Wissemburg [1]). * quatuor stipendia in eadem parrochia * plebania ecclesie sancti Michaelis in Wissemburg. * unum beneficium in dicta parrochia. * duo beneficia in hospitale in Wissemburg. * quindecim beneficia sive caplanie seculares in monasterio sancti Petri in Wissemburg. * monasterium S. Petri ordinis sancti Benedicti in Wissemburg. * collegium sancti Steffani, in quo prepositura cum undecim prebendis canonicalibus et quindecim vicariis. * domus fratrum hospitalis sancte Marie de Ierusalem Theutonicorum cum capella. * monasterium ordinis Minorum. * monasterium ordinis Predicatorum. * monasterium ordinis sancti Augustini Heremitarum. * capella sancti Mauricii Cisterciensis pertinens ad monasterium Otterberg. * capella fratrum hospitalis sancti Iohannis de Ierusalem dicta zu den Eychen cum capella.

* plebania in Rechtenbach. * primaria ibidem.

* rectoria in Rode [2]). * primaria ibidem.

* plebania in Keffennach.

* plebania in Hinnspach [3]).

---

[1]) Weifsenburg im Elsafs. — [2]) Rott i. E. — [3]) Hunspach.

Item: plebania in Kleberg [1]). * primifsarius ibidem.
* plebania in Steinselcz. * primaria ibidem.
* plebania in Rytselcz [2]). * primaria ibidem.
* plebania in Altstat [3]). * due caplanie in eadem. * caplania in capella sancti Remigii. * caplania in capella leprosorum.
* pastoria in Otterbach [4]).
* caplania capelle Clofsberg [5]).
* caplania capelle in Hafftel [6]). * stipendium nondum confirmatum in eadem.
* pastoria in Slettenbach.
* pastoria in Durrenbach [7]). * primaria ibidem.
* caplania capelle in Celbron [8]).
* plebania in Bellenborn.
* plebania in Steinfelt. * primaria ibidem.
* caplania capelle in Otterbach [9]).
* pastoria in Scheide [10]). * due primarie ibidem.
* plebania in Sleital [11]). * primaria ibidem.
* plebania in Salmbach.
* plebania in Luterbach [12]). * primaria ibidem.
* plebania in Schibenhart.
* pastoria in Matern [13]). * caplania capelle in Matern.
* pastoria in Monchhusen [14]).
* plebania in Stundwiler. * primaria ibidem.
* caplania capelle in Driegenbach [15]).
* plebania in Sebach [16]).

Summa: una abbacia, una prepositura, septem pastorie, decem et septem plebanie, quinquaginta quatuor beneficia non curata, unum collegium, quatuor monasteria et undecim capelle et quinque stipendia.

2. Sub decanatu sedis Hergfsheim:

Item: pastoria in Thane [17]). * primaria ibidem. * caplania sancti Nicolai ibidem. * caplania sancte Katharine ibidem. * caplania sancti Anthonii ibidem.

---

[1]) Kleeburg. — [2]) Riedselz. — [3]) Altenstadt. — [4]) Oberotterbach. — [5]) Kapelle auf dem Klofsenberg bei Oberotterbach. — [6]) Haftelhof. — [7]) Dörrenbach. — [8]) Kohlbrunnerberg. — [9]) Niederotterbach. — [10]) Schaidt. — [11]) Schleithal. — [12]) Niederlauterbach. — [13]) Mothern. — [14]) Münchhausen. — [15]) Trimbach. — [16]) Niederseebach. — [17]) Dahn.

Item: caplania capelle in Bruchwiler.

* plebania in Gosperfswiler[1]). * primaria ibidem et huic primarie sunt annexe capella in Sulczfelt et capella Silvestris.
* plebania in Waltrorbach.
* in Anwiler: et quodlibet altare habet suum beneficium: * plebania. * altare beate Virginis. * altare sancte Katharine. * altare sancte Trinitatis. * altare sancte crucis. * altare sancti Nicolai. * altare in ossorio. * altare in hospitale.
* pastoria in Hauwenstein[2]).
* plebania in Wylgartzwysen[3]). * primaria ibidem.
* pastoria in Wernerfsberg.
* plebania in Swanden[4]).
* plebania in Widentale[5]).
* caplania capelle in Rintale[6]).
* pastoria in Queichainbach[7]).
* pastoria in Alberfswiler. * primaria ibidem.
* pastoria in Artzheim. * primaria ibidem.
* caplania capelle in Ramfsbach[8]).
* caplania capelle Servilingen[9]).
* pastoria in Mulhusen[10]).
* in oppido Landauwe: * monasterium Steigencium ordinis sancti Augustini canonicorum regularium, cui est incorporata ecclesia parrochialis ibidem. * beneficium ad altare sancti Wilhelmi. * beneficium ad altare sancti Eberhardi. * caplania capelle sancti Iustini. * due caplanie capelle sancte Katharine. * caplania capelle domus leprosorum. * due caplanie in hospitale. * monasterium ordinis sancti Augustini Heremitarum.
* plebania in Queichheim. * primaria ibidem.
* plebania Utzingen[11]). * primaria ibidem. * caplania ibidem.
* plebania in Merlem[12]).
* plebania in Offenbach. * primaria ibidem. * caplania capelle beate Virginis ibidem. * capella sancti Ciriaci ibidem sine beneficio.

---

[1]) Gofsersweiler. — [2]) Hauenstein. — [3]) Wilgartswiesen. — [4]) Schwanden. — [5]) Vorderweidenthal. — [6]) Rinnthal. — [7]) Queichhambach. — [8]) Ranschbach. — [9]) Abgegangenes Dorf bei Arzheim. — [10]) Abgegangenes Dorf in der Gemarkung von Landau. — [11]) Ebenfalls. — [12]) Mörlheim.

Item: plebania in Otterfsheim. * primaria ibidem.

* pastoria in Knytellsheim [1]). * primaria ibidem.
* plebania in Belheim. * primaria ibidem. * caplania capelle sancti Ciriaci ibidem.
* plebania in Rulgifsheim [2]). * primaria ibidem. * capella sancti Dietheri ibidem sine beneficio.
* pastoria in Rinzabern [3]).
* plebania in Leumerfsheim [4]). * primaria ibidem.
* plebania in Pfotze [5]).
* plebania in Iochgryme [6]). * primaria ibidem.
* pastoria in Werde [7]).
* pastoria in Hagenbuche [8]). * primaria ibidem. * caplania beate Virginis ibidem.
* plebania in Bergk.
* plebania Kandell. * primaria ibidem. * caplania sancte Katharine ibidem. * novum altare ibidem. * capella sancti Steffani ibidem sine beneficio.
* pastoria in Myndfelt [9]). * primaria ibidem. * caplania ibidem.
* plebania Freckfelt. * primaria ibidem.
* plebania in Winden. * primaria ibidem.
* plebania in Rode [10]). * primaria ibidem. * caplania ibidem.
* plebania in Drufswiler.
* plebania in Capellen.
* plebania in Clingen.
* in Bergzabern: * plebania. * primaria. * beneficium ad altare sancti Iohannis. * beneficium ad altare sancte crucis. * beneficium altaris sancti Erasmi. * beneficium altaris Symonis et Iude. * caplania capelle sancti Georii.
* plebania in Birckenhirde [11]).
* plebania in Blifswiler [12]). * primaria ibidem.
* plebania in Glifsenzell [13]). * primaria ibidem. * caplania beate Virginis ibidem.
* monasterium ordinis sancti Benedicti in Clingenmonster et abbacia ibidem. * beneficium altaris beate Katharine

---

[1]) Knittelsheim (im Orig. steht irrtümlich primaria statt pastoria). — [2]) Rülzheim. — [3]) Rheinzabern. — [4]) Leimersheim. — [5]) heute Neupfotz. — [6]) Jockgrim. — [7]) Wörth am Rhein. — [8]) Hagenbach. — [9]) Minfeld. — [10]) Barbelroth. — [11]) Birkenhördt. — [12]) Pleisweiler. — [13]) Gleiszellen.

ibidem. * beneficium altaris beati Wendelini ibidem. * caplania sancti Nicolai ibidem. * caplania beate Marie Magdalene ibidem.

Item: plebania in Huchelnheim [1]). * primaria ibidem.

* plebania in Gecklingen [2]). * primaria ibidem. * caplania sancti Panthaleonis ibidem.

* plebania in Walthanbach. * primaria ibidem.

* plebania in Lenfswiler [3]). * primaria ibidem.

* due caplanie in capella in Kaltenbronn [4]). * stipendium non confirmatum in eadem.

* caplania capelle Rubri montis [5]).

* plebania in Espach [6]).

* plebania in Ulfefsheim [7]). * primaria ibidem.

* pastoria in Mortzheim [8]). * primaria ibidem.

* pastoria in Wolmfsheim [9]). * primaria ibidem.

* pastoria in Impfflingen.

* plebania in Infsheim. * primaria ibidem.

* plebania in Hergfsheim. * primaria. * beneficium altaris omnium Sanctorum. * beneficium altaris sancti Iohannis. * beneficium altaris sancti Nicolai. * beneficium altaris beate Virginis.

* plebania in Rohrbach. * primaria. * beneficium altaris sancti Iohannis. * beneficium altaris sancti Nicolai. * beneficium altaris sancti Leonhardi.

* plebania in Bullickeim [10]). * primaria ibidem. * beneficium altaris sancti Steffani. * caplania sancti Iohannis ibidem.

* capella in Appenhoven sine beneficio.

* caplania capelle in Mulhoven.

* plebania in Ingenheim. * primaria ibidem.

* plebania in Steinwiler. * primaria ibidem. * caplania capelle sancti Udalrici ibidem.

* caplania capelle in Erlenbach.

* plebania in Heyne [11]). * primaria ibidem.

* plebania in Hatzenbuhell [12]). * primaria ibidem.

---

[1]) Heuchelheim. — [2]) Göcklingen. — [3]) Leinsweiler. — [4]) Abgegangener Ort bei Leinsweiler. — [5]) Rodenberg, abgegangener Ort ebenda. — [6]) Eschbach. — [7]) Ilbesheim. — [8]) Mörzheim. — [9]) Wollmesheim. — [10]) Billigheim. — [11]) Hayna. — [12]) Hatzenbühl.

Summa: una abbacia, 15 pastorie, 43 plebanie, 92 beneficia non curata, 3 monasteria, 2 hospetalia, 22 caplanie et 1 stipendium.

3. Beneficia sub decanatu rurali sedis Wiler sub Rieperg.

Item: plebania in Kanfskyrchen [1]). * primaria ibidem.

* plebania in Gotdromstein [2]). * due primarie ibidem.
* pastoria in Nufsdorff. * due primarie ibidem. * caplania ibidem.
* plebania in Damheim.
* pastoria in Bornheim. * primaria ibidem.
* pastoria in Essingen superiori [3]).
* pastoria in Essingen inferiori [4]). * due primarie ibidem.
* pastoria in Zeifsikeim [5]). * due primarie ibidem.
* pastoria in Hoenstat inferiori [6]). * primaria ibidem.
* pastoria in Hoenstat superiori [7]). * primaria ibidem.
* plebania in Lustatt superiori [8]). * due primarie ibidem. * una caplania ibidem.
* pastoria in Lustatt inferiori [9]). * primaria ibidem.
* pastoria in Wingarten [10]). * due primarie ibidem.
* plebania in Swechenheim [11]). * primaria ibidem.
* pastoria in Fryspach. * vicarius investitus perpetuus ibidem.
* plebania in Freumerfsheim. * primaria ibidem.
* plebania in Vischlingen minori [12]).
* pastoria in Vischlingen majori [13]). * primaria ibidem.
* plebania una in inferiori et superiori Odesheim [14]), quanquam due sint pastorie incorporate. * due primarie ibidem.
* pastoria in Walfsenheim [15]). * perpetuus vicarius ibidem. * primaria ibidem.
* pastoria in Rofsbach [16]). * primaria ibidem.
* pastoria in Knoringen. * primaria ibidem.

---

[1]) St. Johann bei Albersweiler. — [2]) Godramstein. — [3]) Ober-Essingen. — [4]) Unter-Essingen bildet heute mit dem Vorhergehenden den einen Ort Essingen. — [5]) Zeiskam. — [6]) Niederhochstadt. — [7]) Oberhochstadt. — [8]) Oberlustadt. — [9]) Niederlustadt. — [10]) Weingarten. — [11]) Schwegenheim. — [12]) Kleinfischlingen. — [13]) Grofsfischlingen. — [14]) Ober- u. Unter-Edesheim bilden heute den einen Ort Edesheim. — [15]) Walsheim bei Landau. — [16]) Roschbach.

Item: pastoria in Bochingen. * primaria ibidem.

* pastoria in Glifswiler [1]).
* plebania in Bobenwiler [2]). * due primarie ibidem.
* pastoria in Wiler [3]). * tres primarie ibidem. * una caplania ibidem.
* pastoria ad sanctum Martinum. * due primarie ibidem.
* caplania in castro Krobfsperg.
* plebania in Meynkemmern [4]). * primaria ibidem.
* pastoria in Dydefsfelt [5]). * primaria ibidem.
* plebania in Odenkoben [6]). * primaria ibidem.
* plebania in Kyrwiler [7]). * due primarie ibidem. * una caplania ibidem.
* una caplania in Oberkyrwiler.
* pastoria in Dudenwiler [8]). * vicarius investitus ibidem. * primaria ibidem.
* plebania in Spierdorffe [9]). * una primaria ibidem.
* pastoria in Lachen, * due primarie ibidem.

Nota: quod pastoria incorporata in Spierdorff et pastoria in Lachen non incorporata, unum habent perpetuum vicarium.

* pastoria in Gummerfsheim [10]). * primaria.
* plebania in Bebingen [11]).
* pastoria in Heynfelt [12]). * primaria ibidem.
* plebania in Vischbach [13]).
* plebania in Bergalben [14]).
* plebania in Hoffstetten.
* plebania in Rode [15]). * primaria ibidem. * stipendium ibidem.
* plebania in Genfsheim [16]). primaria ibidem.
* plebania in Altdorff. * due caplanie ibidem.
* plebania in Dudenhoven.
* plebania in Heiligenstein.
* primaria in Berghusen.
* plebania in Franckwiler. * primaria ibidem.
* plebania in Sybeltingen [17]). * unum stipendium ibidem.

---

[1]) Gleisweiler. — [2]) Burrweiler. — [3]) Weyher. — [4]) Maikammer. — [5]) Diedesfeld. — [6]) Edenkoben. — [7]) Kirrweiler. — [8]) Duttweiler. — [9]) Speyerdorf. — [10]) Gommersheim. — [11]) Böbingen. — [12]) Hainfeld. — [13]) Waldfischbach. — [14]) Burgalben. — [15]) Rhodt. — [16]) Geinsheim. — [17]) Siebeldingen.

Item: plebania in Deyrenbach [1]). * due primarie ibidem.
* primaria in Westheim.
* due caplanie in capella in Lengenfelt [2]) filie Westen.
* plebania in Venningen. * primaria ibidem.
* plebania in Hanbach [3]). * due primarie ibidem.
* plebania in Harthusen.
* caplania in Heinhoven [4]).
* cenobium ordinis sancti Augustini servorum beate Marie in Germerfsheim, cui incorporata est pastoria ibidem.
* cenobium fratrum hospitalis sancti Iohannis de Ierusalem in Heynbach [5]).
* monasterium ordinis Cisterciensium Utrinivallis [6]) dictum Ufserstale.
* cenobium sanctimonialium ordinis Cisterciensium in Heylfsbrucken [7]).
* clusa professarum in Kanfskyrchen [8]).

Summa: una abbacia, 23 pastorie, 27 plebanie, 67 beneficia non curata, 3 vicarii perpetuati, 2 stipendia, 4 monasteria, una clusa et quatuor capelle.

4. Sub decanatu sedis in Buhell.

Item: plebania in Otterstatt.
* pastoria in Walfsheim [9]).
* plebania in Nova Curia [10]).
* plebania in Altrippe.
* plebania in Ryngeynheim [11]). * primaria ibidem.
* pastoria in Mudach [12]). * vicaria ibidem perpetua.
* plebania in Mutterstat. * primaria ibidem.
* plebania in Danstat. * primaria ibidem. * caplania sancti Steffani ibidem.
* caplania in Schuwerheim [13]), que est filia Danstat.
* plebania in Fufsgeinheim [14]). * primaria ibidem.
* plebania in Elerstat. * primaria ibidem.
* plebania ln Fridelfsheim. * primaria ibidem.
* caplania in Gynheim [15]), filia ad Friedelfsheim.

[1]) Dernbach. — [2]) Lingenfeld. — [3]) Hambach. — [4]) Hanhofen. — [5]) Haimbach bei Oberlustadt, abgegangen. — [6]) Eufserthal. — [7]) Heilsbrück aufgegangen in Edenkoben. — [8]) St. Johann bei Albersweiler. — [9]) Waldsee. — [10]) Neuhofen. — [11]) Rheingönheim. — [12]) Maudach. — [13]) Schauernheim. — [14]) Fufsgönheim. — [15]) Gönheim.

Item: plebania in Reterfsheim [1]).

* pastoria in Hochdorff. * vicaria ibidem perpetua. * primaria ibidem.

* caplania in Assenheim, filia ad Hochdorff.

* plebania in Meckenheim. * primaria ibidem.

* plebania in Ruperfsburg [2]). * due primarie ibidem.

* plebania in Schiverstatt. * primaria ibidem. * caplania ibidem.

* plebania in Ugelnheim [3]).

* caplania sancti Egidii in Langquit [4]).

* plebania in Hafslach [5]). * primaria ibidem.

* pastoria in Buhell [6]). * vicaria perpetua ibidem. * primaria ibidem.

* plebania in Gymmeltingen [7]). * due primarie ibidem.

* plebania in Konigspach. * primaria ibidem.

* plebania in Mufsbach.

* in Wachenheim: * plebania. * quatuor primarie. * tres caplanie in capella fratris Ludovici.

* caplania in Osthoven prope Wachenheim.

* in Durckeim [8]): * plebania [9]). * quatuor primarie. * tria beneficia in hospitale. * una caplania in capella.

* due caplanie in monasterio Schonfelt [10]).

* una caplania in monasterio Sebach.

* due caplanie in monasterio Lymperg.

* plebania in Dydefsheim [11]). * tres primarie ibidem.

* due caplanie in Nyderkyrchenn.

* una caplania in Forst prope Dydefsheim.

* plebania in Elbstein [12]). * primaria ibidem.

* plebania in Estell [13]).

* plebania in Nydenfels [14]).

* plebania in Widentale [15]).

* caplania in Franckstein.

* plebania in Wintzingen. * primaria ibidem.

* plebania ad sanctum Lampertum [16]).

---

[1]) Rödersheim. — [2]) Ruppertsberg. — [3]) Iggelheim. — [4]) Abgegangener Ort bei Iggelheim. — [5]) Hafsloch. — [6]) Böhl. — [7]) Gimmeldingen. — [8]) Dürkheim a/H. — [9]) In der Handschrift unrichtig caplania. — [10]) Abgegangener Ort bei Dürkheim. — [11]) Deidesheim. — [12]) Elmstein. — [13]) Esthal. — [14]) Neidenfels. — [15]) Weidenthal. — [16]) St. Lambrecht.

* ecclesia collegiata beate Marie virginis in Nova Civitate [1]), in qua sunt duodecim canonicatus et prebende, et sedecim vicarie, et plebania ibidem. * caplania in clusa montis ibidem.

* caplania in hospitale in Brunichwiler [2]) prope Novam Civitatem.

Monasteria:

Item: cenobium sanctimonialium in Schonefelt pene desolatum.

* cenobium sanctimonialium in Sebach.

* monasterium ordinis sancti Benedicti in Lympurg, et abbacia ibidem.

* cenobium sanctimonialium ordinis sancti Dominici ad Sanctum Lampertum.

Summa: 26 plebanie, 4 pastorie, 30 primarie, 21 caplanie, 3 beneficia, tres vicarie, una capella, unum collegium in Nova civitate, in quo sunt duodecim canonicatus et prebende et sedecim vicarie et plebania ibidem, tria cenobia et unum monasterium.

III. Sub archidyaconatu prepositure ecclesie sanctorum Germani et Mauricii.

1. Sub decanatu sedis Coppenheim.

Item: plebania in Bulach. * primaria ibidem.

* pastoria in Forchen [3]).

* pastoria in Mersch [4]). * vicarius perpetuus ibidem.

* primaria in Nuwenburg filie Mersche [5]).

* primaria in Wyer [6]).

* pastoria in Auge [7]).

* pastoria in Dormerschheim [8]).

* caplania in capella beate Marie virginis in Buckefsheim [9]).

* plebania in Budickeim [10]).

* plebania in Otticheim [11]).

* pastoria in Elgifsheim [12]). * vicarius ibidem.

* primaria in Steynmurn [13]).

* plebania in Rastaten. * tres caplanie ibidem.

* pastoria in Bohell [14]). * vicaria ibidem. * primaria ibidem.

---

[1]) Neustadt a/H. — [2]) Branchweiler abgegangen. — [3]) Forchheim. — [4]) Mörsch. — [5]) Neuburg, heute in der bayer. Pfalz. — [6]) Neuburgweier. — [7]) Au a/Rh. — [8]) Durmersheim. — [9]) Bickesheim. — [10]) Bietigheim. — [11]) Ötigheim. — [12]) Elchesheim. — [13]) Steinmauern. — [14]) Niederbühl.

Item: plebania in Hafeneberstein [1]).

* caplania in castro Alten Eberstein.

* pastoria in Coppenheim [2]). * tres caplanie sive primarie ibidem.

* pastoria in Rotenfels. * vicarius ibidem. * primaria ibidem.

* plebania in Selbach.

* plebania in Gernspach. * quinque caplanie ibidem.

* plebania in Forppach [3]).

* plebania in Loffennauwe.

* plebania in Michelbach.

* pastoria in Oberwyer [4]).

* pastoria in Muckensturm [5]). * primaria ibidem.

* plebania in Malsche. * primaria ibidem.

* plebania in Ettlingenwyer [6]).

* plebania in Felckerfsbach [7]).

* plebania in Burgbach [8]).

* plebania in Schelpbronn [9]).

* caplania in Alba Dominarum [10])

* caplania in ossario in Bure [11]).

* tres caplanie in castro Baden.

* in ecclesia collegiata Baden. * prepositura. * decanatus. * custoria. * cantoria. * sex canonicatus et prebende. * novem vicarie in ecclesia. * tres vicarie, quarum altaria sunt in hospitale in Baden. * plebania in Baden, que est de numero prebendarum canonicalium. * caplania capelle leprosorum.

* monasterium ordinis Cisterciensis in Alba Dominorum [12]).

* monasterium sanctimonialium ordinis sancti Benedicti in Alba Dominarum [13]).

* monasterium sanctimonialium ordinis Cisterciensis in Buere [14]).

Summa: 15 plebanie, 10 pastorie, 8 primarie, 17 caplanie, 4 vicarie, due capelle, unum collegium in Baden (prepositura, decanatus, custoria, cantoria, sex canonicatus et prebende, novem vicarie, tres vicarie in hospitale, plebania) et tria monasteria.

---

[1]) Haueneberstein. — [2]) Kuppenheim. — [3]) Forbach. — [4]) Oberweier östlich von Rastatt. — [5]) Muggensturm. — [6]) Ettlingenweier. — [7]) Völkersbach. — [8]) Burbach. — [9]) Schöllbronn. — [10]) Frauenalb. — [11]) Unterbeuern in Lichtenthal aufgegangen. — [12]) Herrenalb. — [13]) Frauenalb. — [14]) Lichtenthal.

2. Sub decanatu sedis Durlach.

Item: plebania in Grevenhusen [1]).
* plebania in Dutlingen [2])
* primaria in Grevenhusen.
* plebania in Rotmarspach [3]).
* plebania in Elmeldingen [4]). * primaria ibidem.
* plebania in Langenalbe.
* plebania in Zelle [5]).
* plebania in Langensteynbach.
* plebania in Wetterfsbach [6]). * primaria ibidem. * stipendium ibidem.
* plebania in Stupferich.
* plebania in Wolfartzwiler [7]).
* plebania in Durlach. * due primarie ibidem. * quinque caplanie ibidem.
* plebania in Haxgfelt [8]).
* plebania in Wingarten [9]). * tres caplanie ibidem.
* plebania in Johlingen [10]). * due caplanie ibidem.
* plebania in inferiori Wesingen [11]). * tres caplanie ibidem.
* pastoria in superiori_Wesingen [12]). * primaria ibidem.
* plebania in Konigspach. * tres caplanie ibidem.
* plebania in Stein. * primaria ibidem.
* plebania in Ysingen [13]). * primaria ibidem.
* plebania in Ersingen.
* plebania in Nettingen [14]). * primaria ibidem.
* plebania in Remichingen [15]). * primaria ibidem.
* plebania in Kleinsteynbach.
* plebania in Sellingen [16]). * due caplanie ibidem.
* plebania in Berghusen. * primaria ibidem.
* plebania in Gretzingen [17]). * due caplanie ibidem.
* caplania sancti Egidii in Novo Castro [18]).
* caplania in Swane [19]).
* caplania in Wiler [20]).
* caplania in Utterfsburg [21]).

[1]) Gräfenhausen. — [2]) Dietlingen. — [3]) Rudmersbach. — [4]) Elmendingen. — [5]) Marxzell. — [6]) Grünwettersbach. — [7]) Wolfartsweier. — [8]) Hagsfeld. — [9]) Weingarten. — [10]) Jöhlingen. — [11]) Unter-Wöfsingen. — [12]) Ober-Wöfsingen. — [13]) Eisingen. — [14]) Nöttingen. — [15]) Remchingen, abgegangen bei Wilferdingen. — [16]) Söllingen. - [17]) Grötzingen. - [18]) St. Egidienkapelle aufserhalb der Stadt Neuenbürg. - [19]) Schwann. — [20]) Weiler. — [21]) Ittersbach.

638217 A*

Item: caplania in Spilberg.

* caplania in monte sancte Barbare [1]).

* caplania in Wespach [2]).

* caplania in Gebergingen [3]).

* due caplanie in Bilfingen.

* monasterium sancti Benedicti in Gotzauwe [4]).

* ecclesia collegiata in Ettlingen habet: * decanatum. * plebaniam. * duodecim alia beneficia.

Summa: 25 plebanie, 10 primarie, 29 caplanie, unum stipendium, unum monasterium et unum collegium et habet unum decanatum, plebaniam et duodecim alia beneficia.

3. Sub decanatu sedis in Graben.

Item: plebania in Udenheim [5]). * primaria ibidem. * caplania ibidem.

* pastoria in Husen [6]). * vicarius ibidem.

* caplania in Rinhusen [7]).

* plebania in Kyrlach [8]).

* plebania in Reynfsheim. * primifsarius.

* plebania in Knudenheim [9]).

* plebania in Dettenheym.

* plebania in Rufsheym.

* plebania in Ludelfsheym [10]).

* plebania in Graben. * primaria ibidem.

* plebania in Specke [11]). * primaria ibidem.

* plebania in Blanckenlach [12]). * primaria ibidem.

* plebania in Knulingen [13]). * primaria ibidem. * due caplanie ibidem.

* plebania in Eckenstein [14]).

* plebania in Lynckenheim [15]).

* plebania in Hochstetten.

* caplania in Mulnberg [16]).

* primaria in Lynckenhem.

Summa: 14 plebanie, una pastoria, 6 primarie, quatuor caplanie et una vicaria.

---

[1]) Bei Langensteinbach gelegen. — [2]) Wöschbach. — [3]) Göbrichen. — [4]) Gottesaue in die Stadt Karlsruhe aufgegangen. — [5]) heute Philippsburg. — [6]) Oberhausen. — [7]) Rheinhausen. — [8]) Kirrlach. — [9]) Knautenheim, abgegangener Ort bei Huttenheim. — [10]) Liedolsheim. — [11]) Spöck. — [12]) Blankenloch. — [13]) Knielingen. — [14]) Eggenstein. — [15]) Linkenheim. — [16]) Mühlburg, heute Vorstadt von Karlsruhe.

IV. Sub archidiaconatu prepositure ecclesie sancti Widonis.

1. Sub decanatu rurali sedis Bruchfsall.

Item: parrochia ecclesie sancti Petri in Bruchfsall. * quatuor ca. planie in eadem ecclesia. * unum beneficium in eadem ecclesia de collacione abbatis in Herrenalbe. * (in) capella beate Virginis in Bruchfsall sunt decem beneficia. * caplania una in hospitale ibidem. * in capella foris portam versus Heidelfsheim sunt duo beneficia. * caplania in capella sancti Iacobi ibidem.

* plebania in ecclesia parochiali in Heidelfsheim. * beneficium altaris beate Virginis ibidem. * beneficium altaris beati Iohannis Baptiste. * beneficium altaris sancti Laurentii ibidem. * beneficium sancte Katharine virginis ibidem. * primaria ibidem. * caplania sancti Georii ibidem.

* plebania in Lufsheim. [1]).

* plebania in Hockenheim.

* plebania ad sanctum Leonem [2]).

* plebania in Ketsche.

* plebania in Grunauwe [3]).

* pastoria in Frauwenwiler [4]). * primaria ibidem. * caplania ibidem.

* plebenia in Ruhenburg [5]). * primaria ibidem.

* plebania in Malsch. * primaria ibidem.

* plebania in Mongolfsheim [6]).

* plebania in Osteringen [7]). * primaria ibidem.

* pastoria in Michelfelt. * primaria ibidem.

* caplania in Uchterfsheim [8]).

* pastoria in Anglach [9]). * primaria ibidem.

* plebania in Nantzhusen [10]).

* pastoria in Mentzingen. * primaria beate Virginis ibidem. * primaria beate Katherine ibidem. * caplania beati Georii ibidem.

* pastoria in superiori Euwefsheim [11]). * primaria beate Virginis ibidem. * due caplanie altaris sancte Katharine ibidem.

* plebania in Novo Castro [12]) prope Euwefsheim.

---

[1]) Altlufsheim. — [2]) St. Leon. — [3]) Kronau. — [4]) Frauweiler, abgegangener Ort bei Wiesloch. — [5]) Rauenberg. — [6]) Mingolsheim. — [7]) Östringen. — [8]) Eichtersheim. — [9]) Waldangeloch. — [10]) Landshausen. — [11]) Oberöwisheim. — [12]) Neuenbürg.

Item: plebania in inferiori Euwefsheim [1]). * primaria ibidem. * caplania sancte crucis ibidem.

* plebania in Oberacker. * primaria ibidem.
* pastoria in Muntzefsheim [2]). * primaria ibidem.
* plebania in Zutern [3]). * primaria ibidem. * caplania capelle beate Marie virginis ibidem.
* pastoria in Stedfelt.
* plebania in Niclauswiler [4]). * primaria ibidem.
* plebania in Forst.
* plebania in Ubstatt. * primaria ibidem.
* plebania in Odenheim.
* plebania in Dieffenbach [5]).
* pastoria in Helmfsheim.
* pastoria in Grumbach inferiori [6]). * primaria ibidem.
* plebania in superiori Grumbach [7]). * primaria ibidem.
* plebania in Buchelnauwe [8]).
* plebania in Wiesentale.
* pastoria in Hanbrucken [9]).
* plebania in Langenbrucken.
* pastoria in Gochtzheim [10]). * due caplanie ibidem. * beneficium sancte Katharine ibidem. * beneficium sancti Iohannis Baptiste ibidem.
* monasterium ordinis sancti Benedicti in Odenheim.
* monasterium ordinis sancti Benedicti in Sunfsheim [11]).

Summa: 24 plebanie, 12 pastorie, 8 primarie, 14 caplanie, 9 beneficia, quatuor capelle et duo monasteria.

2. Sub decanatu rurali sedis Bretheim.

Item: pastoria in Bretheim [12]). * undecim primarie aut caplanie ibidem.

* pastorie in Buschlat [13]).
* pastoria in Nofsbaum [14]).
* pastoria in Rincklingen.
* pastoria in Didefsheim [15]).
* pastoria in Gundelfsheim [16]). * due primarie ibidem.

---

[1]) Unteröwisheim. — [2]) Münzesheim. — [3]) Zeutern. — [4]) Weier bei Ubstatt. — [5]) Tiefenbach. — [6]) Unter-Grombach. — [7]) Ober-Grombach. — [8]) Büchenau. — [9]) Hambrücken. — [10]) Gochsheim. — [11]) Sinsheim. — [12]) Bretten. — [13]) Bauschlott. — [14]) Nufsbaum. — [15]) Diedelsheim. — [16]) Gondelsheim.

Item: plebania in Nyptzheim [1]). * primaria ibidem.

* pastoria in Buchech [2]).
* plebania in Buerbach [3]). * primaria ibidem. * prepositura ibidem incorporata monasterio in Hyrfsauwe [4]).
* pastoria in Flehingen. * primaria ibidem.
* plebania in Sickingen. * due primarie ibidem.
* pastoria in Zeifsenhusen [5]). * primaria ibidem.
* pastoria in Geltzhusen [6]).
* pastoria in Rorbach zum Gyfsubell [7]).
* due primarie in una ecclesia parrochiali in Eppingen. * due perpetua vicarie sive plebanie in eadem. * novem primarie sive beneficia ibidem.
* plebania in Sültzfelt [8]). * tres primarie ibidem.
* plebania in Kornbach [9]), que incorporata est fratribus ordinis hospitalis beate Marie virginis Iherosolimitani. * quatuor primarie ibidem. * una prepositura incorporata monasterio in Sunfsheim.
* plebania in Derdingen [10]). * caplania in capella curie monasterii in Herrenalbe ibidem, quam caplaniam officiat unus de ordine.
* caplania in capella opidi Ofsenberg [11]).
* caplania in capella castri Sternenfels.
* pastoria in Freudenstein.
* due caplanie et duo caplani seculares in capella ante portam monasterii Mulbronnensis [12]).
* plebania in Knutlingen [13]). * due primarie ibidem.
* plebania in Elbronnen [14])' que est incorporata monasterio Mulbronnensi et deservitur per unum ex monachis dicti monasterii.
* plebania in Dieffenbach [15]) prope Mulbronn.
* abbacia et monasterium Mulbronnense.
* monasterium ordinis sancti Wilhelmi in Mülnbach [16]) et est quasi desolatum.

Summa: novem plebanie, 12 pastorie, 39 primarie, due caplanie (et due caplanie), 4 capelle, due prepositure, due vicarie, una abbacia cum monasterio et unum monast.

[1]) Neibsheim. — [2]) Büchig. — [3]) Bauerbach. — [4]) Hirsau. — [5]) Zaisenhausen. — [6]) Gölshausen. — [7]) Rohrbach am Gieſshübel. — [8]) Sulzfeld. — [9]) Kürnbach. — [10]) Oberderdingen. — [11]) Ochsenburg. — [12]) Maulbronn. — [13]) Knittlingen. — [14]) Ölbronn. — [15]) Diefenbach. — [16]) Mühlbach.

3. Sub decanatu sedis Marpach.

Item: ecclesia parrochialis in Backanang, que est incorporata monasterio canonicorum regularium ibidem.

* plebania in Redelfsberg [1]), que similiter est incorporata predicto monasterio.

* plebania in Wifsach [2]), que similiter est incorporata dicto monasterio. Et ad predictas tres ecclesias presentantur religiosi canonici regulares de predicto monasterio Backnang.

* pastoria in Bruden [3]).

* plebania in Sultzbach.

* plebania in Oppenwiler. * quatuor primarie ibidem.

* pastoria in maiori Aspach [4]). * primaria ibidem.

* plebania in minori Aspach [5]).

* pastoria in Grunawe [6]).

* pastoria in Ritenawe (?) [7]).

* plebania in Obersteinfelt [8]). * primaria ibidem.

* plebania in Batwar [9]). * quatuor caplanie ibidem.

* pastoria in Otmerfsheim [10]).

* plebania in Hessickeim.

* plebania in Mundelfsheim. * due primarie ibidem.

* plebania in Hopfficken [11]). * primaria ibidem.

* plebania in Kyrchberg. * due primarie ibidem.

* plebania in Steinheim. * tres primarie ibidem.

* pastoria in Murr. * primaria ibidem de collacione episcopi Spirensis.

* plebania in Blidefsheim [12]). * due primarie ibidem.

* plebania in Ingerfsheym [13]). * sex primarie ibidem.

* pastoria in Byhingen [14]). * primaria ibidem.

* plebania in Bunyngen [15]). * due primarie ibidem.

* plebania in Huttingfsheim [16]).

* plebania in Wyhingen [17]). * tres primarie ibidem.

* plebania in Besicken [18]). * tres primarie ibidem.

* pastoria in Ertmerhusen [19]). * due primarie ibidem.

---

[1]) Rudersberg. — [2]) Unterweifsach. — [3]) Oberbrüden. — [4]) Grofs-Aspach. — [5]) Klein-Aspach. — [6]) Gronau. — [7]) Rietenau. — [8]) Obersteinfeld. — [9]) Grofs-Bottwar. — [10]) Ottmarsheim. — [11]) Höpfigheim. — [12]) Pleidelsheim. — [13]) Grofs-Ingersheim. — [14]) Beihingen. — [15]) Benningen. — [16]) Heutingsheim. — [17]) Neckarweihingen. — [18]) Besigheim. — [19]) Erdmannhausen.

Item: pastoria in Affelterrbach [1]). * primaria ibidem.
* pastoria in Burstall [2]).
* plebania in Erbstetten.
* pastoria in Marpach. * caplanie ibidem.

Monasteria:

* monasterium ordinis sancti Augustini canonicorum regularium in Backnang, et prepositura ibidem.
* monasterium canonissarum in Obersteinfelt.
* monasterium sanctimonialium ordinis sancti Augustini Predicatorum in Steinheim.

Summa: 19 plebanie, 11 pastorie, 35 primarie, 5 caplanie, una ecclesia parrochialis et tria monasteria.

4. Sub decanatu sedis in Pfortzheim.

Item: plebania in Langenbrande. * primaria ibidem.
* plebania in Novo Castro [3]). * primaria ibidem.
* plebania in Bretzingen [4]). * tres primarie ibidem.
* plebania in Uspringen [5]). * primaria ibidem.
* pastoria in Kufselbronn [6]).
* caplania in Durn [7]).
* plebania in *Cutißheim* [8]).
* plebania in Lyntzingen [9]). * primaria ibidem.
* plebania in Zeifserfswiher [10]).
* plebania in Schutzingen. * primaria ibidem.
* rectoria in Illingen [11]).
* plebania in Mulhusen [12]).
* pastoria in Nyderhoven.
* pastoria in Lomerfsheym.
* pastoria in Dormentz [13]). * plebania ad sanctum Petrum ibidem.
* plebania in Nyfern [14]). * primaria ibidem. * caplania ibidem.
* caplania in Entzberg.
* plebania in Utingen [15]). * primaria ibidem.
* plebania in Efselbronn [16]). * primaria ibidem.
* plebania in Glatbach [17]). * primaria ibidem.

---

[1]) Affalterbach. — [2]) Burgstall. — [3]) Stadt Neuenbiirg. — [4]) Brötzingen. — [5]) Ispringen. — [6]) Kieselbronn. — [7]) Dürrn. — [8]) Gemeint ist sicher Autisheim = Ötisheim. — [9]) Lienzingen. — [10]) Zaisersweiher. — [11]) Illingen. — [12]) Mühlhausen a. d. Enz. — [13]) Dürrmenz. — [14]) Niefern. — [15]) Eutingen. — [16]) Öschelbrunn. — [17]) Grofs-Glattbach.

Item: pastoria in Ubtingen [1]). * primaria ibidem.

* plebania in Wynherfsheim [2]). * primaria ibidem.

* plebania in Menfsheim [3]). * primaria ibidem.

* plebania in Wurmberg [4]).

* pastoria in Wintzheim [5]).

* plebania in suburbio Pfortzheim, dicto zur Altenstatt. * primaria ibidem. * caplania ad sanctum Nicolaum ibidem. * caplania ad sanctum Georium ibidem. * due caplanie ad sanctam Crucem ibidem. * octo caplanie in claustro monialium ibidem. * collegium ecclesie sancti Michaelis in Pfortzheim habet 22 beneficia in canonicalibus et vicariis inclusa plebania ibidem. — Monasteria in oppido Pfortzheim: * monasterium ordinis sancti Francisci fratrum Minorum. * Monasterium ordinis sancti Augustini Predicatorum. * cenobium monialium.

* due ecclesie mortue videlicet Bache et Eberbach.

Summa: 19 plebanie, 6 pastorie, 13 primarie, 15 caplanie, unum collegium habet 22 beneficia in canonicalibus et vicariis, dua monasteria, unum cenobium, una rectoria et due ecclesie mortue videlicet Bach et Eberbach.

5. Sub decanatu sedis Bunickeim.

Item: plebania in Bunickem [6]). * due caplanie ibidem.

* caplania in Erlickem [7]), que est filia ad Bunickeim.

* due primarie in Bunickeim.

* plebania in Lochickem [8]). * primaria ibidem.

* caplania in Freudentale, que est filia ad Lochickeim.

* plebania in Hofen. * primaria ibidem.

* plebania in Walhem [9]), que est incorporata prepositure ordinis dominici sepulchri in Denckendorff, qui presentat unum de ordine ad eandem. * primaria ibidem.

* ecclesia parrochialis in Gemmercken [10]), que est incorporata monasterio canonicorum regularium in Backenang, qui presentant illac plebanum de ordine.

* pastoria in Utzingen [11]). * primaria ibidem.

* caplania capelle in castro Liebenstein.

---

[1]) Iptingen. — [2]) Wiernsheim. — [3]) Mönsheim. — [4]) Wurmberg. — [5]) Wimsheim. — [6]) Bönnigheim. — [7]) Erligheim. — [8]) Löchgau. — [9]) Walheim. — [10]) Gemmrigheim. — [11]) Itzingerhof.

* plebania in Klenbern [1]). * primaria ibidem.

* pastoria in Ranspach [2]).

* pastoria in Wiler [3]). * primaria ibidem.

* pastoria in Zaberfelt. * primaria ibidem.

* pastoria in Michelbach.

Summa: 5 plebanie, 5 pastorie, octo primarie, quatuor caplanie, una ecclesia parrochialis et una capella.

V. Sub archidiaconatu prepositure ecclesie sancte Trinitatis.

1. Sub decanatu rurali sedis Wila.

Item: plebania in Wile [4]). * primaria altaris beate Virginis ibidem. * beneficium altaris sancti Nicolai ibidem. * beneficium altaris sancte Katharine ibidem. * beneficium aliud altaris beate Katharine et vacatur (vocatur?) beneficium Richardi. * beneficium altaris beati Ioannis Baptiste. * beneficium altaris sancte Agnetis. * beneficium altaris sancti Michaelis. * beneficium altaris Omnium sanctorum. * beneficium altaris beate Marie Magdalene. * beneficium altaris Dorothee. In hospitale: * beneficium altaris beate Marie virginis. * beneficium altaris beate Katharine virginis. * beneficium altaris beate Agnetis.

* beneficium sancti Laurentii in Dalacker [5]), ubi antiquitus fuit parrochialis ecclesia in Wila. * beneficium in capella sancti Sebastiani.

* plebania in Calwa [6]). * beneficium altaris sancti Georii ibidem. * beneficium altaris sancti Michaelis ibidem. * beneficium altaris beate Virginis in choro ibidem. * beneficium altaris sancti Ioannis Ewangeliste ibidem. * caplania in capella beate Virginis ibidem.

* pastoria in Liebenzelle, * primaria altaris beate Virginis ibidem. * primaria altaris beati Nicolai ibidem.

* ecclesia parrochialis cum pastoria in Heinfsheim [7]). * primaria sancte Crucis ibidem. * beneficium altaris beate Katharine ibidem. * beneficium altaris Omnium sanctorum ibidem. * beneficium altaris sancte Agnetis ibidem. * beneficium altaris sancti Iohannis Baptiste ibidem.

---

[1]) Gemeint ist die Pfarrkirche von Neu-Cleebronn auf dem Michaels- (oder Ruhel-) Berg. — [2]) Niederramsbach, abgegangener Ort nördlich von Cleebronn. — [3]) Weiler an der Zaber. — [4]) Weil, die Stadt. — [5]) Thalacker, abgegangen. — [6]) Calw. — [7]) Heimsheim.

Item: plebania in Diefenbronn. * beneficium altaris sancti Nicolai ibidem. * beneficium altaris sancti Georii ibidem. * beneficium altaris beate Marie Magdalene ibidem. * beneficium altaris Omnium sanctorum ibidem. * beneficium altaris sancte Crucis ibidem.

* plebania in Nuwehusen [1]). * primaria ibidem.
* pastoria in Mulhusen [2]).
* plebania in Husen [3]). * primaria ibidem.
* plebania in Mercklingen. * beneficium altaris beate Marie virginis ibidem.
* plebania in Metlingen [4]).
* pastoria in Bletznauwe [5]).
* plebania in Wiltpaden. * primaria ibidem.
* plebania in Zappelstein [6]).
* primria in Kenthen [7]) pertinens ad Zappelstein.
* plebania in Steinhem [8]).
* plebania in Hingstetten [9]). * primaria ibidem.
* plebania in Gechingen [10]). primaria ibidem.
* caplania capelle Tyfringen [11]) que est filia ecclesie Gechingen.
* plebania in Symotzen [12]). * primaria ibidem.
* plebania in Ostelfshen [13]). * primaria ibidem.
* plebania in *Tettelingen* [14]), que est incorporata fratribus ordinis hospitalis sancti Ioannis Iherosolimitani ibidem. * stipendium nondum confirmatum ibidem.
* plebania in Mochingen [15]).
* plebania in Mockstat [16]). * primaria ibidem. * caplania in capella sancte Crucis ibidem.
* plebania in Warmbron.
* plebania in Remyngen [17]). * due primarie ibidem.
* plebania in Malintzen [18]). * primaria ibidem. * beneficium altaris sancti Nicolai ibidem.
* pastoria in Flacht.
* pastoria in Mocklingen [19]). * primaria ibidem.
* plebania in Fryhelfshem [20]).

---

[1]) Neuhausen. — [2]) Mühlhausen a. d. Würm. — [3]) Hausen a. d. Würm. — [4]) Möttlingen. — [5]) Pletzschenau, ältester Teil von Hirsau. — [6]) Zavelstein. — [7]) Kentheim. — [8]) Stammheim. — [9]) Alt-Hengstett. — [10]) Gechingen. — [11]) Deufringen. — [12]) Simmozheim. — [13]) Ostelsheim. — [14]) Gemeint ist sicher Tettechingen = Dätzingen. — [15]) Maihingen. — [16]) Magstatt. — [17]) Renningen. — [18]) Malmsheim. — [19]) Münklingen. — [20]) Friolzheim.

Monasteria:

Item: abbacia et monasterium ordinis sancti Benedicti in Hirfsauwe [1]).

* monasterium sancti Augustini Heremitarum in Wila.

* domus fratrum hospitalis sancti Ioannis Iherosolimitani in *Toringen* [2]).

Summa: 21 plebanie, 6 pastorie, una ecclesia parrochialis, 17 primarie, 28 beneficia, quatuor capelle, unum stipendium, una abbacia cum monasterio, unum monasterium et domus fratrum hospitalis sancti Iohannis Iherosolimitani.

2. Sub decanatu rurali sedis Gruningen.

Item: plebania in Gruningen [3]). * duodecim beneficia ibidem.

* plebania in Tham [4]). * primaria ibidem.

* pastoria in Wehingen [5]).

* pastoria in Hemmyngen. * primaria ibidem.

* plebania in Heymertingen [6]). * due primarie ibidem.

* pastoria in Scheckingen [7]).

* pastoria in Hirfslangen [8]).

* pastoria in Dietzingen [9]).

* pastoria in Hefingen [10]). * tria beneficia ibidem.

* pastoria in Geberfsheim.

* pastoria in Rotmattfsheim (?) [11]). * primaria ibidem.

* plebania in Lewenberg [12]). * quinque beneficia ibidem.

* plebania in Eltingen. * primaria ibidem.

* monasterium ordinis sancti Francisci fratrum Minorum in Lewenberg.

Summa: 5 plebanie, 8 pastorie, 20 beneficia et unum monasterium.

3. Sub decanatu sedis ruralis in Vahingen.

Item: plebania in Ruckfshingen superiori [13]). * caplania altaris beate Virginis ibidem. * caplania altaris sancte Katharine ibibem. * caplania altaris sancti Andree ibidem.

---

[1]) Hirsau. — [2]) Gemeint ist Dätzingen. — [3]) Markgröningen. — [4]) Thamm. — [5]) Nekarweihingen. — [6]) Heimerdingen. — [7]) Schöckingen. — [8]) Hirschlanden. — [9]) Nur der links der Glems gelegene Teil von Ditzingen mit der St. Margarethen-Pfarrkirche gehörte zum Speierer Bistum. — [10]) Höfingen. — [11]) Rutesheim. — [12]) Leonberg. — [13]) Ober-Riexingen.

Item: pastoria in Ruckfsingen inferiori [1]). * plebania ibidem. * caplania altaris Omnium sanctorum ibidem. * caplania altaris sanctorum Iohannis Baptiste et Iohannis Ewangeliste.

* ecclesia parrochialis in Vahingen [2]), que incorporata est fratribus hospitalis beate Marie virginis Iherosolimitani, qui semper ad eandem presentant unum de ordine pro libito eorum. * caplania altaris sancti Michaelis ibidem. * caplania altaris sancti Mathei apostoli ibidem. * caplania altaris sancte Agnetis ibidem. * caplania altaris sancti Petri ibidem. * caplania altaris sancti Steffani ibidem. * caplania altaris sancte Elizabeth. * caplania altaris beate Marie Magdalene. * primaria ibidem. * hospitale ibidem: * caplania altaris Omnium sanctorum in hospitale. * caplania altaris beate Marie virginis in hospitale. * caplania alia altaris Omnium sanctorum.
* caplania capelle sancti Iohannis Baptiste in Lynfelt [3]).
* plebania in Urach [4]), cuius pastoria est incorporata monasterio in Alba. * primaria ibidem.
* plebania in Nofsdorff [5]), cuius pastoria est incorporata monasterio in Hirfsauwe. * primaria ibidem. * caplania altaris sancte Trinitatis ibidem.
* plebania in Wyfsach [6]), cuius pastoria incoporata monasterio in Mulbronn. * primaria ibidem.
* plebania in Rofswag, cuius pastoria incorporata monasterio in Alba. * caplania altaris sancti Nicolai ibidem.
* plebania in *Terdingen* [7]). * primaria ibidem.
* ecclesia parrochialis in Wyhingen [8]), que incorporata est fratribus hospitalis beate Marie virginis Iherosolimitani qui presentant unum de ordine ad eandem. * primaria ibidem.
* caplania capelle in Rytt [9]).
* plebania in Hochdorff.
* pastoria in *Tusingen* [10]). * primaria ibidem.
* pastoria in Glafsbach [11]).
* pastoria in Serwfsheym (?) [12]).
* plebania in Gundelnbach [13]).

---

[1]) Unter-Riexingen. — [2]) Vaihingen. — [3]) Leinfelderhof. — [4]) Aurich. — [5]) Nufsdorf. — [6]) Weifsach. — [7]) Gemeint ist sicher Eberdingen. — [8]) Enzweihingen. — [9]) Riet. — [10]) Gemeint ist Ensingen. — [11]) Sicher Klein-Glattbach. — [12]) Sersheim. — [13]) Gündelbach.

Item: plebania in Heffener Hafslach [1]), cuius pastoria incorporata est monasterio monialium in Kyrchbach.

* plebania in Ofsenbach [2]).

* pastoria in maiori Sahfsenheim [3]). * plebania ibidem. * caplania altaris sancte Katharine ibidem. * beneficium altaris sanctorum Petri et Pauli ibidem. * alia caplania ibidem.

* plebania in Budickeim [4]). * primaria ibidem. * caplania altaris sancte Katharine ibidem. * caplania sancti Georii ibidem. * caplania beate Marie virginis ibidem.

* plebania in Bifsingen. * primaria ibidem. * caplania altaris sancti Wendalini ibidem.

* pastoria in Zymmern [5]).

* plebania in Asperg [6]) et dominus de Wirtemberg recipit fructus pastorie. * primaria ibidem.

* capella sancte Katharine in Eglofsheim [7]) et tria beneficia sive caplanie in eadem.

* plebania in Horheim. * caplania altaris beati Iohannis Baptiste ibidem. * caplania altaris sancti Clementis ibidem. * caplania altaris beate Marie virginis ibidem.

* capella sancte Trinitatis in monte Bopfselberg [8]) et due caplanie in eadem.

* plebania in Hoenhafslach. * caplania altaris beati Iohannis Ewangeliste ibidem. * caplania beati Iohannis Baptiste ibidem. * caplania altaris beate Marie virginis ibidem.

* caplania capelle in castro Sachfsenheim.

Monasteria:

* cenobium sanctimonialium in Recheshoven [9]) ordinis Cisterciensis.

* monasterium sanctimonialium in Kirchbach [10]).

Summa: 16 plebanie, 6 pastorie, 11 primarie, 21 caplanie, 4 beneficia, due ecclesie parrochiales, unum hospitale, 4 capelle, unum cenobium et unum monasterium.

---

[1]) Häfnerhaslach. — [2]) Ochsenbach. — [3]) Grofs-Sachsenheim. — [4]) Bietigheim. — [5]) Metterzimmern. — [6]) Asberg. — [7]) Eglosheim. — [8]) Böselsberg. — [9]) Rechentshofen. — [10]) Kirchbachhof.

Anhang.

Vorstehende Diözesanmatrikel, welche nach dem Willen ihres Veranlassers, Bischofs Mathias Ramung, „all Geistlichkeit, es sii von Stiefften, Clostern und eintzlichen Personen", des Bistums enthalten sollte, erweist sich bezüglich der Weltpriester-Pfründen (beneficia saecularia) als lückenhaft, indem nicht etwa nur Kapellen mit Pfründen, welche zur Zeit der Abfassung unserer Matrikel bereits bestanden haben, fehlen, sondern sogar Pfarrkirchen bezw. Pfarrpfründen nicht erwähnt sind. Der für ihre Auslassung maßgebende Grund ist nicht ersichtlich.

Beim Entwurfe der Speierer Diözesankarte zu Ende des Mittelalters, welche ich der Neuausgabe der Diöcesanmatrikel beizugeben beschloß, trachtete ich selbstredend nach möglichster Vollständigkeit der Orte, welche sich am Vorabend der Reformation eines eigenen Gotteshauses erfreuten. Für den linksrheinischen Bistumsteil konnte ich dabei aus dem Quellenmaterial für meine in Ausarbeitung befindliche „Kirchliche Matrikel der bayerischen Rheinpfalz im Mittelalter" schöpfen. Für den rechtsrheinischen Teil der Diöcese mußte ich mich auf die neueste und beste Literatur stützen. *)

Für sachdienliche Auskünfte, womit die Herren Dr. Hans Kaiser, Direktor des kaiserl. Bezirksarchivs in Straßburg, und Pfarrer Dr. Bossert in Nabern meine Arbeit förderten, sei ihnen an dieser Stelle der verbindlichste Dank abgestattet.

*) Für Baden kam in Betracht: A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 2. Auflage. 2 Bände. Heidelberg 1904/5. Für Württemberg wurden benützt: a) Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden, herausgegeben v. d. k. statistischen Landesamt. Bd. 1 und 2. Stuttgart 1904/5 und b) Memmingers Beschreibungen der Oberämter Baknang, Besigheim, Brackenheim, Calw, Leonberg, Marbach, Maulbronn, Neuenbürg, Vaihingen, Welzheim.

Das Ergebnis meiner Nachforschungen bezüglich der in der Diöcesanmatrikel fehlenden Pfarr- und Kirchorte möge hier nach Landkapiteln gruppiert folgen:

1. Landkapitel Weißenburg.

Birlenbach (Berlebach), Kapelle S. Michaelis Archang., Filiale der Pfarrei Keffenach.

Bremmelbach, Kapelle S. Laurencii M., Filiale der Pfarrei Keffenach.

Bremmelberg, Wallfahrtskapelle B. Mariae V. et S. Annae Vid. bei Niederschlettenbach, in den Jahren 1457—1462 erbaut.

Bobenthal, Kapelle S. Michaelis Archang., Filiale der Pfarrei Niederschlettenbach.

Bühl (Biel), Kapelle S. Udalrici Ep., Filiale von Stundweiler.

Bundenthal, Kapelle Ss. Petri et Pauli App., Filiale der Pfarrei Niederschlettenbach.

Germanshof, Kirche S. Andreae Ap., im Jahre 1441 dem St. Stephansstift in Weissenburg inkorporiert.

Gutenberg, Burgkapelle.

Illingen (heute in Baden), Filiale der Pfarrei Mothern.

Kapsweiher, Kapelle S. Udalrici Ep., Filiale der Pfarrei Steinfeld.

Lauterburg, Stadtpfarrkirche Ss. Trinitatis.

Neuweiler, Kapelle, schon 1308 urkundlich bezeugt.

Oberseebach, Pfarrkirche S. Martini Ep.

Rödern (Nieder-), Pfarrkirche S. Jacobi Ap.

„ (Ober-), Kapelle mit Kaplanei.

Schweigen, Kapelle S. Eustasii Abb., Filiale der Pfarrei St. Johann in Weifsenburg.

2. Landkapitel Herxheim.

Busenberg, Kapelle S. Jacobi Ap., Filiale von Schwanheim, wird 1490 selbständige Pfarrkirche.

Dierbach, Kapelle S. Annae Vid., zu Anfang des 16. Jahrhunderts erbaut, Filiale von Barbelroth.

Erfweiler, Kapelle S. Wolfgangi Ep., Filiale der Pfarrei Dahn.

Falkenburg, Schlofskapelle, schon 1427 urkundlich bezeugt.

Fischbach (Schlickenfischbach), Kapelle S. Wendelini Abb., Filiale von Dahn, wird 1487 Pfarrkirche.

Gleishorbach, Kapelle B. Mariae V., Filiale der Pfarrei Gleiszellen mit Kaplanei.

Kuhardt, Kapelle S. Annae Vid., zu Anfang des 16. Jahrhunderts erbaut, Filiale der Pfarrei Leimersheim.

Lindelbrunn (Lindelboll) Kapelle S. Nicolai Ep., seit 1402 mit Kaplanei ausgestattet.

Niederhorbach, Kapelle, Filiale der Pfarrei Drusweiler, vermutlich 1484 erbaut.

Pfortz, Kapelle S. Leonardi Abb., ums Jahr 1487 erbaut.

Schweinheim, Kapelle B. Mariae V. et S. Pancratii M., bis ins 15. Jahrhundert die Mutterkirche von Jockgrim.

Sondernheim, Kirche S. Johannis Baptistae, ums Jahr 1426 erbaut und von Germersheimer Serviten versehen.

Spirkelbach, Kapelle, Filiale von Wilgartswiesen.

Trifels, Schlofskapelle, von Eufserthaler Mönchen bedient.

Weiher (abgegangener Ort zwischen Niederhorbach und Oberhofen) Kapelle S. Laurencii M. (?), Filiale der Pfarrei Pleisweiler.

3. Landkapitel Weiher u/R.

Birkweiler, Kapelle B. Mariae V., bereits 1309 bestehend, mit Kaplanei, Filiale der Pfarrei Siebeldingen.

Flemlingen, Kapelle S. Albani M., schon fürs Jahr 1312 urkundlich bezeugt, Filiale der Pfarrei Burrweiler.

Kestenburg, Burgkapelle S. Michaelis Archang., bereits 1388 bestehend, Filiale der Pfarrei Hambach.

Marientraut, Schlofskapelle S. Catharinae M., ums Jahr 1470 errichtet, Filiale der Pfarrei Harthausen.

Modenbach, Kapelle S. Theobaldi, im Jahre 1444 schon bestehend, Filiale der Pfarrei Weiher u/R.

Ramberg, Kapelle S. Crucis, Filiale der Pfarrei Dernbach.

Rietburg, Schlofskapelle S. Catharinae M., um 1470 aufgelassen.

Schmalenberg, Kirche S. Mauricii M., Filiale der Pfarrei Waldfischbach.

4. Landkapitel Böhl.

Alsheim, Kapelle S. Albani M., Filiale von Rödersheim, schon 1398 erwähnt.

Appenthal, Wallfahrtskirche B. Mariae V., Filiale von Elmstein, im Jahre 1488 erbaut.

Gräfenhausen bei St. Lambrecht, Pfarrkirche Ss. Pancratii et Barbarae Mm., im Jahre 1451 eingeweiht.

Haardt, Kapelle S. Wolfgangi Ep., Filiale von Gimmeldingen, im Jahre 1500 urkundlich erwähnt.

Hausen, Klosterkapelle S. Martini Ep. (?), seit 1221 von Mönchen des Klosters Limburg bedient.

Lindenberg, Kapelle S. Cyriaci M., Filiale von Gräfenhausen, im Jahre 1550 erbaut.

Lobloch: a) Dorfkapelle S. Nicolai Ep., Filiale der Pfarrei Mufsbach bereits 1366 erwähnt, b) Flersheimische Hauskapelle S. Pancratii M., nach 1468 errichtet.

Zeiselbach, Kapelle Ss. Sacramenti, Filiale der Pfarrei Rupertsberg, im Jahre 1351 von Avignonesischen Bischöfen mit Ablafs bedacht.

5. Landkapitel Kuppenheim.

Balg (Bolgh), Kapelle B. Mariae V. et S. Eucharii Abb., Filiale von Baden, i. J. 1426 bereits bestehend. Krieger I. Sp. 119.

Daxlanden (Taslach, Dachslan), Kirche Ss. Valentini et Barbarae Mm., 1463 urkundlich bezeugt, Filiale von Forchheim, 1500 selbständige Pfarrkirche. Krieger I, Sp. 381.

Eberstein Schlofs (Neueberstein), Schlosskapelle S. Elisabeth Vid. seit 1313 mit Kaplanei. Freiburger Diözesan-Archiv XIV, 176.

Oos, Kapelle S. Dionysii Ep., schon 1252 bestehend, Filiale von Baden, wird 1509 selbständige Pfarrkirche. Krieger II, Sp 428.

Spefsart, Kapelle B. Mariae V. et S. Antonii Abb., als Filiale von Ettlingen erbaut 1493. Krieger II, Sp. 1030f.

Weifsenbach, Kapelle S. Wendelini Abb., Filiale von Gernsbach, wird 1489 Pfarrkirche. Freiburger Diözesan-Archiv XIV, 176.

6. Landkapitel Durlach.

Busenbach, Kapelle S. Catharinae M., erscheint als Filiale von Grünwettersbach zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Krieger I, Sp. 359 u. 782.

Feldrennach, Kapelle S. Stephani Protom., Filiale von Rudmersbach, seit 1479 selbständige Pfarrkirche. Oberamtsbeschreibung (im Folgenden mit OAB. zitiert) von Neuenbürg. S. 156.

Mutschelbach, Kapelle mit Kaplanei, Filiale der Pfarrei Grünwettersbach. Krieger I, Sp. 782.

Ober-Niebelsbach, Kapelle S. Pancratii M., Filiale der Pfarrei Gräfenhausen. OAB. Neuenbürg S. 207.

Singen, Kapelle S. Wendelini Abb. Krieger II, Sp. 1001.

7. Landkapitel Graben.

Waghäusel, Wallfahrtskapelle B. Mariae V., im Jahre 1476 erstmals urkundlich bezeugt. Krieger II, Sp. 1302.

8. Landkapitel Bruchsal.

Eichelberg, Kirche S. Jacobi Ap., Filiale von Odenheim, im Jahre 1437 bereits bestehend. Krieger I, Sp. 478.

Neithart, Pfarrkirche, fürs Jahr 1520 urkundlich bezeugt. Krieger II, Sp. 283.

Reilingen (Ruttlingen), Pfarrkirche S. Wendelini Abb., im Jahre 1451 urkundlich erwähnt. Krieger II, Sp. 571.

Roth, Kapelle S. Mauricii M., als Filiale von St. Leon schon 1401 erwähnt, wird 1476 selbständige Pfarrkirche. Krieger II, Sp. 670.

Staffort, Pfarrkirche im Schlofs, im Jahre 1488 urkundlich nachweisbar. Krieger II, Sp. 1040.

9. Landkapitel Marbach.

Allmersbach, Kapelle S. Annae Vid., Filiale von Baknang. Königr. Württemb. I, 204.

Geisingen, Kapelle S. Nicolai Ep., Filiale von Grofs-Ingerfsheim, seit 1505 selbständige Pfarrkirche. Ebenda I, 439.

Kleinbottwar, Kapelle, Filiale von Steinheim. Ebenda I, 439.

Klein-Ingersheim, Kapelle, Filiale von Grofsingersheim. OAB. Besigheim S 245.

Rielingshausen, Kirche, wurde 1453 dem Stift Baknang überwiesen. OAB. Marbach. S. 287.

10. Landkapitel Pforzheim.

Birkenfeld, Kapelle S. Johannis, als Filiale von Brötzingen schon 1395 bezeugt, wird 1490 selbständige Pfarrkirche. Königr. Württemb. II, 264; OAB. Neuenbürg S. 128.

Büchenbronn, Kapelle B. Mariae V., als Filiale von Brötzingen im Jahre 1467 bezeugt, wird 1496 selbständige Pfarrkirche. Krieger I, Sp. 323 f.

Engelsbrand, Wallfahrtskapelle S. Antonii Abb., Filiale der Pfarrei Langenbrand, im Jahre 1442 mit Kaplanei begabt. OAB. Neuenbürg S. 147.

Grunbach, Kapelle S. Nicolai Ep., Filiale der Pfarrei Langenbrand. Königr. Württemb. II, 267; OAB. Neuenbürg S. 164.

Schmie: die heutige protest. Kirche zeigt Spuren des romanischen Baustils. Königr. Württemb. I, 500.

Weifsenstein, Kapelle B. Mariae V., Filiale von Brötzingen, im Jahre 1499 urkundlich bezeugt. Krieger II, Sp. 1408.

11. Landkapitel Weil.

Altburg, Pfarrkirche, deren Patronat schon 1342 dem Kloster Hirsau zufiel. OAB. Calw S. 192.

Biesclsberg, Kapelle B. Mariae V., vermutlich Filiale von Liebenzell. OAB. Neuenbürg S. 122. Königr. Württemb. II, 264.

Calmbach, Kapelle B. Mariae V., Filiale von Liebenzell. OAB. Neuenbürg S. 129 u. 132. Königr. Württemb. II, 264.

Collbach, Kapelle B. Mariae V., erbaut im Jahre 1411, vermutlich Filiale von Liebenzell. OAB. Calw S. 302.

Igelsloch, Kapelle S. Leonhardi Abb., wohl Filiale von Liebenzell, i. J. 1420 urkundlich erwähnt. OAB. Neuenbürg S. 189.

Monakam, Kapelle S. Crucis, i. J. 1502 urkundl. genannt, Filiale von Liebenzell. OAB. Calw S. 279. Königr. Württemb. II, 83.

Oberkollwangen, Kapelle, als Filiale von Altburg im Jahre 1512 erwähnt. OAB. Calw S. 203.

Unterreichenbach, Kapelle, Filiale von Liebenzell. OAB. Calw S. 359.

Würzbach, Kapelle, als Filiale von Altburg eingeweiht im Jahre 1411. OAB. Calw S. 364.

12. Landkapitel Gröningen.

Beisheim (zwischen Leonberg und Höfingen gelegen), Kapelle S. Mauricii M. und ein 1467 nach Leonberg verlegtes Minoritenkloster. OAB. Leonberg S. 173.

Dulcheshausen (abgegangener Ort östlich von Höfingen); daselbst befand sich die 1277 dem Stift Sindelfingen einverleibte, aber bald nachher abgegangene Mutterkirche von Leonberg. Ist in der Diözesankarte nicht aufgeführt. OAB. Leonberg S. 103.

Hoheneck, Kapelle S. Wolfgangi Ep., Filiale von Neckarweihingen. Königr. Württemberg I, 440.

13. Landkapitel Vaihingen.

Klein-Sachsenheim, Pfarrkirche, deren plebanus i. J. 1245 urkundlich bezeugt ist. OAB. Vaihingen S. 192.

Spielberg, Kapelle S. Wendelini Abb., Filiale von Ochsenbach. Königr. Württemberg I, 287.

Ortsregister.

Im nachstehenden Ortsverzeichnis ist durch die Buchstaben B, E, P, und W die heutige territoriale Zugehörigkeit des betreffenden Ortes zu Baden bezw. Elsafs, Pfalz und Württemberg angedeutet.

Seite

A.

Affelterrbach, Affalterbach W. . 105
Alba Dominorum, Frauenalb, B. 98
Alba Dominarum, Herrenalb, W. 98
Alberfswiler, Albersweiler, P. . 90
Allmersbach, W. 116
Alsheim, P. 114
Altburg, W. 117
Altdorff, Altdorf, P. 94
Altenstatt, Vorstadt von Pforzheim, B. 106
Altrippe, Altrip, P. 95
Altstadt, Altenstadt, E. . . . 89
Anglach, Waldangeloch, B. . 101
Anwiler, Annweiler, P. . . . 90
Appenhoven, Appenhofen, P. . 92
Appenthal, P. 114
Artzheim, Arzheim, P. . . . 90
Aspach maior, Grofs-Aspach, W. 104
Aspach minor, Klein-Aspach, W. 104
Asperg, Asberg, W. 111
Afsenheim, P. 96
Auge, Au am Rhein, B. . . 97
Aurich, siehe Urach!
Autisheim (Cutisheim), Ötisheim, W. 105

B.

Bache 106
Backnang, W. . . . . 104—106
Baden, Baden-Baden, B. . . 98
Balg, Bolgh, B. 115
Barbare, Mons sancte —, B. . 100
Batwar, Grofs-Bottwar, W. . 104
Bebingen, Böbingen, P. . . . 94

Seite

Beisheim, W. 117
Bellenborn, P. 89
Bellheim, P. 91
Bergalben, Burgalben, P. . . 94
Berghusen, Berghausen, P. . . 94
Berghusen, Berghausen, B. . 99
Bergk, Berg, P. 91
Bergzabern, P. 91
Besicken, Besigheim W. . . 104
Bieselsberg, W. 117
Bilfingen, B. 100
Birckenhirde, Birkenhördt, P. . 91
Birkenfeld, W. 116
Birkweiler, P. 114
Birlenbach, Berlebach, E. . . 113
Bifsingen, W. 111
Blanckenlach, Blankenloch, B. . 100
Bletznauwe, Pletzschenau, ältester Teil von Hirsau, W. . 108
Blidefsheim, Pleidelsheim, W. . 104
Blifsweiler, Pleisweiler, P. . . 91
Bobenthal, P. 113
Bobenwiler, Burrweiler, P. . . 94
Bochingen, Böchingen, P. . . 94
Bohell, Niederbühl, B. . . . 97
Bopfselberg, Böselsberg, W. . 111
Bornheim, P. 93
Bremmelbach, E. 113
Bremmelberg, P. 113
Bretheim, Bretten, B. . . . 102
Bretzingen, Brötzingen, B. . . 105
Bruchfsall, Bruchsal, B. . . . 101
Bruchwiler, Bruchweiler, P. . 90
Bruden, Oberbrüden, W. . . 104
Brunichweilre, Branchweiler ab-

Seite

gegangenes Spital bei Neustadt a/H. P. 97
Buchech, Büchig, B. 103
Buchelnauwe. Büchenau, B. . 102
Buckefsheim, Bickesheim, B. . 97
Budickeim, Bietigheim. B. . . 97
Budickeim, Bietigheim, W. . 111
Büchenbronn, B. 116
Bühl, Biel, E. 113
Buerbach, Bauerbach, B. . . 103
Buere, heute Lichtenthal, B. . 98
Buhell, Böhl, P. 96
Bulach, B. 97
Bullickeim, Billigheim, P. . . 92
Bundenthal, P. 113
Bunickem, Bönnigheim, W. . 106
Buningen, Benningen, W. . . 104
Bure, Unterbeuern, B. . . . 98
Burgbach, Burbach, B. . . . 98
Burrweiler, siehe Bobenwiler!
Burstall, Burgstall B. . . . 105
Buschlat, Bauschlott, B. . . 102
Busenbach, B. 115
Busenberg, P. 113
Byhingen, Beihingen, W. . . 104

C.

Calmbach, W. 117
Calwa, Calw, W. 107
Celbron, Kohlbrunnerberg, P. . 89
Capellen, Kapellen, P. . . . 91
Clingen, Klingen, P. 91
Clingenmonster, Klingenmünster, P. 91
Clofsberg, Klosenberg, P. . . 89
Collbach, W. 117
Coppenheim, Kuppenheim, B. . 98
Curia nova, Neuhofen, P. . . 95

D.

Dalacker, Thalacker, abgegangen, W. 107
Damheim, Dammheim, P. . . 93
Danstat, Dannstadt, P. . . . 95
Dätzingen, siehe Tettelingen u. Toringen!

Seite

Daxlanden, Taslach, Dachslan, B. 115
Denckendorff, Denkendorf, W. 106
Derdingen, Oberderdingen, W. 103
Dettenheym, Dettenheim, B. . 100
Deyrenbach, Dernbach, P. . . 95
Didefsheim, Diedelsheim, B. . 102
Diefenbronn, Tiefenbronn, W. . 108
Dieffenbach, Tiefenbach bei Odenheim, B. 102
Dieffenbach, Diefenbach bei Maulbronn, W. 103
Dierbach, P. 113
Dietzingen, Ditzingen links der Glems, W. 109
Dormentz, Dürrmenz, W. . . 105
Dormerschheim, Durmersh., B. 97
Driegenbach, Trimbach, E. . . 89
Drufswiler, Drusweiler, P. . . 91
Dudenhoven, Dudenhofen, P. . 94
Dudenwiler, Duttweiler, P. . 94
Dulcheshausen, W. 117
Durckheim, Dürkheim a/H., P. 96
Durlach, B. 99
Durn, Dürrn, B. 105
Durrenbach, Dörrenbach, P. . 89
Dutlingen, Dietlingen. B. . . 99
Dydefsfelt, Diedesfeld, P. . . 94
Dydefsheim, Deidesheim, P. . 96

E.

Eberbach 106
Eberdingen, siehe Terdingen!
Eberstein, Schlofs, B. . . . 115
Eberstein, Alten-, B. 98
Eckenstein, Eggenstein, B. . 100
Edenkoben, siehe Odenkoben!
Edesheim, siehe Odesheim!
Eglofsheim, Eglosheim, W. . 111
Eichelberg, B. 116
Eichtersheim, s. Uchterfsheim!
Eisingen, siehe Ysingen!
Elbronnen, Ölbronn, W. . . . 103
Elbstein, Elmstein, P. . . . 96
Elerstat, Ellerstadt, P. . . . 95
Elgifsheim, Elchesheim, B. . . 97

Seite
Elmeldingen, Elmendingen, B. 99
Eltingen, W. 109
Engelsbrand, W. 116
Ensingen, siehe Tusingen!
Entzberg, Enzberg, W. . . . 105
Eppingen, B. 103
Erbstetten, W. 105
Erfweiler, P. 113
Erlenbach, P. 92
Erlickem, Erligheim, W. . . 106
Ersingen, B. 99
Ertmerhusen, Erdmannhaus., W. 104
Espach, Eschbach, P. . . . 92
Efselbronn, Öschelbronn, B. . 105
Efsingen superior et inferior, heute ein Ort Efsingen, P. 93
Estell, Esthal, P. 96
Ettlingen, B. 100
Ettlingenwyer, EttlingenweierB. 98
Eufserthal, siehe Ufserstale!
Eutingen, siehe Utingen!
Eutzingen, siehe Utzingen!
Euwefsheim inferior, Unteröwisheim, B. 102
Euwefsheim superior, Oberöwisheim, B. 101

F.

Falkenburg. P. 113
Felckerfsbach, Völkersbach, B. 98
Feldrennach, W. 115
Fischlingen, siehe Vischlingen!
Fischbach, Schlickenfischbach, P. 113
Flacht, W. 108
Flehingen, B. 103
Flemlingen, P. 114
Forchen, Forchheim, B. . . . 97
Forppach, Forbach, B. . . . 98
Forst, bei Deidesheim, P. . . 96
Forst, B. 102
Franckstein, Frankenstein, P. . 96
Franckwiler, Frankweiler, P. . 94
Frauenalb, s. Alba dominarum!
Frauwenwiler, Frauweiler abgegangen, B. 101
Freckfelt, Freckenfeld, P. . . 91
Seite
Freudenstein, W. 103
Freudentale, Freudenthal, W. . 106
Freumerfsheim, Freimersheim, P. 93
Fridelfsheim, Friedelsheim, P. . 95
Fryhelfshem, Friolzheim, W. . 108
Fryspach, Freisbach, P. . . . 93
Fussgeinheim, Fufsgönheim, P. 95

G.

Gebergingen, Göbrichen, B. . 100
Geberfsheim, Gebersheim, W. . 109
Gechingen, W. 108
Gecklingen, Göcklingen, P. . 92
Geisingen, W. 116
Geltzhusen, Gölshausen, B. . 103
Gemmercken, Gemmrigheim, W. 106
Genfsheim, Geinsheim, P. . . 94
Germanshof, P. 113
Germersheim, P. 95
Gernspach, Gernsbach, B. . . 98
Glafsbach, sicher Klein-Glattbach, W. 110
Glatbach, Grofs-Glattbach, W. 105
Gleishorbach, P. 113
Glifsenzell, Gleiszellen, P. . . 91
Glifswiler, Gleisweiler, P. . . 94
Gochtzheim, Gochsheim, B. . 102
Gofsperfswiler, Gossersweiler, P. 90
Gotdromstein, Godramstein, P. 93
Gotzauwe, Gottesau, B. . . . 100
Graben, B. 100
Gräfenhausen, P. 114
Grevenhusen, Gräfenhausen, W. 99
Gretzingen, Grötzingen, B. . 99
Grünwettersbach, siehe Wettersbach!
Grumbach inferior, Untergrombach, B. 102
Grumbach superior, Obergrombach, B. 102
Grunauwe, Kronau, B. . . . 101
Grunawe, Gronau, W. . . . 104
Grunbach, W. 116
Gruningen, Markgröningen, W. 109
Gummerfsheim, Gommerfsh., P. 94
Gundelnbach, Gündelbach, W. 110

Seite

Gundelsheim, Gondelsheim, B. 102
Gutenberg, P. 113
Gymmeltingen, Gimmeldingen, P. 96
Gynheim, Gönheim, P. . . . 95

H.

Haardt, P. 114
Hafeneberstein, Haueneberst. B. 98
Hafftel, Haftelhof, P. . . . 89
Hagenbuche, Hagenbach, P. . 91
Hanbach, Hambach, P. . . . 95
Hanbrucken, Hambrücken, B. . 102
Harthusen, Harthausen, P. . . 95
Hafslach, Hafsloch, P. . . . 96
Hatzenbuhell, Hatzenbühl, P. . 92
Hausen, P. 115
Hauwenstein, Hauenstein, P. . 90
Haxgfeld, Hagsfeld, B. . . . 99
Heffener-Hafslach, Häfner-Haslach, W. 111
Hefingen, Höfingen, W. . . 109
Heidelsheim, B. 101
Heiligenstein, P. 94
Heinhoven, Hanhofen, P. . . 95
Heinfsheim, Heimsheim, W. . 107
Helmfsheim, Helmsheim, B. . 102
Hemmyngen, Hemmingen, W. . 109
Hergfsheim, Herxheim bei Landau, P. 92
Herrenalb. s. Alba Dominorum!
Hefsickeim, Hefsigheim, W. . 104
Heylfsbrucken, Heilsbrück in Edenkoben aufgegangen, P. 95
Heymertingen, Heimerding., W. 109
Heynbach, Haimbach, P. . . 95
Heyne, Hayna, P. 92
Heynfelt, Hainfeld, P. . . . 94
Hingstetten, Althengstett, W. 108
Hinnspach, Hunsbach, E. . . 88
Hirfsauwe, Hyrfsauwe = Hirsau, W. 103, 109
Hirfslangen, Hirschlanden, W. 109
Hochdorff, Hochdorf, P. . . . 96
Hochdorff, Hochdorf, W. . . 110
Hockenheim, B. 101
Hoenhafslach, Hohenhaslach, W. 111

Seite

Hoenstat inferior, Niederhochstadt, P. 93
Hoenstat superior, Oberhochstadt, P. 93
Hofen, W. 106
Hoffstetten, heute nur der Hof Hofstätten, P. 94
Hoheneck, W. 117
Hopfficken, Höpfigheim, W. . 104
Horheim, Hörrheim, W. . . 111
Huchelnheim, Heuchelheim bei Landau, P. 92
Husen, Oberhausen, B. . . . 100
Husen, Hausen a. d. Würm, W. 108
Huttingsheim, Heutingsheim, W. 104

I.

Igelsloch, W. 117
Ilbesheim, siehe Ulfefsheim!
Illingen, W. 105
Illingen, B. 113
Impfflingen, Impflingen, P. . 92
Ingenheim, P. 92
Ingerfsheym, Grofs-Ingersh., W. 104
Infsheim, Insheim, P. . . . 92
Iptingen, siehe Ubtingen!
Ispringen, siehe Uspringen!
Ittersbach, siehe Utterfsburg!
Itzingerhof, siehe Utzingen!

J.

Jochgryme, Jockgrim, P. . . 91
Johlingen, Jöhlingen, B. . . 99

K.

Kaltenbronn, abgegangener Ort bei Leinsweiler, P. . . . 92
Kandell, Kandel, P. 91
Kanfskirchen, heute St. Johann bei Albersweiler, P. . 93, 95
Kapsweiher, P. 113
Keffenach, E. 88
Kenthen, Kentheim, W. . . 108
Kestenburg, P. 114
Ketsche, Ketsch, B. 101
Kleberg, Kleeburg, E. . . . 89

Seite

Klein-Bottwar, W. 116
Klein-Glattbach, s. Glafsbach!
Klein-Ingersheim, W. . . . 116
Klein-Sachsenheim, W. . . . 117
Klein-Steynbach, Klein-Steinbach, B. 99
Klenbern, Cleebronn, W. . . 107
Knudenheim, abgegangen bei Huttenheim, B. 100
Knulingen, Knielingen. B. . . 100
Knutlingen, Knittlingen, W. . 103
Knoringen, Knöringen, P. . . 93
Knytelfsheim, Knittelsheim, P. 91
Konigspach, Königsbach, P. . 96
Konigspach, Königsbach, B. . 99
Kornbach, Kürnbach, B. . . 103
Krobfsberg, Krobsburg bei St. Martin, P. 94
Kronau, siehe Grunauwe!
Kuhardt, P. 114
Kufselbronn, Kieselbronn, B. . 105
Kyrchbach, Kirchbachhof, W. 110
Kyrchberg, Kirchberg, W. . . 104
Kyrlach, Kirrlach, B. . . . 100
Kyrwiler, Kirrweiler, P. . . 94

L.

Lachen, P. 94
Lambertum, Ad sanctum —, St. Lambrecht, P. . . . . 96 f
Landauwe, Landau, P. . . . 90
Langenalb, B. 99
Langenbrand, W. 105
Langenbrucken, Langenbrück. B. 102
Langquit, abgegangener Ort bei Iggelheim, P. 96
Langensteynbach, Langensteinbach, B. 99
Lauterburg. E. 113
Lengenfelt, Lingenfeld, P. . . 95
Lenfswiler, Leinsweiler, P. . 92
Leonem, Ad sanctum —, St. Leon, B. 101
Leumersheim, Leimersheim, P. 91
Lewenberg, Leonberg, W. . . 109
Lichtenthal, siehe Buere!

Seite

Liebenstein, W. 106
Liebenzelle, Liebenzell, W. . 107
Limburg, Lymburg, P. . . . 97
Lindelbrunn, Lindelboll, P. . 114
Lindenberg, P. 115
Lobloch, P. 115
Lochikem, Löchgau, W. . . 106
Loffennauwe, Loffenau, W. . 98
Lomerfsheym, Lomersheim, W. 105
Ludelfsheym, Liedolsheim, B. 100
Lufsheim, Altlufsheim, B. . . 101
Lustatt inferior, Niederlustadt, P. 93
Lustatt superior, Oberlustadt, P. 93
Luterbach, Niederlauterbach. E. 89
Lynckenheim, Linkenheim, B. 100
Lynfelt, Leinfelderhof, W. . . 110
Lyntzingen, Lienzingen, W. . 105

M.

Malintzen, Malmsheim, W. . . 108
Malsch, Malsche, B. . . 98, 101
Marientraut, P. 114
Markgröningen, s. Gruningen!
Marpach, Marbach, W. . . . 105
Martinum, Ad sanctum —, St. Martin, P. 94
Marxzell, siehe Zell!
Matern, Mothern, E. 89
Meckenheim, P. 96
Menfsheim, Mönsheim, W. . . 106
Mentzingen, Menzingen, B. . 101
Mercklingen, W. 108
Merlem, Mörlheim, P. . . . 90
Mersch, Mörsch, B. 97
Metlingen, Mötlingen, W. . . 108
Meynkemmern, Maikammer, P. 94
Michaelsberg bei Cleebronn, W. 107
Michelbach, B. 98
Michelbach im Zabergau, W. . 107
Michelfelt, Michelfeld, B. . . 101
Mochingen, Maihingen, W. . 108
Mocklingen, Münklingen, W. . 108
Mockstatt, Magstatt. W. . . 108
Modenbach, P. 114
Monakam, W. 117
Monchhusen, Münchhausen, E. 89

Seite
Mongolfsheim, Mingolsheim, B. 101
Mons ruber, Rodenberg, abgegangener Ort bei Leinsweiler, P. 92
Mortzheim, Mörzheim, P. . . 92
Muckensturm, Muggensturm, B. 98
Mudach, Maudach, P. . . . 95
Mulbronn, Maulbronn, W. . . 103
Mulhoven, Mühlhofen, P. . . 92
Mulhusen, abgegangener Ort bei Landau, P. 90
Mulhusen, Mühlhausen an der Enz, W. 105
Mulhusen, Mühlhausen an der Wurm, W. 108
Mulnbach, Mühlbach, B. . . 103
Mulnberg, Mühlburg, heute Vorstadt von Karlsruhe, B. . 100
Mundelsheim, W. 104
Muntzesheim, Münzesheim. B. 102
Murr, W. 104
Mufsbach. Musbach, P. . . . 96
Mutschelbach, B. 115
Mutterstat, Mutterstadt, P. . 95
Myndfelt, Minfeld, P. . . . 91

N.

Nanzhusen, Landshausen, B. . 100
Neithart, B. 116
Nettingen, Nöttingen, B. . . 99
Neuburgweier, siehe Wyer!
Neuweiler, E. 113
Niclauswiler, Weier bei Ubstatt, B. 102
Niederbühl, siehe Bohell!
Niederhorbach, P. 114
Nofsbaum, Nufsbaum, B. . . 102
Nofsdorff, Nufsdorf, W. . . . 110
Nova civitas, Neustadt a/H., P. 97
Novum castrum, Neuenbürg bei Oberöwisheim, B. . . . 101
Novum Castrum, Stadt Neuenbürg, W. 99, 105
Nova curia, Neuhofen, P. . . 95
Nufsdorff, Nufsdorf b. Landau, P. 93
Nuwehusen, Neuhausen, W. . 108
Nuwenburg, Neuburg, P. . . 97
Nydenfels, Neidenfels, P. . . 96
Nyderhoven (wo?) 105
Nyderkyrchen, Niederkirchen, P. 96
Nyfern, Niefern, B. 105
Nyptzheim, Neibsheim, B. . . 103

O.

Oberacker, B. 102
Oberbrüden, siehe Bruden!
Oberhausen, siehe Husen!
Oberkollwangen, W. 117
Oberkyrwiler, Schlofs Ober-Kirrweiler bei Kirrweiler P. . 49
Oberniebelsbach, W. 115
Oberöwisheim, siehe Euwefsheim superior!
Oberseebach, E. 113
Obersteinfeld, Oberstenfeld, W. 104f
Oberwyer, Oberweier, B. . . 98
Odenheim, B. 102
Odenkoben, Edenkoben, P. . . 94
Odesheim inferior et superior, heute ein Ort Edesheim P. 93
Ölbronn, siehe Elbronnen!
Öschelbronn, siehe Efselbronn!
Ötisheim, siehe Autisheim!
Offenbach, P. 90
Oos, B. 115
Oppenwiler, Oppenweiler, W. 104
Ofsenbach, Ochsenbach, W. . 111
Ofsenberg, Ochsenburg, W. . 103
Ofsingen, siehe Efsingen!
Ostelfshen, Ostelsheim, W. . 108
Osteringen, Östringen, B. . . 101
Osthoven bei Wachenheim, P. 96
Otmerfsheim, Ottmarsheim, W. 104
Otterbach, Ober- und Nieder-Otterbach, P. 89
Otterfsheim, Ottersheim bei Landau, P. 91
Otterstatt, Otterstadt, P. . . 95
Ottickeim, Ötigheim, B. . . 97

P.

Pfortz, P. 114

Seite

Pfotze, heute Neupfotz, P. . 91
Pfortzheim, Pforzheim, B. . . 106

Q.

Queichhainbach, Queichhamb. P. 90
Queichheim, P. 90

R.

Ramberg, P. 114
Ramfsbach, Ranschbach, P. . 90
Ranspach, Niederramsbach, abgegangen, W. 107
Rastaten, Rastatt, B. . . . 97
Recheshoven, Rechentshofen, W. 111
Rechtenbach, P. 88
Redelfsberg, Rudersberg, W. . 104
Reilingen, Ruttlingen, B. . . 116
Remichingen, Remchingen, abgegangenes Dorf bei Wilferdingen, B. 99
Remyngen, Renningen, W. . 108
Reterfsheim, Rödersheim, P. . 96
Reynfsheim, Rheinsheim, B. . 100
Rielingshausen, W. 116
Rietburg, P. 114
Rinhusen, Rheinhausen, B. . 100
Rintale, Rinnthal, P. 90
Rinzabern, Rheinzabern, P. . 91
Ritenawe, Rietenau, W. . . 104
Rotmarspach, Rudmersbach, W. 99
Rode, Rott, E. 88
Rode, Barbelroth, P. 91
Rode, Rhodt unter Rietburg, P. 94
Rodenberg, Mons ruber, abgegangener Ort bei Leinsweiler, P. 92
Rödern, Ober- und Nieder-, E. 113
Rohrbach, P. 92
Rorbach zum Gyfsubel, Rohrbach am Gieſshübel, B. . 103
Rofsbach, Roschbach, P. . . 93
Rofswag, W. 110
Rotenfels, B. 98
Roth, B. 116
Rotmattsheim, Rutesheim, W. . 109
Ruber mons, Rodenberg, abgegangener Ort bei Leinsweiler, P. 92
Ruckfsingen inferior, Unter-Riexingen, W. 110
Ruckfsingen superior, Ober-Riexingen, W. 109
Rudersberg, siehe Redelfsberg!
Ruhelberg = Michaelsberg, W. 107
Ruhenburg, Rauenberg, B. . . 101
Rulgifsheim, Rülzheim, P. . . 91
Ruperfsberg, Ruppertsberg, P. 96
Rufsheym, Rufsheim, B. . . 100
Ryngeynheim, Rheingönheim, P. 95
Rytselcz, Riedselz, E. . . . 89
Rytt, Riet, W. 111

S.

Sachfsenheim, Burg Sachsenheim, W. 111
Sahfsenheim maior, Grofs-Sachsenheim, W. . . . 111
Salmbach, E. 89
Scheckingen, Schöckingen, W. 109
Scheide, Schaidt, P. 89
Schelpbronn, Schöllbronn, B. . 98
Schibenhart, Scheibenhard, P. . 89
Schiverstatt, Schifferstadt, P. . 96
Schmalenberg, P. 114
Schmie, W. 117
Schonefelt, Schönfeld bei Dürkheim, P. 96f
Schutzingen, Schützingen, W. 105
Schuwerheim, Schauernheim, P. 95
Schweigen, P. 113
Schweinheim, P. 114
Sebach, Niedersee'bach E. . . 89
Sebach, Seebach, P. 96f
Sellingen, Söllingen, B. . . . 99
Selbach, B. 98
Servilingen, abgegang. Ort, P. 90
Serwsheym, Sersheim, W. . . 110
Sickingen, B. 103
Singen, B. 115
Sleithal, Schleithal, E. . . . 89
Slettenbach, Nieder-Schlettenbach, P. 89

Seite

Sondernheim, P. 114
Specke, Spöck, B. 100
Spefsart, B. 115
Spielberg, W. 117
Spilberg, Spielberg, B. . . . 100
Spierdorffe, Speyerdorf, P. . 94
Spirkelbach, P. 114
Staffort, B. 116
Stammheim, siehe Steinheim!
Stedfelt, Stettfeld, B. . . . 102
Stein, B. 99
Steinfelt, Steinfeld, P. . . . 89
Steinheim, W. . . . . 104 f
Steinhem, Stammheim, W. . . 108
Steinmurn, Steimauern, B. . . 97
Steinselcz, Steinselz, E. . . 89
Steinwiler, Steinweiler, P. . . 92
Sternenfels, W. 103
Stundwiler, Stundweiler, E. . 89
Stupferich, B. 99
Sunfsheim, Sinsheim, B. . . 102
Sultzbach, Sulzbach, W. . . 104
Sulczfelt, Sulzfeld, P. . . . 90
Sültzfelt, Sulzfeld, B. . . . 103
Swanden, Schwanheim, P. . . 90
Swane, Schwann, W. . . . 99
Swechenheim, Schwegenheim, P. 93
Sybeltingen, Siebeldingen, P. . 94
Symotzen, Simmozheim, W. . 108

T.

Terdingen, sicher Eberdingen, W. 110
Tettelingen, richtig Tettechingen, Dätzingen, W. . . . 108 f
Tham, Thamm, W. 109
Than, Dahn, P. 89
Toringen, sicher Dätzingen, W. 109
Trifels, P. 114
Tusingen, sicher Ensingen, W. 110
Tyfringen, Deufringen, W. . 108

U.

Ubstatt, B. 102
Ubtingen, Iptingen, W. . . . 106
Uchterfsheim, Eichtersheim, B. 101
Udenheim, Philippsburg, B. . 100
Ugelnheim, Iggelheim, P. . . 96
Ulfefsheim, Ilbesheim bei Leinsweiler, P. 92
Urach, Aurich, W. 110
Unter-Beuern, siehe Bure!
Unter-Öwisheim, siehe Euwefsheim inferior!
Unter-Reichenbach, W. . . . 117
Uspringen, Ispringen, B. . . 105
Ufsertale, Uterinivallis, heute Eufserthal, P. 95
Utingen, Eutingen, B. . . . 105
Utterfsburg, Ittersbach, B. . 99
Utzingen, auch Eutzingen und Ytzingen, abgegangen. Ort bei Landau, P. 90
Utzingen, Itzinger Hof, W. . 106

V.

Vahingen, Vaihingen, W. . . 110
Venningen, P. 95
Vischbach, Waldfischbach, P. . 94
Vischlingen maior, Grofsfischlingen, P. 93
Vischlingen minor, Kleinfischlingen, P. 93

W.

Wachenheim, P. 96
Waghäusel, B. 116
Waldangeloch, siehe Anglach!
Waldfischbach, siehe Vischbach!
Walhem, Walheim, W. . . . 106
Walfsenheim, Walsheim bei Landau, P. 93
Walfsheim, heute Waldsee, P. 95
Walthanbach, Waldhambach, P. 92
Waltrorbach, Waldrohrbach, P. 90
Warmbron, Warmbronn, W. . 108
Wehingen, Neckarweihingen, W. 109
Weiher, abgegangen, P. . . 114
Weihingen, siehe Wehingen und Wyhingen!
Weifsenbach, B. 115
Weifsenstein, B. 117

	Seite
Werde, Wörth a/Rh., P. . .	91
Wernerſsberg, Wernersberg, P.	90
Wesingen inferior, Unter-Wöſsingen, B.	99
Wesingen superior, Ober-Wöſsingen, B.	99
Wespach, Wöschbach, B. . .	100
Westheim, P.	95
Wetterſsbach, Grünwettersb. B.	99
Widentale, Vorderweidenthal, P.	90
Widentale, Weidenthal, P. . .	96
Wiesentale, Wiesenthal, B. .	102
Wile, Wila = Weil, die Stadt, W. . . 107,	109
Wiler, Weiler a. d. Pfinz, B.	99
Wiler, Weiler a. d. Zaber, W.	107
Wilre, Weiher unter Rietburg, P.	94
Wiltpaden, Wildbad, W. . .	108
Winden, P.	91
Wingarten, Weingarten, P. .	93
Wingarten, Weingarten, B. .	99
Wintzheim, Wimsheim, W. .	106
Wintzingen, Winzingen, P. .	96
Wiſsach, Unter-Weiſsach, W. .	104
Wiſsenburg, Weiſsenburg, E. .	88
Wolfartzwiler, Wolfartsweier, B.	99
Wolmsheim, Wollmesheim, P. .	92
Würzbach, W.	117
Wurmberg, W.	106
Wyer, Neuburgweier, B. . .	97
Wyhingen, Enzweihingen, W.	110
Wylgartzwiesen, Wilgarts-wiesen, P.	90
Wynherſsheim, Wiernsheim, W.	106
Wyſsach, Weiſsach, W. . .	110

Y.

Ysingen, Eisingen, B. . . .	99
Ytzingen, siehe Utzingen!	

Z.

Zaberfelt, Zaberfeld, W. . .	107
Zappelstein, Zavelstein, W. .	108
Zeiselbaeh, P.	115
Zeiſsenhusen, Zaisenhausen, B.	103
Zeiſserſswiher, Zaisersweih., W.	105
Zeiſsikeim, Zeiskam, P. . . .	93
Zelle, Marxzell, B.	99
Zutern, Zeutern, B.	102
Zymmern, Metterzimmern, W.	111

Berichtigungen:

Seite 76 Note 3 ist durch ein Versehen aus dem Lib. secretorum eine unrichtige Belegstelle wiedergegeben worden. Die richtige lautet: „Wir Bischof Mathis . . . . haben dis Buch begriffen lassen und das vollbracht ist anno domini 1470 circa festum Laurencii."

Seite 90 Note 4 ist als heutige Form des Ortsnamens Swanden versehentlich Schwanden statt Schwanheim angegeben.

Zur Geschichte der Franziskanerklöster in Meisenheim und Blieskastel.

Von P. Patricius Schlager, O. F. M., Harreveld, Holland.

Am 15. November 1699 überreichten die Franziskaner von Kreuznach dem Kurfürsten Johann Wilhelm eine Denkschrift unter dem Titel: „Lucerna fidei per Fratres Minores sancti Francisci novissime accensa in Palatinatu", worin sie einen Überblick über ihre seelsorgliche Tätigkeit in der Pfalz gaben und zum Schlusse sich mit einer gewissen Befriedigung „Apostel der Pfalz" nannten. Dafs sie dies mit vollem Rechte tun konnten, habe ich vor kurzem an anderer Stelle gezeigt [1]); aber auch abgesehen von der segensreichen Wirksamkeit, welche die dortigen Franziskaner entfalteten, ist das Kloster St. Wolfgang von nicht geringer Bedeutung für die Geschichte der katholischen Kirche der Pfalz; denn es wurde dort gleichsam die Wiege des Franziskanerordens im 17. Jahrhundert und Ausgangspunkt für neue Klostergründungen und vor allem für neu aufsprossendes katholisches Leben, freilich nicht in dem beschränkten Sinne, als ob Mitglieder des Kreuznacher Klosters auch an anderen Orten Niederlassungen gegründet, — dies hätte der ganzen Organisation des Ordens widersprochen — sondern vielmehr darum, weil infolge des dort herrschenden Geistes auch in anderen Städten die ohne Hirten zerstreut lebenden Katholiken ähnliche Niederlassungen in der Nähe zu erhalten wünschten.

So geschah es auch in Meisenheim. Leider sind bis jetzt über das Franziskanerkloster in dieser Stadt nur recht spärliche

[1]) Vergl. meinen Aufsatz; „Die Franziskaner und die katholische Restauration in Kreuznach" in Pastor bonus, XV (1902/1903) S. 367—374.

Nachrichten veröffentlicht worden, die noch dazu meistens unkontrollierbar sind und sich zum Teil widersprechen. Aufserdem sind die Archivalien des Klosters mit geringen Ausnahmen, die sich in das Meisenheimer Pfarrarchiv hinübergerettet haben, verschleudert worden, so dafs eine Arbeit über dessen Geschichte fast einzig und allein auf die Chronik der Kölnischen Franziskanerprovinz [1]), zu der das Meisenheimer Kloster gehörte, angewiesen ist. Sie enthält die Berichte, welche die Oberen der einzelnen Klöster an die alle drei Jahre stattfindenden Kapitel einsenden mufsten, und verdient somit vollen Glauben; aber diese Mitteilungen legen das Hauptgewicht auf die seelsorgliche Tätigkeit und berücksichtigen nur ausnahmsweise die geschichtlichen Ereignisse; ich würde daher jede Berichtigung und Ergänzung meiner Ausführungen mit herzlichem Danke entgegennehmen.

Durch den Frieden von Nymwegen war König Ludwig XIV. tatsächlich Herr von Europa geworden. Skrupellos, wie er war, konnte er es jetzt wagen, seinem Übermut und seiner Ländergier die Zügel schiefsen zu lassen und in den sogenannten Reunionskammern unter dem Schein des Rechtes fremde Landesteile an sich zu reifsen. So kam auch das Herzogtum Zweibrücken an Frankreich. Diese Gelegenheit benutzten nun die Katholiken Meisenheims, den schon lange gehegten Wunsch, Franziskaner in ihrer Nähe zu haben, in die Tat umzusetzen, und im Vertrauen auf französischen Schutz wandten sie sich 1683 durch Vermittlung des Guardians in Kreuznach an den Provinzial der Kölner Provinz, P. Ludwig Kellen, mit der Bitte, dort ein Kloster zu gründen. Das am 30. April 1684 zu Köln abgehaltene Provinzialkapitel beschlofs, dieser Bitte zu willfahren und ernannte den P. Hubert Reinartz zum ersten Präses der neu zu gründenden Niederlassung.

Es war keine leichte Aufgabe, die ihm dadurch übertragen wurde, da ja sein blofses Erscheinen in Meisenheim die schon bestehenden religiösen Gegensätze noch verschärfen und Wiederspruch hervorrufen mufste, und da er nicht hoffen durfte, beim Bau von Kirche und Kloster von den ganz mittellosen Katholiken unterstützt zu werden. Freilich hatte die französische Regierung versprochen, jährlich hundert Reichstaler für die Bedürfnisse der neuen Nieder-

[1]) Annales Almae Provinciae Coloniae Ordinis Fratrum Minorum Regularis Observantiae, nunc Recollectorum. III—VII; gleichzeitiges Manuskript in der Binterim'schen Bibliothek zu Düsseldorf-Bilk.

lassung zu zahlen; aber diese geringe Summe reichte natürlich nicht aus. Doch P. Hubert liefs sich durch keine Schwierigkeiten zurückschrecken. Er war zufrieden, als ihm in einem verfallenen bereits verlassenen Häuschen eine Wohnung angeboten wurde, und in einer Scheune hielt er in den ersten Jahren den Gottesdienst. Heller Jubel herrschte über seine Ankunft unter den Katholiken der ganzen Umgegend, und von allen Seiten kamen sie herbei, um nach langer Zeit wieder einmal der heiligen Messe beizuwohnen und die Sakramente zu empfangen. Wider Erwarten flossen auch die Mittel so reichlich, dafs er es wagen konnte, den Bau einer Kirche zu beginnen, und in der kurzen Zeit von drei Jahren war sie vollendet. Am 25. April 1688 wurde sie von dem Mainzer Weihbischof und Generalvikar Matthias Stark konsekriert und zwar der Hochaltar zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria, aller Heiligen und besonders des heiligen Antonius von Padua, unter dessen Schutz die recht schöne[1]) Kirche gestellt wurde. In den Altar schlofs man Reliquien der heiligen Märtyrer Julian, Vitalis und Desiderius und des Bischofes Rufus; der rechte Seitenaltar (nach Westen) wurde geweiht zu Ehren der schmerzhaften Mutter, der linke zu Ehren des heiligen Franziskus von Assisi. Jener erhielt Reliquien der heiligen Jucundus, Aemiliana und Florida, dieser solche von den heiligen Valerius, Felix und Viktoriana. Als Kirchweihfest wurde der erste Sonntag im Mai bestimmt und zugleich den Besuchern der Kirche für diesen Tag ein Ablafs von 40 Tagen gewährt.

Es war ein Freudentag für die armen Leute, als sie zum ersten Male ihren Bischof in feierlicher Prozession in die Stadt einziehen sahen, und gern steuerten sie von ihrem kargen Arbeitslohn etwas bei, um die noch auf der Kirche lastenden Schulden allmählich abzutragen. Auch das Häuschen konnte etwas ausgebessert werden, so dafs es wieder den Unbilden des Wetters Trotz bot, und so sprach der Provinzial P. Heinrich Salm, der gegen Ende des Jahres 1693 zur Visitation nach Meisenheim kam, dem damaligen Präses P. Johannes Meurer seine volle Anerkennung über das bis jetzt Erreichte aus. Während seiner Anwesenheit besuchte er auch die verwitwete Pfalzgräfin Charlotte Friederike, die in demselben Jahre durch den Gesandten des Königs von Schweden, den Grafen Oxenstierna, in Meisenheim als schwedische

[1]) „Valde pulchra“ sagt die Chronik.

Stadthalterin eingesetzt worden war. Obwohl nicht katholisch, war sie doch den Franziskanern wohlwollend gesinnt, und sie wirkte in Stadt und Land viel Gutes. Sie überliefs dem P. Provinzial und seinem Begleiter ihren Wagen zur Fahrt nach Kaiserslautern. Denn die ganze Umgegend war infolge der Kriegsunruhen sehr unsicher, so dafs es fast niemand wagte, ohne Schutz sich weiter von der Stadt zu entfernen, und sie hoffte, dafs der fürstliche Wagen den gefährlichen Landstreichern den notwendigen Respekt einflösen werde. Allein kaum waren sie in einem Walde angekommen, als mehrere Strafsenräuber[1]) aus dem Dickicht hervorbrachen, um die Reisenden zu töten und zu berauben; als sie aber statt des erwarteten reichen Fanges nur arme Franziskaner fanden, zogen sie wieder ab, ohne ihnen etwas Böses zuzufügen.

Als nach dem Frieden von Rijswijk 1697 die Franzosen das Land verlassen hatten, verlangte die schwedische Regierung, die jetzt wieder in den vollen Besitz des Herzogtums Zweibrücken gekommen war, als rückständigen Zins für einen Teil des Bodens, auf dem die Kirche stand, und der früher unter französichem Drucke wahrscheinlich nur recht unfreiwillig geschenkt worden war, neun Imperialen und forderte auch für die Zukunft für jedes Jahr einen halben Imperial. Die Franziskaner verweigerten die Bezahlung und erhoben Klage in Zweibrücken. Als dies nicht zum Ziele führte, sandten sie am 26. Juni 1706 die Akten der Streitsache nach Mainz und von da nach Wien. Wie die Sache geregelt wurde, wissen wir nicht; vielleicht verzichtete später die Regierung auf die Steuer.

Am 18. August 1714 kam König Stanislaus von Polen mit geringem Gefolge nach Meisenheim und wohnte in der Klosterkirche zweimal der heiligen Messe bei. Er war ein grofser Franziskanerfreund und hatte gestattet, auch in Bischofshomburg eine Niederlassung zu gründen. Seine Mutter schenkte zwei Antependien und zwei Mefsgewänder, die sie selbst verfertigt hatte.

Einer Anregung des Königs folgend[2]) und wohl auch im Vertrauen auf seine tätige Beihilfe begann man am 27. März 1716 das alte baufallige Haus abzubrechen; nachdem für die Zeit des

[1]) „Snaphanen" (Schnapphähne) nennt sie der Chronist.

[2]) Msc.: „Descriptio brevis Ortus et Progressus Almae Prov. Coloniensis Fratrum Minorum S. P. Francisci Recollectorum" S. 71, ebenfalls in der Binterimschen Bibliothek.

Baues der lutherische Nachbar, der Rentmeister Bohmen, einen Teil seiner Wohnung zur Verfügung gestellt hatte. Schon am 2. April fing man mit dem Neubau an; am 21. April legte der Guardian des Koblenzer Klosters P. Antonius Himmes den Grundstein, dem die üblichen Zeitangaben beigefügt wurden [1]). Am 12. Juli fand das Richtfest statt, und im Oktober konnte man einziehen. Am 1. November, dem Feste Allerheiligen, nahm man zum ersten Male das Mittagessen im neuen Refektorium ein. Ein grofses Kreuz vor der Pforte deutete schon von weitem auf den religiösen Charakter des Hauses hin.

Es bot genügend Platz für 16 Personen und enthielt aufser den Zellen mehrere Arbeitsräume und einen gröfseren Speisesaal, der zuerst auch als „Calefactorium" diente. Denn die einzelnen Zellen durften nicht geheizt werden, und so versammelten sich alle, die zu ihren Arbeiten Wärme notwendig hatten, um den einzigen Ofen des Hauses. Im Jahre 1731 stellte man in einem besonderen Zimmer einen neuen Ofen auf. Meistens wohnten hier fünf bis sechs Priester, vier Laienbrüder und ein oder zwei Tertiarbrüder oder Oblaten. Da sie der Regel gemäfs keine festen Einkünfte haben durften, mufsten sie durch den sogenannten „Termin" sich die notwendigen Lebensmittel verschaffen. Für jedes Kloster war genau der Terminsbezirk vorgeschrieben, und auch für Meisenheim hatte schon 1687 auf Veranlassung des Provinzials P. Wilhelm Ritz zu Kreuznach eine Abmachung unter den beteiligten Oberen stattgefunden. Darnach durften die Meisenheimer Brüder Almosen sammeln, „terminieren", im Münstertal sowie im Gebiete zwischen Glan und Nahe mit Ausnahme von Merxheim, wohin die Brüder aus Spabrücken kamen. Natürlich lagen in diesem Bezirke alle jene Ortschaften, wo sie seelsorgliche Verrichtungen vornahmen, und die zusammengebrachten Almosen bildeten somit gewissermafsen

[1]) Wörtlich lautet die Inschrift: „Anno ab incarnatione Domini salvatoris Iesu MDCCXVI die XXI. Aprilis ad gloriam et honorem sanctissimae individuae Trinitatis ex clementissima permissione et liberalitate potentissimi regis Caroli XII, regis Suecorum, promovente potentissimo Polonorum rege Stanislao, sub universalis Ecclesiae Romanae Pontifice Clemente XI, invictissimo Romanorum rege Carolo VI, Provinciae Coloniensis fratrum Min. Recollectorum Ministro Provinciali Gerardo Sechten, Residentiae Meisenheim praeside Alberto Himmes hic lapis primus debita solemnitate erigebatur, benedicente et ponente P. Antonio Himmes p. t. Guardiano Confluentino.

einen Lohn für deren Mühen und Arbeiten. Freilich bekamen die auf solche Weise erhaltenen Lebensmittel zum nicht geringen Teile wieder arme Leute, die in Meisenheim, wie überall, lieber milde Gaben aus den Händen der armen Mönche annahmen als von Reichen. Oft kamen so viele Arme zur Pforte, dafs das Kloster selbst empfindlich Mangel litt. Dies geschah besonders im Hungerjahre 1725, wo ein Malter Weizen acht Gulden kostete.

Im Jahre 1717 stellte man noch eine Verbindung des Klosters mit der Kirche her durch den Bau eines sogenannten Kreuzganges, so dafs das Ganze nun einen recht klösterlichen Eindruck machte. Damit waren die Gebäude vollendet, und nur gelegentlich hören wir noch von einigen kleinen Veränderungen. Einmal klagt der Chronist darüber, dafs die Stadtuhr gewöhnlich falsch gehe, und dafs man sich 1732 darum entschlossen habe, selbst eine grofse Uhr anzuschaffen; 1745 umgab man den ganzen Garten mit einer Mauer und zog ihn dadurch in die Klausur hinein. Über die innere Einrichtung der Kirche erfahren wir nur, dafs 1745 der Hochaltar bemalt und einige schadhafte Stellen der Mauer wieder ausgebessert wurden, und dafs etwas später ein Wohltäter eine Orgelbühne für die restaurierte Orgel erbauen liefs.

Der am 17. September 1731 verstorbene Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold war ein grofser Freund des Klosters, und infolge testamentarischer Bestimmung wurde am 27. September sein Herz feierlich in der Franziskanerkirche in der Mauer auf der rechten Seite des Hochaltars beigesetzt. Ferner hatte er die Mittel für ein neues Ciborium und eine silbervergoldete Monstranz vermacht. Am 29. Januar 1746 liefs seine Witwe mit Erlaubnis des Provinzials P. Raphael Gymnich ein kostbares Grabmal aus Marmor und Alabaster mit Wappen und Inschrift neben dem Hochaltar aufstellen.

Heutzutage wird noch in der Pfarrkirche ein alter von den Franziskanern herstammender Kelch aufbewahrt, den die 1572 in Gorkum gemarterten Franziskaner gebraucht haben sollen. Er ist silbervergoldet, ein wahres Prachtstück der Goldschmiedekunst, eine Mischung von Gotik und Renaissance; auf dem Fufs sind in feiner Arbeit Figuren des gekreuzigten Heilandes, der Gottesmutter und des heiligen Johannes eingraviert [1]). Die Chronik, die doch sonst

[1]) Vgl. Lehfeldt, Paul, die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirkes Coblenz. Düsseldorf 1886, S. 463.

auf derartige Dinge grofses Gewicht legt, erwähnt nichts von der Reliquie.

Nach diesem kurzem Überblick über die äufsere Geschichte des Klosters müssen wir noch die Tätigkeit seiner Bewohner berühren. Ihre Aufgabe bestand darin, die zerstreuten und verlassenen Katholiken aufzusuchen, zu sammeln, in ihrem Glauben zu befestigen und ihnen die Tröstungen der Religion zu teil werden zu lassen. Es waren schon mehr als hundert Jahre verflossen, seitdem Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken sein Land zu einer reinen Stätte des unverfälschten Evangeliums gemacht, seitdem er die Klöster aufgehoben und ihre Einkünfte zur Errichtung von Schulen und zur Aufbesserung der lutherischen Pfarrstellen bestimmt und alles, was an katholische Lehre und Einrichtungen erinnerte, entfernt hatte [1]). Seit dieser Zeit waren die Katholiken je nach den Neigungen der Fürsten die Geduldeten oder gar die Verfolgten. Ein weites Arbeitsfeld wartete darum der Franziskaner; es waren viele Dornen auszurotten, bevor man guten Samen ausstreuen konnte und ausgereifte Früchte erhoffen durfte.

Schon im ersten Jahre ihrer Anwesenheit in Meisenheim übten sie die Seelsorge im Amtskreis von 6 — 7 Stunden aus. Im Jahre 1693 finden wir sie als Pfarrer tätig in Meisenheim, Reipoltskirchen, Lauscheid, Dielkirchen und Obermoschel; an Sonn- und Feiertagen feierten sie in allen diesen Gemeinden die heilige Messe, predigten, hielten Katechese und besorgten die übrigen seelsorglichen Arbeiten; während der Woche weilten sie in ihrem Kloster in Meisenheim. Durch den Friedensvertrag von Rijswijk 1697 wurden ihnen ausdrücklich alle katholischen Kirchen der ganzen Umgegend übertragen, so in Offenbach, Baumholder, Birkenfeld, Wolfersweiler und anderen Orten [2]).

Nach einem Berichte von 1710 besorgten sie die Gemeinden Meisenheim, Obermoschel, Oberndorf, Sien und Reipoltskirchen. Viele Schwierigkeiten bereiteten einer geordneten Seelsorge die zahlreichen gemischten Ehen. Solcher Mischehen gab es damals

in Meisenheim	72	neben	10	rein	katholischen,
in Sien	19	„	7	„	„ ,
in Reipoltskirchen	33	„	31	„	„ .

[1]) Vgl. Remling, Franz, das Reformationswerk in der Pfalz. Mannheim 1846, S. 141 ff.

[2]) Lorenzi de, Philipp, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier. Trier 1887, II. S. 456.

In Obermoschel war die religiöse Gleichgültigkeit so grofs, dafs in manchen Familien der Mann nicht wufste, ob seine Frau katholisch war. Die Schwierigkeiten wurden noch dadurch vermehrt, dafs die verschiedenen Orte verschiedenen Herren angehörten, die in betreff der Ausübung der Religion ganz verschiedene Ansichten hegten. So waren Meisenheim und Obermoschel schwedisch, Oberndorf pfälzisch, Sien lag im Gebiete des Prinzen von Salm und Reipoltskirchen in dem des Grafen von Manderscheid. Nach einer 1715 für das Mainzer Generalvikariat aufgestellten Statistik fanden in diesem Jahre statt

in Meisenheim	bei 850	Katholiken	52	Taufen,	14	Ehen,
in Obermoschel	bei 430	„	20	„	9	„
in Reipoltskirchen	bei 550	„	33	„	16	„
in Oberndorf	bei 650	„	37	„	12	„ .

Diese letzte Gemeinde wurde bald darauf aus nicht näher bekannten Gründen der Leitung der Franziskaner entzogen, und am 23. November 1717 verlangte das kurfürstliche Oberamt in Alzey vom Meisenheimer Kloster die Herausgabe der Kelche, Mefsgewänder und Taufbücher, welche der katholischen Gemeinde Oberndorf gehörten. Dafür wurde von jetzt ab die Gemeinde Lauscheid beständig verwaltet. Da dort noch keine Kirche vorhanden war, sammelten die Franziskaner Almosen dafür und legten am 30. August 1730 den Grundstein. Das Dorf zählte nur etwa 400 Katholiken, und deshalb brauchte die Kirche nicht grofs zu sein. Sie war daher auch gegen Ende des folgenden Jahres vollendet, und am 20. November vollzog P. Adauctus Hoffmann die kirchliche Benediktion.

Um dieselbe Zeit kam als beständige Seelsorgestation Bayerfeld mit etwa 200 Kommunikanten hinzu; die dortige katholische Kirche war bis jetzt in den Händen der Andersgläubigen gewesen. Schon 1719 hatte der Herzog Gustav befohlen, dafs in den Meisenheimer Filialen Raumbach, Medard, Breitenheim und Jeckenbach den Katholiken der Mitgebrauch der dortigen Kapellen eingeräumt werde [1]).

Reibereien und Gehässigkeiten zwischen den verschiedenen Konfessionen konnten natürlich nicht ausbleiben; besonders unangenehm bemerkbar machten sie sich aber bei Trauungen und Taufen. So wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, am 13. Juli 1711 P.

[1]) Lorenzi a. a. O.

Joseph Orth von dem Herrn von Stein-Callenfels [1]) zur Taufe seines Sohnes nach Dörrmoschel berufen; aber die reformierte Frau liefs es nicht zu, und so mufste der Pater unverrichteter Sache wieder heimkehren. Zur Beruhigung und Erhaltung des Friedens wurden 1718 allgemeine Bestimmungen erlassen und den Katholiken gestattet, die Trauung vorzunehmen, wenn der Mann katholisch, und einen Knaben zu taufen, wenn der Vater katholisch, ein Mädchen, wenn die Mutter katholisch sei.

Einen Stein des Anstofses bildeten für Andersgläubige auch die Prozessionen, und besonders fühlte sich dadurch der Amtmann Ehrentraut in seinem religiösen Empfinden tief gekränkt. Er untersagte 1712 sowohl die Fronleichnamsprozession als auch die sehr beliebten Wallfahrten nach dem viel verehrten Muttergottesbilde in Spabrücken. Da er aber bald erkannte, dafs seine Amtsgewalt so weit nicht reichte, verbot er wenigstens in der Stadt das Entfalten der Fahnen und lautes Beten und Singen unter Strafe von 100 Gulden für jeden Teilnehmer. Von 1718 ab trat auch hier eine wesentliche Besserung ein. Die Fronleichnamsprozession durfte wieder gehalten werden, und da in diesem Jahre von auswärts noch drei Prozessionen sich daran beteiligten, betrug die Anzahl der Teilnehmer über drei Tausend. Auf dem Marktplatz durfte jetzt zum ersten Male gepredigt werden, und erst nachmittags um 2 Uhr war die ganze Feier beendigt. Der Prozession nach Spabrücken schlossen sich oft auch Protestanten an, und 1725 trugen sie sogar zu den Kosten der 26 Pfund schweren Opferkerze bei. In der Woche vor Pfingsten wurden die sogenannten Bittgänge unter grofser Beteiligung nach Raumbach und Reiffelbach gemacht. Als man von der Regierung immer wieder von neuem Abschaffung dieser Gebräuche verlangte, wollte sie sich einen festen Rechtsstandpunkt schaffen und forderte 1732 den P. Adauctus auf, aus der Chronik des Hauses einen Auszug über die vor dem Frieden von Rijswijk abgehaltenen Prozessionen einzusenden. Es gelang ihm unwiderleglich nachzuweisen, dafs sie früher schon bestanden, und so durften sie fortgesetzt werden — allerdings nur bis 1734.

Nach dem Tode des Herzogs Gustav Samuel Leopold von Zweibrücken 1731 war nämlich das Herzogtum nach einer dreijährigen Sequestration durch den Kaiser kraft des Mannheimer

[1]) Über diese Familie vergl. unsere „Mitteilungen“ XXIV (1900), S. 258 ff.

Vertrages vom 24. Dezember 1733 an die Linie Birkenfeld-Bischweiler gekommen [1]), und Pfalzgraf Christian III. von Birkenfeld hatte sich in der Person des Barons von Vreden am 23. März 1734 den Eid der Treue schwören lassen. Auch zwei Franzikaner mufsten im Namen des ganzen Klosters bei diesem Akte erscheinen. Nun war in dem Vertrage ausbedungen worden, dafs die öffentliche Ausübung des katholischen Glaubens im Zweibrückischen nicht beschränkt werden dürfe; aber Christian hatte nur im allgemeinen seine Zustimmung gegeben, und daher hielt er sich für berechtigt, sofort nach seinem Regierungsantritte die öffentlichen Prozessionen zu untersagen, und er drohte allen Teilnehmern eine Strafe von 50 Gulden an. Die Franziskaner legten dagegen Verwahrung ein, aber umsonst. Grofse Entrüstung entstand darüber, und als am 2. Dezember das herzogliche Schlofs mit sehr bedeutenden Vorräten an Weizen verbrannte und bald darauf die herzoglichen Rinderherden zu Grunde gingen, betrachteten viele Katholiken diese Unglücksfälle als ein Strafgericht Gottes.

In diesem Jahre mufsten die Franziskaner mehr als früher ihre Sorge verwundeten Soldaten zuwenden, und nach dem Falle von Philippsburg am 18. Juli 1734 spendeten sie mehr als 700 kranken Franzosen die Sterbesakramente. Durch äufsere Hindernisse liefsen sie sich eben nicht abhalten, ihre Pflicht zu erfüllen. Bald besserten sich die Verhältnisse in Meisenheim wieder. Nach dem frühen Tode des Pfalzgrafen am 3. Februar 1735 übernahm an Stelle des noch minderjährigen Sohnes seine Witwe Karolina von Nassau-Saarbrücken die Regierung. Von dieser Zeit an hatten die Katholiken vollständig freie Religionsübung, und die Franziskaner konnten in den einzelnen Pfarreien ohne Störung ihres Amtes walten. Im Jahre 1787 errichteten sie noch eine neue Station in Lauterecken, gaben sie aber bald wieder auf, da die katholische Religion dort keinen festen Fufs zu fassen vermochte. Wie sich aus den statistischen Nachweisen der Chronik ergibt, hörten sie jährlich durchschnittlich 12000 Beichten, hielten 200—250 Predigten und fast ebensoviele Katechesen, tauften 100—120 Kinder, trauten 20—30 Paare und nahmen 80—90 Beerdigungen vor.

Ein Ziel setzten ihrem segensreichen Wirken die Franzosen, unter deren Schutz sie einst eingezogen waren, und nachdem sie so viel Gutes gewirkt, so manche Träne getrocknet und so manchen

[1]) Remling, a. a. O. S. 211.

Kummer gestillt, mufsten sie schweren Herzens den Ort ihrer Tätigkeit verlassen, und Kirche und Kloster gingen in den Besitz der katholischen Gemeinde über.

Zum Schlufs möge noch eine Zusammenstellung der Präsides und somit der früheren katholischen Pfarrer von Meisenheim folgen, da die bis jetzt vorhandene Liste [1]) viele Lücken aufzuweisen hat. Es waren: Hubert Reinartz (1684), Andreas Wirtz (1687), Johannes Hackray (1690), Johannes Meurer (1691), Ferdinand Harler (1694), Johannes Meurer (1697), Adrian Korlinger (1700), Florinus Menninger (1703), Adolf Ering (1705), Modestus Maringer (1706), Johannes Steprath (1708), Gratian Schroeder (1711), Albert Himmes (1712), Bernhard Valdois (1718), Johannes Meyer (1721), Melchior Post (1724), Matthias Geuer (1727), Daniel Schulten (1730), Adauctus Hoffmann (1731), Anton Klophausen (1733), Albinus Schackinger (1735), Quirin Reuter (1736), Gabriel Rütgen (1739), Anton Donner (1742), Hyazinth Tillie (1745), Lothar Mertens (1748), Fidentius Hospelt (1749), Cornelius Baur (1752), Vinzenz Lang (1755), Fidentius Hospelt (1758), Heinrich Bormar (1760), Lambert Ernst (1763), Pius Leyendecker (1764), Castor Schuch (1767), Prosper Schaeffer (1770), Prosper Schwarz (1772), Anton Voltz (1775), Pius Leyendecker (1778), Camillus Worringer (1781), Gabriel Britt (1784), Mauritius Pauli (1787), Laurus Gafsmann (1790), Gabriel Britt (1793), Antonius Schaeffer (1797), Palatinus Cornely (1800).

Ebenso dürftig sind die Nachrichten über das ebenfalls der Kölner Franziskanerprovinz angehörige Kloster in Blieskastel im Bliesgau, und wir stützen uns in den folgenden Ausführungen ähnlich wie bei Meisenheim hauptsächlich auf den siebenten Band der oben angegebenen Chronik. Dieses Kloster entstand fast hundert Jahre später als jenes in Meisenheim und ging in erster Linie nicht aus religiösen Bedürfnissen hervor. Der Plan, Franziskaner dorthin zu berufen, entsprang vielmehr dem Wunsche des Grafen von der Leyen, in dessen Gebiet Blieskastel lag, in ihnen Lehrer für eine höhere Knabenschule zu erlangen, wie ja in vielen anderen Städten gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Franziskaner die höheren Schulen leiteten.

Im Jahre 1774 machte der Graf dem damaligen Provinzial P. Joseph Netzen das Anerbieten, Franziskaner unter sehr günstigen Bedingungen aufzunehmen, und als man nicht sofort auf seinen

[1]) Bei Lorenzi, a. a. O. S. 457.

Vorschlag einging, setzte er in einem vom 8. April 1775 von Blieskastel aus datierten Schreiben die näheren Umstände ausführlich auseinander und stellte Rechte und Pflichten in folgenden Punkten zusammen:

1. Der Graf sichert den Franziskanern landesherrlichen Schutz zu;
2. er schenkt hinter seinem Schlosse einen Platz für Kirche, Kloster und geräumigen Garten;
3. er trägt die Hälfte der Baukosten der Kirche;
4. die Franziskaner erhalten die Verwaltung und die Einkünfte der von einem früheren Beamten, namens Rostinus, fundierten Kaplanstelle an der Kreuzkapelle, müssen aber dafür die Verpflichtungen des Kaplans erfüllen;
5. sie erhalten mit Ausschluſs aller übrigen Ordensleute die Erlaubnis, in den Ämtern Blieskastel und Münchweiler Fleisch, Frucht und andere Lebensmittel zu terminieren;
6. sie erhalten jährlich ein Fuder Wein aus der Amtskellerei Burrweiler;
7. sie erhalten jährlich vier Malter Korn und drei Malter Gerste aus der Rentmeisterei Blieskastel;
8. sie erhalten das Recht, jährlich sechs Wagen gleich 180 Zentner Steinkohlen aus der fürstlichen Grube in St. Ingbert zu holen;
9. sie verpflichten sich, einen Konvent mit feierlichem Gottesdienst und Chorgebet einzurichten;
10. sie verpflichten sich, eine höhere Knabenschule mit fünf Klassen zu übernehmen und darin aufser in den gewöhnlichen Fächern auch in Logik zu unterrichten nach der Methode, welche der Graf vorschreibt;
11. die Klassen sollen, wenn möglich, nicht kombiniert werden;
12. das Kloster stellt die Schulzimmer, der Graf das Inventar und die Prämien;
13. jeden Tag soll ein Pater in der Hofkapelle die heilige Messe lesen;
14. aufser den Professoren soll ein Pater ausschliefslich für die Seelsorge verwandt werden;
15. der Bauplan für Kirche und Kloster bedarf der Genehmigung des Grafen; die innere Einrichtung dagegen steht dem Kloster zu;

16. es sollen beständig 15 – 16 Ordensleute im Kloster wohnen;
17. über die Einkünfte der Kaplanei mufs dem Grafen Rechnung abgelegt werden;
18. einzelne Abänderungen behält sich der Graf vor.

Daraufhin erklärte sich der Provinzial bereit, die Niederlassung anzunehmen, und auf dem am 25. Juni 1775 in Köln abgehaltenen Provinzialkapitel wurde P. Magnericus Scotzwiowsky zum ersten Präses ernannt, nachdem schon vorher, am 26. Mai, der Bischof von Metz, Ludwig Joseph von Laval-Montmorency, die Erlaubnis zur Gründung eines Klosters unter den angegebenen Bedingungen erteilt hatte. Der Bau wurde so gefördert, dafs im Herbst 1776 das Kloster bezogen und die Schule eröffnet werden konnte. Es enthielt aufser fünf Lehrsälen und einem grofsen Refektorium über 20 Zellen. Die Kirche wurde erst im folgenden Jahre vollendet; sie war aus Trierer Sandstein im Renaissancestil erbaut, einschiffig mit fünf Fenstern im Langschiff und vier Fenstern im Chor. [1]) Der Hochaltar wurde wie die ganze Kirche dem heiligen Sebastian geweiht. Nach Vollendung des Baues erhielt der Präses, der bis dahin von dem Guardian in Homburg abhängig war, eine selbstständige Stellung, zunächst noch als Präses, 1782 aber als Guardian das heifst Oberer eines vollständigen Konventes, dem ein Vikar zur Seite stand. Die Namen der Oberen sind folgende: Magnericus Scotzwiowsky (1775), Apollonius Pancera (1781), Magnericus Scotzwiowsky (1784), Apollonius Pancera (1787), Claudius Clar (1790), Apollonius Pancera (1793), Amabilis Dillenburger (1797) und Philotheus Weiskirch (1800). Der vorletzte Guardian, P. Amabilis, wurde am 17. Oktober 1798 von der französischen Regierung zur Deportation nach Cayenne verurteilt [2]), weil er aus seiner franzosenfeindlichen Gesinnung kein Hehl machte; ob das Urteil wirklich ausgeführt wurde, ist zweifelhaft; jedenfalls waren aber mit der Verurteilung die Tage des Klosters gezählt, und der letze Guardian wurde zwar erwählt, konnte aber sein Amt nicht antreten.

Leider erfahren wir nichts über den Schulbetrieb und über die von dem Grafen vorgeschriebene Methode; nur das ergibt sich aus der Chronik, dafs die Lehrer fast jährlich wechselten, dafs

[1]) Vergl. Remling, Franz, Geschichte der Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern. Neustadt 1836, II. S. 229.

[2]) Anzeiger des Ruhr-Departements Nr. 41 vom 26. Vindémiaire 7. Jahres (1778, Oktober 17).

also die Schule nicht in hoher Blüte stand. Den Unterricht eröffneten gegen Ende des Jahres 1776 P. Camillus Worringer und P. Jacobonus Leonardi, und zur Zeit der Aufhebung wirkten dort P. Synesius Busch, P. Hyazinth Rüssel und P. Apronianus Ferber.

Predigten hielten sie jeden Sonn- und Feiertag aufser in der Klosterkirche auch in der unten im Dorfe gelegenen jetzt fast gänzlich verschwundenen Pfarrkirche, und von 1788 ab waren es regelmäfsig Professoren, die dieses Amt versahen. Auch hier wurden sie bald die Freunde der breiten Schichten des Volkes, und wenn sie auch nur kurz hier gewirkt haben, so haben sie doch nicht vergebens gewirkt.

Kleine Beiträge.

Ein unbekannter Speierer Druck.

Von Dr. Otto Clemen, Zwickau i. S.

Zu der 2. Hälfte der Abhandlung von F. W. E. Roth: „Geschichte und Bibliographie der Druckereien zu Speier im XV. und XVI. Jahrhundert" im XIX. Band S. 1 ff. dieser Zeitschrift sei ein kleiner Nachtrag gestattet. Von der „Auslegung Magistri Johannis Virdung von Hafsfurt", Speier, Jacob Schmidt 1514, von der Roth S. 56 nach dem Exemplar der Münchener Hof- und Staatsbibliothek eine Beschreibung gibt, besitzt auch die Zwickauer Ratsschulbibliothek ein Exemplar (Sign.: VIII. VII. 8_{11}). In dieses ist nun aber ein unbekannter aus derselben Presse stammender Einblattdruck in Folio eingeheftet, der Roth unbekannt geblieben ist. Der Text lautet:

Interp̄tatio Magistri johan̄is Virdungi Hafs- | furdensis Mathimatici. pro illustrissimo principe et domīo. dn̄o Ludowico. Comite | Palatino Rheni ꝛc. Principeque electore de Iridibus visis circa Lunam in Rotwyll | Anno. M. ccccc. xiuj. [!] Vndecima die Iannarij. [!] post meridiem. hora octaua.

Darunter befindet sich ein Holzschnitt, der den Vollmond als Menschenantlitz mit drei Regenbogenfragmenten oben, links, rechts darstellt, und darunter wieder folgender Text:

Tres Irides circa Lunam in Rottwyll vise neminem in admirationem ducere debeant nec estimari, quod sit res admiranda et inaudita. nam Aristotelici et omnes naturalium rerum exploratores tradidere, quod, sicuti vel per reflexionem radiorum in nubes aquosas, roridas, grossas, connexas equalium partium et dyaphonas, vnum [!], duas aut tres ad maximum circa se quandoque generat Irides, sic simili modo luna tres Irides causare potest, tum precipue, cum plenum erit eius lumen et cum visa fuerit aut in meridie aut in occidente aut in oriente, in quo ipsa tunc in visione iridum erat. Sed quod hec et consimiles visiones vulgum in admirationem et stuporem ducunt, ob raritatem eorum [!] prouenit et quod vt in plurimum nocturnis temporibus apparent et ob hominum somnolentiam non videntur, etsi hec visio pure naturalis sit et a multis philosophis et a me prius visa. Attamen semper aliquid indicat futurum. Ptholomeus namque tercio libro sui quadripartiti capitulo vltimo dicit: Si arcus Iridis apparuerit tempore Sereno, hiemalem demonstrabit aẽrem, cumque in temporibus hiemalis aẽris formabitur, serenum nunciabit. Dicunt et alij astrorum periti: cum Iris apparuerit tempore sereno hiemali, fortiter serenitatem augmentabit, et si circa orientem prosiliet, aerem serenat. Si vero in occidente, pluere leuiter facit. In meridie autem si exorta fuerit, abundantiam aquorum adducet. Nunc, cum hec visio Iridum visa est orientem versus et hiemali et sereno tempore, nulli dubium, quin frigiditas et serenitas Ianuarij, que tunc viguit,

per hanc visionem prolongata sit. timendum tamen erit ipsam multis in locis magnas vndationes presagire aquarum. et tantum de hac visione.

Wir sehen, es handelt sich um ein ähnliches Gutachten des berühmten Astronomen Johann Virdung von Hafsfurt [1]) über eine merkwürdige Naturerscheinung, wie es in der Auslegung vorliegt. Hat er dort „die wunderbarlichen Zeichen" gedeutet, „die da gesehen worden sind bei dem Mond auf dem Schlofs Hohenurach im Württemberger Land im 1514. Jahre am Dienstag nach Erhardi (10. Januar) früh um 3 Uhr", so hier einen dreifachen Mondregenbogen, den man in Rottweil einen Tag darauf, am 11. Januar abends 8 Uhr, beobachtet hat. Beachtenswert ist, dafs Virdung die Erscheinung ganz wissenschaftlich-nüchtern aufgefafst hat und nur als Wetterprophezeiung gelten läfst.

Anhangsweise darf ich noch auf zwei gleichfalls Roth unbekannt gebliebene Drucke aus der Presse Jacob Fabris (Roth a. a. O. S. 60 ff.) hinweisen, die zum Neudrucke in den von mir herausgegebenen „Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation" (Halle, Rudolf Haupt) in Aussicht genommen sind:

EIn vast schoner Dyalo- | gus od' gesprech Büchlein, eines dorff | Bawern von Dudenhoffen, vn eines | stifft Glöckners zu Speier, mitt eynander re- | dende (vast wol mit der geschrifft gegründet) | Gar nütz, schoen und lustig eynem iedn | Christen menschen zu lessen. | ➔ | Darunter zwei Figuren in Holzschnitt, überschrieben: Bauer. Glöckner. Darunter: Dauid Propheta. Psalm. CXX. | Auxilium meum a domino. | Christianus. | A l'apa nullo modo. | 18 ff. 4°. Angeführt bei Weller, Repertorium typographicum, Nr. 2030, der jedoch den Druck nur aus dem „Catalogue d'une collection précieuse" (von Kuppitsch) Nr. 5706 kennt. Ex.: Kgl. Bibliothek zu Berlin.

Und:

Gesprech büchlein, von eynem Bawern, Be- | lial, Erasmo Roterdam, und doctor Jo- | han Fabri, . . . = Weller Nr. 2092 und Goedeke, Grundrifs II² S. 271, Nr. 42. Aufser den dort genannten Fundorten auch in Zwickau (2 Ex.).

Die Porzellanfabriken des Herzogtums Zweibrücken.

Neben der sich eines Weltrufes erfreuenden Porzellan-Fabrik in Frankenthal bestanden auf heutigem pfälzischen Boden keramische Betriebe auch im Herzogtum Zweibrücken. Über sie fehlten allerdings bisher genauere Nachrichten vollständig, da Akten, welche über sie Auskunft hätten geben können, nirgends gefunden werden konnten. Mit Recht durfte daher noch vor kurzem Professor Stieda, der Geschichtsschreiber der „keramischen Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts" [2]) sagen:

1) Über ihn vgl. den Artikel von Günther in der Allgemeinen Deutschen Biographie 40, 9 f.

2) Wilhelm Stieda, die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts. Abhandlungen der philol. hist. Klasse der k. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften. Bd. 24, IV. Leipzig 1906.

„Die Geschichte der Porzellan- und Fayencefabrik in Zweibrücken scheint sich nicht mehr aufhellen zu lassen. Vereinzelte Nachrichten, die von ihr Kunde geben, sind erhalten. Das Kreisarchiv der Pfalz in Speier versagt jedoch vollkommen, und andere Stätten, die Akten oder sonstige über das Etablissement Aufschluſs gebende Papiere bergen, sind bis jetzt nicht nachgewiesen.“ In der Tat konnte im Kreisarchive Speier, als seiner Zeit Professor Stieda sich dahin wandte, nichts als ein unbedeutender Akt, der einiges Licht über eine 1784 in Bubenhausen bei Zweibrücken errichtete, später auf den Kirschbacher Hof[1]) verlegte Porzellanfabrik verbreitete, ermittelt werden. Dieses Fehlen ausführlicher Akten über die zweifellos längere Zeit in Tätigkeit gewesenen Betriebe war geradezu rätselhaft. Eine Vermutung, daſs die Akten am Ende des 18. Jahrhunderts mit anderen Zweibrücken'schen Archivalien über Mannheim nach München geflüchtet worden seien und dort im Geheimen Staatsarchiv verwahrt würden, erwies sich als irrig. Sie muſsten daher als verloren gelten. Eine Möglichkeit war jedoch noch da: die Akten konnten unter andere, bei denen sie nicht gesucht werden konnten, geraten und so für die Benützung unzugänglich geworden sein. Für einen kurzen, aber immerhin bedeutungsvollen Zeitraum in der Geschichte dieser Porzellanfabriken ist dies denn auch tatsächlich der Fall gewesen.

Vor wenigen Tagen fiel mir bei der Durchsicht einer Zweibrücker Kammerrechnung[2]) ein Eintrag auf, wonach „Herr Hofrat Stahl zum Behufe der Porcellaine Fabric vor die Monate Februario, März und April (1768) à 350 fl. = 1050 fl. empfing“. Offenbar handelte es sich hier um eine mit herzoglicher Unterstützung betriebene Fabrik. Ähnliche Nachrichten waren allerdings auch bisher da und dort gefunden worden. Zum ersten Male aber wurde in Verbindung mit dem Werke der Namen eines Zweibrückischen Beamten genannt. Damit war ein Anhaltungspunkt für weitere Nachforschungen gegeben. Ich suchte nun zunächst festzustellen, wer dieser Hofrat Stahl war. Und dabei kam ich denn zu ganz überraschenden Resultaten, die geeignet sind, das Dunkel, das bisher über diesen industriellen Unternehmungen im Herzogtum Zweibrücken lag, in etwas zu zerstreuen, und uns die Hoffnung gibt, daſs auch das, was auch jetzt noch unklar, sich mit der Zeit noch aufhellen werde. Nur in Kürze will ich hier berichten, was ich gefunden habe, indem ich es einer fachmännischen Feder überlasse, im Einzelnen den Inhalt der entdeckten Akten darzustellen.

Gegen den damals zum Oberbergdirektor vorgerückten Hofrat Stahl wurde im Jahre 1776 eine Untersuchung wegen „betrügerischer Verwaltung der Bergwerke“ eingeleitet. Die ziemlich umfangreichen Untersuchungsakten[3]) enthalten nun auch ausführliche Darstellungen über seine Tätigkeit

1) Stieda a. a. O. 118 ff.

2) Kreisarchiv Speier, Zweibr. Kammerrechnung de 1768 pag. 260 f.

3) Kreisarchiv Speier, Zweibr. III fasc. 266 I-III, die geheime Rat Stahlische Untersuchungs- und Prozeſs-Sachen betr. 1774-1791. Unter diesem Betreffe sind die Akten im Repertorium vorgetragen. Dass in ihnen die „Acta von der Porcellaine-Fabric“ enthalten seien, konnte natürlich nicht vermutet werden.

als Direktor der Porzellanfabrik in Gutenbrunnen, über deren Entstehung, ihre Arbeitsleistung und Erfolge.

Joseph Michael Stahl hatte, als er nach Zweibrücken kam, bereits ein bewegtes Leben hinter sich. Er stammte aus Steinheim in Oberhessen — nach Aussage seines Sekretärs Gunther aus „Ober Steinheim, einem zwischen Meyntz und Frankfurt a. M. gelegenen Ort" —, hatte Medizin studiert und an verschiedenen Plätzen in Westfalen, später in Zell am Harmersbach, Offenburg, Lebach, Mertzig bei Trier und schliefslich in Kirn seinem Berufe als Arzt, offenbar überall mit geringem Erfolge, gelebt. Auf nicht näher bekannte Weise war er mit dem Zweibrücken'schen Münz-Waradein Feustel in Beziehung getreten, der sich am Hofe in Zweibrücken mit alchymistischen Versuchen abgab. Durch diesen wurde er veranlafst nach Zweibrücken zu kommen. Hier erwarb er sich rasch die Gunst des Herzogs Christian, der seinen Versicherungen, mit arkanistischen Künsten die herzogliche Kasse mit Gold zu füllen, wie es scheint, leicht Glauben schenkte. Die zahlreichen von ihm entworfenen Projekte, die alle eine hohe Rente abwerfen sollten, wurden ausnahmslos vom Herzoge gutgeheifsen. Trotzdem eines nach dem andern fehlschlug und obgleich die herzogliche Rentkammer, die in ihren Kassen die Tätigkeit Stahls ganz empfindlich verspürte, wiederholt dagegen protestierte, stellte ihm Christian IV. immer wieder Geldmittel zur Verfügung. So auch im Jahre 1767, als er mit dem Plane hervortrat, eine Porzellanfabrik zu errichten. Mit Entschliefsung vom 19. März 1767 überliefs ihm der Herzog zur Ausführung dieses Gedankens die Gebäulichkeiten seines Schlöfschens in Gutenbrunnen und sofort begann unter Leitung Stahls und Feustels die Fabrikation von Porzellan. Die nötige Erde wurde aus dem Amte Nohfelden, teilweise auch aus Dürkheim bezogen. Als technische Stütze war der in den Jahren 1762—66 in der Höchster Porzellanfabrik beschäftigt gewesene Modelleur Lorenz Russinger gewonnen worden,[1]) der einen monatlichen Gehalt von 40 fl. bezog. Der Betrieb sollte mit 300 % rentieren. So wenigstens versprach es Stahl. Tatsächlich kam es ganz anders. Die aus herzoglicher Kasse geflossenen Gelder für Bau und Unterhaltung des Etablissements waren bis zum Jahre 1770 bereits auf 18000 Gulden angewachsen, zu denen in den nächsten 4 Jahren nochmals rund 10000 Gulden kamen. Der Erlös für die erzeugten Waren dagegen war aufserordentlich gering. Die in den wiedergefundenen Akten enthaltenen Rechnungen geben ein ganz klägliches Bild von dem Umsatze. Es wurden darnach im Monate für nicht mehr als 5—10 Gulden Waren abgesetzt. Lange konnte das natürlich auch die herzogliche Kasse nicht aushalten. Schon im Jahre 1768 war ein Kontroleur nach dem Gutenbrunnen geschickt worden. Allein seine Tätigkeit, die ihm in einer Instruktion genau vorgezeichnet war, wurde durch Stahl, dem sie offenbar unbequem war, dadurch unterbunden, dafs er ihm einfach den Zutritt zur Fabrik untersagte, und ihn sogar, als das nichts half, in Haft nehmen liefs. Doch die Fabrik konnte sich nicht halten. Sie scheint mit dem Ende des Jahres 1774 ihren Betrieb eingestellt zu haben.

1) Stieda a. a. O. S. 118.

Der Vorrat an Waren, die teils in Zweibrücken, wohin inzwischen die Fabrik verlegt worden war, teils in den Niederlagen in Annweiler, Meisenheim, Frankfurt a. M. etc. lagerten, wurde damals auf ca. 5000 Gulden geschätzt, kann also kein sehr grofser gewesen sein. Das mag wohl damit zusammenhängen, dafs die Fabrik nach dem Ausscheiden Russingers — Herbst 1768 —, nachdem damit eine sachkundige, fachmännische Leitung weggefallen war, entschieden mit Mifsgeschick arbeitete: die Mehrzahl der Brände mifslang. Dies trug zu endlicher Einstellung der Arbeit mindestens ebensoviel bei, wie die heillose finanzielle Wirtschaft Stahls, die schliefslich zu der allerdings wohl auch von persönlichen Neidern veranlafsten Untersuchung gegen ihn führte.

Verzeichnisse der gefertigten Waren — meistens weifse Geschirre, neben denen allerdings auch bemalte Service und Gruppen, wenn auch in geringerer Anzahl, hergestellt wurden, — sind erhalten. Auch die Art und Weise ihrer Fabrikation, also das Arkanum selbst, ist genau beschrieben, die Anlage der Öfen auch in Zeichnungen dargestellt — kurz, die Akten enthalten interessante Details genug, zumal eine ausgedehnte Korrespondenz Stahls in ihnen verwahrt wird. Nur darüber, welcher Marke sich die Fabrik bediente, konnte bisher nichts Bestimmtes gefunden werden. Immerhin verdienen die hier und wohl auch in Zweibrücken'schen Rechnungen zerstreuten Nachrichten gesammelt und veröffentlicht zu werden. *M.*

Der gegenwärtige Stand der Pfälzer Geschichtsforschung.[1])

Von Dr. Albert Becker.

Wie eine Säkularerinnerung eigener Art mutet es an, wenn man heute allüberall in deutschen Landen den Sinn für Heimat und Volkstum zu jugendlicher Kraft und Frische geweckt sieht. So wie heute vor hundert Jahren zur Zeit von Deutschlands „tiefer Erniedrigung" die erwachende Sehnsucht nach der deutschen Vergangenheit sich aus unerquicklicher Gegenwart zurück in die Vorzeit flüchtete, so sehen wir heute wieder mehr denn je die Deutschen in Nord und Süd mit liebevollem Verständnis in ihre Geschichte sich versenken und aus ihres Lebens Urquell, dem Volkstum, mit kräftigen Zügen neues Leben schöpfen.

Man fragt sich nach der Ursache dieser eigenen Erscheinung. Ist sie in dem stolzen Gefühl des Deutschen begründet, der im neugeeinten und gefestigten Reich nach vielen Jahren des Friedens mit Genugtuung sich der Geschichte seines nun geachteten Namens, seiner Kultur und Kunst, seiner Sitte und Volksart bewufst wird? Oder ist es ein Zeichen der Überkultur, wie die Schwarzseher wollen, die der niedergehenden Zeit

1) Die folgenden Ausführungen waren Gegenstand eines Vortrages in der am 8. Dezbr. 1906 in Neustadt a. H. abgehaltenen Hauptversammlung des „Literarischen Vereines der Pfalz". Da dessen Organ, das „Pfälzische Museum", den Vortrag seines Umfanges wegen nicht aufnehmen konnte, komme ich einem Ersuchen des „Literarischen Vereines" ihn in den „Mitteilungen" zu veröffentlichen, gerne nach. Die volle Verantwortung trägt selbstverständlich allein der Verfasser. Die Schriftleitung.

den verjüngenden Born des lebendigen Volkstums erschliefst? Oder ist es vielleicht eine Reaktion des Gemüts, das nach und neben dem Siegeszug der Intelligenz, nach den Triumphen der Naturwissenschaft und Technik sich lebhafter regen und betätigen mufs, wenn es nicht verkümmern soll? Oder kommt es von dem Bestreben der Einsichtigen in einer nach Geburt, Rang und Beruf sich immer mehr zerklüftenden Gesellschaft die auseinandergeratenen Schichten unseres Volkes in der allen eigenen Vergangenheit wieder zu einen? Mag dem sein, wie es will: man mufs es als eine Eigentümlichkeit unserer schnellebigen Zeit bezeichnen, dafs sie im Schofse der Vergangenheit sich wohl fühlt, dafs sie dort Ruhe und Erholung sucht und findet.

Wer unter diesen Gesichtspunkten heute das geistige Streben unseres Pfälzerlandes betrachtet, der bemerkt zu seiner lebhaften Freude auch hier allüberall frisch pulsierendes Leben.

Geschichtliche Lokalvereine in Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Landau, Zweibrücken (die Mediomatriker) u. a. Orten nähren in enger oder weiter gezogenen Grenzen den geschichtlichen Sinn und fördern die Kunde ihrer Gegend durch die Gründung von Ortsmuseen und periodische Veröffentlichungen. Daneben besteht der an achtzig Jahre alte Historische Verein der Pfalz (gegr. 1827), der seinen Wirkungskreis über die ganze Provinz erstreckt und in seinen umfangreichen Sammlungen des Kreismuseums zu Speier[1]) sowie seinen literarischen Veröffentlichungen möglichst gleichmäfsig alle historischen Interessen der pfälzischen Erde, ihre Literatur und Kunst, Geschichte und Volkskunde berücksichtigt. Es wäre unrecht in jenen lokal enger begrenzten Vereinen etwa Rivalen dieses Historischen Gesamtvereins zu erblicken; man kann es im Gegenteil gewifs nur begrüfsen, wenn auf beschränkterem Gebiete die an sich gleichen Interessen nachdrücklicher vertreten sind und durch liebevollere Hingabe an das Besondere so auch der Allgemeinheit gedient wird. Freilich sollten jene Vereine sich ihres lokalen Charakters stets bewufst bleiben und auch in ihren Sammlungen nur die Ziele eines Ortsmuseums verfolgen.

Unter den treibenden Momenten der Gegenwart sind neben dem Interesse an der Kunst zunächst zu nennen die sozialen Fragen, unter anderen die über die Teilnahme aller, auch der niederen Klassen unserer Bevölkerung am allgemeinen geistigen Gut, am befreienden Wissen wie am Genufs des Schönen in der Kunst. In diesem Zusammenhang bilden unsere öffentlichen Sammlungen, unsere Museen, die grofsen wie die kleinen, ein ungemein förderliches Element. Seit dem die Museen aufgehört haben (wie im 17. und 18. Jahrhundert) ausschliefslich Privatbesitz zu sein, seitdem die Museen von Kunstkammern und Raritätenkabinetten zu öffentlichen Instituten geworden sind, seitdem haben sie mehr und mehr Anspruch darauf das Interesse der Allgemeinheit auf sich zu lenken, als Heimstätten für alles, was die Natur, die menschliche Tätigkeit, die Kunst vergangener

1) Vgl. (Regierungsrat G. Berthold,) Denkschrift über die Notwendigkeit eines Museums-Neubaues f. d. hist. Sammlung d. Pfalz. Speier 1899

Zeiten oder der Gegenwart Lehrreiches und Anziehendes hervorgebracht hat. Unzweifelhafte Ansprüche auf ein Museum hat nun freilich zunächst die Wissenschaft; findet sie doch in den Museen vereinigt seltenes, verlässiges Material an Naturobjekten oder Erzeugnissen menschlicher Tätigkeit und Kunst. Allein höheren Gewinn dürfen wir uns (auch von unseren reichen Sammlungen der Pfalz) versprechen, wenn sie nicht blofs Bildungsmittel sein wollten, sondern auch ein Genufsmittel im höheren, geistigen Sinne, geeignet. Freude an den Formen und dem Leben in der Natur und an der Schönheit menschlicher Kunsterzeugnisse zu wecken, zu geschichtlichem Sinn zu führen, zu dankbarer Pietät gegen die Altvordern und was sie geschaffen.[1])

Unsere Museen müssen dazu befähigt werden die weiten Kreise unseres Volkes anzuziehen. Natur, Kunst und Geschichte müssen unserem Volke als die unerschöpflichen Bildungsquellen erschlossen werden; so wie dem Arbeiter, der in Stadt und Fabrik fast vergessen oder nie erfahren hat, was Natur ist, erst die Liebe zur Natur wieder erweckt werden mufs, so mufs in weiten Kreisen unserer städtischen Bevölkerung, der das heimische Volkstum fremd oder zur Karikatur geworden ist, der geschichtliche Sinn in der Beziehung und Beschränkung auf das Heimatliche erweckt werden. Es mufs, wenn eine Besserung erzielt werden soll, das heimatliche Volkstum, seine Äufserungen in Vergangenheit und Gegenwart künftig mehr als bisher berücksichtigt werden. Unsere historischen Museen müssen nicht zuletzt auch kulturhistorische Museen werden. Wohl kenne ich die alte Klage von der Sprödigkeit der Pfälzer gegenüber geistigen, nichtmateriellen Bestrebungen und vielleicht ist es Ihnen noch nicht allen bekannt, dafs kein geringerer als Friedrich Schiller uns zugerufen:

Euch Pfälzern klebt der Rebmost die Finger zusammen!

Allein trotzdem verspreche ich mir Erfolg, wenn in unserem künftigen Provinzialmuseum die Kulturgeschichte, die Heimatkultur, die pfälzische Volkskunde mehr als bisher gepflegt werden, wenn unser künftiges stolzes Museum nicht in erster Linie ein wissenschaftliches historisches Institut sein will, sondern auch ein volkstümliches Heimatmuseum.

Und dahin mitzuwirken, das erscheint uns als vorzüglichste Aufgabe der Ortsmuseen. Freilich sind die Beziehungen der zentralen zu den lokalen Museen ein noch zu wenig geklärtes Gebiet, über dessen Schwierigkeiten erst reichere Erfahrung zu wünschenswerter Erkenntnis führen kann. Das jedoch läfst sich schon heute sagen: so begrüfsenswert auch das Streben ist durch lokale Sammlungen und Ortsmuseen mit lokaler Färbung dem Spezialforscher wie dem allgemeinen Publikum seine engste Heimat interessant zu gestalten, so sehr mufs doch wieder, wie mir scheint, gewarnt werden vor einer zu grofsen Zersplitterung. Wenn es Aufgabe unseres Pfälzer Kreismuseums sein wird ein möglichst lückenloses Bild über die geschichtliche Entwicklung der Pfalz im ganzen und der verschiedenen

1) Vgl. zu diesen Ausführungen Geheimrat E. Wagner, Über Museen und über die Grofsh. Staatssammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsruhe. Karlsruhe 1906.

Teile für sich und in ihrer Beziehung zu einander zu geben, so mufs den lokalen Sammlungen dieselbe Aufgabe zufallen, doch nur für den engeren Bereich der Stadt, des Ortes und des etwa umgrenzenden Landgebietes. Die Zentralsammlung in Speier könnte etwa mehr als Nachweiszentralpunkt dienen, an den jeweils die Verzeichnisse der lokalen Sammlungen zur Orientierung abzugeben wären. Das Provinzialmuseum sollte den kleineren Museen eine Zentrale werden, die durch das eigene gute Beispiel, durch Auskunft aller Art, so z. B. über Bedeutung und Wert der Gegenstände, über deren richtige Konservierungsweise den Ortsmuseen an die Hand gehen kann. Das Provinzialmuseum sollte imstande sein mit sachverständiger Erfahrung und seinen technischen Kenntnissen überall helfend einzutreten. Hoffen wir, dafs unser künftiges Museum der Pfalz das werde, was es sein mufs um diese Aufgaben zu erfüllen. Möge bald die Zeit kommen, wo der Landrat der Pfalz das nicht erst zu schaffende, sondern bereits vorhandene, reichhaltige pfälzische Provinzialmuseum (nach Überwindung etwa entgegenstehender besitzrechtlicher Schwierigkeiten) formell als Kreisanstalt anerkennt und gleich anderen Kreisanstalten entsprechend dotiert. Möge dieser Wunsch, den der verewigte Konservator Prof. Dr. Harster vor zwei Jahrzehnten schon einmal geäufsert[1]), noch vor Vollendung des neuen prächtigen Museums in Erfüllung gehen!

Dann würde an der Hand der reichen Sammlungen, die immer mehr zu einer lückenlosen Verkörperung der pfälzischen Kultur sich entwickeln mögen, der Spezialforscher leicht Rat und Aufschlufs in Fragen seiner Sondergeschichte finden, zumal wenn eigene Arbeitsräume ihm im neuen Museum das Studium an Ort und Stelle erleichtern. Dann werden wohl bald die Stadt- und Ortsmuseen erkennen, welche Stützen ihnen das Pfälzer Provinzialmuseum zu bieten vermag, und Sammlungen wie Veröffentlichungen der neuen pfälzischen Zentrale werden für ihre Arbeit Richtschnur und Vorbild sein können. Hoffen wir, dafs unser künftiges Provinzialmuseum das wird, was ein modernes Museum sein soll, eine Lehranstalt ersten Ranges.

Wenn wir vom heutigen Stand der Pfälzer Geschichtsforschung reden wollen, so mufste wohl in erster Linie über den Historischen Verein, die Pfälzer geschichtlichen Lokalvereine und deren Beziehungen zum Gesamtvereine die Rede sein.

Doch die Pflege geschichtlicher Interessen in der Pfalz beschränkt sich nicht auf die geschichtlichen Vereine.

Ein jugendlicher Mitarbeiter ist dem Historischen Verein der Pfalz erst jüngst in dem frisch und planmäfsig wirkenden Pfälzerwaldverein erstanden, der neben seinen touristischen und naturwissenschaftlichen Zwecken auch die Pflege der mit dem Pfälzerwald so innig verknüpften geschichtlichen Erinnerungen, die Heimatkultur, auf sein Programm geschrieben hat. Rechnet man weiter hieher den schon vor mehr als 60 Jahren gegründeten naturwissenschaftlichen Verein Pollichia, der in einer anthropologischen Sektion auch Vorgeschichte treibt, gedenkt man

1) MHVPfalz XII (1884), S. 85.

ferner der auch auf die Erhaltung altertümlicher Reize gerichteten Tätigkeit des Pfälzer Verschönerungsvereins und der vielen lokalen Verschönerungsvereine, dann auch nicht zuletzt der von der Staatsbehörde unterstützten Bestrebungen des Denkmalschutzes und der Naturpflege, so sieht man, welch reges Leben auf dem Gebiete der Heimatforschung, der Geschichte im weiten Sinn bei uns pulsiert. Und man darf hoffen, dafs alle diese zahlreichen Bestrebungen, die doch nur einer einzigen schönen und grofsen Idee sich dienstbar erweisen wollen, innerhalb der durch den Zweck und die ursprünglichen Ziele eines jeden Vereins gebotenen Grenzen, ohne kleinliches Rivalisieren und ohne alle selbstsüchtigen Beweggründe zu einem für unsere gesamte Pfalz segensreichen Erfolg geführt werden.

Eine stattliche Reihe z. T. gut illustrierter Zeitschriften und Zeitungen sucht die Ergebnisse der Pfälzer geschichtlichen Arbeit in weitere Kreise zu tragen. Das Pfälzische Museum, das im Jahre 1884 von dem Pfälzischen Schriftstellerverein, dem heutigen Literarischen Verein der Pfalz, begründet wurde, ist dank den Bemühungen seines Schriftleiters Prof. F. J. Hildenbrand seit 1903 auch Organ des Historischen Vereins der Pfalz, seit Februar 1904 auch des Pfälzischen Kunstvereins. Dafs es das ihm gesteckte Ziel, eine Pflegestätte heimatlicher Literatur und Kunst, Geschichte und Volkskunde zu sein, nach besten Kräften erstrebt, mag die Zahl seiner Leser beweisen, die sich gegenwärtig auf rund 2000 beläuft.

Den umfangreicheren Veröffentlichungen des Historischen Vereins der Pfalz dienen die seit 1842 erscheinenden Jahresberichte und Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz (MHVPfalz), mit deren Herausgabe K. Kreisarchivar Dr. A. Müller betraut ist. Mit Ehre sei auch bei dieser Gelegenheit des Mannes gedacht, der durch seine Mitarbeit den Veröffentlichungen des Historischen Vereins der Pfalz das höchste wissenschaftliche Ansehen verschaffte, des Prof. Dr. Joh. Kaspar Zeufs. Am 100. Geburtstage des grofsen Gelehrten (22. Juli 1906), den die Pfalz von 1839 bis 1847 in ihrer Hauptstadt sah, galt es seiner mit Stolz sich zu erinnern und ihm am Geburtsort seiner Traditiones possessionesque Wizenburgenses (Spirae 1842) ein besonders freudiges Gedenken zu weihen.

Neben den lange Zeit allein dastehenden Veröffentlichungen des Historischen Vereins der Pfalz sind im letzten Jahrzehnt eine Reihe von lokalen Geschichtsblättern entstanden, die in mehr oder minder volkstümlicher Weise den Sinn für die Heimat in ihren Kreisen pflegen.

Unter diesen Zeitschriften der Lokalvereine ist als älteste die von dem damaligen Vereinssekretär, Prof. F. J. Hildenbrand, begründete, jetzt von Joh. Kraus in Frankenthal geleitete Monatsschrift des Frankenthaler Altertums-Vereins (14. Jahrgang 1906) zu nennen; ihr folgten, soweit uns bekannt, 1897 die Westpfälzischen Geschichtsblätter unter der Schriftleitung von Prof. R. Buttmann in Zweibrücken, Organ des Historischen Vereins der Mediomatriker für die

Westpfalz in Zweibrücken, der auch Mitteilungen erscheinen läfst, 1902 die von Pfarrer E. Müller in Sausenheim herausgegebenen Leininger Geschichtsblätter, 1904 die bei A. Thieme in Kaiserslautern gedruckten Nordpfälzischen Geschichtsblätter sowie die von Lehrer Ph. Fauth in Landstuhl geleitete Pfälzische Heimatkunde, weiter das von Prof. Dr. Heeger begründete, von Gymnasiallehrer Rheinfelder geleitete Landauer Museum und 1905 die Pfälzischen Geschichtsblätter, monatliche Beilage zur Pfälzischen Presse.

Zur historischen periodischen Literatur gehören mit Einschränkungen dann auch vor allem die seit 1843 erscheinenden Mitteilungen der Pollichia (Schriftleiter Rektor K. Roth in Dürkheim), weiter die Palatina, belletristische Beilage zu der im 56. Jahrgang erscheinenden Pfälzer Zeitung (Schriftleiter Dr. Eugen Jäger in Speier), die Zeitbilder, Sonntagsbeilage zur Pfälzischen Presse, Der Pfälzerwald (Schriftleiter Eugen Croissant in Zweibrücken) und eine Reihe Beilagen zu Tagesblättern.

Mit geringer Überschreitung der politischen Grenzen seien hier endlich rühmend genannt die von F. J. Mone im Jahre 1850 begründete, grofs angelegte Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, eine Heimstätte hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, weiter die von Prof. Dr. Fr. Walter in Mannheim geleiteten Mannheimer Geschichtsblätter (1. Jahrg. 1900) und die von Prof. Dr. A. Weckerling in Worms herausgegebene Monatsschrift des Altertumsvereins der Stadt Worms Vom Rhein (1. Jahrg. 1902).

Man war vielleicht schon geneigt in dieser grofsen Zahl der Pfälzer Geschichtsblätter und -vereine eine Gefahr der Zersplitterung leicht vereinbarer Kräfte zu erkennen. So gerne ich viele unserer heimatkundlichen Schriften und Schriftchen in ein gediegenes, zielbewufstes Organ würde zusammenschmelzen sehen, so hegt man doch jene Befürchtung zu Unrecht, wenn, wie oben schon angedeutet, jeder Schriftleiter in den ihm gezogenen örtlichen und sachlichen Grenzen sich hält, dabei aber doch nicht über seinen Sonderinteressen die des Ganzen aus dem Auge verliert. Liegt doch für den Lokalhistoriker die Gefahr sehr nahe sich im einzelnen zu vergessen und Interessen bei seinen Lesern vorauszusetzen, die mit ihm vielleicht nur wenige teilen. Wer indes mit Anspruch auf Beachtung auch über seine engste Heimat hinaus arbeiten will, der darf neben seinen lokalen Interessen, deren Pflege gewifs höchst verdienstvoll ist, doch nicht vergessen, dafs man auch dem Kleinen eine grofse Seite abgewinnen kann und soll; auch der Spezialforscher sollte nie den Zusammenhang mit der allgemeinen Forschung verlieren, über das Engere hinaus zum Weiteren seinen Blick richten und sich über das Gröfsere orientieren, bevor er an das Kleinere herantritt. Der Stoff, den der Forscher bearbeitet, kann und mufs räumlich und zeitlich beschränkt sein; der Sinn aber, in dem geforscht wird, die Gesamtauffassung sollte grofs und weit sein und das Leben der gesamten Nation nicht aus dem Auge verlieren. Diese

Ideen lassen sich wohl verwirklichen, wo bei guter Organisation eines Vereins eine treibende Kraft die rechten Mitarbeiter gewinnt und eine planmäfsige Verteilung der Arbeit in die Wege leitet.

Etwas sei bei dieser Gelegenheit noch besonders erwähnt! Jeder, der auf eine historische oder andere wissenschaftliche Spezialuntersuchung Kraft, Zeit und — Geld verwendet, möchte nicht für den Tag gearbeitet haben, sondern seine Leistung, und sei sie noch so bescheiden, in die Bibliographie der historischen Zeitschriftenliteratur eingerückt sehen. Nun ist ein grofser Teil dieser Untersuchungen in den Zeitschriften der lokalen Geschichtsvereine, deren über 400 heute in deutscher Sprache erscheinen, oft für immer vergraben. Schon früh hat man eingesehen, dafs ein Wegweiser durch das in der Literatur aufgespeicherte oft höchst wertvolle Material unbedingt nötig ist, falls das darin Niedergelegte nicht vollständig brach liegen soll. Abgesehen von den älteren Nachschlagewerken von Reufs, Walther und Koner kommen heutzutage die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft in Betracht, in denen neuerdings Reichsarchivsekretär H. Oberseider in München über Bayern berichtet, dann die Bibliographie der deutschen Geschichte von Oskar Mafslow u. a.

Der fühlbarste Mangel bei allen diesen Hilfsmitteln ist der, dafs meist lediglich der Aufsatz- oder Buchtitel mitgeteilt wird ohne nähere Orientierung über den Inhalt. Um hier für die Zukunft wenigstens Wandel zu schaffen, müssen eine Reihe von Forderungen aufgestellt werden, die den einzelnen geschichtlichen Arbeiter, besonders den Lokalhistoriker sowie auch die geschichtlichen Vereine angehen und die zu befolgen schon der literarische Takt gebieten sollte.

Gerade die Gelegenheit, bei der ich vor Ihnen zu sprechen die Ehre habe, die Jahresversammlung des Literarischen Vereins der Pfalz, scheint mir besonders geeignet hier diese Forderungen aufzustellen. Wenn ich auch vielfach nichts Neues damit sage, so scheint es doch geboten an manches Alte zu erinnern.[1])

1. Jede geschichtliche Arbeit, auch die bescheidenste, mufs literarische Nachweise der benützten Literatur und Quellen enthalten, und zwar so genau, dafs jeder Leser daraufhin diese Literatur in einer Bibliothek bestellen kann; neben dem Vornamen des Verfassers ist die Jahreszahl des Erscheinens unerläfslich. Bei Zeitschriften ist der genaue Titel und nicht der vielfach im Verkehr gebräuchliche gekürzte anzugeben, dem betreffenden Bande oder Jahrgang ist stets in Klammern das Jahr des Erscheinens beizufügen.

2. Für seine Einzeluntersuchungen mufs jeder Forscher eine gewisse Literatur durcharbeiten, sich über das Verhältnis der einzelnen Werke zu einander und den Fortschritt der Erkenntnis selbst Klarheit verschaffen um dann die eigene Arbeit darauf aufzubauen. Es ist auch notwendig die ältere Literatur inhaltlich kurz zu charakterisieren. Weiter sind bei einer Spezialuntersuchung über irgend einen Gegenstand, soweit es dem

1) Vgl. Dr. Armin Tilles Deutsche Geschichtsblätter II (1900) S. 17 ff.

Verfasser möglich ist, nach räumlicher und zeitlicher Entfernung verwandte Arbeiten zum Vergleiche heranzuziehen, entweder unter kurzer Bemerkung, dafs es hier oder dort gerade so oder anders sei, oder wenigstens durch einfaches Zitat. Nur so bietet jeder Aufsatz dem Leser die Möglichkeit den Stoff weiter zu verfolgen und eigene Arbeiten anzuschliefsen.

3. Nach höchstens etwa zehn Bänden sollten die geschichtlichen Vereine stets einen Registerband ihrer Veröffentlichungen bearbeiten lassen um so ein sachliches Ganzes aus den vielen einzelnen Beiträgen herzustellen. Erst durch ein gutes Register, welches Personen, Orte und Sachen in einer einzigen alphabetischen Reihe bieten mufs, wird eine Zeitschrift für die näher wie ferner Stehenden recht benutzbar. Den Schriftleitern der Zeitschriften liegt es aufserdem ob bei jeder Arbeit, die zum Abdruck gelangt, Berührungspunkte zu älteren Aufsätzen zu suchen und darauf hinzuweisen: so wird die Zeitschrift geistig ein Ganzes, hört auf eine Vielheit von Teilen zu sein und das Interesse der Leser für die ganze Reihe der Zeitschrift wird dauernd wachgehalten.

Keine Forderung zwar, aber eine recht dringende Bitte soll es sein bei Literaturnachweisen im allgemeinen nicht zu kargen, sondern lieber zu viel als zu wenig zu zitieren. Auf diese Weise wird schliefslich, was dem einzelnen nicht leicht möglich ist, von vielen im Verein eher erreicht werden, ich meine die Beischaffung der vielfach weit verstreuten Bausteine zu einer noch zu schreibenden allgemeinen Pfälzer Bibliographie.

4. Jeder Verein sollte seine gröfseren Veröffentlichungen im Buchhandel erscheinen lassen, damit sie ihrem Titel nach in die buchhändlerischen Kataloge gelangen und damit erst dem kaufenden Publikum wirklich zugänglich werden. Ein Buch, das nur im Selbstverlag eines Vereines erscheint, ist für die weitere Öffentlichkeit, namentlich nach einigen Jahren, überhaupt ungeschrieben.

Wenn diesen scheinbar selbstverständlichen Forderungen von den Mitarbeitern und Vereinen einigermafsen wollte entsprochen werden, so wäre allen Beteiligten recht viel gedient. Das wichtigste bleibt aber für neue Erscheinungen der Zeitschriftenliteratur, dafs sie in die Bibliographie eingeführt werden. Das ist nun heute leicht möglich, wenn die Vereine ihre Zeitschriften sofort nach Erscheinen dem Verlage der Bibliographie der deutschen Zeitschriftenliteratur Felix Dietrich in Leipzig, Glockenstrafse 11, zugänglich machen wollten.

Geschieht das, so kommen Pfälzer lokalgeschichtliche Arbeiten über den engen Interessenkreis hinaus und werden in weiteren Kreisen bekannt. Aber auch in der Pfalz selbst sollte es — wohl in erster Linie — eine Sammelstelle für alle, auch die kleinsten in der Pfalz gedruckten oder auf die Pfalz bezüglichen literarischen Leistungen geben. Und dazu wäre wohl für die Folge keine Stelle geeigneter als die Bibliothek des Provinzialmuseums der Pfalz, wo man alle pfälzische Literatur im weitesten Sinne des Wortes sollte finden können. Dies liefse sich freilich nur erreichen, wenn alle hieher gehörigen Schriften von etwas mehr als Tagesinteresse dem Historischen Verein der Pfalz zugeschickt werden müfsten. Nach einer älteren Ministerialentschliefsung (K. Weber,

Neue Ges.- und Verordn.-Samml. III S. 347 f.) sollen alle in der Pfalz erschienenen Werke durch Vermittlung der K. Hof- und Staatsbibliothek in einem Exemplar an die „Kreisbibliothek", d. h. wohl Lyzeal-, jetzt Gymnasialbibliothek zu Speier eingeliefert werden. Es lag wohl in der Absicht dieser Verordnung in Speier eine solche Sammelstelle zu schaffen und es wäre erwünscht, wenn diese nicht überall bekannte Bestimmung wieder zu neuem Leben erweckt würde. Im Anschlufs an das künftige Kreismuseum wäre eine solche Sammelstelle für Pfalzliteratur wohl am zweckmäfsigsten zu errichten. Eine derartige Zentralstelle, die freilich nicht ohne behördlichen Schutz errichtet werden könnte, täte uns um so mehr not, als wir ja leider keine Universität oder auch nur gröfsere Bibliothek unser eigen nennen.

Zwischen die periodische Literatur der Zeitschriften und Mitteilungen und die Buchwerke möchten wir die alljährlich im Juli erscheinenden Programme unserer pfälzischen Gymnasien und Progymnasien einreihen. Im Interesse unserer Mittelschulen, für welche die Heimatkunde nur in geringem Umfang Lehrgegenstand ist, erscheint es höchst begrüfsenswert, wenn die Heimatkunde, auf der doch das Verständnis für Geographie und Geschichte weiterer Kreise sich aufbaut, häufiger zum Gegenstand von Programmabhandlungen und Schulschriften gemacht wird. Abgesehen von den beiden alten Pfälzer Gymnasien Speier und Zweibrücken und den jüngeren zu Landau und Kaiserslautern, Neustadt a. H. und Ludwigshafen a. Rh. seien hier rühmend die Progymnasien Frankenthal, Pirmasens, Dürkheim und Edenkoben mit ihren heimatgeschichtlichen Beiträgen genannt.

Als Arbeiten des letzten Jahres seien besonders angeführt die Programme von Rektor Ph. Kraus, Pirminius und Pirmasens (Pirmasens 1904), und Gymnasiallehrer Dr. Th. Weifs, Pirmasens in der Franzosenzeit (Pirmasens 1905), sowie von Gymnasialprofessor F. J. Hildenbrand, Das neue Gymnasialgebäude zu Speyer nebst einem Rückblick auf die Geschichte des Speyerer Gymnasiums (Speyer 1904) und Gymnasiallehrer H. Schreibmüller, Die Landvogtei im Speiergau (Kaiserslautern 1905), Arbeiten, die nach Anlage und Umfang z. T. über den Rahmen einer Schulschrift hinausragen. Erwähnung verdienen auch die vaterländischen Schulschriften der Realanstalt am Donnersberg von Dr. Ernst Göbel. Auch hier sei die Bitte wiederholt keine historische Arbeit ohne Register hinauszuschicken; sie hat sonst nur halben Wert.

Die kurze Erwähnung einer Reihe von Dorf- und Ortschroniken, so z. B. von Kriegsfeld (J. Hoffmann), Hördt (J. Baumann), Hinterweidenthal (L. H. Baum), Hafsloch (G. Wenz), welche z. T. die Weisung der Kirchenbehörde aus den neudurchgesehenen und ergänzten Pfarrbeschreibungen und Pfarrgedenkbüchern an mehreren Orten entstehen liefs, möge den Übergang bilden zu einer Aufzählung der hauptsächlichsten gröfseren Bücher, die in den letzten Jahren zur Heimatkunde der Pfalz erschienen. In chronologischer Folge sind dies;

1902/03 C. Kleeberger, Volkstümliches aus Fischbach in der Pfalz. (Sammlungen des Vereins für bayerische Volkskunde und Mundartforschung Heft I.) Kaiserslautern, Hermann Kayser.

1903 A. Becker, Wasgaubilder. Kaiserslautern, E. Thiemesche Druckerei.
Dr. F. X. Glasschröder, Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter. München und Freising, Selbstverlag.
Geschichte der Stadt Ludwigshafen a. Rh. Entstehung und Entwicklung einer Industrie- und Handelsstadt in fünfzig Jahren (1853—1903). Mit einem geschichtlichen Rückblick. Aus Anlafs des 50jährigen Bestehens der Stadt Ludwigshafen a. Rh. herausgegeben vom Bürgermeisteramt. Ludwigshafen, Jul. Waldkirch u. Co.
A. Schwartzenberger, Der Dom zu Speyer, das Münster der fränkischen Kaiser. 2 Bände. Neustadt a. H., Ludwig Witter.
W. v. Vofs, Der Feldzug in der Pfalz und in Baden im Jahre 1849. Berlin, R. Eisenschmidt.

1904 E. Bilfinger, Johanniskreuz, eine Pfälzerwaldgeschichte. Kaiserslautern, E. Thieme.
E. Heuser, Die Protestation von Speier. Neustadt a. H., Ludwig Witter.
W. Ludowici, Stempelnamen römischer Töpfer von meinen Ausgrabungen in Rheinzabern (Tabernae Rhenanae) 1901 — 1904. München, Privatausgabe.
E. Müller, Grünstadt und Umgebung. Grünstadt, J. Schäffer.
A. Neubauer, Regesten des ehemaligen Benediktinerklosters Hornbach (MHVPfalz XXVII). Speier, Historischer Verein der Pfalz.

1905 L. Eid, Wittelsbach auf Landsburg. Kaiserslautern, E. Crusius.
E. Heuser, Neuer Pfalzführer. 3. Auflage. Neustadt a. H., Ludw. Witter.
J. Küchler, Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566 — 1798. Kaiserslautern, Selbstverlag.
W. Ludowici, Stempelbilder römischer Töpfer aus meinen Ausgrabungen in Rheinzabern nebst dem 2. Teil der Stempelnamen 1901—1905. München, Privatausgabe.

1906 A. Becker, Ein Weihnachtsbuch, Kaiserslautern, E. Crusius.
F. W. Hebel, Pfälzische Sagen. 2. Aufl. Kaiserslautern, E. Crusius.
E. Müller, Die Pfalz im Jahre 1870. Grünstadt, F. G. Riedel u. Co.
H. Niedhammer, Geschichte der Stadt und Burg Wachenheim a. H.
J. Walter, Beiträge zur Geschichte der Dörfer Minfeld und Freckenfeld. Landau, Selbstverlag.
F. v. Apell, Der Versuch zum Entsatze Landaus und die Schlacht am Speyerbach bei Speyer, Dudenhofen oder Heiligenstein am 15. November 1703. Marburg, N. G. Elwert.

Wir haben uns bei dieser Aufzählung auf die gröfseren Veröffentlichungen vorzugsweise geschichtlichen Inhaltes beschränkt und verweisen für die zahlreichen mundartlichen und anderen Werke, die in den letzten Jahren erschienen, sowie die kleineren Publikationen auf deren Mitteilung im Pfälzischen Museum.

Von Werken, die uns die nächste Zukunft hoffentlich bescheren wird, seien schliefslich genannt das monumentale Werk über die Kaiser-

gräber im Dom zu Speier, das die Münchener Akademie vorbereitet, die von S. Gnaden Bischof Dr. K. v. Busch in den Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz geplante Herausgabe des umfangreichen Nekrologium novum Spirense, die vom Verein für bayerische Volkskunde und Mundartforschung herauszugebende, von Prof. Dr. Heeger geleitete Sammlung der Pfälzer Volkslieder u. a.

Rühmlichste Erwähnung verdient es auch, dafs die Historische Kommission bei der K. B. Akademie der Wissenschaften die pfälzische Geschichte in ihren Veröffentlichungen gebührend berücksichtigt, wie die auch im Pfälzischen Museum abgedruckten Berichte über ihre Tätigkeit beweisen.

Stille Wünsche pfälzischer Forscher richten sich auf gar manche Werke noch, die man ungern vermifst, wie ein pfälzisches Urkundenbuch, eine Pfälzer Bibliographie, eine Prosopographie, ein topographisches Wörterbuch und vieles, vieles andere.

Wenn wir nicht zuletzt auch der Tätigkeit des Spatens gedenken, so verrät die Liste der innerhalb eines Halbjahres (August bis Dezember 1905) im Kreismuseum zu Speier durch den Konservator Prof. F. J. Hildenbrand aufgestellten Altertümer (Pfälz. Museum XXIII (1906) S. 8f.), was unser Pfälzer Boden noch birgt und hoffentlich fernerhin auch schenken wird. Wir freuen uns diese frischen und die reichen alten Schätze wohl bald im neuen Museum vereinigt zu sehen, das hochherzige Spenden der Vollendung immer näher führen mögen! Dann mag der neuerstandene Bau, der Hort der reichen Pfälzer Vergangenheit, vom alten Ruhm der Heimat lautes Zeugnis geben!

Aus dem, was ich Ihnen vorzuführen mir erlaubte, werden Sie gesehen haben, dafs es am historischen Interesse, an dem Sinn für das Altertümliche, am Eifer, mit dem man in weiten Kreisen die romantischen Reize der Heimatkunde auf sich wirken läfst, gewifs nicht fehlt. Es ist also nicht ganz richtig, wenn man immer wieder den Pfälzern Mangel an historischem Sinn zum Vorwurf macht Ja im Gegenteil, vielmehr scheint mir die Befürchtung begründet, es möchte die Begeisterung, wie sie gegenwärtig auf geschichtlichem, heimatkundlichem Gebiete bei uns herrscht, mit der Zeit auch einmal nachlassen. Und diese Befürchtung erscheint um so mehr begründet, als unsere geschichtlichen Bestrebungen ja im Hauptverein wie in den lokalen Geschichtsvereinen fast durchweg von Männern vertreten sind, die nur die von Berufsgeschäften nicht in Anspruch genommene Zeit diesen ihren Lieblingsneigungen widmen können; bei einer Sache, die wie unsere geschichtlichen Forschungen fast nur von Dilettanten (wenn auch im allerbesten Sinne) gepflegt wird, steht und fällt das Interesse des einzelnen wie der Öffentlichkeit mit dem begeisterten Eifer, den diese verdienten Männer an den Tag legen. Man braucht kein Schwarzseher zu sein um die Befürchtung zu hegen, dafs es an solchen führenden Persönlichkeiten auch einmal fehlen könne. Hatten wir bisher auch das Glück in unserem Historischen Verein der Pfalz stets den rechten Mann am rechten Platze wirken zu sehen, so erscheint es doch für die Zukunft nicht unmöglich,

dafs man aus Mangel an einer geeigneten Persönlichkeit auch einmal zu einer weniger tüchtigen Dilettantenkraft werde greifen müssen. Und so sehr man auch die Verdienste unserer bisherigen Geschäftsleiter anerkennen mufs, so hoch die persönliche Wärme, die lebendige Hingabe des Dilettanten unserer Sache zugute kommt, so sollte doch anderseits schon mit Rücksicht auf die Bedeutung und den Umfang der Geschäfte wie auch auf die Möglichkeiten, die, wie eben angedeutet, das heutige Verhältnis zuläfst, für die Zukunft hierin ein Wandel eintreten. Auf dem Gebiete der Museumsverwaltung mufs auch bei uns Dilettantismus durch Berufstätigkeit ersetzt werden, wenn wir (in einer Zeit der Arbeitsteilung und Spezialisierung) erfolgreich konkurrieren sollen.

Leider fehlt unserer heutigen Pfalz eine Stadt mit wissenschaftlichen und künstlerischen Instituten, wie man sie in einem Vorort sucht. Es fehlt uns leider der wissenschaftliche Kristallisationspunkt, wie ihn die Universität Heidelberg, wie ihn Mannheim für die alte Pfalz darstellten. Trotz aller Fürsorge unserer Landesregierung sind wir durch die Trennung vom Hauptlande eben unsern geistigen Zentren soweit entrückt, dafs man nicht den bekannten Materialismus der Pfälzer heranzuziehen braucht um manche Mängel zu verstehen.

Da könnte vielleicht vieles besser werden, wenn sich Wege finden liefsen unserem Kreismuseum eine Art von amtlichem Charakter zu geben, wenn etwa gar der Landrat der Pfalz sich bereit fände das künftige Kreismuseum als Kreisanstalt anzuerkennen und es dazu zu machen, was es seinem Namen nach zu sein scheint. Wenn dann unser Museum, in der oben angedeuteten Richtung erweitert, seinen jetzigen, doch mehr privaten Charakter verlöre und von anerkannten Berufsleitern in steter Fühlung mit der wissenschaftlichen Forschung gleichartiger Institute erhalten würde, dann könnte vielleicht auch jener andere schon geäufserte Wunsch in Erfüllung gehen, ich meine die Begründung einer literarischen Zentrale, einer Kreisbibliothek für die Pfalz.

Wenn so an die Stelle der Freude am Altertümlichen wirklich historische Auffassung treten wollte, dann würden wohl auch wir dazu beitragen, dafs die von der Wissenschaft gegen unsere historischen Vereine immer wieder erhobenen Anklagen mehr und mehr verstummen.

Das erscheint mir als ein Weg, vielleicht als der einzige Weg zur Besserung. Hoffentlich gelingt es dem Literarischen Verein der Pfalz, der mit der Begründung des Pfälzischen Museums vor bald 25 Jahren zur Belebung des geschichtlichen Interesses in unserem Kreise einen höchst erfolgreichen Schritt tat, nun auch an der Erreichung dieses vornehmen Zieles mitzuwirken, auf dafs wir mit Goethe von unseren Bestrebungen bald sagen dürfen:

Nein, es sind nicht leere Träume,
Jetzt nur Stangen, diese Bäume
Geben einst noch Frucht und Schatten.

Unacc. J.J.

Historischer Verein der Pfalz.

NEW YORK
IC LIBRARY.
LENOX AND
FOUNDATIONS.

Mitteilungen

Heft 29 und 30.

Inhalt:

1. Riedner, Dr. Otto: Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert.
2. Buchner, Dr. Max: Die innere weltliche Regierung des Bischofs Matthias Ramung von Speier (1464—1478).
3. Bossert, D. Dr. Gustav, und Kennel, Albert: Theodor Reysmann und sein Lobgedicht auf Speier.
4. Heuser, Emil: Pfälzisches Porzellan des achtzehnten Jahrhunderts.

Speier.
Druck der Zechner'schen Buchdruckerei.
1907.

Mitteilungen

des

Historischen Vereines

der

Pfalz.

In dessen Auftrag herausgegeben

von

Dr. Anton Müller,

Kgl. Kreisarchivar.

Heft 29 und 30.

Speier.

Druck der Zechner'schen Buchdruckerei.

1907.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
1.	**Riedner**, Dr. Otto: Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert	1—107
2.	**Buchner**, Dr. Max: Die innere weltliche Regierung des Bischofs Matthias Ramung von Speier (1464—1478) .	108—155
3.	**Bossert**, D. Dr. Gustav, und **Kennel**, Albert: Theodor Reysmann und sein Lobgedicht auf Speier . .	156—248
4.	**Heuser**, Emil: Pfälzisches Porzellan des achtzehnten Jahrhunderts	249—304

Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Otto Riedner, Kgl. Kreisarchivsekretär in Speier.

Offizialatsgericht[1]) ist das geistliche Gericht desjenigen bischöflichen oder archidiakonalen Beamten, der mit der Ausübung der seinem Auftraggeber zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit allgemein betraut ist. Diesen Beamten nennt das spätere Mittelalter vorzugsweise Offizial: daher der Name des Gerichts. Der Offizial ist der erste rechtsgelehrte Berufsrichter, der in unserem Vaterlande des Rechtes wartet, seine Bildung ist aus römisch-italienisch-kanonischen Rechtsquellen geschöpft, mit seiner Tätigkeit beginnt die Rezeption des römisch-kanonischen Prozesses und damit die Rezeption des Fremdrechts in Deutschland: daher die Bedeutung des Gerichts.

Leider ist in der Erforschung des Offizialats der deutschen Bistümer bis jetzt kaum der Anfang gemacht, soweit das dreizehnte Jahrhundert in Frage kommt. Eine Reihe von Gelehrten mußte sich gemäß dem Rahmen, für den ihre Erörterungen bestimmt

[1]) **Abkürzungen**: **Fournier** = Fournier Paul, Les officialités en moyen âge (1880); **GLA.** = **Generallandesarchiv**; **Hilgard** = **Hilgard A., Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier** (1885); **KA.** = **Kreisarchiv**; **KB.** = **Kopialbuch**; Mon. Pal. = Monasticon Palatinum ed. S. A. Würdtwein **Bd.** I—VI (1793—1796); Ordo = Ordo iudiciarius **hsg. von L. Rockinger in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte Bd.** IX **Abt.** 2; **RA.** = **Reichsarchiv**; **Remling** = **Remling F. X., Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer Bd.** I **und** II (1852 **und** 1853); **Remling Geschichte** = **Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer Bd.** I **und** II (1852 **und** 1854); **Rockinger** = **Rockinger L., Über einen dem Joh. Andreae zugeschriebenen** ordo iudiciarius (**Münchner Dissertation**); **UB.** = **Urkundenbuch**; **ZGO.** = **Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins**; **ZKR.** = **Zeitschrift für Kirchenrecht.**

waren, mit einer kurzen Darlegung der gemeinrechtlichen Entwicklung begnügen und konnte auf Entstehung und Emporkommen, Verfassung und Verfahren unter Beachtung örtlicher Verschiedenheiten im einzelnen nicht eingehen.[1]) Aber auch Arbeiten, die lediglich bestimmte Bistümer in den Rahmen der Erörterung zogen, berücksichtigten nur die Verhältnisse des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, wenn sie nicht von vornherein sich auf die gelegentliche Angabe einiger stets wiederkehrenden allgemeinen Gedanken beschränkten.[2]) Weiter vorgeschritten ist die Forschung in Frankreich, da hier das Buch von Paul Fournier „Les officialités au moyen âge. Etude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 à 1328" schon seit dem Jahre 1880 vorliegt. Die übersichtlich gegliederte und sorgfältig abgerundete Arbeit hat nur den einen Fehler, daß sie zu früh geschrieben wurde, d. h. zu einer Zeit, wo die unbedingt nötigen Vorarbeiten noch nicht vorlagen. Das zeigt sich besonders bei der Behandlung des Gerichtsverfahrens: Fournier schält nicht mühsam aus den Urkunden und den nachweislich die Richtschnur bildenden Prozeßordnungen für jedes einzelne Bistum den Rechtsgang heraus, sondern nimmt kurzerhand eine Reihe von zeitgenössischen Prozeßdarstellungen[3]) her, um aus

[1]) So Sehling in Hauck's Realenzyklopädie [3] XIV (1904) 349 und Kreutzwald in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon [2] IX (1895) 781 unter dem Stichwort Offizial, dann die Kirchenrechtsdarstellungen von Phillips, Hinschius, Friedberg und Sägmüller; auch Schneider, die bischöflichen Domkapitel (1885).

[2]) Ott E., Beiträge zur Rezeptions-Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern (1879) 84; Schulte im Straßburger UB. III (1884) S. XVII; Reininger, die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg (Archiv des Hist. Vereins von Unterfranken XXVIII [1885]); Abert J. Fr., Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe (ebenda XL [1904]) 27; Brackmann A., Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Zeitschr. des Harzvereins XXXII [1899]) 141; Barth A., Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg (ebenda XXXIII [1900]) 395 u. a. m.

[3]) Nach seiner Angabe auf S. 132 verwertet er Durantis, Pilius, Tancred, Gratia, Bonaguida, den von Rockinger herausgegebenen ordo, dann Hostiensis und Innocenz IV. Warum er diese Auswahl trifft, sagt er nicht. Und doch wären schon i. J. 1880 noch mehr einschlägige Werke bekannt gewesen, z. B. die ordines iudiciarii, die von Witte (1853), Kunstmann (1855, Kritische Überschau der Gesetzgebung II 17), Groß (1870) und von Schulte (1872, Sitzungsberichte der Wiener Akademie LXX 285) herausgegeben wurden,

ihnen einen lückenlosen Bau zu zimmern. Was er auf diese Weise zustande bringt, ist wohl alles andere eher als ein getreues Abbild dessen, was an bestimmtem Ort und zu bestimmter Zeit als wirkliches, lebendiges Recht gelten konnte. Wer letzteres erkennen will, ist zunächst auf den Weg der urkundlich [1]) gestützten Einzeluntersuchung zu verweisen.

Den Anfang mache ich mit vorliegender Arbeit. Sie wuchs mir gleichsam von selbst aus der Beschäftigung mit zwei dem fünfzehnten Jahrhundert entstammenden Reformationen, d. h. verbesserten Gerichtsordnungen des Speierer geistlichen Gerichts [2]) heraus, als ich mich zunächst einmal mit der Geschichte meines neuen amtlichen Wirkungskreises näher vertraut machen wollte. Meine Absicht bei ihrer Abfassung war, nicht nur einen brauchbaren Baustein zur Geschichte des geistlichen Gerichtswesens zu liefern; und vielleicht ist es mir auch gelungen, in dem selbstgewählten engen Rahmen zur Lösung der Frage ein wenig beizutragen, die erst vor kurzem ein angesehener Rechtslehrer also umschrieben hat: „Auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte besteht nach wie vor als Hauptaufgabe die Aufhellung und erschöpfende Darstellung des wichtigsten Vorgangs, den das Rechtsleben unserer Vergangenheit aufzuweisen hat: der Rezeption des römischen Rechts." [3])

---

[1]) Das gedruckte Material genügt jedoch wohl in keinem Fall, es gilt daher auch den ungedruckten Stoff soweit als möglich beizuziehen.

[2]) Ich gedenke sie im nächsten Heft der Mitteilungen des Hist. Vereins der Pfalz herauszugeben. Auf sie wurde ich zuerst durch Herrn Reichsarchivrat Dr. Glasschröder in München aufmerksam gemacht, der auch die ersten Anfänge der vorliegenden Arbeit mit weitgehendem und stets hilfsbereitem Interesse verfolgte. Zu großem Danke bin ich auch meinem verehrten Vorstand und Freunde, Herrn Kgl. Kreisarchivar Dr. Müller, für die so überaus eifrige Mithilfe bei der Materialbeschaffung verpflichtet. Ebenso haben mich meine braven Münchner Kollegen Dr.Dr. Abert, Eberl, König, Mühlbauer und Pfeiffer durch manche Auskunft unterstützt, die bei den unerwartet schlechten Bibliotheksverhältnissen der Kreishauptstadt Speier — wann erhält die Pfalz eine Kreisbibliothek? — hier nicht zu beschaffen war. Außerdem habe ich namentlich noch dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Speier Dr. Konrad von Busch zu danken für die Liebenswürdigkeit, mit der er mir die Druckbogen des von ihm bearbeiteten und demnächst erscheinenden Necrologium novum Spirense — einer wahren Fundgrube für Speierer Personengeschichte — zur Verfügung stellte, sowie Herrn Regierungsrat G. Berthold dahier für seine sachkundige Beihilfe.

[3]) Stammler R., Die Zukunftsaufgaben des Rechts und der Rechtswissenschaft (Kultur der Gegenwart, Band Systematische Rechtswissenschaft [1906]) 505.

I.

Die Grundlagen der Entstehung.

1. **Staat und Kirche im fränkischen Reich**[1]) waren zu einer Einheit verschmolzen, aber der Einheit drückte die weltliche Macht ihr Gepräge auf. Zwischen der Regierung des Merowinger- und des Karolingerhauses bestand dabei nur ein unwesentlicher Unterschied: das letztere zeigte sich rücksichtsvoller gegen den Verbündeten, dem es die Krone zu gutem Teile mit verdankte. Das Papsttum wehrte sich zunächst nicht gegen das herrschende Verhältnis, da es dem karolingischen Königtum nicht nur Unterstützung gegen Byzanz und Langobardenreich, sondern auch Niederdrückung des fränkischen hohen Klerus, tatkräftige Förderung der deutschen Mission und damit Durchführung des abendländischen Primates schuldete. Gerade bei der Krönung Karls des Großen bekannte sich Papst Leo vor allem Volk als Untertan des Kaisers. Und Karl teilte diese Auffassung: in seinem Staatsbegriff hatte ein über den engen Kreis der rein religiösen Dinge hinausgreifendes Papsttum keinen Platz, wie sehr er auch das Haupt der Kirche verehrte. Die Sorge für die Kirche nahm er ausschließlich für sich als zu seinem Amt gehörig in Anspruch, nicht aus Herrschsucht, nur einem aus aufrichtigem Glauben an seine göttliche Bestallung geborenen Pflichtgefühl gehorchend. Daher behielt er den schon von seinem Vater eingeführten, für die Franken ungewohnten Titelzusatz „von Gottes Gnaden" bei, und des hl. Augustinus Buch über den Gottesstaat begleitete ihn auf seinen Reisen. Überall griff er in das Gebiet der geistlichen Gesetzgebung und Verwaltung ein, wobei er die Kirchengesetze ebenso wie auf weltlichem Gebiete die Volksrechte als gültige Schranke anerkannte. Auch die Gewalt der Bischöfe war ihm nichts als ein Teil der Reichsverfassung. Seine Sendboten überwachten deren Amtsführung nicht weniger wie die der Grafen. Bei solchen Verhältnissen gab es sich von selbst, daß Bischöfe und Grafen auch ihre Berufstätigkeit, namentlich ihre Rechtsprechung in ähnlicher Weise ausübten. Wie der Graf in Begleitung der Zentgrafen oder Schultheißen an den Hundertschaftsgerichtsstätten seines Gaues umherreiste, um das ungebotene, echte Grafending — placitum comitis legitimum — zu halten,

[1]) Vgl. für das Folgende namentlich Hauck, Kirchengeschichte II 108 und Heusler, Verfassungsgeschichte 104.

so wanderte der Bischof mit den Erzdiakonen und Erzpriestern alljährlich gelegentlich der Firmungs- und Visitationsreise zu den Taufkirchen seines Bistums, um im Bischofssend — synodus, placitum episcopi — der Gerechtigkeit zu dienen. Und dem Niedergericht des Zentgrafen oder Schultheißen entsprach das Gericht des Erzpriesters oder Erzdiakons. Das Verfahren war überall auf den gleichen, durchaus deutschrechtlichen Grundlagen aufgebaut.[1]) Der Richter spielte eine verhältnismäßig geringe Rolle; damit sein fortwährendes Eingreifen entbehrt werden konnte, war die unbeschränkte Herrschaft der Form für alle Prozeßschritte aufgerichtet, denn die Form ist „der geschworene Feind der Willkür." Die Verhandlung wurde durch Einzelurteile vorwärts bewegt: bei jedem einzelnen der streitigen Punkte wurde zunächst gefragt, was in diesem Fall Rechtens sei, und darauf die Antwort erteilt oder „geurteilt". Das Urteil wurde nicht vom Richter gefunden, sondern von allen Anwesenden oder einzelnen mit dem „Schöpfen" des Rechts ständig betrauten Männern, d. h. im Ding den Schöffen, im Send gewöhnlich den Geistlichen. Rechtsgenossen waren immer anwesend, da infolge von Ding- und Sendpflicht ein Zwang zum Erscheinen in ausgedehntem Maße bestand. Auch soweit sie nicht Urteiler waren, hatten sie am Gericht mitzuwirken durch ihre Zustimmung zu dem geschöpften Urteile, denn erst die „Folge" des „Umstandes" — nur Richter und Schöffen durften sitzen - machte dasselbe vollwirksam. Das hieß man dann richten mit Frage, Urteil und Folge. Aus dem weltlichen Recht entnahm der Send auch die Einrichtung der Rügegeschworenen, die eidlich verpflichtet waren, alle zu ihrer Kenntnis gelangten Vergehen gewissermaßen als öffentliche Ankläger zur Anzeige zu bringen.[2]) War erst Beweis zu erbringen, so lag Beweisrecht und Beweispflicht beim Angegriffenen, während der Angreifer im Gegensatz zu heute ganz untätig bleiben durfte; Hauptbeweismittel war der Parteieid allein oder mit Eidhelfern, d. h. mit Bekannten oder Verwandten, die schwuren, daß sie den Eid der Partei „für rein und nicht für mein"[3]) hielten; für Unfreie trat an Stelle des Parteieides das Ordal.

[1]) Vgl. Dove in der ZRG. IV (1864) 22 und V (1865) 11, dann Brunners deutsche Rechtsgeschichte II 314.

[2]) Jurati oder testes synodales. Im 14. Jhd. heißen sie in Speier jurati ad legem Dei oder die gesworn zu der gotzê, da hier der Stadtsend damals nie anders als lex Dei oder Gottesehe (ê, ewa, ehe Gesetz; davon ewig) genannt wurde. [3]) Mein = unrecht, davon Meineid.

Größere Reibereien zwischen weltlichem und geistlichem Gericht wurden anfänglich dadurch hintangehalten, daß deren Zuständigkeit verschieden war. Dem Grafending waren namentlich die Liegenschafts-, Personenstands- und die wegen todeswürdiger Verbrechen eingeleiteten Strafprozesse vorbehalten, mochte es sich um Laien oder Geistliche handeln. Die vielen Lücken, die namentlich das weltliche Strafrecht ließ, suchte nun der Bischofssend vom Gesichtspunkt der Sünde aus zu ergänzen. Auf diese Weise wurden z. B. rein fahrlässige Tötung, Tötung in der Blutrache und Selbstmord, Ehebruch, verbotswidrige Heirat und Ehetrennung ebenso geahndet wie die rein kirchlichen Vergehen der Sakramentsschändung, Sonntagsentheiligung und Verachtung geistlicher Befehle; und ebenda wurde der Kampf gegen falsches Maß und Gewicht[1]) oder gegen das Nationallaster des vielen Trinkens aufgenommen. Aber schon waren Grenzverschiebungen zugunsten des Bischofs vorgenommen worden: nicht durch die Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit über die unfreien Gotteshausleute, die dem Bischof wie jedem anderen Grundherrn zustand, sondern durch die Einräumung der niederen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen auch in rein weltlichen Angelegenheiten[2]). Als Karl der Große die Zügel des Reiches nicht mehr in seiner starken Hand hielt, dauerte es nicht lange, bis diese Regelung des Verhältnisses zwischen Weltlichem und Geistlichem zu schweren Mißständen führte. So erfahren wir z. B., daß i. J. 913 Bischof Einhard von Speier vom Grafen Werner des Speier- und Wormsgaues des Augenlichts beraubt wurde.[3]) Der Kampf endete hier anscheinend damit, daß 946 Konrad der Rote, der Sohn jenes Grafen Werner, Schwiegersohn Ottos des Großen, und Herzog in Lothringen, dem Bischof Reginbald gegen Landgebiet im Speier- und Wormsgau[4]) seine Speierer Besitzungen, die Münze, die dem Bischof noch fehlende Hälfte des Zolls und dazu alle Gewalt innerhalb und außerhalb Speiers abtrat, die seinen Vorfahren durch königliche Schenkung zugefallen

[1]) Ältere Literatur bei Dove ZKR. V 6. Die Beziehungen zum Gewerbewesen bleiben dem Sendgericht noch im Spätmittelalter, wie dies auch beim Speierer Laiensend der Fall ist.

[2]) Edikt Clothars II. von 614. Näheres bei Nissl, der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich (1886) 226.

[3]) Remling Geschichte I 228.

[4]) Koehne C., der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (1889) 145 verlegt es an die lothringische Grenze!

und auf ihn vererbt worden war, nämlich die Strafgewalt über Diebe und die Marktgewalt über Kaufleute.[1]) Den Abschluß der Entwicklung bildete dann das Immunitätsprivileg Ottos des Großen von 969.[2]) Indem der Kaiser bestimmte, daß fortan niemand mehr in der Stadt und Vorstadt[3]) Speier weltliche Dingversammlungen[4]) halten oder gerichtliche Zwangshandlungen vornehmen dürfe außer dem bischöflichen Vogt, übertrug er dem Bischof für das Gebiet der Stadt Speier die volle hohe d. h. gräfliche Gerichtsbarkeit. Damit war die Verschmelzung der ursprünglich getrennten weltlichen Gerichtsgemeinden in Speier angebahnt: die gräfliche Freiengemeinde ging auf in der bischöflichen Hintersassengemeinde. Denn beide hatten jetzt denselben Gerichtsherrn, den Bischof oder vielmehr, da dieser als Geistlicher nicht in der Lage war, die Blutgerichtsbarkeit selbst auszuüben,[5]) diejenige Persönlichkeit, die den Bischof auch in der Hintersassengerichtsbarkeit und überhaupt in allen der Tätigkeit des Geistlichen entzogenen rein weltlichen Geschäften vertrat, den edelfreien Großvogt.[6]) Dieser hielt nun das weltliche Ding; er ernannte zu seinem Stellvertreter einen Unter- oder Kleinvogt und wußte, gestützt auf vornehme Abstammung, seine Macht auf Kosten der bischöflichen Rechte immer mehr zu erweitern, nachdem einmal seine Stellung ähnlich

[1]) Hilgard 4; die Urkunde ist uns nur in einem Karlsruher KB. schlecht überliefert, weshalb sie bei manchen Forschern (so Rietschel, Burggrafenamt 129) Bedenken erregt. Ich halte sie, wenn auch für verderbt, so doch für echt.

[2]) Hilgard 5.

[3]) In civitate Spira vel Nemeta vocata aut foris murum eiusdem civitatis i. e. in villa Spira, que eidem urbi adiacens est. Die Vorstadt ist also ein an die Stadtmauer sich anlehnender offener Flecken, wie er auch bei anderen Städten und Burgen sich mit ziemlicher Regelmäßigkeit findet. Sie wurde 1084 in den Bereich der Stadtmauer einbezogen, Hilgard 11: cum ex Spirensi villa urbem facerem.

[4]) Publicus placitus = publicos placitos = publica placita, ein Rest des barbarischen Lateins der Merowingerzeit.

[5]) Die Gründe hiefür faßt man gewöhnlich in dem Sprichwort zusammen: Ecclesia non sitit sanguinem. Doch ist es immer noch zweifelhaft, ob dieses Sprichwort überhaupt schon im Mittelalter geprägt war, vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung I (1905) 225[2].

[6]) Ruothard 960 und 968, Egbraht 1020, Heinrich 1103, Ekbert advocatus in vice Egenonis pueri advocati 1114, advocatus Eckebertus comes 1164 (Remling I 14, 17, 24, 84, 90, 111). Die bei Rietschel, Burggrafenamt 124[11] und [12] falsch angegebenen Seiten der Quelle sind hiernach zu berichtigen.

wie anderwärts die Grafenwürde erbliches Lehen geworden war.[1]) Als aber während des 12. Jahrhunderts in ganz Deutschland der Kampf gegen den Übermut und die Bedrückungen der mächtigen Großvögte entbrannt war, gelang es auch in Speier dem Bischof denselben zu verdrängen und durch abhängige Beamte zu ersetzen, die er ebenso wie die Inhaber der unteren Gerichtsbarkeit, die Schultheißen, Münzmeister und Zöllner, von Fall zu Fall aus seinen Dienstmannengeschlechtern ernannte. Der von jetzt an auftretende Vogt besaß dabei ungefähr die gleiche Zuständigkeit wie der Schultheiß; die Befugnisse des alten Vogts dagegen — nachzuweisen sind die militärische Sorge für den guten Verteidigungszustand der Stadt[2]) und die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen d. h. über Grundstücke[3]) — gingen auf den bischöflichen Kämmerer über, der meist auch einem Dienstmannengeschlechte entnommen war, wenngleich auch ein Mitglied der Domgeistlichkeit dies Amt erlangen konnte.[4]) Die Ausnahmestellung der Speierer Geistlichkeit gegenüber der weltlichen Strafrechtspflege wurde verstärkt, als 1101 Kaiser Heinrich IV. bestimmte, daß ein Domherr wegen einer Freveltat gegen einen Bürger nicht vom weltlichen Richter verhaftet, sondern allein vor dem Genossengericht der übrigen Domgeistlichen abgeurteilt werden dürfe.[5]) Dabei sollten nicht bloß kirchliche Strafen wie körperliche Bußübungen, Fasten, Hausarrest

[1]) Für Speier beweist Erblichkeit das Vorkommen des Namens Elbert in mehreren Menschenaltern, namentlich aber der Umstand, daß der puer Egeno als advocatus bezeichnet und als solcher durch seinen Vormund vertreten wird (Remling I 90).

[2]) Entscheidend ist das Recht Überbauten zu brechen und wegen aller Straßenhindernisse zu strafen: Jus camerarii est iudicare de iniuriosis edificiis communibus et privatis et de strata communi impedita per fimum, per ligna, per lapides vel per terram seu per alia impedimenta (Hilgard 490). Rietschel, Burggrafenamt 132[1] spricht, durch eine irreführende Angabe bei Hilgard verleitet, von einem Zollweistum des 14. Jhds.; aber die betreffende Quelle darf nur in die Nähe des Jahres 1250 versetzt werden.

[3]) Deshalb führt auch der Kämmerer die Grundstückstafel, das älteste Speierer Grundbuch, erstmals 1212 erwähnt: Johannes . . ., qui ad eandem curtim in tabula civitatis fuerat intitulatus, in presencia nostra per sentenciam civium ab intitulacione eadem est depositus; et conventus supramemoratus nomine ecclesie sue in eodem titulo est denotatus (Hilgard 30).

[4]) Die älteste uns erhaltene Speierer Wahlkapitulation von 1272 (Remling I 326) läßt noch beide Möglichkeiten zu: Cammerarius erit canonicus ecclesie Spirensis vel ministerialis eiusdem. Zeitweise stehen ein weltlicher und ein geistlicher Kämmerer nebeneinander. [5]) Hilgard 17.

und Pfründenentzug, sondern auch die im heimischen Verfahren übliche Buße an den Verletzten auferlegt werden, für deren Höhe das weltliche Recht maßgebend war.[1]) Gleichzeitig wurde das in den Haushalt eines Domherrn aufgenommene unfreie Dienstpersonal der ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit des Domdekans unterstellt[2]); zur Anwendung hatte dagegen lediglich das weltliche Recht zu kommen: das verletzte private Interesse wurde durch die Buße an den Verletzten, das öffentliche durch Schläge gesühnt, die jedoch vom Dienstherrn durch eine Geldzahlung abgelöst werden konnten. Auf dem Gebiete der rein geistlichen Gerichtsbarkeit kam es seit dem 12. Jahrhundert durch die wachsende Arbeitslast des Bischofs dahin, daß die von ihm immer häufiger in Anspruch genommenen Stellvertreter, die Archidiakone, eine von ihm unabhängige, seine Amtszeit überdauernde iurisdictio ordinaria erlangten[3]).

In dieser Zeit zählte Speier deren vier; ihre Würde war anscheinend schon sehr frühzeitig mit der des Propstes an den vier Speierer Stiften verbunden: Domstift, Germanstift,[4]) Guidostift[5]) und Dreifaltigkeitstift.[6]) Mit dem Domkapitel standen die vier Erzdiakone auch später noch deswegen in enger Verbindung, weil die Pröpste der drei Nebenstifte aus ihm entnommen werden mußten.[7]) Das dompropsteiliche Erzdiakonat umfaßte in der Hauptsache wohl nichts als das Gebiet des alten Speiergaues und lag demgemäß ganz auf dem linken Rheinufer;[8]) namentlich gehörte

[1]) Ei, qui lesus est, ab eo, qui peccavit, secundum iusticiam componatur; an einer andern Stelle steht für iusticia „ius civile".

[2]) Hilgard 16.

[3]) Schröder, die Entwicklung des Archidiakonates (1890); für Speier vgl. namentlich Glasschröder, das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters (in der Archivalischen Zeitschrift N. F. X [1902] 114). Auch Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer 80 (Kirchenrechtliche Abhandlungen hsg. von Stutz Heft 39) [1907] muß für Speier im Wesentlichen auf Glasschröders Arbeit verweisen.

[4]) Gegründet vom Frankenkönig Dagobert I., in ein Kollegiatstift umgewandelt wohl um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts.

[5]) Ecclesia s. Widonis — sante Widen, davon Widenstift und Weidenstift (heute noch Weidenberg in Speier), nachweisbar seit dem 12. Jahrhundert.

[6]) Gegründet in der Mitte des 11. Jahrhunderts von Bischof Sigibod.

[7]) Glasschröder, Archidiakonat 115.

[8]) Die genaue kirchliche Einteilung bietet jetzt für das 15. Jahrhundert in ausgezeichneter Weise Glasschröder, Die Speierer Bistumsmatrikel des Bischofs Mathias Ramung (in den Mitt. d. hist. V. der Pfalz XXVIII [1907] 75). Die Zusammenstellung bei Thudichum, die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel,

die Stadt Speier ganz zu ihm.[1]) Die Bezirke der andern Erzdiakonate befanden sich dagegen alle auf dem rechten Rheinufer. Diese Einteilung scheint mindestens seit dem 12. Jahrhundert festzustehen, also seit der Zeit, da auch der Name Land- oder Chorbischof[2]) für die Vorgänger der späteren Erzdiakone in Speier endgültig verschwand.[3]) Die Stellvertreter der letzteren waren die Landdekane, die Nachfolger der alten Erzpriester; nur in der Bischofsstadt selber, die keinem Landdekanat zugeteilt war, lebte das Amt des Erzpriesters als eines richterlichen Hilfsbeamten fort. Das reisende Sendgericht wurde jetzt für gewöhnlich den Archidiakonen überlassen, während der Bischof sich auf die alljährlich an seinem Amtssitz stattfindenden Hauptsynoden zu beschränken pflegte. Jedoch dienten auch die letzteren, gleichmäßig besucht von Geistlichen und Laien, gerichtlichen Zwecken.[4]) Die alten Kirchengesetze wurden zwar selten erwähnt, doch waren sie nicht unbekannt: So berief sich Bischof Walter von Speier i. J. 1025 auf die Bestimmung eines Toletanischen Konzils, als er Unfreie der Kirche zu Zinsleuten freiließ, um darzulegen, daß er dies nicht aus Ehrsucht, sondern aus höheren Beweggründen tue;[5]) und i. J. 1103 ist in einer Urkunde für das Kloster Hördt die Rede von kanonischer Entscheidung dessen, was sich auf das göttliche Gesetz bezieht.[6])

Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung (Tübinger Studien I Heft 2 [1906]) 111—119 bedeutet nur einen Rückschritt in die Zeiten Würdtweins.

[1]) Anders die älteren Schriftsteller einschl. Remling Geschichte I 121; hiernach wäre die Stadt nach den vier Stadtvierteln unter die vier Erzdiakonate aufgeteilt gewesen. Auch Thudichum a. a. O. 112 vertritt 1906 noch diese Anschauung, obwohl der sie richtigstellende Aufsatz von Glasschröder über das Archidiakonat (vgl. namentlich S. 130[11]) bereits 1902 erschien.

[2]) Bekanntlich von χωρία = Land.

[3]) Letztmals 1103 chorepiscopus in einer Urkunde des Klosters Hördt (Remling I 84).

[4]) 1023: decima synodali iudicio acquisita, in synodo coram clero et plebe (Remling 25), 1149: synodalis conventus totus (Hartzheim, Conc. Germ. III 362), 1206: omnes tam clerici quam laici in generali synodo nostra constituti (ZGO. XIX 168). Mone hält in der ZGO. II 124 schon eine Generalsynode von 1280 für ungewöhnlich früh!

[5]) Remling 27: non aliqua sui honoris presumptione elatus, sed potius canonie capitularisque antecessorum [regis Chuonradi] Karoli, Luduvici, Lotharii auctoritate fultus . . . canonica lectione affirmante, que in sexagesimo quinto capitulo quinti Toletani concilii sic continet ‚episcopo licere per commutacionem mancipiorum ecclesiasticos liberos facere'.

[6]) Remling 84 Nr. 76: prelatus monasterii omnia, que ad divinam legem spectant, cum illo presbitero canonice decernat, qui parochianam ecclesiam ab ipso habet.

Die Kirchenhoheit des Kaisers hatte sich seit der Ottonenzeit in einem Maße vermehrt, daß Ernennung und Absetzung der geistlichen Würdenträger ganz in seine Hand gekommen war. Aber diese Regelung führte zum Investiturstreit, als in der Person Gregors VII. dem Papsttum eine Jahrhunderte überragende, machtvolle Verkörperung beschieden war. Trotzdem wirkte die alte Gestaltung noch lange nach, namentlich unter dem Einfluß des alles beherrschenden Lehenrechts. Immer z. B. legten die Kirchen auf die kaiserliche Bestätigung ihrer Freiheiten, die zum Teil rein geistlicher Natur waren, allen Wert. So erlangte 1101 das Domkapitel Speier von Heinrich IV. Bestimmungen über Kirchengutsveräußerung, bischöfliche Pfründenverleihung und Klerikertestament.[1]) Im Jahre 1111 gewährte Heinrich V. den Speierer Bürgern die Gunst, daß ein von ihnen geführter Prozeß, der in der Stadt einmal eingeleitet worden war, nicht außerhalb der Stadt zu Ende gebracht werden durfte, eine Gunst, mit einem so allgemein an Bischof und jede andere Gewalt gerichteten Verbot, daß sie augenscheinlich ebenso für geistliche wie für weltliche Streitsachen gelten sollte.[2]) Und als 1193 Heinrich VI. denselben Bürgern durch ausdrücklichen Befehl unmöglich machte, noch fürderhin vor der rechtswirksamen Fällung eines Urteils durch den dortigen Bischof oder dessen Richter an ihn Berufung einzulegen, da machte wiederum weder er noch der Bischof einen Unterschied zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit.[3]) Letzterer war eben in beiden Fällen Gerichtsherr, und als ihm übergeordnet galt immer noch in erster Linie der Kaiser, nicht der Papst; daher hören wir denn auch bis hinein ins zwölfte und dreizehnte Jahrhundert nichts von einer Appellation nach Rom. Eben deshalb dachte man auch nicht daran, die Grundsätze des bei den geistlichen Gerichten üblichen Verfahrens in einem den deutschrechtlichen Anschauungen feindlichen Sinne zu regeln. Man brauchte es um so weniger, als die bisherige Ordnung der Dinge den Bedürfnissen der Zeit genügte. Aber es kam der Augenblick, wo sich dies alles von Grund auf änderte.

2. **Im dreizehnten Jahrhundert,** das in verfassungsgeschichtlicher, wirtschaftlicher und künstlerischer Beziehung einen entscheidenden Wendepunkt der deutschen Vergangenheit darstellt, vollzog sich auch auf dem Gebiete des geistlichen Gerichtswesens der große Umschwung.

[1]) Hilgard 15. [2]) Ebenda 19. [3]) Ebenda 23.

Eine gründliche Verschiebung des von Karl dem Großen durchgeführten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche war schon längst angebahnt worden. Als der Verfall der religiösen Zustände begonnen hatte, da machte nicht die Herrschsucht, sondern die Not einen der gelehrten Theologen des neunten Jahrhunderts zum Verfertiger der unter dem Namen Pseudoisidors gehenden Fälschungen.[1]) Pseudoisidor forderte die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Bischöfe; auch der Papst sei nicht Untertan des Kaisers, sondern Haupt der ganzen Welt. Ein Feuergeist wie Papst Nikolaus I. verwarf mit hinreißendem Schwung jeden Eingriff des Fürsten in sein Gebiet. Gregor VII. suchte diese Ansprüche in weltbewegendem Kampfe in Wirklichkeit umzusetzen, und für das, was erreicht wurde, fand der Rechtslehrer Gratian die zündenden Formeln. Von hier aus gelang es dem kraftvollen Papst Innocenz III., den Kaiser Friedrich II. zu den Egerer Versprechungen von 1213 zu veranlassen, durch die der Gedanke der grundsätzlichen Unabhängigkeit des Kirchlichen vom Staatlichen anerkannt, aber auch das Übergewicht der päpstlichen Macht besiegelt wurde: das war der Höhepunkt der Erfolge, die Innocenz beschieden waren.[2]) Auf dem vierten Laterankonzil 1215 konnte er seine Anschauungen über die Bischofswahlen in geltendes Kirchenrecht umwandeln, ohne sich mit der Furcht ängstigen zu müssen, daß deren Durchführung in Deutschland, dem für ihn wichtigsten Land, vereitelt werden würde. Die veränderte Sachlage äußert sich z. B. auch darin, daß Freiheiten die früher vom Kaiser erbeten wurden, jetzt durch päpstliche ersetzt werden: den kaiserlichen Privilegien von 1111 und 1182 über den Gerichtsstand der Speierer Bürger trat ein päpstliches Privileg von 1260 zur Seite,[3]) das dieser Zeit für den Gerichtsstand vor geistlichem Gericht allein als maßgebend erschien.

Die deutschen Bischöfe, die zu Reichsfürsten geworden waren, seitdem ihr Amt ebenso wie etwa das des Pfalzgrafen bei Rhein in den Reichslehenverband eingefügt war, standen einstweilen noch größtenteils auf Seiten des Kaisers. So namentlich der einflußreichste Staatsmann unter ihnen, Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speier (1200—1224).[4]) Fast immer war er auf Reisen, sei

[1]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte II 532. [2]) Ebenda IV 741.

[3]) Näheres später im vierten Abschnitt.

[4]) Remling Geschichte I 421; Bienemann F., Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speier und Metz, (Straßb. Diss., 1886).

es im Gefolge des Herrschers, sei es als Gesandter und Vermittler. Er war Kanzler bei Philipp von Schwaben und nach dessen Ermordung bei Otto IV. Im Jahre 1212 erlangte er, für die damalige Zeit noch ein sehr auffälliges Ereignis, die Bischofswürde von Metz, ohne Speier aufgeben zu müssen. Seit Ende desselben Jahres erscheint er als Hofkanzler Friedrichs II. Da letzterem die italienischen Pläne mehr am Herzen lagen als sein „Nebenland" Deutschland, so war die Leitung der Reichsgeschäfte zu einem guten Teil in die Hände des Kanzlers gegeben. Ihm mag auch vor allem die Beseitigung der Überreste zu danken sein, die sich von einer unmittelbaren Einwirkung des Königs auf das Reichskirchengut noch durchgerettet hatten, indem er Friedrich II. veranlaßte, auf dem Reichstag zur Frankfurt den geistlichen Fürsten den großen Gunstbrief vom 26. April 1220 zu geben.[1]) In dieser confoederatio cum principibus ecclesiasticis verzichtete[2]) der Kaiser auf das Spolienrecht, das den beweglichen Nachlaß der geistlichen Fürsten ergriff, auf Errichtung neuer Zoll- und Münzstätten in ihren Gebieten und auf die Aufnahme ihrer Hintersassen in die Königsstädte. Und andrerseits versprach er, das Kirchengut gegen die Übergriffe der Vögte zu schützen, heimgefallene Lehen der Reichskirchen nicht zu Handen des Reichs einzuziehen, in ihren Städten weder Gerichtsbarkeit noch Zoll- oder Münzrechte durch Reichsbeamte ausüben zu lassen und Wirkungen des Kirchenbanns auch für das weltliche Recht anzuerkennen.[3]) Das waren teilweise Bestimmungen, aus denen man leicht herauslesen konnte, daß das weltliche sich dem geistlichen Schwert zur Verfügung stellen müsse und ihm untergeordnet sei, eine Auffassung, die noch unmittelbar auf dem Weg der eben erst zugunsten der Kirche durchgesetzten Trennung vom weltlichen Staat zu einer neuen Ver-

[1]) Jede Untersuchung hierüber fehlt noch. Remling und Bienemann versagen in diesem Punkt völlig. Ich bin auf den Gedanken durch Herrn Regierungsrat G. Berthold in Speier gebracht worden, wage aber z. Z. noch keine abschließende Entscheidung.

[2]) Heusler, deutsche Verfassungsgeschichte 169.

[3]) In Art. 6 erklärt er von den Exkommunizierten: Non concedemus eis personam standi in iudicio. Dieser Ausdruck für Prozeßstandschaft oder Prozeßfähigkeit begegnet anscheinend hier zum ersten Mal auf deutschem Boden. Möglich, daß unter iudicium nur das Hofgericht verstanden ist. Daneben ist bestimmt, daß die weltliche Acht dem Banne folgen soll, so oft jemand über sechs Wochen hartnäckig verharrt.

bindung der beiden Gewalten führen mußte, aber jetzt mit dem Übergewicht der Kirche, also mit Umkehrung des unter den Karolingern herrschenden Verhältnisses. Im folgenden Jahre nach diesem Erfolg bemühte sich Bischof Konrad vor allem die Aufrechterhaltung der Wahl des früheren Speierer Domdekans Konrad von Reifenberg zum Bischof von Hildesheim durchzusetzen; dabei schrieb er an den Rat dieser Stadt einen Brief, der durch das schroffe Betonen seines Fürstenstandpunkts merkwürdig ist: sie sollten nur von ihrem Eigensinn ablassen, da sie doch nicht durchdringen würden, denn es sei sein und der anderen Fürsten fester Wille den erwählten Bischof von Hildesheim nicht zu verlassen.[1]) Unter ihm spielte die Staatskunst eine solche Rolle, daß man sogar von einer eigenen Speierer Diplomatenschule gesprochen hat.[2]) Daß unter diesen Umständen seine geistlichen Amtsgeschäfte zu leiden hatten und wohl durchgehends durch Stellvertreter erledigt werden mußten, ist naheliegend. So konnten namentlich die Archidiakone ihre Macht befestigen, aber auch die Domkapitel wußten ihr ausschließliches Recht zur Wahl des Bischofs und den Zusammenschluß zu einer selbständigen Korporation mit weitgehenden Rechten endgültig durchzusetzen und die Geistlichen verdrängten die Laien immer weiter aus den geistlichen Versammlungen. Vor allem aber war dem Papsttum mehr Anlaß zum Eingreifen geboten als sonst. Und das Papsttum machte von seiner Gewalt weitgehenden Gebrauch.

Es hatte sich inzwischen auch in Deutschland die Übung herausgebildet, gegen Entscheidungen geistlicher Richter Berufung nach Rom einzulegen, obwohl die Bischöfe lange Zeit dagegen Stellung nahmen. Sie konnten sich dabei vor allem auf die schweren Mißstände berufen, die sich notwendig daraus ergeben mußten, daß die Streitigkeiten meist in Abwesenheit der Parteien in Rom selbst entschieden wurden, wo man die zugrunde liegenden Verhältnisse gar nicht genügend kennen konnte.[3]) Demgegenüber bedeutete es einen unverkennbaren Fortschritt, als namentlich Innocenz III. zur Regel machte, die an ihn gebrachten Sachen

[1]) Bienemann a. a. O. 98/9.

[2]) Boehmer, Fontes II 156, dazu Bienemann a. a. O. in Anhang.

[3]) Hauck, Kirchengeschichte IV 168/9. Daselbst auch die Klagen des hl. Bernhard; auf die Bestechungswirkung des weißen und roten Edelmetalls zielte der Spottvers:

Martiris Albini seu martiris ossa Rufini
Rome si quis habet, vertere cuncta valet.

an Männer zurückzuweisen, die mit den in Betracht kommenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen aus eigener Anschauung vertraut waren.[1]) Aber hiebei berücksichtigte er weder kirchliche Überordnung des zu Richtenden über den Richter noch Bistumsgrenzen. Ferner suchte er die mannigfachen Verschiedenheiten des anzuwendenden Rechts dadurch wenigstens einigermaßen auszugleichen, daß er nicht nur allgemein gültige, sondern auch auf den Einzelfall berechnete vernünftige Verfahrensvorschriften gab. Aber selbst wenn dies nicht der Fall war, lag für die beauftragten Richter als päpstliche Richter kein Recht näher als das päpstliche, zumal wenn die Richter oder die Parteien oder die Unterbevollmächtigten mehreren Grafschaften oder Bistümern angehörten, die in ihrem Rechtszustand von einander abwichen; daß Unterbevollmächtigte ernannt wurden, kam um so öfter vor, als jedermann der aus einem Urteil möglicher Weise entspringenden Feindschaft gern entging. Besonders häufig wählte der Papst klösterliche oder rechtsgelehrte Vertrauensleute, die mit dem altererbten heimischen Rechtsleben nicht genügend vertraut waren oder es gar verachteten. Soweit diese Männer höhere Bildung besaßen, kannten sie lediglich das kanonische Fremdrecht, wie es auf den damaligen Universitäten gelehrt wurde. Dabei wurde namentlich die um das Jahr 1150 in Bologna von Gratian geschickt unternommene Zusammenstellung des Rechtsstoffes als bequeme Handhabe erachtet, und obwohl reine Privatarbeit gelangte das decretum Gratiani doch infolge des überragenden Rufes der Universität seines Entstehungsortes und der Menge ihrer Schüler bald zu unbestrittenem Ansehen und zu weiter Verbreitung. Seitdem begegnet auch in Speierer Urkunden öfters ein Gegensatz von der Milde der kirchlichen Satzungen und der Strenge der weltlichen Gesetze.[2]) Die wichtigsten Werkzeuge aber zur Einführung des neuen päpstlichen Rechts waren von Anfang an die beauftragten Richter; so verrät eine hierher gehörige Urkunde von 1190 in einem Verfahren vor dem Straßburger Bischof schon eine geradezu auffällige Vertrautheit mit dessen Forderungen.[3]) Dann kam Innocenz III., dessen ganze Regierung

[1]) Ebenda IV 726/7.

[2]) Z. B. 1159 und 1163 canonum equitas et legum districtio (bei Remling I 107, wo nur distinctio für districtio verlesen ist, und 109).

[3]) Remling 386 Nr. 422. Die Urkunde wird deshalb leicht übersehen, weil sie bei Remling zum Jahre 1290 eingereiht ist, da sie nur in einem Speierer Vidimus von diesem Jahr bekannt ist.

der Durchführung des kanonischen Rechts diente. Für Halbheiten und Übergänge war jetzt nicht mehr Raum. Die Beteiligung der Laien an Bischofswahl und Bistumsfend suchte er zu beseitigen und auf dem 4. Laterankonzil gab er auch einige Anordnungen über den geistlichen Prozeß von allgemeiner Bedeutung, um dadurch den bisherigen an weltliche Rechtsgedanken sich anlehnenden Rechtshilfeweg weiter zurückzudrängen. In demselben Sinn wirkte wenige Jahre später die mit neuer Kraft einsetzende Ketzerverfolgung, in der die früher übliche Rüge auf dem althergebrachten Sendgericht nicht mehr als genügende Abwehrwaffe erachtet wurde.[1]) Neue Ketzerrichter und neues rascher und sicherer zum Ziele führendes Prozeßverfahren mußten her, um die Fülle der Arbeit zu bewältigen. Aber auch abgesehen hievon waren die Bischöfe allein wegen des angesichts der Kämpfe zwischen Papst und Kaiser immer wichtiger und schwieriger werdenden Verkehrs mit Rom genötigt, sich mit dessen Rechtsgrundsätzen vertraut zu machen und deshalb juristisch geschulte Geistliche in ihre Dienste zu nehmen.

Gleichzeitig wurde das kanonische Recht mit eiserner Entschiedenheit fortgebildet. Im Jahre 1234 erschien die bedeutsame Gesetzessammlung Gregors IX., deren Forderungen seit dem Niedergang des ehemals so glänzenden Hauses der Staufer nicht mehr durch eine starke weltliche Zentralgewalt eingeengt wurden. Die Einrichtung der päpstlichen iudices delegati diente nach wie vor zur Ausbreitung der dort niedergelegten Rechtsanschauungen, und die Möglichkeit, bischöfliche Delegierte oder Offiziale für die allgemeine Ausübung der Gerichtsbarkeit zu bestellen, wurde dadurch in den weitesten Kreisen bekannt gemacht, daß der liber sextus in Erlassen an den Erzbischof von Reims wiederholt von solchen officiales sprach und Anordnungen über ihre Einsetzung traf[2]). Die Ketzergerichte hatten wieder Arbeit in Hülle und Fülle; aber die Härte, mit welcher der Ketzerrichter Konrad von Marburg, der Beichtvater der so mild gesinnten hl. Elisabeth von Thüringen, vorging, forderte das laute Mißfallen der meisten deutschen Kirchenfürsten heraus, darunter Bischof Konrad von Speier (1233—1236)[3]), dem in seiner Frömmigkeit das laute Lärmen und Blutvergießen zuwider war. An den weltlichen Geschäften beteiligte sich dessen Nachfolger, der auch Konrad hieß und aus dem Geschlechte der Grafen von Eber-

[1]) **Hauck, Kirchengeschichte** IV 876.

[2]) **Vgl.** liber sextus I 16, 1 **und** II 2, 1. [3]) **Remling Geschichte** I 461.

stein stammte[1]), wieder mit größerem Eifer. Dabei vergaß er aber nicht in seinem Bistum Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, was ihm den Ehrentitel eines Friedensstifters eintrug. Dem Papsttum hing er mit Begeisterung an, auch als Gregor IX. gestorben war und Innocenz IV. den Sitz der päpstlichen Weltregierung vor den Nachstellungen des Kaisers aus der ewigen Stadt hinweg nach Lyon verlegt hatte. Denn dieser Papst verstand es, mit lodernder Begeisterung und dem hinreißenden Schwung juristischen Scharfsinns Anhänger zu werben und das zu ernten, was seine Vorgänger gesät. Verhältnismäßig leichtes Spiel hatte er sogar damals, als er einen Schritt weiter ging und 1246 das Wahlrecht sämtlicher Domkapitel zu seinen Gunsten aufhob. Um diese Zeit erledigten sich zufällig eine große Reihe von deutschen Bischofsstühlen; es gelang ihm ganz neue Männer auf sie zu bringen, Männer, denen der Gedanke fern lag bei Friedrich II. einen Rückhalt gegen ihn zu suchen[2]) und die es als Ehrenaufgabe erachteten in allen geistlichen Dingen seinen Willen im Rahmen des kanonischen Rechts zur Verwirklichung bringen zu helfen. Zu diesen Bischofssitzen gehörte auch Speier, als es 1245 in Heinrich von Leiningen ein neues Oberhaupt erhielt, das jedoch nur die Politik seines Vorgängers fortzusetzen brauchte, um des Papstes Wohlgefallen zu erregen.

Heinrich war zwar nicht ohne Beihilfe des Kaisers gewählt worden[3]), aber der Versuch, ihn dadurch zu gewinnen, schlug fehl. Er schloß sich alsbald der päpstlichen Partei an, während seine Oheime und sein Bruder treue Anhänger der staufischen Sache blieben. Und es dauerte nicht lange, da stellte er sich zum Kampfe der beiden Gewalten, denen Gott nach der Anschauung der Zeit die beiden Schwerter der Christenheit geliehen hatte, in die erste Reihe. Wo hätte er da die Zeit hernehmen sollen, um alle seine geistlichen Pflichten in vollem Umfang zu erfüllen? Er fand ja zunächst nicht einmal Muße zum Empfange der Bischofsweihe. Dafür beteiligte er sich um so lebhafter an den Welthändeln. Wie sein Vorgänger Konrad versah er die Stelle eines Reichshofkanzlers

[1]) Ebenda 471.

[2]) Vgl. namentlich Rodenberg in den „Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“ 247.

[3]) So P. Aldinger, die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. (1900) 39 gegen Remling Geschichte I 480.

und zwar nacheinander bei den Königen Wilhelm von Holland, Alfons von Kastilien und Richard von Kornwallis. Auf seinen Reisen nach Italien und Spanien begleitete ihn als Schreiber ein sprachenkundiger Franzose Walterus Gallicus genannt Walich,[1]) der ihn wohl auch auf manche französischen Einrichtungen aufmerksam machte.

Zu seiner Zeit war die Entwicklung bereits vollendet, die den Fürsten den reinen Amtscharakter nahm und sie zu Landesherren machte, deren Landeshoheit die Ausübung der alten königlichen, nun in ein Lehen und damit in gebietsmäßige Herrschaft umgewandelten Gewalt zum Inhalt hatte.[2]) Um die innere Verwaltung und um die Rechtspflege in seinem Bistum konnte sich Heinrich wenigstens in der ersten Hälfte seiner Regierung wenig kümmern, dafür war er viel zu lange und viel zu häufig vom naturgemäßen Mittelpunkt seiner Wirksamkeit abwesend. Freilich, die weltliche Rechtspflege ging trotzdem ihren Gang weiter, indem für sie namentlich Kämmerer und Schultheiß als bischöfliche Beamte in längst gewohnter Weise sorgten.

Dazu kam ein Weiteres: Nachdem 1111 jeder Speierer Einwohner von allen Hintersassenabgaben befreit und der Satz ausgesprochen war, daß Stadtluft binnen Jahr und Tag frei macht[3]), konnte sich die Unabhängigkeit der Bürger zu solcher Macht entwickeln, daß ihnen von Heinrich VI. ein aus 12 Personen bestehender Rat zur Leitung der städtischen Angelegenheiten zugestanden wurde.[4]) Damit war Speier kurz vor 1200 zur Stadt im vollen Rechtssinn geworden. Außer in Markt- und Feldpolizeisachen hatte der Rat ursprünglich keine Gerichtsbarkeit, weshalb er aber im Interesse von Handel und Gewerbe um so eifersüchtiger über die ununterbrochene Dauer der Rechtspflege durch die vom Bischof bestellten Richter wachte. Verhältnismäßig bald ergab es sich, daß die Ministerialengeschlechter, aus denen der Stadtherr

[1]) ZGO. XIII 195, Remling I 357. Von ihm wahrscheinlich der Speierer Straßenname der Ritter-Welichsgasse (Zeuß, Reichsstadt Speier 23). Walich = der Welsche ist selbstverständlich nur Übersetzung von Gallicus.

[2]) Heusler, Verfassungsgeschichte 174.

[3]) Hilgard 17. Das Beste über die Bedeutung der Urkunde jetzt Heusler a. a. O. 159.

[4]) Hilgard 26 mit Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz (Bresl. Progr. 1892) 42 gegen Koehne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (1889) 277.

diese Richter auswählte, durch städtische Bürgergeschlechter zunächst für die Bestellung des Unterkämmerers und Untervogts, später allgemein ersetzt wurden.[1]) Aber er strebte weiter: er wollte diese Beamten in seine Abhängigkeit bringen und zu städtischen Richtern machen. Bei diesem heißen Bemühen konnte es ihm nur angenehm sein, wenn der Bischof sich wenig um die einschlägigen Fragen kümmerte und ganz in den Reichsgeschäften aufging.

Anders stand es um die geistliche Gerichtsbarkeit. Denn hier fehlte es an einer ständigen, die vielfachen oberhirtlichen Interessen genügend wahrnehmenden Stellvertretung des Bischofs, seitdem die Archidiakone selber zu ordentlichen Richtern geworden waren und nur allzu leicht dahin neigten, für ihre eigenen selbstsüchtigen Zwecke tätig zu sein. Außerdem konnten letztere zwar für eine gelegentliche,[2]) nicht aber für die ständige Stellvertretung in Betracht kommen, da sie bei der Zahl ihrer Ämter und Pfründen — in Speier waren sie gleichzeitig Stiftspröpste, Domkanoniker und außerdem Inhaber von Pfarreien und Kapellen — entweder selbst mit Arbeit überhäuft oder zu faul oder unfähig waren. Und doch war vor allem die ganze Rechtsprechung auf eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Bischofs abgestellt. Das galt nicht bloß im Bereich der Sendzuständigkeit, sondern auch überall sonst, wo Geistliche oder Laien selbst in rein weltlichen Dingen ein bischöfliches Urteil wegen seiner ganz besonderen Kraft und Würde zu erlangen suchten. All dies war deshalb so wichtig geworden, weil nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen Richter immer mehr dem Einfluß ihres eigentlichen Gerichtsherrn entzogen wurden. Wenn sich nun ein Bischof dem Dienst der hohen Politik gefangen gab, so drängte die Not aufs höchste und schwerer Schaden drohte Kirche und Recht. Da wies das Beispiel der Nachbarbistümer auf einen Ausweg, der auch in Frankreich begangen worden war, auf die Einführung von Offizialen.

[1]) So erscheinen 1212 (Hilgard 30) in einer und derselben Urkunde unter den Dienstmannen der Stadtkämmerer und der Stadtvogt, unter den Bürgern der Schultheiß, zwei Zöllner, der Münzmeister und der Unterkämmerer. Erster bürgerlicher Untervogt ist vielleicht i. J. 1218 ein gleichzeitig mit dem ministerialischen Vogt erwähnter Godefridus (Hilgard 31 Nr. 31); a. M. Rietschel, Burggrafenamt 132[2].

[2]) Z. B. 1225: cum [nos prepositus] presideremus iudicio domini episcopi in claustro maioris (Remling I 175), 1259: W. prepositus iudex a domino electo constitutus (KA. Speier cod. Novacur. = KB. Neuhofen Bl. 51).

3. **Die Entstehung des geistlichen Offizialats** ist nach England und Frankreich zu verlegen. Erstmals tauchen derartige Stellvertretungen vor 1170 in Canterbury und um 1170 in Reims auf.[1]) Zu Beginn des 13. Jahrhunderts besaßen schon die meisten mittel- und nordfranzösischen Bistümer solche Beamte unter dem Namen Vikare oder Offiziale. Sie hatten die Zuständigkeit des späteren Generalvikars samt der des späteren Offizials, konnten also des Bischofs gesamte außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit besorgen. Die einschlägigen Bestimmungen des liber sextus wurden nachmals vom Konzil von Lyon 1245 wiederholt.[2]) Dadurch wurde dem Erzbischof von Reims namentlich verboten, selbständig in den Suffraganbistümern Offiziale zu bestellen.

Als Gründe für die Entstehung des neuen Amtes werden gewöhnlich[3]) zwei Punkte angegeben: einmal der Kampf des Bischofs gegen die Erzdiakone und sodann das Aufkommen des neuen Rechts. Man sagt, daß die Macht der dem Bischof damals über den Kopf gewachsenen Erzdiakone nicht wirksamer eingedämmt werden konnte als durch Aufstellung eines vom Bischof gänzlich abhängigen Beamten; und ebenso natürlich sei es gewesen, daß der meist rechtsunkundige Bischof die Schwierigkeiten eines ihm gänzlich fremden, eigenartigen und gefährlichen Prozeßbetriebs einem Rechtskundigen überließ. Beide Erwägungen sind an sich richtig und doch beweisen sie nach meiner Ansicht nicht das, was sie hier beweisen sollen. Denn es will mir scheinen, als ob sie gerade für Frankreich und damit für die allerfrühesten Fälle, in denen sich das neue Gericht zeigt, versagen wollten. Auf der einen Seite deswegen, weil in einer Reihe französischer Bistümer die ältesten Offiziale aus der Reihe der Erzdiakone genommen waren,[4]) auf der

[1]) Fournier 3.

[2]) Officiales suffraganeorum archiepiscopi Remensis wiederholt genannt bei Mansi. Concil. collectio XXIII (1779) 653 4.

[3]) So mit geringen Abweichungen z. B. Fournier 7; Schulte, Straßburger UB. III S. XVIII; Sehling in Hauds Realenzyklopädie ³ XIV 349; Abert, die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Würzburg (AHV. von Unterfranken XLVI [1904]) 159. Dagegen drückt sich Brackmann, Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Zeitschrift des Harzvereins XXXII [1900]) 147 weit vorsichtiger aus.

[4]) So unter Benutzung der von Fournier 309 gelieferten Listen in Le Mans 1191, Troyes 1200, Soissons 1203, Lisieux 1218 und Angers 1224. Daß der Begriff Offizial in diesem Land bereits damals seine eigentümliche, feste Umgrenzung erhalten hatte und nicht etwa bloß „Beamter" im Allgemeinen bedeutete, geht aus einer Reihe von Stellen bei Fournier hervor.

andern Seite deswegen, weil um 1170 die Herrschaft des römisch-kanonischen Rechts noch keineswegs zu so durchgreifender Anerkennung gelangt war, daß sie mit Notwendigkeit die Einführung eines neuen Richters hätte bedingen müssen. Das römische Recht wurde bisweilen von angesehenen Männern mit einem solchen Haß verfolgt,[1]) daß auch das verwandte kanonische Recht darunter leiden mußte und sich nur langsam Eingang verschaffen konnte. Der Mann, der die Hindernisse beseitigte, war - - der Offizial. Denn ich meine: nicht das neue Recht brachte das neue Amt, sondern das neue Amt brachte das neue Recht. Der Gang war nicht der, daß etwa der Bischof dem Träger des Amtes die Anwendung der kanonischen Vorschriften ausdrücklich befohlen hätte, sondern der, daß dieser sie für sehr vernünftig und zweckdienlich fand und daß er andere nicht genügend kannte. Der heimische Rechtszustand lag nicht so einheitlich scharf umrissen, so abgeschlossen vor wie die Sammlungen des Papstrechtes, und das Studium des römischen Rechts war allen Klerikern schon lange vor der bekannten Dekretale des Papstes Honorius III. vom Jahre 1219 verboten gewesen.[2]) Damit gab sich die Beschränkung auf das kanonische Recht von selbst. Aus diesen Erwägungen möchte ich die zutreffendste, wenn auch nüchterne Erklärung für das erste Auftauchen des Offizialatsgerichts darin sehen, daß der Bischof bei der Vermehrung seiner weltlichen und geistlichen Amtsgeschäfte — infolge Erlangung neuer Rechte und Pflichten, infolge immer größerer Verschiedenartigkeit der staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich aber infolge der Bevölkerungszunahme - - sich ebenso für seine geistliche Gerichtsbarkeit wie für seine sonstige Tätigkeit nach ständigen Gehilfen im Amte umsehen mußte. Es war die Zeit, in der er auch in die Handhabung der weltlichen Rechtspflege weniger als früher persönlich eingreifen konnte, dieselbe Zeit, in der auch der zum Landesherrn werdende Graf sich infolge der veränderten Verhältnisse genötigt sah, die Ausübung seiner hohen Gerichtsbarkeit Unterbeamten, Zentgrafen, Schultheißen anzuvertrauen.[3])

[1]) Fournier 8. In Deutschland bekämpfte das römische Recht namentlich Cäsarius von Heisterbach (vgl. z. B. Dial. mirac. 6, 28).

[2]) Fournier 9[1] verweist z. B. auf Conc. Remen. c. 6 (1131), Conc. Lateran. c. 9 (1139), Conc. Turon. c. 8 (1163).

[3]) Über die allgemein zu beobachtende Erweiterung der Zuständigkeit des niederen auf Kosten des höheren Richters vgl. Rietschel, Burggrafenamt 310.

Daß der Bischof mit dieser erweiterten richterlichen Tätigkeit nur in einzelnen Diözesen seinen früher so viel verwendeten Stellvertreter, den Erzdiakon, sonst aber einen eigenen ganz von ihm abhängigen Beamten, den Offizial, betraute, daran mochten die verschiedenartigsten, von Fall zu Fall wechselnden Gründe schuld sein.[1]) War freilich das Offizialat und damit das Offizialatsgericht irgendwo einmal eingeführt, dann waren der bischöfliche Kampf gegen die Erzdiakone und das neue Recht die stärksten Stützpunkte für sein Fortbestehen, und der ihm entgegengebrachte Haß der Erzdiakone ließ sich nur zu erklärlich finden.[2])

Ob das Offizialatsgericht nun in ähnlicher völlig selbständiger Entwicklung oder auf dem Wege der bloßen Entlehnung und Nachahmung eines fremden Vorbilds nach Deutschland gekommen ist, läßt sich noch nicht durchweg mit Sicherheit sagen.[3]) Dem französischen Einfluß leicht erreichbar lag Trier. Hier begegnet uns seit dem Jahre 1221 ein ständiger richterlicher Stellvertreter des Erzbischofs und zwar unter dem auch in den französischen Bistümern üblichen Namen Offizial.[4]) In Mainz sind die Stellvertreter vielleicht schon früher nachweisbar, aber hier zeigen sich Besonderheiten. Zunächst treten sie in der Mehrzahl und nicht wie in Trier und dem

[1]) Vgl. oben S. 19.

[2]) So schon der Archidiakon Peter von Blois unter dem hl. Thomas († 1170) von Canterbury: „Hi sunt viperae officiales iniquitatis . . . Vadit hodie solus ad synodum vel cum paucissimis archidiaconus; officialis autem cum dracone, qui de coelo cecidit, trahit secum tertiam partem stellarum; atque decanos et sacerdotes secum trahens . . . manifeste non ovium pastor, sed luporum . . . Usus ecclesiae actiovus fuit, ut archidiaconus esset officialis . . . Modernis temporibus cessavit in ecclesia officium et nomen archidiaconi“ (Fournier 8²).

[3]) Eigene Arbeiten fehlen noch hierüber. Die folgenden Beispiele führen lediglich das an, was ich bisher ohne umfangreichere Nachforschungen meist gelegentlich gefunden habe.

[4]) W(ilhelmus) dei gracia maior decanus, officialis domini archiepiscopi [Treverensis]: Mittelrh. UB. III. 151 Nr. 176; 1226 ebenda 225 Nr. 278): T(imarus) dei gracia scolasticus maioris ecclesie Treverensis, officialis domini archiepiscopi; derselbe versah das Offizialat bis 1236. Von 1239 bis 1242 wirkt der Domkanoniker Theodoricus, von 1243—1252 Simeon und von 1253—1256 Mag. Laurentius als Offizial. Belege sind mit Hilfe des Registers im Mittelrh. UB. III leicht zu ersehen. — Auf die Tatsache, daß der Erzbischof von Trier Erzkanzler für Gallien (d. h. Burgund-Lothringen) war, kann hier weniger Wert gelegt werden, weil er dieses Amt erst seit dem Interregnum, offiziell erst seit dem Jahre 1308 versah.

größten Teil von Frankreich als Einzelbevollmächtigte und Einzelrichter auf und sodann führen sie auch hier einen anderen Titel: „Richter des hl. Stuhles von Mainz“ oder „Beauftragte Richter.“ Das deutlichste Beispiel hiefür liegt schon für das Jahr 1221 vor: in einer Urkunde bezeichnen sich der Propst von S. Peter und der Domkustos als beauftragte Richter und verwenden dabei das Siegel, dessen sich die beauftragten Richter zu bedienen pflegten.[1]) Sie führen also nicht ihre persönlichen Siegel, sondern bereits ein gemeinsames, ein Amtssiegel; durch dieses Amtssiegel ist auf das schlagendste bewiesen, daß es sich bei ihnen nicht um einen vorübergehenden Sonderauftrag zu irgend einem Sonderzweck, sondern um einen allgemeinen Auftrag zu einem ständigen Zweck handelt. Die „beauftragten Richter“ sind auch die „Richter“ schlechthin, weshalb beide Bezeichnungen wahllos neben einander vorkommen;[2]) nur ist streng zu beachten, daß diese „Richter“ immer geistliche Richter sind und daß die weltlichen Richter sich selbst nur mit ihrem Sondernamen z. B. Kämmerer, Schultheiß oder Vogt, bezeichnen. Sie haben anscheinend auch die Befugnis Unterbevollmächtigungen vorzunehmen;[3]) über ihre Einreihung in den Rechtszug unterrichtet schon für die Zeit um 1220 eine Urkunde, nach der in einer Streitsache zuerst vom Mainzer Dompropst an den Erzbischof, dann nach Rückweisung der ganzen Sache an den zuständigen Erzpriester von diesem an „die Richter“ zu Mainz Berufung eingelegt wird.[4]) Dieses neue geistliche Gericht in Mainz entstand, wie Zahl der Richter und deren Amtsbezeichnung wohl mit Sicherheit erkennen lassen, weniger unter französischem Einfluß als in selbständiger Anlehnung an das vom päpstlichen Stuhl schon längst für nichtständige Zwecke gegebene Beispiel der Ernennung von beauftragten Richtern. Das Speier am meisten benachbarte Bistum Worms hat erstmals im Jahre 1243 das neue geistliche Gericht

[1]) Frey-Remling, UB. von Otterberg (1845) 30 Nr. 39: C. prepositus sancti Petri et C. custos maioris ecclesie Moguntine, iudices delegati, et C. camerarius Maguntinus. Sie sind bei einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig, da vor ihnen eine fromme Stiftung gemacht wird. Am Schluß ist die Rede vom sigillum, quo delegati iudices uti solent.

[2]) Vgl. z. B. mit der eben genannten Erwähnung das sigillum iudicum sedis Moguntine im Wirtemb. UB. III 259.

[3]) 1257 (Wirtemb. UB. V 188): Judex a iudicibus Maguntinis subdelegatus.

[4]) Um 1220 Frey-Remling, UB. von Otterberg (1845) 30 Nr. 38.

aufzuweisen unter dem Titel „Richter von Worms“; obwohl es zum zweiten Mal erst 1261 erwähnt wird („Offizial des Wormser Hofes“), handelt es sich doch bereits in jenem Jahr um eine ständige Einrichtung, wie das Vorhandensein des Amtssiegels beweist.[1]) In Straßburg ist die Einführung des Offizialatsgerichts höchstwahrscheinlich dem tatkräftigen Bischof Heinrich von Stahleck zu danken, der als papstfreundlicher Mann sofort nach seiner Wahl für eine im kanonischen Sinn zu gestaltende Rechtspflege gesorgt haben mochte; der erste Offizial, der auch ein Amtssiegel führt, ist i. J. 1248 der Propst Nicolaus von S. Thomas in Straßburg[2]). Konstanz endlich folgt nur wenig später nach; bereits i. J. 1253 erscheinen die „Richter der Kirche zu Konstanz“ und schon in den folgenden Jahren begegnet auch der „Offizial“ des Stuhles zu Konstanz.[3])

II.

Das Emporkommen des Gerichts.

1. **Das bischöfliche Offizialat in Speier** tritt später als das in Trier und Mainz, aber früher als das in Worms, Straßburg und Konstanz aus dem Dunkel der Geschichte hervor. Zum ersten Mal begegnet es der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach i. J. 1237, also im ersten Jahre der Regierung des Bischofs Konrad von Eberstein. Die ältesten einschlägigen Urkunden[4]) lauten:

a) 1237 September 27: Anno domini MCCXXXVII° quinto kal. octobris iudices delegati Spirenses. Com-

[1]) 1243 (Boos, UB. von Worms 143 Nr. 205): Iudices Wormacienses, Siegellegende: Sigillum iudicum Wormaciensium; 1261 (ebenda 198 Nr. 294) unter den Sieglern auch officialis curie Wormaciensis, Siegellegende: Sigillum curie Wormaciensis.

[2]) Vgl. hiezu Schulte, Straßb. UB. III S. XVII.

[3]) 1253 (ZGO. XXXV 317): Iudices ecclesie Constantiensis; um 1254 (Wirtemb. UB. V 452): Magister Conradus officialis sedis Constantiensis; 1256 (Ladewig, Regesta episc. Const. I 217 Nr. 1908 und ZGO. XXXV 355): Magister Chuno, officialis curie Constantiensis. Auch der ausgezeichnete Kenner der Konstanzer Geschichte Dr. K. Beyerle, Prof. der Rechte in Göttingen, kennt keine älteren Konstanzer Offiziale, wie er mir freundlichst mitteilte.

[4]) Bis jetzt unbekannt. Zuerst entdeckte sie Herr Kreisarchivar Dr. Müller auf dem von seiner bischöflichen Gnaden Dr. K. von Busch im hiesigen Ordinariatsarchiv erst jüngst unter Stuhlbrüderurkunden wieder aufgefundenen Rotel Nr. 1 des Klosters Himmerod. Die Originale haben sich leider noch nicht ermitteln lassen.

parentibus coram nobis fratre Henrico de Nova Curia[1]) et Burchardo milite de Frisinheim dictus H. nomine ecclesie sue in Hemmenrode[2]) conquerebatur, quod idem B. decimis in Medenheim[3]) ecclesiam suam spoliaret, et super hoc lis coram nobis fuerat contestata. Nos vero de consilio bonorum virorum iurisperitorum ipsi H. fratri terminum prefiximus ad producendos testes super spolio probando, qui taliter deposuerunt: Berengerus de Metmenheim iuratus dicit, quod viderit et audierit, quod Eberhardus de Riet et Hellengerus de Frankensteim contenderunt super eisdem bonis et taliter terminatum fuit inter ipsos, quod proprietas eorundem bonorum et decime deberent Metmenhem pertinere. Requisitus de situ bonorum dicit quod inter Geinheim[4]) et recholz; rogatus si plures interfuerunt, dicit quod Conradus scultetus de Geinheim et multi alii; rogatus de tempore dicit quod circa L annos; rogatus qualiter monachi intraverint possessionem, dicit, quod comparaverint eam ab Eberhardo et etiam decimas eorum. Requisitus, si postea alique exactiones date fuerint, dicit quod non hoc excepto, quod dictus B. ipsos V annis spoliavit. Elgenfridus iuratus dicit, quod interfuit, quando Fridericus de Frankensteim et dicti monachi contenderint super eisdem bonis; et marchia inter Geienheim et Muterstat sic divisa fuit, cum ipsa bona cum decimis suis deberent Metmenheim pertinere. Requisitus de tempore dicit quod circa XX annos; rogatus si plures interfuerunt, dicit quod universitas in Geinheim et in Muterstat, dicit et, quod super hoc lapides finales, qui vulgariter marcstein vocantur, positi fuerint. In aliis concordat cum primo. Henricus de Muterstat iuratus concordat cum secundo....[5]) Nos autem hec dicta sigillo nostro fecimus roborari.

b) 1238 Februar 5:[6]) Anno domini MCCXXXVIII° non. februarii magister Michahel et magister Henricus canonici

[1]) Neuhofen zwiſchen Speier und Ludwigshafen.

[2]) Ziſterzienſerkloſter in der heutigen preuß. Rheinprovinz, Kreis Wittlich.

[3]) Medenheim, Metmenheim: eingegangenes Dorf bei Neuhofen (Mitt. d. Hiſt. V. d. Pfalz V [1875] 91).

[4]) Heute Rheingönheim.

[5]) Sieben andere Zeugen — Fridericus, Lenfridus, Godefridus, Volmarus, Henricus de Muterstat, Henricus Wikelin, Emicho iurati — ebenſo; jeder concordat cum secundo.

[6]) Die folgende Urkunde ſtand auch im cod. Novacur. des RA. Speier, wurde aber herausgeriſſen (vgl. Bl. 25 b).

sancti Widonis in Spira, iudices a domino C. Spirensi episcopo delegati visis attestationibus domini abbatis et conventus in Hemmenrode et deliberatione prehabita diligenti communicato iurisperitorum consilio possessionem decimarum in Metmenheim, super quibus inter dictum abbatem et conventum ex una parte et Burchardum militem de Frisenheim ex altera lis vertebatur, ipsi abbati et conventui per diffinitivam sententiam adiudicamus et ea, que dictus B. abstulit in eisdem decimis, precipimus integraliter restaurari salva ipsi abbati questione expensarum in lite factarum, non deficientes[1]) appellationi, quam dictus B. fecit a nobis, nullam causam gravaminis assignando. Et quia ego H. sigillo careo, domini C. maioris ecclesie Spirensis prepositi sum contentus. Datum anno etc.

c) 1238 Februar 5: C. dei gratia episcopus Spirensis . . . Sententiam, quam dilecti in Christo filii magister Michahel et magister Henricus canonici s. Widonis Spirensis ex delegatione nostra tulerunt super possessione decimarum in Metmenheim, de quibus lis inter Burchardum militem de Frisenheim et abbatem et conventum in Hemmenrode vertebatur, ratam habemus et auctoritate nostra confirmamus. In cuius rei testimonium hanc literam sigillo nostro fecimus roborari. Datum [die] Agathe virginis.

d) 1238 Februar 8: Iudices sancte Moguntinensis sedis. . . Dilecti in Christo viri religiosi abbas et conventus de Hemmenrode . . a nobis postularunt humiliter et devote, ut diffinitivam sententiam, quam magister Michahel et magister Henricus canonici s. Widonis Spirensis ex delegatione venerabilis patris domini C. Spirensis episcopi super possessione decimarum in Metmenheim pro ipsis contra Burchardum militem ratione previa promulgarunt, dignaremur s. Moguntinensis sedis auctoritate, qua fungimur, confirmare. Nos itaque iuste postulationi predictorum religiosorum gratum prebentes assensum eandem diffinitivam sententiam, quam ex litteris predictorum magistrorum nobis patebat iuste et rationabiliter fuisse promulgatam . . sancte Moguntinensis sedis auctoritate confirmamus . . . Actum anno domini MCCXXXVIII sexto id. febr.

[1]) ? Die Vorlage hat deferentes.

e) 1239 April: S. dei gratia maior decanus totumque capitulum Spirensis ecclesie . . . Notum facimus universitati vestre, quod cum inter abbatem et fratres de Hemmenrode ex una parte et Burchardum militem de Frisenheim ex altera super quadam decima in recholz iacente ex altera parte fossati qui belegrave dicitur versus Wormaciam controversia verteretur, idem miles B. de Frisenheim tractus est in causam a predictis fratribus coram iudicibus Spirensibus, coram quibus memorati fratres de Hemmenrode ius suum per sententiam diffinitivam obtinuerunt. Verum quia prefatus miles iterum eos in eadem decima molestabat, ipsi iudices in eum sententiam excommunicationis protulerunt. Postmodum vero iam dictus B. per ammonitionem bonorum virorum iniuriam suam recognoscens omni iuri, quod in eadem decima habere videbatur, renuntiavit et hoc coram fratribus domus theutonicorum videlicet fratre Conrado de Osternach commendatore de Trivels et fratre Bertholdo de Thanerode aliisque civibus Spirensibus videlicet Conrado sculteto, Elbvino nigro, Beltholdo (!) rufo, Sifrido filio Herlindis, Guntrammo notario cum omni querimonia, quam habebat erga sepedictos fratres in manus ipsius abbatis de Hemmenrode resignavit. Sane et hec quoque memorie commendandum, quod prenominatus B. istud factum in plena synodo ipso die coram multis tam clericis quam laicis denuo recognovit. Ut autem hec rata et inconvulsa[1]) permaneant . . ., hec karta est conscripta et non solum sigillo capituli maioris ecclesie Spirensis verum etiam sigillo prepositi Aquiliensis[2]) tunc vicem domini episcopi gerentis, sigillo quoque iudicum et fratris commendatoris de Trivels in testimonium est roborata. Acta sunt hec anno domini MCCXXXVIIII mense Aprili.

Es handelt sich also in diesen Urkunden um iudices a domino episcopo delegati, die ex delegatione sua Urteile fällen. Über ihre höhere Bildung unterrichtet zur Genüge der Magistertitel. Ob sie bloß für den vorliegenden Fall oder allgemein mit

[1]) **Vorlage:** invulsa.

[2]) **Berthold von Eberstein, Propst von Aquileja, ein Bruder des Bischofs Conrad (Remling, Geschichte 471 [1140]); jedoch war er nicht Propst von Allerheiligen, wie Remling a. a. O. infolge einer Verwechslung mit Berthold von Hohenhart meint, wohl aber später Dompropst.**

Rechtsprechung betraut sind? Sicher allgemein. Sonst könnten sie nicht — teilweise sogar ohne Nennung ihrer Namen — schlechthin als iudices delegati Spirensis oder gar als iudices Spirenses bezeichnet werden.[1]) Auch wäre es außerdem auffallend, daß sie später anscheinend ohne weiteres den Ritter, der sich über das Urteil hinwegzusetzen und die obsiegende Partei von neuem zu belästigen wagte, mit dem Kirchenbann belegen können.[2]) Namentlich aber ist entscheidend, daß sie beide nur ein einziges Siegel führen, das von ihnen kurz sigillum nostrum und von anderen sigillum iudicum genannt wird,[1]) das also Amtssiegel sein muß. Ein Amtssiegel jedoch gehört zu den sichersten Kennzeichen einer vollausgebildeten Behörde mit fest umschriebenem Geschäftskreis. Beachtenswert ist die Erwähnung der litis contestatio.[3]) die Einholung des Rates von Rechtsgelehrten[4]) und die Kostenentscheidung[5]), alles Spuren, die auf Kenntnis des kanonischen Prozesses schließen lassen. Dagegen bildet die sofortige Bestätigung des Urteils durch den Bischof und durch das Mainzer geistliche Gericht[6]) eine auffällige Abweichung von diesem Recht, da hiedurch der sonst vorgesehene Appellationszug, der an sich nicht versperrt werden durfte, unmöglich gemacht wurde. Nicht so lehrreich ist eiu Urteil des Propstes von Allerheiligen dus dem Jahre 1244,[7]) der sich darin zwar nicht als iudex delegatus bezeichnet, jedoch augenscheinlich als solcher und nicht als Archidiakon tätig ist, da es sich in dem Streitfall um das Domstift handelt. Weitere hierher gehörige Urkunden aus der Zeit des Bischofs Konrad von Eberstein haben sich bis jetzt nicht vorgefunden, so spärlich sind die Reste, die sich aus dem Untergang der älteren pfälzischen Archivalien erhalten haben.

Die nächstfolgende Urkunde stammt aus dem Jahre 1248, also der Zeit Heinrichs von Leiningen, der die anscheinend von seinem Vorgänger getroffene Neueinrichtung des Offizialats schon um deswillen beibehalten mußte, da er noch mehr als dieser in Kämpfe und Wirren verwickelt und besonders seit dem Tage der Vertreibung des Klerus aus der Stadt Speier, die sein eigener Bruder im Auftrag des Kaisers ins Werk gesetzt hatte,[8]) vom Rachekampf gegen die Staufer gänzlich verschlungen wurde. Die Urkunde[9]) besagt:

[1]) Urkunde a und e. [2]) e. [3]) a; vgl. unten den fünften Abschnitt.

[4]) a und b. [5]) b. [6]) c und d. [7]) Hilgard 53 Nr. 68.

[8]) Ann. Spir. in den Mon. Germ. SS. XVII 85.

[9]) Das Original ist anscheinend nicht mehr vorhanden, die beiden Abschriften (Hornbacher KB. II im Staatsarchiv zu München, K. bl. 388/11 Bl.

Iudices[1]) delegati Spirenses. Anno dom. MCCXLVIII in crastino octave Johannis Baptiste in claustro Spirensi movente[2]) W.[3]) vicario de Goderamstein[4]) coram nobis[5]) I. abbate de Hornbach alternatis[6]) vicibus contentiones, actiones et querelas plures[6]) super prebenda, que eidem vicario in eadem ecclesia debetur de appendiciis et ecclesie decimis, ita quod vicarius ius[7]) in campo certo dicto Bleck habere presumebat ex donatione et viva legatione Sifridi militis in Goderamstein armigeri et ulterius plus maioris decime quam viginti modios siliginis et carradam vini postulabat — cum tamen ab antea non plus usque ad presens tempus ab abbate postulavit nec magis acceptavit —; insuper etiam de aliis rebus, que secundum populi et predicti loci consuetudinem de minori iudicantur decima, medietatem undiquaque habere concupivit, eo quod pro hiis omnibus in parochia deservit et eam quoad suum officium[8]) expedit; replicante[9]) vero domino abbate nihil penitus iuris habere vicarium et ecclesie presbiterum in campo dicto Bleckenfeld neque in aliis rebus, sed solum sibi debere viginti modios siliginis et unam carradam vini, asserente[10]) desuper vicarium eo pacto prebendam accep-

16 = Text x und cod. Dankarti im RA. zu München, Hornbacher Literalien Nr. 1½ Bl. 30 = Text y; zur Vergleichung ziehe ich eine Originalurkunde von 1221 im RA., Rheinpfälzer Urk. Hornbach Fasz. 2 = Text z heran) sind teilweise überhaupt nicht lesbar und auch im übrigen so schwer verderbt, daß eine zuverlässige Fassung nicht zu gewinnen ist; die Abschrift von x verdanke ich Herrn Staatsarchivpraktikanten Dr. Pfeiffer, die von y und z Herrn Reichsarchivpraktikanten Dr. König in München. Das Regest bei Neubauer, Regesten des Klosters Hornbach (Mitt. des Hist. V. der Pfalz XXVII [1904]) 29 Nr. 82 trägt durch einen Druckfehler ein um ein Jahr zu frühes Datum und ist auch inhaltlich gänzlich unzuverlässig, da nicht die bessere Überlieferung x, sondern die zugunsten des Klosters gefälschte und bedeutend verkürzte Fassung y zugrunde gelegt ist. Auch die Urkunde von 1221 enthält keine anderen Bestimmungen als das Urteil von 1248, weshalb auch hier das Regest bei Neubauer 22 Nr. 60 zu berichtigen ist, da es ebenfalls nach dem unbrauchbaren cod. Dank. gearbeitet zu sein scheint: denn der Vikar erhält von Bleckenfeld und dessen Großzehent 24 Malter Korn und 1 Fuder Wein, ferner die Hälfte des gesamten in seiner Gemeinde anfallenden Kleinzehents zugesprochen.

[1]) x iudex, aber delegati; y iudices. [2]) x moventen. [3]) x N.?

[4]) Bei Landau in der Pfalz; x und y setzen actionem hinzu, das nur zur kürzeren Fassung y paßt.

[5]) x setzt et hinzu. [6]) Alternatis — plures fehlt bei y. [7]) z iurisdictio.

[8]) x opus. [9]) y weicht von hier ab völlig ab. [10]) x asserens.

tasse se nil plus exigere velle; deinceps habere incorporationem: Quo facto inquisitionem fieri fecimus et ex consensu dato[1]) capituli Spirensis maioris ecclesie super ecclesia in Goderamistein certitudinem accepimus, quod vicarius ex merito competenter accipiet vigenti quatuor modios siliginis cum carrada vini de campo superius dicto et eius decima, cum ob future retributionis spem donatus et legatus sit[2]) ecclesie vicario minime spoliari debeat,[3]) et de aliis rebus qualibuscunque canonicam portionem, quam determinamus mediam fore, sine impedimento abbatis suscipiet[4]) et in hiis in perpetuum contentus erit.[5]) Quod si forte vicarius ausu temerario contra id venire presumpserit, ipso jure excommunicatus erit. Econtra dominus abbas, cum hanc determinationem et positionem infregerit, eademque pena obligatus sit,[6]) quas penas voluntarii acceptaverunt. Huius rei testes[7]) sunt A.[8]) scolasticus et prepositus sancte trinitatis, W.[9]) de Hornecke canonicus maioris ecclesie, Veluwo canonicus sancti Germani,[10]) magister Eberhardus, magister C. canonicus sancte trinitatis et alii quam plures. Ad robur prescriptorum presentem cedulam sigillo nostro[11]) domino abbati dedimus communitam. Datum anno, die et loco prenotatis.

Das hier geſchilderte Verfahren verrät die Beobachtung kanoniſcher Vorſchriften nicht. Auf die Klagbegründung folgt die Antwort des Beklagten, hierauf die Unterſuchung (inquisitio) der ſtreitigen Behauptungen und die Beweiserbringung mittels Urkunde: das mochte ganz ebenſo in einem rein deutſchen Prozeß üblich ſein; auch die Verwendung einer Zeugenreihe darf wohl als Anklang an heimiſche Gewohnheit betrachtet werden. Von Wichtigkeit erſcheint wieder der Gebrauch des Amtsſiegels.

[1]) Gemeint iſt z. [2]) Fehlt bei x.

[3]) Bei x fehlt legatus sit, für debeat ſteht debere.

[4]) Dieſelben Beſtimmungen bei z; bei y erhält der Vikar lediglich 20 (ſtatt 24) Malter Korn und das Fuder Wein, aber gar nichts vom Kleinzehnt! [5]) x contentum esse.

[6]) Dieſe Beſtimmung fehlt natürlich wieder bei y.

[7]) Zeugenreihe bei x und y.

[8]) Adelvolkus, z. B. genannt 1249 (Remling I 240), † 1274.

[9]) z hat Do. Gemeint iſt Wernherus de H., genannt 1248 und 1250 (Hilgard 57 Nr. 73, Remling I 247).

[10]) Schon 1237 erwähnt: H. Velwe canonicus s. Germani (Hilgard 49 Anm. 2). [11]) x und y ſetzen hier noch munitam hinzu.

Aus dem Jahre 1252 liegt eine Beurkundung der iudices Spirenses auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor, die mit den damals üblichen Formeln, mit Zeugenreihe und mit Amtssiegel ausgerüstet ist;[1]) das zugrunde liegende Kaufgeschäft ist ganz in deutschrechtliche Gestalt gehüllt: Feierlichkeit, Inanspruchnahme eines Salmannes d. h. eines Dritten, in dessen Hand alle Rechte der zur einen Vertragsseite gehörenden Personen vereinigt werden, und Berücksichtigung des Beispruchs- oder Einspruchsrechts der Erben. Für das Jahr 1256 besitzen wir einen kurzgefaßten schiedsrichterlichen Entscheid der iudices Spirenses[2]) mit der Eingangsformel omnibus in perpetuum, die auch sonst von Speierer geistlichen Personen gebraucht wird.[3]) Im folgenden Jahre klagte der Leutpriester von Flehingen (im heutigen badischen Bezirksamt Bretten) gegen das Kloster Maulbronn auf Beschaffung des Lichtes in seiner Kirche; das geistliche Gericht zu Speier wies seine Klage als unzureichend begründet ab, verpflichtete jedoch in schiedsrichterlicher Eigenschaft das Kloster zur Entrichtung eines jährlichen Wachszinses an die Kirche in Flehingen.[4]) Das Urkundenschema lautet: „Iudices delegati Spirenses. Proposita coram nobis actione ab . . contra . . super . ., lite solempniter contestata et testibus receptis dicta testium publicavimus. exceptiones contra dicta et testa recepimus et . . partes induximus, quod in nos, qui sententiaturi eramus, et viam etiam arbitrii una cum domino decano ecclesie Spirensis sub pena viginti librarum Hallensium in ipsa causa procedere curaremus.[5]) Dictis itaque testium inspectis, exceptionibus, rationibus et statu negotii et aliis, que movere poterant, diligenter consideratis sententiando pronuntiamus intentionem plebani sufficienter non esse probatam et absolvimus abbatem et conventum ab impetitione plebani super luminis amministratione, eidem plebano et successoribus eius perpetuum super hoc silentium imponentes. Per viam itaque arbitrii iniungimus . . . Ad perpetuam autem memoriam presentem litteram sigillis videlicet capituli et Wer. decani Spirensis cum sigillo iudicum feci-

[1]) Wirtemb. UB. IV 298; ZGO. I 231 hat nur einen Auszug.

[2]) ZGO. XIX 172.

[3]) Bischof 1248, Dompropst 1259, Domkapitel 1261 (Remling I 238, 280, 319). Mit sonstigen Eingangsformeln ist sie z. B. verbunden 1234, 1242, 1246, 1252 (ebenda 200, 224, 233, 250). [4]) Wirtemb. UB. V 213.

[5]) Hier fällt der Verfasser aus der Konstruktion.

mus roborari. Testes huius rei sunt: . . . Actum etc.“ Die Urkunde mit ihrem actionem proponere, litem contestare, exceptiones recipere usw. zeigt also wieder ganz frembrechtliches Gepräge.

Das am Schluß sigillum iudicum genannte Amtssiegel der am Anfang als iudices delegati Spirenses bezeichneten Richter trägt die Umschrift sigillum iudicum ecclesie Spirensis, woraus sich die Gleichartigkeit dieser verschiedenen Amtstitel von selbst ergibt. Zum Vergleich sei ein verwandtes Urteil vom 29. August 1259 hierher gesetzt:

W. dei gracia prepositus Spirensis, iudex a venerabili domino electo constitutus post litis contestacionem factam inter dominum Io. nobilem de Frankenstein et magistrum Nove Curie coram nobis et domino scolastico coniudice nostro super duobus articulis in litteris nostris prioribus expressis misimus de voluntate parcium decanum s. Guidonis et magistrum Cyminum[2]) ad iuratos in Altdrupf et alios, ut ipsi secundum suam noticiam veritatem dicerent iurati super illis. Nichiloque[3]) ibi acto, quia quidam aberant et alii sine illis dicere recusabant, partibusque iterato coram nobis comparentibus cum personis quibusdam de Altdrupf nos ipsos ad magistrum C. prebendarium Spirensem misimus, cui causam illam audiendam commisimus et cognoscendam, coram quo partes comparuerunt. Et actione coram nobis prius edita coram ipso innovata et processu habito iterum recitato coram ipso partes tandem personas illas de Altdrupf iuratas absolventes a deposicione qua in ipsas convenerant, in unam tantum personam convenerunt, dominum videlicet Ludovicum de Rorbach[4]) dictum advocatum in Heidelberc secundum formam in litteris nostris expressam. Per cuius litteras et rescriptum magister C. predictus, coram quo partes iterato comparuerunt de meritis cause et articulorum illorum plenius instructus in nomine domini sentenciando pronunctiavit, quod bona in Altdrupf almende dicta sunt ab exactione libera, a

[1]) Cod. Novacur. Bl. 51 (RA. Speier), **bisher unbekannt.**

[2]) **Auch** decanus et mag. H. de Nicastel canonicus s. Germani **wurden schon mit derselben Sache befaßt, vgl. Remling** I 278 (1258).

[3]) **Text** nichilque.

[4]) **Sein schriftlich abgegebenes** testimonium **steht** cod. Novacur. Bl. 51b.

quibus predictus dominus Iohannes exactionem exegit, et per diffinitivam sentenciam absolvit magistrum et Novam Curiam ab inpeticione prefati domini de Frankenstein. Item sentenciando protulit magistrum et Novam Curiam nulli teneri de iure vel consuetudine quicquam de oblacionibus [dare], que fiunt in festo Petri[1]) ex ulla causa. Et predicto domino Iohanni silencium in perpetuum imposuit super premissis ipsum ad expensas in lite factas sentencialiter condemnando, quarum declaracionem et taxacionem suspendit, ipsumque dominum Iohannem per archipresbiterum citari fecit in feriam sextam ante nativitatem beate virginis prefato magistro super damnis et aliis responsurum. — Nos igitur sentenciam huiusmodi iuste prolatam in nomine domini approbamus et ratam habemus, non obstante, quod dominus Iohannes ad nos tempore ferende sentencie provocavit asserens magistrum C. non esse suum iudicem, in quem tamen consenserat coram ipso suam actionem edendo et in dominum Ludovicum predictum consenciendo. Actum anno domini MCCLIX in decollacione Iohannis Baptiste. — Ego A. scolasticus Spirensis et iudex[2]) domini prepositi sentenciam hanc approbo et ratam habeo sigillum meum presentibus appendendo. Magister C. sigillo carens nostris videlicet prepositi et scolastici sigillis usus est.

Als Richter ſind alſo hier vom Biſchof beſtellt der Dompropſt Werner von Hoheneck und der Domſcholaſter Adelvolk von Lachen, es liegt aber allem Anſchein nach eine Spezialdelegation vor, weshalb auch beide ihr Privatſiegel anhängen. Bemerkenswert ſind die vorkommenden Unterdelegationen; die Bezeichnung des Domſcholaſters als iudex prepositi wäre es nur dann, wenn nicht ein Schreibfehler für coniudex vorliegen würde.

Das ſtändige geiſtliche Gericht begegnet wiederum im folgenden Jahre, als es die Klage der Kirche zu St. Goar gegen das Kloſter Himmerod wegen eines Zehnts zu Rheingönheim abweiſt.[3]) Es heißt da: „Iudices delegati Spirenses . . . Nos itaque testibus partium receptis, dictis ipsorum publicatis et instrumentis quibusdam perspectis invenimus . . . Verum

[1]) In der Überſchrift Petri et Pauli.

[2]) Wird wohl heißen müſſen coniudex.

[3]) Auf den unter Stuhlbrüderurkunden befindlichen Roteln Nr. 1 und 2 im Ordinariatsarchiv Speier; bisher unbekannt.

quia iura proniora sunt ad absolvendum quam condemp-nandum, nos habito iurisperitorum consilio consideratis considerandis . . . per sententiam diffinitivam adiudicamus et super eis procuratori capituli s. Guaris seu ipsi capitulo perpetuum silentium imponimus, ut tenentur excommunicantes omnes eos, qui predictum abbatem et conventum in decimis antedictis perturbant. Testes etc." Aus den Jahren 1264, 1265 und 1267 kennen wir lediglich für Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beurkundungen der iudices Spirenses[1]); bei einer in claustro Spirensi in iudicio bewirkten Seelgeräteſtiftung von 1268[2]) ſind wieder die iudices delegati genannt. Eine Prozeßurkunde vom gleichen Jahr[3]) zeigt den bereits wiederholt angetroffenen Eingang und Schluß: „Iudices Spirenses. Anno domini . . . . comparentibus coram nobis . . . . per sententiam adiudicavimus diffinitivam,[4]) eidem H. super predictis perpetuum silentium imponentes, contradictores nichilominus et rebelles excommunicationis sententia irretientes. Actum etc." Zu beachten iſt, daß die Entſcheidung auf grund der Verweigerung des sacramentum calumpnie.[5]) alſo einer durchaus römiſch-kanoniſchen Prozeßeinrichtung erfolgt. Erſt von jetzt an beginnt das Bächlein der Urkunden des Speierer geiſtlichen Gerichts reichlicher und breiter zu fließen. Es kommt dabei ein feſtes Urkundenſchema zum Vorſchein, das ſich durchaus an die älteren Muſter anlehnt, ſo daß weitere Einzelbeiſpiele nicht mehr nötig ſind. Im allgemeinen bleibt bei ihnen Kürze und Bündigkeit herrſchend, ſoweit nicht außerſtreitige Rechtsgeſchäfte in Frage kommen; denn dieſe verlangen auch beim geiſtlichen Gericht die Umſtändlichkeit und Feierlichkeit, die auch beim weltlichen üblich war; z. B. verzichten ſie nur ſelten auf die Aufzählung derjenigen, die beim Abſchluß des Geſchäfts zugegen waren. Gleichwohl ergibt ſich auch hier ein weſentlicher Unterſchied inſofern, als die ſtrengen Vertragsformen des heimiſchen Rechts am Offizialatsgericht nicht lange als maßgebend angeſehen und durch die bequemere Formfreiheit des römiſch-kanoniſchen Rechts erſetzt wurden.[6]) So ſind z. B. hier

[1]) Hilgard 79; Mon. Pal. III 48, 54.
[2]) Cod. Novacur. Bl. 67b (RA. Speier).
[3]) Mon. Pal. III 58.
[4]) Würdtwein: diffinitam. [5]) Näheres im vierten Abſchnitt.
[6]) Vgl. dagegen z. B. die Urkunde von 1252 im Wirtemb. UB. IV 298.

die peinlichen Förmlichkeiten des deutschen Auflassungsgeschäftes später nie erwähnt, obwohl wir eine ganze Reihe von einschlägigen Grundstücksverkäufen kennen. Bis zum Ende des Jahrhunderts steigert sich die Inanspruchnahme des Speierer Offizialatsgerichts so, daß die Tätigkeit des Schultheißengerichts dagegen beinahe zurücktritt. Freilich umfaßt ersteres auch ein weit größeres Zuständigkeitsgebiet, nämlich eine ganze Diözese, aber auch in Speier selbst gewinnt es zusehends an Boden.[1])

2. **Von den Amtsbezeichnungen** der Speierer geistlichen Richter ist wohl die Benennung als iudices delegati Spirenses die älteste, da sie 1237, 1248, 1257, 1260 und 1268[2]) urkundlich bezeugt ist.

Aber sie verschwindet bald und tritt später nur noch gelegentlich hervor,[3]) wie es auch in Mainz, das für den Namen das unmittelbare Vorbild abgegeben haben mag, der Fall gewesen zu sein scheint. An deren Stelle tritt iudices Spirenses, eine Benennung, die auch beim Wormser geistlichen Gericht üblich ist (iudices Wormatienses). Sie erscheint zum ersten Mal 1239, dann 1252, 1256 und 1264,[4]) von da an wird sie auf einige Zeit herrschend. So oft die Wortverbindung iudices Spirenses vorkommt, bedeutet sie nahezu ausnahmslos das geistliche Gericht zu Speier; nur ein einziges Mal ist mir die Einzahl iudex Spirensis für den Stadtrichter vorgekommen, aber in einem Zusammenhang, daß eine Verwechslung ausgeschlossen sein mußte.[5]) Iudices dagegen allein, also ohne den Zusatz Spirenses bezeichnet ebenso regelmäßig nur die weltlichen Richter der Stadt, namentlich in der Wendung iudices, consules ac universi cives Spirenses.[6]) Nun hat es

[1]) Hilgard allein kennt für die Zeit von 1270—1300 17 geistliche Gerichtsurkunden gegenüber 27 Urkunden des eigentlichen Stadtgerichts.

[2]) Belege im vorigen Absatz. [3]) Z. B. 1281 Hilgard 106.

[4]) Belege oben.

[5]) 1260 Hilgard 70 Nr. 97: Hos testes a iudice Spirensi nobis petivimus adhiberi, qui et eos adhibuit ex officio sui iuris secundum iura civitatis Spirensis et consuetudines approbatas. Hiezu vgl. z. B. 1273 ebenda 91: Acta sunt hec presentibus . . . [testibus] per Syfridum camerarium in testimonium huiusmodi convocatis, 1289 ebenda 123: Super quibus omnibus Burchardus, scultetus Spirensis, ex debito sui officii secundum ius et consuetudinem Spirensis civitatis dedit hos in testes . . ., 1295 ebenda 143: Super quibus dicti sculteti nuncius hos dedit in testes . . . Trotzdem setzt ihn Hilgard 558 in seinem Register unter die geistlichen Richter!

[6]) Diese iudices und consules haben zusammen nur ein Siegel, nämlich das sigillum civitatis.

auch nichts auffälliges mehr an sich, wenn bisweilen iudices Spirenses et iudices, consules et universi cives Spirenses zusammen als Aussteller einer Urkunde erscheinen.[1]) Der Titel iudices Spirensis ecclesie[2]) scheint nur in der Siegelumschrift gebraucht zu sein[3]), wird aber auch von diesem engen Anwendungsfeld durch den seit dem letzten Viertel des 13. Jhds. sich bahnbrechenden neuen Titel iudices curie Spirensis verdrängt.[4]) Inzwischen zeigen sich auch die ersten schüchternen Spuren jener Bezeichnung, die in der Folgezeit dem Offizialatsgericht seinen Namen gab.

Das Wort officialis kann an sich im 13. Jhd. zu Speier für jeden Beamten gebraucht werden so gut wie das gleichbedeutende officiatus: Der Bischof nennt seine weltlichen Stadtrichter,[5]) das

[1]) 1289 Hilgard 123: sigilla iudicum Spirensium et civitatis Spirensis; vgl. 1279 ebenda 98: iudices Spirenses, consules et universi cives ibidem.

[2]) Ähnlich in Konstanz 1253 iudices ecclesie Constantiensis (ZGO. XXXV 317).

[3]) Das Siegel des bischöflichen Offizialats im 13. Jhd. (Umschrift: † SIGILLV. IVDICVM. SPIRENSIS. ECCLESIE) zeigt in spitzovaler Form einen auf einem mit Hundsköpfen verzierten Stuhl sitzenden Richter mit dem Barett (oder sollte es anders bezeichnet werden müssen?) auf dem Kopfe, in der Rechten einen mit drei kleinen Zacken endigenden Stab und die Linke (mit einem Buch?) auf die Brust gehalten (vgl. 1252 Wirtemb. UB. IV 299 und 1257 ebenda V 214); ganz ähnliche Siegel führten z. B. der Speierer Bischof 1188 (ebenda II 252) und die Mainzer Richter 1229 und 1263 (ebenda III 260 und VI 103); auch macht mich Herr Regierungsrat Berthold auf einen Heller des Bischofs Heinrich von Leiningen im hiesigen Museum aufmerksam, der ebenfalls den Stuhl mit Tierköpfen verwendet. Spätestens seit dem 14. Jhd. ist in Speier ein anderes Offizialatssiegel nachweisbar; dasselbe ist rund, hat die Umschrift: † S. IVDICVM. CVRIE. SPIREN. und zeigt einen auf einem Stuhle (oder Bank mit Spitzbogen?) sitzenden Richter in faltigem Gewand mit Barett (?) auf dem Kopfe, die Linke auf die Brust gelegt und mit der Rechten eine Wage haltend (vgl. 1301 ZGO. V 211; 1306 ebenda V 350; 1327 ebenda XXI 73; 1346 ebenda V 351).

[4]) 1281 Mon. Pal. III 115; 1287 Frey-Remling, UB. von Otterberg 186 Nr. 242; 1299 Mon. Pal. III 216 und 218; 1301 Hilgard 163 usw. Der alte Titel wird natürlich weiter gebraucht. Eine Verbindung beider z. B. 1290 iudices Spirenses mit sigillum curie nostre (ZGO. XIX 309).

[5]) 1230 (Hilgard 39) officialis noster scultetus, 1294 (ebenda 141) officiales nostri sc. scultetus, advocatus, magister monete et thelonarii, jedoch weiter unten idem officiati, dann auch officialis noster für den iudex ecclesiasticus. In einem allgemeinen Sinn spricht Papst Honorius III. von officiales episcopi Spirensis, die ab electo [abbate] ipso pecuniam et res alias satagunt extorquere (Würdtwein, Nov. Subs. XIII 234).

Domkapitel seine mit einem officium betrauten Mitglieder[1]) und der kaiserliche Landvogt im Speiergau seine Unterrichter so.[2]) In seiner engeren Bedeutung als eines Stellvertreters in der geistlichen Gerichtsbarkeit mag es durch Vermittlung päpstlicher Dekretalen[3]) oder das Beispiel französischer und deutscher Bistümer[4]) dahin gedrungen sein. Erstmals finden wir i. J. 1269 einen officialis apud Spiram oder officialis Spirensis,[5]) 1278 einen officialis curiae Spirensis.[6]) Um 1300 ist die engere Bedeutung so allgemein anerkannt, daß der Erzbischof von Mainz ohne jede nähere Angabe ganz allgemein vom Speierer episcopus vel officialis eius reden kann.[7]) Er wußte eben, daß jedermann unter dem bischöflichen Offizial nichts anderes verstehen würde als jene Behörde, die auch iudices Spirenses hieß. Diese Gleichstellung wird dann auch sonst mehr vorausgesetzt als ausdrücklich erwähnt, wenngleich auch für sie urkundliche Belege nicht gänzlich fehlen. So spricht die Wahlkapitulation von 1272 von iudices an einer Stelle, wo die von 1314[8]) officialis hat. 1310 sind in einer Urkunde iudices curie nostre und officialis noster deutlich als gleichbedeutend gebraucht.[9]) Wenn aber iudices Spirenses gleichbedeutend war mit officialis episcopi, so ist damit von selbst die Brücke geschlagen zur Lösung der weiteren Frage, wie viele bischöfliche geistliche Richter vorhanden waren. Die Antwort kann für die

[1]) Officium im Gegensatz zur dignitas; z. B. 1249 (Remling I 244) werden cellerarius und portarius als „uterque officialis" erwähnt. Vgl. Schneider, die bischöfl. Domkapitel (1885).

[2]) Z. B. 1279 officialis noster Marquardus advocatus in iudicio provinciali . . ., qui officialis auctoritate regia et nostra (Würdtwein, Subs. dipl. XII 216), Marquardus advocatus . . . regis officiatus (Mon. Pal. III 92).

[3]) Aus der Zeit bis 1245 liber extra III 23, 3 und V 32, 3; liber sextus II 15, 3. Ebenso sind in den päpstlichen Briefen um 1245 oft französische Offiziale erwähnt, z. B. Mon. Germ. Ep. saec. 13 II 68 und 69. Weite Verbreitung mochten namentlich die Bestimmungen des Konzils von Lyon erlangt haben, die einen officialis erwähnen, vgl. oben S. 16 und 20.

[4]) Trier, Worms und Konstanz namentlich. [5]) ZGO. V 436.

[6]) Remling I 354. [7]) Ebenda 426.

[8]) Ebenda 326 mit 427. Auch die späteren Wahlkapitulationen haben officialis.

[9]) Hilgard 201/2. Ferner ist z. B. 1319 bestimmt, daß die iudices seu officiales civitatis Spirensis eine an sie gebrachte Streitsache zweier Speierer Bürger nur entscheiden sollen, si causa est spiritualis (Remling I 498). Die Mehrzahl officiales steht, weil in dieser Zeit neben dem bischöflichen Offizial bereits andere Offiziale tätig sind.

spätere Zeit nur lauten: einen einzigen. Die Ergänzung des Beweises liefert eine Urkunde von 1296: Als ein Speierer Dompfründner in der Eigenschaft als iudices Spirenses einige Ratsmitglieder vor sein Gericht lud, da bestritten diese seine Zuständigkeit vor allem deswegen, weil ein anderer Speierer Dompfründner die Geschäfte der iudices Spirenses versehe, im öffentlichen Gericht tanquam iudices Spirenses den Vorsitz führe und deren Siegel besitze.[1]) Und im Jahre 1282 schon heißt es in einer von den iudices Spirenses aufgestellten Urkunde: Acta sunt hec coram nobis Eberhardo iudice . . . et H. dicto Vilherre notario iudicis.[2]) Ein andermal ist überhaupt nur vom iudex Spirensis die Rede;[3]) ja bereits 1269 ist durch die Erwähnung „des" officialis Spirensis die Einzahl festgestellt.[4]) Warum also der Titel nos iudices Spirensis, der an sich eine Mehrzahl bezeichnet? Warum nicht nos iudex Spirensis ebenso wie z. B. nos B. Spirensis ecclesie prepositus[5]) oder nos M. advocatus provincialis a rege constitutus[6]) oder nos M. officialis iudicii provincialis[7])? Die Lösung liegt darin, daß eben anfangs mehrere Geistliche zusammen mit der Stellvertretung des Bischofs in der Ausübung der geistlichen Rechtspflege betraut waren, wie dies auch in französischen Bistümern[8]) und sogar in Mainz[9]) zeitweise der Fall war. Für Speier liefern den entsprechenden Beweis mit voller Deutlichkeit die Urkunden von 1238, die uns die Magister Michael und Heinrich als iudices delegati nennen.[10])

[1]) **Hilgard 144:** Cum vos mag. Dielmanne, prebendarius maioris ecclesie Spirensis asserentes vos iudices Spirenses monueritis seu moneri mandaveritis tanquam iudices Spirenses viros . . .; **146 heißt es:** Nec vos pro iudice habemus, precipue cum alius sc. dominus Henricus de Krunbach prebendarius ecclesie Spirensis se gerat pro iudicibus Spirensibus in publico consistorio Spirensi tanquam iudices Spirenses presidendo . . . ac sigillum iudicum habendo.

[2]) Mon. Pal. III 119.

[3]) 1272 ZGO. XXV 333; **doch ist die Urkunde nur in einem Salbuch überliefert.** [4]) ZGO. V 436. [5]) Z. B. 1256 Remling I 271.

[6]) Z. B. 1277 **Würdtwein,** Nov. subs. XII 213. [7]) 1278 **ebenda** 216.

[8]) Z. B. **Reims** 1182, **Amiens** 1196 und 1203, **Arras** 1206 (1210 nur 1), **Beauvais** vor 1180, **Laon** seit 1209, **Paris** 1207 (1212 officialis), **Troyes** 1200, **Le Mans** 1191. **Belege hiefür bei Fournier** 309.

[9]) Vgl. die schon erwähnte Urkunde bei **Frey-Remling, UB. von Otterberg** 30 Nr. 39: C. prepositus s. Petri et C. custos maioris ecclesie Moguntine, iudices delegati **mit ihrem** sigillum, quo delegati iudices uti solent.

[10]) Vgl. oben S. 25/6.

Aber bald gewahrte man die Übelstände einer solchen Einrichtung und kam deshalb zunächst rein tatsächlich zur Aufstellung eines Einzelrichters, während rechtlich die Möglichkeit der Aufstellung zweier oder mehr Personen weiter bestand, so daß es in der Wahlkapitulation von 1272 heißen konnte: Iudices erunt canonici ecclesie Spirensis vel unus.[1]) Aber von dieser Möglichkeit wurde, soviel sich bis jetzt übersehen läßt, nirgends mehr Gebrauch gemacht. Die Wahlkapitulation von 1272 ist überhaupt die letzte Stelle, die in unzweideutiger Weise von einer Mehrzahl der geistlichen Richter des Bischofs spricht. Und trotzdem behielt man den jetzt ungenau gewordenen alten Titel „Iudices Spirenses" und das alte Siegel mit seiner Umschrift „Sigillum iudicum Spirensis ecclesie" aus zäher Anhänglichkeit noch länger bei; ja als man einen neuen Siegelstock benötigte, da nahm man wiederum die iudices und nicht den iudex oder officialis episcopi in die Umschrift auf.[2])

3. **Das Aufkommen nichtbischöflicher Offiziale** gab jedoch von neuem das Recht, von einer Mehrzahl der geistlichen Richter in Speier zu reden, als neben den Bischöfen auch die Erzdiakone eine iurisdictio ordinaria in geistlichen Dingen sich erkämpft hatten.[3]) Die archidiakonale Gerichtsbarkeit trat der bischöflichen nahezu ebenbürtig zur Seite. Sobald dies geschehen war, zeitigten die reichlichen Bezüge der Erzdiakone, die ja zugleich Inhaber einer Domherrnpfründe und einer Stiftspropstei, vielfach auch noch sonstiger Pfründen waren, die weitere Erscheinung, daß derartige Würden als willkommene Einrichtung zur Versorgung der Adeligen angesehen wurden. Und nun führte die außerordentliche Häufung der verschiedenartigsten Amtsgeschäfte im Bunde mit dem hohen Stand der Amtsträger, bisweilen auch deren Unlust und Verständnislosigkeit für geistliche Dinge auch hier von selbst dazu, daß die ganze Arbeit immer mehr durch Stellvertreter erledigt werden mußte.[4]) Kaum hatten daher die Bischöfe zu ihrer Entlastung unter dem Druck der Umwälzungen des 13. Jhds. ihr Offizialatsgericht eingerichtet und mit einem rechtsgelehrten Beamten besetzt, so fanden

[1]) Remling I 326. [2]) Vgl. S. 36[3].

[3]) Vgl. namentlich Schröder, Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jhd. (1890).

[4]) Durchaus ähnliche Verhältnisse schildert Brackmann, Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Zeitschrift des Harzvereins XXXII [1899] 147).

sie keine willfährigeren Nachahmer[1]) als die Erzdiakone, obwohl sie sich hie und da einer solchen Entlehnung entgegenstemmen wollten.[2]) So finden wir denn ziemlich frühzeitig nicht nur in den Nachbarbistümern,[3]) sondern auch in Speier selbst den geistlichen Richter eines Erzdiakons. Es ist das der 1270[4]) auftauchende officialis domini prepositi maioris ecclesie Spirensis, da man von den früher erwähnten richterlichen Spezialvertretern,[5]) aber auch von dem zum Jahre 1268 erwähnten H. officialis prepositi[6])

[1]) In Frankreich bestellten bisweilen auch Domdekane, Archipresbyter und Äbte Offiziale (Fournier 11).

[2]) Französische Konzilien verboten den Archidiakonen überhaupt officiales foranei einzusetzen, ein Archidiakon des Bistums Meaux mußte sich von seinem Bischof erst das Recht verschaffen, einen Offizial annehmen zu dürfen (Fournier 16, 17[1]). Das Concilium Leodiense von 1287 verbietet den Archidiakonen die Annahme von officiales rurales, qui cognoscant de causis, cum ipsi archidiaconi et officiales eorum inveniri debeant in cathedrali ecclesia (Hartzheim, Conc. Germ. III 702).

[3]) Z. B. Mainz 1247 sigillum venerabilium virorum iudicum domini C. prepositi ecclesie Moguntine (Frey-Remling, UB. von Otterberg 58 Nr. 79), 1256 archidiaconi quoque et eorum officiales (Hartzheim, Conc. Germ. III 587); in Straßburg nicht vor 1266 (Schulte im Straßb. UB. III S. XIX).

[4]) 1270 ZGO. XX 304 = Hilgard 86; 1271 ZGO. XIX 176; 1272 Remling I 329; 1273 ebenda 336; 1274 Mon. Pal. 75 und 80.

[5]) Z. B. 1258 decanus et magister H. de Nicastel, canonicus s. Germani vices gerentes [so Cod. Novac. im KA. Speier Bl. 50 b, nicht gerens] prepositi (Remling I 278), 1262 Ioannes decanus s. Widonis et Gotzo civis Spirensis auctoritate venerabilis domini prepositi (ebenda I 294). Der 1259 erwähnte A. scholasticus iudex prepositi verdankt meiner Ansicht nach nur einem Schreibfehler sein Dasein, vgl. oben S. 33.

[6]) Remling I 316; dieselbe Urkunde folgt auf S. 354 noch einmal zum Jahre 1278! Es ist wirklich dieselbe Urkunde, denn sonst wäre ja vom selben Richter in derselben Sache sowohl 1268 wie 1278 eine völlig gleichlautende Entscheidung getroffen worden, ohne daß das spätere Urteil des früheren auch nur mit einer Silbe Erwähnung getan hätte, und zwar jedesmal feria quinta ante assumpcionem! Die beiden Fassungen weichen lediglich an drei Stellen von einander ab: nur Urkunde 1 kennt den Namen H des Offizials; nur Urkunde 2 den Namen L des prozessierenden Priesters; 1 versetzt den letzteren nach Altrophe (Altrip), 2 nach Geinheim (Rheingönheim). Bei Remling suchte ich eine Angabe über seine Vorlagen vergebens; er meint zwar im Vorwort zum zweiten Band seines UB., daß diese Angabe in seiner Geschichte der Bischöfe bei allen Stellen, die aus den fraglichen Urkunden geschöpft sind, in den betreffenden Noten zu finden sei, aber die Tatsachen strafen ihn vielfach Lügen. Deshalb ist es auch so schwer, wenn nicht unmöglich, gewisse von ihm gebotene Texte nachzuprüfen. Im vorliegenden Fall ist es mir endlich nach langem

abſehen muß. Warum erhielt er ſofort den Titel officialis? Vielleicht nur deswegen, weil das in Mainz und anderwärts die allein übliche Benennung war, vielleicht deswegen, weil das am eheſten Verwechslungen mit der Amtsbezeichnung der geiſtlichen Richter des Biſchofs auszuſchließen ſchien?[1]) Denn dieſe hießen ja damals in der Regel iudices Spirenses oder iudices curie Spirensis und nur ganz ausnahmsweiſe einmal officialis. Der Offizial des Dompropſtes iſt rechtsgelehrt[2]) wie der biſchöfliche Richter im Gegenſatz zu den weltlichen Richtern der Stadt Speier; er bekleidet ein ſtändiges Amt und führt deshalb ein eigenes Amtsſiegel, sigillum officialitatis prepositure[3]) oder sigillum prepositi ad causas.[4]) Darüber, daß er von Anfang an als Einzelrichter tätig iſt, beſteht

Suchen gelungen, erſtere Urkunde auf dem unter den Stuhlbrüderurkunden befindlichen Rotel des Kloſters Himmerod Nr. 2 (Ordinariatsarchiv Speier), letztere im cod. Novacur. = KB. Neuhofen (KA. Speier) Bl. 52 zu ermitteln; das Original war nicht auffindbar. Jetzt zeigte ſich, daß bei 1 H. nicht zum Namen des Offizials gehört, ſondern von einer wegradierten unmittelbar vorangehenden Zeile ſtehen geblieben iſt und daß es von anderer Hand und mit anderer Tinte geſchrieben iſt. Die Abweichung beim Wirkungsort des Prieſters erklärt ſich wohl ſo, daß das Original Altrophe et Geinheim hatte, denn beide Orte waren für die Seelſorge vereinigt, wie ſich aus Remling I 278 und 329 ergibt. Endlich zeigt der Name L des Prieſters in Urkunde 2, daß das richtige Datum 1278 iſt, denn ein Prieſter Lambertus wurde erſt 1272 vom Kloſter Himmerod auf die Kirche in Altrip und Rheingönheim präſentiert (ebenda 329). Die Urkunde mit dem Datum 1268 iſt demnach zu tilgen.

[1]) In Frankreich dagegen bisweilen Widerſtand gegen den Titel Offizial, ſo 1246 in Meaux gegenüber dem Offizial einer Abtei, weil er in preiudicium episcopi et dignitatis sue ſei. Daraufhin verpflichtete ſich der Abt in Zukunft ſeinen Mandatar nur vices gerens abbatis in exercitio iurisdictionis sue zu nennen; vgl. Fournier 16.

[2]) Das beweiſt der Magiſtertitel bei einer Reihe von ihnen.

[3]) Dieſer Ausdruck iſt 1289 gebraucht (Hilgard 122).

[4]) Das iſt die eigentliche Bezeichnung dieſes Offizialatsſiegels, das übrigens vom Dompropſt auch gebraucht wird, wenn er ſelbſt zu Gericht ſitzt. Dasſelbe iſt rund, führt die je nach dem Namen wechſelnde Legende „S. . . . . PPI. SPIREN. AD. CAS.“ d. h. sigillum [folgt Name] prepositi Spirensis ad causas und zeigt einen Chriſtuskopf mit Nimbus und zwei im Munde wagrecht liegenden und an ihren Spitzen feſtgehaltenen Schwertern, die im Anſchluß an das von Chriſtus im Munde getragene zweiſchneidige Schwert der Apokalypſe 1,16 erklärt werden müſſen (den erſten Hinweis hierauf ZGO. XVII 169). Die Beſchreibung bei Glasſchröder, Archidiakonat 131[15] („männlicher Kopf“) iſt hiernach zu ergänzen. Älteſtes mir bekannt gewordene Amtsſiegel des Dompropſts ſ. 1270 ZGO. XX. 304; ſonſtige frühe Erwähnungen 1283 Mon Pal. III 124, 1291 Hilgard 127.

kein Zweifel. Als die drei Speierer Nebenstifter dem Beispiel des Domstifts folgten und das Offizialat einführten, hielten sie an denselben Grundsätzen fest;[1]) doch scheint die Nachfolge verhältnismäßig spät erfolgt zu sein. Wenigstens finde ich den Offizial des Propstes von S. German erstmals 1290,[2]) den des Propstes von S. Guido erst 1294,[3]) den des Propstes von der hl. Dreifaltigkeit im 13. Jhd. dagegen überhaupt nicht. Doch spricht der Entscheid des Mainzer Erzbischofs von 1300 so allgemein von den Speierern Erzdiakonen und „ihren Offizialen",[4]) daß wir auch für letzteren schon in dieser Zeit Stellvertretung durch einen Offizial annehmen dürfen.

Von einem gemeinsamen Offizial aller vier Pröpste kann dagegen im 13. Jhd. noch keine Rede sein. Daher gab es um das Jahr 1300 in Speier nicht weniger als fünf Offiziale oder Stellvertreter des Bischofs und der vier Erzdiakone in der geistlichen Gerichtsbarkeit. Leider wissen wir von der Person dieser Offiziale in vielen Fällen nicht mehr als ihren Titel: wie sie hießen, das vermeldet uns oftmals keine Quelle. Vor allem bei den bischöflichen Offizialen wäre uns die Kenntnis aller Namen im höchsten Grade erwünscht, aber gerade hier zeigen sich die stärksten Lücken; wir kennen nur wenige Namen: 1238 die Magister Michael und Heinrich, beide Kanoniker bei S. Guido,[5]) 1269 den Magister Erpho von Ingenheim, ebenfalls Kanoniker bei S. Guido,[6]) 1282 den Richter Eberhard[7]) und 1296 den Magister Dielmann bezw. Heinrich von Krumbach,[8]) beide Pfründner am Dom. Besser sind wir über den Offizial des Dompropstes unterrichtet: 1270—1272 ist es Magister Konrad,[9]) 1273 und 1274 ein gewisser Rudung,[10])

---

[1]) Auch die Siegel entsprechen dem des domstiftischen Offizialats: es sind Amtssiegel der Pröpste, nicht der Offiziale, sigillum prepositi ad causas. Nähere Beschreibung siehe bei Glasschröder, Archidiakonat 131[15]. Nebenbei bemerke ich, daß auch der Domdekan ein sigillum ad causas führt.

[2]) 1290 ZGO. XXVI 453, 1296 Hilgard 148, 1301 ZGO. XXV 371.

[3]) 1294 GLA. Karlsruhe (Bruchsal Spez. Urk. Nr. 1618), 1296 ZGO. XIII 320, 1302 Remling I 443.

[4]) Ebenda 425: nullus archidiaconorum aut officialium eorundem.

[5]) Oben S. 25. [6]) ZGO. V 436; den Herkunftsort Ingenheim verdanke ich Herrn Reichsarchivrat Dr. Glasschröder in München.

[7]) Mon. Pal. III 119. [8]) Hilgard 144 und 146.

[9]) Ebenda 86; ZGO. XIX 176 und XX 304; Remling I 329.

[10]) Remling I 336, Mon. Pal. III 80 (nur liest Würdtwein Eudungus für Rudungus). Dieser Mann ist auch sonst viel genannt (Mon. Pal. III 93 heißt er zur Abwechslung auch einmal Budungus).

1283 und 1284 Magiſter Rulinus,[1]) 1289—1291 wieder derſelbe oder ein anderer Rudung.[2]) Von den Offizialen des Germanpropſtes kennen wir den magister Iohannes de Tungriis 1296, der auch als Iohannes dictus Flemming 1301 erſcheint,[3]) von denen des Guidopropſtes nur einen Burkardus 1296.[4]) Das waren die Männer, denen die Zurückdrängung der ſendgerichtlichen und weltlichen Rechtspflege ſowie die Einführung des römiſch-kanoniſchen Prozeſſes gelang.

III.

Die älteſte Gerichtsordnung.

Am Speierer Offizialatsgericht war frühzeitig das kanoniſche Prozeßrecht in Geltung. Wer hatte es hier eingeführt, wer gefördert? Wir kennen zwar aus dem 13. Jhd. eine Reihe von Speierer Geiſtlichen, bei denen der Magiſtertitel Univerſitäts- und damit juriſtiſche Bildung anzeigt, ſo die Magiſter Robert 1210, Diether und Hertwich bei S. German 1220, Michael und Heinrich bei S. Guido 1238, Adelvolk und ſeinen Bruder Albert von Lachen oder Heinrich von Nicaſtel, Diether, Cunrad und Heinrich Cyminus 1259[5]); von Magiſter Konrad von Reifenberg, dem nachmaligen Biſchof von Hildesheim wiſſen wir auch, daß er zu Paris ſtudiert hatte.[6]) Aber ſonſt liegt noch tiefes Dunkel gebreitet auf dieſem Ausſchnitt heimiſcher Gelehrtengeſchichte, da Vorarbeiten gänzlich fehlen.

Um ſo erfreulicher iſt es, daß eine im 13. Jhd. entſtandene kurzgefaßte Darſtellung des kanoniſchen Gerichtsverfahrens nach-

[1]) Mon. Pal. III 124, ZGO. XIX 186. Im Auguſt 1289 wurde ihm wiederum die Entſcheidung eines anſcheinend für ſchwierig angeſehenen Prozeſſes anvertraut, aber da erſcheint er nicht als Offizial, da bereits im Juni 1289 Rudungus als officialis genannt iſt; deshalb bezeichnet er ſich hier auch nicht als officialis, ſondern als vices gerens domini prepositi und hängt ferner ſein eigenes Siegel neben das eigentliche Offizialatsſiegel, während ein Offizial in Amtsſachen nie ſein privates Siegel verwendet (Hilgard 122).

[2]) Glasſchröder, Urkunden zur pfälziſchen Kirchengeſchichte 7 Nr. 21, ZGO. XXVI 453, Remling I 391, Hilgard 127.

[3]) Hilgard 148, ZGO. XXV 371. Tungrii iſt das heutige Tongern in Belgien; daher kann derjenige, der aus dieſer Stadt ſtammt, auch Flemming genannt werden, da dies im Mittelalter die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für Vlamländer oder Niederländer iſt. [4]) ZGO. XIII 320.

[4]) Belege Bienemann, Konrad von Scharfenberg 128; Remling I 161; oben S. 25; von Buſch, Necrologium novum Spirense 87; ZGO. XXXI 245.

[6]) Bertram A., die Biſchöfe von Hildesheim (1896) 65.

weislich damals schon in Speier bekannt war. Ich meine jenen alten ordo iudiciarius Antequam,[1]) der lange dem berühmten italienischen Juristen Johannes Andreae (1270—1348) zugeschrieben war, bis Rockinger[2]) nachwies, daß er bereits in einer früheren Zeit entstanden sein müsse. Damit stimmte überein, daß keine einzige von den damals bekannten Handschriften etwas von diesem Verfasser wußte.[3]) Dieses Ergebnis wurde dann von Stintzing[4]) und Muther[5]) übernommen, wobei es letzterem anscheinend gelang, den Weg aufzudecken, auf dem das Mißverständniß über den Verfasser in den ersten Kölner Druck gelangen konnte: eine in späteren Handschriften enthaltene Zutat war einer in den Schriften des Italieners vorkommenden Glosse entnommen und soll dann wegen der gewissenhaft beigefügten Quellenangabe io. an. = Johannes Andreae einem oberflächlichen Abschreiber Veranlassung geboten haben, das ganze Werk mit diesem klangvollen Namen zu versehen.[6]) Vielleicht aber trifft noch besser zu, daß gerade der Schlußsatz, der die Auslassung aller Zitate mit der Rücksichtnahme auf die Lernenden begründet, auf diesen Juristen zurückgeht; wenigstens schließt die früher unbekannte Handschrift ZZ[7]) mit den Worten: „ . . ad quorum profectum hec summa scripta est. io. an.“ Ein Autorname an dieser auffälligen Stelle mußte auch einen gewissenhaften Leser zu einem Irrtum verleiten. Oder sollte eine Verstümmelung des in anderen Handschriften an dieser Stelle zu lesenden amen vorliegen?[8])

[1]) Ich nenne ihn so zum Unterschied von verwandten Werken nach seinen Eingangsworten: ‚Antequam dicatur de processu iudicii, notandum, quid sit iudicium et quot sint species iudicii‘ etc.

[2]) In seiner Dissertation (oben S. 1 unter den Abkürzungen angegeben.)

[3]) Ein Kommentar sagte ausdrücklich: ille, qui hanc summam composuit, noluit se manifestare (Ordo 991), ein anderer: . . praesens auctor, qui fuit dominus Jo. Andreae secundum quosdam (Stintzing, Populäre Literatur 211).

[4]) Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts (1867) 210.

[5]) Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII [1869]) 121; ihm folgend Ott in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. CXVII (1888) 4, 49.

[6]) Gemeint ist der Zusatz zu den Ausführungen über reconventio und positio (abgedruckt in Wunderlichs Summula 27[92]), den die Glosse Statuimus ad c. 1 in VI[0] de confessis 2,9 des Durantis (Speculum lib. II pars 2 § 1) und des Johannes Andreae bot. [7]) S. unten!

[8]) Etwas Abschließendes kann ich hier nicht bieten, da ich die Wichtigkeit der Hs. ZZ leider erst zu spät erkannte und mir andrerseits für Joh. Andreae hier alle literarischen Hilfsmittel fehlten.

Daß der ordo iudiciarius Antequam zu den wichtigsten und meist gebrauchten juristischen Werken des späteren Mittelalters gehörte, zeigt allein die Zahl der erhaltenen Handschriften, die nicht sowohl im sachlichen Inhalt als in den zur Erläuterung dienenden Formeln bei Orts- und Personennamen genügende Abweichungen zeigen, um eine Untersuchung über das Verbreitungsgebiet dieses Werks nicht als gänzlich aussichtslos erscheinen zu lassen.[1]) In der Fertigung von Abschriften eines Buches oder einer Urkunde hatte das Mittelalter eben andere Ansichten als die heutige Zeit; auf unbedingte Treue und wörtliche Übereinstimmung legte man verhältnismäßig weniger Wert. Vollends wenn es sich um die Vervielfältigung eines Formelbuchs handelte! Da war oberster Grundsatz, die Handschrift so zu gestalten, wie sie für die gerade vorschwebenden Zwecke am passendsten erschien. Deshalb versuchten die Abschreiber namentlich die vorkommenden Orts- und Personennamen so umzuändern, daß die Formeln für den Bestimmungsort der Abschrift sofort anwendbar wurden. Man wollte sich die Benützung erleichtern, wenn man in ein Mainzer Formelbuch nur Mainzer, in ein Speierer Formelbuch nur Speierer Namen setzte. Ungleichheit in der Befolgung dieser Grundsätze brachte hauptsächlich die Ungeschicklichkeit oder die Bequemlichkeit der Schreiber mit sich;[2]) der eine war geistig nicht geweckt genug, um alle Einzelheiten einer Formel wirklich sinngemäß umzubilden, der andere war zu faul dazu. Was da herauskommen mußte, wenn von einer ersten Handschrift eine zweite, von der zweiten eine dritte dann eine vierte usw. gefertigt wurde und wohlgemerkt immer an einem anderen Ort und für ein anderes Gericht, läßt sich unschwer ermessen. Damit sind aber auch die Verschiedenheiten der Texte unseres ordo iudiciarius, soweit die Formeln in Frage kommen, von selbst erklärt. Im einzelnen sind eingestreut die Formeln für

[1]) Vollständigkeit in der Verwertung der bisherigen Literatur konnte von mir fern vom Sitze einer großen Bibliothek (die Speierer Bibliotheken haben nicht einmal die allernotwendigsten wissenschaftlichen Werke, aber auch die Universitätsbibliothek Heidelberg, deren Beamten mit Herrn Geh. Hofrat Dr. Wille an der Spitze mir übrigens weitgehendes Entgegenkommen bewiesen haben, versagt für derlei Einzelforschungen öfters) nicht erstrebt, geschweige denn erreicht werden. Sogar die mir bekannte Literatur (z. B. Baerwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher 1858) konnte von mir teilweise nicht beschafft werden.

[2]) Vgl. Rockinger 11.

Ladung = citatio (I)[1]), Bannung wegen Ungehorsams = excommunicatio propter contumaciam (II), für Prozeßeinrede gegen die Gerichtszuständigkeit = exceptio contra iurisdictionem (III) und Klageschrift = libellus (IV), für Endurteil = sententia diffinitiva (V), Berufung der unterlegenen Partei = appellatio (VI) und Berufungsentlaßbrief des Erstrichters = literae dimissoriales oder apostoli (VII).

Leider genügen die neueren Ausgaben[2]) des ordo iudiciarius antequam den heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht: Horn hat nur Drucke des 16. Jahrhunderts, Wunderlich nur 2 Handschriften zugrunde gelegt; und Rockinger der 13 bezw. 9 Münchener Handschriften heranzieht, bricht mitten im zehnten Kapitel ab, da er — sicherlich blutenden Herzens — auf den Abdruck der fünf Schlußkapitel verzichten mußte, um den ihm zugewiesenen Raum nicht zu weit zu überschreiten![3]) Daher muß eine diesem Werk sich widmende Untersuchung vorläufig wenigstens auf die Handschriften selber zurückgreifen, deren Zahl ja glücklicher Weise groß genug ist, um das nötige Vergleichsmaterial zu liefern. Die Hof- und Staatsbibliothek München verwahrt nach Rockinger 13 (ich bezeichne sie mit A—N), die Universitätsbibliothek Basel nach Wunderlich 2 (O und P bei Wunderlich a und b), die Stadtbibliothek Danzig nach Ott[4]) 1 = Q, die K. Bibliothek Erfurt nach Muther[5]) 1 = R, die Nikolai-Kirchenbibliothek Greifswald nach demselben 2 = S und T, Königsberg nach Steffenhagen[6]) 3 = U, V, W, Prag nach Schulte und Ott[7]) 6 = X, Y, Z, AA, BB, CC und die Stolbergsche Bibliothek Wernigerode nach Muther[5]) 1 Handschrift = DD, während sich im Privatbesitz nach

[1]) Mit diesen Ziffern bezeichne ich im folgenden kurz die Formeln. Näheres über die einzelnen Prozeßteile im 5. Abschnitt.

[2]) Horn H., Jo. Andreae processus iudiciarius (1837); Wunderlich Ag., Jo. Andreae summula de processu iudicii (1840); ordo = Rockingers Ausgabe in den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte IX 2 (1864) 985.

[3]) Vgl. ordo 1026. Wer war schuld an dieser allzu merkwürdigen Maßregel?

[4]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. CXVII (1888) 4, 48.

[5]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII (1869) 117. Breslau verwahrt nicht nur 1, sondern 6 Handschriften. [6]) Ebenda IV (1864) 188.

[7]) Schulte J. F., Die kanonischen Handschriften der Prager Bibliotheken Nr. 252, 67, 162, 250 und 261, ferner Nr. 211 Stück 6 nach Ott a. a. O. 48[1]; X bezeichnet die Nr. 252 und hinterliegt in der Dombibliothek, 67 in der Universitätsbibliothek, die übrigen Nummern in der Stiftsbibliothek S. Vett.

Stintzing[1]) 2 = EE und FF befanden. Das sind im ganzen 31 Stück. Hievon sind mir durch die erwähnten Forscher[2]) nach den in den Formeln enthaltenen Orts- und Personennamen ganz oder teilweise bekannt geworden A—J, O—S, X und DD, das sind 16 Stück. Außerdem ließ der Historische Verein der Pfalz auf meine Veranlassung durch den Schriftleiter seiner Mitteilungen, Herrn Kreisarchivar Dr. Müller, an alle größeren deutschen Bibliotheken ein Rundschreiben mit der Anfrage richten, ob sie einschlägige Handschriften besäßen. Auf Grund der fast überall mit der größten Liebenswürdigkeit erteilten Antworten konnten noch 23 Stück[3]) festgestellt werden:

Berlin, K. Bibliothek, 3 Hs.: Ms. lat. theol. qu. 285 = GG, fol. 565 = HH, fol. 572 = JJ;[4])

Braunschweig, Stadtbibliothek Hs. 122 (15. Jhd.) = KK;

Breslau, K. und Universitätsbibliothek, 6 Hs.: I oct. 16 (15. Jhd.) = LL, I fol. 91 (15. Jhd., früher im Kollegiatstift Glogau) = MM, II fol. 2 (15. Jhd., nur Bruchstück) = NN, II oct. 5 (1425, früher bei den Augustinerchorherren zu Sagan) = OO, IV qu. 67 (15. Jhd., früher bei den Dominikanern zu Breslau) = PP, IV fol. 264 (15. Jhd., früher bei den Augustinerchorherren zu Sagan) = QQ;

Darmstadt, Großh. Hofbibliothek Papierhs. 2776 (15. Jhd.) = RR;

Göttingen, Universitätsbibliothek Ms. jurid. 90 = SS;

Graz, Universitätsbibliothek 2 Hs.: I 1245 (15. Jhd.) = TT, II 687 (14. Jhd.) = UU;

Krakau, Universitätsbibliothek 3 Hs.: 326 (14. Jhd.) = VV, 348 (15. Jhd.) = WW, 457 (14. Jhd. nur Bruchstück) = XX;

---

[1]) Geschichte der populären Literatur ꝛc. 203. Eigentümer waren Stintzing und Rudorff.

[2]) Nur für X enthält die nötigen Angaben Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern (1879) 108[10].

[3]) Ich wiederhole: Vollständigkeit ist nicht erstrebt. Von vornherein weiß ich, daß diese am allerwenigsten durch eine bloße Umfrage erzielt werden kann, da in einer Reihe von Bibliotheken die Handschriften noch nicht fachmännisch und nach den neueren Gesichtspunkten verzeichnet sind. Auch bin ich überzeugt, daß ein so ausgezeichneter Kenner der juristischen Handschriften unserer Bibliotheken wie Prof. Dr. Emil Seckel in Berlin schon jetzt eine Reihe von Nachträgen wird liefern können.

[4]) Ms. lat. fol. 214 kommt nicht in Betracht, da nur einen Teil des Einleitungskapitels enthaltend.

Mainz, Stadtbibliothek 3 Hs., alle früher der Universität Mainz gehörig: Carthause 115 (15. Jhd.) = YY, 178 (14. Jhd.) = ZZ, 302 (15. Jhd., nur Bruchstück) = AAA;

Metz, Stadtbibliothek (vor der Revolution Dombibliothek), 1 Hs. = BBB;

Münster, Universitätsbibliothek Hs. 292/493 (14. Jhd.) = CCC.

Bamberg, K. Bibliothek Ms. can. 96 (15. Jhd.) = DDD.

Von diesen Handschriften habe ich 19 hier in Speier selbst einsehen können,[1]) d. h. alle mit Ausnahme der Krakauer und Bamberger Handschriften; doch erhielt ich über DDD anderweitig[2]) genügend Auskunft. Dadurch steigt mein Vergleichsmaterial auf 36 von 54 Nummern. Jedoch scheiden zwei sofort (P und TT)[3]) wieder aus, da sie keine Ortsnamen verzeichnen, ebenso aus ähnlichem Grund QQ[4]) sowie als unvollständige Handschriften AAA und NN,[5]) so daß 31 Handschriften zur Behandlung übrig bleiben. Zwei davon (ZZ und SS) sind frei von allen Personen- und fast frei von Ortsnamen; nur die Formel III begründet die Unzuständigkeit des Richters damit, „cum ego sim de dyocesi Parisiensi et vos estis iudex Carnotensis", nennt also — die einzige in den Hs. vorkommende gegraphische Bezeichnung — die französischen Bistümer Paris und Chartres. Auch JJ gehört hierher, da es Paris und Meissen einander gegenüberstellt. Damit wäre auch eine Spur der handschriftlichen Grundlage für die Kölner Drucke gefunden, die ja zuerst weiteren Kreisen die Ansicht vermittelten, Joh. Andreae sei der Verfasser unseres Werkes; denn gerade ZZ schließt mit diesem Namen! DDD nennt denselben Namen in der Überschrift; in den Formeln tauchen ein decanus Lugdensis (V—VII) und ein civis Ludensis (IV) bezw. Leodonensis (I) auf, während die dioceses Ludensis et Osbr. erwähnt

[1]) Dies ermöglichte mir der Historische Verein der Pfalz, indem er die Kosten für Versendung und Versicherung übernahm. Ich spreche ihm dafür auch hier verbindlichen Dank aus.

[2]) Nämlich durch Herrn Bibliotheksassistenten Dr. Karl Schottenloher in Bamberg.

[3]) Letztere deswegen bemerkenswert, weil auf sie unmittelbar von derselben Hand geschrieben ein strafrechtlicher Teil folgt.

[4]) Da es lediglich einen praepositus in R nennt.

[5]) AAA Hildesheim I und III, NN Breslau I und III, Hildesheim II. Ich habe diese Brüchstücke deswegen unberücksichtigt gelassen, weil gerade die fehlenden Formeln V—VII die aufschlußreichsten Namen zu enthalten pflegen.

sind (III); sollte nicht Leodiensis und Osenbrugensis, also Lüttich und Osnabrück gemeint sein? Wenigstens nennt auch BBB mehrmals Lüttich (II, V—VII), wobei ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß man von hier aus nach Köln appellieren müsse (vor VI); außerdem kommen in letzterer Handschrift vor: A. episcopus Remensis (I), Henricus de monte, civis Lovaniensis (I), Lucas de Bueghen[1]) und Henricus de campo (IV). Ein Anklang an französische Verhältnisse begegnet nur noch einmal in MM, wo in der Einredeformel dyocesis Franciae und Spirensis nebeneinander erscheinen; aber sonst zeigt diese Hs. nur Namen, die für Speierer Verhältnisse bestimmt waren, obwohl sie in Schlesien bezw. Glogau ihren Eigentümer hatte.

Den reinen Speierer Typus verkörpern außerdem CCC (heute in Münster), GG (Berlin), KK (Braunschweig), A (München), UU (Graz), J (München), R (Erfurt), RR (Darmstadt) und YY (Mainz), ferner C (München) und S (Greifswald), die beide anstatt Speier nur ein einziges Mal Hildesheim nennen.[2]) In diesen Handschriften erscheint gewöhnlich zunächst als Richter der Domdekan: H. dei gratia decanus maioris ecclesie Spirensis (Formel I und II), am Schluß der Dekan des Dreifaltigkeitsstifts: H. decanus s. trinitatis Spirensis (V, VI, VII), als Kläger nahezu immer ein H. civis Spirensis, der in mehreren Fällen den Zunamen de fine führt[3]), was in UU zu de fide und de rone, in G zu desine verstümmelt ist, während J (II) den Bürger Hella, RR (I und II) dagegen Crost nennt. Beklagter ist fast überall ein B. miles, der einmal (GG) de Werceburch, einmal (KK) de Wersberg und einmal (MM) de Wingenborg heißt. Jedoch ist zu beachten, daß die Formeln V und VI in den meisten Fällen die Parteien kurz als Petrus und Paulus bezeichnen. Der Bürgersname de fine ist einer wirklich vorkommenden Speierer ratsfähigen Familie entnommen[4]) und bedeutet dasselbe wie de angulo oder

[1]) Vielleicht verschrieben für Berghe?

[2]) Letztere hat übrigens auch einmal Data in castro Spirensi für claustro (V).

[3]) CCC I, II; GG I, II; KK I, II; C II; ferner UU II, I; G I, wohl auch B II (vgl. unten S. 52).

[4]) 1249 (Hilgard 57 Nr. 74) Heinricus de angulo, 1260 (ebenda 71 Nr. 97) H. an der ecke consul, letztmals 1265 (ebenda 80 Nr. 109) Heinricus Anderecka consul, dazu aus dem Necrologium vetus Spirense im GLA. Karlsruhe folgende Einträge: VI kal. apr. Heinricus de fine obiit, VII kal. aug. Heinricus filius Heinrici de fine obiit, IV kal. apr. Bertha obiit, cuius

an der ecke. Die Überſetzung finis für Straßeneck iſt alltäglich;[1]) namengebend konnte natürlich nur ein ganz hervorragend in die Augen ſpringendes Eck wirken, wie es ſicherlich das Wohnhaus zum Eck am Korngäßchen vor dem Dom darſtellte,[2]) in dem ich das Stammhaus der Familie de fine ſehen möchte.

Zu den 12 Handſchriften, die ganz und gar auf ein Speierer Gericht zugeſchnitten ſind, obgleich ſie wohl durchweg in weiter Entfernung von Speier geſchrieben ſind, kommen andere, die auf den erſten Blick die Verhältniſſe fremder Gegenden berückſichtigen wollten. Und trotzdem läßt ſich auch bei ihnen oftmals noch deutlich genug erkennen, daß ſie auf eine Speierer Vorlage zurückgehen. Schon in Kleinigkeiten (z. B. dei gratia decanus maioris ecclesie, H. civis, B. miles, Petrus und Paulus) zeigen ſie meiſt auffallende Uebereinſtimmung. Wichtiger iſt, daß ſich z. B. der Schreiber von G bemüht einen Regensburger Text darzuſtellen,

maritus Heinricus de fine (alles von Hand 1 geſchrieben), ferner II kal. iun. Heinricus dictus de fine obiit (von ſpäterer Hand; die Ausgabe des necrologium in der ZGO. XXVI war auch bei dieſen Einträgen unvollſtändig und unzuverläſſig). Eine Tochter Heinrichs an der Ecke namens Gudda iſt 1276 die Witwe Werners vom Rohrhaus (Wirt. UB. VII 437). Eine Bertha de Rorhus relicta quondam Heinrici an der ecke lebt 1289 (Mon. Pal. III 156). Von einem hierher gehörigen Werner erfahren wir erſt 1290, als er ſchon geſtorben war: Mezza relicta Wernheri de fine et eius liberi Heinricus, Wernherus, Gottschalkus, Mezza et Gottschalkus (RA. Speier Reichsſtadt Urk. Nr. 15). Von dieſen Geſchwiſtern begegnen ſpäter lediglich Gottſchalk mit dem Zunamen Schaf (z. B. 1304 Gottschalkus dictus Schaf de fine oder her Schaff zur ecke, Hilgard 177, 179), der ſeit 1304 als Ratsherr bezeugt iſt, ſowie Werner, der ebenfalls ſeit 1310 zum Rat gehört (Belege ſ. Hilgard); beide mußten mit andern Hausgenoſſen 1330 wegen des Severinsaufruhrs aus der Stadt flüchten (Hilgard 323). — Auch in Worms lebt um dieſe Zeit ein Bürgergeſchlecht zur Ecke: 1234 (Boos, Wormſer UB. II 724) H. de fine, 1257 (ebenda I 182) Heinricus dictus de fine, 1312—1317 (ebenda II 45, 80) Heinrich zur ecken.

[1]) Ein Haus der Witwe Werners zur Ecke liegt 1290 in fine apud magistrum Rudolfum apotecarium Spirensem (RA. Speier Reichsſtadt Urk. Nr. 15); 1307 domus sita in vico dicto Trinckegasse iuxta estuarium in fine (Hilgard 188 Nr. 242); 1322 domus sita in vico s. Johannis Spirensis in fine vici picariatorum (Zeuß, Reichsſtadt Speier 17 Anm.).

[2]) 1434 kaufen J. Steinmar und P. Albich von Merkel Robin das gesesse zum eck am Korngässl fur dem munster (Karlsr. KB. 278 Bl. 119b nach von Buſch, Necrologium novum 626/7). Die heutige Korngaſſe zieht von der vor dem Dom liegenden Hauptſtraße in einem ganz ſpitzen Winkel zur Wormſerſtraße; ob ſie identiſch iſt mit dem alten Korngäſſel? Raum!

wobei ihm jedoch das Mißgeschick passiert, daß einmal ein decanus maioris ecclesie Spirensis[1]) und ein andermal ein H. civis Ratisbonensis dictus desine[2]) stehen bleibt! Ganz offensichtlich sollte also der H. civis Spirensis dictus de fine nach Regensburg versetzt werden, gleichgültig ob auch hier eine Familie zum eck lebte, aber unterwegs machte bei der Ähnlichkeit des geschriebenen langen ſ und f im 13. und 14. Jhd. ein Lesefehler aus ihm einen H. de sine! H ist in einem für das Prager geistliche Gericht bestimmten Formelbuch enthalten und läßt doch die Klageschrift mit den Worten beginnen: Ego civis Spirensis B.[3]) D, E und F vermeiden im ganzen die Ortsbezeichnungen, nur einmal ist die Rede von einem civis Linczensis[4]) und in der Unzuständigkeitseinrede sind als Gegensätze die Diözesen Passau, zu der Linz gehört, und — Speier gewählt,[5]) während z. B. die Handschrift H im ähnlichen Fall das viel naheliegendere Beispiel von Passau und Eichstätt nahm;[6]) es ist also auch hier aus der Vorlage gedankenlos „et vos iudex Spirensis“ abgeschrieben. Auch O läßt im allgemeinen die Namen aus und verrät nur einmal[7]) durch einen decanus s. trinitatis Spirensis seine Quelle. An derselben Stelle blieb dann auch im Text DD[8]) sowie im brandenburgischen Text HH ein decanus s. trinitatis Wormatiensis bezw. Brandenburgensis stehen, obwohl es weder in Worms noch in Brandenburg damals ein Dreifaltigkeitsstift gab. Damit hat uns der ungeschickte Abschreiber sein Muster wiederum verraten! Zu allem Überfluß änderte er in letzterer Handschrift das Ladungsschreiben, wo die rein Speierer Handschriften von Mainz, Worms und Würzburg sprechen, trotz seines märkischen Ausgangspunktes nur in Köln, Worms und Würzburg[9]) um. Der für Breslauer[10]) Verhältnisse bestimmte Text LL erwähnt einen Dekan sci sps und einen Kläger H. spn, was selbstverständlich nichts anderes ist als eine verderbte Nachmalung der dem Abschreiber unverständlich ge-

[1]) Rockinger 12. [2]) Ordo 1004[2]. [3]) Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte 108[20]. [4]) Ordo 1009[5]. [5]) Ordo 1013[5]. [6]) Ebenda. [7]) In Formel V.

[8]) Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII 117. Übrigens ist es mir sehr zweifelhaft, ob die Handschrift wirklich wiederholt von Worms spricht, wie Muther angibt. Denn da des öfteren Swidenitz = Schweidnitz genannt ist, möchte ich annehmen, daß Muther oder schon der alte Abschreiber Wrat. = Wratislaviensis (Breslau) versehentlich mit Wormat = Wormatiensis aufgelöst hat. [9]) Was er mit seinem Habipolut. meint! [10]) I und VII Wrat.

bliebenen Abkürzung für Spirensis. B. endlich, das in seinem ersten Teil durchaus einen Hildesheimer Text bildet, nennt in den beiden Schlußformeln ebenfalls den decanus s. trinitatis Spirensis,[1]) aber auch der rätselhafte decanus in Perrenti[2]) des Endurteils verdankt nur einem undeutlichen in iperen verlesenen spirēn sein Dasein; ja sogar der noch merkwürdigere H. civis fricslatine[3]) der Bannungsformel geht meiner Ansicht nach infolge mehrerer sich forterbenden und stets vergrößernden Abschreibfehler etwa unter Vermittlung eines dicsdetine auf dūs (= dictus) de fine zurück. Die jetzt allein noch übrigbleibenden 4 Handschriften enthalten teilweise wohl infolge der Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit der Schreiber keine unmittelbaren Hinweise darauf, daß auch für sie eine Speierer Quelle maßgebend war — OO ist ein schlesischer,[4]) PP ein schlesisch-galizischer,[5]) Q ein mährischer[6]) und H ein Mischmaschtext[7]) - -, doch zwingt gerade die Übereinstimmung in einer Reihe von Einzelheiten nebst dem Umstand, daß die andern vollständigen schlesisch-böhmischen Texte[8]) auch auf der Speierer Quelle beruhen, in den drei ersten Fällen ebenfalls zur Bejahung dieser Annahme, während die ganz verderbte Handschrift H einer einheitlichen d. h. ursprünglichen Grundlage überhaupt entbehrte und erst nach langer Wanderung ihre bunte Gestalt erlangen konnte, weshalb sie hier nicht weiter von Bedeutung ist.

Und das Ergebnis:[9]) von den 31 näher untersuchten Handschriften gehen 3 (vielleicht 6) Nummern auf eine französische und 22 bezw. 25 auf eine Speierer Vorlage zurück. Die Vermutung,

[1]) Rockinger 12.

[2]) Ebenda. Es ist dies die einzige Wortverstümmelung, mit der man sich bisher etwas beschäftigt hat, vgl. Rockinger!

[3]) Ordo 1009[6].

[4]) Erwähnt sind Oppeln, Breslau, Neisse, Glogau und Krakau. Von Bedeutung vielleicht der vorkommende decanus dei gratia maioris ecclesie Opoliensis: wenn Oppeln keine Stiftskirche mit einem Dekan besitzt, die als ecclesia maior bezeichnet wird, dann wäre auch hier die Speierer Quelle direkt bewiesen! [5]) I, V, VI Crāc.; II, III Wrāt.; III Gnēs.

[6]) Nach Ott (Sitzungsberichte CXVII 4,48) Prusia = Praus, Kolonia = Kolin, Lubschiz = Leobschütz.

[7]) Genannt sind nach Rockingers ordo Erfurt, Hattem, die Insel bei Hattem, Passau, Eichstätt und Wien.

[8]) X, DD, LL, MM. Leider kenne ich die Krakauer Texte vorläufig nicht.

[9]) Übersicht: Nachweisbar 54 Hs; davon sind 18 nicht näher bekannt, 3 ohne Ortsnamen, 2 Bruchstücke, 5 bezw. 6 mit französischen Diözesen, 22 mit direkten Hinweisen auf Speier, 3 schlesisch-mährische Texte, 1 unbestimmt.

der ordo iudiciarius Antequam sei in Deutschland entstanden,[1]) ist unhaltbar. Für Frankreich spricht die Stelle: „Ego sum de dyocesi Parisiensi et vos estis iudex Carnotensis“ in den zwei Handschriften SS und ZZ, die weitere Orts- und Personennamen nicht haben, eine zu beredte Sprache; außerdem: wäre es anders zu erklären, daß die 1428 in Lipcz = Leipzig geschriebene Handschrift JJ für Chartres zwar Meißen einsetzt, aber Paris zu tilgen vergißt? Auch die wahrscheinlich nach Lüttich zu verlegenden Texte BBB und DDD scheinen nicht — was ja von vornhereiu keineswegs unmöglich wäre — einem deutschen Gebiet wie etwa dem zugehörigen Erzbistum Köln entlehnt zu sein, sondern mögen in dem an einer Stelle stehen gebliebenen A. episcopus Remensis sich den Rest einer ursprünglich französischen Vorlage bewahrt haben. Dabei kann lediglich an Alberich (1207—1218) gedacht werden, den einzigen Bischof oder vielmehr Erzbischof von Rheims in der Zeit vom 11. bis zum 15. Jahrhundert, dessen Name mit dem bezeugten Anfangsbuchstaben beginnt.[2]) Nebenbei sei bemerkt, daß die allgemein im ordo verwendete Ladungsformel samt dem darin eingerückten päpstlichen Delegationsschreiben, wenn man absieht von den Namen, wörtlich übereinstimmt mit den entsprechenden Formeln in der zu Paris entstandenen poetria des Johannes Anglicus;[3]) letztere aber reden von alii clerici et layci Parisiensis et Carnotensis dyocesium, sind daher möglicher Weise der Urform unseres ordo entlehnt.[4]) Auch letzterer entstammt sicherlich dem Schoß der Universität Paris und diente in erster Linie Lehrzwecken, kam aber bald in die benachbarten Bischofsstädte, z. B. nach Rheims. Später wurde dann eine Handschrift mit den Städtenamen Valence und Vivier, mit der Münze francus und der Namensform Guillermus die Vorlage des ersten Kölner Druckes.[5])

---

[1]) **Rockinger**, ordo 991; **Stintzing, Populäre Literatur** 205; **Muther** in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII 119; **A. Schulte** im Straßburger UB. III S. XX[2].

[2]) **Vgl. Gams,** Series episcoporum (1873) 608.

[3]) **Vgl. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte** IX 2, 1003 (= ordo) mit IX 1, 505/6.

[4]) **Leider habe ich über einschlägige Handschriften in Paris noch nichts in Erfahrung bringen können. Die Anfrage der Schriftleitung des Hist. Ver. der Pfalz an die Nationalbibliothek in Paris blieb unbeantwortet.**

[5]) **Vgl. Muther** a. a. O. 122.

Damit haben wir genauere Anhaltspunkte über die ältere Fassung gewonnen, die verloren sein soll![1]) Bei ihr hatten die Schlußworte einen guten Sinn: „Jura non allegantur, sed potius obmittuntur, non propter ignorantiam doctoris, sed ob imbecillitatem discentium, ad quorum profectum hec summula scripta est, quibus lacte opus est, non solido cibo. Omnis enim bonus doctor laudem et vanam gloriam quaerere et captare non debet, sed magis profectum illorum, quos informat." In einer Zeit der lebhaftesten wissenschaftlichen und kirchlichen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland nahm es nicht Wunder, daß dieses Lehrbuch in deutschen Städten, namentlich in den der Grenze benachbarten wie Mainz[2]) und Speier Einlaß finden konnte. Es war nur natürlich, daß die vielen magistri, die in Paris aus den Brüsten der Mutter Wissenschaft tranken, eine so kurze und leicht faßliche Prozeßdarstellung mit zurück in die Heimat nahmen. In Speier aber begnügte sich ein praktisch veranlagter Geistlicher nicht mit dem vorliegenden Text: indem er Orts- und Personennamen, die für Speier paßten, überall einsetzte, schuf er nicht bloß die Vorlage für alle übrigen nicht vom französischen Muster ausgehenden Handschriften, sondern auch darüber hinaus die erste rein tatsächliche, wenn auch vielleicht nicht gerade gesetzgeberisch eingeführte Prozeßordnung des geistlichen Gerichts zu Speier.[3]) Die alte Vorlage wirkte dabei noch insoferne nach, als die Arbeit so, wie sich gab, nicht nur für den vom Bischof ständig Delegierten, sondern für einen jeden geistlichen Richter gelten wollte, weshalb denn auch z. B. vom Offizial wörtlich und sachlich wenig die Rede ist,[4]) ganz abgesehen davon, daß diese Amtsbenennung im Anfang überhaupt selten gebraucht wird. Die Arbeit beherrscht in der Folgezeit den Speierer kanonischen Prozeß; die Rechtseinrichtungen, die sie kennt, werden auch in Speier eingeführt, die Rechtssätze, die sie ausspricht, in Speier verwirklicht, was sie nicht kennt, ist auch in Speier unbekannt.[5])

[1]) Vgl. Rockinger 37.

[2]) ZZ ist ja heute noch in Mainz, SS in Göttingen; in Leipzig befand sich noch 1426 die Vorlage für JJ.

[3]) Die einzigen, die bisher diese Beziehung erkannt zu haben scheinen, sind Muther und A. Schulte a. a. O. Leider gibt letzterer nicht die geringste Begründung für seine Ansicht, außerdem bewegt er sich insofern auf falscher Fährte, als er die französische Quelle nicht kennen konnte.

[4]) Das Wort officialis kommt vor PP V und VI, TT II und im Kommentar zu A (ordo 1004[t]). [5]) Einzelnachweise im 5. Abschnitt.

Die Zweiteilung des Textes in eine französische und eine Speierer Fassung löst auch die meisten Schwierigkeiten, die über die Abfassungszeit entstehen können. Rockinger war es geglückt, die Reste der älteren nach seiner Meinung ganz verloren gegangenen Fassung aufzuspüren,[1]) die vor der Dekretalensammlung Gregors IX. von 1234 liegen muß. Einmal hatte sein Grundtext A am Rande Zitate, die nach den durch Gregor IX außer Kraft gesetzten sogenannten alten Sammlungen eingerichtet waren; und sodann enthält noch die spätere Fassung die von älteren Konzilien stammende und in die compilatio prima übergegangene, aber in das Dekretalenbuch von 1234 nicht aufgenommene Bestimmung, daß ein Laie gegen einen Kleriker nicht als Zeuge auftreten kann.[2]) Da sich außerdem die Benutzung der compilatio quarta von 1215 zeigte, so erschloß Rockinger als Zeitraum der Entstehung des ordo iudiciarius die Zeit zwischen 1215 und 1234. Diese Zeitbestimmung muß denn auch für die ältere französische, nicht verlorene Fassung als richtig anerkannt werden. Ja vielleicht darf man sogar mit Rücksicht auf den Erzbischof Alberich den zeitlichen Rahmen noch weit enger stecken! Um so weniger aber wußten wir bisher Genaueres[3]) über die Speierer Umarbeitung. Daß dieselbe teilweise die Dekretalen Gregors IX. berücksichtigte, also nach 1234 angesetzt werden mußte, war der einzige sicher festgestellte Anhalt. Deshalb muß ich in diesem Zusammenhang auf einige bisher gänzlich übersehene Punkte etwas näher eingehen.

Es scheint kein Zufall, daß die Handschrift A in der Formel für den Berufungsentlaßbrief das Jahr 1269 nennt, daß H. erzählt: „Anno domini 1260 dictata est haec summula iudicialis et processus iudicii",[4]) daß X mit den Worten schließt: „Explicit 1260"[5]) und daß in OO das Endurteil wiederum 1260 abgefaßt ist. Des Weiteren kommt in den Texten 16 Mal der Papstname Alexander,[6]) 7 Mal Gregorius,[7]) 3 Mal Martinus, einmal Urbanus, zweimal Clemens und einmal Innocentius[8]) vor.

[1]) Ordo 37.

[2]) Nach Rockinger steht die Bestimmung Kap. XII § 2; aber sein Text reicht nur bis X § 3. Bei Wunderlich habe ich m. W. den Satz nicht gesehen.

[3]) Vermutungen wurden schon aufgestellt, so von Muther a. a. O. für 1254.

[4]) Rockinger 31/2. [5]) Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte 108[30].

[6]) A, C, D, E, F, H, K, R, DD, GG, HH, LL, MM, OO, RR, CCC.

[7]) P, S, X, QQ, TT, UU, AAA.

[8]) Martinus G, KK, PP; Urbanus YY; Clemens O u. DDD; Innocentius NN.

Da der ordo iudiciarius Antequam ganz sicher dem 13. Jahrhundert angehört — er war ja z. B. schon um 1282 in Mähren bekannt[1]) — kommen in erster Linie nur Päpste aus derselben Zeit in Betracht,[2]) insbesondere kann mit dem öfter als alle übrigen Päpste zusammen genannten Alexander niemand als Alexander IV. (1254—1261) gemeint sein. Wenn also z. B. die Handschrift K einmal nach dem ersten Regierungsjahr des Papstes Alexander datiert, so haben wir das Jahr 1254 dafür einzusetzen. Dazu paßt dann die Erwähnung der Speierer Domdekane W.[3]) und G.;[4]) denn im ganzen Zeitraum zwischen 1173 und 1290 gibt es in Speier keine derartigen Würdenträger mit so beginnendem Namen außer einem nicht weiter bekannten G. (1249—50), Werner von Hoheneck (1251—59)[5]) und dem anscheinend nur kurze Zeit tätigen Walram von Geroldseck (1259).[6]) Sodann führen fast alle in den Handschriften erwähnten Domdekane in ihrem Titel den Zusatz dei gratia,[7]) der nur Fürsten und Bischöfen[8]) allgemein zu-

[1]) In Handschrift Q sind z. B. genannt Th. advocatus et scabinus in Jägerndorf (Tilmannus wird 1279 als Richter, 1281 als Vogt daselbst erwähnt), H. commendator Oppaviensis (Henricus commendator Oppaviae, doctor decretorum erwähnt 1282), mag. Johannes, doctor puerorum (ein Johannes eruditor parvulorum 1278 genannt); außerdem hat eine Formel die Jahrzahl 1282. Vgl. Ott in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie CXVII 4, 40 und 48.

[2]) Gregor IX (1227—41), Innocenz IV. (1243—54), Alexander IV. (1254—61), Urban IV. (1261—64), Clemens IV. (1265—68), Gregor X. (1271—76), Innocenz V. (1276), Martin IV (1281—85). Im einzelnen kann zweifelhaft sein, ob Gregor IX. (wie Rockinger, Stintzing und Muther wollen) oder X., Innocenz IV. oder V. zu nehmen ist.

[3]) A und C, vielleicht auch GG und UU, die den Dekan V. nennen.

[4]) J. Die meisten Hs. (R, S, GG, KK, LL, RR, YY und CCC) sprechen vom H. decanus, wofür einzig und allein Heinrich von Weißenburg 1225/6 in Betracht kommen kann (Wirtemb. UB. III 195 und IV 398); in der Liste der Domdekane bei Remling Geschichte II 834 fehlt er. Den Hinweis auf die Quelle verdanke ich wie eine Reihe anderer für mich wertvoller Ergänzungen Herrn Regierungsrat Berthold.

[5]) Vgl. Remling Geschichte II 834 mit ZGO. I 226.

[6]) Einzige Erwähnung Straßb. UB. I 332. Bei Remling a. a. O. fehlt er.

[7]) B, C, D, E, F, G, J, O, R, S, DD, GG, HH, KK, LL, MM, OO, RR, UU, YY, AAA, CCC und DDD.

[8]) Der Speierer Bischof hat den Zusatz ex divina clemencia erstmals 1100, dei gracia 1104 (Remling I 69, 86). Ständig wird letzterer etwa seit 1150. Abgelöst durch die neuere Formel dei et apostolice sedis gracia wird

kommt, jedoch im dreizehnten Jhd. auch nicht bei den Speierer Dompröpsten,[1]) um so mehr aber bei den dortigen Domdekanen auffällt. Letztere führen den Beisatz nur ganz kurze Zeit: erstmals finde ich ihn bei Domdekan Siegfried von Lachen 1239 und 1248, dann gerade bei unserem G. 1249 und bei Werner von Hoheneck 1253 und 1255,[2]) worauf er bei dessen Nachfolgern wieder völlig verschwindet. Auf dieselbe Zeit verweist uns der wiederholt genannte Speierer Bürger Heinrich zur Ecke. Zwar gibt es mehrere Träger dieses Namens, aber zwei davon sind anscheinend schon in jungen Jahren gestorben, da uns von ihnen mit Ausnahme der Tatsache ihres Todes nicht das geringste berichtet wird,[3]) während vom einzig übrig bleibenden dritten verhältnismäßig oft die Rede ist; und dieser nahm gerade in den Jahren 1249—1265 in seiner Heimatstadt eine angesehene Stellung ein. Daß er bisweilen zusammen mit dem Domdekan W. genannt ist,[4]) bekräftigt nur die Identität.

Außerdem gibt vielleicht das in der Kanzlei des Speierer Offizialatsgerichts benützte Formelschema einen Anhaltspunkt für die zeitliche Datierung. Denn die ältesten bei ihm erwachsenen Urkunden weichen ab von dem später üblichen Gerippe. Die Urkunde von 1248 z. B. kennt keine litis contestatio, befiehlt dem Beklagten mit der Entscheidung für immer zufrieden zu sein und droht für den Fall der Zuwiderhandlung beiden Parteien den Kirchenbann an; die der späteren Prozeßurkunde des geistlichen Gerichts eigentümlichen Floskeln und Formeln, welche die genaue Einhaltung des vorgeschriebenen Rechtsgangs andeuten wollen, fehlen gänzlich.[5]) Wird eine fremdrechtliche Prozeßhandlung vor-

er, so viel ich sehe, erst 1449 (ebenda II 258). Auch die Grafen nennen sich im 13. Jhd. gleich den Fürsten „von Gottes Gnaden", z. B. 1236 F. dei gracia comes de Zollra (Remling I 206). Einzigartig ist dagegen wohl der Schultheiß der guten Stadt Eßlingen, wenn er sich 1233 dieselbe stolze Bezeichnung beilegt (ZGO. III 114).

[1]) Erstmals 1218 Cuonradus dei miseracione prepositus maioris ecclesie in Spira und 1224 C. dei gracia etc. (Remling I 154, 170), dann häufiger; letztmals wohl bei Werner von Hoheneck 1270 (ZGO. XX 304).

[2]) Oben S. 27; Remling I 237, 243, 256, 265; Hilgard 59.

[3]) Vgl. oben S. 49[4]. Nach ZGO. XVI 415 wären alle Personen, die von Hand 1 eingetragen sind im Necrologium vetus, vor 1257 gestorben, aber das ist unrichtig!

[4]) Namentlich C II, vielleicht auch GG und UU.

[5]) Vgl. oben S. 29 mit der zu Beginn des 5. Abschnitts mitgeteilten Urkunde.

genommen, so bleibt sie doch zunächst allein und der reiche Kranz der übrigen römisch-kanonischen Prozeßerfordernisse wird unberücksichtigt gelassen. Das ändert sich in Speier allgemein seit dem Jahre 1260; erstmals zeigt die Gerichtsurkunde von 1257 äußerlich ein fremdes Gewand und inhaltlich einen ganz in die neuen Formen gehüllten Prozeß.[1])

So weisen uns eine Reihe von gewichtigen Zeugnissen auf die Nähe des Jahres 1260 als auf jene Zeit, in der die Speierer Fassung des ordo iudiciarius Antequam entstand. Aber läßt sich mit diesem Zeitpunkt vereinbaren, daß in derselben vereinzelte Rechtsgedanken ihren Ausdruck fanden, die um das Jahr 1260 längst überwunden waren? War ein Zitat, das noch auf die alten Kompilationen eingestellt war, merkwürdig in einer Zeit, die von der Zurückdrängung dieser Sammlungen noch kaum ein Menschenalter entfernt war? So schnell kamen die neuen Dekretalen Gregors IX. bei der Seltenheit und dem teueren Preis von Handschriften[2]) nicht in die Hände der Privaten, daß sie mit einem Schlag die zahlreich vorhandenen alten Kompilationen hätten verdrängen können oder gar verdrängen müssen. Was half da der schönste Befehl, daß die und die Verordnungen außer Kraft gesetzt seien? Die damaligen Juristen besaßen in ihrer übergroßen Mehrzahl keine anderen juristischen Werke als diejenigen, die sie sich selbst auf der Universität im Anschluß an den mündlichen Vortrag ihrer Lehrer geschrieben hatten. Diejenigen, die in der beneidenswerten Lage waren einen solchen Bücherschatz zu besitzen, verwahrten ihn mit heiligem Eifer und wiesen ihm schließlich in ihren letztwilligen Verfügungen einen Ehrenplatz an; so erfahren wir auch aus Anlaß einer Testamentserrichtung, daß ein Speierer Domherr Walter Klein drei juristische Bücher sein eigen nannte: nämlich vom corpus iuris civilis ein digestum vetus[3]) und den codex, vom corpus iuris canonici die durch Schulbeispiele (casus) erläuterten päpstlichen Dekretalen.[4]) War es da ein Wunder, wenn die Rechtskundigen die in jungen Jahren erlernten und in ihren Aufzeichnungen vielleicht sorgfältig verwahrten Zitate auch in späten

[1]) Oben S. 31.

[2]) Leider besitzen wir über die älteste Speierer Bibliotheks- und Büchergeschichte noch wenig Kenntnis. Über Preise s. namentlich Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter[3] (1896).

[3]) D. h. die erste Abteilung der Digesten von lib. I—XXIV Tit. 2.

[4]) Remling I 337.

Tagen noch beibehielten, als dieſelben zum Teil infolge eines neuen Rechtszuſtandes nicht mehr richtig waren? Und wenn ſie das, was ihnen damals gelehrt worden war, auch jetzt in den Gerichtsgebrauch umzuſetzen ſuchten, ohne in jedem Einzelfall erſt ſchwierige und zeitraubende Unterſuchungen darüber anzuſtellen, ob ihre Anſicht auch jetzt noch zutreffend ſei? Und diejenigen, auf die ſie ihren koſtbaren Handſchriftenſchatz vererbten, taten dies wohl ebenſowenig. So erkläre ich mir in einfacher Weiſe etwa die Aufnahme des Satzes von der Zeugnisunfähigkeit des Laien gegenüber dem Geiſtlichen.

Auch in dem wiederholten Vorkommen eines H. decanus Spirensis, der identiſch ſein müßte mit dem 1225/6 bezeugten Heinrich von Weißenburg, falls nicht in das bisher noch eine Lücke bildende Jahr 1251 ein ebenſo benannter Domdekan zu verſetzen iſt, liegt wohl kein zwingender Grund, für die Speierer Bearbeitung des ordo iudiciarius zu einer erheblich früheren Anſetzung zu greifen. Zwar iſt derſelbe einmal[1]) zuſammen mit einem Papſt Gregor genannt, was ſich mit einander vereinigen ließe, wenn man den ſeit 1227 regierenden Gregor IX. nimmt. Aber dieſes Ergebnis wird in ſeinem Werte ſofort wieder dadurch heruntergedrückt, daß unſer H. noch weit häufiger neben ſpäteren Päpſten erſcheint: ſo fünfmal neben Alexander (1254—61), einmal neben Urban und einmal neben Martinus.[2]) Auch der Titelzuſatz dei gratia decanus weiſt wohl auf die ſpätere Zeit, weshalb die Vermutung auftaucht, daß wir es im vorliegenden Fall mit einem ganz willkürlich gewählten Namen zu tun haben, falls er nicht überhaupt erſt in den jüngeren Texten an die Stelle des älteren W. oder G. geſetzt wurde.[3]) Den Hauptgrund aber, warum ich ihm entſcheidende Bedeutung nicht beilegen kann, liefert die Erwägung, daß bei dem Alter und dem Zuſtand der Handſchriften des ordo iudiciarius Antequam — die meiſten ſtammen aus dem 15., nur wenige aus dem 14. Jhd. — auf einem einzigen, für ſich allein ſtehenden Punkte weitergehende Schlußfolgerungen nicht aufgebaut werden dürfen und daß für die Speierer Bearbeitung nur eine ſolche Datierung annehmbar iſt, die ſich gleichzeitig von den verſchiedenſten Seiten her ſtützen läßt. Dies trifft lediglich für die Zeit um 1260 zu.

[1]) S. [2]) R, GG, LL, RR, CCC; YY; KK. Vgl. S. 56[2].

[3]) Speierer Domdekane waren z. B. Hartmann 1331—1343, Hermann 1405—1408 (nach Remling Geſchichte II 834).

Damit ist freilich nicht gesagt, daß die französische Vorlage des ordo in Speier vorher müsse unbekannt gewesen sein. Im Gegenteil! Das Bistum, das in der ersten Hälfte des 13. Jhds. als die hohe Schule der Diplomaten galt, stand auch in ausgedehntem wissenschaftlichen Verkehr. Es war lange gewissermaßen Sitz der Reichskanzlei, seine Kleriker studierten auf der Hochschule zu Paris, ein gebildeter Franzose stand in den Diensten Heinrichs von Leiningen.[1]) Die Beziehungen zu Frankreich wurden noch enger, seitdem das Papsttum dort seine Residenz aufgeschlagen hatte; dazu waren seines Bischofs Augen mehr noch als die anderer Kirchenfürsten auf Avignon gerichtet, die Nachfolgerin der ewigen Stadt. Es ist möglich, daß der ursprüngliche Text des ordo schon einige Jahrzehnte vor Heinrich nach Speier kam; aber erst später folgte die Bearbeitung, die dem Werk durch Anpassung an die heimisch-vertrauten Namen die Fähigkeit gab, mit raschem Schritt in alle deutschen Gaue zu wandern. Übrigens ist auch das Jahr 1260 so früh, daß es der alten Spira in der Frage nach der ältesten Gerichtsordnung eines deutschen Offizialatsgerichts sogar noch weitaus den Vorrang sichert vor den übrigen Bischofsstädten.

IV.

Die Verfassung des Gerichts.

1. **Zuständigkeit.** Die erste Aufgabe eines Offizialatsgerichtes war später, Gericht für die Geistlichen des Bistums zu sein. Denn diesen hatte die kirchliche Gesetzgebung, wohl vorbereitet durch Papst Nikolaus I. und mit einem Schlußstein versehen durch Gregor IX., unter den letzten Hohenstaufen die volle Freiheit vom weltlichen Gericht in Strafsachen erkämpft. Ja sogar ganz allgemein war das privilegium fori für den Klerus durch Reichsgesetz[2]) festgelegt worden und ein Teil der Landesgesetzgebung wie z. B. der bayrische Landfrieden von 1244[3]) erkannte es unbedingt an. Aber schon der Schwabenspiegel durchbrach es wieder und gestattete einen Geistlichen vor dem weltlichen Richter umbe gulte d. h. in zivilrechtlichen Schuldsachen zu belangen.[4]) Aber damit

[1]) Oben S. 18.

[2]) Durch die Authentica Friderici II. Statuimus (l. 33 de episc. et cler. C. I 3; vgl. ferner Sohm in der ZRG. IX 248).

[3]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte V 82.

[4]) Genglers Ausgabe Kap. 77.

war nicht das Geringste an dem Zustand geändert, daß auch hier für die Kleriker wenigstens wahlweise die kirchliche Gerichtsbarkeit zuständig blieb, mochten sie Kläger oder Beklagte sein. In Speier war man unter dem Einfluß der Immunität schon längst an Ähnliches gewöhnt. Die größte Bedeutung erlangte das Privileg in erster Linie erst durch die im 13. Jhd. trotz der starken Bevölkerungszunahme anscheinend doch unverhältnismäßig angewachsene Zahl der Geistlichen;[1]) auf deren Gesinde war es schon längst mit erstreckt worden. Aber in dieser Zeit wird es auch bereits mehr stillschweigend vorausgesetzt als ausdrücklich erwähnt.

Man spricht von ihm nur dann, wenn eine weltliche Gewalt dasselbe anzutasten versuchte durch Aufrichtung der eigenen oder Störung der geistlichen Gerichtsbarkeit,[2]) und sofort drohte der Bannstrahl. So ließ 1275 der Bischof von Speier dem Stadtkämmerer die Exkommunikation in Aussicht stellen, weil er die Domgeistlichen wenigstens tatsächlich, nachdem er es rechtlich nicht könne, vor sein weltliches Gericht ziehen wolle.[3]) Um an dem Bischof stets einen eifrigen Hüter und Verteidiger ihres Rechts zu haben, hatten die Domherrn nicht versäumt schon in die ältesten Wahlkapitulationen eine auf dessen Beschützung hinzielende Be-

---

[1]) Obwohl sich hier viele Übertreibungen breit machen! Für Speier mag die Zahl nach meiner vorläufigen, gänzlich unmaßgeblichen Schätzung etwa 500 im 13. und 14. Jhd. betragen einschließlich der Dienstboten. Eine Untersuchung liegt hierüber noch nicht vor. Der liber secretorum Mathie vom Jahre 1464 (Karlsruher KB. 296 Bl. 159) zählt bei der Stiftsgeistlichkeit 222, bei Pfarreien und Kapellen 69 Personen, wozu dann noch die Insassen von 6 monasteria, 2 coenobia und 7 clusae sowie das entsprechende Dienstpersonal kommen. Doch wird zu berücksichtigen sein, daß eine Reihe von Benefizien vereinigt waren. Die entsprechenden Zahlen wurden für Worms auf 1200—1500, für Straßburg auf 1000 geschätzt; die Frankfurter Zählung von 1387 ergab gegen 270 Geistliche auf 9600 Einwohner, die Nürnberger von 1449 446 auf 20000, wobei auch die Diener mitgerechnet wurden (vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung 276/7).

[2]) Vgl. z. B. die auch in Speier geltende Bestimmung des Würzburger Nationalkonzils von 1287 Tit. 36 (Hartzheim, Conc. Germ. III 373): „Personas omnes . . . [et] universitates . . ., qui ut nullus conqueratur coram ecclesiastico iudice prohibent ac statuta condunt contra clerum seu clericos et ecclesiasticam libertatem, hoc edicto perpetuo tali poena volumus puniri, videlicet quod personae . . . excommunicacionis et universitates interdicti subeant sententias ipso facto."

[3]) 1275 Hilgard 93 Nr. 127: de facto, cum de iure non possit.

stimmung aufzunehmen.[1]) Doch wurde auch damals klar zum Ausdruck gebracht, daß es Fälle gibt, in denen ein Kleriker keineswegs von der weltlichen Gerichtshoheit losgelöst ist: nämlich einmal rücksichtlich der Güter, die er besitzt, und sodann „aus jedem andern gesetzmäßigen und ehrenhaften Grund".[2]) Der Sinn ist ziemlich klar: gemeint sind die reinen Vermögensstreitigkeiten und sodann die nicht näher bezeichneten vom kanonischen Recht anerkannten Fälle.[3]) Obwohl das kanonische Recht einen allgemeinen Verzicht auf das Privileg möglichst zu verhindern suchte,[4]) konnte es ihn doch in reinen Privatstreitigkeiten nicht unmöglich machen. Ja man scheint von ihm so häufigen Gebrauch gemacht zu haben, daß sogar in formelhaften Bestandteilen der Urkunden von ihm die Rede sein konnte.[5]) Nur Geistliche unter sich durften niemals das weltliche Gericht anrufen. Als im Jahre 1310[6]) zwei Geistliche einen Standesgenossen wegen Bürgschaft vor dem weltlichen Gericht verklagt hatten, erklärte es der Bischof für „abscheulich und für ein schweres Unrecht, daß von Geistlichen und gegen einen Geistlichen in weltlichem Gericht vor einem Laienrichter zum Schaden der kirchlichen Freiheit solches versucht werde."[7])

Der Hauptmißstand des geistlichen Privilegs war seine Ausdehnung auf zahlreiche Personen, die mit dem geistlichen Berufe doch nur in losem Zusammenhang standen: es kam z. B. dem ernst auf der Universität strebenden Scholaren, der ja in jener Zeit immer dem Klerikerstand angehörte, nicht mehr zu statten als dem leichtsinnigen fahrenden Schüler, der längst alles Klerikermäßige über Bord geworfen hatte und nun auf jahrelanger Wanderschaft auch oft genug mochte nach Speier verschlagen worden sein;[8]) es nützte dem

[1]) 1272 (Remling I 326): Contra quamlibet potenciam laicalem defendet quemlibet clericum pro posse. Ähnlich 1300 (ebenda 426) in einer Entscheidung des Erzbischofs von Mainz. [2]) Ebenda 326.

[3]) Z. B. bei degradierten oder verheirateten Klerikern.

[4]) Vgl. das Verbot im liber extra II 1, 2.

[5]) Z. B. renunciavit omni iuris et legum auxilio canonici et civilis, privilegio clericatus et fori, consuetudini et statuto etc. (1252 Remling I 252)

[6]) Nur ausnahmsweise ziehe ich den Anfang des 14. Jhds. zum Vergleich heran. [7]) Hilgard 201 Nr. 262.

[8]) Nebenbei sei bemerkt, daß den besten Einblick in das Treiben der vagi oder goliardi ihre Studentenlieder bieten, erhalten in den sog. Carmina Burana (hsg. von Schmeller in der Bibl. d. lit. Ver. Stuttgart Bd. XVI). Eine gute neuere Arbeit über den Gegenstand verdanken wir N. Spiegel, Die Vaganten und ihr Orden (Progr. Speier, 1892), woselbst auch Literaturangaben.

Kreuzfahrer, auch wenn er jahrelang keine Anstalten traf, die Ufern des Rheins mit denen des Jordan zu vertauschen;[1]) es breitete seinen Schirm über die Begine in ihrer frommen Klause ebenso wie über die Witwe aus![2]) Aber in diesen letzteren Punkten setzte der Rat der Stadt seiner Anerkennung noch ein entschiedenes Nein entgegen.[3]) Dagegen waren seiner Segnungen die Dienstboten der Domgeistlichkeit aus der alten Immunität heraus schon seit dem Jahre 1101 teilhaftig geworden,[4]) und im Jahre 1255 bestätigte der Erzbischof von Mainz die „althergebrachte Übung", daß die Laienbeamten des Speierer Domkapitels ihre Beleidiger und Schuldner vor dem geistlichen Richter belangen konnten.[5]) Dazu trat bisweilen noch eine große Zahl falscher Kleriker auf den Plan, die meist ihres Kaufmannsgeschäftes halber durch betrügerische Tonsur und angemaßtes geistliches Gewand sich die Vorteile des Privilegs verschaffen wollten und im 13. Jhd. namentlich in Frankreich zu einer Landplage wurden.[6]) Diese Leute erhoben naturgemäß das lauteste Geschrei, wenn sie vom weltlichen Arm unzart angefaßt werden mußten, und oft gelang es ihnen die geistliche Obrigkeit zu bestimmen, daß sie sich ihrer annahm. So stellten sich einer weltlichen Rechtspflege, die überall das Unrecht bestrafen und beseitigen wollte, auf Schritt und Tritt Hindernisse in den Weg. Und die geistliche Gerichtsbarkeit versäumte dann manchmal die hiebei entstehenden Lücken auszufüllen.

Nicht so schwere Mängel wie die persönliche brachte die sachliche Zuständigkeit des Offizialatsgerichts mit sich, die denn auch

[1]) Crucesignati **nicht nur die alten Kreuzzugfahrer, sondern später auch alle Palästinapilger, die das Land des Erlösers nur zum Gebet besuchten. Ich finde das Wort in Speier nur einmal: Hilgard 138.**

[2]) **Beginen heißen die Mitglieder der Vereinigungen von Jungfrauen und Witwen mit gemeinsamem Leben, aber ohne eigentliche Gelübde; sie tragen ihren Namen vom Stifter** Lambert le Beghe **(erster Beginenhof um 1180 bei Lüttich). Später schlossen sich viele Konvente dem dritten Orden der Augustiner, Franziskaner und Dominikaner an. — Die Ordensfrauen i. e. S. heißen** conversae.

[3]) 1294 **Hilgard** 138: „Crucesignatos, viduas, beginas, conversas, quas ad forum ecclesiasticum pertinere [episcopus] dicit, quod negatur".

[4]) **Ebenda** 16. [5]) 1255 **Remling** I 261: officiati capituli laici.

[6]) **Fournier** 69. **Der König Philipp der Schöne beschwert sich bitter über solche Träger eines Tonsurenkranzes:** „huius corone titulo se in clusionem et defensionem suorum scelerum et omnis voraginis usurarum ne puniantur se esse clericos mentiuntur".

durch den Rat der Stadt Speier z. B. im Jahre 1289 grundsätzlich als etwas Selbstverständliches angesehen wurde. Damals bestimmte dieser, daß kein Bürger einen Mitbürger vor einem anderen Richter als den bischöflichen Richtern, nämlich dem ordentlichen geistlichen Richter, dem Kämmerer, Schultheiß, Vogt und Münzmeister in den Sachen verklagen durfte, die je nachdem zur Zuständigkeit des betreffenden Richters gehörten,[1]) aber leider ist nicht näher darauf eingegangen, was unter diesen Sachen im einzelnen zu verstehen ist. Es muß also bezüglich der Gerichtsbarkeit des geistlichen Richters der Rechtszustand des kanonischen Rechts als verbindlich angesehen werden, da nur er eine allgemeine, von Sonderbildungen unabhängige Gültigkeit beanspruchte. Dieser Annahme widerspricht die Art der Streitgegenstände nicht, die nach Ausweis der uns erhaltenen Urkunden vor dem Offizialatsgericht zur Verhandlung kamen.[2]) Zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit und damit zu den causae mere spirituales dürfen wir darnach, was auch dem späteren Zustand entspricht,[3]) alle Kirchenvermögens-[4]) und Ehesachen rechnen. Aber diese mit dem Zwang der Ausschließlichkeit auftretenden Prozesse machten nur einen Teil der Gesamtsumme aus. Denn wie oft wurden vor den Offizial Sachen gebracht, die weder mit einer geistlichen Person noch mit einer geistlichen Sache das geringste zu tun hatten! Da kamen heute zwei Bürger, um den Verkauf eines jährlichen Zinses beurkunden zu lassen,[5]) und morgen wollten zwei Gemeinden ihre Weidestreitigkeiten entschieden haben.[6]) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ließ man nicht selten gleich beide Klassen von Gerichten tätig werden, um dadurch seinen Hausverkauf[7]) oder seine Zinsveräußerung[8])

---

[1]) Rau, Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speier I (1844) 13 Anm.: „ . . . super causis, que spectant ad quemlibet iudicum predictorum suo iure."

[2]) Namentlich Mon. Pal. III enthält eine fortlaufende Reihe solcher Urkunden.

[3]) Für das 15. Jhd. namentlich Glasschröder, Archidiakonat 123.

[4]) Ich rechne hierher nicht nur Pfründe-, Zehnt- und Kirchenbaustreitigkeiten, sondern auch alle sog. frommen Stiftungen und Vermächtnisse.

[5]) Hilgard 131 (1293). [6]) Remling I 336 (1273).

[7]) Hilgard 113 (1285): Nachträgliche Beurkundung durch das geistliche Gericht, nachdem die Auflassung schon vor dem Schultheiß erfolgt war.

[8]) Ebenda 123 Nr. 165 (1289): Nos iudices Spirenses et nos iudices, consules et universi cives Spirenses.

oder sein Vermächtnis [1]) desto sicherer und unverletzlicher zu machen. Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit aber brachten die Laien gerne durch Zuständigkeitsvereinbarung deshalb an das Offizialatsgericht, weil hier das streng geregelte Verfahren, die Festigkeit und Einheitlichkeit des zu grunde gelegten Rechts, namentlich aber die durch Anwendung der höchsten geistlichen Strafen erzielte Sicherheit und Raschheit der Vollstreckung ganz andere Vorteile boten als das auf andern Grundsätzen beruhende altüberkommene weltliche Gericht.[2]) Auch die Beispiele des ordo iudiciarius Antequam zeigen des öfteren in rein weltlichen Sachen dieselbe Erscheinung.[3]) Das Volk selbst rief den Offizial um Hilfe an, wenn des Schultheißen oder des Vogtes Richtschwert stumpf und sein Stab zu kurz geworden war.

Dem Speierer Bischof konnte das im grund genommen solange gleich sein, als er ebenso weltlicher wie geistlicher Gerichtsherr war und aus beiden Zuständigkeiten Einnahmen schöpfte. Nicht aber dem Stadtschultheiß! Wo blieb sein Anteil an den Gerichtsgefällen, wenn ihm so und so viele Prozesse entgingen? So beruht im 13. Jhd. des weltlichen Richters Widerstand gegen eine Bevorzugung des Offizialatsgerichts zunächst weniger auf grundsätzlichen Erwägungen als auf dem menschlichen und allzumenschlichen Widerstand gegen die Schmälerung seiner Einkünfte![4]) Aber da auch er hie und da in der Lage war durch Übergriffe in das geistliche Rechtsgebiet Vergeltung zu üben, so sah sich die kirchliche Obrigkeit bald gezwungen, zu einer reinlichen Scheidung der beiden Zuständigkeiten selbst die Hand zu bieten, wie dies teilweise schon früher geschehen war. So kam es in beiderseitigem Interesse zu der Stellungnahme der Mainzer Provinzialkonzilien von 1233 und 1261, die jegliche Einmischung geistlicher Richter in rein weltliche Sachen verboten.[5]) Gleichzeitig wurde den Laien

[1]) **Ebenda** 98 **Nr.** 136 (1279); Judices Spirenses, consules et universi cives ibidem etc.

[2]) **Muther, Römisches und kanonisches Recht im deutschen Mittelalter** (1871) 26; **Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts** [5] (1903) 282.

[3]) **Ich verweise namentlich auf die** forma propositionis **unmittelbar nach der** forma libelli.

[4]) **Ebenso Friedberg a. a. O.**

[5]) 1233 § 31 (ZKO. III 139): Prohibemus, ne prelati de causis, quas laici habent ad invicem, se aliquatenus intromittant, nisi tales sint, quas ad forum ecclesiasticum non dubium sit pertinere, cum ex hoc secu-

verwehrt, sich in der Weise der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Voraus zu unterwerfen, daß sie mit dem Kirchenbann belegt sein wollten, wenn sie den gerade geschlossenen, an sich durchaus weltlichen Vertrag nicht erfüllten.[1]) Wie viel dieses Verbot half, zeigt z. B. das Beispiel des Ritters Johann von Lichtenstein gegenüber der Stadt Speier im Jahre 1281.[2])

Weit weniger Schwierigkeiten machte von vornherein eine andere Gebietsabgrenzung: die der verschiedenen geistlichen Richter unter sich selbst. In Speier kommen hier für das 13. Jhd. außer den beiden Offizialen nur der Bischof, die vier Erzdiakone und die vier Stiftsdekane in Betracht. Denn das Amt des Generalvikars in seiner späteren Gestalt, das den Offizialen im 16. Jhd. den meisten Abbruch tat — denn fast die gesamte Strafgerichtsbarkeit über Geistliche stand ihm später zu —, war damals noch nicht geschaffen. Zwar sind uns angeblich schon für Ende des 13. Jhds. Generalvikare überliefert, nämlich 1296 Werner und 1296–1302 Sibodo von Lichtenberg;[3]) aber das sind wie überall in der damaligen Zeit[4]) Stellvertreter, die nur für die Dauer einer Abwesenheit des Bischofs[5]) und nur auf Grund einer genau

laris iurisdictio, quod incongruum est, enervetur. **Fast ebenso 1261 (Hartzheim, Conc. Germ. III 600 Tit. 18) mit Einführung der Bestimmungen als statuta prioris concilii; da in der Zwischenzeit den Prälaten andere Richter, namentlich die rechtsgelehrten Offiziale allgemein zur Seite getreten sind, so heißt es jetzt:** „prelati vel quilibet iudices ecclesiastici."

[1]) 1233 ebenda.

[2]) Hilgard 105: „ . . . si in aliquo articulorum predictorum omnium defecero seu negligens inventus fuero . . ., hanc penam voluntarie in me elegi et assumsi, ut ipso facto sententiam excommunicacionis incurram et ut iudices ecclesiactici Spirenses me exconmunicent et exconmunicatum publice decunciari faciant monicione seu citacione non premissis, dummodo duo vel tres ex consulibus Spirensibus fide data deposuerint me aliquem predictorum articulorum non inplevisse, subiciens me quantum ad hoc foro ecclesiastico eorundem iudicum, ut liceat eis procedere ad predicte sentencie ulteriores aggravaciones."

[3]) Remling Geschichte II 831. **Wie Remling zu letzterer Zeitbestimmung kam, weiß ich nicht. Ich kenne als Beleg nur eine einzige Stelle (Remling** I 412): Wernherus decanus maioris et Sybodo de Lichtenberg prepositus sancti Widonis ecclesiarum Spirensium, vicegerentes seu vicarii reverendi . . . episcopi Spirensis.

[4]) Für Frankreich vgl. Fournier 23/4.

[5]) **Richtig von Busch,** Necrologium novum Spirense 50, **insofern er** Sigibodo **mit dem abwesenden Bischof Friedrich von Bolanden in Verbindung bringt.**

umgrenzten Sondervollmacht tätig werden und also keineswegs mit der zeitlichen und sachlichen Machtfülle des späteren Generalvikars ausgestattet sind. Es sind ganz beliebige Vertreter, wie sie bei der politischen Inanspruchnahme der damaligen Bischöfe oftmals bestellt werden mußten.[1]) Sie führen deshalb auch nicht den vollen Titel der erst seit dem Beginn des 15. Jhds. in Speier auftretenden wirklichen vicarii in spiritualibus generales,[2]) sondern begnügen sich mit dem bescheideneren vicegerentes oder vicarii, der eigentliche Generalvikar jener Zeit aber war niemand anders als der bischöfliche Offizial.[3]) Der Bischof selber engte dessen Zuständigkeit nicht ein und führte auch immer seltener selbst den Vorsitz im Gericht.

Dagegen hatten die vier Speierer Stiftsdekane aus früheren Verhältnissen die Gerichtsbarkeit über ihre Stiftsgeistlichkeit und deren Dienstpersonal gerettet; im Jahre 1272 mußte der Bischof dieses Recht ausdrücklich anerkennen, solange nicht eine Versäumnis des betreffenden Dekans oder Kapitels oder eine Anzeige derselben über den Ungehorsam eines ihrer Untergebenen vorlag.[4]) Hier

[1]) Die Reihe beginnt 1399 mit Conrad von Frauenberg (Remling Geschichte III 11) und 1404 (Remling II 38) mit Iohannes de Odendorff, prepositus in Wydo (!), vicarius Rabani episcopi in spiritualibus generalis. Doch begegnet dieser Titel wenigstens teilweise vereinzelt schon einmal 1332 (Hilgard 347) in einem Schreiben des päpstlichen Pönitenziars an episcopus Spirensis vel Argentinensis seu eius vicarii in spiritualibus, also ohne generales. Aber sogar ob diese Teilbezeichnung in Speier und nicht etwa bloß in Rom gebräuchlich war, muß bezweifelt werden; sonst finde ich auch im 14. Jhd. nur den Ausdruck vicarii schlechtweg: 1320 Hilgard 267 und 1332 ebenda 351, oder 1351 officialis curie Spirensis, Gerhardi episcopi Spirensis vices gerens in subscriptis (RA. München, Rheinpfälzer Urk. Nr. 1236; Mitteilung des RA.).

[2]) Z. B. 1239 prepositus Aquiliensis tunc vicem domini episcopi gerens (oben S. 27).

[3]) Schönes Beispiel für Konstanz 1278 (ZGO. XIX 467): Magister Hainricus officialis curie Constantiensis et alias gerens vices domini episcopi generalis (der Druck hat generales); auf der Siegelumschrift bezeichnet er sich lediglich als vicarius.

[4]) Remling I 325: Contra praelatos, canonicos et alios clericos cuiuscunque ordinis vel conditionis capitulis Spirensibus obligatos et eorum familiam nullam habebimus iurisdictionem nec aliquis nomine nostro, nisi decanus et capitulum negligentes fuerint vel nisi decanus et capitulum denuntiaverint eum inobedientem. Eine Einschränkung dieser Gerichtsbarkeit erfolgt, so viel ich sehe, erst 1390, als das Kapitel in eine Wahlkapitulation vor nisi die wichtigen Worte „praeter in criminibus maioribus" einsetzt (Remling I 706 mit 712).

also hatte auch die Macht des Offizials eine Schranke. Im übrigen war seine Zuständigkeit keine andere als die des Bischofs selbst; er hatte dessen volle richterliche Gewalt in Zivil- und Strafsachen; aber da er bloßer Stellvertreter war, so konnte seine Vollmacht in jedem Augenblick ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ebenso war die Zuständigkeit der erzdiakonalen Offiziale geregelt. Die beiderseitigen Offiziale standen in demselben Verhältnis zu einander wie Bischof und Archidiakone und besaßen daher in der Hauptsache eine konkurrierende Gerichtsbarkeit, für die in späterer Zeit lediglich der Grundsatz der Prävention maßgebend war. Selbstverständlich entscheidet jeder für sich allein. Nur einmal haben bischöfliche und dompropsteiliche Offiziale zusammen in einem Prozeß über Grenzirrungen zu Gericht gesessen und dann einen Vergleich zu stande gebracht.[1]) Auch siegeln bisweilen zwei Offiziale mit einander.[2]) Ernstere Mißhelligkeiten scheinen zwischen ihnen lange Zeit nicht vorgekommen zu sein, bis wir im Jahre 1300 Näheres von einem entschiedenen Eingreifen des Erzbischofs von Mainz gegen die Übergriffe der Speierer Erzdiakone und ihrer Offiziale hören. Da wurden sie mit ernsten Worten vermahnt nicht mehr denjenigen Hindernisse in den Weg zu legen, die ihre Prozesse vor den Bischof oder dessen Offizial bringen wollten, da für die ganze Stadt und Diözese und für alle Dinge ein und derselbe Herr sei und sein müsse.[3])

2. **Gerichtspersonal.** Diejenigen Personen, die an der Spitze der geistlichen Gerichtshöfe stehen, pflegt man ziemlich allgemein in zwei Klassen einzuteilen, in officiales principales und officiales foranei.[4]) Letztere sind auf einen Teil des Bistums beschränkt und auch in ihrer sachlichen Zuständigkeit bedeutend eingeengt.

[1]) 1273 **ebenda** 336.

[2]) 1295 **GLA. Karlsruhe, Bruchsal** I **Nr.** 32; 1302 **Remling** I 443 (judices **und** officialis prepositi S. Guidonis).

[3]) **Remling** I 425/6: „Item nullus archidiaconorum aut officialium eorundem inhibeat verbo vel literis, nunciis seu nutibus clam vel palam suis subditis, ne mandata dicti episcopi execucioni debite demandanda suscipiant vel eciam exequantur . . . . nullas prorsus inhibiciones facturi [sint] eisdem, ne causas eorum ad episcopi vel officialis eius examen deducant, cum idem sit et esse debeat per totam suam civitatem et diocesim preordinator in cunctis, nec prohibeant, ne in synodo vel synodis eiusdem episcopi aliqua deferant corrigenda."

[4]) **Vgl. namentlich Fournier 13 und Sehling in Hauck's Realenzyklopädie**[3] XIV 350.

In Deutschland scheint dieselbe Gliederung und Amtsbezeichnung nirgends durchgeführt oder nur bekannt gewesen zu sein, weshalb es sich vielleicht empfiehlt, bei Erörterung des Offizialats nicht immer von ihr auszugehen. Doch kamen die deutschen Bistümer auf einem anderen Weg zum gleichen Ziel, wie das Beispiel von Speier beweist. Hier ist sachlich etwas der französischen Scheidung ganz Ähnliches dadurch vorhanden, daß es einen bischöflichen und vier erzdiakonale Offiziale gab, da auch letztere für bestimmte Untersprengel bestellt sind und nicht für das ganze Bistum.

Und trotzdem besteht ein Unterschied insofern, als die officiales foranei gewöhnlich und ursprünglich Offiziale der Bischöfe und deren gefügige Werkzeuge im Kampf gegen die Archidiakone sind oder wenigstens als solche betrachtet werden. In Speier aber sind die in ihrer örtlichen Zuständigkeit beschränkten Offiziale von vornherein Stellvertreter der Erzdiakone und also vom Bischof nicht im geringsten für seine Zwecke zu verwenden gewesen. Ferner scheint mir ihre rechtliche Natur — um auch einmal im Rahmen der mittelalterlichen Rechtsgelehrsamkeit eine derartige Frage zu behandeln — verschieden zu sein: Die deutschen Offiziale sind nach der Sprache des ordo iudiciarius nicht iudices delegati wie ihre französischen Kollegen,[1]) da von ihnen nicht an ihren Vollmachtgeber appelliert werden kann,[2]) sondern iudices ordinarii, wie der ordo iudiciarius an einer Stelle ausdrücklich bezeugt.[3]) Das Gericht des deutschen Offizials bildet mit dem seines Herrn eine so völlige Einheit, daß zwischen ihnen jede Berufung unmöglich ist. Mit seiner begrifflichen Einreihung unter die ordentlichen Richter ist freilich nicht viel gesagt: Jeden Tag kann er von seinem Auftraggeber seines Amtes enthoben werden. Auch darf dieser sich jederzeit in einem gerade schwebenden Prozeß an seine Stelle setzen, um ihn gänzlich auszuschalten. Dies gilt bei jedem Auftrag, ist aber hier bei den engen Beziehungen beider Gerichte zu einander

[1]) So Fournier a. a. O.

[2]) Die Appellation vom bischöflichen Offizial an den Bischof ist übrigens schon 1245 ausdrücklich verboten durch liber sextus II 15, 3.

[3]) Nämlich im Kommentar zur Handschrift A ist als Formular für das Ladungsschreiben eines ordentlichen Richters die citatio officialis prepositure s. Marie Erfordensis gewählt: Ordo 1004 t mit 992. Auch de Angelis, Praelectiones iuris canonici I[2] (Romae 1877) 64 nennt die Gerichtsgewalt des Offizialats ein jurisdictio ordinaria (ich zitiere nach Wetzer und Weltes Kirchenlexikon[2] IX unter „Offizial").

um so leichter zu rechtfertigen. Bei der Auswahl eines Offizials ist der Bischof dadurch in seinen freien Entschließungen gehemmt, daß er nach den Wahlkapitulationen einen Kanoniker der Speierer Kirche, also einen Domkanoniker wählen mußte;[1]) nachdem das Domkapitel schon längst durchgesetzt hatte, daß auch die Stiftspröpste, die zugleich die geborenen Erzdiakone waren, nur aus seinen Reihen entnommen werden durften, suchte es sich auch auf diese Weise wenigstens einen kleinen Einfluß auf die Handhabung der geistlichen Rechtspflege seitens des Bischofs zu sichern.

Dem Offizial standen mit Rat und Tat iurisperiti oder sapientes oder, um mit dem ordo iudiciarius[2]) zu reden, assessores zur Seite, die keineswegs als richterliche Beisitzer, sondern nur als juristische Sachverständige anzusehen sind, die sich über die jeweils vorliegende Rechtslage gutachtlich zu äußern hatten. Ihre Beiziehung mag uns fremdartig anmuten, da nach unserer Meinung der Richter selbst zu wissen hat, was im einzelnen Fall Rechtens ist; frühere Jahrhunderte mußten bei der Vorbildung ihres Richterpersonals, der Verworrenheit ihrer Rechtszustände und der von Tag zu Tag wachsenden Schwierigkeiten des Rechtfindens in dieser Beziehung anders denken. Die Rechtskundigen oder Assessoren gaben bisweilen ihr Gutachten schriftlich ab, aber ohne den Richter auch hier irgendwie zu binden. Man scheint ihre Beiziehung zum geistlichen[3]) Gericht für ziemlich wesentlich gehalten zu haben, so oft ist ihrer ausdrücklich Erwähnung getan mit den Formeln consilio iurisperitorum prehabito, consilio prudentium freti oder mit rade der gelehrten[4]) u. ä. Für Speier ist bereits um 1202 der Abschluß eines Vergleichs vor den Bischof consilio prudentum hominum intercedente bezeugt und 1225 fällt der Dompropst

[1]) 1272 (Remling I 326): Iudices erunt canonici ecclesie Spirensis vel unus; 1300 (ebenda 427): Officialem curie sue Spirensis non praeficiet alium quam canonicum ecclesie sue . . .; 1314 (zu erschließen aus Hilgard 268): Officialem statuere et habere debeat, qui sit canonicus ecclesie sue cathedralis.

[2]) Ordo 999. Auch das speculum iudiciale des Durantis, das ja trotz wesentlicher Unterschiede sachlich als Hauptgrundlage des ordo iudiciarius angesehen werden kann, hatte assessores (lib. I pars 1).

[3]) Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums I 190 widmet der Erscheinung eine längere Betrachtung. Interessant ist, daß Stölzel keinen Fall gefunden haben will, wo vor dem 16. Jhd. ein weltliches Gericht prehabito iurisperitorum consilio erkannt hätte.

[4]) So in der sehr alten Übersetzung einer Urkunde von 1281 (Hilgard 103).

ein Urteil multis viris literatis et illiteratis presentibus et consencientibus.[1]) Sowohl die älteſten[2]) wie die ſpäteren Offizialatsurkunden heben den Ratſchlag dieſer iurisperiti hervor. So zog man ſie auch 1261 in einem höchſt wahrſcheinlich zu Speier verhandelten ſchiedsrichterlichen Verfahren mit der Begründung bei: „quia secundum consilium sapientis omnia sunt cum consilio facienda“ und legte ihnen das geſamte zeugenſchaftliche und urkundliche Material vor.[3])

Eine andere der Unterſtützung des Offizials dienende Einrichtung des ordo iudiciarius, die ſpäter wenn auch nicht der Sache ſo doch dem Wort nach völlig verſchwindet, iſt die der auditores, d. h. jener Perſonen, denen der Offizial die Entgegennahme einzelner beſtimmter Prozeßhandlungen anvertraut: certus articulus causae audiendus vel examinandus.[4]) So beurkundet und ſiegelt der geiſtliche Richter zu Speier eine Güterſchenkung, die vor einem magister H. causidicus vor ſich gegangen war, cui nos vices nostras commisimus in hac parte[5]) Und ein andermal geſchieht eine Grundſtücksauflaſſung coram magistro Johanne nostro tabellione a nobis iudicibus Spirensibus ad hoc specialiter transmisso ad audiendum confessionem eorundem villanorum auctoritate nostra et vice iudicum Spirensium.[6]) Auch andere Inhaber kirchlicher Gerichtsbarkeit machen von dieſer Einrichtung Gebrauch, wie ſich z. B. im Jahre 1259 erweiſt: W. prepositus Spirensis super duobus articulis in litteris nostris prioribus expressis misimus decanum X. et magistrum Y. ad iuratos in Z., und an einer anderen Stelle: partes misimus ad magistrum Y., cui causam illam audiendam commisimus et cognoscendam.[7])

Die wichtigſten weil am meiſten beſchäftigten Unterbeamten waren an einem Gericht, das im Gegenſatz zur unbeſchränkten Mündlichkeit des deutſchen Prozeſſes teilweiſe auf dem Grundſatz der Schriftlichkeit aufgebaut war,[8]) naturgemäß die Gerichtsſchreiber,

[1]) Remling I 139, 175 u. a. m. [2]) Für 1237/8 vgl. oben S. 25/6.
[3]) Wirtemb. UB. VI 6.
[4]) Ordo 1000 (Kap. 1 § 10).
[5]) Mon. Pal. III 85 und 88 (1275).
[6]) Ebenda 184. Vgl. auch das Zeugenverhör ZGO. XXV 333 (1272).
[7]) Oben S. 32.
[8]) Seit dem 4. Laterankonzil war allgemein vorgeſchrieben, daß bei jedem Prozeß eine publica persona oder zwei geeignete Zeugen anweſend ſein mußten, um ein Protokoll über das Verfahren und die richterlichen Entſcheidungen an-

die in Speier genau wie anderwärts notarii [1]) und tabelliones,[2]) clerici [3]) und hie und da auch scribae [4]) heißen. Doch werden allem Anscheine nach zwar die zwei ersten und die zwei letzten,[5]) nicht aber alle Bezeichnungen zusammen als gleichbedeutend gebraucht. Wohl sind alle Gerichtsschreiber geistlichen Standes,[6]) aber die beiden letzteren Bezeichnungen sind mehr für die untergeordneten Schreiber oder Schreibgehilfen, die beiden ersteren nur für die eigentlichen Gerichtsschreiber üblich.[7]) Doch bestand ein

zufertigen (vgl. auch Fournier 48). Als notwendiges Glied der Besetzung eines weltlichen Gerichts begegnet uns in Deutschland wohl erstmals der „gesworn schreiber" des Speierer Schultheißengerichts, der mindestens seit 1327 dem Kläger über seine Klage einen besiegelten Brief zu geben hat (Hilgard 294); auch in der Monatrichterordnung von 1346 ist seiner Erwähnung getan (ebenda 225[3], vgl. übrigens unten S. 76[5] über die ältesten Speierer Stadtschreiber von 1286 und 1294). Von größerer Bedeutung aber wurde wohl der in das Landrechtsbuch Ludwigs des Bayern für Oberbayern aufgenommene „geschworene Schreiber," der immer mit dem „Buch" neben dem Landrichter sitzen mußte, wenn dieser Recht sprach; für Niederbayern wurde die Anstellung eines solchen Schreibers vom Kaiser 1340 vorgeschrieben. Näheres bei E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I (1889) 63.

[1]) Z. B. 1239 (oben S. 27) Guntrammus notarius; 1263 ZGO. XIX 433 (Urkunde des Bischofs) Albertus et Eberhardus notarii nostri; 1272 Hilgard 91 (Urkunde der iudices Spirenses) Iohannes notarius iudicii; 1282 Mon. Pal. III 120 (Urkunde der iudices Spirenses) H. dictus Vilherre notarius iudicis.

[2]) Z. B. 1274 Mon. Pal. III 80 (Urkunde der iudices Spirenses) Iohannes tabellio; 1295 (RA. München, Rheinpfälz. Urk. Nr. 73) Wernherus tabellio curie Spirensis. Über die tabelliones im allgemeinen vgl. Breßlau, Urkundenlehre I 438; ebenda auch das Nähere über das Aufkommen der drei andern Bezeichnungen

[3]) Z. B. 1280 Mon. Pal. III 113 (Urkunde der iudices Spirenses) Magister Cunradus et Iohannes tabelliones nostri, Iohannes, Bernh[ardus] et Walterus clerici nostri; 1281 ebenda 115 (iudices Spirenses) Magister C. et Iohannes tabelliones, Iohannes, Walterus et Bert. [wenn Würdtwein an der vorhergehenden Stelle richtig gelesen hat, muß es auch hier Bernh. heißen] clerici. Der Ausdruck clericus curie ist in Frankreich vor 1250 die häufigste Bezeichnung des Gerichtsschreibers (Fournier 47). Das Wort clerc hat ja heute noch im Englischen und Französischen die Bedeutung Schreiber.

[4]) 1281 Mon. Pal. III 116 (iudices Spirenses) Ber. [Bernhardus oder Bertholdus?] scriba et Iohannes tabellio.

[5]) Das beweisen die vorkommenden Personennamen.

[6]) Breßlau, Urkundenlehre I 459. Seit dem 14. Jhd. sind es vielfach verheiratete Kleriker, vgl. z. B. 1415 Heinricus Kucheler de Odenheim scriptor et Ulricus scriptor et ambo clerici coniugati (Remling II 95).

[7]) Ähnlich 1290 Wernherus notarius civitatis Wormaciensis et clericus suus Berlewinus (Cod. Novacur. im RA. Speier = RB. Neuhofen Bl. 54b).

Bedürfnis für diese Gliederung anscheinend nur beim bischöflichen Gericht, während die übrigen Speierer Offizialate mit einem einzigen Schreiber auskamen; die frühesten Beispiele bieten 1290 ein Hainricus notarius causarum s. Germani[1]) und 1308 ein Iohannes de Dudensvelt notarius domini prepositi Spirensis.[2]) Die anscheinend heute noch herrschende Annahme, als ob erst im 14. Jhd. in Deutschland von einem schriftlichen kanonischen Prozeß die Rede sein könne,[3]) hinkt wohl der tatsächlichen Entwicklung um mindestens fünfzig Jahre nach. Für Speier liegt der Beweis dafür in dem verhältnismäßig frühzeitigen Vorkommen eines mehrköpfigen Schreiberpersonals in Verbindung mit gelegentlichen Anzeichen von Schriftlichkeit.[4]) Die Notare erfreuen sich der höheren Bildung, die wohl regelmäßig durch Universitätsbesuch vermittelt ist,[5]) und besitzen eine wenn auch abgeleitete, d. h. nur im Auftrag des geistlichen Richters wirksam werdende öffentliche Glaubwürdigkeit[6]) insofern, als sie die redactio instrumenti in formam publicam bei den Gerichtsurkunden vorzunehmen haben.[7])

[1]) ZGO. XXVI 454. [2]) Mon. Pal. III 304.

[3]) Schaumann, Die Akten des ersten schriftlichen Prozesses in Deutschland behandelt nach Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums I 22 einen Prozeß vor dem geistlichen Gericht zu Halberstadt i. J. 1311/2; Stölzel selbst ist geneigt, den ersten derartigen Prozeß weiter hinaufzurücken und verweist auf ein Beispiel aus dem Jahre 1300.

[4]) Vgl. z. B. unten im fünften Abschnitt die kurze Erörterung beim libellus. Die Bearbeitung der Trierer und Mainzer Verhältnisse ergibt vielleicht einen noch früheren Zeitraum.

[5]) Vgl. den magister Cunradus und die späteren Stadtschreiber unten S. 76[5].

[6]) Insofern bereiten sie das spätere Auftreten der publici apostolica et imperiali auctoritate notarii vor, die personae publici kraft eigenen Rechts sind. Die ersten derartigen Notare in Deutschland sind 1292 in Mainz der Italiener Gerardus auctoritate apostolica publicus notarius und 1300 in Worms Heinricus de Ilersheim, clericus Wormaciensis, publicus auctoritate imperiali notarius (Breßlau, Urkundenlehre I 473). Einer der frühesten Speierer Notare i. e. S. ist Iacobus dictus de Maguncia clericus, auctoritate imperiali publicus ac curie Spirensis notarius, der 1321 und 1339 genannt wird (Hilgard 272; Remling I 544) und anscheinend mit dem 1295 in Bologna immatrikulierten Iacobus canonicus s. Marie ad gradus de Maguncia identisch ist (Knod, Deutsche Studenten in Bologna 327 Nr. 2245).

[7]) Die Urkunde des Offizialatsgerichts gilt selbstverständlich von Anfang an als öffentliche Urkunde; vgl. z. B. 1277 Mon. Pal. III 101: Nos [iudices Spirenses] huic instrumento publico sigillum nostrum etc. Über den noch viel weiter gehenden Begriff der öffentlichen Urkunde vgl. unten den fünften Abschnitt bei der Beweislehre.

Auch nehme ich an, daß sie das Hauptmerkmal dieser Glaubwürdigkeit, nämlich das Offizialatssiegel[1]) zu führen hatten und dadurch die Vorgänger der in Speier erst um das Jahr 1340 auftretenden Siegler oder sigilliferi[2]) gewesen sind. Dies letztere, später häufig genannte Amt hätte sich darnach erst allmählich aus einem anderen verwandten Berufskreis abgezweigt und zur Selbstständigkeit durchgesetzt; daher sind noch später Gerichtsschreiberei und Siegelbewahrung häufig miteinander verbunden. Sonstige Unterbeamte wie Gerichtsdiener, Pedelle und Laufboten finden sich weder im ordo iudiciarius noch in den Gerichtsurkunden des 13. Jhd.[3]) Auch beim Erzpriester, dem späteren Vorstand des Zustellungs- und Vollstreckungswesens beim geistlichen Gericht, könnte man aus seiner mehrmaligen Anwesenheit bei Prozessen[4]) an sich allein noch keinen Schluß ziehen auf irgend welche Beteiligung am Verfahren; doch erfahren wir schon einmal i. J. 1259 ausdrücklich, daß er eine unterlegene Partei zum Termin für Festsetzung des Betrags der zu erstattenden Prozeßkosten zu laden hatte.[5])

3. **Parteien und Parteivertreter.** Wer im einzelnen Fall am alten Speierer Offizialatsgericht Partei war, das wissen wir aus zahlreichen Urkunden die uns zugleich lehren, wie stark die Beteiligung der Laien gegenüber dem geistlichen Stand ins Gewicht fiel. Wer aber überhaupt Partei sein konnte, das wird uns fast nirgends vermeldet. Denn diese Frage brauchte erst dann berührt zu werden, wenn sich Schwierigkeiten und Besonderheiten ergaben, aber auch dann brauchte man keine langen Erörterungen, da eben einfach die Lösung stillschweigend im Sinne des kanonischen Rechts vorausgesetzt wurde. Daß der von der Kirche Gebannte auch in Speier nicht als Kläger auftreten konnte und also der aktiven

[1]) Die Beschreibung der Siegel siehe vorne S. 36[3] und 41[4].

[2]) Und zwar zunächst am Dompropsteigericht: 1340 Heinricus de Frickenvelt, sigillifer honorabilis viri domini prepositi ecclesie Spirensis, publicus imperiali auctoritate notarius (Hilgard 19), 1345 Johannes Pusillus von Basel der schriber hat ingesigels rechte an der dumprobestien (ebenda 436). Als Insiegler an der Propstei zu S. German ist in derselben Zeit genannt Conrat Lauwerlin ein procurator (1346 ebenda 436).

[3]) Sie heißen in Speier im 15. Jhd. subarchipresbyter, famulus archipresbyteri, pedelli und nuncii sive cursores extra civitatem mittendi.

[4]) 1260 (Rotel Nr. 1 und 2 im Ordinariatsarchiv Speier, oben S. 33, Aussteller die iudices delegati Spirenses) ein C. und 1274 (Mon. Pal. III 80, Aussteller die iudices Spirenses) ein H. archipresbyter unter den Zeugen genannt.

[5]) Oben S. 33.

Parteilichkeit darbte, wird uns daher nur gelegentlich durch den ordo iudiciarius bestätigt.[1]) Daß nur derjenige Prozeßhandlungen vor- und entgegennehmen konnte, also Prozeßfähigkeit besaß, der 25 Jahre alt war, das erfahren wir ebenso nur durch Zufall in den Urkunden.[2])

Etwas besser sind wir über die Zulässigkeit der gewillkürten Parteivertretung unterrichtet. Gesetzliche Vertreter freilich als Prozeßbevollmächtigte begegnen uns hier ebenso wie beim weltlichen Gericht sowohl für Unmündige[3]) als auch für juristische Personen;[4]) auch die vom Offizialatsgericht nur für einen einzelnen Prozeß bestellten Gerichtsvormünder fehlen nicht.[5]) Aber gewillkürte Vetreter? Eine solche Einrichtung war dem heimischen Recht fremd. Bei diesem hieß es: Selbst ist der Mann und selbst soll jeder wie seine Waffe so seine Sache führen[6]) und kein eigensüchtiger Prozeßvertreter soll einem gültigen Ausgleich im Wege stehen. Nur „Fürsprechen" waren erlaubt, die raunen und warnen durften, wenn die Gefahr des alten Rechtsgangs lauerte und durch den geringsten Verstoß gegen die heimische Formstrenge den Verlust

[1]) Kap. 1 § 4 und Kap. 6 § 3 (Ordo 997 und 1012): Excommunicatus non potest esse actor, quia non habet personam standi in iudicio. Der letztere Ausdruck scheint aus der confoederatio cum principibus ecclesiasticis zu stammen, vgl. oben S. 13[3].

[2]) 1274 Mon. Pal. III 79 (Urkunde der iudices Spirenses): Als curator Waltheri tritt Theodoricus auf, denn Waltherus sedecim annos etatis habuit; 1324 Hilgard 288 (Urkunde ders.): Bei einem Grundstücksverkauf durch Vater und Sohn verbürgt sich der Vater, da der Sohn noch nicht 25 Jahre alt ist, für Anerkennung des Vertrags durch denselben nach erreichter Volljährigkeit.

[3]) z. B. 1276 Hilgard 94 (Iudices Spirenses): Ceizolfus scolaris . . ., qui mediante domino Heinrico plebano s. crucis, tutore suo, divisit hereditatem; 1285 Hilgard 113 (Iudices Spirenses): Gerichtlicher Grundstücksverkauf durch Heilmannus . . . tutor seu curator quatuor puerorum Conradi sororii sui . . . una cum ipso Conrado.

[4]) z. B. Domkapitel vertreten durch den Dekan 1276 (ebenda 96 Nr. 131), die 16 Heiliggeistpfründen durch die zwei magistri dictarum sedecim prebendarum 1279 (ebenda 98,) das neue Spital durch seinen Spitalmeister Rudolfus dictus Ratzman, procurator novi hospitalis 1301 (ebenda 163).

[5]) 1283 (ebenda 108 Nr. 147): Wernherus dictus Sydenswanz civis Spirensis datus a nobis ad hanc causam pro curatore Heinrico scolari.

[6]) Sache im alten ursprünglichen Sinn von Streitgegenstand; vgl. Widersacher = Prozeßgegner. Die Waffe im ältesten deutschen Recht ist deshalb von Bedeutung, weil volle Rechtsfähigkeit an volle Waffenfähigkeit geknüpft war.

des ganzen Prozesses herbeizuführen drohte.[1]) Aber dieser Grundsatz der Unzulässigkeit von gewillkürter Parteivertretung konnte schon am deutschen Königsgericht nicht für das eine deutsche Reich aufrecht erhalten werden, um viel weniger konnte da in Rom an der Kurie von ihm die Rede sein, wo Prozesse aus der ganzen Welt zusammenströmten und bei den Entfernungen und mittelalterlichen Verkehrsverhältnissen das persönliche Erscheinen der Parteien noch viel, viel weniger verlangt werden konnte als am Königsgericht! Daher hatte man an der Kurie schon frühzeitig dafür Sorge tragen müssen, daß die Erledigung der Streitsachen einem in Rom ansässigen Kleriker als patronus causae anvertraut werden konnte.[2]) Nach meiner Ansicht hat dieser Umstand das Meiste dazu beigetragen, daß die alten Kanonisten die gewillkürte Stellvertretung von vornherein als etwas rechtlich Zulässiges, ja als etwas Selbstverständliches ansahen und demgemäß jener Anschauung zum Siege verhalfen, die im ordo iudiciarius nochmals zum Ausdruck gekommen ist und von hier aus sich auch in Deutschland allgemeinere Anerkennung verschaffte.

Denn wenn es hier heißt: Procurator est, qui de mandato domini negocium agendum suscipit vel negocia,[3]) so ist doch damit die allererste Frage, ob der voll parteifähige Prozeßherr überhaupt einem andern Vollmacht zur Durchführung seines Prozesses erteilen dürfe, schon von vornherein bejaht. Damit stimmt in engem Rahmen der Befund der Urkunden überein. 1289 erscheint vor dem Offizialatsgericht des Dompropsts ein Speierer Bürger auf Grund genügender Bevollmächtigung als Partei für sich, seinen Vater, seinen Onkel, seine Schwester und andere Streitgenossen,[4]) und 1294 betraut die Stadt Speier nicht ihre gesetzlichen Vertreter, sondern ihren Stadtschreiber[5]) mit der rechtlichen Erledigung ihres

[1]) Vgl. namentlich Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] (1902) 766.

[2]) Ein ähnlicher Gedanke für das 14. Jhd. bei Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft (1905) 120/1.

[3]) Ordo 999 (Kap. 1 § 9).

[4]) Hilgard 122 Nr. 164: Predictus Conradus pro se ac Sifrido patre suo et C. patruo suo necnon sorore sua Ella ac eorum in lite consortibus habens sufficiens ab eisdem mandatum.

[5]) Es ist Mag. Conrad, ein im kanonischen Recht und allen Advokatenschlichen ausgezeichnet bewanderter Mann; von ihm stammen auch die Proteste von 1294 und 1296 (Hilgard 144). Er ist übrigens nicht der erste mir bekannt gewordene Stadtschreiber von Speier: 1286 schon ist erwähnt Iohannes

Kampfes gegen den Bischof und gibt ihm eine schriftliche Vollmacht.[1]) Die allgemein herbeigeführte Möglichkeit einen Prozeß führen zu können, ohne irgendwie in seinen Berufsgeschäften gestört zu sein, mußte bei dem wirtschaftlichen Aufschwung des 13. Jhd. für den handel- oder gewerbetreibenden Stadtbürger ebenso wie für den Bauersmann und Winzer geradezu wie eine Befreiung wirken. Wer weiß, wie viel gerade dieser Umstand zur Beliebtheit der geistlichen Gerichte beigetragen hat? Und zudem handelte es sich zunächst nur um eine willkommene Möglichkeit, nicht um eine lästige Notwendigkeit; denn noch hängt es völlig vom Belieben der Parteien ab, ob sie Prozeßvertreter aufstellen wollen oder nicht, während später die Parteien gewöhnlich sowohl Prokuratoren wie Advokaten haben mußten, erstere als eigentliche Parteivertreter hauptsächlich für den mündlichen Vortrag und Überreichung der Schriftsätze (postulare, proponere), letztere als juristische Beistände und Berater (patrocinare), denen außerdem die Fertigung der Schriftsätze völlig überlassen war.[2]) Doch empfahl sich ihnen die Benutzung dieser Rechtswohltat des kanonischen Rechts auch aus dem Grunde, weil das beim Offizialatsgericht angewandte Recht ihnen völlig fremd war und auch durch die teilweise Verwendung des Lateins als Gerichtssprache noch mehr einer geheimnisvollen und heiligen Scheu würdig scheinen mochte; doch hätte allein für diesen Zweck das deutschrechtliche Institut der Fürsprechen, die niemals als Parteivertreter an stelle der Partei, sondern immer nur als Parteibeistände neben der Partei auftraten, schon genügenden Ersatz geboten, wenn nicht die italienische Rechtsgelehrsamkeit auf einen andern Weg gewiesen hätte. Die Prozeßvertreter bilden

notarius civium Spirensium (Mon. Pal. III 143). **Auch die Speierer Stadtschreiber des 14. Jhd. waren gebildete Juristen, doch übertrug man die geistlichen Gerichtssachen nicht mehr ihnen, sondern einem eigenen Stadtadvokaten, vgl. unten S. 79.**

[1]) **Ebenda** 139/140: Nos etiam Bernhohus ad coronam, Ebelinus ante monasterium, magistri, ac ceteri consules predicti necnon universitas civium Spirensis civitatis dantes potestatem et mandatum speciale magistro Conrado, notario nostro, premissam legendi petitionem et alia ac eam petendi admitti necnon appellandi . . . nostro et omnium nobis adherentium nomine. **Vorher bezeichnet sich der Stadtschreiber selber als Prokurator in diesem Streit.**

[2]) **Für die Scheidung scheint die Organisation Benedikts XII. von 1340 von großem Einfluß gewesen zu sein. Vgl. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft 120/1. Am planmäßigsten und schärfsten war die Trennung später beim deutschen Reichskammergericht durchgeführt.**

im Anfang noch keinen eigenen Berufsstand von ausdrücklich beim Offizialatsgericht in geschlossener Zahl zugelassenen Prokuratoren;[1]) daher brauchten sie auch keineswegs juristische Bildung zu haben. Noch betrachten sie genau wie die alten deutschrechtlichen Fürsprecher ihre Tätigkeit als Ehrenamt und leisten demgemäß ihren Dienst grundsätzlich unentgeltlich[2]) oder nur gegen Empfang von freiwillig gegebenen Ehrengeschenken.[3])

Wenn dagegen eine Partei sich am Offizialatsgericht zu ihrer bloßen Unterstützung, nicht zur völligen Prozeßvertretung einen Rechtsbeistand oder Advokaten nahm, dann mußte sie im vorhinein an Bezahlung denken. Denn advocatus sive patronus dicitur, qui causam defendit pro sallario.[4]) Solcher advocati oder causidici kennen wir bereits für das 13. Jhd. einige in Speier.[5]) Wie der fast durchgehends beigefügte Magister-Titel andeutet, waren es gewöhnlich Männer mit dem Rüstzeug der höheren juristischen Bildung. Geschlossene Zahl und ausdrückliche Zulassung zum geistlichen Gericht ist für sie in dieser ersten Zeit nirgends bezeugt. Daß sie aber bald ziemlich unentbehrlich wurden, dafür sorgte die Fremdheit und Schriftlichkeit des Verfahrens. Als daher 1296 der Rat der Stadt vom bischöflichen Offizial an einen Ort außer-

[1]) Der erste mir bekannte Berufsprokurator am Speierer Offizialatsgericht ist 1318 Conradus dictus Bunhoch, procurator curie Spirensis (Hilgard 257 Nr. 322).

[2]) Das schließe ich aus der ausdrücklichen Hervorhebung der Bezahlung beim Advokaten im ordo iudiciarius.

[3]) Honorarium (unser Honorar) im Gegensatz zum salarium (unser Salär), das als einklagbare Schuld erscheint. Doch hatte bereits das Konzil von Lyon 1274 auch bei ihnen Entgeltlichkeit gestattet (Weißler a. a. O. 110).

[4]) Ordo iudiciarius Kap. 1 § 7 (Ordo 998). An der Kurie erhielten später die Advokaten als die Höhergebildeten honorarium, die Prokuratoren dagegen als die Tieferstehenden salarium. Vgl. Weißler a. a. O. — Der Ausdruck patronus schimmerte in Speier noch im 15. Jhd. durch, wenn die Tätigkeit der Advokaten als patrocinatio bezeichnet wird; vgl. z. B. die Gerichtsreformationen der Bischöfe Mathias und Ludwig (noch ungedruckt). — Am Reichskammergericht war die Rangordnung wieder umgekehrt: hier wurde der Advokat zum Prokurator befördert!

[5]) 1274 Ludolfus, H. ac magister Bruningus causidici (Mon. Pal. III 80 Urkunde der iudices Spirenses); 1275 magister H. causidicus de Augusta (ebenda 85); 1276 magister Heinricus advocatus domini episcopi Spirensis, clericus (Hilgard 96 Nr. 131, iudices Spirenses); 1277 magister Ludolfus advocatus (Mon. Pal. III 93, iudices Spirenses); 1285 magistri Iohannes et Gerwicus advocati (Mon. Pal. III 138, iudices Spirenses).

halb Speiers geladen wurde, beschwerte er sich über die Wahl des Ortes namentlich propter defectum advocatorum et aliarum personarum ad causas et iudicium vocatarum.[1]) Und um derartige Schwierigkeiten gänzlich zu umgehen, stellte sich die Stadt wenige Jahrzehnte später einen eigenen Stadtadvokaten an, der weiter nichts zu tun hatte als die vor geistliches Gericht gehörenden Prozesse zu bearbeiten, soweit sie die Stadt als Körperschaft angingen.[2]) Aber auch für den kleinen Mann machten sich aus der Einführung des rechtsgelehrten Advokatenstandes die schädlichen Auswüchse von später noch nicht fühlbar. Denn es fehlten noch zwei für die spätere Zeit verhängsvolle Dinge: Anwaltszwang und Trennung der berufsmäßigen Rechtsbeistandschaft in Prokuratur und Advokatur. Namentlich aber kannte das Offizialatsgericht selber kein anderes Ziel als eine rasche und billige Rechtsprechung, durch die es seine wachsende Inanspruchnahme selbst am besten rechtfertigte.

V.

Das älteste Verfahren.

1. **Der Zivilprozeß** hatte am Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jhd. unter den einzelnen Verfahrensarten eine überragende Bedeutung. Von Anfang an war er von römisch-rechtlichen Grundsätzen beherrscht, die er auch in der Folge beharrlich beibehielt. Die Hauptquellen zur Ermittlung dieser Grundsätze bilden die Urkunden, die allein ein mit der Wirklichkeit möglichst übereinstimmendes Bild ergeben. Daneben darf der ordo iudiciarius Antequam zur Ergänzung und Vergleichung herangezogen werden, da er in Speier bearbeitet worden war und gewissermaßen als die älteste Gerichtsordnung des Offizialats angesehen werden

[1]) Hilgard 145.

[2]) 1321 Hilgard 291: Ulrich de Wegesode (ich dachte zunächst an den 1295 in Bologna immatrikulierten dominus de Weggenrode: Knod, Deutsche Studenten in Bologna 614 Nr. 4091; doch hat das von mir selbst eingesehene Original im Stadtarchiv Speier deutlich Wegesode), 1322 ebenda 277: Mag. Heinrich de Fulda, professor utriusque iuris. Ersterer z. B. schwört auf vier Jahre „omnes causas ad ecclesiasticum forum spectantes, communitatem et universitatem tangentes fideliter et cum omni studio et de iure, in quantum facultas scienciarum et naturalis industrie sibi suppetit, ad honorem et utilitatem dicte universitatis Spirensis . . . defensare."

muß.[1]) Einen kurzen Überblick über das Verfahren gab der ordo im Anschluß an andere zeitgenössische Werke mit folgenden Versen:[2])

Primo reum iudex citat, post hec liber illi
Fertur, et inducie dantur, de reque petita
Lis contestatur. Sequiturque calumpnia partes,
Querantur testes ac instrumenta sequantur,
Producti manifestentur, super his placitetur.
Diffinitiva post hec sententia detur;
Que bona si non sit, datur appellatio parti.

Einen weit lebendigeren Einblick in den Prozeßbetrieb gewährt außerdem z. B. eine bisher unbekannte und undatierte Urkunde,[3]) die jedoch leider nicht dem 13. Jahrhundert angehört, sondern im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts geschrieben zu sein scheint. Trotzdem teile ich sie ganz im Wortlaut mit, da sich von ihr und damit vom Rechtszustand ihrer Zeit aus viel leichter Weg und Verständnis finden läßt zu dem, was ein und zwei Menschenalter vorher rechtliche Geltung besaß. Sie lautet:

In nomine domini, amen. Coram nobis iudicibus curie Spirensis Isenbardus vicarius perpetuus ecclesie in Altdruphe[4]) suo ac dicte vicarie sue nomine religiosos viros dominum

[1]) Andere ordines iudiciarii habe ich grundsätzlich nicht verwertet, da sie ein gefälschtes Bild der Speierer Verhältnisse ergeben würden. Auch auf das gemeine kanonische Recht bin ich nur vergleichsweise eingegangen. München N., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I (1865), ein durch und durch ungeschichtlich gearbeitetes Buch, war für meine Zwecke noch unbrauchbarer als Fourniers Darstellung. — [2]) Ordo 1001.

[3]) Orig. im RA. München (Rheinpfälzer Urk. Himmerod Fasz. 2), Abschr. im RA. Speier (cod. Novacur. — RB. Neuhofen Bl. 57b), die jedoch nur geringe Abweichungen zeigt. Ich setze als Datum ungefähr 1312 an nach den iura novissima über summarie et de plano procedere; denn der summarische Zivilprozeß wurde erstmals durch die Clementine Saepe von 1306 und Dispendiosam von 1311 geregelt (Clem. V 11,2 und II 1,2; vgl. Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse [1859] 16 und 19). Außerdem teilte mir das Münchner RA. mit, daß das Orig. von einer Hand geschrieben ist, die mehrere Urkunden des Speierer bischöflichen Gerichts zwischen 1320 und 1330 gefertigt hat. Über die Lebenszeit des Vikars Isenbard konnte ich leider nichts ermitteln; dem Kgl. Preuß. Staatsarchiv Koblenz habe ich für die Nachricht zu danken, daß 1245—53 ein Isenbard als Pfarrer von Echternach erwähnt wird.

[4]) Altrip am Rhein, ebenfalls zwischen Speier und Ludwigshafen; die Ortsbestimmung ist auch oben S. 32 nachzutragen.

abbatem et conventum monasterii in Hemmenrode ordinis Cisterciensium Treverensis diocesis et procuratores eorundem traxit in causam et supplicacionem seu libellum obtulit in hec verba: „Supplicat vobis honorabilibus dominis iudicibus curie Spirensis Isenbardus vicarius perpetuus ecclesie in Altdruph suo ac dicte vicarie sue nomine — quod cum ipse sit suique predecessores fuerint in possessione seu quasi-percipiendo corpus prebende ibidem, a procuratoribus dominorum abbatis et conventus monasterii in Hemmenrode ordinis Cisterciensium nomine eorundem ex eo, quia ecclesia in Altdruph eisdem dinoscitur incorporata, et ex ipsius prebende institucione canonica et antiqua vicario ibidem ministranti singulis annis triginta duo maldra siliginis debeantur et hoc ex novo ad noticiam pervenerit actoris supradicti idemque procuratores iam per quindecim annos dicto actori ipsam ecclesiam officianti singulis annis viginti octo maldra siliginis tantum ministraverint, debitam suam prebendam sic sibi diminuendo contra canonicas sanctiones, que sectiones et diminuciones prebendarum prohibent et integritatem volunt conservari — quatenus iuxta iura novissima summarie et de plano procedentes censura, qua convenit, eosdem procuratores, qui sunt et pro tempore fuerint, dominumque abbatem et conventum prenotatos condemnetis et compellatis ad solucionem et restitucionem pensionis prebende neglecte et quod in antea debitam ministrent, et hoc per sentenciam vestram diffinitivam [pronuncietis], vestrum super hoc, in quantum de iure debet et potest, officium humiliter implorando. Et petit expensas litis factas et faciendas iure beneficio in omnibus sibi salvo, astringens se tantum ad probanda necessaria etc." Lite igitur super ipsa supplicacione legitime contestata iuratoque de calumnia per actorem et procuratorem reorum, posicionibus factis et responsionibus subsecutis, duobus eciam instrumentis per actorem in modum probacionis exhibitis et productis, propositis quoque ex parte dictorum reorum contra dicta instrumenta quibusdam excepcionibus et replicacionibus ac duplicacionibus ob easdem subsecutis et triplicacionibus renunctiatis ac deinde quinta et septima excepcionibus reiectis et aliis in facto consistentibus per nostram interlocutoriam ad probandum admissis, testibus igitur super ipsis in facto

consistentibus productis, receptis, examinatis, eorum dictis in scriptis redactis et sollenniter publicatis, duobus eciam instrumentis per eosdem excipientes in modum probacionis predictorum productis dictum quoque fuit ex parte actoris, quod ipsa probata, prout probata sunt, probantes non relevarent. Ac demum concluso in causa per partes hincinde et nobis cum eisdem concludentibus, hiis et aliis rite peractis, statuto eciam ipsis partibus termino feria secunda ante festum beati Johannis Baptiste nativitatis et ea continuata in feriam terciam sequentem hora prime[1]) ad audiendam nostram sentenciam diffinitivam, dictis partibus in nostra presencia constitutis et sentenciam cum instancia ferri postulantibus — nos visis actis cause plenius et recensitis, habita quoque penes nos et cum peritis deliberacione diligenti, quia invenimus actorem suam legitime non probasse intencionem, dictos reos ab impeticione ipsius actoris sentencialiter et diffinitive absolvimus in hiis scriptis, dictum tamen actorem, quia probabilem causam litigandi habuit, nostro ex officio in expensas non condemnando. Lata est hec sentencia feria tercia et hora predictis.

Die Erläuterung dieſer Urkunde ergibt ſich mit der Beſprechung der einzelnen Verfahrensteile von ſelbſt. Wie begann nun ein Prozeß?

Wer vor dem Speierer Offizialatsgericht — iudicium ecclesiasticum, publicum consistorium,[2]) curia,[3]) audientia — eine lis oder querela oder causa oder altercatio zur Entſcheidung gebracht wiſſen wollte, der wandte ſich zunächſt in unverbindlicher Weiſe an den Richter[4]) und trug ihm etwa in mündlichem Vortrag[5]) ſeine Schmerzen und ſeine Beſchwerden gegen den und den gehörig vor mit der Bitte, den Gegner vor Gericht zu laden. Erſt mit dem Augenblick der durch den Richter beſorgten Ladung ſetzte der Prozeß ein.[6]) Wenn alſo für einen Zuſtändigkeitsſtreit zwiſchen

[1]) Über die Primzeit vgl. unten S. 85.

[2]) Z. B. 1296 (Hilgard 146). Auch das weltliche Gericht von Biſchof, Schultheiß und Vogt heißt gelegentlich ſo (1265 ebenda 81).

[3]) Weitaus häufigſte Bezeichnung für das geiſtliche Gericht.

[4]) Im 15. Jhd. in Speier anſcheinend auch an den Erzprieſter.

[5]) Proponere.

[6]) Ordo iudiciarius Kap. 3 § 1 (ordo 1002): Citatio . . . est principium et fundamentum cause, ita quod per ipsam causa dicitur esse incepta secundum ius canonicum.

bischöflichem und erzdiakonalem Offizial die Prävention entscheidend war, so regelte sich diese nur nach der früheren Ladung, nicht etwa nach dem früheren Beschwerdevortrag. Die Ladung selbst war gar nicht so einfach: reine Mündlichkeit hatte ihre großen Schattenseiten und reine Schriftlichkeit war bei der übergroßen Mehrzahl der Bewohner deshalb nicht angängig, weil die nicht lesen konnten. So kam man auf einem Mittelweg zu einer schriftlich-mündlichen Ladung in der Weise, daß der Richter dem zuständigen Pfarrer des Beklagten den Streitgegenstand schriftlich auseinandersetzte und ihm befahl, sein Pfarrkind wegen der und der Sache mündlich an den bezeichneten Ort und auf die angegebene Zeit zu laden. Das ist die einzige Ladung, die im ordo iudiciarius durch die Formeln bezeugt ist und die auch später in Speier die herrschende blieb, da ihre Durchführung sogar durch den Amtseid der Landdekane und Landpfarrer gesichert wurde.[1]) Aber da der mündliche Teil des richterlichen Befehles oftmals nicht ausgeführt werden konnte, so genehmigte das Mainzer Provinzialkonzil von 1261 eine Ersatzladung in der Form der öffentlichen Zustellung durch Verkündigung bei der Pfarrkirche und da, wo auch dies nicht geschehen konnte, durch dreimalige Verlesung im Dom des Bistums.[2]) Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß es sich um eine neue Bestimmung handelt.

Die Ladung des Speierer Offizialats lautete wohl in den meisten Fällen auf seinen ständigen Amtssitz, also auf Speier; ja für Speierer Bürger durfte überhaupt infolge des päpstlichen Privilegs von 1260 ein anderer Gerichtsort nicht gewählt werden. Es ist jenes Privileg, das deutlich darauf schließen läßt, wie unwichtig die ganz ähnliche Gunstbezeugung der alten

[1]) Die Formeln werde ich wohl später einmal mitteilen können.

[2]) Tit. 35: Quia quidam propter potentiam, quidam propter crudelitatem magnam citari non possunt et quidam in castris habitant ita, quod nulla potest ad eos citatio pervenire, idcirco provida et necessaria deliberatione statuimus, ut contra tales citationis edictum apud parochialem ipsorum ecclesiam publice et legitime proponatur. Quodsi parochiales sacerdotes se citare non posse coram superiore non simplici vel proprio iuramento, sed iustis probaverint documentis, in ecclesia cathedrali tribus dominicis diebus continuis publice in ambone citentur, dummodo citandi infra unam dietam sint a cathedrali ecclesia constituti. Alioquin ad tres quindenas sollemniter evocentur et extunc contra hos, ac si personaliter citati fuerint, procedatur (Hartzheim, Conc. Germ. III).

Kaiser[1]) beim Niedergang der weltlichen Kirchenhoheit und beim Erstarken des Papstums jetzt für den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit geworden war. Es bestimmte für die darin angeredeten Speierer Bürger: Quod auctoritate litterarum sedis apostolice, que de hac indulgentia plenum et expressam de verbo ad verbum mentionem non fecerint, trahi extra civitatem Spirensem ad iudicium nequeatis inviti, quamdiu parati fueritis coram vestro ordinario de vobis conquerentibus stare iuri, auctoritate vobis presentium indulgemus.[2])

Es ist dies ein so frühes Zugeständnis,[3]) daß mir eine ältere gleichartige Bewilligung bisher nur für Mainz und zwar für das Jahr 1246 zu Gesicht gekommen ist;[4]) sicherlich hatten sich die Speierer Bürger bei ihrem Gesuch auf Mainz berufen. Daher wurde denn auch die Mainzer Urkunde nach meiner Kenntnis des Originals im entscheidenden Text die wörtliche Vorlage für das Speierer Privileg. Wenn nun in der Folgezeit der bischöfliche Richter einmal von diesem Vorrecht abweichen wollte, so mußte er seine gewichtigen Gründe haben und diese auch im Ladungsschreiben erwähnen.[5]) Innerhalb Speiers war für den Offizial der gewöhnliche[6]) Gerichtsort das claustrum Spirense,[7]) wo auch

[1]) 1111 von Heinrich V. (Hilgard 19): „Volumus etiam, ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere . . . Causam in civitate iam inceptam non episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat." In den Privilegien von 1182, 1208, 1234 und 1258 (ebenda 22, 28, 45 und 67) heißt es lediglich statt iam inceptam: „iam lite contestatam." Vgl. außerdem oben S. 12. [2]) Hilgard 69.

[3]) Die neueste Literatur: Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands I (1905) 291 mit 273[1] kennt Beispiele nur aus weit späterer Zeit: Wien 1359, Würzburg 1389 und Braunschweig 1390.

[4]) 1246 Okt. 28. (RA. München Urk. des Erzstifts Mainz Fasz. 10); Potthast, Reg. Pont. Rom. II 1043 verzeichnet die Urkunde ebenso wenig wie Will, Reg. archiep. Mag. II 291, so daß sie also ungedruckt und unbekannt scheint. Ich werde sie gelegentlich veröffentlichen, falls sich dies als wünschenswert erweist.

[5]) Z. B. 1296 Ladung in die Kirche zu Ditensheim (Deidesheim, wie Remling und Hilgard meinen, oder Diebelsheim bei Bretten?), cum in civitate Spirensi propter metum legittimum ex conminationibus et concitationibus quorundam potentum civitatis Spirensis nobis illatis resultantem . . . iudicio presidere conmodeet secure non possimus (Hilgard 145).

[6]) Die Domkirche selbst scheint sehr selten gewählt, so 1257 für Urteilsverkündigung ecclesia Spirensis (Wirt. UB. V 213), 1276 für Grundstücksauflassung chorus Spirensis apud s. Stephanum (Hilgard 95).

[7]) Z. B. 1266 (ZGO. VII 203), 1268 (Mon. Pal. III 59), 1269 (ZGO. XIX 137) und an vielen anderen Orten.

die übrigen Inhaber geiſtlicher Gerichtsbarkeit zu Gericht ſaßen.[1]) Es iſt dies der aus der Zeit des gemeinſamen, kloſterähnlichen Lebens der Domgeiſtlichkeit ſtammende abgeſchloſſene Raum auf der Südſeite des Domes und der Domfreiheit, der ſpäter den Namen Kreuzgang erhielt.[2]) Daß der Richter bei der Rechtſprechung ſaß,[3]) entſprach ebenſo deutſcher wie römiſcher Rechtsſitte.

Der Offizial eröffnete ſein Gericht wohl regelmäßig bald nach Tagesanbruch um die hora primae d. h. die erſte Stunde des lichten Tages, in der die kirchliche Tagzeit der Prim gebetet werden mußte. Es ergab ſich alſo durchſchnittlich wohl die Zeit zwiſchen 6 und 7 Uhr morgens, die ſich jedoch je nach der Jahreszeit verſchob.[4]) Das früheſte Beiſpiel für Speier fällt in das Jahr 1268, wo die Parteien auf die hora prima zur Ableiſtung eines Eides vorgeladen werden;[5]) und um 1312 lautet eine ähnliche Ladung zur Entgegennahme der Urteilsverkündigung auf die hora primae.[6])

Über die Gerichtstage auf die eine Ladung gewöhnlich lautete, haben wir für das 13. Jhd. ebenſo wenig Kenntnis wie über den genauen Zeitpunkt der Gerichtsferien.[7]) Es heißt eben ganz allgemein im ordo iudiciarius, daß für die Zeit der Ernte und des Herbſtens aller Lärm des Gerichts zu verſtummen habe,[8])

---

[1]) Z. B. Dompropſt 1270 (ZGO. XX 305), Propſt von S. Dreifaltigkeit 1244 (Hilgard 53), Domdekan 1225 (Remling I 178), Schiedsrichter 1273 (ebenda I 336).

[2]) Noch heute chiostro und cloitre = Kreuzgang. Spätere Namen in Speier auch ambitus und deambulatorium. Vgl. Molitor, Immunität des Domes zu Speier (1859) 49.

[3]) 1296 iudices Spirenses in publico consistorio sedentes (Hilgard 146), ſpäter pro tribunali sedentes. Im deutſchen Recht war bekanntlich das Sitzen ein ängſtlich gewahrtes Vorrecht von Richter und Schöffen gegenüber dem „Umſtand."

[4]) Vgl. Groteſend, Zeitrechnung des deutſchen Mittelalters und der Neuzeit I (1891) 158 und 190, wo auch Näheres über die kirchlichen Tagzeiten zu finden iſt; eine Frankfurter Notiz zum Juli 1338: hora prime id est octave (a. a. O. 158) will mir auffällig ſcheinen. — Angefügt ſei, daß auch in Reims das Gericht des Offizials um die Primzeit begann (Fournier 62).

[5]) Mon. Pal. III 59. [6]) Oben S. 82.

[7]) Die uns erſt für das 15. Jhd. bekannt ſind.

[8]) Kap. 4 § 3: tempus messium et vindemiarum. Auch die Schulen feierten (ſchon der hl. Auguſtinus ſpricht in dieſem Sinn confess. 9, 2 von den feriae vindemiales). Die Lehre des kanoniſchen Rechts von den Gerichtsferien mit ihrer bekannten Dreiteilung in feriae solempnes (kirchliche Ruhetage),

wenn nicht die Parteien selbst mit einander eine andere Vereinbarung treffen. Für die Sonn- und Feiertage freilich half auch eine derartige Vereinbarung nicht über die Unzulässigkeit jeglicher gerichtlicher Tätigkeit hinweg; daher durfte auch eine Ladung niemals an einem oder auf einen solchen Tag ergehen. Eine dreimalige Ladung des Beklagten mit je einer zehntägigen Bedenkfrist[1]) scheint gegenüber der auch vom ordo iudiciarius als „besser" bezeichneten einmaligen peremptorischen Ladung überhaupt nicht gebräuchlich gewesen zu sein.[2]) Es ist immer nur von peremptorischer Ladung die Rede. Das ist jede Ladung, die sich selbst ausdrücklich als peremptorisch bezeichnet und dadurch zum Ausdruck bringt, daß weitere Ladungen nicht folgen und deshalb die Nichtbeachtung der ersten Ladung schon zu den üblichen Ungehorsamsfolgen führt. Die Bedenkfrist betrug auch hier gewöhnlich dreimal vierzehn Tage.

Als im Jahr 1272 Zweifel darüber entstanden waren, ob diese verhältnismäßig lange Einlassungsfrist auch dann einzuhalten sei, wenn sich der Geladene in der Stadt selber aufhalte, oder nur dann, wenn er an einem entfernten Orte weile, entschied das bischöfliche Offizialatsgericht dahin, die Frist sei in beiden Fällen gleich groß. Da aber gegen dieses Urteil Berufung nach Mainz eingelegt wurde, konnte die in ihm liegende Gefahr einer unbilligen Verschleppung wieder beseitigt werden: das Berufungsgericht bestimmte, daß für die in Speier befindlichen Personen eine Ladefrist von drei oder vier Tagen vollauf genüge.[3])

Erschien nun der Beklagte oder ein Vertreter von ihm trotz rechtmäßiger Ladung am festgesetzten Termin nicht vor Gericht, so verfiel er dem Kirchenbann pro contumacia. Diesen verhängte der ladende Richter in der Weise, daß er den zuständigen Pfarrer

---

rusticae (**Ernte**) **und** repentinae (**z. B. der Geburtstag des Fürsten**) **geht wohl auf die Digesten und auf römisch-byzantinische Vorbilder zurück.**

[1]) **Kap.** 3 § 3 (ordo 1002). **Die Frist** quindena **spielt überhaupt im kirchlichen Mahnwesen zu Speier eine große Rolle.**

[2]) **Die deutschen Bearbeitungen des** ordo iudiciarius **im 15. Jhd. nennen diese Ladung „endliches Fürbot", also letzte Ladung.**

[3]) **Speierer Urteil**: quod ad legitimas iuducias videlicet ad tres quindenas essent cives in civitate manentes [peremptorie] citandi sicut illi, qui in remotis essent partibus commorantes. **Mainzer Urteil**: quod cives residenciam in civitate facientes ad instanciam querelancium citari debent peremptorie maxime ad tres vel ad quatuor dies et puniri possunt condigne, si se per contumaciam absentarint (**Hilgard 90 Nr. 122**). **Der Ausdruck** contumaciter se absentare **auch im** ordo iudiciarius **Kap.** 5 § 2.

beauftragte denſelben öffentlich in der Kirche zu verkündigen.[1]) Eine andere Verſäumnisfolge iſt anſcheinend in dieſer Zeit am Speierer Offizialatsgericht überhaupt nicht vorgeſehen: der Richter muß alſo für gewöhnlich den Bann ausſprechen, er darf nicht Milde walten laſſen, er darf die Friſt zum Erſcheinen nicht verlängern und kann dem erſchienenen Kläger nicht etwa durch andere Maßregeln zu ſeinem Recht verhelfen: Der Kirchenbann wird ſo als notwendige Sicherung des klägeriſchen Rechts und als unumgängliche Stütze der richterlichen Gewalt betrachtet! Nur nebenbei ſei bemerkt, daß dies lange vor der Zeit des ordo iudiciarius z. B. in einem Prozeß wegen einer zum Bistum Speier gehörigen Kapelle vor dem Straßburger Biſchof anders war.[2]) Aber auch die durch und durch vorſichtige Stellungnahme des allgemeinen kanoniſchen Rechts wich von der Speierer Löſung ab. Dieſes kanoniſche Recht kannte urſprünglich eine eigentliche, immer eintretende Kontumazfolge überhaupt nicht, am wenigſten die poena confessi, da es um keinen Preis „ungerecht“ werden wollte. Darin lag ein Hauptkeim der ſpäter unerträglichen Prozeßverſchleppung.[3]) Die erſten Gegenmittel des kanoniſchen Rechts gegen den Ungehorſam waren abwechſelnd: Friſtverlängerung und Milde, bisweilen auch irgend eine Zenſur, dazu in Zivilſachen Beſitzeinweiſung des Klägers in die beanſpruchten Gegenſtände, in ſchweren Strafſachen Angriff auf das Vermögen des Beklagten uſw.[4]) Da-

[1]) **Am wichtigſten** ordo a. a. O.; **ferner 1263 bei einer Verhandlung vor einem Speierer Kanoniker als päpſtlichem Delegierten**: In mulieres ipsas pro eo, quod citate legitime in prefixo sibi termino peremptorio comparere coram eo contumaciter non curarunt, propter huiusmodi earum manifestam contumaciam exigente iustitia excommunicationis sententiam promulgavit (Mon. Pal. III 47).

[2]) 1190 Remling I 387/8. — **Hier nimmt der Biſchof von Straßburg als delegierter Richter des Papſtes eine völlige Beweisaufnahme vor trotz ungehorſamen Ausbleibens des Beklagten**: Ad prefixam vero [peremptoriam] diem veniens abbas Salsensis et abbas s. Lamberti non venit nec procuratorem misit. Cumque diutissime abbatem s. Lamberti exspectassemus nec venisset, abbatem Salsensem iussimus proclamaciones suas exhibere, qui instrumentum . . . protulit [et] testes produxit. **Auf das Urteil folgt die Erklärung**: Hoc visum nobis fuit absente eo deferendum, quia contumaces pro presentibus sunt habendi, presertim ubi merita causarum testium productione et instrumentorum prolacione panduntur.

[3]) Vgl. Schwartz, Vierhundert Jahre deutſcher Zivilprozeßgebung (1897) 101.

[4]) Vgl. München, das kanoniſche Gerichtsverfahren und Strafrecht I

mit steht die spätere Speierer Übung in so auffälligem Widerspruch, daß die hier ohne Weiteres als Kontumazstrafe angewandte Exkommunikation nur als eine unmittelbare, bewußte Anlehnung an die althergebrachte germanische Ungehorsamsfolge, die Verfestung oder Ächtung [1]) erklärt werden kann. Übrigens ist dies auch ein Grund dafür, daß ein in germanisch-fränkischen Rechtsanschauungen großgewordener Jurist als Bearbeiter unseres ordo iudiciarius anzunehmen ist! Sein Verlassen der Bahnen des allgemeinen Kirchenrechts hatte gewiß in erster Linie den Zweck, die Rechtspflege des Offizialatsgerichts rasch und sicher zu machen. Der Geladene überlegte es sich zweifach und dreifach, ehe er die schwerste kirchliche Strafe auf sein sündiges Haupt herniederbeschwor. Ob der Kläger bei Nichterscheinen des Beklagten außer der Exkommunikationssentenz noch ein eigenes Urteil erlangte, in welchem seinem Klagebegehren (etwa unter Anwendung des einheimischen Gedankens, daß alles Nicht-Bestrittene als zugestanden gelte) vollinhaltlich oder nur insoweit stattgegeben wurde, als das Klagebegehren durch sein Vorbringen wirklich gerechtfertigt war, entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Ebensowenig wissen wir, was beim Ausbleiben des Beklagten als genügender Entschuldigungsgrund angesehen wurde — eine Lücke, die von den späteren deutschen Bearbeitungen des ordo iudiciarius wiederum in völlig deutschrechtlichem Sinn und zwar in wörtlichem Anschluß an das oberbayrische Landrechtsbuch des Kaisers Ludwigs des Bayern vom Jahre 1346 ausgefüllt wurde.[2])

225, 320, 404, wo aber der Hauptgrundsatz nicht einmal ausgesprochen ist!

[1]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] 81, 374, 770.

[2]) Durch die Fälle der „ehaften Not" in Tit. 1 § 7. (Der Druck von Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV 395 ist durchaus ungenügend; wann erhalten wir endlich einmal eine neue Ausgabe?) Der deutsche ordo iudiciarius (ich benütze die Inkunabel Hain 12069 auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München Inc. s. a. Nr. 1376 b, wahrscheinlich gedruckt von Conrad Fyner zu Eßlingen) hat folgendes: „Kompt und erscheint der Antwurter nicht, so heist er ungehorsam d. i. contumax. Und alsdann sol der Richter uff des Klagers Begern richten über in als uber ein Ungehorsamen mit dem Bann oder sunst noch Gestalt der Sachen, ist im anders das Furgebot rechtlich verkundt und wendet in nit eehafft Not d. i. ungevarliche [nicht arglistige = absque dolo et fraude] Gefencknus, Siechtumb, der weder zu Kirche noch zur Straße mag geen, und Herrennot [für Herrendienst] und wilde Wasser und der bi dem Land nit ware ongeverlichen." (Die Orthographie des Originals habe ich nicht beibehalten). Vgl. Stintzing, Geschichte der

Erscheint der Geladene richtig vor Gericht, so ist es seine erste Pflicht die ihm etwa zustehenden prozeßhindernden Einreden geltend zu machen, was in den Quellen kurz mit excipere bezeichnet wird. Zeitgenössische Übersetzung von exceptio ist „Auszug." Die Einteilung in peremptorische und dilatorische Einreden entstammt dem kanonischen Recht. Von letzteren erwähnen Speierer Urkunden gelegentlich die gegen einen iudex excommunicatus, einen iudex suspectus oder einen iudex in propria causa gerichteten Prozeßhindernisse.[1]) Nach Erledigung dieser Vorfragen hat der Kläger oder sein Bevollmächtigter wo nötig zur klaren und unzweifelhaften Umgrenzung seines Begehrens dem Richter eine Klagschrift, libellus conventionalis[2]), zu überreichen, der die Namen von Richter und Parteien samt Klagegegenstand und Klagegrund[3]) enthalten muß, dagegen nicht die römische Bezeichnung der einzelnen Klage.[4]) Seinen Beschluß macht die conclusio salutaris, worin man sich die etwa nötigen Änderungen und Hinzufügungen vorbehält. Soll Gegenklage erhoben werden, so muß der libellus ad reconveniendum sofort nach Aushändigung des libellus ad conveniendum überreicht werden.[5]) Vollständige Muster solcher Klagschriften kennen wir für das 13. Jhd. nur aus dem ordo iudiciarius,[6]) in den Speierer Urkunden begegnen sie erst für das 14. Jhd.;[7]) doch weisen die beiden Arten keinerlei wesentliche Unterschiede auf. Immerhin mag tatsächlich im 13. Jhd. die Verwendung eines Libells selten gewesen sein, obwohl der ordo iudiciarius ihn vorzuschreiben scheint. Die Parteien waren wohl in den meisten Fällen über den Streitgegenstand sich von vornherein völlig einig oder doch geneigt, jene Prozeßvorschrift durch Vereinbarung zu umgehen, so lang ihnen die Schriftlichkeit des neuen Verfahrens

populären Literatur des römischen Rechts 219. Im übrigen s. A. B. Schmidt, Echte Not (1888).

[1]) 1294, 1296 (Hilgard 139, 146). Die nähere Lehre kann jeder im ordo iudiciarius Kap. 6 selbst nachlesen (ordo 1010).

[2]) Der Name ist abgeleitet von convenire = gerichtlich belangen, „quia per ipsum convenitur reus ab actore" (ordo 1016).

[3]) Ordo Kap. 7 § 5: res que petitur et causa petendi. Also Substanzierungstheorie, näher erläutert Kap. 7 § 11.

[4]) Nach Dekretale von 1160 (liber extra II 1, 6). Die Legisten führten über diese Frage schwere wissenschaftliche Kämpfe. [5]) Ordo Kap. 8 § 4.

[6]) Kap. 7 § 6.

[7]) Namentlich (1312 oben S. 81), 1324 (ZGO. VI 78) und 1339 (Remling I 541).

noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen war. Daher ist uns in den Urkunden nur ganz gelegentlich von capitula, que in narracione sunt comprehensa[1]) oder von dem Libell einer Wiederzusprechung[2]) erzählt. Wird eine solche Klageschrift eingereicht, so muß sie vom Richter dem Angeklagten übergeben werden unter gleichzeitiger Gewährung einer angemessenen Bedenkzeit, bis zu deren Ablauf die Verhandlung zu vertagen ist.

Damit ist der erste Prozeßabschnitt oder das vorbereitende Verfahren zu Ende.[3]) Daß wir über dessen einzelne Prozeßhandlungen verhältnismäßig wenig aus den Speierer Urkunden erfahren, das ist nach meiner Ansicht darin begründet, daß sich die deutschen Parteien noch nicht an seine durch das Libell herbeigeführte Fremdartigkeit gewöhnen konnten und viel lieber nach altgewohnter Weise gleich alle beide freiwillig ohne Rücksicht darauf, wer Kläger und wer Beklagter war, zum Richter gingen und ihm ihre Streitigkeit vorlegten: Was brauchte es da eine citatio oder einen libellus? Da, wo überhaupt schon an sich weder Kläger noch Beklagter vorhanden war, d. h. in den Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit war diese Übung ohnehin ausnahmslos und von selbst gegeben.[4]) Aber auch sonst sind jene Urkunden in der Überzahl, die ohne Erwähnung einer Ladung berichten, daß die Parteien vor dem Richter erschienen und sofort zu jener Rechtsförmlichkeit schritten, die wir als den Anfang des zweiten Prozeßabschnitts zu betrachten pflegen: zur litis contestatio. Diese ist dem römischen Recht entnommen und bedeutet nichts als das rechtsförmliche, gerichtliche Anerkennen oder Leugnen der Klagbehauptung durch den Beklagten.[5]) Sobald sie abgegeben ist, kann

---

1) 1268 Mon. Pal. III 58; der Ausdruck libellus selbst kommt nicht vor.

2) 1281 Hilgard 103; es handelt sich um eine alte Übersetzung von libellus reconventionis, also Gegenklagschrift.

3) Ea, quae praecedunt causam, um mit jenen mittelalterlichen Kanonisten zu reden, die wie Tancredus († 1235), Durantis († 1296) oder Panormitanus († 1453) eine Dreiteilung des Prozesses vornahmen gegenüber der sonst vorkommenden Zehnteilung; vgl. Stintzing a. a. O. 197/8.

4) Das Schema für den Anfang dieser Urkunden lautet: Coram nobis iudicibus Spirensibus constitutus clericus talis, qui militi tali vineam talem venditit.

5) Ordo 1019 (Kap. 8 § 1 und 2): . . . . reus respondebit libello sic dicens: domine iudex, hoc quod proponit actor contra me, nego ita esse vel confiteor ita esse. Et nota, quod huiusmodi affirmatio vel negatio rei vocatur litis contestatio. Ebenso 1435 in Speier; (1425 ist Druckfehler)

eine prozeßaufschiebende Einrede nicht mehr geltend gemacht, eine Gegenklage nicht mehr erhoben werden;[1]) daher ist die „Kriegserzeugung", „Kriegsandingung" oder „Kriegsbefestigung", wie deutsche Quellen übersetzen, von großer Bedeutung. Ihre erste Erwähnung für Speier, die schon vor die Zeit der Einführung des kanonischen Prozeßrechts fällt, ist in einer Kaiserurkunde vom Jahre 1182 gegeben, hat aber für unsere Zwecke nichts zu bedeuten, da sie hier nur ein gelehrt klingender anderer Ausdruck für Prozeßanfang sein will;[2]) denn da, wo 1182 „causam iam lite contestatam" geschrieben steht, heißt es in der zugehörigen Vorlage von 1111 „causam iam inceptam". Überhaupt liebte es die kaiserliche Kanzlei mit römischen Rechtsausdrücken zu prunken, ohne daß daraus weitergehende Schlüsse gezogen werden könnten. Man bedenke nur, daß z. B. das Privileg von 1182 in erster und bald auch einziger Linie für das weltliche Gerichtswesen galt, wie konnte da von einer eigentlichen litis contestatio die Rede sein, wo das reindeutsche Recht noch eine unbeschränkte Herrschaft ausübte! Um so wichtiger ist ihre außerordentlich frühe Erwähnung in den Urkunden des geistlichen Gerichts.[3])

Etwas weniger Belege kennen wir über jene Handlung, die nach dem ordo iudiciarius unmittelbar folgen soll: den Gefährdeeid, iuramentum calumpnie,[4]) durch den beide Parteien den guten Glauben an ihr Recht und ihre Bereitwilligkeit zur Nichtanwendung unerlaubter Beweismittel und Prozeßverschleppungen

---

Lite per dictum reum negando narrata et iam [Würdtwein hat etiam] iure petita legitime contestata (Mon. Pal. IV 444).

[1]) Ordo iudic. Kap. 8 § 3 und 4.

[2]) Vgl. Privileg Friedrichs I. von 1182 mit Urkunde von 1111 (Hilgard 22 und 19).

[3]) 1237 super hoc lis coram nobis fuerat contestata (oben S. 25), 1257 lite solempniter contestata (Wirtemb. UB. V 213), 1259 post litis contestacionem (oben S. 32), 1266 lite legitime contestata (ZGO. VII 202), 1270 lite contestata (ZGO. XX 305), 1281 als der krieg angehaben [von gleicher Hand darüber geschrieben erzugt] wart (Hilgard 103), wobei offensichtlich erzugen Übersetzung von contestari sein soll, u. ä. m.

[4]) Sc. vitande, wie die alten Schriftsteller erklären. Beispiele: 1268 Mon. Pal. III 58/9; 1312 oben S. 81; 1324 ZGO. VI 80; 1339 Remling I 543. Das iuramentum de veritate dicenda finde ich für Speier z. B. 1324 (ZGO. VI 80) und 1435 (Mon. Pal. IV 444) erwähnt. Aber schon 1298 war zur Beseitigung von Hintertüren die Ableistung beider Eide vom Papst vorgeschrieben worden: liber sextus II 4, 1 § 2; vgl. Fournier 175.

erhärten müssen. Die bekannten Merkverse[1]) über den Inhalt dieses Eides sind in Speier auch gänzlich unabhängig vom ordo iudiciarius nachweisbar, allerdings erst in späterer Zeit. Die Auslassung des Eides machte den Prozeß nicht nichtig; wurde der Eid aber verlangt und verweigert, so war dies von schwerwiegenden Folgen, wie uns namentlich eine Urkunde von 1268[2]) im engsten Anschluß an eine Dekretale von 1233[3]) und an den ordo[4]) bezeugt: actor cadat ab actione instituta, reus autem pro confesso habeatur, d. h. der Kläger verliert die Instanz, der Beklagte aber verfällt der poena confessi. Wird der Eid geleistet, so ist erst damit die Grundlage geschaffen für das jetzt einsetzende Verhör, für Rede und Gegenrede, für Antwort und Geständnis, wodurch die Punkte näher klargestellt werden sollen, über die noch Uneinigkeit besteht. Hierbei ist die Stellung des Richters eine wenig selbständige: er hat nur als Mittelsperson dafür zu sorgen, daß die interrogationes der einen Partei durch seinen Mund an die Gegenpartei gerichtet werden. Ein selbständiges Fragerecht entwickelte sich für ihn wahrscheinlich überhaupt erst aus der Klementine Saepe.[5]) Die positiones, bei denen man sich unmittelbar an die Partei wandte,[6]) und die articuli, die man

[1]) Ordo 1024 (Kap. 9 § 4); vgl. Wahrmund, Der Parvus ordinarius (im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXI [1901] 202), woselbst auch weitere Fundstellen der Merkverse angegeben sind.

[2]) Mon. Pal. III 58/9: [a reo] sacramentum calumpnie petitum fuit ...., sed idem nunc prestitum non fuit a dicto H., licet altera pars ad hoc parata fuisset. Unde nos eandem diem usque ad horam primam crastine diei continuavimus. In qua hora ... monachi comparentes et nobiscum adversarium sacramentum calumpnie prestaturum exspectantes diu ultra horam prefixam petiverunt sibi iustitiam exhiberi super eo, quod non comparuit et sacramentum calumpnie prestare recusavit. Unde nos considerata pena iuramentum prehabitum prestare nolentium [Würdtwein hat nolentes] videlicet quod actor cadat ab actione instituta per sententiam iudicantis, reus autem pro confesso habeatur et condemnetur in hiis capitulis, que in narracione sunt comprehensa, ... per sententiam adiudicavimus diffinitivam etc.

[3]) Liber extra II 7 c. ult.

[4]) Kap. 9 § 5 und 6 (ordo 1025); hier heißt es beim Kläger: cadet in causa et non potest agere. Also bedeutet das cadere in causa ebensoviel als cadere ab actione instituta, d. h. Abweisung der Klage als unzulässig.

[5]) Vgl. Schwartz, Vierhundert Jahre deutsch. Zivilprozeßgesetzgebung 394/5.

[6]) Formel für die interogatio: „Domine iudex, interrogetis reum, quo iure qossideat talem vineam," für die positio: „Pono, quod talis est heres talis vineae."

ſpäter dem Zeugenverhör zugrunde legte, ſcheinen im 13. Jhd. wenigſtens in Speier noch nicht häufig geweſen zu ſein.[1])

Für das Beweisrecht gilt unbeſchränkt das materielle Beweisprinzip: alles iſt willkommen, was der Erforſchung der Wahrheit dienen kann, Leumund, Augenſchein und geſetzliche Vermutungen ebenſo gut wie Zeugen, Urkunden und Eide.[2]) Die Beweislaſt tritt jedesmal ein, ſobald eine Behauptung beſtritten wird: Negatio facit rem dubiam;[3]) wen ſie trifft, das iſt im ordo iudiciarius durch den Satz geregelt: Si reus negaverit, quod actor confirmat, actori incumbit probatio.[4]) Da dieſe Regel wörtlich genommen unvollſtändig iſt, ſo muß ihre ſtillſchweigende Ergänzung ſein: Reus excipiendo fit actor d. h. der Beklagte rückt durch Geltendmachung von Einreden von ſelbſt in die Rolle und Stellung des Klägers ein. An Beweisregeln iſt nur eine Umſchreibung des bekannten in dubio pro reo zum Jahre 1260 überliefert: Iura proniora sunt ad absolvendum quam condempnandum; daher erfolgt bei ungenügendem oder unvollſtändigem Beweis Freiſprechung.[5])

Im einzelnen kommt die Hauptbedeutung dem Beweis durch Zeugen zu. Dieſe werden wohl meiſt in Gegenwart der Parteien vereidigt.[6]) Das Zeugenverhör ſelbſt wird durch den Richter in Abweſenheit der Parteien in einem abgeſonderten Raum vorgenommen[7]) und durch den Gerichtsſchreiber aufgezeichnet;[8]) daß ſich der Richter

---

[1]) 1270 ad probandum, que posita sunt (ZGO. XX 305); um 1312 posicionibus factis (oben S. 81). Andererſeits 1259 Zeugenverhör super duobus articulis in litteris nostris prioribus expressis, dann Entſcheidung de meritis cause et articulorum illorum (oben S. 32).

[2]) Die ganze Lehre iſt vom ordo iudic. genau ausgebildet; vgl. die Ausgabe von Wunderlich Kap. 8—11.

[3]) Ausdrücklich erwähnt z. B. 1296 Hilgard 146.

[4]) Wunderlich a. a. O. Kap. 7 Einl.

[5]) 1260 oben S. 34, 1312 oben S. 82.

[6]) Der Eid iſt oft erwähnt, z. B. 1237 oben S. 25; 1259 oben S. 32; 1272 ZGO. XXV 333; 1296 Hilgard 147: die Vertreter der Stadt Speier beſchweren ſich u. a. darüber, daß ſie nicht ad videndum testes iurare zum feſtgeſetzten Termine vorſchriftsmäßig geladen waren.

[7]) Vgl. ordo iudic. bei Wunderlich Kap. 9 § 3. Die Urkunden deuten dasſelbe vielleicht dadurch an, daß für das Zeugenverhör häufig eigener Termin angeſetzt wird (ſo ſchon 1237 oben S. 25) und daß eine eigene publicatio der Ausſagen notwendig iſt.

[8]) Ebenda § 4; ferner 1257 Wirtemb. UB. V 213: dictis testium inspectis, 1273 Remling I 336 bei einem Speierer Schiedsgericht: inspectis

hiebei des öfteren durch auditores vertreten lassen muß, liegt in der Natur der Sache.[1]) Wie viele Zeugentermine in Speier zulässig waren, ist nicht gesagt. Sind alle notwendigen Verhöre beendigt, dann bestimmt der Richter einen neuen Termin zur publicatio, discussio und examinatio der Zeugenaussagen,[2]) wobei sämtliche aufdeckbaren Widersprüche, Einwürfe und Einreden gegen Person und Sache, soweit sie nicht schon bei der Beeidigung der Zeugen vorgebracht oder vorbehalten waren, mit allem Aufgebot von Scharfsinn und Spitzfindigkeit aufgedeckt und geltend gemacht werden. Für die unbestrittene und gänzlich übereinstimmende Aussage von mindestens zwei Zeugen ist im ordo iudiciarius die Beweisregel aufgestellt, daß durch sie genügender Beweis geliefert und die vorher bestrittene Tatsache außer Streit gesetzt ist,[3]) weil es schon im Evangelium heiße: In ore duorum vel trium testium stat omne verbum.[4]) Ein einziger Zeuge aber genügt nicht. Wie es bei Gegensätzlichkeit der Aussagen gehalten werden soll, ist nicht ausgeführt; möglich, daß der Richter in freier Beweiswürdigung selbst entschied, welche Zeugen ihm als die gewichtigsten und glaubhaftesten (maior et sanior pars) erschienen, möglich, daß er ursprünglich nur auf Ergänzung eines unvollständigen Beweises durch Urkunden und Parteieid bedacht sein durfte.

Eine besondere Art des Zeugenbeweises ist die Einvernahme der Nachbarn, vicinia oder Kundschaft.[5]) Davon, daß der Ur-

deposicionibus testium et earum minutis [Konzepte!] diligenter discussis et examinatis, 1312 oben: 82: testium dictis in scriptis redactis.

[1]) Näheres vorne S. 71.

[2]) Z. B. 1257 Wirtemb. UB. 213/4: Testibus actoris receptis .... dicta testium publicavimus exceptiones contra dicta et testes recepimus ... Dictis itaque testium inspectis, exceptionibus, rationibus et statu negotii et aliis, que movere poterant, diligenter consideratis . . .; 1260 oben S. 33; 1273 Remling I 336.

[3]) Wunderlich a. a. O. Einl.

[4]) Vgl. Dekretale von 1170 (liber extra III 26, 10 und 11); Durantis, Specul. judic. (de teste § 11); ordo iudic. bei Wunderlich Kap. 10 Eing. Die ganze Lehre entstammt dem altjüdischen Recht: 4. Mos. 35, 30; 5. Mos. 17,6; Joh. 8,17; 1. Tim. 5,19; Hebr. 10,28; namentlich aber 5. Mos. 19,5: Non stabit testis unus contra aliquem, quidquid illud peccati et facinoris fuerit, sed in ore duorum aut trium testium stabit omne verbum; dazu Matth. 18,16: . . . ut in ore duorum vel trium testium stet omne verbum. Die Ermittlung dieser Zitate verdanke ich Herrn Domvikar Baumann dahier.

[5]) 1261 Wirtemb. UB. VI 6: Primo audivimus viciniam, que vulgariter kuntscapft dicitur.

kundenbeweis erſt mit dem Augenblick völlig anerkannt geweſen ſei, wo die Zeugenreihe aus den Urkunden verſchwindet,[1]) kann keine Rede ſein. Die Urkunden des Speierer Offizialatsgerichts führen in zahlreichen Fällen Zeugen auf,[2]) tun dies aber nur in Anlehnung an alte Gewohnheit und das Beiſpiel der ſtädtiſchen Gerichte, nicht in Erfüllung eines weſentlichen Erforderniſſes. Das beweiſen jene Stücke, bei denen alle Zeugen fehlen,[3]) namentlich aber der ordo iudiciarius, der dem Urkundenbeweis durch eine dem deutſchen Recht fremde Überſpannung des Begriffs der öffentlichen Urkunde Tür und Tor öffnet.[4]) Aber da die unbeſchränkte Zulaſſung des Urkundenbeweiſes am Offizialatsgericht nicht auch für die weltlichen Gerichte galt, ſo mochte man in den Fällen, die möglicher Weiſe auch für ſie in Betracht kommen konnten, zur Erleichterung des dann nötig werdenden Zeugenbeweiſes eine Zeugenreihe aufgenommen haben. So wenigſtens erkläre ich es mir, daß die Urkunden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nahezu ausnahmslos, in Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit dagegen faſt niemals Zeugen enthalten. Kommt für den Beweis ein Eid in Frage, ſo handelt es ſich nach dem ordo iudiciarius[5]) und dem Speierer Gerichtsgebrauch in der Regel nicht um einen vom Richter auferlegten, ſondern einen von der Partei zugeſchobenen Eid. So ſchiebt z. B. 1281 der Beklagte dem Kläger den in ſeinem Inhalt genau beſtimmten Eid zu, worauf den Parteien ein eigener Termin für deſſen Ableiſtung beſtimmt wird; in dieſem erbietet ſich der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zum Eide, den aber der Beklagte unter Bekenntnis ſeiner Schuld freiwillig erläßt.[6])

[1]) Vgl. Schulte im Straßb. UB. III S. XXII.

[2]) Beiſpiele 1247 (oben S. 30), 1252 (Wirtemb. UB. IV 298), 1257 (ebenda V 214), 1264 (Hilgard 79), 1265 (Mon. Pal. III 49), 1267 (ebenda III 61), 1270 (ZGO. XX 305), 1271 (ebenda XIX 177) uſw. Die Verhältniſſe in Trier, Mainz und Konſtanz liegen ähnlich.

[3]) Die Beiſpiele ſind ſeltener: 1278 (Remling I 354), 1272 (ebenda 329), 1277 (ebenda 346, ferner Hilgard 96), 1281 (Hilgard 103 und 106) uſw.

[4]) Öffentliche Urkunde iſt nach ihm z. B. nicht nur eine von einem Richter ausgeſtellte, ſondern auch eine im Gericht geſchriebene oder eine von mindeſtens zwei noch lebenden Zeugen unterzeichnete Urkunde. Vgl. ordo iudic. bei Wunderlich Kap. 10.

[5]) Bei Wunderlich Kap. 8 § 12: Per iuramenti delationem est sic probatio, quando una pars defert alteri iuramentum i. e. ut iuret, quod aliquid non ita sit vel quod aliquid ita sit.

[6]) Hilgard 103 (ich gebe den Inhalt nur in ſinngemäßer Umſchreibung und nicht in ſeinem urſprünglichen Wortlaut, da er wegen ſeiner unbeholfenen

Aus dem angeführten Beispiel ergibt sich zugleich, daß der Eid auch vom Parteivertreter geleistet werden kann. Vom Richter auferlegt ist lediglich der Kostenbeglaubigungseid.[1]) Die Verweigerung des allgemeinen Parteieides hat dieselbe Wirkung wie auch sonst die Nichterbringung eines Beweises: dessen Ableistung dagegen macht rechtlich, aber auch rein tatsächlich jede weitere Beweiswürdigung wohl immer unnötig. Denn der Richter in Speier war wohl zu sehr an die genau gleiche Wirkung beim deutschrechtlichen Parteieid gewöhnt, als daß ihm ohne besondere Veranlassung die Abweichung von diesem Grundsatz hätte in den Sinn kommen können. So will mir auch das Schweigen des ordo iudiciarius über diesen Punkt verständlich erscheinen.

Sobald die Beweisaufnahme geschlossen und alle Einwendungen gegen die einzelnen Beweisstücke erledigt sind,[2]) wird ein neuer Termin zur Urteilsverkündung anberaumt, in dem wieder beide Parteien erscheinen sollen.[3]) Hier verkündet nun der Richter auf seinem Gerichtsstuhl sitzend,[4]) was er nach reiflicher Überlegung

---

Übersetzung schwer verständlich ist; 1289 ebenda 122: Predictus C. . . . animo deliberato in figura iudicii predictis Ebelino de Elephante clerico et Margarethe matri sue iusiurandum [Hilgard und Würdtwein, Subs. dipl. IX 238 drucken insinuandum!] detulit sub hac forma, quod iurarent corporali prestito iuramento ius patronatus . . . ad se . . . et non ad predictum C. . . . pertinere. Quod iuramentum Ebelinus de Elephante clericus et Margaretha mater sua in se susceperunt et secundum formam predictam corporaliter multis presentibus prestiterunt sic per delationem iusiurandi in figura iudicii coram nobis factam et parte parti et sponte receptam et prestitam ius patronatus . . . finaliter obtinentes.

[1]) Z. B. 1294 (RA. München, Rheinpfälzer Urkunden S. Guido Fasz. 2): Condempnamus eciam eum ad expensas in lite factas videlicet duas libras et sex solidos hallensium, quas syndicus dominorum decani et capituli taxacione nostra prehabita suo iuramento prestito declaravit.

[2]) Seit dem 14. Jhd. wird auch in Speier der Schluß der Beweisaufnahme in rechtsförmlicher Weise vorgenommen und conclusio genannt; s. oben S. 82; ebenda 81 sind die gegenseitigen Einwendungen aufgezählt: exceptiones, duplicationes und triplicationes, worauf auch noch von exceptiones quinta et septima reiectae die Rede ist.

[3]) 1277 Remling I 347: Unde nos . . . prefiximus eidem et dictis decano et capitulo feriam sextam post Letare ad audiendam sententiam in dicta causa, quo termino habito consilio iurisperitorum per diffinitivam nostram sententiam pronunciamus ipsum etc.

[4]) Ordo iudic. bei Wunderlich Kap. 11 § 7.

aller Umstände und nach Anhörung der Rechtskundigen[1]) zur rechtmäßigen Beendigung des Streites für Rechtens hält: sententia diffinitiva, entschiedlich Urteil.[2]) Von Zwischenurteilen, die an sich doch auch zugelassen sind, ist in den Urkunden bei der gering entwickelten prozeßleitenden Gewalt des Richters noch kaum die Rede.[3]) Das Endurteil muß, wenn es Gültigkeit haben soll, schriftlich ausgefertigt werden,[4]) wofür sich bald ein feststehendes Formelgerippe ausbildet, in das vielfach auch die Entscheidung über die Kostenfrage[5]) und die Auferlegung ewigen Stillschweigens[6]) oder die Androhung des Kirchenbannes[7]) für den Fall der Zuwiderhandlung aufgenommen ist. Ungefähr seit dem Jahre 1260 sind die Urteile im Anschluß an das Verfahren und das Muster des ordo iudiciarius gebildet.[8])

Freilich konnte er zunächst nicht völlig durchdringen; daher zeigten sich auch später noch hie und da Anklänge an deutschrechtliche Formen und Gedanken. Das schönste Beispiel hiefür bietet i. J. 1272 der Streit vor den iudices Spirenses über die Dauer der Ladungsfristen.[9]) Vor allem ist hier als Ziel des Verfahrens eine von einem bestimmten Prozeß abgelöste und selb-

[1]) Ebenda § 1 und 8, ferner Eing.; 1261 Wirtemb. UB. VI 6 (bei einem Schiedsspruch): Nos auditis istis et visis ad consilium magistrorum et iurisperitorum Spirensium ... duximus recurrendum; 1277 Remling I 347.

[2]) So 1281 Hilgard 103, ebenso die viel späteren deutschen Bearbeitungen des ordo iudiciarius (vgl. oben S. 88[2].

[3]) Dagegen im ordo iudic. Kap. 11 § 4, auch um 1312 sententia interlocutoria (oben S. 81). [4]) Ebenda § 8.

[5]) Die Bestimmung der Höhe des zu ersetzenden Kostenbetrages bleibt häufig einer gesonderten kontradiktorischen Verhandlung in einem eigens dafür angesetzten Termin vorbehalten: 1238 (oben S. 26) salva abbati questione expensarum in lite factarum; 1259 (oben S. 33) ipsum ad expensas in lite factas sentencialiter condempnando, quarum declaracionem et taxacionem suspendit, ipsumque citari fecit in feriam sextam prefato magistro super damnis et aliis responsurum; vgl. 1294 (S. 96[1]). Die Verurteilung in die Kosten wird bereits im libellus erbeten: ordo 1018, 1312 oben S. 81. Gewöhnlich fallen sie natürlich dem Unterlegenen zur Last; daß einmal ein mit seiner Klage abgewiesener Kläger trotzdem nicht die Kosten zu tragen hat, wird im Urteil ausdrücklich damit begründet, quia probabilem causam litigandi habuit (oben S. 82).

[6]) Ordo a. a. O.: eidem perpetuum silentium imponendo; ferner z. B. 1257 (Wirt. UB. V 213): eidem perpetuum super hoc silentium imponentes; 1259 (oben S. 33); 1260 (oben S. 34); 1268 (Mon. Pal. III 58).

[7]) 1248 oben S. 30; 1260 S. 34; 1268 Mon. Pal. III 58.

[8]) Vgl. oben S. 58. [9]) Hilgard 90 Nr. 122.

ständig behandelte sententia generalis bezeichnet, also ein Weistum im Sinne einer deutschrechtlichen allgemein verbindlichen Rechtsweisung durch die rechtwissenden Personen,[1]) während dies im kanonischen Prozeß nicht vorgesehen war angesichts des Satzes, daß ein Urteil nur für die streitenden Parteien rechtschaffend wirke.[2]) Und sodann ist auch hier wie bei einem regelrechten einheimischen Weistum das Urteil durch andere Personen als den Richter, also gewissermaßen durch Schöffen gefunden,[3]) während sonst im Offizialatsgericht und im ganzen kanonischen Prozeßrecht einzig und allein der Richter zu entscheiden hat.

Mit dem Endurteil ist das Verfahren nicht immer zu Ende; es ist die Möglichkeit geboten noch in einen dritten Prozeßabschnitt einzutreten, der auf eine Änderung und Verbesserung des Ersturteils hinzielt.[4]) Hiefür war man später ausschließlich auf den Rechtsweg verwiesen. Der Bischof selbst hatte sich mindestens seit 1272 ausdrücklich verpflichten müssen, niemals ein ordnungsgemäßes Urteil der geistlichen Richter willkürlich aus eigener Machtvollkommenheit abzuändern.[5]) Als Mittel zur Erlangung eines besseren Urteils ist in Speier die Nichtigkeitsklage höchstens einmal angedeutet,[6]) die Berufung dagegen öfters erwähnt.[7]) Die Berufung,

---

[1]) Daher auch ihre Bezeichnung als abstrakte Urteile im Gegensatz zu den sonst allein zulässigen konkreten Urteilen. Vgl. über die Weistümer namentlich Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[4] 696, Mayerhofer-Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (Mitt. des Hist. Ver. der Pfalz XVI [1892] S. XI). Auch die Neubestellung der Stadtrichter durch den Speierer Bischof seit 1294 erfolgt alljährlich auf Grund einer in Frag und Antwort erzielten Rechtsweisung der Speierer Ratsherrn, secundum dictum et sententiam consulum Spirensium vel maioris partis eorundem (Hilgard 141 und 476); die in der Literatur allgemein herrschende andere Erklärung dieser Stelle, daß seit 1294 der Rat die Stadtrichter hätte ernennen dürfen, halte ich für falsch.

[2]) Sententia ius facit inter litigatores: Specul. iudiciale des Durantis (de sententiis § 7); quamvis regulariter aliis non noceat res in alios iudicata (liber extra II 27, 24).

[3]) Dictum fuit per sententiam a quibusdam, quod . . .

[4]) Ea, quae sequuntur causam. Vgl. oben S. 90[3].

[5]) Remling I 326: Nullam sententiam a suis iudicibus vel aliis latam revocabit nisi iustitia mediante.

[6]) 1294 Hilgard 139: In eos et contra eos nullam penam publicare seu nullas sententias et promulgare posset, cum maioris sententie excommunicationis vinculo sit innodatus . . .

[7]) Vor 1272, dann 1294 und 1296 (Hilgard 90, 139, 147).

die auch für Zwischenurteile zulässig war,[1]) ging vom erzdiakonalen Offizial an den bischöflichen Offizial oder den Bischof,[2]) von letzterem an die Mainzer geistlichen Richter oder den Erzbischof von Mainz;[3]) jedoch konnte man sich unter Auslassung der Zwischenstufen sofort an den päpstlichen Stuhl wenden,[4]) da dieser für die ganze Christenheit immer und überall als zuständig galt. Ihre Einlegung mußte innerhalb einer Frist von zehn Tagen seit der Urteilsverkündigung,[5]) ihre Durchführung in der Regel innerhalb eines Jahres erfolgen.[6]) Gewöhnlich erklärte man wohl schon mündlich bei der Urteilsfällung, ob man sich beschweren wolle oder nicht,[7]) doch schreibt der ordo iudiciarius für diese Willensäußerung ganz allgemein Schriftlichkeit vor und bietet auch die entsprechende Formel dafür.[8]) Diese schriftliche Einlegung geschieht durch Einreichung des Berufungsschriftstückes beim Erstrichter und ist namentlich bei Appellation an den päpstlichen Stuhl mit der Erbittung von „Aposteln" verbunden, d. h. einem Briefe des Erstrichters, in dem er dem Berufungsrichter Streitgegenstand und Erstурteil auseinandersetzt und ihm unter gleichzeitiger Entlassung der sich beschwerenden Partei die weitere Entscheidung übergibt; das sind also die litterae dimissoriae oder „Entlaßbriefe", die namentlich für Rom wegen der großen Entfernungen, der Verschiedenheit der zu beurteilenden Verhältnisse und der Masse der eingereichten Beschwerden von größter Wichtigkeit waren.[9]) Für

---

[1]) Im Einklang mit dem kanonischen und im Gegensatz zum Justinianeischen und nachtridentinischen Recht. Der ordo iudiciarius (bei Wunderlich Kap. 11. § 4) enthält für sie keine Sonderbestimmung, will sie also genau so behandelt wissen wie die Endurteile.

[2]) Allerdings fehlen für das 13. Jhd. Speierer Belege, doch muß man die spätere Regel schon für diese Zeit als geltend ansehen.

[3]) Vor 1272 Hilgard 90; 1272 mußte die betreffende Urkunde schon propter vetustatem erneuert werden.

[4]) 1294 und 1296 ebenda 139 und 147. Die Appellationsrechte der Erzbischöfe erlitten dadurch den größten Eintrag (vgl. Hauck, Kirchengeschichte VI 156).

[5]) Ordo iudiciarius bei Wunderlich Kap. 12 § 3. Die Frist stammt aus dem Justinianeischen Recht (Nov. XXIII c. 1).

[6]) Ordo iud. a. a. O. § 4. Bei gewissen gesetzlichen Entschuldigungsgründen Gewährung eines biennium.

[7]) So 1296 Hilgard 148. [8]) Ordo a. a. O. § 6.

[9]) Der Name „Apostel" kommt sprachlich natürlich her von ἀποστέλλειν — dimittere. Zunächst gab es litterae dimissoriales, die ein Bischof für

Speier finden wir ähnliche Briefe bereits 1272,[1]) den eigentlichen Namen apostoli aber erst 1294 und 1296.[2]) Sache des Berufungsrichters war es dann, auf Grund des Entlaßbriefes in einem dem erstinstanziellen nachgebildeten Verfahren das Ersturteil zu bestätigen oder ganz oder teilweise zu verwerfen.

2. **Spuren sonstiger Verfahrensarten** sind im 13. Jhd. für das Speierer Offizialatsgericht so selten, daß mit der Erörterung der Appellation in Zivilsachen die Lehre von dessen ältestem Prozeß als abgeschlossen betrachtet werden kann; von einem besonderen summarischen Verfahren[3]) haben wir im 13. Jhd. ebenso wenig Kenntnis wie vom Strafverfahren oder Vollstreckungsverfahren. Wollte man die strengen Form- und Fristvorschriften einmal außer Kraft setzen, so benutzte man den auch im deutschen Prozeß viel angewandten Ausweg, daß man sich auf Schiedsrichter einigte,[4]) weshalb denn auch die Lehre vom compromissum eine so reiche Ausgestaltung durch die mittelalterlichen Juristen erfuhr. Als 1290 in einem der wiederholt entbrennenden Prozesse wegen der Kirche Altrip auf denselben Ausweg zurückgegriffen wurde, konnten die Schiedsrichter von sich sagen: „Data nobis potestate a partibus predictis, ut absque cause cognicione ac omnis iuris ordine pretermisso in scriptis vel sine scriptis, sedendo vel stando. diebus feriatis vel non feriatis ac aliis quibuslibet solennitatibus obmissis, prout nobis placeret, possemus predictam controversiam per nostrum statutum, ordinacionem seu pronunctiacionem nulla partis seu parcium contradictione

---

einen aus seiner Diözese stammenden Priesterweihekandidaten dahin ausstellt, daß dessen Weihe nichts im Wege stände u. ä. Die Kenntnis der gerichtlichen apostoli wurde durch das Konzil von Lyon 1245 allgemein verbreitet.

[1]) 1272 und früher (Hilgard 90): Iudices s. Moguntine sedis . . . Per litteras dilectorum in Christo iudicum Spirensium nobis innotuit, quod . . . .

[2]) 1294 (ebenda 139): In hiis scriptis . . . sedem apostolicam provoco seu appello et apostolos cum instantia peto . . .; qui si denegati fuerint, iterum ex hoc sedem eandem ut supra appello. Ganz ähnlich 1296 (ebenda 147): In hiis scriptis sedem apostolicam vel ad eum, ad quem de iure appellandum fuerit, appellamus seu provocamus et apostolos, si de iure petendi fuerint, cum instantia petimus; qui si nobis fuerint denegati, ex hoc iterum gravati appellamus ut supra.

[3]) Vgl. übrigens oben S. 80[3].

[4]) Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien I 27, 238, 607; Stintzing, Geschichte der populären Literatur 292.

obstante simpliciter terminare".[1]) Sogar mitten in einem vor den iudices Spirenses laufenden Prozeß traf man eine solche Übereinkunft bisweilen noch,[2]) freilich nicht immer nur zu dem Zwecke, um dem Formzwang zu entrinnen, sondern auch, um etwaige Lücken des kanonischen Prozeßrechts auszufüllen. So mußten i. J. 1257 die iudices delegati Spirenses eine Klage wegen ungenügenden Beweises abweisen; aber da sie sich im Lauf des Streites in Gemeinschaft mit dem Domdekan zugleich als Schiedsrichter hatten aufstellen lassen, konnten sie trotzdem den im Rechtsweg freigesprochenen Beklagten durch Schiedsspruch verurteilen. Hierüber wird uns berichtet:[3]) Proposita coram nobis actione . . . , lite solempniter contestata et testibus plebani prefati receptis . . . dicta testium publicavimus. exceptiones contra dicta et testes recepimus et demum probationes plebani debiles invenientes et ecclesie sue consulere cupientes partes induximus, quod in nos, qui sententiaturi eramus, et viam etiam arbitrii una cum domino decano ecclesie Spirensis sub pena viginti librarum hallensium in ipsa procedere curaremus.[4]) Daran schließt sich an: Sententiando pronuntiamus intentionem plebani de Flehingen sufficienter non esse probatam et absolvimus abbatem et conventum de Mulenbrunne ab impetitione plebani de Flehingen super luminis amministratione, eidem plebano et successoribus eius perpetuum super hoc silentium imponentes. Per viam itaque arbitrii iniungimus abbati et conventui de Mulenbrunne ac suis successoribus, ut singulis annis in assumptione virginis gloriose Marie ecclesie de Flehingen duas libras cere perpetuo amministret.

Daß wir über Strafverfahren gar nichts aus den Urkunden ersehen, hängt nach meiner Ansicht damit zusammen, daß die Hauptmasse der geistlichen Verbrechen im 13. Jhd. noch immer im Sendgericht gerügt und gestraft wurde.[5]) Daher war das Offizialatsgericht im Anfang seiner Tätigkeit nahezu völlig auf Zivil- und freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt, ein Umstand, der

[1]) Cod. Novacur. = **RB. Neuhofen im RA. Speier** Bl. 53 b.

[2]) 1266 ZGO. VII 202: . . . lite legitime contestata, cum utraque pars ius suum in iudicium deduxisset, tandem in arbitros de nostro consensu utraque pars convenit. [3]) **Wirtemb. UB.** V 213/4.

[4]) **Die Konstruktion ist hier verlassen!**

[5]) 1300 **Remling** I 426: nec [archidiaconi aut officiales eorundem] prohibeant, ne in synodo vel synodis eiusdem episcopi aliqua deferant corrigenda.

vielleicht auch von der Gestaltung des ordo iudiciarius beeinflußt sein mag: Dieser erwähnt einen besonderen Strafprozeß ebensowenig wie ein abgekürztes summarisches Verfahren. Und doch mag es bisweilen vorgekommen sein, daß ein Übeltäter vom Send nicht belangt werden konnte und daß deshalb hier auch die Amtsgewalt des Offizialats einsetzen mußte. Nur trat dann an die Stelle der citatio gewöhnlich die eine Ladung einschließende monitio und zwar auch hier die dreimalige oder die peremptorische einmalige Mahnung,[1]) aber sonst behielt der etwa daraufhin sich abwickelnde Prozeß ganz sein gewohntes Gefüge.[2]) Auch Offenkundigkeit allein berechtigte an sich nicht zur Strafverhängung, wenn nicht eine ordnungsgemäße Untersuchung vorausgegangen war. So berief sich 1296 der Rat der Stadt darauf, daß immer zuerst die Offenkundigkeit rechtmäßig nachgewiesen sein müsse, quod multa dicuntur [notoria], que non sunt; und dann fährt er weiter: Etiam in omni notorio, quod constat esse notorium, necesse est ante omnia constare de iudice competenti et quod citatio legittima precedat et quod defensiones legittime audiantur.[3]) In derselben Richtung liegt es, daß 1298 der Bischof verspricht, er wolle weder selbst noch durch einen seiner geistlichen Richter über die Bürger der Stadt den Kirchenbann oder das Interdikt verhängen nisi citacione et evictione legittimis premissis.[4]) Das sind wohl die einzigen Stellen, wo auch beim Speierer Offizialatsgericht das Vorkommen von Strafverhandlungen durchzuschimmern scheint.

3. **Für die Ausbreitung des Speierer Verfahrens**[5]) auf weite Teile des deutschen Rechtsgebiets sorgte vor allem ein flinker Geselle, der ordo iudiciarius. Überall wußte er sich Eingang zu verschaffen: in Königsberg so gut wie in Basel, in Metz so gut

[1]) Z. B. commonitos, ut infra quindenam capitulo satisfactionem condignam exhibere non obmittant. Alioquin nos in ecclesia Ditensheim feria tercia post dominicam, qua cantatur reminiscere, quem terminum peremptorium constituimus, procedemus (Hilgard 145).

[2]) 1294 (ebenda 138): Cum igitur contra neminem non convictum nec confessum, congnicione legitima non precedente, defensionibus et iuribus ambarum partium non auditis nec discussis ac iuris ordine non servato sit ad aliquas sententias procedendum et in tenore monitionis ipsius domini episcopi asseratur non esse dubium etc. [3]) Ebenda 147, aber auch 139.

[4]) Ebenda 158. Vgl. München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht II 175 über die ähnlichen Vorschriften des corpus iuris canonici.

[5]) Ich muß mich im Folgenden mit Andeutungen begnügen.

wie in Krakau.[1]) Im 15. Jhd. gab es wohl keine Bibliothek, die ihn nicht ihren sonstigen Schätzen hinzugefügt hätte. Eine friesische und dänische Übersetzung kündeten seinen Ruhm.[2]) Wie groß noch um die Wende vom Mittelalter und Neuzeit die Nachfrage nach ihm war, zeigt die eine Tatsache, daß die neue Erfindung der Buchdruckerkunst sofort in seinen Dienst gestellt wurde: achtmal wurde damals ein lateinischer und fünfzehnmal ein deutscher Text von ihm gedruckt.[3])

Hier sah das Volk ein Gericht, dessen Rechtsgang es nicht verstand. Hier sah es einen Richter, der selber Urteil schöpfen durfte und nicht wie der weltliche Richter nur auf die Verhandlungsleitung beschränkt war. Hier hörte es, wie die Advokaten nur so mit fremdsprachlichen, unverständlichen Rechtsausdrücken um sich warfen. Und dann die Notare, die alles aufschrieben; mußte denn immer geschrieben sein? Aber je fremdartiger und geheimnisvoller das neue Gericht den biederen Bürger oder Bauer anmutete, desto fester prägten sich die ungewohnten Erscheinungen diesem ein. Und bald empfand er sie nicht mehr als fremdartig. Zu Beginn der Neuzeit hat sich das fremde Verfahren auch in der Pfalz anscheinend schon zum großen Teile durchgesetzt. So enthält z. B. ein Gerichtsprotokoll von Neustadt a. H. aus dem Jahre 1529 folgenden Eintrag:[4])

Ein kurzer Bericht, wie in recht procediert soll werden:
merck dirs nach volgent Reymen,
Nichtigkeit zu vermyden.
Erstlich den Beclagten cityer (1),
Darnach dein Clag formlich bring fyr (2).
Dem Beclagten geben werd mit Fug (3)
Uf sein Begehrn Abschrift und Schüb.

[1]) Vgl. über die Handschriften oben S. 46. Über Beziehungen zu Hildesheim s. S. 14; darüber, daß er bereits 1282 in Mähren bekannt war, vgl. S. 56[1]. Ähnliches gilt für Erfurt, da die Hs. H. nach ordo 1004[2] einen civis Erfordensis dictus Murer nennt, dessen Familienname bei einem Dietrich 1288 und bei einem Rudolf 1314 bezeugt ist (Beyer C., UB. der Stadt Erfurt I Nr. 373 und Nr. 576).

[2]) Vgl. Rockinger in der Einleitung zu seiner Ausgabe des ordo iudiciarius 988.

[3]) Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland 203.

[4]) Stadtarchiv Neustadt a. H. Ich verdanke den Text Herrn Kreisarchivar Dr. Müller.

Den Krieg befeſt (4), ſchwer fur Geverde (5),
Poſitzartickel mach von Werde (6),
Vermittelſt des Eidts bring die fyr,
Daruf heyß Antwort geben dir (7).
So die verneint, bitt dir zu Lon (8)
Ein Zeit, dein Bewernng zu thun,
Doch ohn Uberfluß proteſtier.
Brief und Inſtrument nit verlier,
Der Zeugen Sag laß offen recht (9),
Inredde, du Beclagter, ußſpecht (10)
In ir Perſone und ir Sage,
Uf das, was noitt, jeder furtrage (11).
Demnach beſchließ zu Recht ganz wol (12),
Daruf der Richter urteiln ſol (13)
Nach Clag, Antwort und Zeugen Sag,
Davon man appellieren mag (14).
Dan hat der erſt Rechtsſtandt ein Ende,
Gott alle Kriege zom Frieden wende.
Amen.

Sogar in die ländlichen Gerichte ſuchte der fremde Prozeß im 16. Jhd. einzubringen, wie z. B. folgender Eintrag in einem Altleininger Gerichtsbuch von 1592 beweiſt:[1])

Der Richter den Beklagten ſtellt,
Die Clag würt ihme da vermeldt.
Bedenkzeit würt gegeben im,
Daß er ſich recht der Sach vernim.
Darnach der Krieg durch ja und nein
Befeſtet würt und hält dann ein.[2])
Dann ſchwert man fur Geferd ein Aidt,
Daß allenthalb regier Wahrhaidt.
So dann das Part thut leugnen was,
Mit Zeugen wolts beweiſen das;
Oder mit Brief und Siegel gut
Ein Inſtrument auch helfen thut.
Volgents eröffnet werden ſoll
Der Zeugen Außag all zu vol.

[1]) Mitgeteilt von Dr. A. Becker in den Leininger Geſchichtsblättern 1906 Nr. 12. Doch wäre für deren Leſerkreis eine Erläuterung unbedingt nötig geweſen. [2]) ? Becker druckt „ann ein."

Und würt darnach bald excipiert,
Gegen die Zeugnuß disputiert,
Auch gegen der Zeugen Person.
Darnach volgt die Conclusion,
Daß man zu Urtheil thut Beschluß,
Darauf der Richter sprechen muß.
Dem dann das Urtheil nit gefelt,
Der appeliert, eh man verzelt
Zehen Tag, oder mag es thun alsbalt
Auf stehenden Füßen ungeschmalt.
Verfließen zehen Tag ungeacht,
So geht das Urtheil in sein Macht.

Diese Sprüche, die mit ihren holprigen Versen von Kriegsbefestigung, Gefährdeeid, Exzipieren, Konklusion und andern schönen Dingen zu singen und zu sagen wissen, sind ja nichts anderes als eine unbeholfene, wenig erweiterte Übersetzung der den Gang des Verfahrens schildernden Hexameter des ordo iudiciarius.[1]) Wo man nach solchen Grundsätzen verfuhr, da wurde den heimischen Rechtsanschauungen langsam, aber sicher das Todesurteil gesprochen. Vorbereitet und gefördert aber ward diese grundstürzende Umänderung ganz unmerklich und leise durch die Offizialatsgerichte.

Das war deshalb von großer Bedeutung, weil der ordo iudiciarius bald über den Bereich der geistlichen Gerichte hinausgriff und sich auch in die weltlichen Gerichte einzuschmuggeln verstand. Ja, für die ersteren genügte er manchmal überhaupt nicht, da er viel zu wenig Einzelbestimmungen traf; so mußten z. B. zu Speier im 15. Jhd. neue Gerichtsordnungen oder Reformationen erlassen werden. Für letztere aber reichte er vorerst aus, da sie in erster Linie ein festes, unverrückbares Prozeßgerippe brauchten. So wurde die Hilfe des römisch-kanonischen Prozesses in Anspruch genommen, als die weltliche Gerichtsverfassung immer zerrütteter und das Verfahren immer unzuverlässiger geworden war. Bei den Stadtgerichten mochte dabei von Einfluß sein, daß die rechtsgelehrten und dadurch einflußreichsten Mitglieder der Stadtverwaltung, nämlich die Stadtschreiber und die Rats-

[1]) Oben S. 80. — Die oben mitgeteilten Texte sind mir um so interessanter erschienen, als ich in den von mir bisher eingesehenen deutschen Bearbeitungen des ordo iudiciarius ähnliche Übersetzungen bisher vergeblich gesucht habe.

konsulenten, fremdrechtlichen Anschauungen zuneigten, wenn sie von den nichtgelehrten Gerichtsbeisitzern, Ratsmitgliedern oder Schöffen in schwierigen Fällen um ihr Gutachten angegangen wurden.[1]) In den fürstlichen Hofgerichten wurden die Beisitzer selber in wachsendem Maß seit Beginn des 15. Jhd. statt aus den Reihen der Adeligen aus denen der Rechtsgelehrten genommen. Alle diese juristisch gebildeten Beamten und Richter waren auf der Universität so weit verdorben worden, daß sie in Überschätzung dessen, was sie hier gelernt, verächtlich herniederblickten auch auf die besten altererbten heimischen Rechtsanschauungen, die nur als Gewohnheitsrecht noch gut genug schienen zur Ausfüllung von Lücken. Außerdem verlor das römische Recht dadurch immer mehr die Eigenschaft als Fremdrecht, daß man in weiten Kreisen des Volkes anfing, dasselbe als das allgemeinere, höhere und vernünftigere Recht zu betrachten. Dazu kam dann noch die mittelalterliche Auffassung, daß das heilige römische Reich deutscher Nation die Fortsetzung des alten römischen Reiches und der deutsche Kaiser der Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren sei. „Kaiserrecht" nannte man nicht nur die Reichsgesetze und die weitverbreiteten deutschen Rechtsbücher, sondern auch das Corpus iuris Justinians.[2]) An der fremden Gestalt in die sich das römische wie das kanonische Recht kleidete, stieß man sich von Anfang an kaum jemals. Denn nicht nur die Sprache der weltlichen Bildung und der geistlichen Frömmigkeit, sondern auch Reich und Kirche selber waren römisch; warum sollte es da nicht auch ihr Recht sein? Doch blieb trotz dieser fördernden Umstände überall die Geistlichkeit die eigentliche Brücke für die Einführung des Fremdrechts,[3]) und der Aufnahme römischer materieller Rechtssätze ging überall die Aufnahme des

[1]) Eines der frühesten und deutlichsten Beispiele bietet Brünn, wo um 1350 vom Stadtschreiber Johannes ein römisch-rechtliches Schöffenbuch verfaßt wurde, vgl. Rößler, Die Stadtrechte von Brünn (1852) Einl. Die Bedeutung der Ratskonsulenten ist besonders hoch anzuschlagen in Nürnberg, vgl. namentlich P. Joachimsohn, Gregor Heimburg 144.

[2]) Vgl. für das Ganze neuerdings von Below, Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905). Leider versagt er in dem wichtigen Punkt des Einflusses der Geistlichen und der geistlichen Gerichte.

[3]) Daher bestimmte z. B. Kurfürst Ruprecht von der Pfalz (der nachmalige Kaiser), daß kein Geistlicher mehr ein weltliches Amt, auch nicht das Amt eines Schreibers erhalten sollte, um dem Eindringen des römischen Rechts einen Damm entgegenzusetzen; vgl. Karlowa, Über die Rezeption des römischen Rechts (1878) 9 10.

römiſch-kanoniſchen Prozeſſes voraus.[1]) Es war eben nicht ſelten, daß die Kleriker als Notare, Gerichtsſchreiber oder Anwälte in den von ihnen verfaßten Prozeßſchriften und Urkunden römiſch geformten Rechtsſtoff niederlegten, noch wichtiger aber wurde die Rechtspflegetätigkeit der geiſtlichen Gerichte und die Verbreitung der von ihr erzeugten oder verwerteten populären Rechtsliteratur.

In beiden Beziehungen ſteht die Stadt Speier mit an der Spitze der deutſchen Entwicklung. Durch ihr Offizialatsgericht und deſſen älteſte Gerichtsordnung half ſie die neue Rechtsordnung herbeiführen, die zum Teil heute noch bei uns beſteht. Ja vielleicht darf man noch mehr behaupten: vielleicht trat das römiſche Recht gerade von hier aus mit dem geiſtlichen Offizial als Begleiter und dem ordo iudiciarius als Waffe ſeinen Siegeszug an zur Unterjochung der deutſchen Welt.

[1]) So Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums 23.

Die innere weltliche Regierung des Bischofs Mathias Ramung von Speier (1464—1478).

Von

Dr. **Maximilian Buchner** in München.

Der Verfall des Reiches und das Erstarken der landesherrlichen Macht, Erscheinungen, die Hand in Hand mit einander gingen, hatten um die Mitte des 15. Jahrhunderts einen hohen Grad erreicht. Es war natürlich, daß, je weniger das Reich den ihm gestellten Aufgaben entsprach, ein anderer Faktor sich derselben annahm: das Landesfürstentum.[1]) Alle jene Aufgaben auf politischem, auf wirtschaftlichem, bald auch auf geistigem Gebiete, die einstens, namentlich in der karolingischen Periode, das Reich erfüllt hatte, zog nun das Landesfürstentum in sein Bereich. Der Polizeistaat ist in gewissem Sinne keine dem 18. Jahrhundert eigentümliche Erscheinung, und zu dem bekannten Worte des Preußenkönigs Friedrichs des Großen vom „ersten Diener des Staates" lassen sich schon weit früher Parallelen heranziehen: Vergleicht doch schon ein

[1]) Die vorliegende Arbeit bildet ein Kapitel meiner Promotionsschrift über den kurpfälzischen Kanzler und Speierer Bischof Mathias Ramung, deren übrige Teile ich später teils in diesen Heften, teils in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins zu veröffentlichen gedenke. Für die handschriftlichen Quellen, die hauptsächlich in den Archiven zu Karlsruhe und Speier verwahrt werden, benütze ich folgende Abkürzungen:

KRB. = Kopialbuch des Karlsruher General-Landesarchivs.
SpKA. = Kreisarchiv Speier.
SpStA. = Stadtarchiv Speier.
KB. = Kopialbuch.

Häufiger zitierte Werke sind folgendermaßen gekürzt:

ZGO. = Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins.
MHVPf. = Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz.
GuLV. = Sammlung der hochf. speirischen Gesetze u. Landesverordnungen. Bruchsal 1788.
Mone I = F. J. Mone, Quellensammlung der bad. Landesgeschichte Bd. I. Karlsruhe 1848.

Jahrhundert vorher Kurfürst Maximilian I. von Bayern „eifrige, arbeitsame Potentaten und Fürsten mit brennenden Kerzen, welche sagen können: aliis lucendo consumor.“ [1]) Daß von anderer Seite, von Seite der Landstände, der moderne Staatsgedanke noch weit früher geltend gemacht wurde, daß der Führer der bayrischen Landstände im 2. Dezennium des 16. Jahrhunderts, Dietrich von Plieningen, den Gedanken aussprechen konnte, jeder Fürst sei nur administrator oder Verweser,[2]) mag weniger befremdend klingen, da ja die Landstände bekanntlich oft genug den Staatsgedanken gegenüber dem Fürsten zum Ausdruck brachten. Als sehr bemerkenswert aber darf es gelten, daß ein Landesherr selbst, ein geistlicher Fürst im 15. Jahrhundert, sich den „obersten Knecht seines Stiftes“ nennt. Diese Bezeichnung gab sich gelegentlich[3]) der Speierer Bischof Mathias Ramung. Klarer als in der ein halb Jahrhundert späteren Äußerung Dietrichs von Plieningen und prägnanter als in den Worten Maximilians I. kommt hier der Gedanke vom „ersten Diener des Staates“ zum Ausdruck. Die innere, weltliche Regierung des Bischofs Mathias[4]) wird uns zeigen, daß jene Bezeichnung, die er sich beilegte, mehr als eine leere Phrase war.

Unter den Bestrebungen des Bischofs, sein allerdings ziemlich kleines Territorium[5]) innerlich zu kräftigen, ist an erster Stelle die Gesetzgebung zu nennen, die sich im Hochstifte Speier unter der Regierung Ramungs entwickelte. Es ist bezeichnend für die gesetzgeberische Tätigkeit des Mathias, wenn die von Bischof August, einem Grafen zu Limburg-Stirum, 1788 veranstaltete „Sammlung der hochfürstlich-speierischen Gesetze und Landesverordnungen“ mit

[1]) Riezler, Geschichte Bayerns V 688—689.

[2]) Riezler IV 20.

[3]) Gelegentlich des Memorandums (KRB. 339 fol. 65a ff; s. bes. fol. 75), das er bei seinem Bistumsantritt seinem Kapitel vorlegte. — Man könnte daran denken, daß diese Stelle ein Zitat sei, doch spricht der Zusammenhang dagegen.

[4]) Über seine geistliche Regierung vgl. Remling, Gesch. d. Bisch. zu Speier II 145 ff.; über den speir. Beamtenapparat unter M. gedenke ich im nächsten Heft dieser Zeitschrift einen Exkurs meiner Promotionsarbeit zu veröffentlichen, desgl. demnächst auch meine Arbeiten über Ramungs äußere Politik, namentlich gegenüber der Reichsstadt Speier und über seine Familie.

[5]) Nähere Angaben über dessen Ausdehnung am Ende des 15. Jhd. werde ich in meiner Arbeit über den speir. Beamtenapparat (s. Anm. 4) veröffentlichen.

dem Jahre 1470, mit einer Ordnung des Bischofs Mathias beginnt.[1]) Nicht zwar, als ob gesetzgeberische Erlasse der speierischen Bischöfe etwas völlig Neues gewesen wären! Mathias ging denn auch bei seinen Erlassen großenteils auf vorhandene Ansätze zurück; namentlich war es sein Vorgänger Bischof Raban von Helmstädt, in dem er, wie in seiner äußeren Politik, so auch in dieser Hinsicht den „weisen, vernünftigen Herrn" sah, „der dem Stift Speier viel Gutes getan."[2])

Der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bischofs Mathias liegt in den Vorschriften, die er für die Beamtenschaft seines Stiftes gab; sie war ja das notwendige Mittel zur Verwirklichung der Reform, die Mathias, wie in der geistlichen, so auch in der weltlichen Verwaltung seines Stiftes durchzuführen gewillt war.

Aus der überaus großen Zahl der Mandate und Verordnungen, die Mathias erließ, ragt die Verordnung vom Jahre 1470[3]) hervor; sie begreift eine Reihe von Bestimmungen, die bereits früher von Mathias erlassen worden waren, in sich.[4]) Als das Neue an der Verordnung von 1470 mag man daher die Tendenz ansehen, vereinzelte frühere Erlasse zusammenzufassen, sie als ein Ganzes der Beamtenschaft des Hochstifts, den Ober- wie Unteramtsleuten, vorzulegen; so kommt es, daß die einzelnen Maßnahmen in dieser Landesverordnung sehr verschiedener Natur sind, daß sie zum Teil einen allgemeinen, großzügigen Charakter tragen, während sie teilweise auf die eingehendste Weise sich ins Einzelne ergehen. Vergleicht man die „Ordnung" des Bischofs Mathias etwa mit einer eine Generation früher in pfälzischen Landen ergangenen Beamtenordnung, der Sponheimischen Beamtenordnung von 1437, so wird

[1]) GuLV. S. 1—8.

[2]) Ph. Simonis, Hist. Beschreibung aller Bischoffen zu Speyr. 1773 (2 Aufl.) 179.

[3]) KRB. 296 fol. 195a—204b; GuLV. 1—8.

[4]) Die meisten Bestimmungen, die M. in dieser Verordnung von 1470 zwecks einer geordneten Rechnungsführung erließ, waren schon früher, anfangs 1465, ergangen; daß die letzteren Verordnungen dem Gesetze von 1470 zeitlich vorausgingen, und zwar vor den 1. Mai 1465 anzusetzen sind, geht daraus hervor, daß in der Verordnung von 1470 eine gute Führung der neuangelegten Zinsbücher zur Pflicht gemacht wird, während in der früheren Bestimmung erst die Anlage neuer Zinsbücher angeordnet wird, die dann tempore paschali 1466 (s. unten S. 113) erfolgte, daß ferner in der Bestellung des Udenheimer Zollschreibers vom 1. Mai (Philippi et Jacobi) 1465 (KRB. 298 fol. 13a ff.) die vom Bischof erlassenen neueren Rechnungsvorschriften bereits erwähnt werden.

der Fortschritt klar, den diese Ordnung unseres Bischofs für die Verwaltung bedeutete; andrerseits freilich war auch diese Ordnung von 1470 noch weit entfernt von einer Landesordnung, wie solche seit dem 16. Jahrhundert weiter und weiter ausgebaut wurden.[1])

Die Bestimmungen, die Mathias in dieser Verordnung von 1470 erließ, bezweckten eine gute lokale Verwaltung sowohl gegenüber den Untertanen und den einzelnen Gemeinden des Hochstifts wie ganz besonders eine gute Verwaltung der im Besitze des Stifts selbst stehenden Güter und Rechte. Das auf den bischöflichen Schlössern befindliche Inventar sollte wohl in stand gehalten werden, ebenso wie die Armierung der hochstiftlichen Burgen stets in gutem Zustand vorgefunden werden sollte; genaue Inventarverzeichnisse[2]) sollten über den bischöflichen Besitz auf den einzelnen Schlössern Kunde geben und eine Kontrolle darüber ermöglichen, ob dieser zu- oder abnehme; die Beamten sollten überhaupt über eine gute Verwaltung des Stiftes die Aufsicht führen.

Eine Vorbedingung zur Gesundung der Stiftsfinanzen war eine geordnete Rechnungsführung seitens der Beamten. Schon bald nach seinem Amtsantritt erließ daher Mathias eingehende Vorschriften für das Rechnungswesen;[3]) einen genauen Bericht ordnet Mathias beispielsweise über den erzielten Fischfang an: die Beamten sollten die Zahl der eingefangenen Fische aufzeichnen und vermerken, wie viel man davon verkauft, wie viel man in die Weiher gesetzt habe u. dgl. Über erhaltene Löhne mußten die Amtsleute Quittungen ausstellen.[4]) Sehr eingehende Vorschriften werden über die jährliche Rechnungsablage gegeben: Bis zum Sonntag „Invocavit" mußten die Amtsleute genau spezifizierte Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Stiftes sowie über die ausstehenden Beträge vorlegen.

Doch Mathias ließ es sich nicht genug sein, Verordnungen für die finanzielle Verwaltung zu treffen, er wachte selbst auch strenge über deren Befolgung, wie eine Bemerkung, die er gelegentlich einer solchen Verordnung machte, zeigt: „In der letzsten Rechnung",

[1]) S. Mone in ZGO. VI 385.

[2]) S. unten S. 112 Anm. 5.

[3]) „Ordnung der Rechnung, wie die hinfür geschehen olle," RRB. 339 fol. 38a—40a; RRB. 298 fol. 30a ff.

[4]) GuLB. 6.

so heißt es hier, „ist kein Alant, Salbey oder ander Wein,[1]) [der] an etlichen anden [i. e. an gewissen Orten] uß den Keltern gegeben nach alter Gewohnheit, verrechnet worden. Ist unser Meynung, was solichs Weins gebraucht, gegeben oder wie damit gehandelt, [daß] das also eygentlich, es sy umb klein oder groß, verrechnet werde.“ [2])

Neben diesen allgemeinen, für die Beamtenschaft des Hochstiftes als Ganzes bestimmten Verordnungen ergingen eine Reihe von Erlassen, welche die Dienstespflichten einzelner Beamten regelten[3]) und meist im Anschluß an deren Bestallung gegeben wurden. Sie alle sprechen von der Fürsorge unseres Bischofs für eine geordnete Handhabung der einzelnen Verwaltungszweige; namentlich aber erstreckte sich diese Sorge auf die bischöfliche Kanzlei.

Die rege Tätigkeit Ramungs für die speierische Kanzlei ist an erster Stelle von dem Bestreben veranlaßt, ein Bild zu gewinnen über die Lage des Hochstiftes, seiner Bewohner und Güter, und dies auf Grund von Aufzeichnungen, die in gewissen Zeiträumen wiederkehren und es so ermöglichen sollten, über den Fort- resp. Rückgang der materiellen Lage des Stiftes sich klar zu werden.[4])

Der erste Schritt hierzu erfolgte sofort beim Regierungsantritt des neuen Bischofs. Auf den einzelnen Burgen und Schlössern des Hochstiftes wurde, meist in Gegenwart Ramungs selbst, gelegentlich dessen Huldigungsumrittes das Inventar, die Armierung, das auf den bischöflichen Schlössern befindliche Vieh aufgenommen; desgleichen wurden die zugehörigen liegenden Güter aufgezeichnet.[5])

[1]) Aus Alant und Salbey wurde Öl bereitet; daher wird er hier gleichsam zum Wein gerechnet.

[2]) RRB. 298 fol. 31 b.

[3]) So „Bescheid des Sängers“ in RRB. 339 fol. 44 a; „gemeine Ordnung für Schloß und Stadt Udenheim und Bescheid des Vogts am Bruhrein“. RRB. 298 fol. 32 b; auch im RRB. 339 fol. 42 b—43 a; „Ordnung des Zollschreibers“ RRB. 298 fol. 33 a—b; auch im RRB. 339 fol. 43 b; „Bescheid des Kellers zu Bruchsal“ RRB. 298 fol. 60 a.

[4]) Um „zu sehen, ob sich der Stift mindern oder mehren werde“ — so oder ähnlich werden zu wiederholten Malen die vom Bischof veranlaßten statistischen Aufnahmen begründet. RRB. 296 fol. 184 a; ebd. 231 b; RRB. 302 fol. 1 a.

[5]) RRB. 302 fol. 148 (resp. 136) a ff. „Hausrat in des Stifts Schlössern“; so wurde zu Deidesheim am 24. September (Montag nach St. Matthäi) 1464 das dortige Inventar aufgezeichnet, am selben Tage, da M. dort die Huldigung

Den ersten Regierungsmonaten Ramungs gehört auch ein Überschlag über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Hochstiftes sowie über dessen Schuldenlast an.[1]) Gerade finanzielle Aufzeichnungen mußten ja von größtem Interesse sein; bereits oben haben wir die Sorge des Bischofs für eine geordnete Rechnungsführung seitens der Beamtenschaft kurz erwähnt. Es war gewiß von großer Wichtigkeit für das speierische Kanzleiwesen nicht minder wie für die praktische Finanzverwaltung, wenn der Bischof die Anlegung neuer Sal- oder Zinsbücher für die einzelnen Ämter befahl;[2]) in diesen neuen „Zinsregistern" sollten alle Zinsen, Renten, Gilten und Gefälle, die man zu beanspruchen hatte, aufgezeichnet werden; auch die Lage der hochstiftischen Besitzungen an Äckern, Wiesen, Höfen und dgl., wie die „Furchgenossen und Anstösser" derselben sollten angegeben werden. Diese um die Osterzeit des Jahres 1466[3]) angelegten „Zinsregister" für die dem Vogt am Bruhrein unterstehenden Ämter finden sich in dem sog. „liber reddituum[4])" vereinigt.

Ungefähr ein Jahr nach der Anlegung dieses Bandes, am 21. Mai 1467,[5]) wurde ein zweites für die Kanzleiverwaltung äußerst wichtiges Werk fertiggestellt: ein Schuldbuch, liber debitorum.[6]) in welchem die Schulden, die „Hauptgelder,"

empfing (Mone I 365); am Tage darauf wurde auf der Kestemburg, wo M. damals weilte (Mone I 365), die Inventarisierung (bei Remling, Die Maxburg bei Hambach, Mannh. 1844, Urk. Nr. 36) vorgenommen. Das Waffengerät des Hochstiftes — ausgenommen die Armierung von Grumbach und Bruchsal — bestand in 195 Büchsen, 80 Armbrusten, 14000 Pfeilen, 13 Tonnen Pulver; auch der Frucht- und Weinbestand wurde aufgenommen und ergab 96½ Fuder Wein, 3682 Malter 1 Simmern Korn und Mehl, 1782 Malter Spelz, 4011½ Malter Haber, 160 Malter 3 Simmern Gerste und andere Früchte. KRB. 339 fol. 66a-b. KRB. 296 fol. 184a: Verzeichnis von „Geschütz und Hausrat." — Das Verzeichnis der hochstiftischen Schäfereien sowie der bischöflichen Mühlen (26 an der Zahl) im KRB. 296 fol. 158b; die Aufzählung der „gemeinen Fischwasser" ebd. fol. 146b. — Das Silbergerät, das dem Stift und dem Kapitel gemäß den testamentarischen Verfügungen des Bischofs zustehen sollte, ist auf 172 Mark, 6 Lot minus 1 Quintlein (— ¼ Lot: Schmeller-Fromann, Bayr. Wörterbuch I 1395) angegeben (KRB. 296 fol. 391b).

[1]) KRB. 339 fol. 67a ff. S. unten S. 135. [2]) KRB. 298 fol. 30b.

[3]) Actum tempore paschali (6. April) 1466; KRB. 301 fol. 1a.

[4]) KRB. 301; auf je zwei Pergamentfolien dieses Bandes folgen fünf Blätter aus Papier.

[5]) Actum et scriptum die Iovis infra octavam pentecostis 1467: KRB. 302 fol. 1a.

[6]) KRB. 302; das „rote" Register nennt es M. nach seinem Einband KRB. 296 fol. 232a.

aufgezeichnet sind, die unter den Regierungen der vier Vorgänger Ramungs sowie unter seiner eigenen aufgenommen worden waren soweit man sie noch nicht getilgt hatte. Bei den unter Mathias aufgenommenen Summen findet sich, gleichsam als Rechenschaftsangabe, vermerkt, wofür man jene Gelder verwandt hatte. Die dringende Notwendigkeit von Reformen in der Führung des Rechnungswesens zeigt schon der Umstand, daß man jährlich eine Reihe von Gilten für Kapitalien erlegen mußte, deren Anleihe sich in der Kanzlei nicht einmal registriert fand.[1])

Auf die unter Mathias vorgenommenen Vermögensaufnahmen des Hochstiftes wird gelegentlich der Betrachtung der Finanztätigkeit Ramungs des Näheren einzugehen sein; hier möge nur auf die genaue Detaillierung aller einzelnen Einnahmen wie Ausgaben des Hochstiftes bei der 1470 vorgenommenen Vermögensaufnahme[2]) hingewiesen sein. Auch in diesen Aufzeichnungen folgte Mathias den Fußstapfen seines tüchtigen Vorfahren Raban, unter dem auch bereits solche Aufzeichnungen gemacht worden waren, freilich in einer keineswegs so vervollkommneten Weise, wie dies unter Bischof Mathias geschah.[3]) Es war nicht minder des Bischofs eigene Person als die Tätigkeit seiner Beamten, die diese Vermögensaufnahme bewerkstelligte.[4])

Das Interesse des Bischofs für statistische Zusammenstellungen tritt besonders klar in dem auf sein Geheiß entstandenen sog. Liber secretorum[5]) zu Tage, der am 10. August 1470 vollendet wurde.[6])

---

[1]) RRB. 302 fol. 124a ff.; es sollte nunmehr, wie gelegentlich der Anführung dieser Tatsache bemerkt wird, Fleiß darauf verwandt werden, Abschriften der ausgestellten Schuldbriefe zu erlangen. Dies scheint auch geschehen zu sein, wie wir aus späteren Nachträgen (so fol. 8a, 12b, 13a, 20b) ersehen.

[2]) RRB. 296 fol. 231a—275a: „zu vermerken .... [was] der Stifft vermöge und was er jährlich haben möge und ob er sich hinfür besser oder ärger [d. i. schlimmer werde]."

[3]) RRB. 296 fol. 232a und RRB. 302 fol. 1b—24a.

[4]) „Durch unser selbs Person und die Unsern, [die] uns heymlich sin und des Stiffts Gelegenheit wissen." RRB. 226 fol. 231b.

[5]) RRB. 296; dasselbe ist fast vollständig von einer Hand, wenn auch mit mehreren Nachträgen (so z. B. fol. 184a, von einer anderen Hand u. a. fol. 336a-b), wohl von dem bischöflichen Sekretär Johannes Hunschwirt geschrieben.

[6]) „Circa festum S. Laurentii 1470." RRB. 296, „provisio Mathiae de episcopatu Spirensi."

Den Inhalt des liber secretorum sollte an erster Stelle ein Verzeichnis aller Personen bieten, welche in den hochstiftischen Schlössern ansäßig waren, sowie aller Hausstände („Husgesesse") in den einzelnen Ortschaften des Stiftsterritoriums.[1]) Haben diese Aufzeichnungen über die hochstiftische Bevölkerung auch keineswegs die Bedeutung einer Volkszählung[2]) im modernen Sinne, so sind sie doch von großem historischen Interesse; und dies allein schon wegen der Intention, in der Bischof Mathias jene Volksaufnahme herstellen ließ. Die ältesten uns bekannten deutschen Volkszählungen des Mittelalters, die Nürnberger Volkszählung vom Jahre 1449 wie die Straßburger aus den 70er Jahren desselben Jahrhunderts waren veranlaßt durch äußere Ereignisse: die Nürnberger Zählung durch den in Aussicht stehenden Markgrafenkrieg, der es nötig erscheinen ließ, die städtische Bevölkerungsziffer zu ermitteln, um dadurch den notwendigen Kornvorrat berechnen zu können;[3]) ähnlich in Straßburg, wo die Einfälle der Armagnacs den Anstoß zu einer Volkszählung gaben.[4]) Die Aufnahme hingegen, die Bischof Mathias über die Bevölkerung des Hochstiftes veranstalten ließ, erfolgte zum guten Teil aus statistischem Interesse. Nach der Absicht des Bischofs sollten diese Aufnahmen auch künftig wiederkehren, um hiedurch festzustellen, ob das Hochstift „an Leuten sich vermehre oder abnehme."

Auf die Art dieser „Volksaufnahme" im Hochstift Speier[5]) und auf die Kategorien der Bewohner, welche sie berücksichtigte und welche sie nicht in ihre Rechnung mit einbezog, kann ich an dieser Stelle nicht des näheren eingehen. Bemerkt sei jedoch schon hier, daß diese „Volksaufnahme" die in den hochstiftischen Besitzungen wohnhaften Beamten und Bediensteten, ferner die im hochstiftischen Territorium ansäßigen Geistlichen und Adligen, endlich die männlichen und weiblichen Häupter aller Hausstände im Hochstifte, gleichviel ob sie Eigenleute waren oder nicht, ob sie dem Hoch-

[1]) KRB. 296 fol. 1 a.

[2]) Daß M. „alle Bewohner des Landes namentlich" habe aufführen lassen, wie Remling II 154 sagt, ist unrichtig.

[3]) J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (Hist. Untersuchungen Heft 1), Berlin 1886 S. 7.

[4]) Ebenda S. 14.

[5]) Eingehenderes über diese „Volksaufnahme" von 1470 wie über andere Angaben über die Bevölkerung des Hochstiftes (im KRB. 339 fol. 92 b) gedenke ich demnächst in der ZGO. zu veröffentlichen.

stift selbst oder anderen Herrschaften gehörten, namentlich aufführt.[1]) Nicht aufgeführt werden dagegen die Kinder und das Gesinde der einzelnen Hausstände. Angegeben wird auch die Zahl der „Ußleute" d. i. jener hochstiftlichen Eigenleute, die außerhalb des speirischen Territoriums ansäßig waren.[2])

Wenn wir somit auch keineswegs von einer Volkszählung im vollen Sinne sprechen können, so haben die Angaben, welche die von Bischof Mathias angeordnete „Bevölkerungsaufnahme" bieten, gleichwohl einen sehr hohen Wert, nicht allein wegen der außergewöhnlichen Intension, in der sie erfolgten, sondern schon deshalb, weil derartige auf ein ganzes Territorium sich erstreckende Aufnahmen auch dann als vereinzelt erscheinen dürften, wenn sie nicht alle Kategorien der Bevölkerung umfassen.

Dieser Matrikel aller hochstiftlichen Ortschaften und ihrer Bewohner entspricht die von Bischof Mathias angeordnete Aufnahme

---

[1]) Es bildet also diese Matrikel nicht nur ein „Verzeichnis sämtlicher Eigenleute" des Hochstiftes, wie es im Inventar des Karlsruher Archivs I 110 heißt. Es braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß alle hier gebotenen Zählungen die Reichsstadt Speier nicht in sich begreifen.

[2]) Die Endsummen, die für das hochstiftische Territorium geboten werden, lauten: 4640 Hausstände, darunter: 137 Priester, 19 Edle, 2957 männliche Eigenleute des Hochstiftes, 2802 weibliche Eigenleute des Hochstiftes (einschl. der „Außenleute," 180 an Zahl), 618 männliche pfälzische Eigenleute, 568 weibliche pfälzische Eigenleute (KRB. 296 fol. 146 b); dazu kam das dem Stift verpfändete Landau, das (laut KRB. 296 fol. 151 b) 505 Hausstände (die einzelnen nicht namentlich aufgeführt) zählte; nach einer an anderer Stelle (KRB. 339 fol. 93 b) gemachten Mitteilung betrug die Bewohnerschaft Landaus: 550 seßhafte Bürger, ebensoviele Frauen, 6 „Laien-Priester", 21 Mönche 1400 Dienstknechte und „andre Personen, die zu den Sakramenten gehen"; diese Angaben betreffs Landau beruhen (die Angabe über den Klerus ausgenommen) jedenfalls auf Schätzung, nicht auf Zählung. — Was bei den obigen Zahlenangaben auffällt, ist der große Überschuß der männlichen Bevölkerung gegenüber der weiblichen. Verhält sich doch die Zahl der weiblichen hochstiftlichen Eigenleute zu der der männlichen ungefähr wie 100 : 105, die der weiblichen kurpfälzischen Eigenleute zu der der männlichen sogar wie 100 : 109; dies Verhältnis bildet ein interessantes Gegenstück zu dem weiblichen Überschuß, den man laut der Nürnberger Zählung von 1449 dort festgestellt hat (s. Jastrow a. a. O. S. 9); wenn Jastrow die Vermutung ausspricht, daß das Übergewicht des weiblichen Geschlechtes in der Stadt auf einem stärkeren Andrang desselben auf den städtischen Arbeitsmarkt beruhe, so scheint das Ergebnis unserer „Volksaufnahme" und der Überschuß des männlichen Geschlechtes auf dem Lande, den sie aufweist, einen Beleg für Jastrows Vermutung zu bieten.

der speirischen Stifter, Klöster, Pfarreien und anderer Pfründen und Benefizien.[1])

Auch eine Viehzählung ließ Ramung zu Beginn seiner Regierung veranstalten. Wenn man auch in anderen Territorien durch äußere Gründe früher zu Vieh- als zu Volkszählungen sich veranlaßt sah, so dürften aus dieser Zeit Viehzählungen doch nur spärlich bekannt sein.[2]) Die Viehzählung, die Mathias vornehmen ließ, sollte einem praktischen Zwecke, der Erhebung einer „Schatzung auf die Klauen", also einer Klauensteuer dienen.[3])

Aus materiellem, nicht etwa aus historischem Interesse ließ Mathias auch Aufzeichnungen herstellen über die Herkunft, den Erwerb der einzelnen Städte, Schlösser und Herrschaften des Hochstiftes;[4]) diese kurzen Angaben über die Geschichte

[1]) KRB. 296 fol. 159a—183b. Hrg. von Glaschröder, Die Speierer Bistumsmatrikel usw. in den MHVPf. XXVIII 75 ff.

[2]) Der Beginn von Viehzählungen wird sonst meist erst in das 17. Jahrhundert gesetzt (Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII 488); die erste für das Herzogtum Bayern bekannte amtliche Viehzählung scheint die vom Jahre 1532 zu sein; s. Riezler VI 229. — Als das Resultat unserer Viehzählung wird (KRB. 296 fol. 151b) angegeben: 4600 Stück Ackerpferde, 9000 Stück Rindvieh, 1900 (!) Stück Schweine, 1900 (!) Stück Schafe und Hammeln; hiebei ist das Vieh der Stadt Landau, ferner das des verpfändeten Grumbach, endlich der dem Hochstifte selbst gehörige Viehbestand (dieser betrug unter Bischof M. 530 Schweine, 96 Stück Rindvieh, 272 Stück Geflügel, 57 Pferde, 1572 Schafe, Lämmer und Hammeln; KRB 339 fol. 66b) nicht mitgerechnet; das Resultat dieser Viehzählung ist jedenfalls aus den Angaben gewonnen, welche im KRB. 339 fol. 92b ff. in genauen, nicht in runden Summen geboten werden; auch hier findet sich das Vieh der Stadt Landau nicht verzeichnet. Wie vorsichtig jedoch die Ergebnisse der Additionen nachzuprüfen sind, zeigt einmal, daß als Summe der 4600 Pferde, 9000 Stück Rindvieh, 1900 Schweine, 1900 Schafe: 41500 Stück Vieh angegeben wird, zeigt ferner, daß nach den Angaben im KRB. 339 fol. 92b ff. im Amt Kislau allein die Zahl der Schweine auf 2365, die der Schafe auf 4708 sich belief; nach den Summen, die für die einzelnen Ämter hier geboten werden, müßte sich die Gesamtsumme der Schafe auf mehr als 17000 beziffern; es wird also statt 1900 „19000" zu lesen sein. — Auffallend ist bei dem Ergebnis der Zählung der große Pferdebestand (mehr als die Hälfte des Rindviehes, während eine Viehzählung in Ober- und Niederbayern 1892 an Pferden nicht ganz den sechsten Teil des Rindviehbestandes aufwies); dieselbe Erscheinung findet sich aber auch in anderen Gegenden: So zählte man 1594 für das Fürstentum Bayern 318000 Pferde, 970000 Rinder, 2136000 Schafe, 339000 Schweine (Riezler VI 229).

[3]) KRB. 296 fol. 151b.

[4]) KRB. 296 fol. 280a ff.

einzelner hochstiftlicher Gebiete bezweckten eben, deren rechtmäßigen Besitz zu erweisen; dem gleichen Zweck sollte auch die Aufzeichnung über den Ursprung der Rechte dienen, welche der Speierer Bischof über eine Reihe von Abteien ausübte.[1])

Der Inhalt des liber secretorum, in dem sich diese Aufzeichnungen finden, trägt somit einen allgemeinen Charakter; er berücksichtigt die ganze weltliche Verwaltung des Hochstiftes, nicht spezielle Teile derselben. An ihn mag sich die Erwähnung der „specificatio vasallorum“[2]) anschließen, da auch dieser Band keineswegs auf einen speziellen Zweig der Verwaltung, das Lehenswesen, sich beschränkt, sondern neben der Aufzählung der hochstiftlichen Lehensmannen, deren Wappen in schönen Miniaturen gemalt sind,[3]) auch Urkundenabschriften über die verschiedensten anderen Materien bringt.[4]) Seine Anlage erfolgte im Jahr 1465.[5])

Ein anderes, der Regierung Ramungs angehörendes Lehensbuch ist der liber feudorum;[6]) auch in ihm wird zunächst eine Aufzählung der speirischen Lehensträger gegeben; den eigentlichen Inhalt des Bandes bilden die Kopien der Belehnungsurkunden, im großen Ganzen chronologisch geordnet, wenn auch mit vereinzelten Nachträgen.[7])

Die Anlage der Lehensbücher sollte verhindern, daß von Seite eines neuen Bischofs übersehen wurde, die Huldigung der Lehensträger zu empfangen, wie dies wohl zuweilen vorkam;[8]) sie

---

[1]) KRB. 296 fol. 304a ff., das sog. „Klosterbüchlein“ (KRB. 283 fol. 59a ff.), dessen Anlage wohl auch in die Zeit Ramungs fällt, bietet ebenfalls eine Übersicht über die einzelnen bischöflichen Rechte in gewissen Klöstern. — Über die sonstigen historischen Aufzeichnungen, die M. herstellen ließ, vgl. unten S. 153.

[2]) KRB. 300, vgl. Weech F. v., Über das Lehensbuch des Bischofs von Speier M. Ramung 1465—1467 im Herold XXII 334 ff.

[3]) S. unten S. 121.

[4]) Inhaltsangabe bei F. v. Weech im Herold XXII 334.

[5]) Inventar d. großh. General-Landesarchivs I 110.

[6]) KRB. 369.

[7]) So fol. 73b—74a, 86a, 91a—b, 108a—110b, 114b—115a, 115b—117a, 137a—138b, 154b—155a, 172b—177a, 181a—182b, 198a—200a, 204a—b, 211a—213a, 215a—216a.

[8]) So hatte Wiprecht von Helmstädt, der vor dem Bistumsantritt Ramungs Asbach zu Lehen getragen hatte, dasselbe von Bischof M. nicht neu empfangen, wie auch nicht (nach seinem Tode) seine „Mannlehenserben“; deshalb erklärte M. das Lehen als verfallen und begabte damit die natürlichen

sollte ferner den Mißstand hintanhalten, daß die Lehen ohne Wissen und Willen des Lehensherrn „verändert" d. h. auf andere Personen übertragen wurden.[1])

Wie die neuangelegten Lehensbücher zur Orientierung über das Verhältnis des Bischofs zu seinen Lehensleuten dienen sollten, so ließ der Bischof ein anderes Buch, ein „Avisament gegenüber der Statt Speier"[2]) zwecks Geltendmachung seiner Rechte gegenüber Speier anlegen. Den Inhalt desselben bilden Abschriften von Verträgen und Briefen, die sich auf das Verhältnis zwischen dem Bischof und der Stadt beziehen. Die Anlage dieses Bandes erfolgte nicht vor August 1470, da in dem Vorwort zum liber secretorum dieses „Avisament" erst in Aussicht genommen wird.

Den Inhalt eines weiteren Buches, des sog. liber contractuum[3]), bildet eine Sammlung von verschiedenartigen Verträgen, die der Bischof großenteils mit Privatpersonen betr. Geldaufnahmen geschlossen hatte.

Die Bestallungsurkunden und Reverse der unter Bischof Mathias angestellten Amtsleute wurden in dem sog. „liber officiorum Mathiae"[4]) kopiert; derselbe ist schon allein deshalb von Interesse, weil er das älteste uns erhaltene hochstiftlich speirische Beamtenbuch bilden dürfte, abgesehen davon, daß er eine sehr reiche Quelle für unsre Kenntnis des speirischen Beamtenapparates ist.

Über andere Bände, die zur Regierungszeit Ramungs aufgezeichnet wurden, wird an den einschlägigen Stellen zu sprechen sein;[5]) hier sei zunächst noch der Band erwähnt, den Mathias zur ge-

---

Söhne des Kurfürsten Friedrich (Remling, Urk.-Buch z. Gesch. d. Bischöfe v. Speier II Nr. 191 und 192). Später gab M. nach dem Tod des einen Sohnes (Friedrich) dessen Bruder Ludwig Asbach zu eigen (Remling, UB. II Nro. 200); bei diesem machte der Bischof eine Anleihe von 4000 Gulden, KRB. 302 fol. 20 b.

[1]) Damit wird die Anlage des Lehensbuches des Kurfürsten Friedrich I. (s. S. 121) begründet. Weech F. v., Über die Lehensbücher des ... Kurfürsten Friedrich I. Festschrift des großh. Gen.-Landesarchivs ... zu Karlsruhe 1886.

[2]) SpRA. Hochstift Speier Fasz. 854 (RB.). [3]) KRB. 297.

[4]) KRB. 298; der Abschrift der Bestallungsurkunden in diesem Bande geht zeitlich jedenfalls die Anlage des KRB. 339 voraus, in dem sich ebenfalls die meisten Bestallungsurkunden, soweit sie vor 1466 gegeben wurden, vorfinden. Damals legte man eben ein neues Offizialbuch (KRB. 298) an, so daß die weitere Führung des KRB. 339 für Bestallungsurkunden wegfiel.

[5]) S. bes. S. 126 Anm. 8.

ordneten Führung des Vikariatsamtes herstellen ließ, der später sog. „liber diversorum spiritualium“.[1]) Er enthält insbesondere eine Sammlung der Synodalprozesse,[2]) hauptsächlich jener, die während der Regierung Ramungs ergingen, wie überhaupt der von Mathias und dessen Generalvikar ergangenen Mandate, Abschriften von Reforminstrumenten für Klöster[3]) sowie sonstige Aufzeichnungen über die geistliche Verwaltung, über Eidesformeln geistlicher Würdenträger,[4]) Abtswahlen und Bestätigungen,[5]) Vorschriften für das geistliche Gericht,[6]) kurz über Materien, die das Amt des Generalvikars berührten.[7])

Die wertvollsten der unter Ramungs Regierung angelegten Bände, so seine Specificatio vasallorum, der liber secretorum, liber reddituum uud liber debitorum weisen auch äußerlich dieselben Merkmale auf: sie bilden meist einen mit rotem Leder[8]) bezogenen Holzband, tragen auf der Vorder- wie Rückseite Beschläge aus Messing mit Ornamenten und Buchstaben verziert,[9]) und zwar je ein Mittel- und 4 Eckstücke;[10]) die Schließen tragen oft das Wappen Ramungs.[11]) Die Sorgfalt, mit der diese Bände

[1]) KKB. 414, von S. 23 an; der Einband stammt erst aus jüngster Zeit. Die Identität dieses Bandes mit dem „Vikariatsbuch“, das in der „Provisio Mathiae“ in Aussicht genommen wird, geht aus seinem Inhalt hervor; für dieselbe spricht auch, daß nach einer Bestimmung der Instruktion für den bischöflichen Vikar eben diese Instruktion in das „neue Vikariatsbuch“ eingetragen werden sollte und daß wir sie auch wirklich im KKB. 414 S. 249 ff. niedergelegt finden. — Ein anderes der geistlichen Verwaltung dienendes Kanzleibuch ist KKB. 416.

[2]) S. 23—140; ein großer Teil dieser Synodalprozesse auch in KKB. 296 fol. 340a ff., zum Teil hrg. in der Collectio processuum synodalium dioecesecos Spirensis. 1786. S. 69 ff.

[3]) S. 153 ff. [4]) S. 206 ff. [5]) S. 218 ff. [6]) S. 249 ff.

[7]) Auch dieses Vikariatsbuch ist größtenteils von einer Hand geschrieben, die Prozesse meist vom bischöflichen Protonotar Theodorich Rybeisen eigenhändig unterzeichnet; die Zeit der Anlage fällt vor 1475, doch nach der 1470 erfolgten Anlage des lib. secret.; s. Anm. 1 oben.

[8]) KKB. 301 ist in braun gebunden; auch das mit Miniaturen geschmückte KKB. 277, das sogenannte „Eidbüchlein“, weist die oben angegebenen Merkmale auf; doch scheint mir nach eingehender Untersuchung des Bandes und der einzelnen Handschriften darin sein Inhalt nicht unter Ramung geschrieben zu sein.

[9]) Die Beschläge am KKB. 302 sind etwas einfacher gehalten.

[10]) S. die Abbildung bei Weech im Herold XXII 335; über die ähnlichen Beschläge des Lehensbuches Friedrichs I. s. Weech, Festschrift a. a. O. S. 3.

[11]) So bei KKB. 300, 301 und 302.

hergestellt wurden, zeigt sich schon in den zum Teil farbigen (roten) Anfangsbuchstaben; ganz besonders aber ist die Ausführung der „Specificatio vasallorum“ ebenso wie eines nicht minder nennenswerten Werkes, des Lehensbuches Friedrichs I. von der Pfalz,[1]) das Ramung in seiner Eigenschaft als pfälzischer Kanzler 1471 anlegen ließ, bemerkenswert, einmal wegen der „sehr gut stilisierten und mit vollem Verständnis für die heraldischen Formen“[2]) gezeichneten Wappen der einzelnen speirischen beziehungsweise pfälzischen Lehensträger,[3]) ferner wegen der Miniatur-Malerei des Votiv- und des Titel-Bildes.[4]) Bei beiden Werken bildet die Madonna mit dem Christuskind das Thema des Votivbildes. Zu ihren Füßen kniet im pfälzischen Lehensbuch der Kurfürst in voller Waffenrüstung, in der Specificatio vasallorum Mathias[5]) in reichem bischöflichen Ornat; dem letzteren Bild gegenüber findet sich das Wappen des Bistums Speier mit dem Familienwappen Ramungs, darüber die Symbole der geistlichen und weltlichen Gewalt des Bischofs, Mitra und Banner. Das Titelbild des pfälzischen Lehensbuches bildet die Darstellung des Vorgangs der Belehnung: links (vom Beschauer) vor dem auf einem Throne sitzenden Kurfürsten stehen zunächst der Kanzler, wie er eben dem Lehensmann den Treueid vorspricht, der kurfürstliche Protonotar und der kurfürstliche Sekretär. Außer dem Lehensmann findet sich noch eine 6. Person vor, wohl der kurfürstliche Hofmeister. Die schlafenden Hunde wie der auf dem Bilde angebrachte Fasan haben wohl keine symbolische Bedeutung, sondern dürften aus der Freude des Künstlers am malerischen Detail zu erklären sein.[6])

Hatte Mathias bei seinem Bistumsantritt bedeutende Mißstände in der bischöflichen Kanzlei gefunden, indem daselbst, nach des Bischofs eigener Klage,[7]) große „Gebrechen und Säumnisse

[1]) KRB. 1057, vgl. Weech, Festschrift.

[2]) Weech im Herold XXII 338.

[3]) Einige Proben aus KRB. 1057 bei Weech, Festschrift; die Wappen bei Neuenstein, Wappen aus d. Lehensbuch Friedrichs I. Karlsruhe 1896.

[4]) Das Votiv- und Titelbild sowie die einzelnen Wappen des KRB. 300 hrg. v. Neuenstein in der Wappenkunde IV 84 ff.

[5]) S. die Beschreibung der beiden Bilder bei Weech i. Herold XXII 335—338 und bei Weech, Festschrift S. 5 f.; nach der Beschreibung Weechs zu schließen, scheint das Votivbild in der „Specificatio“ vom rein malerisch-koloristischem Gesichtspunkt betrachtet nicht unbedeutend zu sein.

[6]) Eine Abbildung bei Weech, Festschrift. [7]) KRB. 301 fol. 1a.

an Regiſtern“ herrſchten, ſo ließ es Ramung, wie wir geſehen, an reger Tätigkeit für ſein Kanzleiweſen gewiß nicht fehlen; er verſtand es denn auch tatſächlich, dasſelbe in geordnete Bahnen zu lenken. Parallel zu der immer mehr durchgreifenden Arbeitsteilung, die ſich im ſpeiriſchen Beamtenweſen in jener Zeit geltend macht, zeigt ſich auch im Kanzleiweſen des Hochſtiftes unter Ramungs Regierung das Streben, neben Kanzleibüchern allgemeinen, zuſammenfaſſenden Inhalts auch gewiſſe Bände für die einzelnen Zweige und Sparten der Verwaltung anlegen zu laſſen. Aber freilich! Wie das Prinzip der Arbeitsteilung in der Beamtenorganiſation noch keineswegs durchgebildet war, ſo auch hier. Gar bald wurden die neuangelegten Bände beſchwert durch Eintragungen, die nicht zum beabſichtigten Inhalt des betreffenden Buches gehörten. Dies iſt auch leicht erklärlich, einmal durch Raumüberfluß, den der eigentliche Inhalt der neu angelegten Bände bot, ſodann durch den Umſtand, daß das Kanzleiperſonal in unangebrachtem Eifer auch Dinge eintrug, die nicht zu dem eigentlichen Inhalt gehörten, die aber, nach dem ſubjektiven Urteil des Schreibers, doch in irgend welchem Zuſammenhang mit dem ſonſtigen Inhalt ſtanden oder die wichtig genug erſchienen, auch an unangebrachten Stellen niedergelegt zu werden. Man kann es ja erklärlich finden — um nur ein oder das andere Beiſpiel anzuführen, — wenn im liber debitorum, im Schuldbuch, auch eine Zuſammenſtellung der „Ablöſungen“ ſich findet, welche Mathias vorgenommen,[1]) weil ja dieſe in einem allerdings loſen Zuſammenhang mit den Schuldverhältniſſen ſelbſt ſtehen; dagegen muß es uns verfehlt erſcheinen, wenn in einem Kanzleibuch wie dem liber secretorum, der doch der weltlichen Verwaltung des Hochſtiftes dienen ſollte, ſich auch eine Sammlung von Synodalprozeſſen findet,[2]) oder wenn im Schuldbuch Ramungs Aufzeichnungen über Dinge ſtehen, die doch mit den Schulden des Hochſtifts ſoviel wie nichts zu tun hatten, wie die teſtamentariſchen Verfügungen Ramungs,[3]) die Lehren des einſtigen Biſchofs Raban von Helmſtädt für ſeinen Nachfolger[4]) oder auch die Aufnahme des in den biſchöflichen Schlöſſern befindlichen Hausrates.[5]) Zu dieſen meiſt durch den Übereifer des

[1]) **RRB.** 302 fol. 101 ff. [2]) **RRB.** 296 fol. 340a ff.
[3]) **RRB.** 302 fol. 136 (bezw. 124) a ff.
[4]) **RRB.** 302 fol. 173a—179b, hrg. ZGO. XI 193 ff.
[5]) **RRB.** 302 fol. 148 (bezw. 136) a ff.

Kanzleipersonals entstandenen Mängeln gesellten sich bei der Anlage der Kopialbücher auch Fehler, die durch Nachlässigkeit des Schreibers entstanden.[1])

Es klebte also der speirischen Kanzleiverwaltung selbst unter einem so tüchtigen Bischof wie Mathias Ramung manche Unvollkommenheit an; dem Bischof selbst aber können wir diese ganz gewiß nicht in die Schuhe schieben. Er mag vielmehr mit vollem Recht, wie auf vielen anderen Gebieten, so insbesondere im bischöflichen Kanzleiwesen als Reformer bezeichnet werden.

Besondere Fürsorge widmete Mathias auch seiner eigenen Hofhaltung, wie dies durch eine Reihe von Erlassen hiefür kund wird.[2]) Es ist eine geradezu liebevolle Sorgfalt, mit der er hier auch auf die unbedeutendsten Kleinigkeiten eingeht, mit der er sich seines Marstalles annimmt und Weisungen gibt, wie die Pferde zuzureiten und zu beschlagen seien,[3]) mit der er Vorschriften für die bischöfliche Jagd erläßt und bestimmt, wieviel „Vögelhunde" und wieviel Hetzhunde man halten und wie man die Treibjagd handhaben solle[4]) und dgl. Man mag sich vielleicht eines Lächelns nicht erwehren können, wenn man die keineswegs kurzen Vorschriften für die Hofküche liest, wenn man hört, wie der Bischof hier mit ernster Miene befiehlt, daß die Köche sich jederzeit mit ihm selbst, mit dem Hofmeister und andern Beamten des Hofstaates über den Speisezettel unterreden und nicht glauben sollten, selbst alles zu wissen und zu verstehen,[5]) wie er genau die Zahl und Gattung der Speisen bestimmt, die vormittags und abends auf die bischöfliche Tafel und auf den Tisch seines Gesindes zu setzen seien, wie er „kalten Braten" als sein Lieblingsgericht bezeichnet und Abwechslung in den Speisen verlangt.[6]) Man mag

[1]) RRB. 299 fol. 107a—108a findet sich ein Vertrag mit dem Datum vom Samstag, dem hl. Kreuztag exaltationis 1401 statt 1471, wie es heißen müßte, wie dies schon allein aus dem Revers zu diesem Vertrag (ebenda fol. 109a) hervorgeht. Als Datum der Belehnung Vollmars z. Bart durch M. wird 1479, wo doch M. schon längst tot war, statt 1476 angegeben. RRB. 369 fol. 217a.

[2]) „Ordnung, wie es mit den Köchen zu jeder Zeit in unserer Kuchen solle gehalten werden" in RRB. 296 fol. 206b ff.; „wie die Kuchenspeise sein soll" ebenda 208 a-b; „Ordnung des Marstalls" RRB. 298 fol. 37a; Futterordnung ebenda fol. 125a. [3]) RRB. 298 fol. 37a.

[4]) RRB. 298 fol. 136b—137b.

[5]) Denn ein guter Koch, so meint M., könne überhaupt nie auslernen.

[6]) RRB. 296 fol. 206b ff.

die Sorge um derlei Dinge als kleinlich ansehen, aber eines wird man doch auch aus ihnen herauslesen müssen: den Ernst, mit dem der Bischof überall Ordnung als eine Grundbedingung zur Wohlfahrt des Stiftes zu schaffen suchte, Ordnung, die sich nach seiner Überzeugung auch auf die kleinsten und unbedeutendsten Dinge erstrecken mußte; so schienen also auch diese Dinge der Fürsorge des Bischofs nicht zu gering zu sein.

Mathias wollte eben in des Wortes vollem Sinn der „Landesherr" sein, dessen Wille der maßgebende Faktor in der Regierung seines Territoriums sein sollte, der sich um das Kleinste und Unbedeutendste nicht minder annahm als um große, wichtige Fragen.

Freilich, des Rates und der Mitregierung seitens seiner Beamtenschaft bediente sich Mathias trotz dieses stark autokratischen Zuges seiner Regierung dennoch in ausgedehntem Maß; und zwar nicht allein seiner Hofbeamten, sondern auch der Lokalbeamtenschaft. In der Verordnung von 1470 wurde ihr nahe gelegt, auch über die Verordnungen des Bischofs hinaus auf den Nutzen des Stiftes und dessen Gemeinden bedacht zu sein und Schaden vorzubeugen; die Amtsleute hatten dem Bischof jährlich Bericht zu erstatten, wie seine Vorschrift praktisch sich bewährt, welche Mängel sich an ihnen gezeigt hätten; auch positive Vorschläge sollten die Amtsleute dem Bischof vorlegen, um die von ihm gegebenen Erlasse nötigenfalls zu verbessern oder auszubauen.[1])

Die Bedeutung dieser Verordnung liegt in der Heranziehung der Beamtenschaft zur aktiven Beteiligung an der Landesgesetzgebung, sie liegt in der allmählichen Ausbildung des bischöflichen Rates.

Seine Beachtung widmete Bischof Mathias auch jenem außerordentlichen Mittelglied, das bestimmt war, den Landesfürsten und dessen Zentralverwaltung zu verbinden mit der Lokalbeamtenschaft, jenem Mittelglied, das einst im Amte der karolingischen „missi regis" im Reiche so segensreich gewirkt hatte, und nunmehr am Beginn eines neuen Zeitraums im Territorialstaat in verjüngter Form vielfach, wenn auch unter verschiedenen Namen, wiederaufleben sollte. War ein solch ordentliches Mittelglied in den beiden Oberamtsleuten bereits gegeben, so sollte diesen ein außerordentliches zur Seite gestellt oder vielmehr denselben übergeordnet werden. Die Verwaltung der ordentlichen Amtsleute sollte also einer Kontrolle unterzogen werden durch Beamte des bischöflichen Hofes, die zu diesem Zwecke die einzelnen Ämter visitiern mußten.[2])

[1]) In den GuLB. S. 8. [2]) GuLB. S. 2.

Sollte die Beamtenschaft ein verlässiges Mittel in der Hand des Bischofs bedeuten, so mußte dieser darauf bedacht sein, daß sie unbeeinflußt, in gewissem Sinne losgelöst wurde von den übrigen Angehörigen seines Untertanenverbands; eben deshalb aber mußte der Bischof darauf ausgehen, die „freiwilligen Geschenke", welche die Beamten von den Untertanen bezogen, zurückzudrängen, sie möglichst einzuschränken. Aus dieser Tendenz heraus sind die immer wiederkehrenden Verbote des Bischofs zu erklären, daß seine Beamten ohne sein Wissen irgendwelche Geschenke[1]) für Amtshandlungen annähmen,[2]) daß namentlich die Zollbeamten eine Gemeinschaft mit Kaufleuten unterhielten;[3]) desgleichen ward insbesondere den Forstleuten die Annahme von Geschenken verboten nnd ihnen an deren Stelle ein geregelter Lohn ausbezahlt.[4]) Als Bischof Mathias den Befehl zur Abfassung einer neuen Waldordnung gab, wollte er in derselben das Prinzip vertreten wissen, daß die Waldvögte keine Einnahmen beziehen sollten, an denen nicht auch der Bischof partizipiere.[5])

Waren die Verordnungen des Bischof Mathias zu ihrem weitaus größten Teil also auf die Heranbildung einer verlässigen und gut organisierten Beamtenschaft und auf eine tüchtige Verwaltung der dem Stifte gehörigen Rechte nnd Güter durch dieselbe gerichtet, so griff die gesetzgeberische Tätigkeit unseres Bischofs doch auch darüber hinaus, indem sie sich auf den gesamten Untertanenverband des Stiftes erstreckte.

Hier suchte Mathias insbesondere gegen den Luxus und die Genußsucht einzuschreiten, die sich als Hauptübel seiner Zeit überall geltend machten. Unter strengen Strafen wurde der übermäßige Aufwand, der bei Hochzeiten, Kindstaufen und ähnlichen Festen gemacht wurde, verboten, zum Segen für die Untertanen, die, wie sich aus diesen Gesetzen ergibt, den übermäßigen Aufwand oft nur dem Zwange folgend trieben.[6]) Es erinnert sehr an die Art des Polizeistaates, der sich um die persönlichen Verhältnisse

[1]) Gewisse Naturalien von unbedeutendem Werte ausgenommen.

[2]) GuLB. S. 1. [3]) KRB. 296 fol. 316a.

[4]) KRB. 296 fol. 211b. [5]) KRB. 298 fol. 13a.

[6]) So verbot der Bischof, auf den einzelnen einen Zwang auszuüben, an den Trinkgelagen des Aschermittwochs teilzunehmen. „Ordnung, wie es hinfür mit den Brautläuffen, Kintbetterinnen, Eschermittwoch, uneelichen Leuten und anderem gehalten werden solle." Dat. Udenheim, Samstag n. Oculi (7. März) 1472. KRB. 298 fol. 96b ff.; vgl. Remling, Gesch. II 152.

aller Untertanen bekümmern will, wenn der Bischof hier genaue Vorschriften erläßt, wie viele Personen bei Hochzeiten geladen,[1]) wie viele Geschenke den Wöchnerinnen gebracht werden durften u. dgl. Ein strenges Vorgehen befahl Mathias auch gegen die unehelich Zusammenwohnenden, die gefangen gesetzt werden sollten, falls sie nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen eine legitime Ehe eingingen oder sich von einander trennten; ähnlich mußte nach der Verordnung des Bischofs gegen Ehebrecher verfahren werden.[2])

Der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bischofs Mathias steht seine Sorge für ein geordnetes Gerichtswesen[3]) zur Seite. Die Amtsleute werden nachdrücklich ermahnt, darauf bedacht zu sein, daß kein im Territorium des Stiftes begangenes Vergehen ungestraft bliebe, daß alle Gerichtshöfe in Stadt und Land mit redlichen und verständigen Schultheißen und Gerichtsleuten besetzt seien, daß vor Gericht das Recht der Armen nicht verkürzt werde, daß endlich jedwede Bildung von Parteien an den Gerichtshöfen hintangehalten werde. Die rasche Behandlung der Straffälle wird von Mathias seinen Beamten zur strengen Pflicht gemacht; im Beisein des Unteramtmanns und womöglich auch des Oberamtmanns sollten sie verhandelt und schriftlich festgelegt werden;[4]) die Rechtsprechung über die bedeutenderen Straffälle[5]) behält sich der Bischof selbst vor.[6])

Die Zahl der durch Bischof Mathias persönlich zu stande gebrachten „Rachtungen“[7]) ist außerordentlich groß; ihre Abschriften wurden in einem Bande unter dem Titel: „Allerhand Rachtungen sub Mathia“[8]) gesammelt, der um 1465 angelegt und von da an

[1]) In den Städten nicht mehr als 30, auf dem Lande nicht mehr als 20 Personen; dieselben Vorschriften ergingen in einem oberbayrischen Landgebot von 1479, s. Riezler III 714; auch in Kurpfalz wurden 1465 ähnliche Luxusgesetze erlassen: RRB. 812 fol. 78b ff.

[2]) RRB. 298 fol. 36b ff.

[3]) Die Gerichte in den hochstiftischen Ämtern sind noch Volksgerichte, in denen das Recht durch „Kundschaften“ gefunden wird und die vom bischöfl. Oberamtsmann, einem Adeligen, bezw. vom bischöfl. Schultheiß präsidiert werden, während die „Gerichtsleute“ als Schöffen fungieren. [4]) GuLB. S. 3.

[5]) Nämlich über solche, bei welchen ein Strafgeld von mehr als 100 fl. zu erwarten sei. [6]) RRB. 298 fol. 30b.

[7]) Unter „Rachtung“ sind sowohl die durch Vermittlung herbeigeführten Vergleiche wie auch die eigentlichen Schiedssprüche zu verstehen.

[8]) RRB. 299; doch bilden den Inhalt dieses Bandes nicht ausschließlich Rachtungen, die unter Vermittlung des Bischofs zustande kamen, sondern auch solche, bei denen dieser selbst eine Partei war (so fol. 1a ff.: die

ziemlich gleichzeitig mit der Ausstellung der getroffenen Rachtungen geschrieben scheint. Bei den vielen Streitigkeiten, die vor Mathias als Landesherrn des speirischen Territoriums gebracht wurden, war der Bischof darauf bedacht, eine gütliche Vermittlung zwischen den beiden Parteien zu erzielen; kam eine solche nicht zu stande, so wurde die Streitsache durch den Bischof und seine Räte durch richterlichen Schiedsspruch erledigt.

Auf die Bedeutung Ramungs für das geistliche Gerichtswesen haben wir hier des Näheren nicht einzugehen. Bemerkt sei nur einmal, daß Mathias die bischöflichen Rechte im geistlichen Gerichtswesen auch gegenüber der Konkurrenz der Archidiakone im wesentlichen zu wahren wußte,[1]) ferner, daß er nicht nur dem bischöflichen geistlichen Gericht eine Ordnung gab,[2]) sondern im Einverständnis mit den 4 Pröpsten zu Speier am 16. Januar 1466[3]) auch das richterliche Konsistorium der 4 Archidiakone einer eingehenden Reform[4]) unterzog.

Auch als Lehensherr war Bischof Mathias in seinem Lehensgerichte tätig. So wurde — um ein Beispiel hiefür anzuführen

Abschrift einer Rachtung, welche zwischen M. und Hans Brocken v. Klingen durch Heinrich d. A. v. Otterbach, Philipp Schnidloch v. Kestemburg u. Friedrich Brucker, Amtmann zu Neukastel, zustande kam; der Bischof war hierbei durch 2 Sendboten, darunter der Vogt am Bruhrein, vertreten.) — Auch enthält jener Band Abschriften von urkundlichen Verzichten, überhaupt von Verträgen zwischen dem Bischof u. anderen Herrn (so fol. 11 b ff.: Vertrag des Bischofs mit dem Abt von Limburg wegen Schifferstadts usw.).

[1]) Klagen der speir. Archidiakone in RRB. 414 S. 298 ff.; s. Glasschröder, Das Archidiakonat in d. Erzdiözese Speier während d. M.-A. i. d. Archival. Zeitschr. X 119 f. — Wie strenge und eifersüchtig Bischof M. seine Gerichtsbarkeit gegenüber den Archidiakonen wahrte, mag man aus seiner Verordnung für den Generalvikar (RRB. 414 S. 249 ff.) ersehen: „Daß auch ein vicarius sunderlich Aufmerkung u. Erfahrung habe, ob [= wenn] die Pröbste und Archidiakone oder ihr Official und Siegler sich der Dinge und Sachen unterziehen, die da unser Obrigkeit berühren und uns zustehen, es sei in criminalibus oder civilibus, oder iher Jurisdiktion weiter gebrauchen denn sie sollen; und daß er solches nit gestatte oder zugehen laße in keinerlei Weiße.'

[2]) „Wie sich Vikar, Notar, Siegler u. Fiskal halten sollen", dat. et. act. in civitate nostra Spirensi, fer. II. p. dom. Iudica (= 13. März) 1475. RRB. 414 fol. 249 ff.

[3]) Feria V. p. octavam Epiphaniae 1466: RRB. 414 fol. 297.

[4]) Diese sog. Reformatio antiqua des Bischofs M. (im Gegensatz zu der jüngeren Reform. unter Ramungs Nachfolger Ludwig, der sog. Reformatio nova, i. RRB. 277 fol. 43 a ff.) im RRB. 277 fol. 32 a—41 b u. RRB. 414 fol. 281—295.

— in einem Streite zwischen den Söhnen Eberhards von Gemmingen d. A. wegen der von diesem hinterlassenen Lehen ein „Manntag“ nach Bruchsal anberaumt. Wie es in dem Protokoll über denselben [1]) heißt, war der Bischof „Selbst-Richter“ und führte den „Stab selbst in der Hand“; von den geladenen 14 speirischen Lehensleuten waren 12 erschienen, während sich 2 hatten entschuldigen lassen. Zu Beginn der Verhandlungen erklärte der Bischof, daß die Kosten des Tages die Parteien zu tragen hätten, da das Streitobjekt die beiden Parteien unter einander berühre; [2]) die Parteien stimmten dem zu und erklärten, die Kosten solle die unterliegende Partei tragen, wie man dies „an vieler geistlicher und weltlicher Fürsten Hof am Rheinstrom“ zu halten gewohnt sei. Darauf wählten die Parteien sich „Fürsprecher, Mahner und Rauner“; [3]) nach langen Verhandlungen wurde vom Bischof unter der Mitwirkung der 12 „Mitrichter“ das Urteil gefällt.

Das Streben des Bischofs nach einem geordneten, nicht von Willkür bestimmten Gerichtsverfahren spricht sich aus, wenn Mathias den strengen Befehl gibt, auch gegenüber dem ergriffenen Diebe, Räuber oder Mörder angesichts „Gottes, der Gerechtigkeit und des gemeinen Nutzens“ dem betreffenden Verbrecher nichts Schlimmes geschehen zu lassen, ihn aber sogleich vor das Gericht zu stellen; erst dann soll er die ihm von Rechts wegen gebührende Strafe erleiden; [4]) daß die Strafen, die unmittelbar nach dieser humanen Bestimmung genannt werden, grausamster Art sind, kann man der Person des Bischofs sicher nicht zum Vorwurf machen.

Auch in anderen Erlassen zeigt sich, daß Mathias willens war, Gerechtigkeit im weitesten Sinne unter seinen Untertanen herrschen zu lassen. Die „Betensetzung“ d. h. die Steuerverteilung sollte in jedem Dorf stattfinden unter der Kontrolle des Amtmanns oder dessen Stellvertreters, der nicht in das betreffende Dorf gehören durfte, daher an der Art der Steuerverteilung kein Interesse zu haben und so zu objektivem Urteil geeignet schien. [5]) Nicht „Neid, Haß oder Widerwille“ noch „Gunst oder Freundschaft“, sondern

[1]) RRB. 369 fol. 217 b ff.

[2]) Doch bestritt der Bischof die Kosten gleichwohl selbst, in Anbetracht dessen, daß es der erste „Manntag“ war, welchen er selbst abhielt.

[3]) Vgl. damit im bayr. Hofgericht die „Warner u. Anweiser“; s. E. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Bayerns (Wzbg. 1889) I 148.

[4]) GuLB. S. 8. [5]) GuLB. S. 3.

„allein Wahrheit“ und Gerechtigkeit sollte für die Amtshandlungen der speirischen Beamtenschaft den Maßstab bilden: dieser Gedanke kehrt nicht minder in den Vorschriften des Bischofs für die weltliche Regierung seiner Untertanen[1]) wie in seinen Verordnungen für die geistliche Verwaltung[2]) wieder.

Überhaupt, so sehr der Bischof die Rechte und den Vorteil seines Stiftes wahrnahm, so strenge er beispielsweise das Verbot betonte, daß eine dem Stift zugehörige Person aus dem Territorium des Bistums ziehe oder sich mit „Ungenossen“ verheirate,[3]) so bewies er doch für seine Untertanen, wenigstens soweit diese den „armen Leuten“, dem unfreien Bauernstande, angehörten, eine weitgehende Fürsorge. Keiner seiner Untertanen, es sei wer nur immer, sollte nach Ramungs Befehl daran gehindert werden, seine Sache vor ihn selbst zu bringen.[4])

Wenn Mathias zu Beginn seiner Regierung das Versprechen gegeben hatte, den „armen Leuten“ des Hochstiftes ein gnädiger, gütiger Herr zu sein,[5]) so setzte er sicherlich dieses Versprechen auch in die Tat um. Die „armen Leute“ sollten im Besitze der Rechte und Gewohnheiten, die ihnen von altersher, namentlich betreffs der Wälder[6]) zustanden, belassen werden; immer wieder kehrte in den Vorschriften des Bischofs für seine Beamten der Befehl, die „armen Leute“ entgegenkommend zu behandeln, sie „nit anzuschnauwen“, sie nicht absichtlich straffällig zu machen, namentlich sie nicht über Gebühr mit der „Atzungspflicht“[7]) zu beschweren. Auch den Frondienst suchte Mathias seinen „armen Leuten“ zu erleichtern, indem er verordnete, daß diese den Frondienst wie auch die Holzfahrten zu der Zeit leisten sollten, da es ihnen am wenigsten beschwerlich fiel.[8])

Nicht dieselbe Fürsorge wie für den Bauernstand scheint Mathias gegenüber der Geistlichkeit und dem Adel und noch weniger gegenüber dem Bürgertum für nötig erachtet, sondern die Leistungsfähigkeit dieser Stände in finanzieller Hinsicht stark in Anspruch genommen zu haben.[9]) Die bischöflichen Beamten sollten

[1]) RRB. 298 fol. 99a. [2]) RRB. 414 fol. 249.

[3]) GuLB. S. 2. [4]) Ebenda S. 7. [5]) Remling II 142.

[6]) RRB. 296 fol. 220a. [7]) D. i. die Pflicht, für die Verköstigung u. dgl. der Amtsleute bei deren Dienstreisen zu sorgen. [8]) GuLB. S. 2.

[9]) S. unten S. 140 f.; in einer Satire auf M. wird dem Bischof „schindung der mynnern pfaffheit durch fischales“ vorgeworfen (Mone I 493).

zwar streng darüber wachen, daß der im Territorium des Stifts ansäßigen Geistlichkeit keines ihrer Rechte verkümmert werde und die Forderungen, zu denen sie berechtigt war, erfüllt würden; doch gibt der Bischof diesem Gebot den Zusatz, daß, falls die „armen Leute" unverschuldeterweise außer stande seien, die schuldigen Abgaben an die Geistlichkeit zu bezahlen, die bischöflichen Beamten vermittelnd eintreten und so es verhindern sollten, daß die „armen Leute" unnötigerweise mit geistlichem Gericht bedrängt würden.[1]) Es mag für die Stellung Mathias zu seiner Geistlichkeit auch bemerkenswert sein, daß der Bischof, so sehr er seinen Beamten ein gutes Verhalten gegenüber derselben einschärfte, andrerseits seine Beamten mit der Aufsicht über die Geistlichen und deren Haltung und Pflichterfüllung betraute, freilich mit dem Befehl bei Mißständen nicht selbst einzugreifen, sondern sie ihm zu melden.[2])

Noch mehr als die Geistlichkeit und das Bürgertum benützte Bischof Mathias die in seinem Stifte ansäßige Judenschaft, namentlich die in Speier seßhaften Juden,[3]) als ergiebige Finanzquelle. Am 12. Oktober 1468 erließ Mathias ein Judengesetz,[4]) wie solche in jener Zeit auch sonst mehrfach gegeben wurden,[5]) im Anschluß an die Vorschriften, die in Rom, „der Mutter aller Städte", wie es in jenem Judengesetz des Bischofs heißt, für die Juden maßgebend waren. Das Gesetz befaßt sich mit dem Verbot des Zinseszinses, mit der Einschränkung des „Wuchers" d. i. des Zinsennehmens überhaupt, es enthält namentlich Vorschriften über die Bekleidung der Juden und stellt für den Verkehr zwischen ihnen und den Christen sehr hemmende Schranken auf; nicht nur die Errichtung neuer Schulen oder Synagogen wurde den Juden, welche nicht zerstreut wohnen durften, untersagt, sondern ihnen auch die Benützung der schon bestehenden Schule verboten. Um eine Schädigung

---

[1]) GuLB. S. 7. [2]) Ebenda S. 1.

[3]) Außer in Speier waren auch in Landau Juden ansäßig; bei der Huldigung des Bischofs in Landau gaben sie demselben ein Geschenk von 50 fl. (Mone I 359 u. 365 Anm. 3).

[4]) Udenheim, Montag n. d. 11 000 Mägdetag 1468; Orig. im SpStA. Nr. 393; SpRA. Hochst. Speier Fasz. 854 (RB.) fol. 61 a.

[5]) Die Vorschriften, die M. hier erließ, wurden beispielsweise auch auf einer Synode zu Bamberg gegeben, welche gelegentlich der Legationsreise des Nikolaus Cusanus 1451 dort abgehalten wurde, s. J. Übinger, Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—52 im hist. Jhrb. Bd. VIII (München 1887) 638 ff.

der Christen auf wirtschaftlichem Gebiete zu verhindern, wurde es den Juden untersagt, an Sonntagen Handel zu treiben, da an diesen Tagen die Christen die Pflicht der Sonntagsheiligung hatten und mithin ihnen die Konkurrenz der Juden um so gefährlicher gewesen wäre. Namentlich aber wollte es Mathias strenge durchgeführt wissen, daß die Speirer Judenschaft einzig und allein seiner Gerichtsbarkeit und nicht der des Speirer Rates unterstünde. — Am 28. November wurde durch den bischöflichen Notar Marx Mommensohn den Speirer Juden, an deren Spitze ein gewisser Anselm genannt wird, im sog. Judenschulhof dieser Erlaß des Bischofs bekannt gegeben.[1]) Doch stieß die Ausführung dieser Vorschriften, die nicht nur den Juden, sondern in vielen Punkten auch den christlichen Bewohnern Speiers lästige Fesseln auferlegten, auf Widerstand, so daß der Bischof sich veranlaßt sah, am 22. Dezember 1468 unter Androhung schwerer Strafe die strikte Durchführung seiner Maßnahmen innerhalb 9 Tagen, also bis zum 1. Januar 1469, zu befehlen.[2]) Auf Verwenden des Speirer Rates für die Juden ließ der Bischof in manchen Punkten Milderungen eintreten; doch auch in dieser gemäßigten Form fand der Erlaß wenig Beachtung. Am 8. Juli 1469 ergingen daher neue „Judenprozesse".[3]) Der Bischof gab sie mit einem Begleitschreiben[4]) in deutscher Übersetzung auch dem Speirer Stadtrat bekannt und bat ihn um deren Durchführung. Bald verstand sich der Bischof zwar wiederum dazu, in einigen Punkten von seinen strengen Maßnahmen abzustehen — jedoch nicht umsonst: die Juden mußten zunächst 100 fl. bezahlen, welchen weitere 200 fl. in den beiden nächsten Jahren folgen sollten.[5]) — Ramungs Stellung gegenüber den Speirer Juden war also nicht zuletzt in fiskalischen Erwägungen begründet: schon 1472 erließ er ein neues Judenmandat[6]) und sandte es, schon

[1]) Protokoll darüber auf der Rückseite des Originalprozesses.

[2]) Remling, UB. II Nr. 193; KRB. 414 S. 185 ff.

[3]) Udenheim, sabbatho post . . . Udalrici 1469; Orig. mit dem Protokoll über die Veröffentlichung durch den Notar Joh. Frölich i. SpKA., Hochstift Speier Urk. Nr. 1248.

[4]) Udenheim, Samstag n. St. Ulrichstag 1469; Orig. i. SpStA. Fasz. 295, fol. 79; SpKA. Hochst. Speier Fasz. 854 (KB.) fol. 59a ff.

[5]) Quittung über die 1. Rate vom 18. Aug. (Freitag n. assumptionis) 1469 i. SpStA. Urk. Nr. 395.

[6]) Udenheim fer. III p. Thomae (22. Dez.) 1472: Orig. i. SpKA. Hochstift Speier Urk. Nr. 1251; KRB. 414 S. 192 ff.; SpKA. Hochst. Speier Fasz. 854 (KB.) fol. 65b ff.; bei Remling, UB. II Nr. 199.

versiegelt, aber noch nicht veröffentlicht, in deutscher Übersetzung [1]) an den Speirer Rat; die Stadt hatte aber 1467 der Speirer Judenschaft ein Schutzversprechen auf 10 Jahre gegeben und ersuchte daher den Bischof dies zu berücksichtigen; der Bischof willfahrte dieser Bitte,[2]) wogegen die Stadt die Juden über das Jahr 1477 hinaus nicht in Speier zu dulden versprechen und ferner für die Zeit, da die Juden noch in Speier ansäßig seien, eine Summe von jährlich 50 fl. garantieren mußte.[3])

Die Stellung des Bischofs zu den Juden ist nicht allein fiskalen Gesichtspunkten erwachsen, sondern auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen zu erklären, da ja die Juden wegen des von ihnen betriebenen Wuchers der Wohlfahrt des Volkes gefährlich schienen.[4]) Gerade das wirtschaftliche Wohlergehen seiner Untertanen aber lag unserem Bischof besonders am Herzen: die Amtsleute wurden beauftragt, darauf bedacht zu sein, daß verschuldete Gemeinden ihrer Schulden entledigt würden und im Besitze ihres Gemeindelandes, ihrer Allmende, verblieben,[5]) daß in jedem Dorfe genaue Rechnung geführt, daß unnötige Ausgaben abgestellt würden [6]) u. dgl. Noch in den letzten Monaten seiner Regierung, am 19. Juni 1478, erließ der Bischof eine Verordnung betr. den Lauterburger Wochenmarkt, die sich an die Bestimmungen, welche die Stadt kurz vorher im Einverständnis mit Mathias getroffen hatte, anschloß.[7]) Eine noch wichtigere Maß-

[1]) SpStA. Fasz. 1005; SpKA. Hochst. Speier Fasz. 854 (KB.) fol. 69b ff.

[2]) Donnerstag n. St. Sebastianstag (21. Jan.) 1473: Orig. i. SpStA Urk. Nr. 398; KKB. 296 fol. 357b.

[3]) Orig. vom 23. Jan. 1473 i. SpKA. Hochstift Speier Urk. Nr. 1252; KKB. 296 fol. 358a; am 23. Jan. (Samstag n. St. Agnes) überbrachte eine Vertretung der Stadt, Dr. Thomas, Klaus v. Hagenau (er war in diesem Jahre Bürgermeister: Harster, Speirer Bürgermeisterliste in MHVPf. XVI S. 67), Ettel Fritz, Marx zum Lamm, Kaspar Erer und der Stadtschreiber Eberhardt Selbach diese Urkunde in die bischöfl. Pfalz zu Speier. SpKA. Hochst. Speier Fasz. 854 (KB.) fol. 88a. — Die Originalquittung über die 130 fl., welche die Judenschaft für dieses „Theiding" zu geben hatte, im SpStA. Urk. Nr. 407 unterm 12. März 1473; die Originalquittung über die letzte Rate i. SpKA. Hochst. Speier Urk. Nr. 1254 vom 16. Aug. 1477.

[4]) Vgl. die gleichzeitigen (1477 u. 1478) Judenverfolgungen in Passau u. Regensburg: Riezler III 777.

[5]) GuLB. S. 2. [6]) KKB. 298 fol. 30b.

[7]) Diese Verordnung bestimmte unter anderem, daß alle Waren, welche zu dem jeden Dienstag zu Lauterburg stattfindenden Wochenmarkt verbracht würden, Zollfreiheit genießen sollten wie auch alle auf jenem Wochenmarkt

nahme Mathias' im Interesse der wirtschaftlichen Bedürfnisse von speirischen Gemeinden war seine Ordnung des „Ungelts“[1]), der Accise der Stadt Bruchsal:[2]) da die gewöhnlichen Einnahmen der Stadt nicht genügten, deren große Schuldenlast zu tilgen, so eröffnete Mathias eine neue Einnahmequelle, indem er ihr die Erhebung eines „Ungeltes“, einer außerordentlichen Steuer, erlaubte. Wenn er hierbei in der Heidelberger Stadtordnung von 1465, an deren Bearbeitung Mathias als pfälzischer Kanzler wohl mitgewirkt hatte, ein naheliegendes Vorbild fand, so übertrug er diese Stadtordnung doch nicht blindlings auf Bruchsal, sondern änderte sie in wesentlichen Punkten ab und paßte sie so den Bedürfnissen dieser Stadt an. Nach dem Ablauf dieser für 4 Jahre giltigen Verordnung nahm Mathias 1472 eine neue Ordnung des „Ungelts“ zu Bruchsal vor, nach der die Einnahmequellen der Stadt noch erweitert wurden. Diese Verordnungen des Bischofs scheinen um dessentwillen von Interesse, weil sie zeigen, wie Mathias einerseits redlich bestrebt war den verschuldeten Gemeinden aufzuhelfen, wie er dies aber nicht auf Kosten der Stifts-Einnahmen, der herrschaftlichen Bete, tun wollte. Nach dem Tode des Mathias dagegen willigte dessen Nachfolger, Bischof Ludwig, in einer Verordnung vom 20. März 1500 ein, die herrschaftliche Bete für Bruchsal aufzuheben, an ihrer Stelle das „Ungelt“ zu erweitern und von diesem einen Teil zu nehmen, ein Versuch, der sich an die pfälzische Steuergesetzgebung, der Mathias nicht gefolgt war, anschloß, der aber in Bruchsal nicht gelingen sollte.[3])

Wie Mathias für die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gemeinden und Städte des Hochstifts zu sorgen suchte, so auch für die Klöster, die seiner bischöflichen Herrschaft unterstanden. Die reformatorische Tätigkeit, die Mathias für die Benediktinerklöster Lim-

---

gekauften Waren, sofern sie bis spätestens Mittwoch aus der Stadt ausgeführt würden; der Bischof und seine Domherren sollten das Vorrecht genießen, daß alle Waren, die von ihrer Seite nach Lauterburg gebracht würden, nicht allein Dienstag zollfrei sein, sondern auch an allen übrigen Wochentagen nur den halben Zoll bezahlen sollten. Lauterburg, Freitag n. St. Vitus u. Modestustag; RRB. 298 fol. 145a ff.

[1]) D. i. eine meist auf Nahrungsmittel gelegte indirekte außerordentliche Steuer.

[2]) Udenheim, Mittwoch n. uns. l. Fr. conceptionis (10. Dezember) RRB. 298 fol. 44a ff.; die 2. Verordnung v. 1472, ebd. fol. 99b ff. hrg. v. Mone i. d. ZGO. VII 293 ff. u. 297 ff.; s. ebd. S. 282—283.

[3]) S. Mone i. d. ZGO. VII 282--284.

burg, Klingenmünster, Odenheim und Sinsheim an den Tag legte,[1]) berücksichtigte an hervorragender Stelle die materiellen, wirtschaftlichen Schäden: aufs strengste ward die Veräußerung von irgendwelchen Gefällen und Gütern ohne die ausdrückliche Genehmigung des Bischofs untersagt;[2]) alle Zinsen, Nutzungen und Güter der einzelnen Klöster sollten in die Zinsbücher eingetragen und für die Anlage neuer Zinsbücher von den Äbten gesorgt werden; der Abt sollte auch seinem Prior wie seinem Konvent über sämtliche jährliche Einnahmen und Ausgaben der Abtei einen eingehenden Rechnungsbericht jährlich liefern. Kurz, man mag sagen, die Sorge des Bischofs für die res temporales der Klöster in seiner Diözese stand nicht hinter seiner Reform derselben in geistiger Beziehung zurück!

Auch auf die Besserung der Finanzen seiner einzelnen Stifter, die ja natürlich, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt sei, eigenes Vermögen und eigene Besitzungen und Rechte hatten, war der Bischof bedacht. Mit seinem Rat erließen 1473 die 4 Speirer Pröpste des Dom-, des St. German- und Moritz-, des St. Guido- und des Allerheiligen-Stiftes eine eingehende Verordnung, die eine Erhöhung der Abgaben bedeutete, welche die Pfründeninhaber bei Erlangung einer Pfründe in dem betreffenden Stift an „der gemeinen Pfaffheit Kiste", d. h. an die finanzielle Zentralstelle der 4 Stifter zu entrichten hatten,[3]) bis man eine Kapitalsaufnahme im Betrag von 2000 fl. abbezahlt habe.[4])

Freilich, wie in der Gesetzgebung Ramungs der Schwerpunkt in seinen Vorschriften für die Beamtenschaft, nicht in seiner Landesgesetzgebung liegt, so nahm auch bei der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bischofs die Sorge für die eignen Stiftsfinanzen

[1]) Reformatio certorum monasteriorum facta de anno 1469: **RRB. 414 S. 153 ff.**

[2]) „Quod nullus abbas, etiam consensu sui conventus, neque etiam conventus citra vel cum sui abbatis consensu aliqua bona aut census, redditus vel proventus monasterii vendere vel alienare aut pro annuali censu impignorare presumant . . . . . nisi nostro aut successorum nostrorum desuper speciali et expressa (!) abitu (!) consensu . . . . . **ebenda S. 165.**

[3]) **So sollte für eine Dompfründe oder Sexpfründe 53 fl., für eine Halbpfründe 26 1/2 fl. bezahlt werden; für die Zulassung zur Dompropstei waren 60, für die zur Dechantei, Scholasterei oder Kantorei 53, für die zur Kustorei 10 fl. festgesetzt.**

[4]) **Donnerstag n. St. Egidientag (2. Sept.) 1473: SpRA. Hochst. Speier Fasz. 862 fol. 98 b.**

die erste Stelle ein. Dies ist auch leicht erklärlich: Beim Regierungsantritt Mathias' befanden sich die bischöflichen Finanzen in einer äußerst traurigen Lage,[1]) die dem Bischof gehörigen Gebäulichkeiten wie Schlösser, Brücken, Kapellen und Zollhäuser waren in schlechtestem Zustand, die Verordnungen, die in früherer Zeit für die nutzbaren Rechte des Stiftes ergangen waren, fanden großenteils keine Beachtung mehr,[2]) die eigenen Beamten mußten mitunter Jahre lang vergebens auf die Auszahlung ihres Soldes harren,[3]) die Schuldenlast des Stiftes drohte immer drückender zu werden.

Deutlich genug zeigt diesen wirtschaftlichen Ruin des Hochstiftes ein Überblick über die Finanzlage, wie sie Mathias bei seinem Amtsantritt vorfand: Laut des Rechnungsüberschlags,[4]) den Mathias zu Beginn seiner Regierung hatte anfertigen lassen, betrugen die Überschüsse der hochstiftischen Ämter rechts des Rheines 3624 fl., links des Rheines 4517 fl., und von geistlichen Ämtern machten die Reinerträgnisse des Offizial-, Vikariats- und Insiegler-Amtes 250 fl. aus, in Summa ergaben sich also 8391 fl.

Nach Abzug der jährlichen Kosten für die bischöfliche Hofhaltung sowie der Repräsentationskosten u. dgl. Auslagen blieben als Rest gegen 7000 fl.; nun betrug aber die Summe, die man jährlich als Gilten, Leibrenten u. dgl. für die Schulden des Hochstiftes zu geben hatte, nicht weniger als fast 11 000 fl.[5])

[1]) Bischof Johannes „waz auch in grosser schult und kunt den burgern ir gulte nit gegeben", berichtet der speir. Chronist, Mone I 484.

[2]) RRB. 296 fol. 219 b.

[3]) So der Landschreiber Friedrich Brocken, der seinen Lohn für 4 Jahre, während deren er Bischof Johann gedient hatte, nicht erhielt; M. sprach ihm als Entschädigung eine Leibrente von jährlich 8 fl. zu. RRB. 297 fol. 1 a.

[4]) RRB. 339 fol. 67 a ff.; es mag der Gedanke naheliegen, daß dieser Rechnungsüberschlag tendenziös, in zu düsteren Farben gehalten sei, da M. durch ihn die traurige Lage des Hochstiftes seinem Kapitel veranschaulichen und dessen Mithilfe zur Besserung gewinnen wollte. Doch dürfte diese Annahme nur bis zu einem gewissen Grade berechtigt sein, da ja das Kapitel die Angaben jederzeit kontrollieren konnte; übrigens forderte der Bischof die Amtleute, in deren Gegenwart jener Rechnungsüberschlag dem Kapitel vorgelegt wurde, auf, es kundzutun, wenn sie die „Gelegenheiten" besser kennen würden. Ebenda fol. 72 a. — Die Rechnungsübersicht erfolgte auf Grund von „alten Registern" der einzelnen Ämter, deren Durchschnittsertrag man zu Grunde legte. Ebenda fol. 78 a.

[5]) Hievon zahlte man 9300 fl. für jährliche Gilten „auf Ablösung", 700 fl. für Leibrenten, 600 fl. als Sold- und Dienstgeld, 300 fl. als Mann- und Burggelder (RRB. 339 fol. 68 b).

So stellte sich ein jährlicher Passivrest im Betrag von mehr als 4000 fl. heraus! Kein Wunder, daß man trotz der immer wiederholten Geldaufnahmen nicht einmal mehr imstande war, seinen Verpflichtungen durch rechtzeitige Zinszahlungen nachzukommen, und daß die Höhe der „versessenen" Gelder immer mehr stieg und es so kam, daß die Summe, die am 2. Februar 1465 fällig war, ca. 18500 fl. betrug; an der päpstlichen Kurie allein hatte das Hochstift an Annaten und Konfirmationsgeldern mehr als 1700 fl. Schulden stehen.[1]) Mehrere fürstliche Nachbarn waren entschlossen, die Rechte ihrer Untertanen, soweit diese Gläubiger des Stiftes waren, zu „handthaben", während jene Gläubiger, die keinem Territorialherrn unterstanden, sich selbst zu helfen suchten, indem sie das Stiftsgut als Pfandobjekt zu beschlagnahmen gewillt waren. „Jedermann" so klagt der neue Bischof,[2]) „sucht, daß er bezahlt werde; bisher han sie Geduld gehabt, ob uff ein Zeit Betzahlung nit geschee, begebe sich uff die ander Zeit; aber itzunt verlieret der Stifft sin Glauben und wird vermerckt sin Unvermöglichkeit" d. h. mit anderen Worten: das Stift hatte seinen Kredit verloren, es stand unmittelbar vor dem Landesbankrott.

So mußte also ein Grundzug der weltlichen Verwaltung Ramungs eine gute Finanzpolitik und eben daher größtmögliche Sparsamkeit sein. Wenn Mathias bei seinen Untertanen allen unnötigen Luxus vermieden wissen wollte, so ging er ihnen hierin mit gutem Beispiel voran: hatte sein Vorgänger bei seinem feierlichen Einritt in die Stadt Speier eine Geleitschaft von ca. 700 Berittenen gehabt,[3]) so begnügte sich Mathias mit einem Gefolge von ungefähr 30 Pferden.[4]) Der Hofstaat des Bischofs wurde möglichst eingeschränkt,[5]) für die Repräsentationskosten nur eine niedrige Summe veranschlagt und zu ihrer Bestreitung auch die Privateinnahmen Ramungs, so besonders der Lohn, den er als Kanzler des Pfälzer Kurfürsten bezog, mit herangezogen.[6]) Diese Spar-

[1]) RRB. 302 fol. 109a; eine Rate der Schuld im Betrag von 330 fl. ließ Bischof M. schon am 12. Aug. 1464 durch die Firma Petrus v. Medici und Teilhaber ausbezahlen, eine weitere Rate am 13. Aug. 1469 (s. Glaser, Die Diözese Speier in den päpstl. Rechnungsbüchern 1317—1560 in MHVPf. XVII Nr. 237 und 255). [2]) RRB. 339 fol. 71a.

[3]) Remling, Gesch. II 119. [4]) Sp. Chron. b. Mone I 490.

[5]) „Konnen nit versteen, einer persone (sc. in seinem Hofstaat) mynner mochten han," äußert M. gegenüber seinem Kapitel. RRB. 339 fol. 70b.

[6]) RRB. 339 fol. 68a; von den 8000 fl., mit denen der Bischof das Schloß Grumbach wieder einlöste, waren 2400 fl. von seinem eigenen Gut. RRB. 302 fol. 115b.

samkeit Ramungs tritt auch in den Vorschriften des Bischofs für seine Beamte immer wieder hervor: in seinem eigenen Hofstaat[1]) sollten nicht minder wie in der gesamten Verwaltung des Stiftes[2]) alle unnötigen Ausgaben vermieden werden; die Zahl der Jagdhunde, die man hielt, sollte beispielsweise verringert, nur die besten von ihnen weiter gehalten werden.[3]) Die Verfügung, daß die Beamten alle Einnahmen und Gefälle, die sie bezogen, aufzeichnen und dem Bischof kundtun sollten, hatte gleichfalls wohl keinen anderen Zweck, als überreiche Bezüge der Beamten zugunsten des Hochstifts zu vermindern, wenn sie auch nach der Versicherung des Bischofs nicht in dieser Absicht, sondern nur um die „Gelegenheiten" der einzelnen Ämter zu erfahren, erfolgte.[4])

Der Beschränkung der Ausgaben des Hochstifts tritt ergänzend die Tendenz zur Seite, die aus dem bischöflichen Domanialgute sowie aus den weltlichen und geistlichen Rechten des Bischofs fließenden Einnahmen möglichst zu steigern. Namentlich war es eine rationelle Bewirtschaftung der eigenen, nicht verpachteten Stiftsgüter, zwecks deren Mathias die eingehendsten Vorschriften erließ. So ordnete der Bischof an, daß einerseits die Verkäufe, die das Stift an Vieh und Heu machte, zu den Zeiten im Jahre vollzogen würden, da es am rentabelsten sei,[5]) andererseits, daß auch die Einkäufe der für die Schlösser nötigen Naturalien wie Salz, Schmalz, Gewürze, Stockfische und Häringe zu günstiger Zeit vollzogen,[6]) daß Vorräte an Getreide und Wein für allenfalls hereinbrechende Zeiten der Not aufgespeichert würden,[7]) daß namentlich die selbstbewirtschafteten Wiesen und Felder, die Fischereien und Schäfereien[8]) des Stiftes möglichst ausgenützt, daß die Baumpflanzung und Baumpflege[9]) sowie auch die Bienenzucht[10]) gut

[1]) So besonders in der bischöfl. Küche, s. oben S. 123 Anm. 3.

[2]) GuLV. S. 4. [3]) KRB. 298 fol. 136b. [4]) GuLV. S. 6.

[5]) Ebenda S. 4.

[6]) GuLV. S. 4; eine Zusammenstellung über die Einkäufe bei Messen, bes. bei der Frankfurter Herbstmesse [sie betrugen 1465: 239½ fl. 7 Alb.] im KRB. 339 fol. 96a.

[7]) GuLV. S. 5; die für das Udenheimer Schloß bestimmte Provision von Lebensmitteln im KRB. 298 fol. 53b.

[8]) GuLV. S. 4.

[9]) Vgl. z. B. bei Remling, Die Maxburg bei Hambach 75, die dem Kestemburger Amtmann gegebenen Vorschriften, in welchen das Setzen neuer Bäume, speziell von Mandelbäumen, sowie das „Impfen" d. i. Veredeln der Bäume dem Amtmann zur Aufgabe gestellt wird. [10]) KRB. 298 fol. 123b.

betrieben würde; wo immer solches möglich war, sollten dem Stifte neue Einnahmequellen eröffnet werden durch Neuanlage von Fischteichen und durch den Verkauf von Fischen nach Frankfurt,[1]) durch Viehzucht und speziell auch durch Geflügelzucht.[2]) Namentlich aber sollte der Verkauf des Holzes eine reiche Einnahmequelle den Finanzen des Stiftes bieten.[3])

Der Glaube an die Unerschöpflichkeit der Waldungen war zur Zeit unseres Bischofs bereits erschüttert; zwar dauerte es in manchen Territorien noch eine erhebliche Zeit, bis deren Landesherrn sich mit der Frage des Waldschutzes näher beschäftigten.[4]) Einsichtsvolle Fürsten aber wie Herzog Ludwig d. R. von Niederbayern oder Albrecht IV. von Oberbayern fanden schon damals den Erlaß von Verordnungen für den Schutz der Wälder nötig.[5]) Auch Bischof Mathias gehörte zu ihnen. In einer Reihe von Waldordnungen[6]) suchte er die Waldbestände des Hochstifts, den sog. Lußhart[7]) und den „Bienwald",[8]) zu schützen.

Die hochstiftischen Waldungen, namentlich der Lußhart, waren zur Zeit des Regierungsantrittes unseres Bischofs, wie dieser selbst einmal bitter klagt,[9]) in traurigem Zustande. Gleich zu Beginn seiner Regierung erging daher an den bischöflichen Zollschreiber zu Udenheim der Befehl, eine neue Waldordnung für den Lußhart

[1]) RRB. 298 fol. 53b u. 56a.

[2]) Ebenda 53a.

[3]) GuLB. S. 5.

[4]) So gehört die erste für das Fürstentum Pfalz-Zweibrücken bekannte Waldordnung wohl erst der 2. Hälfte des 16. Jhd. an. Vgl. L. Eid, Der Hof- und Staatsdienst im ehem. Herzogtum Pfalz-Zweibr. in MHVPf. XXI 125.

[5]) Riezler III 780.

[6]) „Ordnung des Lußharts" (Bruchsal, Mittwoch St. Elsbethtag — 19. Nov. 1466) im RRB. 296 fol. 215a ff. und RRB. 298 fol. 61a ff. — „Ordnung des Bewaldes" RRB. 298 fol. 164a ff. — „Ordnung, wie es mit den Waldförstern, Waldknechten und dem Bewald gehalten werden solle" RRB. 296 fol. 210a ff. — „Ordnung, wie es mit den Freien zu Udenheim des Holzes halber im Lußhart gehalten werden solle" (Lauterburg, Montag n. St. Apollonientag = 12. Febr. 1470) im RRB. 296 fol. 205a ff. u. RRB. 298 fol. 92b ff. — „Waldordnung" ebenda fol. 56a.

[7]) Zwischen Bruchsal und Philippsburg: ZGO. VIII 133.

[8]) Auf d. linken Rheinufer zwischen Lauterburg, Weissenburg und Rheinzabern. ZGO. XX 127; über „die urkundliche Schreibung des Wortes Bienwald" s. Pfälz. Museum XI 46.

[9]) RRB. 296 fol 215a.

zu entwerfen.[1]) Mathias griff zurück auf die von seinen Vorgängern ergangenen,[2]) im Lauf der Zeit aber in Vergessenheit geratenen Verordnungen und paßte diese Bestimmungen durch Erweiterungen seiner eigenen Zeit und ihren Bedürfnissen an.[3]) Des öfteren kehren Vorschriften wieder, welche den Förstern die Abgabe von Holz ohne besondere Erlaubnis verbieten, soweit diese Abgabe nicht an gewisse Personen erfolgte, denen gegenüber man hiezu verpflichtet war; aber auch diesen sollte man möglichst wenig verabreichen. Das Holz durfte nur an den Stellen geschlagen werden, an denen dies, nach dem Urteil der Förster, den geringsten Schaden dem Walde brächte.[4]) Auch einzelne detaillierte Vorschriften über die Wald- und Baumpflege werden in diesen Waldverordnungen gegeben, so die Zeit bestimmt, in der diese oder jene Baumart gefällt werden dürfe,[5]) auch Maßregeln zum Schutz des Waldes vor dem Vieh getroffen.[6]) Die rege Fürsorge des Bischofs für den Waldbestand seines Stiftes spricht sich am besten aus, wenn er einmal in einem Erlasse schreibt: „. . . . . unser Meinung ist, daß wir selbst oberster Waldvogt sein wollen",[7]) Worte, die bemerkenswert, weil sie äußerst charakteristisch für die Persönlichkeit unseres Mathias wie für die ganze Art seiner inneren Regierung sind.

Neben dem Wert des Holzes war es der Wildbestand, der die Wälder zu einem kostbaren Gute des Stiftes machte; es ist daher leicht erklärlich, daß Bischof Mathias auch der bischöflichen Jagd sein Augenmerk zuwandte und in deren Interesse eine eingehende Jagdordnung[8]) gab. Dem Bischof und seinen Jägern allein sollte das Jagdrecht gewahrt bleiben; aber auch gegenüber seinem Jägermeister betont Mathias strenge die Einhaltung der Schonzeit.[9]) Wenn zuweilen an gewisse Personen das Jagdrecht verliehen wurde, versäumte man nicht, zu bemerken, daß dies nur aus Gnade, nicht einer Verpflichtung wegen geschehe.[10])

[1]) Bei dessen Bestellung: RRB. 298 fol. 13b ff.

[2]) RRB. 296 fol. 217b ff. [3]) RRB. 296 fol. 215a ff.

[4]) RRB. 296 fol. 205a.

[5]) Ebenda fol. 212b; so durften stehende Kiefern nur in der Zeit zwischen Georgi und Michaeli verkauft werden.

[6]) RRB. 296 fol. 214a. [7]) RRB. 298 fol. 32b.

[8]) „Ordnung, wie es mit der Jägerei zu Lauterburg gehalten werden solle", Heidelberg, Montag n. Allerheiligen (4. Nov.) 1476. Ebenda fol. 136b ff. [9]) RRB. 298 fol. 137a.

[10]) So bei der Verleihung des Jagdrechtes an Eberhard v. Rambach: RRB. 297 fol. 109a.

Die Rechte auf Abgaben und Dienste, welche der Bischof als Grund- wie als Landesherr zu beanspruchen hatte, sollten nachdrücklich geltend gemacht werden.[1]) Um die jährlich eingehenden Beten nicht zurückgehen zu lassen, gab Mathias den strengen Befehl, daß kein in Bete stehendes Gut, in- oder außerhalb des Stiftsterritoriums, von der Betepflicht frei werde; und um die Steuerkraft der einzelnen Bauerngüter wie auch der Gemeinden nicht zu gefährden, ordnete der Bischof an, daß ohne sein Wissen keine Zinsen oder Gilten auf diese Güter aufgenommen werden dürften und daß auch städtische wie ländliche Gemeinden zur Aufnahme von Gilten an seine Zustimmung gebunden sein sollten.[2])

Zu direkten Steuern wurde insbesondere die Geistlichkeit des Hochstifts sowie die in Speier ansässige Judenschaft herangezogen.[3]) Unter Strafe der Exkommunikation bezw. der Amtsentsetzung gebot Ramung noch im ersten Jahre seiner Regierung nach dem Beschluß einer Synode in Anbetracht der großen Schuldenlast des Stiftes allen Klöstern wie auch allen einzelnen Pfründebesitzern der Speirer Diözese die Bezahlung des Zehnten,[4]) d. i. des 10. Teiles des Reinertrages ihrer Pfründen.[5]) Auch

---

[1]) GuLB. S. 5; die Besitzungen und Gefälle des Stiftes im Oberamt Bruhrein in KRB. 301; die jährlichen Gesamteinnahmen des Hochstiftes an „Profande" (Frucht und Wein) werden 1470 auf 10139½ Malter Frucht und 197 Fuder Wein angegeben, KRB. 296a fol. 259a; der Wert dieser Naturalien wird auch in Geld berechnet, und zwar wird das Malter Korn zu ½ fl., das Malter Gerste und Dinkel zu ⅓ fl., das Malter Haber zu ¼ fl., das Fuder Wein zu 8 fl. angesetzt; der Wert eines Huhnes wird auf 6 Pfg. angegeben (ebenda fol. 233a ff.). Die Einnahmen in Profande betrugen etwa ⅔ der Gesamteinnahmen des Hochstiftes; diese beliefen sich auf ca. 16572 fl. 1½ Ort (= Quart d. i. der 4. Teil eines fl.; s. Schmeller-Fromann I 152); davon flossen 15072 fl. 1½ Ort aus den Erträgnissen der einzelnen hochstiftlichen Ämter, während der Ertrag des Vikariatsamtes (s. oben S. 135) ca. 500 fl., der des Dehem (d. i. der Schweinefuttersteuer) ca. 1000 fl. betrug (ebenda fol. 258b); die jährliche Steuer, welche die Stadt Landau zu entrichten hatte, sollte nicht mehr als 200 Pfd. Heller betragen (Mone I 357). „Steuer- und Bete-Ordnung f. Deidesheim u. Ruppertsberg" i. KRB. 299 fol. 133b ff.; die Summe der Herbst- u. Mai-Beten u. Steuern der einzelnen Ämter wird auf 3387 fl. 87 Pfd. Pfg. resp. auf 1546 fl. angegeben. KRB. 339 fol. 30a ff.

[2]) GuLB. S. 8. [3]) S. oben S. 129 ff.

[4]) „Processus super contributione sive decima danda" (Dat. in castro nostro Udenheim, fer. III. p. Trinitatis (= 2. Juni) 1465; KRB. 414 S. 123 ff.

[5]) Mone i. d. ZGO. I 164.

ſpäter erging eine Reihe ähnlicher Mandate;[1]) gleichwohl war das Steuerweſen im ganzen im Hochſtift Speier nur wenig ausgebildet,[2]) ein Umſtand, mit dem es zuſammenhängt, daß auch das landſtändiſche Weſen im Hochſtift faſt keine Spuren aufweiſt.[3])

Von finanzieller Bedeutung waren unter den landesherrlichen Rechten auch das Zoll-, Münz- und Geleitsrecht; auch auf deren Geltendmachung war Biſchof Mathias bedacht.[4])

Eine erhebliche Einnahmequelle bildeten ferner die fiskaliſchen Gefälle und die Strafgelder; um das Erträgnis der letzteren reich zu geſtalten, verordnete der Biſchof, daß die Strafgelder „in der erſten Hitze," da ſie verhängt würden, auch eingezogen werden ſollten, damit man nicht bei Verzögerungen durch Bitten u. dgl. ihre Herabſetzung erlange.[5])

Auch in ſeiner Eigenſchaft als geiſtlicher Oberhirt der Speirer Diözeſe war Mathias auf finanziellen Gewinn aus gewiſſen geiſtlichen Ämtern bedacht.[6]) Die Dienſtvorſchriften, welche Mathias dem Kapellenknechte an der von ihm ſelbſt erbauten Kapelle am Waghäusl gab, beſchäftigten ſich nicht zum geringſten mit den Erträgniſſen des Opfergeldes, das die Pilger brachten.[7]) Es iſt eine ganz beſonders hervorgehobene Pflicht des biſchöflichen Vikars,

[1]) „Mandatum sive processus super decima danda" an die Klöſter der Speirer Diözeſe (dat. in nostra civitate Spirensi fer. II. p. dom. Cantate = 24. April 1475) in KRB. 414 S. 314 ff. — „Insinuatio processus super decima danda facta decanis et camerariis ruralibus" (feria VI. p. ascensionis domini = 6. Mai 1475) ebenda S. 316. — „Monitorium super dicta decima danda (feria III. p. St. Michaelis = 2. Oktober 1475) ebenda 318. — „Alius processus super decima danda contra beneficiatos in Udenheim et Lauterburg ebenda 319. [2]) S. Mone i. d. ZGO. I 163 ff.

[3]) Von Landtagen unter Ramungs Regierung iſt nichts bekannt; doch hören wir an einer Stelle (KRB. 297 fol. 288 b) von einer „Schatzung," die der Biſchof auf ſeine „gemeine Landſchaft" zu legen in Ausſicht nahm. In Bezug auf das Ständeweſen dürften die Zuſtände im Hochſtift Speier denen in Kurpfalz (vgl. Glasſchröder, Z. kurpf. Ständeweſen in ZGO. NF. X u. Gothein, Die Landſtände der Kurpfalz in ZGO. NF. III ähnlich geweſen ſein; auch im Hochſtift Speier ſcheinen Notabeln-Verſammlungen, nicht aber landſtändiſche Verſammlungen bekannt geweſen zu ſein.

[4]) Aufzeichnungen über einzelne Zollverordnungen, Tarifſätze und Zollerträgniſſe an dem Rheinzoll zu Udenheim und dem Zoll zu Hauſen i. KRB. 296 fol. 287 b u. 316 a. [5]) GuLB. S. 3.

[6]) Die oben genannten Dezimationen des Klerus kann man unter die landesherrlichen Einnahmen rechnen, da ja auch weltliche Territorialherren ſolche erhoben, ſ. Riezler III 46. [7]) Näheres bei Remling II 170.

darauf zu achten, daß der dem geistlichen Gerichtskollegium beigegebene Fiskal seines Amtes gewissenhaft walte.[1]) 1470 konnte denn auch der Bischof gelegentlich einer Vermögensaufnahme die jährlichen Einkünfte aus dem „Vikariatsamt“ und den Strafgeldern von Priestern auf durchschnittlich 500 fl. ansetzen und dabei bemerken, daß dies Amt unter seiner Regierung bisher sogar noch mehr, unter der seiner Vorgänger aber weniger ertragen habe.[2]) Die Einnahmen aus dem Vikariatsamt flossen, abgesehen von den Strafen von Klerikern, auch von Summen, die für Translationen, Indulte, Dispensen und ähnliches bezahlt wurden; der Vikar des Bischofs sollte über die Eintreibung all dieser Gelder wie auch über die Beschlagnahme gewisser Güter, so der Kapitalien jener Personen, die ohne Testament verstorben waren,[3]) wachen.

Zu all diesen Bezügen kamen noch *außerordentliche Einnahmen*, die Mathias durch Verträge, deren Abschluß einen finanziellen Vorteil für das Stift bedeutete, zu erzielen wußte. Der Erfolg, der im Ausgang des Streites zwischen der Stadt Speier und dem Bischof für diesen erblickt werden muß, war an erster Stelle finanzieller Natur, indem die Stadt dem Bischof wiederholt erhebliche Verschreibungen machen mußte.[4])

Einen interessanten Blick in die finanzielle Tätigkeit unseres Bischofs gibt uns die *Instruktion*, welche Mathias dem Diepold Brocken gelegentlich dessen Bestellung zum bischöflichen „*Landschreiber* zu beiden Seiten des Rheins“[5]) gab; in dieser Instruktion, die bis zu einem gewissen Grad als Geheim-Instruktion aufzufassen ist, zeigt sich deutlich genug die intensive, ja rücksichtslose und in der Wahl der Mittel nicht gerade wählerische Art, wie Mathias den Schuldenstand seines Stiftes und damit die Höhe der Gilten, die man jährlich zu geben hatte, zu verringern suchte: zu diesem Zwecke sollte der Landschreiber jenen Gläubigern, bei denen man durch dieses Verfahren etwas zu gewinnen hoffte und bei deren Auswahl Mathias seinem Landschreiber behilflich zu sein verspricht,

[1]) Instruktion f. das bischöfl. geistl. Gericht: KRB. 414 S. 294 ff.

[2]) KRB. 296 fol. 258b; die Strafen einzelner Priester waren sehr hoch: so mußte der Speirer Sexpräbendar Guldenkopf eine Strafe von nicht weniger als 400 fl. bezahlen. Remling, Gesch. II 150; ähnl. Strafen s. ebenda 149.

[3]) Vikariatsordnung in KRB. 414 S. 249 ff.

[4]) Nähere Angaben hierüber gedenke ich in meiner Abhandlung über die Stellung des Bischofs zur Stadt Speier zu machen.

[5]) KRB. 298 fol. 85b ff.

die fälligen Gilten nicht sogleich ausbezahlen, sondern die Gläubiger zunächst hinziehen, dann, wenn sie Zahlung forderten, solle man ihnen erwidern, man sei hiezu außer stande, doch sei man gewillt, die schuldigen Gilten von einer dritten Stelle zu entleihen und damit die Gläubiger zu bezahlen, aber nur für den Fall, daß ein Teil der Schuld gestrichen würde. Leuten, die der Gilten notwendig bedürften, so ordnet Mathias des weiteren an, solle man bereits vor dem Termin die Gilten bezahlen und ihnen hiefür ebenfalls einen Teil der betreffenden Schuld streichen; namentlich aber solle man an Geistliche wie an Bürger die schuldigen Zahlungen nur unter der Bedingung entrichten, daß sie etwas von ihren Forderungen nachließen. Damit der Landschreiber um so mehr Sorgfalt darauf verwende, durch das angeordnete Verfahren den Schuldenstand des Stiftes zu mindern, soll er an dem Gewinn partizipieren.

Nicht allein die Bezahlung der „verseſſenen" Gilten und Schulden, auch eine jährliche Tilgung an den „Hauptsummen", die das Stift aufgenommen hatte, wurde in dem Finanzplane, den Mathias seinem Kapitel vorlegte, als ein zu erstrebendes Ziel in der Finanzpolitik, als ein Mittel bezeichnet, das den „Aufgang des Stifts" erhoffen lasse.[1])

Wirklich verstand es Mathias auch, die Verringerung der Schuldenlast und eben hiedurch die Verminderung der jährlichen Gilten in die Tat umzusetzen, nicht zuletzt auch durch günstige Geldgeschäfte, die er mit Privatpersonen abschloß: Kaspar von Mittelhausen, der dem Stift ein Darlehen von 1000 fl. gegeben hatte, verzichtete auf die unbezahlten, fälligen Gilten wie auch auf das Dienstgeld, das er zu beanspruchen hatte, als ihm Mathias 500 fl. des Darlehens zurückbezahlte.[2]) Hans Hartlieb ließ dem Bischof von den 1000 fl., für die ihm das Schultheißenamt zu Landau auf Wiedereinlösung versetzt war, 100 fl. nach.[3]) Die Witwe Reinhards von Sickingen verzichtete auf 200 fl. Gilt, die ihr das Stift schuldete.[4]) Einem anderen Gläubiger namens Brechtel Barfüß schuldete das Stift 700 fl., die Bischof Raban zu 35 fl. Gilt aufgenommen hatte;[5]) Mathias erneuerte zwar diesen Schuldbrief, doch mußte Barfüß auf 40 fl. jährlichen Dienstgeldes, das ihm Bischof

[1]) RRB. 339 fol. 74a. [2]) RRB. 297 fol. 50a ff.
[3]) RRB. 297 fol. 49b—50a. [4]) RRB. 297 fol. 68a—b.
[5]) RRB. 302 fol. 6b.

Johann verschrieben hatte,[1]) verzichten.[2]) Kaspar Blume aus Frankfurt und seine Ehefrau hatten unter Bischof Siegfried 1500 fl. Hauptgeld gegen eine Gilt von 75 fl. dem Stift geliehen;[3]) Mathias zahlte an Blume 800 fl. bar zurück, während Blume 300 fl., also 20 % des ganzen Darlehens, nachlassen und anstatt der übrigen 400 fl. mit einer jährlichen Leibrente[4]) sich begnügen mußte.[5])

Allerdings, um das Bargeld, welches für Ablösungen, wie soeben einige angeführt wurden, nötig war, aufzubringen, mußten meist neue Aufnahmen gemacht werden; so nahm Mathias von Philipp Schneidloch von Kestemburg 1000 fl. gegen die ziemlich hohe Gilt[6]) von 60 fl. auf;[7]) allein die neuaufgenommenen Kapitalien fanden eine derartige Verwendung, daß aus solchen Finanzoperationen das Stift seinen Nutzen zog, indem es durch die neuaufgenommenen Summen von drückenderen früheren Schulden befreit werden konnte. Auch hiefür einige Beispiele: von Frau Hebelin Betzerin nahm Mathias 1000 fl. auf,[8]) dieselbe Summe von dem Junker Bernhard Kranch von Kirchheim und dessen Ehefrau[9]) zu einer Gilt von je 50 fl.; diese aufgenommenen 2000 fl. ermöglichten es dem Bischof, damit nicht allein 2000 fl. Hauptgeld zu 100 fl. Gilt, die man an Hans von Engaß schuldete, sondern von eben demselben auch 40 fl. Dienstgeld abzulösen.[10]) Gegen eine Gilt von 100 fl. nahm der Bischof 2000 fl. von der Witwe Heinrichs von Handschuhsheim auf und löste mit der Hälfte der Summe 1000 fl. ab, welche er an Friedrich Sturmfelders Erben gegen 50 fl. Gilt schuldete, zugleich aber auch 20 fl. Dienstgeld, während die andere Hälfte des aufgenommenen Kapitals zu einer anderen Einlösung verwendet wurde.[11])

Zur Aufbringung der nötigen Summen für dringende Schulden wie für „verseßene Gilten," d. h. schon fällige Zinsen, sah sich Bischof Mathias zwar gezwungen, zum Mittel der Verpfändung einzelner Stiftsgüter zu greifen.[12]) So wurde den Junkern Dietrich, Heinrich

[1]) KKB. 302 fol. 93 b, cf. 93 a.

[2]) KKB. 302 fol. 114 b. [3]) KKB. 302 fol. 72 a.

[4]) Im Betrag von je 20 fl. für die beiden Ehegatten.

[5]) KKB. 302 fol. 114 a.

[6]) Sonst betrug der Zinsfuß meist 5 %.

[7]) U. L. Frauentag Kerzweih 1467 (= 2. Februar); KKB. 297 fol. 45 b. ff.

[8]) KKB. 297 fol. 1 b ff. [9]) KKB. 297 fol. 6 b ff.

[10]) KKB. 302 fol. 107 a ff. [11]) KKB. 302 fol 118 a.

[12]) Auch von dem Silbergerät des Stiftes verkaufte M. in den ersten Jahren seiner Regierung eine Reihe von Gegenständen. KKB. 296 fol. 338 a.

und Thann von Handschuhsheim nebst anderem auch Burg und Stadt Deidesheim mit Bewilligung des Kapitels um 6000 fl. unter Vorbehalt des Wiederkaufs veräußert;[1]) dennoch sollten diese Veräußerungen nicht nur interimistisch sein, sie waren meist auch tatsächlich nur temporäre Maßnahmen: bereits sechs Jahre, nachdem Mathias Deidesheim versetzt hatte, konnte er es wieder einlösen.[2]) Das Schloß und Städtchen Grumbach überließ Mathias um 10000 fl. an Hans von Gemmingen,[3]) um so die 7600 fl. bezahlen zu können, die man dem Vorgänger Ramungs, Bischof Johann, zur Abfindung zugesprochen hatte. Auch dies war ein vorteilhaftes Geschäft: denn während der jährliche Reingewinn des Hochstiftes von Grumbach ehedem nur auf 400 fl. angesetzt werden konnte, da die Verwaltung des Schlosses durch das Hochstift selbst wegen der exponierten Lage Grumbachs mit großen Kosten verbunden war,[4]) konnte man bei einer Vergebung des Schlosses um 10000 fl. bei dem üblichen Zinsfuß von 5% eine Jahresrente von 500 fl. erzielen; und als 1470 Schloß, Stadt und Dorf Grumbach wieder eingelöst wurde, erlegte der Bischof nur 8000 fl. in bar, während man 1000 fl. dem Hans von Gemmingen schuldig blieb und dieser auf die weiteren 1000 fl. überhaupt verzichtete.[5])

Auch Besitzungen, die bereits unter den Regierungen früherer Speierer Bischöfe dem Hochstifte entfremdet worden waren, suchte Mathias zurückzuerwerben. So verhandelte er 1465 mit Philipp von Massenbach betr. Wiedereinlösung von 3 Besitzteilen an der Hornberger Burg um die Summe von 2000 fl;[6]) zwei Jahre später verkaufte der Bischof dieselbe Burg an den Ritter Lutz Schott um 2600 fl.[7]) Das Städtlein Weibstadt, das „von des Reiches wegen"

[1]) Heidelberg, Samstag n. St. Paulus Bekehrung (26. Januar) 1465; KRB. 297 fol. 287a ff.; KRB. 302 fol. 111a.

[2]) Die Summen, die M. zur Einlösung bei Deidesheim von verschiedenen Leuten aufgenommen hatte, im KRB. 302 fol. 118a ff. u. KRB. 297 fol. 146b ff.

[3]) KRB. 302 fol. 110a. Kurfürst Friedrich nahm Hans v. Gemmingen und seine Erben, solange sie im Besitz Grumbachs seien, in seinen Schirm, da das Stift das Wiederkaufsrecht behalten habe und da alle Stiftsgüter in des Kurfürsten Erbschutz sich befänden (Heidelberg, vigilia s. Bartolomei = 23. August 1465, KRB. 813 fol. 163b).

[4]) Schon zu Beginn seiner Regierung hatte M. bemerkt, daß die Betriebskosten Grumbachs einem Edelmann nicht so hoch zu stehen kämen als dem Stifte selbst. KRB. 339 fol. 67a. [5]) KRB. 302 fol. 115b.

[6]) Remling, Geschichte II 155. [7]) KRB. 297 fol. 302a—304a.

dem Bischof von Speier als „oberstem Herrn und Vogt“ zustand, löste Mathias von Wiprecht von Helmstädt wieder ein.[1])

Unter Mathias wurden auch einige neue Besitzungen dem Speierer Hochstift durch Verträge und Schenkungen wie durch Ankauf erworben. So überließ die Stadt Landau dem Bischof ihr Dorf Queichheim auf 20 Jahre.[2]) Die Nutzungen von Queichheim wurden dem neuerbauten Schloß Marientraut überwiesen.[3]) Durch Schenkung erhielt das Hochstift unter Mathias von einer Speierer Bürgerin, Magarete Bernhohin, einen Hof zu Insheim mit den zugehörigen Gütern,[4]) durch Kauf erwarb der Bischof namentlich mehrere Weinberge.[5])

Mit den dem Stift gehörigen Gebäulichkeiten war es bei Ramungs Regierungsantritt, besonders durch den Einfluß des unglücklichen Krieges von 1462,[6]) zum großen Teil sehr übel bestellt; mit Recht betont Seffried von Mutterstadt in seiner Bischofschronik,[7]) daß durch die Lässigkeit der Vorgänger Ramungs die Gebäulichkeiten stark heruntergekommen, ja zum Teil gänzlich verfallen, doch durch das Verdienst unseres Bischofs wieder auf den früheren guten Zustand gebracht worden seien. Während der ersten 6 Jahre seiner Regierung verwandte Mathias nicht weniger als 8000 fl. für Bauzwecke,[8]) 3 Jahre später war die Summe, welche die Bautätigkeit unseres Bischofs beansprucht hatte, bereits auf 12400 fl. gestiegen.[9])

Der in politischer Beziehung jedenfalls bedeutendste Bau, den Mathias während seiner Regierung unternahm, war der Bau der Feste Marientraut bei Hanhofen. Entstand diese Zwingburg auch nicht gleichzeitig während des Kampfes zwischen Bischof Mathias und der Stadt Speier, sondern erst von 1468 an,[10]) so

[1]) KKB. 301 fol. 223 b. [2]) KKB. 297 fol. 18 a ff. (Landau, Donnerstag n. d. hl. Pfingsttag = 6. Juni 1465); Kurfürst Friedrich verzichtete (Freitag n. St. Peters- u. Paulstag = 1. Juli 1468) auf die ihm über Queichheim zustehende Schutzvogtei KKB. 813 fol. 240 b–241 a.

[3]) KKB. 302 fol. 17 b. [4]) KKB. 297 fol. 53 a ff.

[5]) So einen Morgen Weinberg bei Gödlingen um 15 fl; KKB. 297 fol. 68 b ff. [6]) KKB. 296 fol. 231 a; vgl. Remling, Gesch. II 126 ff.

[7]) Bei Senckenberg, Selecta juris et historiarum (Frkf. 1742) VI 197; anders lautet die betr. Stelle bei Böhmer, Fontes rerum Germ. IV 349 u. Eccard, Corp. hist. med. aevi (Lpzg. 1723); doch ist die Lesart bei Senckenberg hier vorzuziehen (nur statt fuerit ist fecerit zu lesen), vgl. Böhmer IV S. XLII.

[8]) KKB. 296 fol. 231 a. [9]) KKB. 296 fol. 392 b.

[10]) KKB. 302 fol. 117 a; Lehmann, Chron. d. Reichsstadt Speier (1711) 876 verlegt den Bau irrtümlich in die Jahre 1466—67; auch die Darstellung bei

war sie doch in der Stellung des Bischofs zur Stadt begründet: die Handhabung der Rechte des Hochstifts, besonders gegenüber der Stadt Speier, wird ausdrücklich als der Zweck der neuen Burg angegeben.[1])

Am 22. September 1468 schloß Mathias mit einem Landauer Bürger namens Friedrich Zimmermann einen Vertrag betreffs Herstellung des an der neuen Feste nötigen Holzwerkes ab,[2]) welches bis zum 24. Juni 1469 fertiggestellt sein sollte; am 8. Februar 1469 verdingte der Bischof Zimmermann die Ausführung von weiteren Gemächern in der Hanhofer Burg.[3]) Während Friedrich Zimmermann somit als Werkmeister beim Hanhofer Bau bezeichnet werden kann,[4]) lag die Oberleitung des ganzen Baus in den Händen des Lauterburger Oberamtmanns Neidhard von Hornberg,[5]) in dessen Verwaltungsbezirk ja die neue Burg lag. Zur Bestreitung der Kosten trugen einzelne Speirer Domherrn, Rheinhard von Helmstädt, der Domdechant Johann von Stettenberg und Wiprecht Rude, Stiftsherr von St. German, bei;[6]) die Bewohner der umliegenden Dörfer wurden zum Frondienst herangezogen, die Stadt Landau

Geissel, Der Kaiserdom zu Speier (in den Schriften und Reden von Kard. v. Geissel hsgg. v. K. Th. Dumont [2. Aufl. Köln 1876] Bd. IV) 217 ist unrichtig. Näheres über die Stellung Speiers zu dem Bau will ich in der oben erwähnten Abhandlung über Ramungs Stellung zu Speier bringen.

[1]) KKB. 302 fol. 117a.

[2]) KKB. 298 fol. 66b—67b; die einzelnen Arbeiten, zu deren Herstellung Zimmermann sich verpflichtete, sowie die Entlohnung desselben bei Remling, Gesch. II 166 Anm. 559.

[3]) KKB. 298 fol. 67b—69a; eine Vergleichung der beiden Verträge zeigt, wie der innere Ausbau der Burg weiter schritt: während im früheren mehr die Roharbeiten und die allernötigsten Gemächer verakkordiert wurden, beschäftigt sich der zweiten Vertrag mit der weiteren inneren Ausgestaltung der Burg, mit der Ausführung von weiteren Gemächern wie Speisekammer, Küche, Backhaus, Backstube und Badezimmer. Bald darauf wurde ein neuer Vertrag mit Zimmermann betr. „etlicher Holzbauten" zu Hanhofen abgeschlossen (Heynhoven, Donnerstag n. St. Jakobstag 1469) KKB. 298 fol. 72a. Die Ausmauerung des Brunnens, den M. in der neuen Burg herstellen ließ, vergab er an Peter Murer, Steinmetz zu Udenheim (KKB. 298 fol 69a—b); Remling, Gesch. II 166 Anm. 559.

[4]) Die eigentl. Anstellung (im Gegensatz zu der Vergabung von einzelnen Akkordarbeiten) Zimmermanns zum bischöfl. „Werkmeister und Diener" erfolgte 1475, Mittwoch n. St. Ulrichstag (= 5. Juli) auf 4 Jahre. Orig. dem KKB. 298 beiliegend.

[5]) KKB. 302 fol. 117a; jedoch nicht auch des Domkapitulars Reinhard v. Helmstädt, wie Remling, Gesch. II 166 sagt. [6]) KKB. 302 fol. 117a.

mit der Bitte um Lieferung von Steinen angegangen.[1]) Überhaupt zeigte Mathias auch bei der Ausführung des Baues seine gewohnte mit Energie gepaarte Klugheit. So wurde in den Irrungen des Domkapitels mit Eberhard Pfeil, die der Bischof vermittelte, bestimmt, daß von den beschlagnahmten Pfründen Pfeils 140 fl. zum Bau des Hanhofer Schlosses verwendet werden sollten; dafür konnte der Bischof Pfeil wohl die Ehre bewilligen, daß sein Wappen in dem neuen Schloß in Stein gehauen werden sollte.[2])

So schritt denn der Bau der Feste rasch vorwärts; bereits zu Anfang des Jahres 1470 stellte Mathias für das Hanhofer Schloß, das zu Ehren der Stiftspatronin den Namen Marientraut erhielt, einen eigenen Burgvogt in der Person Konrad Weinheimers auf.[3])

Die neu errichtete Burg mußte natürlich auch wirtschaftlich gut fundiert werden: Güter und Nutzungsrechte wurden angekauft und diese dem Hanhofer Schloß zugeteilt.[4]) Nachdem der Bestand der neuen Burg gegenüber dem anfänglichen Widerstand der Stadt Speier und des Kaisers gesichert schien, übertrug Mathias am 23. November 1472 in feierlicher Form die Marientraut mit den zugehörigen Gütern und Gefällen an das Hochstift.[5]) Gegen 6000 fl. hatte der Bischof für den neuen Burgbau verwandt! Das Domkapitel erhielt das sog. „freie Öffnungsrecht" auf der Marientraut zugesprochen; die Burgleute daselbst sollten neben dem Bischof auch auf das Domkapitel vereidigt werden. Die Burg sollte zu „ewigen Tagen" nicht veräußert werden dürfen, doch sollten Mathias und seine Nachfolger das Recht haben, die Feste zu Händen des Kapitels zu stellen, falls dies einmal zweckdienlich erschiene. Wie wichtig dem Bischof die Burg dünkte, ersieht man daraus, daß er jene Verfügungen sowohl in den Eid aufnehmen ließ, den jeder Bischof, wie auch in jenen, den die Domherrn vor ihrem Amtsantritt schwören mußten.

---

[1]) Remling, UB. II Nr. 188. [2]) KKB. 298 fol. 71a.

[3]) Montag n. Laetare (= 2. April) 1470; KKB. 298 fol. 79a ff.

[4]) So kaufte das Domkapitel für die Burg Äcker u. Wiesen sowie Zinse zu Schifferstadt, KKB. 296 fol. 356a ff; die Aufzählung der einzelnen Güter u. Nutzungen, die dem neuen Schloß angewiesen wurden: ebd. fol. 354b.

[5]) Udenheim, Montag n. St. Katharinentag 1472; KKB. 296 fol. 353a—356b; SpKA. Hochst. Speier Fasz. (KB.) 831 S. 379—393; KKB 297 fol. 273b ff.; ein Teil dieser Urkunde mit etlichen, zum Teil den Sinn störenden Fehlern gedruckt bei Simonis 179—180.

Durch den Neubau der Marientraut wurde die Bedeutung, welche die ehedem wichtigste Burg des speirischen Hochstiftes, die bei Hambach gelegene Kestemburg, die heutige Maxburg, gehabt hatte, wesentlich beeinträchtigt; dennoch sorgte Mathias auch für die Kestemburg, indem er auch an ihr Restaurationen vornehmen ließ.[1])

Von den kirchlichen Bauten, die Mathias teils renovieren, teils neu errichten ließ, sei nur auf den Bau der sog. Marienkapelle an der nördlichen Seite des Speirer Domes[2]) hingewiesen.

Für das Bild der Bautätigkeit Ramungs ist einer der wesentlichsten Züge der, daß auch hier der Bischof selbst sich um das minder Bedeutende kümmerte, daß er seinen Amtleuten verbot, ohne sein Wissen Bauten aufzuführen, daß er aber, in Konsequenz dieses Verbotes, in eigner Person sich redlich um die „gemeinen Bauten" im Hochstifte wie Pfarrhäuser, Keltern, Scheunen und ähnliches, ebenso auch um den guten Zustand der dem Hochstift selbst gehörigen Gebäulichkeiten[3]) kümmerte. So vermehrte sich also der in den Bauten des Stifts steckende Wert unter der Regierung Ramungs bedeutend.

Die verständige, kraftvolle und unverdrossene Arbeit unseres Bischofs für das Wohl seines Stiftes, namentlich für die Besserung der Stiftsfinanzen, entbehrte aber auch nicht des Erfolgs. Ein Blick auf die Lage der hochstiftischen Finanzen während einzelner Abschnitte der Regierung Ramungs beweist uns dies. Wir haben bereits oben von dem traurigen Zustand der hochstiftischen Finanzen

[1]) So scheint M. dem Brunnen im Schloßhof der Kestemburg eine neue Umbrüstung gegeben zu haben, denn um die Mitte des 19. Jhds. fand man dort tief unter dem Schutt zwei ungefähr eine Spanne lange weiße Sandsteine mit einem Kreuze als dem Wappen des Bistums und darauf das Familienwappen Ramungs als kleines Herzschild fein gemeißelt: Remling, Maxburg 72.

[2]) „Pars (nämlich des Speirer Domes) quoque laeva sibi multis formosa sacellis Mathiae jussu nobile iunxit opus." Wimpfeling in seinem Carmen auf den Speirer Dom b. Eyselngrein, Chron. rer. urbis Spirae libri XVI fol. 14a. Die über die Errichtung u. Ordnung der Kapelle ausgestellte Urkunde bei Remling, UB. II Nr. 204; über die Kapelle vgl. Schwarzenberger, Der Dom zu Speier (Neustadt a. H. 1903) II 447 ff.

[3]) Im Vorhof des Kislauer Schlosses ließ M. Kelter u. Speicher, bei dem „Zollhaus am Rhein" einen Holzbau anlegen, 2 Brücken zu Kislau und eine zu Kirrweiler erbauen, desgl. in Udenheim einen Keller anlegen u. Zollhäuser auf dem „Steinweg" u. eines auf der „Luße" erbauen, auch zu Kirrlach sowie zu Bruchsal bauliche Veränderungen vornehmen u. dort Keller, Brunnen u. Schenkstatt errichten. KRB. 296 Provisio Mathiae.

zu Beginn der Regierung unseres Bischofs gehört, wir haben vernommen, daß der jährliche Passivrest etwa 4000 fl. zu betragen drohte. Noch im Jahre 1467, also 3 Jahre nach Ramungs Regierungsantritt, übersteigen die jährlichen Lasten und Gilten nach der ausdrücklichen Versicherung des Bischofs[1]) die Erträgnisse des Hochstifts! — Welch verändertes Bild aber zeigt die Finanzlage nach weiteren 3 Jahren gelegentlich der am 1. April 1470[2]) erfolgten Vermögensaufnahme![3]) Es klingt wie berechtigte Freude an den erzielten Erfolgen, wenn Mathias in dem Vorwort zu derselben sagt, daß es gelungen sei, seit seinem Regierungsantritt die Lasten des Hochstiftes an „Erbgilten, Leibgedingen und verschriebenen Dienstgeldern" um ca. 1500 fl. zu verringern, ungeachtet der großen Summen, die man für Bauzwecke verwendet habe. — Und in der Tat: berechneten sich die Gilten und Leibrenten, die man zur Zeit des Regierungsantrittes Ramungs jährlich hatte geben müssen, auf ca. 11000 fl., so zahlte man 1470 bereits etwas weniger.[4]) Die jährlichen Einnahmen des Hochstiftes beliefen sich nunmehr auf rund 16500 fl.,[5]) die jährlichen Ausgaben für die Verwaltung der einzelnen Ämter u. dgl. auf rund 6300 fl.;[6]) es ergab sich also ein jährlicher Überschuß von etwa 10200 fl., der die Summe, die für Gilten und Leibrenten im Betrag von ca. 9800 fl. von der finanziellen Zentralbehörde, dem bischöflichen Landschreiber, ausbezahlt wurde, um rund 400 fl.[7]) übertraf. So hatte man das am Beginn der Regierung Ramungs drohende jährliche Defizit glücklich vermieden, ja man hatte einen wenn auch geringen jährlichen Überschuß erzielt! Gewiß verdankte man es nicht an letzter

[1]) „Uff unsere Gewyßheit mögen wir wol zu erkennen geben, [daß] uff den Tag, als wir in den Stifft kommen sin u. noch heutzutage, derselb unser Stifft zu Speir höher beleſtiget u. vaſt merer ſchuldig iſt, järlich zu Gulte ußzurichten . . ., dann er järlichs an Renten u. Gulten herträgt." KKB. 302 fol. 1a.

[2]) „. . . . zyt der mitfaſten anno 1470." KKB. 296 fol. 231a.

[3]) KKB. 296 fol. 231a—275a.

[4]) 9800 fl. 3½ Schilling Pfennig; KKB. 302 fol. 275a.

[5]) Vgl. S. 140 Anm. 1.

[6]) 3301½ fl. ½ Ort für die Lokalverwaltung (KKB. 296 fol. 264b), 664½ fl. für die Oberamtleute, Waldbeamten ꝛc., die nicht wie die Lokalbeamten direkt aus den Erträgnissen der einzelnen Ämtern, sondern durch den bischöfl. Landschreiber entlohnt wurden, 1666½ fl. für den bischöfl. Hofstaat, 526½ fl. für Burglehen u. Burghut; dazu für die Pferde des Hofstaates ca. 200 fl. In Summa also: 6359 fl. ½ Ort (KKB. 296 fol. 265a).

[7]) Genau 353 fl. (KKB. 296 fol. 265b).

Stelle dem energischen Eifer unseres Bischofs, die Ausgaben zu vermindern und die Einnahmen zu erhöhen, wenn man nunmehr einen jährlichen Überschuß von ca. 10200 fl. erzielte, während man ursprünglich als solchen nur ca. 8390 fl. annehmen zu dürfen geglaubt hatte.[1])

Auch eine neue, weitere 3 Jahre hernach am 23. April 1473[2]) aufgenommene Übersicht über die hochstiftischen Finanzen[3]) zeigt die Gesundung derselben. Die Anleihen, die Mathias während dieser 9 Jahre seiner Regierung hatte aufnehmen müssen, betrugen laut dieser Zusammenstellung 30230 fl., die Summe der „Besserungen", die für Schuldentilgungen,[4]) Ablösungen und Ankäufe von Nutzungen[5]) sowie für Bauten[6]) verwandt worden war, betrug nicht weniger als 39725 fl., so daß der reine Wert der „Besserungen", die zwischen 1464 und 1473 erfolgt waren, gegen 10000 fl. betrug. Die jährliche Minderung der Gilten und Dienstgelder aber belief sich auf 1152½ fl.[7])

In der Erweiterung, die Ramungs Testament von 1467 6 Jahre später erfuhr,[8]) konnte der Bischof bereits Verfügungen über einen Schatz im erheblichen Betrag von 6000 fl. treffen, den er inzwischen besonders durch seine Einnahmen als pfälzischer Kanzler zusammengebracht und im „obern Gewölbe" der Domsakristei niedergelegt hatte. Die große Wandlung, die sich in den Stiftsfinanzen während der Regierung Ramungs vollzogen hatte, wird uns klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß am Beginn seiner Bischofsregierung Mathias mit bitterer Ironie als Summe des ihm überkommenen Bargeldes und Silbers, mit Ausnahme etlicher Kelche: „nihil et mala" angegeben hatte;[9]) und nun nach verhältnismäßig kurzem Zeitraum konnte der rührige Bischof in

---

[1]) KKB. 339 fol. 67 b.

[2]) „Circa festum s. Georgii 1473." [3]) KKB. 296 fol. 392 b—393 a.

[4]) 9000 fl. [5]) 18325 fl. [6]) 12400 fl.

[7]) Als Summe der Einnahmen von „Unfällen" u. „ungewissen Gilten," die man zwischen 1464 u. 1473 eingenommen hatte, werden 61100 fl, als Summe der Ausgaben von Unfällen u. ungewissen Gilten 63400 fl. angegeben. KKB. 296 fol. 393 a. — Nach einer Montags nach Oculi (23. Februar) 1478 abgeschlossenen Gesamtrechnung betrugen die jährlichen Zinsen für Schulden des Hochstiftes (außer Lehens- u. Dienstgelder) 8969 fl. 11 Pfd. u. 5 Schllg. Heller. Remling, Gesch. II 155 Anm. 518.

[8]) Orig. i. Karlsr. Arch. 42/140 vom 9. Jan. 1473.

[9]) KKB. 339 fol. 66 b.

dieſer Teſtamentserweiterung unter anderem ſeinem künftigen Nachfolger bereits 1500 fl. zur Erlangung der päpſtlichen Konfirmation überweiſen.[1]) Und eben jener Schatz vermehrte ſich, wie wir aus einer ſpäteren letztwilligen Verfügung Ramungs vom Jahre 1477[2]) erſehen, bald um weitere 2000 fl.[3]) — alles eine Frucht des nimmermüden Eifers unſeres Biſchofs.

Nun noch einige Worte über die Förderung des geiſtigen Lebens durch Biſchof Mathias. Wir können uns hier kurz faſſen. Denn die Beziehungen, die Ramung zu einer Reihe von Männern hatte, deren Namen in der Geſchichte des Humanismus von Bedeutung ſind,[4]) zu einem Peter Luder, Petrus Antonius Finarienſis und Jakob Wimpfeling,[5]) ſeine Bekanntſchaft mit einem Martin Mair, Gregor Heimburg, Albrecht von Eyb — all dies gehört nicht hierher, da es ja mit der Stellung Ramungs als kurpfälziſcher Kanzler, nicht mit ſeiner Eigenſchaft als Speirer Biſchof zuſammenhängt.

---

[1]) Mit weiteren 3000 fl. ſollte nach ſeinem Tode ein Darlehen des Lutz Schott und damit 150 fl. Gilt getilgt werden; die übrigen 1500 fl. ſollten an das Kapitel mit der Beſtimmung kommen, daß es zum Heile der Seele des Verſtorbenen eine Kapelle baue. Falls M. ſelbſt den Bau dieſer Kapelle noch ausführte, wurden die 1500 fl. der Dompräſenz beſtimmt, die dem Biſchof 5000 fl. geliehen hatte, ohne dafür eine Gilt zu erhalten. Schon 1466 hatte M. der Dompräſenz 240 fl. zum Heile ſeiner und ſeiner Eltern Seele gegeben, ſ. Remling, Geſchichte II 175 Anm. 595.

[2]) Feria II. p. purificationis 1477, Pap. Orig. (1477 Februar 3) mit eigenhändiger Unterſchrift Ramungs im Karlsruher Archiv 42/140.

[3]) Der Biſchof überwies ſie wie auch die durch den inzwiſchen von ihm ſelbſt ausgeführten Bau der Marienkapelle frei gewordenen 1500 fl. der Dompräſenz; am 11. Juni 1478 kaufte M. von der Stadt Heidelsheim gewiſſe Rechte zu Oberöwisheim (Orig. im Karlsruher Archiv 42/263). Seiner Dompräſenz gab er noch zu ſeinen Lebzeiten 1000 fl. zur „Handhabung" des Zehntens dortſelbſt; die Nutzung zu Oberöwisheim wies er der Dompräſenz zu, während er die Vogteirechte ſich u. ſeinen Nachfolgern vorbehielt. Orig. v. 28. Juli im Karlsruher Archiv 42/263; KKB. 299 fol. 287 b—288 a.

[4]) Auf die Stellung Ramungs zum geiſtigen Leben ſeiner Zeit überhaupt gedenke ich demnächſt in einer eigenen Abhandlung in dieſer Zeitſchrift einzugehen.

[5]) Die Autorſchaft Wimpfelings bei einem von Mathias von Kemnat (hsg. in Quellen u. Erört. II 78—79) überlieferten lateiniſchen Lobgedicht auf Biſchof M. glaube ich in einer Abhandlung („Ein Jugendgedicht Jakob Wimpfelings auf Biſchof Mathias Ramung von Speier") in der ZGO. NF. XXII 478 ff. erwieſen zu haben.

Wie diese Beziehungen in äußeren Umständen, in Ramungs Tätigkeit am Heidelberger Hof, nicht etwa in der geistigen Bildung, die ihm auf der Heidelberger Universität zu teil geworden war, und ebensowenig in seiner Persönlichkeit gründen, so beruht auch die Anteilnahme, die Mathias als Bischof wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen schenkte, großenteils auf realen, praktischen Gesichtspunkten. Wir haben bereits oben[1]) von den historischen Aufzeichnungen gesprochen, die Mathias über die Herkunft einzelner bischöflicher Besitzungen und Rechte herstellen ließ. Auch ein Verzeichnis der Speirer Bischöfe, nach Mone[2]) das älteste, das uns erhalten ist, geht auf Ramungs Regierung zurück.[3]) Namentlich aber ist hier noch die Speirer Bischofschronik des Vikars Johann Seffrid von Mutterstadt[4]) zu erwähnen, die ebenfalls auf Veranlassung Ramungs entstand[5]) und die eine unsrer besten darstellenden Quellen für die Geschichte des Hochstiftes ist. — „Zum Ruhme der erhabenen Speirer Kathedrale, die ausgezeichnet durch die Grabstätten von Kaisern und Königen deutscher Nation . . ." ließ Bischof Mathias um 1470 auf einer Tafel Aufzeichnungen über die Speirer Kaisergräber[6]) anfertigen

[1]) S. 117. [2]) Mone I 189.

[3]) Hsgeg. bei Mone I 187—189; das Verzeichnis ist bis zum Regierungsantritt Ramungs, der als „modernus dominus" bezeichnet wird, von einer Haud geschrieben; es sollte durch den jeweiligen bischöflichen Geheimschreiber fortgeführt werden, erhielt aber nur bis 1529 Fortsetzungen. Es steht in engem Zusammenhang mit der Bischofschronik Johann Seffrids von Mutterstadt. Mone I 186 f.

[4]) Hsg. bei Senckenberg, Selecta juris et hist. VI 149 ff., bei Eccard, Corp. hist. II 2257 ff. und bei Böhmer, Font. rer. Germ. IV 327 ff.

[5]) Seffrid entschuldigt sich in einer Art Schlußwort bei M. wegen seiner „nur mittelmäßigen Sachkenntnis", mit der er, „non sua sponte, quam vestro praecepto" seine Geschichte abgefaßt habe. — Die nach einer Handschrift des Frankfurter Senators Heinrich von Bardhausen veranstaltete Ausgabe bei Senckenberg hat den Vorzug, daß sie (vor einem späteren Zusatz über die Verlegung des St. Germanstiftes) auch den ursprünglichen Schluß bietet; vgl. Böhmer a. a. O. IV S. XLI ff.; über Seffrid vgl. Lorenz, Geschichtsquellen i. M.-A.[2] II 134.

[6]) Hsg. bei Litzel, Beschreibung der kais. Begräbnisse i. d. Dom zu Speier (Deutsche Dome I) 87—90 und bei Lehmann 648 f.; auch in der Kölhoffschen Chron. (Chron. deutscher Städte XIII 485) sind die Angaben überliefert; desgleichen in clm. 88 fol. 1. Die Meinung Remlings II 154 Anm. 513, daß clm. 88 überhaupt von M. herrühre, ist unbegründet: Das Gegenblatt von fol. 1 d. i. das auf fol. 13 folgende Blatt ist unbeschrieben; auch im Inhaltsverzeichnis ist der Inhalt von fol. 1 nicht angegeben, so daß

und diese Tafel im Königschor des Speirer Domes aufhängen.[1])

Auch der bildenden Kunst wandte Bischof Mathias sein Interesse zu. Der Bauten, die unter ihm aufgeführt wurden, ist schon im Vorhergehenden gedacht.[2]) Die Bildnerei förderte er insbesondere durch die Bestellung von Marienbildnissen, die er, aus religiösen Gründen, in großer Zahl an verschiedenen Orten errichten ließ; besonders sei das „große Liebfrauenbildnis" erwähnt, das am Eingang des Speirer Doms aufgestellt wurde.[3]) Vielleicht, daß auch die acht in Stein gehauenen, ca. 4 Schuh hohen kaiserlichen Bildnisse,[4]) die im Königschor daselbst sich befanden, von Mathias herrühren.[5]) Von der Anregung, die Mathias der Miniaturmalerei bei der Anlage neuer Lehensbücher zukommen ließ, haben wir bereits oben[6]) gehandelt. Reich scheint vor allem die Förderung gewesen zu sein, die der Bischof dem Kunstgewerbe durch Bestellung von Altargegenständen, von Silbergeräten und Stücken der Textilkunst angedeihen ließ.[7])

* * *

man annehmen wird, daß fol. 1 erst nachträglich eingeheftet wurde. — Auch daß fol. 1 von der „Hand des M. geschrieben" sei, scheint Remling a. a. O. willkürlich anzunehmen. — Die historischen Angaben über die einzelnen Herrscher in jenen Aufzeichnungen zeigen begreiflicherweise manchen Fehler (s. Litzel 90 f.). — Eine andre, zum Teil abweichende, stark verkürzte Aufzeichnung über die Speirer Kaisergräber, die unter Bischof M. gemacht wurde, ist hsgeg. bei Mone I 139 f. — Auch die Angaben der Kölhoffschen Chronik weisen einige Varianten auf. [1]) Kölhoffsche Chron. a. a. O. 485 f. [2]) S. oben S. 146 ff.

[3]) KKB. 296 fol. 394 a.

[4]) In Kupfer gestochen im rhein. Antiquarius (2. Aufl.) 431.

[5]) So glaubt Litzel 110 f. [6]) S. S. 121.

[7]) Ein „köstlich Gezierde ad officium pontificale gehörig", das M. habe anfertigen lassen, wird im Vorwort zum „liber secretorum" (KKB. 296) erwähnt. — Namentlich können wir aus Ramungs testamentarischen Bestimmungen (KKB. 302 fol. 136 [bezw. 124] a ff. und KKB. 296 fol. 337 b ff.) manches betreffs seiner Bestellungen ersehen; so hören wir von Stücken, die er zu Köln (KKB. 296 fol. 338 a), von silbernen Altarkännchen und einer Patene, die er zu Beginn seiner Regierung habe herstellen lassen (ebd. fol. 139 a), von bischöflichen Gewändern (KKB. 302 fol. 136 [bezw. 124] a), von einem damastenen Meßgewand, das er habe machen lassen (KKB. 339 fol. 63 b), von „gemalt teffelin und bilde", die er gekauft (ebd.), von einem goldenen Kreuz mit einem Heiltum, das er bestellt (ebd.), von einem Wasserbecken, das er um den ansehnlichen Preis von 200 Gld. erworben habe (Lübke, Wandgemälde zu Obergrombach in der ZGO. NF. VI 85).

Nicht von Ramungs Persönlichkeit als solcher, nicht von seinem Wirken als pfälzischer Staatsmann, bei dem er ebenso wie in der Politik, die er als Speirer Bischof nach außen betrieb, so recht als der kühle, nüchterne Kopf erscheint, den auch kein Mißerfolg von seinen Zielen abbringen konnte, nicht auch von seiner nimmermüden Tätigkeit als Seelenhirte, dem die so notwendige Reform seines Klerus und Volks eine unabweisbare Pflicht schien,[1]) war im Vorhergehenden zu berichten.[2]) Dieselben Züge, welche wir bei unserer Darstellung von Ramungs innerer, weltlicher Regierung gefunden haben, sind es, die auch seine Tätigkeit nach jenen Richtungen beherrschten, dieselbe rücksichtslose und doch wieder an die einmal gegebenen Verhältnisse sich klug anpassende Tatkraft vor allem, mit der er sich dem Ziele hingab, dessen Erreichung er zur Aufgabe sich gesetzt. Ein solches Ziel aber, und zwar nicht das letzte, war die innere Gesundung des speirischen Hochstiftes, das ihm im schlimmsten Zustand zur Regierung übertragen worden war.[3])

[1]) Erwähnt mag hier nur werden, daß sich Ramungs Reformbestrebungen nicht, wie dies in der Reformbewegung des ausgehenden Mittelalters oft genug der Fall war, nur auf die niedere Geistlichkeit, sondern auch auf den Bischof selbst erstrecken sollten, damit man ihm nicht, so äußerte er selbst einmal (RRB. 339 fol. 66a), das Wort entgegenhalte: „Medice cura te ipsum!“

[2]) S. S. 109 Anm. 2.

[3]) Am Schluß dieser Abhandlung will ich nicht unterlassen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ich die erste Anregung, mich mit der Geschichte des Bischofs Mathias Ramung näher zu befassen, dem früheren Kreisarchivar von Speier, Herrn Reichsarchivrat Dr. Glasschröder in München verdanke.

Theodor Reysmann und sein Lobgedicht auf Speier.

Herausgegeben mit Lebensgeschichte des Verfassers und mit Anmerkungen versehen

von

D. Dr. **Gustav Bossert**, Pfarrer in Nabern i. W.,

übersetzt von

Albert Kennel, Kgl. Gymnasialprofessor in Speier.

Das unten zum Abdruck gebrachte Gedicht, das eine Beschreibung von Speier und seinem Dom aus dem Jahr 1531 gibt, war bis jetzt ebenso unbekannt, wie der Dichter selbst — Theodor oder Dietrich Reysmann — in den größeren Werken über deutsche Gelehrten- und Literaturgeschichte unbeachtet geblieben ist. Goedeke kennt ihn auch in der neuesten Bearbeitung seines Grundrisses nicht. Das große Nachschlagewerk von Jöcher-Adelung weiß Bd. VI 1757 von ihm nur zu berichten, daß er der erste evangelische Schulmeister in Altenburg gewesen und 1526 seinen Abschied genommen habe. Nur F. K. Höck hatte im Neuen literarischen Anzeiger 1807 S. 552—555 auf ihn und sein schönes Werk „Fons Blavus“ aufmerksam gemacht, wie auch Georg Veesenmeyer in seinen Miscellaneen S. 42 und 1830 in den kleinen Beiträgen zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg S. 122 Neues zur Biographie Reysmanns beigebracht und noch zwei weitere Werke von ihm „De adventu secundo Caesaris semper Augusti Caroli V.“ und „Amos propheta“ nachgewiesen hat. Aber über dem Lebensgang des Dichters lag noch tiefes Dunkel. In Württemberg kannte man Reysmann nur als den Lesemeister des Klosters Hirsau, der dort 1535 reformieren sollte. Endlich im Jahr 1893 gelang es mir aus Akten des K. Konsistoriums in Stuttgart das klägliche Ende des begabten Mannes in den Blättern für württembergische Kirchengeschichte 1893 S. 14—16, 17—19 und 1894 S. 24 aufzuhellen und aus seinen eigenen Angaben im „Amos propheta“ ihn als Verfasser von zehn gedruckten lateinischen Dichtwerken zu erweisen. Unter ihnen hatte er auch ein Werk „Enchromata“ genannt, dessen Titel auf Sittenschilderungen zu weisen schien.

Es war daher keine kleine Überraschung, als endlich nach langem Suchen zunächst auf der Universitätsbibliothek in Basel, dann auf der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München und endlich auf der Nationalbibliothek in Paris je ein Exemplar dieses Gedichtes gefunden wurde und als Titel festgestellt werden konnte „PVLCHERRI|MAE SPIRAE SVMMIQVE | IN EA TEMPLI EN|chromata". Reysmann gab also nicht etwa als Satiriker Sittengemälde seiner Zeit, sondern eine Schilderung Speiers und seines Domes. Schon beim ersten Lesen des Gedichtes ergab sich, daß Reysmann hier als Augenzeuge nach einem Besuch in Speier im Hochsommer 1531 in sehr frischer, gewandter und anschaulicher Weise seine Eindrücke von der schönen Reichsstadt und ihrem reichen Handel und Verkehr und vor allem von dem stolzen Dome, seinem Bau, seinen kostbaren Schätzen und seinen Gottesdiensten gibt, ohne daß einer der Pfälzer und Speierer Historiker eine Ahnung von diesem Werke hatte. Zwar hatte Dr. Praun in den Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz XXIII 93 einige Verse von Theod. Reysmann mitgeteilt, die ebenfalls Speier besangen und aus einem „Encomion Spirae" stammten, aber dieses Gedicht kann nicht mit den „Enchromata" identisch sein, wie unten gezeigt werden soll. Die Seltenheit der „Enchromata" wie der Wert derselben empfahlen einen Neudruck. Zugleich aber sollte der Genuß der schönen Dichtung auch weiteren Kreisen ermöglicht werden durch eine deutsche Übersetzung, weshalb ich Anfang Januar 1906 mit Herrn Regierungsrat Berthold in Verhandlung trat. Das Ergebnis seiner Bemühungen um die Sache war, daß der historische Verein der Pfalz beschloß von den „Enchromata" in seinen Mitteilungen einen Neudruck zu veranstalten und dem lateinischen Text eine deutsche Übersetzung an die Seite zu stellen, für welche Arbeit Herr Professor Kennel gewonnen wurde. Zunächst aber muß den Lesern Rechenschaft über den Dichter und die Entstehung seiner „Enchromata" gegeben werden, während am Schluß die nötigen Erläuterungen beigegeben sind, die aber alles, was die für die Bau- und Kunstgeschichte sich ergebenden Fragen betrifft, anderen zu genauerer Untersuchung überlassen. Auch für die Biographie Reysmanns muß ich mich hier mit Rücksicht auf den in dieser Zeitschrift zur Verfügung stehenden Raum auf einen Abriß beschränken.[1])

[1]) Eine größere Arbeit über Reysmann gebe ich an einem andern Ort. Die Jahre 1530—34 habe ich in den Württemb. Vierteljahrsheften 1906 S. 368—386 behandelt, vgl. auch den oben S. 156 angegebenen Ort.

Theodor oder eigentlich Theodoricus (auch Dietrich) Reysmann stammt aus Heidelberg, wo er ca. 1503 geboren wurde. Seine Jugendbildung empfing er zugleich mit Johann Fabricius von einem Schulmeister daselbst, der in dem Knaben die Begeisterung für die Poesie früh zu erwecken wußte und ihn mit der klassischen Dichtung zuerst bekannt machte. Am 6. Juni 1520 bezog er die Universität in seiner Vaterstadt, siedelte aber im Frühjahr 1521 nach Wittenberg über, wo er schon am 20. Juni baccalaureus artium wurde. Die Magisterwürde erwarb er am 5. März 1523 in Heidelberg. Luther und Melanchthon empfahlen 1524 den jungen Pfälzer dem Rat zu Altenburg als Schulmeister für die neugegründete städtische Schule an der Bartholomäuskirche, aber er geriet bald wegen seines Gehaltes in schweren Streit mit den Stadtbehörden, gab Ostern 1526 sein Amt auf und zog nach Wittenberg,[1]) erhielt aber wohl auf Verwendung Theobald Billikans am 11. Januar 1527 die Schule in der Reichsstadt Nördlingen.

Hier lassen sich auch die ersten Spuren seiner dichterischen Tätigkeit sicher nachweisen. Er widmete im Mai 1529 dem Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach eine Paraphrase des Römerbriefs in lateinischen Distichen, hatte aber schon vorher den Galaterbrief in ähnlicher Weise bearbeitet. Doch ist dies Werk Reysmanns noch nicht wieder gefunden. Ein weiteres Werk aus der Nördlinger Zeit ist Reysmanns Fescenninum, ein Hochzeitsgedicht in lateinischen Distichen, in welchem er die Hochzeit einer Nördlinger Bürgerstochter Anna Reuter (Ritter) mit einem jungen Nördlinger Albrecht N. besang. Das Gedicht widmete er dem Oheim der Braut, dem Abt Konrad Reuter von Kaisersheim, der ein Freund der Humanisten war. In beiden Werken spiegelt sich der jähe Wechsel der Anschauungen des jungen Pfälzers. Sein Römerbrief hatte noch ganz den Standpunkt der Wittenberger vertreten, mit dem Hochzeitsgedicht aber wandte er sich wohl unter dem Einfluß Billikans dem Zweig des Humanismus zu, welcher auf dem Boden der alten Kirche stehen geblieben war. Die Spaltung innerhalb des Protestantismus, der Rückgang der gelehrten Studien infolge der neuen Wertung des bürgerlichen Berufs, die Schwäche Deutschlands gegenüber den Türken infolge der inneren Spaltung machten den Mann, der stets für Deutschlands

[1]) Löber, Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg I 145.

Macht und Größe und seine Siege über die Türken begeistert war, bedenklich. Der Reichstag von Augsburg und die Ankunft des Kaisers, von dem Reysmann wie Billikan[1]) alles Heil für Deutschland erwartete, gab ihm Gelegenheit seiner neugewonnenen Überzeugung von der Verderblichkeit der neuen Richtung und der Notwendigkeit einer Restauration wie seiner Ergebenheit für das Habsburgische Brüderpaar Ausdruck in einer eleganten „Elegia de adventu secundo Caroli V." zu verleihen und sie dem König Ferdinand zu widmen. Er gewann jetzt, wahrscheinlich durch Billikans Vermittlung, Beziehungen zu Ferdinands Kanzler Johann Ferenberger, zu des Königs Rat Johann Kneller und seinem Leibarzt Georg Gundelfinger, wie zu dem jetzt im Zenith seines Einflusses stehenden Bischof von Wien Johann Faber und zu dem Statthalter von Württemberg Georg Truchseß von Waldburg; ja König Ferdinand krönte ihn auf Empfehlung Jakob Spiegels und Knellers in einer feierlichen Versammlung zum poeta laureatus.

Wahrscheinlich war es Jakob Spiegel, der jetzt Reysmanns Leben eine neue Wendung gab, indem er in ihm den geeigneten Mann sah, um die von Spiegel am 23. Oktober 1525 in der Ordinatio Ferdinandi vorgezeichnete Reformation der Studien in Tübingen für die facultas liberalium artium zu verwirklichen. Reysmann nahm am 25. September 1530 seinen Abschied in Nördlingen und siedelte nach Tübingen über, wo er am 1. Oktober inskribiert wurde. Die Stellung, welche Reysmann hier bekam, läßt sich nicht feststellen, da die Akten des Senats versagen.

Die Lage der Universität war augenblicklich nicht günstig. Seit dem 15. September beriet man sich wegen der in der Stadt herrschenden Pest über Verlegung der Universität.[2]) Nach dem Rektoratswechsel am 18. Oktober zog die Realistenburse unter der Führung des ortskundigen hochbetagten Astronomen Johann Stöffler nach Blaubeuren. Reysmann folgte mit seinem neugewonnenen Freund Nikolaus Winmann und dessen Zögling, dem jungen Speierer Domherrn Otto von Amelunxen, und einem zweiten Speierer Domherrn Christoph von Münchingen. In Blaubeuren, im Umgang mit Stöffler und den Freunden und der ihm zusagenden Bevölkerung und im Genuß der herrlichen Gegend mit dem schönen Kloster,

[1]) Hauds Realencyclopädie für prot. Theologie und Kirche[3] III 236.

[2]) Auch die Universität Heidelberg machte es damals ähnlich: Töpke, Matrikel I 547 Anm. 5.

dem prächtigem Blautopf, den Bergen und Tälern, den Felsen und Höhlen der Alb fühlte sich Reysmann sehr wohl und glücklich. Er durchstreifte die Gegend und besuchte mit seinen Freunden die Höhle, in die einst 1519 auch Herzog Ulrich von Württemberg sich hatte führen lassen,[1]) und genoß noch die Reize des erwachenden Frühlings im Blautal, wo ihn nur der Mangel an wissenschaftlichem Sinn bei den Mönchen des Klosters störte, die ihre wertvolle Bibliothek in Staub und Moder verkommen ließen und nichts für die Hebung des Schulwesens leisteten.

Reysmann war arbeitsfreudig. Sein Pegasus tummelte sich munter. Als Johann Stöffler am 16. Februar 1531 starb, dichtete Reysmann ein bisher unbekanntes Trauergedicht „De obitu Johannis Störler Justingani, mathematici Tubingensis Elegia“ (8 Bl. 8°, Augsburg, A. Weyssenhorn MDXXXI), das er dem Bischof von Augsburg Christoph von Stadion widmete. Seinem Freund Winmann gab er ein lateinisches Mnemosynon zum Andenken an Blaubeuren und den gemeinsamen Höhlenbesuch mit, als jener mit den Domherrn, wohl vor Ostern 1531, nach Speier zurückkehrte. Zugleich schuf er ein herrliches Naturgemälde vom Blautopf und der ganzen Gegend um Blaubeuren in lateinischen Distichen, das er unter dem Titel „Fons Blavus“ bei Joh. Grüner in Ulm drucken ließ und dem Statthalter Georg Truchseß von Waldburg als einem Förderer der Wissenschaft widmete.

Reysmann stand jetzt auf der Höhe seiner Schaffenskraft, die ihm gestattete nach kurzer Zeit ein ebenso wertvolles Werk zu vollenden, bei dem sich sein Gesichtskreis viel weiter ausdehnen konnte als zwischen den Felsen und Klüften des Blautals. Es ist das die prächtige Schilderung der Reichsstadt Speier und ihres Domes, welche in diesem Heft den Lesern in einem Neudruck mit Übersetzung dargeboten wird. Sie entstand nach einer Reise nach Speier.

Reysmann war nämlich mit der Realistenburse etwa Anfang Mai 1531 nach Tübingen zurückgekehrt und hatte sich im Hochsommer, „als die Sonne in das Zeichen des Krebses eingetreten war“ (21. Juni), auf den Weg gemacht, um seinen Freund Winmann zu besuchen. Wahrscheinlich wurde er von Otto von Falkenberg,

[1]) Das ist nicht die Nebelhöhle, die von Blaubeuren viel zu weit entfernt ist. Ulrichs Aufenthalt in der Nebelhöhle ist freie Erfindung Hauffs in seinem Lichtenstein.

dem er nach seinem Tod am 24. Juni 1532 auch ein Trauergedicht widmete, gastlich aufgenommen. Er lernte den feingebildeten Bischof Philipp von Flersheim kennen, dessen Gnade er später pries, und erfreute sich des Wohlwollens des Domdekans Georg von Sternenfels, des Domsängers David Göler und der beiden Brüder Johann und Otto von Falkenberg. Auch den einflußreichen Notar des Domkapitels Stephan Merz lernte er kennen. Der geistige Verkehr mit dieser vornehmen und feingebildeten Gesellschaft erschien ihm in der Erinnerung in so verklärtem Licht, daß er ein Gast beim Göttermahl im Olymp gewesen zu sein glaubte.[1]) Doch waren es nicht nur geistige Genüsse, die ihm hier geboten wurden. Mit großem Behagen schildert Reysmann die köstlichen Weine, vor allem den Gensfüßer von Pfeddersheim, die leckeren Speisen, besonders die Salmen und andere Fische, die er zu kosten bekam, sodaß ein zeitgenössischer Leser an dem Rand bemerkte: „Lieber, laß mich auch mitessen." Aber nicht nur der Verkehr im engen Kreis der geistlichen Herrn entzückte Reysmann. Sein deutsches Bewußtsein hob sich gewaltig beim Gang durch die stolze, reiche, wohlbefestigte Kaiserstadt. Fast jedes Privathaus schien ihm einer königlichen Pfalz zu gleichen. Lebhaft stand vor seinen Augen das Bild des Reichstags in den Mauern dieser schönen Stadt, er sah im Geist Kaiser, Könige, Fürsten, Prälaten und des Papstes Legaten einkehren. Groß war das Staunen des einstigen Schulmeisters über den starken Verkehr der Stadt zu Schiff und zu Wagen und über den ausgedehnten Handel mit dem Ober- und Niederrhein, mit Lothringen, Frankreich, England und den Niederlanden, mit Schwaben und Bayern. Neben den fremden Spezereien, selbst aus dem Gangesland, und den Droguen für Ärzte und Apotheker fand er als die wichtigsten Handelsartikel die herrlichen Weine und die Erzeugnisse des Gewerbfleißes der Stadt: Waffen, feine Tücher, Leinwand, Baumwollenstoffe; die ganze breite Straße vom Dom bis zum Altpörtel bildete nur einen Markt mit lautem, fröhlichem Marktgetriebe, besonderes Leben herrschte auch am Fischmarkt.

Den höchsten Grad der Begeisterung erreichte Reysmanns Gemüt beim Besuch des Doms, wohin ihn Winmann mit den beiden jungen Domherrn an einem heißen Sommertage führte.

[1]) Enchromata fol. aij: me solitum fuisse epulis accumbere Divum (vgl. unten den Eingang der Vorrede S. 182).

Hier entzückte ihn die weite Aussicht ins Rheintal, der gewaltige Bau mit seinen sechs Türmen, seinen Säulen, seinen Gemälden und andern Kunstwerken, den Kaisergräbern, der Domschatz und die Bibliothek. Er sieht im Geist das Hochamt vom Bischof in Gegenwart des Kaisers gefeiert. Die gesamte kaisertreue und strengkatholische Geistlichkeit wohnt auf drei Stufen im Festgewand der Feier an. Für des Vaterlandes Wohl und Heil erklingen Gesänge und Gebete um Abwendung der Glaubensspaltung, Sieg über die Türken, Schutz gegen Bürgerkrieg, Pest und Teurung. So versetzt sich Reysmann in die volle Romantik der alten Zeit; die neue Zeit, deren Hauch er in Wittenberg verspürt hatte, schien völlig aus seiner Erinnerung geschwunden.

Seinen Empfindungen gab Reysmann in zwei Dichtwerken beredten Ausdruck. Das eine ist ein „Encomion Spirae", von dem das Protokoll des Domkapitels am 23. Oktober 1531 berichtet: „Theodorus Reismann, poeta laureatus, hat m. H. Dechan ein carmen überantwurt, darin er den dhomb und stat beschriebe, meynen herrn zu überantwurten, bit deshalb ein verehrung. Ist im III gulden zu geben bewilligt." Von diesem Werk sind bis jetzt nur 6 lateinische Hexameter bekannt, welche Professor Dr. Joh. Praun im Großherzoglich Badischen Generallandesarchiv aufgefunden und veröffentlicht hat.[1]) Aber diese 6 Verse genügen um zu zeigen, daß das „Encomion Spirae" wohl sehr nahe mit Reysmanns zweitem Lobgedicht auf Speier verwandt, aber doch ein selbständiges Werk war, das einer weiteren Nachforschung wert wäre, damit dann auch die Frage untersucht werden könnte, ob dieses „Encomion Spirae" nicht von erheblichem Einfluß auf das gleichnamige Gedicht des Kanonikus Eysengrein gewesen ist.[2])

Gleichzeitig mit dem Encomion dichtete Reysmann in Tübingen PVLCHERRI|MAE SPIRAE SVMMIQVE | IN EA TEMPLI EN|chromata" (20 Blätter, 2 leer, 4° ohne Ort nnd Jahr, aber gedruckt 1531 von Ulrich Morhard in Tübingen).[3]) Dieses schön ausgestattete Werk, das in München, Basel und Paris vorhanden ist, widmete Reysmann dem Landesherrn von Württemberg, König Ferdinand, den er wegen seiner Regententüchtigkeit und

[1]) Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz XXIII 93.

[2]) Abgedruckt bei Geissel, Der Kaiserdom zu Speier I 258—265.

[3]) Den Druck durch Morhard hat Oberstudienrat Dr. Steiff, der Verfasser des ersten Buchdrucks in Tübingen, festgestellt.

seines Interesses für die wissenschaftlichen Studien, aber auch wegen der ihm persönlich erwiesenen Gnade pries.

Möglicherweise verdankt aber auch die von Reysmann in dem Verzeichnis seiner gedruckten Werke am Schluß des „Amos propheta“ an erster Stelle genannte „Elegia de grue volucri“ ihren Ursprung dem Aufenthalt des Dichters in Speier und seinem Verkehr mit der dortigen Geistlichkeit. Er könnte das Wappen des Seniors des Domkapitels Hans Kranich von Kirchheim und diesen Herrn selbst besingen, wenn es nicht etwa schon in Wittenberg entstanden ist und sich auf Lucas Kranach bezog.[1])

Jedenfalls aber war die dankbare Erinnerung an die schönen Tage in Speier die Veranlassung zu dem Trauergedicht, das Reysmann dem am 24. Juni 1532 verstorbenen Domherrn Otto von Falkenberg widmete. Der Inhalt dieses verschollenen Werks wird sich wohl aus den „Lamentationes super morte ingenuorum clarissimorumque virorum Ottonis a Falkenberg, custodis insignis templi Spirensis, et Georgii a Sternenfels, ibidem decani“ erkennen lassen, welche Winmann seinem Synkretismus 1541 am Schluß beifügte und Stephan Merz widmete.

Die angenehmen Tage Reysmanns nahmen ein jähes Ende mit dem Sieg Philipps von Hessen bei Lauffen am 13. Mai 1534 und der Rückkehr des Herzogs Ulrich von Württemberg. Reysmann flüchtete sich nach Konstanz, wo er völlig mittellos ankam. Alle seine Hoffnungen auf Habsburg, auf die alte Kirche, auf eine gesicherte Stellung in Tübingen waren zerronnen. Zerronnen waren aber auch die Ideale, welche seit 1530 seine Seele erfüllt hatten. Der leichtbewegliche Mann „konnte jetzt zum zweiten Mal anders.“ Der Mann, der einst die Habsburger als den Hort Deutschlands und den Kaiser als den rechten Arzt für Deutschlands Schäden gepriesen hatte, wurde jetzt in einem Schreiben an den Rat in Konstanz[2]) zum Bewunderer der städtischen Freiheit, Staatsklugheit, gesetzgeberischen Weisheit und väterlichen Milde gegen die Armen. Der Mann, der eben noch ein kräftiger Verteidiger der Einheit der Kirche im Sinn Roms gewesen war, rühmte jetzt die constantissima in religione christiana fides der Stadt Konstanz,

[1]) Leider sind alle Nachfragen nach diesem Gedicht und ebenso die nach dem Trauergedicht auf Otto von Falkenberg vergeblich gewesen.

[2]) Das undatierte Schreiben gehört ohne Zweifel in den Sommer 1534. Es findet sich in der Vadianschen Briefsammlung zu S. Gallen.

die doch in den vordersten Reihen der protestantischen Städte stand, und in den Dienst dieser Stadt wollte Reysmann treten, indem er um ein Amt oder um die Mittel bat, um in Italien Jura studieren und dann der Stadt später dienen zu können.

Der Rat zu Konstanz verzichtete auf die angebotenen Dienstleistungen des gekrönten Poeten, dessen Vergangenheit nicht sehr vertrauenerweckend war. Dagegen erbarmte sich Ambrosius Blarer über den völlig brotlosen und aussichtslosen Mann, als er zur Reformation nach Württemberg berufen worden war und an das schwierige Werk der Reformation der Klöster ging. Was Reysmann von seinem Abgang in Tübingen, der in den Mai oder Juni 1534 fallen wird, bis zu seiner Berufung nach Hirsau für Schicksale hatte, bleibt noch im Dunkeln. Vielleicht wandte er sich in der Zwischenzeit nach Frankfurt, wo er bald darauf Freunde hatte.[1]) Im Anfang des Jahres 1535 finden wir Reysmann als Lesemeister in dem berühmten Benediktinerkloster zu Hirsau (O.-A. Calw). Er sollte den Mönchen wie ein theologischer Professor Vorlesungen halten, ohne in der Kirche zu predigen, weil Blarer den Boden für die evangelische Predigt noch nicht geebnet genug fand und wohl auch Reysmann nicht ganz geeignet für diese Aufgabe hielt. Ausgerüstet mit einem Mandat des Herzogs und einem Brief Blarers an den Abt erschien Reysmann bei dem Abt Johann Schultes, der seit 1524 an der Spitze des Klosters stand, und verlangte von ihm 1) die Bestimmung einer gelegenen Stunde für seine theologischen Vorträge, 2) eine angemessene Wohnung für sich und nach Eintreffen seiner Gattin für beide Ehegatten, 3) Festsetzung eines Gehaltes. Der Abt ordnete an, daß nicht nur die Konventualen, sondern auch die Laienbrüder, welche weder lesen noch schreiben konnten, die Vorlesungen Reysmanns besuchen sollten, ja er wohnte ihnen selbst auch bei, obgleich das der Herzog in seinem Mandat nicht ausdrücklich geboten hatte.

Der Abt zeigte sich der Reformationsbewegung nicht feindselig, da sie von der neuen Regierung vertreten wurde und er in der harten Schule des österreichischen Regiments an strengen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gewöhnt worden war. Reysmann begann seine Vorträge mit dem Lob der wahren Weisheit und fing tags darauf an, den Hebräerbrief auszulegen; der Mann, der vier Jahre lang für die alte Kirche und den ganzen Zauber

[1]) In Frankfurt ließ sich auf dem Stadtarchiv nichts weiter erheben.

ihrer Romantik eingetreten war, entwickelte jetzt den blinden stürmischen Eifer des Renegaten. Davon zeugt ein in dieser Zeit zu Hirsau entstandenes satirisches Gedicht, das Reysmann dem Frankfurter Prediger Dionysius Melander widmete, nämlich Missae in Wirtembergensi ducatu languentis conquestio (Otto Melander, Jocoseria II 41). Leidenschaftlich eiferte er gegen alles Kloster-leben, gegen „Kutten und Platten" und verglich die Mönche mit Dieben, Raben und Igeln, wie der Abt in seiner Antwort auf etliche Klagen von ca. 5. März sagt. Es kann dies nicht überraschen, denn schon in seiner gutkatholischen Periode hatte er in Blaubeuren beim Anblick des dortigen Kloster- und Mönchslebens eine starke Abneigung gegen diese Art der Frömmigkeit gefaßt und in seinem Fons Blavus ausgesprochen. Bald erklärte ihm der Abt, bei seiner Art das Evangelium zu treiben und der dadurch hervorgerufenen Spaltung im Kloster werde es dahin kommen, daß beide Teile einmal einander das Evangelium in einer Weise sagen werden, daß ihnen die Köpfe bluten. Ja, bei einer zweiten Begegnung meinte der Abt, es wäre erträglicher, wenn Reysmann Abt und Convent einmal in eine Stube nehmen und ein für alle mal ihnen allen sagen würde, daß sie Diebe, Böswichte und Mörder, in Summa des Teufels wären, als wenn sie alle Tage seinen Hohn und Spott über sich ergehen lassen müßten.

Trotzdem hatte Reysmann unter den jüngeren Mönchen einen großen Anhang, der nicht genug an seinen Vorträgen hatte, sondern Tag und Nacht ihm zulief und dabei gegen den Abt sich trotzig und hochmütig geberdete, aber für Reysmann sehr begeistert war, zumal er sich auch die elementare Bildung der Novizen und Laienbrüder angelegen sein ließ, wozu er die Hilfe eines Kloster-bruders in Anspruch nahm. Die Anhänger Reysmanns drangen in ihn, er solle auch predigen, da das Volk sehr nach dem Wort Gottes verlange. Reysmann hatte Bedenken, entsprach doch die Theologie und das Predigtamt nicht seinen Neigungen, denn er war mit Leib und Seele Lehrer und hatte bisher sich gegen den Ruf zum Predigtamt gesträubt. Die Predigtwirksamkeit lag ja auch nicht in dem Kreis seiner von Blarer ihm zugemessenen Aufgabe. Denn er sollte sich nur dem Unterricht der Mönche widmen. Auch gedachte er an die Mahnung, die ihm Simon Grynäus beim Abschied von Tübingen und seiner Abreise nach Hirsau mitgegeben hatte, vor allem die Ehre Gottes zu suchen

und stets daran zu denken, wie viel er Blarer verdanke. Aber nach längerer Überlegung entschloß sich Reysmann am 2. Februar in der Kirche des alten Klosters (auf dem Berg) zu predigen. Der Abt war über diesen eigenmächtigen Schritt des Lesemeisters, der ihn nicht befragt hatte, sehr erregt und fragte nach seiner Ermächtigung dazu durch seine Vorgesetzten, dann wolle er ihn nicht hindern. Zugleich verlangte er, daß Reysmann seinen Einfluß auf die Mönche seines Anhangs geltend mache, daß sie dem Abt nicht mehr Trotz und Hochmut erzeigen. Nach einer Beratung mit seinen Anhängern verlangte Reysmann ein Pferd, um nach Stuttgart zu reiten; der Abt antwortete ihm, wenn er etwas warte, könne er mit ihm zu Wagen nach Stuttgart fahren, denn er wolle auch dorthin reisen. Aber Reysmann ließ sich nicht halten und eilte zu Schnepf, dem er über seine Erlebnisse in Hirsau berichtete. Schnepf freute sich, daß „Gott den Theodorus den Musen entrissen und zum Predigtamt gebracht habe." Er ermunterte ihn, in seinen Predigten weiter zu fahren. Der Abt war seinem Lesemeister rasch gefolgt und hoffte ihn zu einer Auseinandersetzung in Gegenwart des Marschalls Thumb und des Kanzlers Feßler zu bringen, aber sofort nach seiner Ankunft eilte Reysmann nach Hirsau zurück und rühmte sich „großer Befehle", die er empfangen hatte. Der Abt, der heimgekehrt war, ohne etwas auszurichten, eilte jetzt zu Schnepf und fragte ihn, was Reysmann über ihn geklagt habe. Schnepf war kurz angebunden und erklärte, der Abt hindere etliche am Wort Gottes. Diesen Vorwurf erklärte der Abt für völlig unberechtigt, da er nicht nur die Konventherren, sondern auch die Laienbrüder zum Besuch von Reysmanns Unterricht anhalte, und brachte nun seinerseits Klagen über Reysmanns Gattin und seinen Verkehr mit den Mönchen vor. Die Gattin Reysmanns greift zum ersten Mal in das Leben unseres Dichters ein. Sie muß keine ganz ungetrübte Vergangenheit hinter sich gehabt haben, denn Butzer nannte sie in einem Brief an Frecht in Ulm eine Frau von zweifelhafter Lebenshaltung (olim non probatae vitae).[1]) Sie war Reysmann erst einige Zeit nach seinem Amtsantritt gefolgt. Der Abt wollte sie, um sie vom Verkehr mit den Mönchen fern zu halten, erst im alten Kloster jenseits der Nagold, wo auch seine Mutter gelebt hatte, dann im Viehhaus und endlich im Thorhaus unterbringen, während Reysmann seine Wohnung im Siechen-

[1]) Brief Frechts an Blarer vom 7. März 1535.

haus hatte. Dieſer aber nahm ſeine Frau ohne Weiteres zu ſich, ohne den Abt zu fragen. Es entwickelte ſich ein lebhafter Verkehr der Mönche mit dem Ehepaar, das jene vielfach zu Gaſt lud, oft bis ſpät in die Nacht bei ſich behielt, und, wie der Abt behauptete, einen ſogar über Nacht in ſeiner Schlafkammer beherbergte. Schnepf gab nun dem Abt einen Brief an Reysmann mit, indem er ihn anwies, ſeine Gattin in das Thorhaus zu tun und keinem Mönch mehr nach der Komplet zu ſich kommen zu laſſen. Wohl wurde jetzt das Ehepaar anderwärts untergebracht, aber der Verkehr mit den Mönchen ging weiter. An Blarer hatte Reysmann nichts über ſein Vorgehen berichtet, offenbar weil er ſeine Einſprache fürchtete, nahm aber für ſein Schweigen Blarers Geſchäftsüberhäufung zum Vorwand. Doch ſchrieb er am 17. Februar an Grynäus, der als Blarers alter ego erſcheint, über den Beginn ſeiner Predigttätigkeit und geſtand ihm, er wolle am nächſten Sonntag auch den deutſchen Geſang im Gottesdienſt beginnen.

Die Spannung zwiſchen dem Abt und dem Leſemeiſter wuchs. Jener hatte mit Recht über Reysmanns ganzes Vorgehen wie über ſeine grobe Polemik zu klagen, dieſer aber fühlte des Abts Mißgunſt und ſah Geſpenſter in ſeiner Angſt; er bildete ſich ein, der Abt trachte ihm nach dem Leben. Dieſen Verdacht ſprach er auch nicht nur unter ſeinen Anhängern aus, ſondern ſagte es dem Abt ins Geſicht. Darüber war dieſer mit Recht ſehr erbittert, tat einen Fluch und warf ſich auf ſein Roß, um nach Stuttgart zu reiten und den Leſemeiſter vor dem Herzog ſelbſt zu verklagen. Aber der Großkeller des Kloſters, der alte Vogt von Nürtingen, Sebaſtian Keller, und einige beſonnene Konventherrn beſänftigten den Abt und ſtifteten Frieden zwiſchen ihm und dem Leſemeiſter. Auf das Verſprechen des Letzteren, künftig ohne des Abts Vorwiſſen keine Mönche mehr zu Gaſt zu laden, ſtieg der Abt wieder von ſeinem Roß. Aber bald darauf ritt er nach Tübingen zu Blarer; der Abt, der immer gut unterrichtet war, mochte erfahren haben, daß Blarer auf die Nachricht von Reysmanns Predigten unzufrieden geweſen war und ihm geſagt hatte, warum er ſich nicht auf den Unterricht der Mönche beſchränke und wenigſtens auf ſeine Ankunft warte. Der Abt erzählte Blarer von dem heftigen Auftritt mit Reysmann und ihrer beider Verſöhnung. Blarer wollte Reysmann abberufen und einen andern Prädikanten ſchicken, der nicht predigen dürfe. Der Abt aber erwiderte: Ich

habe an diesem genug oder zuviel. Denn er fürchtete wohl statt des kleinen, ängstlichen Poeten eine kraftvolle, unerschrockene Persönlichkeit zum Ersatz nach Hirsau zu bekommen.

Der Abt wollte offenbar nur sich über Blarers Ansichten von dem richtigen Verfahren gegenüber dem Kloster und von Reysmanns Vorgehen unterrichten und kehrte befriedigt heim. Denn es war ihm klar, Blarers Stellung zu den Klöstern und zu Reysmann war eine andere als die Schnepfs. Aber bei seiner Rückkehr hörte er, daß der Verkehr der Mönche mit der Familie Reysmann während seiner Abwesenheit wieder ganz in Gang gekommen sei. Deshalb entschloß er sich aufs Neue nach Stuttgart zu gehen, um endgiltig das Verhältnis Reysmanns zum Kloster durch die Regierung regeln zu lassen und sich selbst zu rechtfertigen, und forderte zugleich Reysmann auf, am Mittwoch den 3. März abends in Stuttgart zu erscheinen, damit sie sich alsbald verteidigen könnten. Reysmann ging nach Stuttgart, ließ sich aber ein Schreiben von sechs seiner Anhänger mitgeben, die ihrem Lehrmeister ein überaus günstiges Zeugnis ausstellten und dringend baten, ihn in seinem Amt zu belassen und gegenüber dem Abt in Schutz zunehmen. Dieser kannte die Stimmung im Kloster nur zu gut und verzichtete darum auf den ihm nahegelegenen Wunsch der Entfernung Reysmanns. Er begnügte sich 1) mit der Unterbringung der Gattin Reysmanns in dem 2,6 km entfernten Calw, 2) der Beschränkung des Verkehrs Reysmanns mit den Mönchen auf seine Vorträge im Refectorium, wo auch solche, die weitere Belehrung wünschten, ihn sprechen sollten, 3) dem Verbot aller heimlichen Zusammenkünfte und besonders solcher nach der Komplet, 4) dem Versprechen Reysmanns, die Mönche zum Gehorsam und zur Bescheidenheit gegen den Abt anzuhalten, 5) der Verpflichtung Reysmanns, die Schrift „tugendlich und freundlich zu lehren." Dagegen gestand der Abt unter der Bedingung, daß Blarer Reysmann dazu bevollmächtige, das Recht zur Predigt zu, nur sollte er nicht in St. Peter, sondern in der Aurelienkirche des alten Klosters predigen. Blarer hinderte nun Reysmann nicht mehr an seinen Predigten, wünschte aber, daß er den Unterricht der Mönche auch auf die Sprachen und die freien Künste ausdehne. Reysmann aber fand dies unmöglich, da die Mönche teils zu alt, teils zu sehr durch ihre klösterlichen Zeremonien in Anspruch genommen seien, und erbat sich die Erlaubnis, in der Osterzeit das Abendmahl nach

Christi Einsetzung halten und den Mönchen auch den Zutritt zu seinen Predigten in der Aureliuskirche gestatten zu dürfen. Fortan hören wir nichts mehr von Kämpfen Reysmanns. Der Abt hatte schon Ende Februar den Befehl erhalten die Novizen zu entlassen. Im März aber forderte Schnepf den Abt auf, die zur Versehung von Kirchendiensten geeigneten Mönche ihm zum Examen zu schicken. Mitte Juli ließen sich die meisten Mönche mit einem Leibgeding abfertigen. Das Kloster war entvölkert. Der Abt behielt seinen Sitz im Kloster und ließ sich am 10. Oktober 1535 mit einem Leibgeding von 500 fl. zum herzoglichen Rat bestellen.

Reysmann war in Hirsau entbehrlich. Wohin er jetzt kam, ist nicht sicher zu sagen, da wir erst im September 1540 wieder sichere Nachrichten über ihn erhalten. Wir erfahren, daß er damals schon längere Zeit Pfarrer in dem württembergischen Teil des Dorfes Cleebronn (O.-A. Brackenheim) war, dessen neuer Teil dem Erzstift Mainz gehörte und als Lehen in den Händen der Herrn von Liebenstein war und seine Pfarrkirche auf dem Michelsberg hatte. Zugleich versah Reysmann die Kirche in dem abgegangenen Dorf Ramsbach. Wir sind überrascht, den begabten und gelehrten Mann, der doch schon auf der Universität Tübingen gelehrt hatte und den der Leiter der württembergischen Kirche Georg von Ow als „geschickten Gesellen" bezeichnete, auf einem einfachen Dorf zu treffen. Aber die Sache erklärt sich sofort, wenn man die Aussagen des Gerichts von Cleebronn vor dem Ober- und Untervogt von Brackenheim in Betracht zieht, wonach er sich ganz „ehrlich" halte, wenn er nüchtern sei, aber wenn er Nachmittags Wein empfangen habe, so gebe es um geringe Dinge Streit. Ebenso hatte der Obervogt Wilhelm von Massenbach Reysmann wegen seines leichtfertigen Lebens und Volltrinkens unter vier Augen ernstlich gemahnt. Ja er machte in der Trunkenheit allerlei törichte Scherze und Streiche, sodaß man ihn ins Gefängnis legen mußte. Dabei hatte er sich den tötlichen Haß des Schultheißen und seiner Frau zugezogen. Letztere beschuldigte Reysmann unzüchtiger Handlungen bei einem Krankenbesuch, sodaß er am 19. September verhaftet wurde. Die Untersuchung aber erwies die Unwahrheit der Anklage und brachte den Anstifter der schmählichen Verleumdung, den Schultheißen, ins Gefängnis und um sein Amt. Die Aussagen der Gemeinde über Reysmann waren nicht ungünstig, denn abgesehen von seiner Neigung zum Trinken halte er sich unklagbar

und wohl, ja selbst eine seiner heftigsten Gegnerinnen bezeugte, er sei ein schriftgelehrtes Männchen, aber wenn er Wein habe, sei er ganz ungeschickt. Von seiner Gattin bezeugte die Gemeinde, sie habe sich wohl und ehrlich gehalten und stehe bei jedermann in Achtung. Die Regierung dachte an Versetzung Reysmanns, aber die Gemeinde bat am 6. Januar 1541 ihn behalten zu dürfen. Allein die weinreiche Gegend war nicht der rechte Boden für die durstige Humanistenkehle. Er erhielt im Frühjahr den Befehl, nach Hettingen (Amt Gammertingen) auf der rauhen Alb zu ziehen, das zu dem Gebiet Dietrich Späts, jenes Todfeinds des Herzogs Ulrich gehörte, der Späts Güter 1534 eingezogen und reformiert hatte.

Zum Abzug Reysmanns kam es nicht, denn er war am 15. Mai 1541 im Wirtshaus zu Eibensbach in schwere Händel mit einem Krüppel Sigmund Unverdorben geraten, der Reysmann und seine Gattin beschimpfte und letztere eines Henkers oder Schinders Tochter nannte. Der Krüppel schlug mit seiner Krücke zu, als Reysmann mit seinem Schwert ihn angriff, und verwundete den Pfarrer schwer an der Wange. Die Anwesenden geboten Friede und nahmen Reysmann das Gelöbnis des Friedens ab, diesen aber packte gleich darauf die Wut, er schlug noch einmal auf seinen Gegner los. Als Friedensbrecher hatte er jetzt nach württembergischen Recht die rechte Hand verwirkt. Deswegen entfloh er und mußte zugleich bei einem Arzt Hilfe für die schwere Wunde an der Wange suchen. Wohl wäre Reysmann jetzt gerne nach Hettingen gezogen, um im Amt zu bleiben, aber die Regierung entließ ihn am 10. Juni wegen seines Trinkens und des Friedensbruchs. Wie im Jahr 1534 stand jetzt Reysmann mit seiner Gattin wie ein Bettler ohne Brot, ohne Obdach, ohne Amt auf der Straße, aber seine Lage war jetzt noch schwieriger; er war schwer verwundet und ärztlicher Pflege bedürftig. Seine Gattin bewährte sich in jener schweren Zeit als treue Gehilfin ihres Mannes und bat bis zuletzt für ihn bei den württembergischen Behörden. Aber jetzt wohin? Rückwärts auf die Pfade, die er 1530—1534 gewandelt hatte, konnte er nicht mehr. Der Speyrer Freundeskreis war ausgestorben. Sein Freund Winmann, der seit 1541 als Rektor der Schule in Neisse weilte, war für Reysmann verschollen. Aber er hatte noch einen Jugendfreund Bernhard Porcius oder Schweiner, der Pfarrer in Annweiler war. Dieser erbarmte sich über den siechen Dichter, der eine Zeitlang schwer krank war und mühsam nach Atem rang.

Porcius las ihm während seiner Krankheit das Gedicht „Anser“ von Michael Toxites vor, der als ein Opfer verleumderischer Tücke aus Württemberg geschieden war und also Reysmann ein Leidensgenosse zu sein schien. Denn dieser lebte der Überzeugung, die er auch seinen Freunden beibrachte, er sei von Seiten der württembergischen Behörde unbillig behandelt worden. Wahrscheinlich durch Porcius fand Reysmann Aufnahme auf der fürstlichen Maierei der Burg Neukastel. Er erholte sich wieder. Der kranke Mann, dessen poetische Gabe sich in den letzten Jahren nur in kleinen Gelegenheitsgedichten kund gab, begann jetzt den Propheten Amos wie einst den Galater- und Römerbrief in lateinische Verse (Hexameter) zu bringen und plante unter dem Titel Lauretum eine Gesamtausgabe seiner Werke. Er mochte auch hoffen, durch Pfalzgraf Ruprecht, dem er seinen Amos widmete, ein entsprechendes Amt nach seiner Genesung zu finden. Denn er entfaltete vor ihm in der Widmung seines Amos den ganzen Reichtum seines Wissens und Könnens und schilderte ihm die hohe Ehre, die ihm König Ferdinand bei seiner Krönung zum poeta laureatus erwiesen hatte. Aber alle diese Pläne zerrannen unter der kalten Hand des Todes, der den siechen Mann dahinraffte, nachdem er sich eben noch so behaglich auf dem Maierhof mit seinen Kastanien und seinem gährenden Weine gefühlt hatte. Er starb Ende 1543 oder Anfang 1544. Ein hochbegabter und gebildeter Mann hatte, wie Toxites in Reysmanns Epitaphium am Schluß des Amos sagt, geendet indigna morte peremptus. Kein Grabstein ziert sein Grab, und durch Jahrhunderte war sein Name, waren seine Werke verschollen und seine schönen Enchromata in Speier ebenso unbekannt wie sein Fons Blavus in Blaubeuren. Aber es wird wahr werden, was Porcius zum Lob Reysmanns sang:

Vivit illustres inter. non moriture. viros.

Wenden wir uns nun noch zu genauerer Betrachtung des Werkes, das für Speier von besonderem Wert, der Pulcherrimae Spirae summique in ea templi enchromata, so ist es zuerst nötig, das Verhältnis dieser Dichtung zu dem Encomion Spirae noch genauer zu untersuchen, von dem nur zu bedauern ist, daß bis jetzt nur die von Dr. Praun aufgefundenen sechs Verse bekannt sind. Sie mögen hier noch eine neue Stelle finden, um die Vergleichung mit den Enchromata zu erleichtern. Sie lauten nach den Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XXIII 93:

Rhenus ut eximias urbes foecundaque regna
Alluat, uberius nihil est aut pulchrius urbe
Spira, seu turres, fora, moenia, templa, plateas,
Seu cives fortesque viros magnumque senatum
Sive sacerdotes celebres sanctumve tribunal
Imperii spectas et maiestate verendum,

Schon dieſe wenigen Verſe beweiſen die große Ähnlichkeit beider Gedichte, die nicht nur die gleichen Gedanken ausſprechen, ſondern ſie auch in ähnlichen Wendungen wiedergeben, ja teilweiſe auch dieſelben Worte gebrauchen. Denn was in den ſechs Verſen des Encomion geſagt iſt, findet ſich in den Enchromata Vers 6—10 mit den Worten:

. . Est propria Rhenus de laude per orbem
Notus. Ut hic pulchras urbes foecundaque regna
Perfluat, est Spira nil pulchrius uberiusque,
Moenia seu turreis, fora templaque sive plateas
Seu civeis forteisque viros sanctumque senatum
Sive sacerdotes celebras cathedramque verendam.

Wir ſehen, die Gedanken decken ſich genau, nur bringt das Encomion hier ſchon das Reichskammergericht, das Reysmann in den Enchromata erſt am Schluß erwähnt. Statt alluit ſagt er perfluat, ſtatt eximias pulchras. Das geflügelte Wort „uberius nihil est aut pulchrius urbe Spira“ iſt in den Enchromata noch mundgerechter gemacht mit den glücklich in die Ohren fallenden:

. . Est Spira nil pulchrius uberiusque.

Das Epitheton sanctus iſt jetzt von dem zurückgeſtellten Reichskammergericht auf den Rat übergegangen, verendus aber für den Biſchoffitz in Anſpruch genommen. Aber bei aller Ähnlichkeit ſind doch Encomion und Enchromata zwei verſchiedene Werke des Dichters. Man wird nur fragen müſſen, welchem die Priorität zukommt.

Meines Erachtens kann es keine Frage ſein, daß das Encomion der erſte Entwurf iſt, der in den Enchromata noch ſorgfältiger und breiter ausgeführt wurde. In dieſem holt der Dichter ſchon mit dem Lauf des Rheins weiter aus, indem er ſeine Leſer bis zum Urſprung desſelben in die rhätiſchen Alpen hinaufführt und durch die fruchtbaren Gefilde und Rebengelände bis zum Ozean begleitet. Was in dem Encomion geſagt iſt, erſcheint in den

Enchromata mit Bedacht geglättet und gefeilt. Wir wissen aus dem Protokoll des Domkapitels, daß Reysmann am 23. Oktober 1531 dem Domkapitel das Encomion überreichen ließ und 3 fl. dafür bekam. Nun wäre fast unbegreiflich, daß Reysmann dem Domkapitel ein besonderes Gedicht im Manuskript gewidmet hätte, wenn er schon daran gedacht hätte, das Lob Speiers in der ausgedehnten Weise wie in den Enchromata zu singen. Auch wäre die Belohnung von 3 fl. und die kühle Art, mit der das Encomion Spirae im Protokoll des Domkapitels besprochen ist, einem so ansehnlichen Werke gegenüber wie den Enchromata mit seinen mehr als 900 Hexametern kaum entsprechend. Dagegen erklärt sich die Entstehung der beiden parallelen Werke sehr gut, wenn man annimmt, daß Reysmann von dem kargen Dichterlohne, der ihm am 23. Oktober bewilligt wurde, enttäuscht war und nun sich entschloß, den ersten Entwurf noch mehr auszuführen und auszufeilen und so ein großes Werk zu schaffen, das des Druckes wert' wäre und das er dem König Ferdinand zu widmen wagen dürfte. Ist diese Annahme richtig, dann hätten wir vollkommen Klarheit über das Verhältnis des Encomion Spirae als eines kürzeren, das übliche Maß anderer Encomia einhaltenden Gelegenheitsgedichtes und der Enchromata als eines großartigen, sorgfältiger ausgearbeiteten Prunkstückes, mit dem der Dichter wohl Größeres zu erreichen hoffte als die paar Gulden in Speier. Denn an des Königs Gunst hing viel für seine akademische Laufbahn, weshalb er auch des Königs Wohlwollen und Eifer für die Wissenschaften rühmte.

Überblicken wir nun die Enchromata, so beschreibt Reysmann zuerst die herrliche Lage Speiers in der Rheinebene und vertritt den deutschen Ursprung seines Namens (1—31); dann führt er den Leser an die Stadt heran und läßt ihn ihre starken Mauern, ihre Türme nnd stolzen Häuser und die Zinnen des Domes anstaunen (30—37). Hierauf beleuchtet er die Bedeutung Speiers nach verschiedenen Seiten und zwar erstlich für das Reich und seine Reichstage (37—52), dann für den ausgedehnten Handel (53—89), das fleißige Gewerbe (89—118) und den regen Marktbetrieb, besonders den Fischmarkt, der ihm Anlaß gibt, seine geographischen Kenntnisse von den Flüssen vor dem Leser zu entfalten (119—174). Nunmehr kommt er auf ein für Speier überaus wichtiges Kapitel. Im Jahr 1529 war „der englische Schweiß" auch in Speier heftig aufgetreten und hatte den Bischof

Georg in seinen besten Mannesjahren hingerafft. Speier kam in den Geruch einer ungesunden Stadt, man sah besonders in den Altwassern des Rheins Träger der Seuchen (vgl. 175—180). Man erinnerte sich, was Irenicus in seiner Exegesis Germaniae über die Gegend gesagt hatte. Dem gegenüber vertritt Reysmann warm das gesunde Klima von Speier, wo sich Männer fänden, die an Kraft Athleten seien, an Jahren Nestor von Pylos glichen, wo auch Kaiser Karl V. nach dem Reichstag von Augsburg im November 1530 mit seinem Bruder Ferdinand weilte, ohne eine Gefahr für seine Gesundheit zu fürchten. Reysmann gesteht den Einfluß des Klimas auf die Gesundheit einer Gegend zu, aber viel wichtiger fand er Frömmigkeit, Sittlichkeit und Mäßigkeit für die Volksgesundheit, und durch diese Tugenden zeichne sich Speier aus (175—221). Reysmann schneidet hier interessante Fragen an, die er in geschickter Form behandelt. Es ist ganz hübsch gesagt (194 ff.):

. . . . Quod aer
Efficiat multum, tribuo, sed tu dabis illud,
Intempestivos hominum corrumpere plura
Mores, et quanto foelicior est ager omnis
Terraque, praeceptis monitus nisi paret amicis
Et sapientum depromptis e pectore, tanto
Plus damnosa Venus nec non malesuada voluptas,
Fortior et quovis gladio tu, crapula, regnas . . .
Hinc pituita venit stillans, hinc pallida febris,
Innumeri morbi, venit hinc nodosa podagra.

Die Frömmigkeit Speiers, sein altkirchlicher Geist, der:

Arceat hos, varias qui pravi scindere partes
Quique subinde novas sectas portare maligni
Consuerunt, miscere solent sacrata prophanis (222—224),

führt den Dichter zu den Kirchen und vor allem zu dem herrlichen Dome, dem der größte Teil der Enchromata (226—835) gewidmet ist. Reysmann stellt den Dom den Wunderwerken des Altertums gegenüber und schildert dann die Größe des Domes gegenüber andern Gebäuden in Speier (237—251) und die sechs Türme mit ihrer weiten Aussicht, die er an einem heißen Sommertag unter Führung seiner Freunde genoß (251—301). Dann kommt er auf die Glocken (302—331), die Uhr (331—337) und nochmals auf die Größe des Doms gegenüber den übrigen Kirchen

und den Türmen Speiers zu reden (338—345); diese vergleicht er den Büschen des Schwarzwaldes neben seinen Eichen und Buchen. Hierauf führt er den Leser zur Eingangshalle im Westen und ihren gewaltigen Toren mit künstlichem Beschläg und einem mächtigen Löwenkopf auf dem Mitteltor (346—361) und schildert dann in ergreifenden Worten das Riesengemälde des jüngsten Gerichts in der Halle (362—407). Nunmehr tritt der Dichter mit seinem Leser in das Schiff der Kirche mit seinen hohen Säulen und seinem dem Himmel ähnlichen Gewölbe und läßt ihn einen Blick in den weiten Raum bis zum Hochaltar tun, um den ganzen Wald von Säulen zu überblicken (408—430). Dann wendet er sich rückwärts gegen die Eingangshalle, wo zur Linken eine Welt- und Himmelskarte aufgehängt war, die eines Dürers würdig wäre (431—451), während die Fenster Glasgemälde mit Stoffen aus der Bibel und der Legende des hl. Christoph zierten (452—475). Die nun folgende Beschreibung der Orgel veranlaßt Reysmann zu einem hübschen Gemälde von der Gewalt der Töne (476—515). Nur kurz berührt er die zahlreichen Kapellen mit ihren Altären, ihrer Gotteszier und ihren kunstvollen Bildern, den hohen Chor, die Krypta mit ihren Säulenbasen (516—533). Eine ausführliche Beschreibung findet der Hochaltar mit seinem Schmuck an Edelsteinen und Edelmetallen und dem Gottesdienst und den Gebeten für des Vaterlandes Wohl und Heil (535—603). Dann folgen die Teppiche mit ihren kostbaren Geweben, jene Gobelins mit den Bildern der Jünger, die in alle Welt hinausziehen, und des um den Kaiser Karl V. und König Ferdinand gescharten Klerus, die Bilder der im Dom begrabenen Herrscher und eine Tafel mit den Namen der hier ruhenden Fürstinnen, die Königsgräber (604—652), die Bischofsgräber (655—673), an die Reysmann einen Lobgesang auf den gegenwärtigen Bischof Philipp von Flersheim (674—687), den Kraichgau (687—710) und einzelne hervorragende Mitglieder des Domkapitels reiht und besonders seinen Gönner Otto von Falkenberg auszeichnet (711—773).

Endlich führt Reysmann seine Leser noch in das Archiv des Doms mit seinen kostbaren Urkunden von Schenkungen und Privilegien der Könige von dem Merowinger Childerich an (773—786), in die Bibliothek, welche seinen Freund Winmann viel beschäftigt (787—806), und endlich in den Kreuzgang mit seinen Grabdenkmälern (807—827). Nunmehr treten wir hinaus in die Stille

eines Friedhofs, wo wenige Jahrzehnte früher ein Meister ersten Rangs den Ölberg geschaffen hatte, den Reysmann sehr genau beschreibt (828—869). Dicht daneben soll König Ferdinand oft bei Tag und Nacht knieend gebetet haben (870—877). Auch der Napf (878—882), das kleine Haus des Notars Stephan Merz (883—887), zur Linken ein freier Platz, wie das Marsfeld (888—889) und des Kaisers Burg (887), das Stift zu S. Germanus und das zu S. Guido (891—895), das Rathaus (896—898), das Spital (899—903), die Schule (904—909) werden noch erwähnt. Der wirkungsvolle Schluß des Stadtbildes ist der Hinweis auf die Bedeutung des Kammergerichts für das Deutsche Reich und seinen Frieden, was nicht den letzten Ruhmestitel für Speier bilde (910—915).

Dann schließt Reysmann mit einem feinen Lob auf Speier unter witziger Deutung des Namens, der in seiner lateinischen Form Spira die Bretzel bedeutet, in dem er sagt:

Omnia sunt perfecta magis, quaecunque rotunda.

und mit einem frommen Wunsch für die Stadt (916—920).

Wer den Inhalt der Enchromata genau verfolgt, kann sich nicht verbergen, daß dieses Werk für unsere Kenntnis von Speier und seinem Dom einen hervorragenden Wert besitzen muß, wenn der Verfasser in der Lage war, das, was er schildert, genau kennen zu lernen. Wir müssen also nach den Quellen fragen, die ihm zu Gebote standen. Hier treffen wir zuerst auf die persönliche Anschauung eines Augenzeugen, der ein offenes Auge und einen scharfen Verstand besaß und darum über eine Beobachtungsgabe verfügte, wie sie nicht jedem Reisenden eingen ist. Schon sein Fons Blavus zeugte von dieser hervorragenden Begabung Reysmanns, die von einem glücklichen Gedächtnis unterstützt wurde. Wir begegnen in den Enchromata überall den frischen, unmittelbaren Eindrücken, welche der Dichter ausspricht. Vgl. z. B. V. 130—131:

Vidi atque audivi strepitum vocesque sonantis
Turbae, confusam linguam obstreperasque loquelas

oder V. 257, 259, 260, 261:

Regalia tecta . . .
Plumbea, quae tetigi, quando ardentissimus est sol
Tempora sub cancri; manus aestum ferre nequibat
Ex sole in plumbo conceptum.

Die gewonnenen Eindrücke ließ Reysmann nicht verblassen, sondern griff alsbald zur Feder oder zum Bleistift, um sie zu fixieren. Beim Besuch der Höhle bei Blaubeuren faßte er seine Eindrücke alsbald in einigen Versen zusammen, die er an die Wand schrieb, und gab beim Abschied seinem Freund Winmann ein Mnemosynon mit zur Erinnerung an jenes Naturwunder der schwäbischen Alb. In der Widmung seiner Enchromata sagt uns Reysmann gleich zu Anfang, es sei seine Gewohnheit, plerasque animi cogitationes . . literarum fideli custodiae commendare, und so habe er bei seiner Rückkehr nach Tübingen seine Erinnerungen an Speier alsbald aufgezeichnet. Diese solide Grundlage ist in den Enchromata wohl zu erkennen.

Neben seinen eigenen Eindrücken dürfen wir die Mitteilungen seiner Freunde und Gönner als weitere Quelle der Enchromata ansehen. Und zwar dürfen wir dabei nicht nur an seinen Freund Nikolaus Winmann denken, der in seinen Werken sich als befähigten Beobachter und gewandten Sittenschilderer erweist, sondern auch an den offenbar sehr begabten, wohl unterrichteten und durch weite Reisen bis Rom gebildeten Domherrn Otto von Falkenberg, der sich mit Reysmann oft bis tief in die Nacht hinein unterhielt. (Vgl. V. 733 ff.)

Für alles, was die eigene Anschauung und die Mitteilungen der Freunde nicht an die Hand gab, besonders für das geschichtliche und geographische Material, das Reysmann seinen Lesern in den Enchromata darbietet, ist seine vorzüglichste, ja wohl einzige Quelle Francisci Irenici Exegesis historiae Germaniae, welche 1518 erschienen war.[1]) Hier war eine reiche Fundgrube, aus der Reysmann zunächst die Kenntnis der Geschichte der Bischöfe und ihre Reihenfolge kennen lernte, die er aber mit dichterischer Freiheit und in beliebiger Auswahl so ordnete, wie die Namen in sein Versmaß paßten (vgl. lib. 3 cap. 48). Hier bot sich ihm, was er aus der Geschichte der Kaiser für Speier bedurfte (vgl. lib. 12 lit. S unter Spira und 3 cap. 32), und was er seinen Lesern über den Kraichgau und seine Geschichte und die Schenkung Bruchsals an das Hochstift Speier (lib. 1 lit. C unter Creuchgaugia, lit. B unter Bruxella und 3 c. 48) und über den Odenwald (7 c. 20)

[1]) Mir stand nicht die Originalausgabe, sondern nur der 1728 in Hanau von Joh. Con. Ziegler veranstaltete Nachdruck der von Paul Irenicus, dem Sohn des Verfassers, 1567 herausgegebenen zweiten Auflage zu Gebot.

berichtete. Seine ausgebreiteten Mitteilungen über die deutschen Flüsse entstammen durchaus der Exegesis des Irenicus (8 c. 31 bis 35), welche auch für das Verzeichnis der deutschen Stämme die Quelle bildet.[1]) Nur die Flamminii (V. 72) lassen sich, so viel ich sehe, nicht bei Irenicus nachweisen. Daß sich Reysmann genau an Irenicus hielt, beweisen einige auffallende Namensformen, z. B. lacus Nantuantiaci V. 60, vgl. lib. 11 lit. C unter Constantia, Aeneas V. 161, vgl. lib. 8 c. 34, Fungeia littora V. 294, vgl. lib. 12 lit. W. unter Wormacia, und 2, 32 Vunggau. Die unrichtigen Namensformen der Kraichgaugrafen Wolfranius und Zeyfholdus (V. 702—703) hat Reysmann von Irenicus übernommen, vgl. lib. 10 lit. C. unter Creuchgaugia, wie auch den falschen Namen des Zuflusses der Eder, Schalmus statt Schwalm V. 756, vgl. 8 c. 37.

Endlich aber ist eine Quelle zu nennen, die zwar nicht für den Inhalt der Enchromata in Betracht kommt, aber für die dichterische Form der Darstellung von großer Bedeutung für Reysmann ist. Das sind die Klassiker, vor allem die klassischen Dichter und in ganz hervorragender Weise Virgil. Auf Schritt und Tritt begegnen wir Gestalten aus Mythologie und Sage, die Reysmann den Dichtern entlehnte. Vgl. z. B. corpora Alloidum geminorum immania V. 354 und Virgils Aeneis 6, 582 ff: Aloidas geminos immania . . corpora. V. 349: Brontisque Steropisque manu Chalybis Pyragmi facta und Aeneis 8, 424—426: ferrum exercebant Brontesque Steropesque et nudus membra Pyracmon. His informatum manibus iam parte polita ff.; V. 86: Agenoridas Venetos, wo Antenoridas richtiger wäre (vgl. Livius 1, 1). V. 103 Vulkan im Ätna, V. 113 Machaon, V. 124 das Füllhorn der Amalthea, V. 215 Nestor, V. 334—36 Ixion, Sisyphus, Tityus, V. 365 Iris, V. 475 Typhoeus, V. 498 Amphion, V. 502 Thamyras, V. 566 Clymene und die Heliaden, V. 740 Podalirius, V. 867 Centauren, Lapithen, Amazonen mit ihrer Königin Penthesilea.

Überall begegnen uns Citate und Lehnworte aus den Klassikern. Es genügt hier einige Beispiele anzuführen, die vielleicht Philologen reizen, die Schriften Reysmanns noch genauer in dieser Richtung zu durchforschen und die betreffenden Fundorte nachzuweisen. Gleich die Widmung beginnt mit Worten, die ein längeres,

[1]) Die Nachweise gebe ich im einzelnen in den Anmerkungen unten.

wörtliches Citat aus Horaz, Epiſteln 2, 1 ff. und zwar einer epistola ad Augustum ſind. Dann folgt mit den Worten: homo bulla est ein Citat aus Varro de re rustica 1, 1. Die gegen den Schluß der Widmung angebrachten Verſe, die Reysmann auch ſonſt in ſeinen Widmungen verwendet:

Pocula bina novo spumantia lacte quotannis
Craterasque duo statuam tibi pinguis olivi

ſtammen aus Virgils Bucolica 5, 67, 68, die Worte divini opus Alcimedontis V. 96 aus Bucolica 3, 37 uſw.

Weiter ziehen wir noch den Bilderreichtum, über den Reysmann verfügt (vgl. V. 116, 132, 149, 260, 311, 319—322, 334, 349/50, 376, 378, 608, 736, 738, 802, 806, 918) und den im Ganzen glücklichen Fluß ſeiner Verſe in Betracht. Aber verbergen wir uns doch nicht, daß die Hexameter in einem Gedicht von mehr als 900 Verſen auf die Dauer ermüden und daß Reysmann zwar, ſo viel ein Nichtphilologe urteilen kann, ein ziemlich korrektes Latein ſchreibt, in ſeinem Satzbau aber ſehr kühn iſt, ſo daß es keine geringe Anſtrengung koſtet, die richtige Konſtruktion der Sätze zu entdecken und ihren Sinn ganz zu verſtehen. Namentlich macht er einen ausgedehnten Gebrauch von Flickwörtern wie que, ve, adeo. Beſonders beliebt iſt bei ihm que, wobei er wohl Virgil zum Vorbild hat. Aber dieſe Schwächen des Dichtwerkes treten zurück gegenüber dem Reichtum und der Schönheit des Inhalts, aus dem ein friſcher, fröhlicher Sinn und vor allem eine wahre Vaterlandsliebe, ein echt deutſcher Geiſt ſpricht. (Vgl. V. 25 ff., 84 ff., 171, 591 ff.). Den größten Wert aber hat Reysmanns Dichtung für unſere Kenntnis des Speierer Domes. Es ſei nur auf die Beſchreibung des großen Gemäldes „das jüngſte Gericht“ und des Ölberges hingewieſen. Die Kenner des Speierer Domes aber werden noch für viele Einzelheiten, über die Reysmann ihnen Aufſchluß gibt, dankbar ſein.

PVLCHERRI-
MAE SPIRAE, SVMMIQVE
in ea Templi Enchromata.

Auriferas volvens Rhenus pulcherrimus undas
Per varios tractus, oppida culta fluit.
Inter et insigneis, quas hic allabitur, oras,
Atque urbeis numeror pars quota Spira vetus.
Hoc de me temploque meo, quod in aethera surgit,
Inter Reysmanus cantat utrunque polum.

Per Theodorum
Reysman.

Lob

des ſchönen Speier und des hohen Domes daſelbſt.

Durch manch wechſelnden Gau an blühenden Städten vorüber
Strömt goldhaltige Flut wälzend der herrliche Rhein.
Aber ſoviel er beſpült der Städte, der Länder: ich altes
Speier, ich werde doch ſtets unter die erſten gezählt.
Mir zum Preis und dem Dom, der ſtolz in die Lüfte ſich hebet,
Reysmann ſang dies Lied; tön' es von Pole zu Pol!

Von

Diether Reysmann.

Serenissimo Sacri Romani Imperii nec non Hungariae et Bohemiae Regi, Regi Ferdinando, Principi Hispaniarum, Archiduci Austriae etc. S. D. P.

Quom tot sustineas et tanta negotia, Serenissime Rex Ferdinande, res Imperii armis tuteris, ornes moribus, legibus emendes, in publica deliquero commoda, si longo tuam Maiestatem sermone remorari instituerem. Itaque pro tua, Serenissime Rex, propensione erga disciplinas liberaleis, quas mirifice et aeterna cum laude provehis tuorumque exemplo maiorum, quid velim, paucis dicam. Nuper Spirae Nemetum adeo honorifice tractabar, ut Tubingam reversus plerasque animi cogitationes pro mea consuetudine literarum fideli custodiae reliqua inter studia mea commendarem. Et nescio sane digitone compescere labellum vel etiam publice iactare debeam me solitum fuisse epulis accumbere Divum. Certe profecto, quae est tantorum virorum clementia et benignitas, apud Reverendissimum Philippum a Flersheym, episcopum Spirensem, Davidem Goeler, Georgium a Sternfels, Othonem et Johannem a Falkemberg, viros nobilitate, dignitate et virtute primarios, qui et iis nominibus Maiestati tuae notissimi sunt, familiariter versabar. Ingentem hanc summi Templi molem structuramque mirificam suspexi. Coemeterion, regia sepulchra et dominorum orbis quietem intuens ingemui cogitans omnino verum esse, quod veteres paroemiacos tam breviter et sapienter dixerunt: Homo bulla est. Sed illorum rebus fortiter gestis virtutibusque excitatus recreabar. Itaque mox paroemiam discutiens ad corporis mortalitatem retuli, quod adeo fragile, adeo caducum est, ut arborum foliis Homerus et umbrae somnio Pindarus adsimilem fecerint hominum vitam.

Dem Allergnädigsten des Heiligen Römischen Reiches sowie auch Ungarns und Böhmens König, dem König Ferdinand, Prinzen von Spanien, Erzherzog von Oesterreich u. s. w. ergebensten Gruß.

„Da Du der Sorgen so viel und gewichtige trägst," Allergnädigster König Ferdinand, „da Du des Reiches Bestand mit Waffen beschirmst, es schmückst mit Gesittung, durch Gesetze es besserst": so würde ich mich am Gemeinwohl versündigen, wenn ich mich unterfinge durch langes Gerede Deine Majestät aufzuhalten. So will ich denn in Anbetracht Deiner Neigung, Allergnädigster König, zu den edlen Wissenschaften, die Du in staunenswertem Maße und zu Deinem unvergänglichen Ruhme förderst sowie nach dem Beispiel Deiner Ahnen, meine Absicht in kurzen Worten aussprechen. Kürzlich wurde ich in Speier so ehrenvoll aufgenommen, daß ich nach Tübingen heimgekehrt eine Fülle von Eindrücken meiner Gewohnheit entsprechend neben meinen sonstigen wissenschaftlichen Bestrebungen der treuen Obhut der Schrift anvertrauen mußte. Und nun weiß ich in der Tat nicht: soll mit dem Finger ich mir die Lippe verhalten oder es auch in der Öffentlichkeit laut rühmen, daß ich gewohnt gewesen bei den Gelagen der Götter mitzuschmausen? Jedenfalls doch durfte ich dank der Leutseligkeit und Güte dieser bedeutenden Herren bei dem Hochwürdigsten Bischof von Speier, Philipp von Flörsheim, David Göler, Georg von Sternenfels, Otto und Johann von Falkenberg, Männern ersten Ranges an Geburt, Stellung und Tüchtigkeit, die in dieser Hinsicht auch Deiner Majestät wohlbekannt sind, in ungezwungener Weise verkehren. Zum hohen Dom mit seiner gewaltigen Größe und seinem wundervollen Baustil schaute ich ehrfürchtig empor. Beim Blick auf den Friedhof zwar, auf die Königsgräber und die Ruhestätte der Gebieter des Erdkreises mußt' ich aufseufzen in dem Gedanken, wie ganz wahr es doch ist, was die Alten sprichwörtlich so kurz und verständig gesagt: Der Mensch ist wie Schaum. Aber ihre Heldentaten und Verdienste richteten mich auf und gaben mir wieder Freudigkeit. Da schränkte ich denn bald das Sprichwort, indem ich es zerlegte, auf die Sterblichkeit des Leibes ein, der wirklich so gebrechlich, so hinfällig ist, daß Homer das Leben der

Porro animorum magnitudo et sublimitas, res prudenter et fortiter gestae et quae reliqua hominem possunt immortalem facere, nemo melius novit te, Serenissime Rex, qui in hisce potissimum et tanquam avitis et patriis emicas. Et hoc etiam ego nuper utcunque expressi epitaphio de generoso et invicto Heroe, Domino Georgio Druchses. Propter memoriam huius viri, quem tu, Serenissime Rex. unice diligebas, versiculos, quos Rammingerus, in Maiestatis tuae ducatu Wirtembergensi vir primarius scribendos mihi iniungebat, subiungo.

Virtuti meritae remanent monumenta. Perennis
Et vita functos concomitatur honor.
Inclyta magnanimi vivit sic fama Georgi
Druchsis, at hoc recubant condita membra solo.
Nestora in eloquio, virtute aequabat Ulyssem.
Praesidium Musis et decus ille fuit.
Rara viri pietas, sapientia, nobile stemma,
Fortunis animum contribuere parem.
Carolus et Ferdinandus gemuisse feruntur,
Pallidus extremum clausit ut ille diem.
Publicus hunc flevit dolor, at nunc astra tenentem
Sub pedibus celebrat membra sepulta colens.
In quibus ista fuit mens pulchra, sed hospitis instar,
Germanos inter gloria tanta viros.

Quia vero eorum laborum, qui ex ingenio et animo proficiscuntur, tu, Serenissime Rex, clementissimus aestimator es et aequissimus patronus, Spiram summumque in ea templum hisce humeris meis velut coelum Atlanti innixum tuae Maiestati offero. Urbs enim per se hoc regio patrocinio non indigna videtur tum propter externa illa, tum quia Maiestati tuae augustoque fratri tuo, Carolo imperatori, vestris maioribus, affinibus et propinquis semper fidelis fuerit. Quibus ipsis, dum adhuc inter mortaleis orbis terrarum habenas gubernarent, eo usque placuit, ut ad immortalitatem hinc transituri

Menſchen mit dem Laube der Bäume, Pindar mit eines Schattens Traume verglichen haben.

Was hingegen die Größe und Erhabenheit des Geiſtes anlangt, kluge und tapfere Taten und was ſonſt den Menſchen unſterblich machen kann, ſo kennt dies niemand beſſer als Du, Allergnädigſter König, da Du gerade in dieſen, und zwar gleichſam angeſtammten und von den Vätern ererbten Tugenden hervorſtrahlſt. Und dieſer Gedanke iſt es auch, dem ich kürzlich, ſo gut ich eben vermochte, Ausdruck verlieh in der Grabſchrift auf den edlen, niebeſiegten Helden, Herrn Georg Truchſeß. Zur Erinnerung an dieſen Mann, den Du, Allergnädigſter König, außerordentlich hochgeſchätzt, flechte ich die paar Verſe mit ein, welche Ramminger, ein hervorragender Mann in Deiner Majeſtät Herzogtum Württemberg, mir abzufaſſen aufgab:

„Wahrem Verdienſt bleibt ſtets ein rühmlich Gedenken; es folgen,
Ob auch das Leben zerrann, dauernde Ehren ihm nach.
Alſo lebet im Ruhm Jörg Truchſeß' Name, des Edeln,
Während die Erde doch hier decket ſein raſtend Gebein.
Neſtorn glich er im Wort, in tapferer Tat dem Odyſſeus
Und den Muſen erwies Schutz er und Ehre zumal.
Seltener Frömmigkeit und Weisheit und adliger Abkunft,
Hat er mit Gütern des Glücks Gaben des Herzens vereint.
Karl und Ferdinand ſelbſt, ſo ſagt man, geboten den Tränen
Nicht, als verblaſſend im Tod jener ſein Leben beſchloß.
Seinen Verluſt beweinte die Welt; doch nun er dort oben
Weilet, ehrt ſie im Grab ſeinen beſtatteten Leib.
Hat ja in dieſem gewohnt der herrliche Geiſt, doch als Gaſt nur,
Der ſo erhabenen Ruhm unter den Deutſchen errang."

Weil aber von ſolchen Leiſtungen, die aus Geiſt und Gemüte hervorgehen, Du, Allergnädigſter König, ein gar milder Beurteiler und gütiger Gönner biſt, ſo bringe ich mein „Speier und den hohen Dom daſelbſt" auf dieſen meinen Schultern wie der Atlas den Himmel Deiner Majeſtät dar. Die Stadt erſcheint ja an und für ſich ſchon dieſer Königlichen Gönnerſchaft nicht unwert ſowohl wegen ihrer äußeren Vorzüge wie auch insbeſondere, weil ſie Deiner Majeſtät und Deinem erhabenen Bruder, dem Kaiſer Karl, Eueren Vorfahren, Anverwandten und Zugehörigen jederzeit treu geweſen. Und eben jenen hat es, ſolange ſie unter den Sterblichen des Weltreichs Zügel lenkten, dort ſo gut gefallen,

in hac aede summa Terrae matri corpora sua concredere voluerint.

Hoc ut facerem, apud tuam Maiestatem recepisse me videor, cum dicerem:

Pocula bina novo spumantia lacte quotannis
Craterasque duos statuam tibi pinguis olivi.

Et calcar sentire putabam, quum a tua Maiestate solita nimirum clementia tractarer. Eos, qui hoc et illud mihi oggannire audebunt, Serenissime Rex, Maiestatis tuae fretus patrocinio instar Haliaeeti ut degeneres contemnens eiiciam. Divino praecepto iubemur, ut principes nostros colamus, tributum, vectigal, timorem, honorem, quibus danda sunt, exhibeamus antevortamusque alter alterum in exhibendo honore iuxta Pauli Apostoli doctrinam ter maximi. Horum memoriam ego etiam sacrosanctam cupio et habendam arbitror.

In hoc itaque scripto pensum utcunque et vectigal meum exsolvente, Serenissime Rex, aut fidem aut studium probabis. Neutrum suscipere extra Maiestatis tuae consuetudinem est. Utrunque probatum iri sperare non ausim. Alterutrum igitur si amplectere, facis tu quidem, Serenissime Rex, ut soles. Quod ut diutissime facias, a Deo immortali opto per salvatorem nostrum. Tuae Maiestatis intimo et dignissimo ob eruditionem multifariam et prudentiam insignem consiliario, reverendissimo domino, D. Johanni Fabro, episcopo Wienensi, et D. Jacobo Spigel, de quo D. Georgius Simler, iure divino et humano multarum cognitione linguarum et scientia philosophiae solidioris alter Capnion, complura mihi disseruit, Theodorum commendo. Tubingae, etc.

daß ſie im Begriffe von hienieden in die Unſterblichkeit hinüberzutreten in dieſem hohen Heiligtum der Mutter Erde ihren Leib anzuvertrauen wünſchten.

Den Gedanken dieſer Widmung glaube ich in Deiner Majeſtät Nähe gefaßt zu haben, indem ich mir ſagte:

„Friſcher Milch des Jahrs will ich zwei ſchäumende Becher,
Fetten Olivenöls will ich zwei Krüge dir weih'n!“

Und einen Sporn glaubte ich zu fühlen, da ich ja von Deiner Majeſtät mit gewohnter Leutſeligkeit mich behandelt ſah. Solche, die mir das eine und das andere zu begeifern wagen ſollten, werde ich, Allergnädigſter König, Deiner Majeſtät Schutze vertrauend wie der Fiſchadler als entartet verächtlich beiſeite werfen. Durch göttliches Gebot wird uns befohlen unſre Fürſten zu ehren, Steuer und Abgaben, Furcht und Ehrerbietung zu entrichten, denen ſie gebühren, und es einander zuvorzutun in Ehrerweiſung nach des dreimal großen Apoſtels Paulus Lehre. Auch ich wünſche ihr Andenken geheiligt zu wiſſen wie ich ſolche Ehrung für Pflicht anſehe.

Da ich alſo in dieſer Schrift nur, ſo gut ichs vermag, meine Pflicht und Aufgabe entrichte, ſo wirſt Du, Allergnädigſter König, entweder meiner Ergebenheit oder meinem guten Willen Anerkennung ſpenden. Beide zu verkennen liegt außerhalb der Gepflogenheit Deiner Majeſtät. Daß beide Anerkennung finden werden, wage ich nicht zu hoffen. Wenn Du nun eins von beiden anzunehmen geruheſt, ſo tuſt Du ja freilich, Allergnädigſter König, nur nach Deiner Gewohnheit. Mögeſt Du es noch recht lange tun, das erflehe ich vom unſterblichen Gott durch unſern Erlöſer. Deiner Majeſtät um ſeiner vielſeitigen Bildung und ausgezeichneten Klugheit willen vertrautem und würdigem Rate, dem Hochwürdigſten Herrn D. Johann Faber, Biſchof von Wien, und D. Jakob Spiegel, von welchem D. Georg Simler, nach göttlichem und menſchlichem Rechte, im Verſtändnis vieler Sprachen und in der Kenntnis der gediegeneren Philoſophie ein zweiter Reuchlin, mir vieles erzählt hat, empfehle ich den Theodor (Reysmann). Tübingen ꝛc.

Pulcherri-
mae Spirae summique in ea templi en-chromata.

Alpibus e Rhaetis multas allabitur oras,
Donec in Oceanum Rhenus devenerit hunc, quem
Germanum proavi semper dixere vetusti.
Vitiferos colleis, laetos interfluit agros.
Auriferum littus, florens hunc undique campus
Cingit et est propria Rhenus de laude per orbem
Notus. Ut hic pulchras urbeis foecundaque regna
Perfluat, est Spira nil pulchrius uberiusque.
Moenia seu turreis, fora templaque sive plateas,
Seu civeis forteisque viros sanctumque senatum
Sive sacerdotes celebras cathedramque verendam.
Hinc sol decedens Wasgaeis montibus umbras
Duplicat, hinc rediens Prureynum clima subintrat.
Vitiferum latus est reliquumque, Lycaonis Ursam
Aspiciens patribus Bergstrassia dictaque nostris.
Lustra quidquid id est, digno vix carmine dices
Posse cani. Pulchra sic est regione locata
Spira velut medio Paradisi floret in horto.
Aequant Phaeacum Spirae viridaria silvas.
Seu Cererem laetam linguamque pedesque ligantem
Inspicias Bacchum, Siculos habitare penates
Spirae, Lenaei translataque Massica dices.
Planicies Spirae cincta est a montibus altis.
Istis natura firmis firmissima castra
Imposuere patres Germano sanguine nati
Gens coelo producta suo, non stemma Quiritum,
Sed neque, ceu referunt falso, Troiana propago.
Gens semper victrix, quam vincere Romula pubes
Non potuit, quanvis orbem superasse putarit,
Non alii potuere duces. Hac cincta corona

Lob

des ſchönen Speier und des hohen Domes daſelbſt.

Hoch von den Alpen der Schweiz beſpült manch Ufergelände,
Bis er hinuntergelangt zu jenem Meere, der Rheinſtrom,
Welches die Vorfahren ſchon von jeher das deutſche geheißen.
Hügel, mit Reben bekrönt, und lachende Fluren durchſtrömt er,
Goldreich Ufer umfaßt ihn allwärts, blühend Gefilde:
Und ſo iſt er der Welt bekannt durch eigene Schönheit.
Aber ſo viel auch der Rhein Prachtſtädte mit reichen Gebieten
Grüßet: ſo reich iſt doch, ſo prächtig doch keine als Speier,
Ob man nun Mauer und Turm, ob Märkte, Kirchen und Straßen,
Ob ihre Bürger man rühmt, ihre Helden, den ehrſamen Stadtrat
Oder die Geiſtlichkeit und des Biſchofs fürſtlichen Thronſitz.
Scheidet im Weſten der Tag, ſo längt er die Schatten des Wasgaus
Bergen; erwacht er im Oſt, ſo beſtrahlt er die Lande des Bruhrains;
Aber mit Reben geſchmückt iſt die andere Seite, die nordwärts
Schaut nach des Bären Bild, Bergſtraße genannt von den Vätern.
Muſtre nur all' dieſe Pracht und im Liede ſie würdig zu preiſen,
Wirſt du geſtehen, iſt ſchwer: in ſo herrlicher Gegend erbaut iſt
Speier, als läg' es umblüht inmitten des Gartens von Eden;
Kommt ſeiner Pflanzungen Grün ja den Hainen gleich der Phäaken.
Auf ſizilifcher Flur zu weilen vermeint, wer des Saatfelds
Üppige Füll' anſtaunt und den Wein, der feurig den Fuß dir
Lähmt und die Zunge; du glaubſt ihn an ſüdlicher Sonne gereifet.
Speiers Ebene liegt umrahmt von ragenden Berghöh'n.
Dieſe ſind feſt von Natur; doch haben die feſteſten Burgen
Ihnen aufs Haupt geſetzt die Anherrn deutſchen Geblütes,
Volk, unter heimiſchem Himmel erblüht, nicht römiſchen Urſprungs,
Doch, wie man fälſchlich erzählt, auch nicht trojaniſcher Nachwuchs;
Volk, ſtets ſieggekrönt, das nie Roms rüſtige Streitmacht,
Die doch der Welt zu gebieten geglaubt, vermochte zu zwingen
Wie auch kein Kriegsfürſt ſonſt es vermocht. Von ſolch einem Kranz iſt

Planicies Spirae, tali est circundata muro.
Quae procul ostendunt sese turreisque domusque
Atque cathedralis templi pinnacula summa,
Qualia sint, propius veniens, mirabile dictu,
Quisque stupet. Tanta sunt arteque moleque structa.
Ferme quaeque domus privata Palatia regum
Aequat. Ob hoc Spirae est conventus cernere crebros
Primatum, qui lapsa student reparare per orbem.
Cernas innumeros proprias duxisse cohortes
Secum primates. Procul hic advenit ab ortu,
Hic patrium princeps cum Caesare liquit Iberum.
Est quoque qui Latio peregrinus venit ab orbe,
Clementis mandata ferens. Magis ille remotis
Advenit terris, medio quas sol coquit aestu.
Sed videas et ab Arctois regionibus urbem
Ingressos Spiram densa stipante caterva
Nobilium. Pedites loricatasque phalangas
Vidi saepe suo, quo debet, in urbe Nemetum
Exceptos in honore; mihi res digna videtur
Laude viros tantos, sic tot tractare cohortes.
Id mea Spira potest. Non hanc aliunde putato
Posse, sed hinc fieri, propriis quod nascitur agris.
Quanquam si cupias terris allata remotis,
Extremas non Spira feret. Gangetica tellus
Quas genuit merces et aromata vendere Spira
Assolet; e reliquis taceo venientia terris.
Transeo vicinos populos Rhenumque bicornem,
Quantum comportetur opum, quantoque favore
Unanimeis soleant illa requiescere ripa.
Namque lacus Nantuantiacos finesque Sequanos
Brisgaeasque plagas et Raurica moenia, quod per
Seleutasque domos Lotharingaque climata fertur,
Per Mediomatres vehitur priscosque Tribochos,
Navita quod Rheno primis a fontibus usquam
Credidit, hac media Spirae exoneratur harena.
Quidquid ab Oceano Germano atque orbe Britanno,
Extremis hominum Morinis Flandrensibus et per
Hollandos, dubiis habitant qui littora tectis
Concava, per Frisios, per Clevos Usipetesque,

Speiers Ebne umrahmt, von solcherlei Mauer umgeben.
Weithin zeigen sich zwar die Türme der Stadt, die Paläste
Und vor allen des Doms zum Himmel aufstrebende Zinnen;
Doch was wirklich sie sind, das gewahrt, o Wunder! mit Staunen
Jeglicher erst, wenn er naht: so kunstreich und hoch sind erbaut sie.
Königspalästen kommt schier jeglichen einfachen Bürgers
Wohnhaus gleich. Drum kann man die Fürstenversammlung des Reiches
Häufig hier schauen, bestrebt, was morsch in der Welt ist, zu bessern.
Zahllos sieht man sie dann einziehn vor der eignen Gefolgsschar,
Fürsten und Herrn. Weither ist dieser gekommen vom Aufgang,
Jener in Kaisers Geleit verließ den heimischen Ebro,
Auch vom Lateinergebiet kam einer herübergezogen
Botschaft tragend von Clemens, dem Papst. Ja mancher noch weiter
Her aus Ländern, versengt von Mittagsgluten der Sonne.
Doch auch von nördlichen Gaun kann man sie sehen in Speiers
Reichsstadt einzieh'n, dicht umdrängt von der Schar ihrer Edeln.
Ganze Heere zu Fuß und panzergerüstete Schlachtreihn
Sah mit gebührender Ehr' ich gar oft in der Stadt der Nemeter
Würdiglich untergebracht. Wohl scheint mir die Leistung des Ruhms wert
Solche Herrn und so viel Gefolgschaft so zu bewirten.
Und unser Speier vermags; nicht etwa mit Hilfe von auswärts;
Nein, aus der heimischen Flur Erträgnis, wisse, vermag's das.
Wenn man aber begehrt nach den Gaben entlegener Zonen:
Speier wird immer mit Ehren bestehn. Was die Erde am Ganges
Irgend an Waren erzeugt und Gewürzen, das bietet ja täglich
Speier zu Kauf, vom Versand aus anderen Ländern zu schweigen.
Über das Nachbargebiet und den Rhein mit der doppelten Mündung
Will ich nicht reden, was da von Schätzen sich häuft und wie gerne
Alle in Eintracht hier am wirtlichen Ufer sich ausruhn.
Denn was vom Bodensee, was aus dem Bereiche des Sundgaus,
Was aus dem Breisgaustrich, den Mauern von Basel und Schlettstadt,
Was von des Lothringerlands gesegneten Breiten versandt wird
Und was vom Westrich kommt und dem Elsaß der alten Triboker
Kurz, was der Schiffer dem Rhein von den Quellen an irgend vertraut hat:
Hier auf dem Speierer Strand wird alles zusammen entladen.
Und was immer herauf von der Nordsee, vom Reiche der Briten,
Was „vom Ende der Welt" von Artois, Flandern und Holland,
Wo hinterm hohlen Gestad man bedrohte Behausung bewohnet,
Und was vom Lande der Friesen verschifft wird, von Kleve und Jülich,

Nobile Traiectum vehitur madidamque Vatastam
Agrippaeque domos, Ubiorum tecta beata,
Gelrenseis Batavos per Flamminiosque Sycambros,
Per Tungros, Belgas, Eburones atque Triusgros
Genteis perque alias Rhenus vehit, urbe Nemetum
Mutatas merces grata deponit harena.
Innumeros currus taceo gravidasque quadrigas,
Qui nunc a Suevis Boiorum finibus inde
Adveniunt latum Spirensis dona Lyaei
Et fortunatis Spirae qui nascitur agris.
Nemo nescit enim Ringaeia littora, nemo
Pfedersheymiacos succos rubeumque liquorem,
Quem patrio nostri Gensfusser nomine dicunt,
Cum Spira quae Spirensis vicinia profert.
Cum quovis valeant haec decertare Falerno,
Cederet huic Chius, Campanis vectus ab oris.
Sunt et Agenoridas Venetos qui mercis adire
Causa consuerunt mutandae, Francica regna
Disiunctasque procul genteis populosque propinquos.
Artifices varios Spirae variosque labores
Cernas, si libeat cunctas transire plateas.
Curae deditus hic est hospitis excipiendi
Tractandique huius, qua sedulitate vel usquam
Consuerunt quenquam tractare, aliumque videres
Ingenii pulchros venum producere foetus.
Sive est ex auro quid emendum, pocula cernas,
Vincere quae possunt divini opus Alcimedontis
Quaeque Polycleti superent vel Mentoris artem.
Argenti ratio caelati mira videtur,
Hic reliqui varium genus est factique metalli.
Ferrea materies, gladii capulo vel eburno
Pulchri, tela, arcus, armamentaria tota,
Qualia Pelidae vel qualia fortis Ulyssi,
Qualia Vulcanus Siculae vel in ignibus Aetnae
Pronus in incudem vel Noricus arma paravit.
Haec prope conspicias Tyrio cum murice pannos
Certanteis illis et Byssina iuncta colore
Mille modis vario. Telas quoque Penelopeas
Conspiceres, quibus Arabicum bombyceque textum

Von dem gepriesenen Utrecht auch und dem feuchten Vataſta,
Dann von dem prangenden Köln, der blühenden Ubierpflanzſtadt,
Gelbern und Nordbrabant, von Hennegau und aus dem Ruhrland,
Tongern und Lüttichersſtift, Maastricht und dem Trierer Gebiete,
Und was ſonſt noch der Rhein für Länder beſpült: hier in Speier
Setzt er am gaſtlichen Sand ihre Waren nieder zum Austauſch.
Von der Wagen Gewühl, den ſchweren Vierſpännerfuhren,
Will ich nicht reden, die jetzt aus Schwaben kommen nach Bayern
Weiter zu fördern das ſüße Geſchenk des Weingotts, das Speier
Und das geſegnete Land in Speiers Umgebung läßt reifen.
Kennt doch ein jeder gar wohl die reizenden Hänge des Rheingaus,
Jeder den köſtlichen Trank, den Pfeddersheim uns beſcheret,
Und den rötlichen Saft, „Gänsfüßer“ geheißen vom Volksmund,
Wie ja Speier ihn nur und die Speierer Gegend hervorbringt.
Wohl nähm' dieſer es auf mit dem beſten falerniſchen Weine,
Chier müßt' ihm ſogar, Campaniens Glutwein ihm weichen.
Und ſo blüht denn auch hier ein Handel, der ſelbſt Venedig
Waren tauſchend berührt und ſelbſt die franzöſiſchen Lande,
So Nationen, die weit abwohnen, wie Völker der Nähe.
Meiſter ſo manchen Gewerbs und mancherlei treffliche Arbeit
Schauſt du, wenn dirs gefällt durch die ſämtlichen Gaſſen zu wandern.
Dieſer hat dem Beruf ſich geweiht den Gaſt zu empfangen
Und zu verpflegen mit ſolch verbindlichem Eifer, wie ſonſt wohl
Nirgends die Gäſte man pflegt zu bedienen; dagegen ein anderer
Bringt des erfindſamen Geiſts gefällig Erzeugnis zu Markte.
Gilt es ein Schmuckſtück von Gold zu kaufen: hier ſieht man Gefäße,
Wohl zu beſiegen imſtand eines Meiſters Alkimedon Arbeit,
Wohl eines Mentor Kunſt, ja ſelbſt Polyklet zu verdunkeln.
Kunſtvoll Silbergeſchmeid prangt hier in höchſter Vollendung,
Wie auch von ſonſtgem Metall gar mancherlei künſtlich Gebilde.
Da gibt's Waren von Stahl: mit elfenbeinernem Griffe
Herrliche Schwerter, auch Bogen und Speer, vollſtändige Rüſtung,
Prächtig wie die des Achill oder die des tapfern Odyſſeus,
Wie ſie der Götterſchmied in der Glut des ſizilischen Ätna
Oder zum Ambos gebückt der ſteyriſche Meiſter geſchaffen.
Nebenan winket dir Stoff, dem Purpur aus Tyrus vergleichbar,
Und Baumwolle dabei, geziert mit farbigen Muſtern
Tauſenderlei. Auch erblickt man hier kunſtreiches Gewebe
Wie's einſt Penelope ſchuf, dem keine arabiſche Arbeit,

Quondam cedat opus, doctae quoque stamen Arachnes
Palladium. Patriique croci granaria plena hic.
Pharmaca nonnulli varias hominumque medelas
Vendunt, ex Coo quas composuere magistro
Quae referunt doctumque Machaona. Quid fora dicam?
A summo Templo est satis ampla et longa platea
Ad turrim porrecta altam, quae sydera tangit
Et quam Spira gerit mediam ceu navis in alto,
Unde videre queas, quae exurgunt sydera, malum,
Quaeque cadunt, et Tyndaridas terrasque iacenteis.
Hac merces videas magnum strepitumquc platea
Quotidie, comportatos variosque labores.
Huc ego magnatum condos prodire solere
Et regum promos conspexi, qui inveniebant
Usque forum, cornu velut olim Copia pleno
Fertilis, Oleniae sydus coeleste Capellae,
Praebuit omnigenos fructus. Stipata caterva
Distrahit hic varias merces pulchrosque labores
Et quae patria fert terrae gignuntque remotae
Dona, sed et toto quae Rhenus clarus in orbe
Nocte dieque adfert, saepe hac distracta platea
Vidi atque audivi strepitum vocesque sonantis
Turbae, confusam linguam obstreperasque loquelas,
Qualis apum regem validaque cohorte sequentum
Auditur sonitus, Spirae viridaria quando
Et dulci repetunt implendas nectare caellas,
Montibus e patriis redeunteis agmine longo.
Dulcius inde vehunt nectar, quam collibus illis
Si veherent, quos Hyblaeos dixere vetusti,
Atque rosaria quam si per Paestana volassent
Quamque thymus bifero si portaretur ab Indo.
E quoque piscoso dives piscaria Rheno
Est Spirae, quam rem generosus Salmo probabit,
Quem Rhenus Rhodanusque fovent, praeclara fluenta,
Testantur reliqui claro hoc in flumine pisceis.
Et satius credo, ut taleis gustare remittam
Te, quam si coner longo sermone tenere.
Ne tamen hoc taceam, quod magna laude notarunt,
Inclyton et Rhenum delphinis esse Britannis,

Dem kein Seidengespinnst noch Arachnes Göttergewirke
Gleichkommt. — Speicher gibt's hier, ganz voll einheimischen Safrans.
Manche verkaufen Arznei und allerlei Mittel den Leuten,
Die nach Hypokrates' Kunst, des koischen Meisters, bereitet,
Wunder bewirken wie einst Machaon. Und gar erst die Märkte!
Streckt doch vom hohen Dom recht stattlich und lang eine Straße
Bis zu dem mächtigen Turm sich hin, der ragend gen Himmel
G'rad' in der Mitte der Stadt sich erhebt, wie im Schiffe der Mastbaum,
Daß man von ihm auf der See nach den Sternen, die aufgeh'n und unter,
Und nach dem Zwillingsgestirn mag spähn' und den ruhenden Ländern.
Diese Straße nun ist's, wo man täglich Waren und lautes
Marktgetümmel erblickt und allerlei Arbeit gehäufet.
Sah ich doch Küchenchefs und Haushofmeister von Fürsten
Und von Königen hier ganz regelmäßig erscheinen.
Und sie fanden den Markt stets reich, wie die Göttin des Wohlstands
Einst aus gefülltem Horn, jetzt Sternbild der Geiß Amalthea,
Allerlei Gaben verteilt. Hier wühlt die sich drängende Menge
Alle die Waren des Markts, der Gewerbe treffliche Arbeit
Und was die Heimat baut, was entlegene Länder erzeugen,
Wirr durcheinander; doch auch, was der vielbesungene Rheinstrom
Tag und Nacht zuführt, sah hier auf der Straße ich oftmals
Ausgekramt und vernahm das Getöse, die schreienden Stimmen
All des Volks, diesen Sprachwirrwarr, den betäubenden Wortschwall.
Ganz wie der Bienen Gesumm, die in starkem Schwarme dem Weisel
Folgen, hört sich das an, sobald sie die Gärten um Speier
Und ihre Zellen sodann, sie mit lieblichem Nektar zu füllen,
Suchen, in endlosem Zug heimkehrend von Hügeln der Nähe.
Nektar bringen von dort sie heim, viel süßer, als den sie
Brächten von Hyblas Höhn, von denen die Alten gesungen,
Oder als wenn sie durchsummt die Rosengehege von Pästum,
Süßer als Balsam, geholt von dem zwiefach gesegneten Indus.
Wohlbefahren ist auch aus dem fischreichen Rheine der Fischmarkt
Hiesiger Stadt; zum Beweis mag der köstliche Salm nur genannt sein,
Wie nur die Rhon' und der Rhein, die herrlichen Wasser, ihn hegen.
Das bezeugen auch sonst in dem ruhmvollen Strome die Fische.
Richtiger scheints mir hiebei, dir selbst überlass' ichs zu kosten
Solches Gericht, als versucht' ich mit langem Bericht dich zu quälen;
Eins nur sei noch bemerkt, was mit viel Lobpreisen erzählt ward:
Hochberühmt sei der Rhein auch durch Delphine aus England,

Quos in Spirensi piscator littore cantu
Saepe vocat, balenae instar quando ubera charis
Exporgunt catulis; quibus ipsis musica lacte
Charior est dulci. Non bellua pignora tantum
Pignora nec matres adamarunt, musica quantum
Carmina. Sed referunt, noster quae flumina Rhenus
Excipit, anguillas praedulceis cuncta fovere.
Mosam Lingonicam, Mortam cum Schaldeque Sellam.
Cum Schara Salam, Bruscham Matramque sonantem
Et te, Rora, cui Francorum clara propago,
Regia progenies Clodovaei, Roricus olim
Per fatum nomen miserabile fecit in illo
Submersus. Gelidoque Coquo crescensque Jagusta
Aeneam excipiens fluvium pulchrumque Nagoltam
Neccharus anguillas, nunc transeo caetera, miscet
Rheno. Praestat idem Rhegneso flumine praegnans
Et Tubera Moenus, quem gignit Pinifer ipse
Bacchiferum, de illis, quos fundit, quattuor unum,
In totidem mundi parteis. Mirabile dictu,
Unius generis pisceis tam flumina multa
Comportare, tamen littus Spirense solere
Auferre omnibus his palmam. Quin suspicere illud
Desine. Vincit enim Gangen, superabit Iberum
Auriferumque Tagum Rhenus. Regnator aquarum
Regi Danubio fluviorum se tibi solus
Aequat et esse tuus socius gaudetque cupitque.
Gloria fluminis haec, nostri sed littoris illa est.
Hoc leviter multis littus Spirense probatur,
Aera quod referant illic non esse salubrem;
Crebris exitibus Rhenum stagnare putresque,
Graii quos dicunt, platamones linquere multos.
Aera secessus illos putresque meatus
Inficere hosque putant illum corrumpere crebro.
Innumeras terras, quibus haud stagnare solebat
Flumen, ego vidi, nil plus tamen esse salubreis,
Quam quod tu culpas littus Spirense, sed has, quae
Secessus habeant putres, quoque vidimus, ut qui
Stagnarent crebro, sanas tamen atque salubreis.
Cum quid secessus tentant, mox aere sano

Die am Speierer Strand oftmals mit Gesange der Fischer
Anlockt, wenn sie nach Art des Walfischs den Jungen die Zitze
Bieten, denen schon selbst Musik viel lieblicher dünket
Als süßlabende Milch: denn es liebt nicht das Untier die Jungen
Noch das Junge so sehr seine Mutter, wie sie der Lieder
Klang lockt. Übrigens heißt's, die Gewässer all', die der Rheinstrom
Aufnimmt, hegten den Aal in ganz besonderer Güte;
So schon die Schelde, die Maas von Langres, die Seille und die Meurthe,
Neben der Saar auch die Selz, die Breusch und die rauschende Moder.
Du auch, o Ruhr, der einst, der edle Rurich vor Zeiten,
Chlodwigs königlich Blut aus dem rühmlichen Stamm der Franken,
Durch ein kläglich Geschick von deinen Wellen verschlungen,
Seinen Namen verlieh'n. Auch der Neckar, vom eisigen Kocher
Und von der Jaxt gespeist, der die Enz und die liebliche Nagold
Aufnimmt, damit ich für jetzt von den übrigen schweige, auch er schickt
Seinen Aal in den Rhein. Und der Main, den ein fichtenbekränzter
Berg, den rebenbekränzten, erzeugt als einen der viere,
Die er ergießt nach den vier Weltgegenden, hat, von der Regnitz
Und von der Tauber geschwellt, den nämlichen Vorzug. Wie seltsam,
Daß der Gewässer so viel' nun Fische von einerlei Gattung
Liefern und dennoch der Strand von Speyer vor all den genannten
Immer die Palme des Sieges gewinnt! Doch staune darob nicht
Fürder! Es trägt ja der Rhein den Sieg davon vor dem Ganges,
Nimmts mit dem Ebro auf und dem goldsandführenden Tajo.
Herrscher der Wasser stellt er einzig dir sich zur Seite,
Donau, du Stromfürstin; dir mag er mit Stolz sich gesellen.
Soviel vom Ruhme des Stroms; nun aber zu dem seines Ufers.
Dies unser Speirer Geländ' will manchen nur mäßig gefallen,
Weil das Klima hieselbst, wie sie sagen, nicht eben gesund sei.
Denn es ergieße der Rhein sich in häufigem Austritt und sumpfig
Altwasser lass' er zurück — Platamonen nennens die Griechen.
Dies Überschwemmungsgebiet mit den vielfach sumpfigen Armen
Schwängre mit Dünsten die Luft, glaubt man, und verderbe sie häufig.
Aber so manch ein Land, das niemals ein Fluß überschwemmt hat,
Hab' ich auf Reisen geseh'n und es war um nichts doch gesunder
Als das Speirer Geländ, worüber man klagt; doch ich hab' auch
Andere Länder geschaut mit Sumpfaltwassern, die häufig
Übergetreten, und doch war alles heil und gesund dort.
Brüten die Tümpel uns ja Verderben, wie bald ist die Fäulnis

Atque potenter vincenti est suppressa putredo.
Tempore quod nostro pestem regnasse per omneis
Ferme orbis tractus Spiramque fuisse salubrem
Nosti, noverunt quicunque fuere profecti
Illo, quando necem nullum non clima minatum est.
Carolus inde fere divertit in urbe Nemetum
Sola Vindelicos linquens habitamque diaetam.
Arbitror hinc abs re statuis culpare. Quod aer
Efficiat multum tribuo, sed tu dabis illud,
Intempestivos hominum corrumpere plura
Mores, et quanto foelicior est ager omnis
Terraque, praeceptis monitus nisi paret amicis
Et sapientum depromptis e pectore, tanto
Plus damnosa Venus nec non malesuada voluptas,
Fortior et quovis gladio tu, crapula, regnas.
Scilicet hic aer malesanus corpora tabo
Inficit, est solitus varios inducere morbos.
Hinc pituita venit stillans, hinc pallida febris,
Innumeri morbi, venit hinc nodosa podagra.
Qui vivunt modice vinclis stringuntque Lyaeum
Et cui vincta libido iacet, Spirae esse salubrem
Aera vivendo longos sensere per annos.
Robore corporis athletas videasque referre
Taleis, praecipuo Spirae, sed deinde per orbem.
Et simileis atavis producere posse nepotes.
Praesertim queis relligio moresque probati
Et patrii, latae leges sanctusque senatus
Atque sacerdotes curae sunt, mentis adaugent
Commoda, non possunt Pylios non vivere in annos.
Taleis corporeis quoque donis Juppiter ipse
Praeponit reliquis numero primateque censet.
Hos inter mea Spira viget celeberrima, cuius
Littus et aurifero lambuntur moenia Rheno.
An non hanc celebres patria virtute sequendam,
Syncerae studeat constans quod relligioni,
Arceat hos, varias qui pravi scindere parteis
Quique subinde novas sectas portare maligni
Consuerunt, miscere solent sacrata prophanis?
Annon hoc patriae specimen virtutis habebit?

Von der gesunden Luft, die so sieghaft weht, überwältigt!
Daß erst in unserer Zeit fast an allen Enden der Erde
Mörd'rische Seuche geherrscht, da in Speier doch alles gesund war,
Zeigt dies; es wissen das die allsamt, die hieher sich geflüchtet
Damals, als mit dem Tod sie jegliche Gegend bedrohte.
Kehrte doch Kaiser Karl fast nur in der Stadt der Nemeter
Ein, da er Augsburg verließ darob und den dortigen Reichstag.
Nimmer mit Grunde deshalb erhebst du, mein' ich, den Vorwurf.
Luft, das räum ich ja ein, tut viel; doch mußt du gestehen:
Mehr noch schadet des Volks ganz unvernünftiges Treiben.
Ja, je gesegneter prangt ein jeglicher Boden und jeder
Landstrich, wo man gewarnt nicht horcht wohlmeinend erteilten
Und aus verständigem Sinn und Herzen entsprungenen Lehren,
Um so verderblicher wirkt Wohlleben, entnervende Wollust
Und, der da grimmiger haust als Schärfe des Schwertes, Herr Weinrausch.
Das ist ein Klima fürwahr, arg ungesund, denn mit Giftstoff
Tränkt es den Leib und pflegt ihm mancherlei Leiden zu bringen:
Schnupfen kommt uns von ihm, von ihm hohläugiges Fieber,
Siechtum tausenderlei, von ihm kommt knotige Fußgicht;
Doch wer da lebet mit Maß und Schranken ziehet dem Weintrunk,
Wer sein Gelüste bezwingt, hat oft schon des Klimas Gesundheit
Selber erfahren an sich, wenn er lebte ins äußerste Alter.
Und daß solche imstand Kraftmenschen das Leben zu geben,
Riesenstark, und den Ahnherrn gleich noch Enkel zu zeugen,
Kann man in Speier vorab, dann auch in der übrigen Welt seh'n.
Leute zumal, denen Gottes Gebot, altheimisch bewährte
Sitten und Bräuche, Gesetz und Recht, ihre würdigen Obern
Wie auch der geistliche Stand noch heilig und die nur des Geistes
Güter zu mehren bedacht, die müssen die Jahre des Nestor
Sicher erleben; es schmückt Gott selbst auch mit leiblichen Gaben
Diese vor andern und reiht sie ein in die Schar der Erkornen.
Überreich an solchen nun blüht unser Speier, des Ufer
Und Umwallung des Rheins goldführende Wellen bespülen.
Oder wer priese sie nicht als Muster altfränkischer Tugend,
Weil sie so standhaft hält am unverfälschten Bekenntnis,
Fernhält die, die betört mannfaltige Spaltung erregen,
Übelwollend auf neu' stets Sekten zu stiften bestrebt sind
Immer mit weltlichem Ziel die geheiligten Dinge vermengend?
Trägt sie nicht würdig dafür den Kranz überkommener Tugend?

Olim ne dubites hac relligione teneri
Spirenseis solitos, tot conspice templa, tot aras,
Quas horum proavi coeperunt deindeque coeptas
Illustrare viri primates non dubitarunt,
Altus semideum sanguis regumque propago,
Relligio populi quos nec non littus amoenum
Tantos moverunt illa requiescere ripa.
Ergo vides instar montis, qui sydera tangit,
Prae reliquis templum extructum digestaque saxa,
Mirandum corpus cinctum sex turribus altis,
Ingentem molem, quae se inter nubila condit.
Huc si contuleris tanti miracula mundi,
Quae sacrata fuere Ephesinae saxa Dianae
Pyramidesque Aegyptiacas et moenia Nemroth,
Quae te fortia gestarunt Babylonica turris.
Saxaque si referas, quae Mausolaea vetusti
Suspexere, voles Salomonis pingere templum,
Hic Spirense potes melius propiusque videndo
Mirari, tanto moles est structa labore.
Immaneis habet haec, quibus est subnixa columnas,
Inter et has quaevis montem gestare valeret
Paene; tot et tantis extructae sumptibus altum
Tanto robore conscendunt. Latus undique densa,
Innumeros cubitos sublimia moenia claudunt.
Circuitus saxo incisos molique videres
Altos, unde potes quasvis spectare per oras,
Navita seu primis de fontibus ipse feratur,
Descendat Rheno, veniens vel ab orbe Britanno
Ascendat, velut Hesperidum seu cernis in hortos,
Et colleis Spirae vicinos aëre sano
Nulli terrarum, non fertilitate secundos.
Et turreis super et templum regalia tecta
Magnifico sumptu cernas imposta per omne
Plumbea. Quae tetigi, quando ardentissimus est sol
Tempora sub cancri. Manus aestum ferre nequibat
Ex sole in plumbo conceptum. Solvier inde
Credas illa, tamen Zephyris motantibus auras
Durant et semet templo servare tegendo
Consuerunt. Memini nos talia dicere, quando

Könntest du zweifeln, daß einst an diesem Glauben gehangen
Speiers Bewohner, so schau nur die vielen Altäre und Kirchen,
Die ihre Ahnen dereinst gestiftet und die dann im Ausbau
Herrlich zu schmücken nicht müd geworden die edelsten Männer,
Hochentsprossener Helden Blut aus Königsgeschlechtern,
Die der Bevölkerung gläubiger Sinn und die liebliche Landschaft
Einlud hier am Gestad zu rasten von fürstlichem Tagwerk.
Darum erblickst du denn hier, einem Berg gleich, himmelanstrebend
Hoch vor den andern erbaut, den Dom, aus geschichteten Felsen;
Einen erstaunlichen Rumpf, sich gliedernd in ragende Türme,
Sechs an der Zahl, ein wuchtig Gebäu, das sich birgt in den Wolken.
Ihm vergleiche nur kühn die gepriesenen Wunder des Weltalls:
Jenen geheiligten Bau der Ephesergöttin Diana,
Ihm des ägyptischen Nils Pyramiden, die Mauern des Nimrod,
Die dich getragen mit Kraft, o vermessener Turmbau zu Babel;
Nenne getrost auch das Grab des Mausolus, zu welchem die Alten
Staunten empor; ja, versuchs dir Salomons Tempel zu malen:
Hier in dem Speirer vermagst du ihn besser und näher mit Augen
Wundernd zu schauen; so hoch ist die Kunst, die den Prachtbau geschaffen!
Über die Maßen stark sind die Pfeiler, darauf er sich stützet;
Fast eines Berges Last vermöchte ein jeder zu tragen.
Soviel sind es an Zahl, mit solchem Aufwand errichtet
Und so gewaltig steigen sie auf. Die Seiten umschließen
Überall Mauern, gar dick und hoch — unzählige Ellen.
In dieser massigen Wand führt, tief einschneidend, ein Rundgang
Oben herum, daß frei in jegliche Richtung man schaun kann,
Mag nun ein Schiffer rheinab von den Quellen her kommen und talwärts
Fahren oder stromauf vom britischen Reich her zuberg gehn;
Oder mag rings man ins Land, das da blüht wie Hesperiens Gärten,
Und ins Gebirge schaun, das nahe, das an Gesundheit
Keinem in aller Welt noch auch an Ergiebigkeit nachsteht.
Über die Türme sowohl als über den Dom auch im ganzen
Sieht man ein königlich Dach mit gewaltigem Aufwand gedecket,
Bleiern. Ich hab es berührt, als die Sonne am heißesten Mittag
Glühte, zur Sonnwendzeit, da konnte die Hand nicht ertragen
Die von der Sonne dem Blei zuströmende Hitze. Zerschmelzen
Müßt es, glaubst du, und doch hälts aus gekühlet vom Luftzug,
Und so weiß es sich selbst zum Schutze des Doms zu erhalten.
Solches beredeten wir, noch denk ich des Tags, da der Meister,

Treis linguas, Graiam, Latialem et doctus Hebraeam
Niclaus reliquoque Oenander nomine dictus
Mecum de pinnis templi, quod sydera tangit,
Prospiciens Amaluncis erat ductorque sequentis
Munychii, nomen cui Wirtembergia clarum
Westiphalique dedere illi patriusque Visurgis.
Hoc templum Spirense tamen plus hisce decoris
Addit, in hoc iuvenis quod servit uterque Parenti
Summo, cui servire nihil praeclarius ulli est.
Prospicienti, quas dixi, de turribus huius
Templi visus homo Spirae transire plateas:
Credita sunt Libyco Pygmaeo membra minora,
Creditus haud maior. quam muscula, quam scarabaeus;
Usque adeo molis caput inter nubila surgit.
Principis ut latus est cinctum corpusque ministris
Nobilibus. sic est munitum turribus illis
Sex templum, gracileis quarum sunt quattuor ac re
Dissimileis nulla. Quadro stant ordine. Sursum
Nulla minus porrecta nec est, quae robore vincat.
Hinc binas inter quinta est, ubi porticus ingens,
Et campanarum pondus gestare videtur.
Binas hinc inter reliquas est sexta locata
Ad templi caput. Hanc fortem quintamque videres.
Quam gracileis illae minus altas, robore vero
Vincenteis, murus templum velut aeneus ipsum,
Quattuor et reliquas turreis quae compede miro
Constringunt quae perpetuosque tuentur in annos.
Hinc comites quaquaversus prospeximus omnem,
Qui se luminibus nostris ostendit horizon:
Urbem, cui priscum Fungaeia littora nomen
Vangionum retinent, sed mutavere vocanteis
Nostri Wormatiam. Reverendi praesulis inde,
Per nebulam velut, Alberti qua clima videtur
Incipere ad Moganum, sinuoso qui meat amne
Brachia portendens. Pagos Rhenique meatus
Hincque Palatini iuga principis ardua, deinde
Caetera, quae nos ad se conspicienda vocabant.
Robore quae vincit turris, quae pondera gestat
Et campanarum Germano ex aere sonantum

Der drei Sprachen verſteht — Latein, Hebräiſch und Griechiſch —
Niklas Weinmann genannt mit ſeinem Familiennamen,
Mit mir herab von des Doms zum Himmel ragenden Zinnen
Umſchau hielt und zugleich den Herrn Amelungen mit führte,
Münchingen auch, dem das Land der Schwaben den ruhmvollen Namen
Gab, weſtfäliſches Land und die heimiſche Weſer dem andern.
Aber der Speierer Dom ſetzt doch ihren Ehren den Kranz auf,
Da ja in ihm ſich die Herrn dem Dienſt geweihet des höchſten
Vaters, dem Diener zu ſein der herrlichſte Adel der Welt iſt.
Da ich ſo Umſchau hielt von beſagten Türmen des Doms aus,
Sah einen Menſchen ich tief dort unten die Straße durchwandeln;
Schien mir kleiner von Wuchs als die Zwerge der libyſchen Sage,
Schien mir nicht größer zu ſein als ein Mücklein oder ein Käfer;
So ſteigt rieſenhoch die Spitze des Baus in die Wolken.
Wie um des Fürſten Perſon ſich ringsher ſchließet ein edles
Herrengefolge, ſo ſteht auch der Dom umſchirmet von Türmen,
Sechs an der Zahl; davon ſind viere ſchlank und in keinem
Stücke verſchieden; ſie ſteh'n im Viereck; keiner reckt aufwärts
Weniger hoch ſich empor noch überwiegt er an Stärke.
Zwiſchen dem vorderen Paar, wo die rieſige Halle des Eingangs,
Hebt ſich ein fünfter und trägt, wie man ſieht, die gewichtigen Glocken.
Zwiſchen den übrigen zwei'n iſt dann der ſechſte errichtet
Über dem Hauptaltar. Dieſer wuchtige Turm, wie der fünfte,
Zeigt ſich zwar weniger hoch als die ſchlankeren, aber an Stärke
Weit überlegen den anderen vier, die das Gotteshaus ſelber
Wie eine Mauer, von Erz gefügt, mit Rieſenumklammerung
Feſt umſchließen und treu es hüten auf ewige Zeiten.
Von hier oben vereint überſahn wir nach jeglicher Richtung,
Wie er den Blicken ſich rings darbot, den weiten Geſichtskreis.
Drüben die Stadt, die noch heut in „Vunggau"-Geſtad der „Vangionen"
Uralten Namen bewahrt; nur haben die Unſern ihn jetzt mit
Worms vertauſcht. Wie im Duft dahinter verſchwimmet die Hauptſtadt
Albrechts, des Erzbiſchofs, des würdigen, wo ſie die Lande
Scheint zu bewachen am Main, der dort ziehet gewundenen Weges,
Weit ſeine Arme geſtreckt. Dann die Länder und Läufe des Rheines;
Dort des Gebieters der Pfalz ſteilragende Höh' und was ſonſt noch
Unſeren Blick anzog ſeiner Schönheit Reiz zu bewundern.
Jener gewaltige Turm, der das ungeheure Gewicht trägt
Und den melodiſchen Klang der tönenden Glocken aus deutſchem

Concentus varios magnaeque tonitrua spargit
Campanae, tali quoque pondere mira videtur.
Huius enim magnae corpus multasque patentis
Ulnas dependet tignis trabibusque superbis,
Quas nemus Hercynium forteis dedit atque cathenae
Ex ferro servant. Demissis funibus illam
Conatur quoties sociorum posse maniplus
Ad tonitru solitum reddendum impellere, vireis
Nequicquam exercet, nisi primum malleus intra,
Quod quidam rhopalon dicunt, cieatur, et illud
Non nisi robusto cephalaeon posse moveri,
Conspiceres, laevi quanvis dependeat ansa.
Hoc rhopalon vero capitosum si moveatur
Motumque ingentis campanae corpus et infra
Impellant reliqui, littus Spirense repletur
Mirifico sonitu. Non olim tympana matris,
Quos coluere, deum Phrygiis in montibus ullum
Atque sacerdotum Corybantum cymbala talem
Unquam habuere sonum. Celebrantur habere Tribochi
Atque Tyregetae, qui Cimmeriique Turingi
Dicuntur, magnam; tamen huic Erphurdia magna,
Urbsque Tribochorum dixit se cedere velle.
Nostram campanam videant si cuncta per orbem
Cymbala, non dubito nostrae cessura libenter.
Fertur et in Rheno multum clangoris abire,
Et perdi nostrae; quanvis loca multa peragret
Illius sonitus, tamen istum latius ire
Obstaclum impediat dictum. Prope deinde videres
Gnomona monstrantem noctuque diuque figuras
Horarum aequaleis, quas signat verbere curvo,
Nempe revertenteis, Ixionis ut rota, semper
Atque recurrenteis, ceu quod tu, Sisyphe, saxum
Volvis, et ut Tityi iecur immortale, recurrunt
Atque renascuntur, quorum meminere vetusti.
Sit munita quidem Spira altis turribus, amplas
Haec aulas habeat gestetque Palatia regum
Alta, sed ad corpus templi sunt cuncta minora.
Nanque arbusta velut superant humileisque myricas
Quercus in Hercynio saltu generosaque fagus,

Erz und den donnernden Schall der großen Glocke versendet,
Schon ob solchen Gewichts scheint dieser bewunderungswürdig.
Denn dieser Riesin Gestalt, die viele Ellen im Umfang
Misset, ist aufgehängt an stattlichen Balken und Stämmen,
Wie sie der Schwarzwald nur so kräftig geliefert, und Ketten,
Eiserne, tragen die Last. So oft nun an hangenden Seilen
Rüst'ger Gesellen ein Trupp versucht sie in Schwingung zu setzen,
Daß ihren Donnerton sie vernehmen lasse: vergebens
Mühen sie ab ihre Kraft, es sei denn, daß innen der Klöppel,
Wohl auch der Schwengel benannt, erst auch in Bewegung gebracht wird.
Und daß ein kräftiger Mann nur vermag zu bewegen dies Hauptstück,
Kann man erproben, wiewohl es hängt in geglätteter Oese.
Wird sie geschwungen jedoch, diese Keule mit mächtigem Kopfe,
Setzen von unten zugleich die andern der riesigen Glocke
Schwingenden Körper in Gang, so erfüllt sie das Speirer Gelände
Mit erstaunlichem Klang. Nicht gaben vor Zeiten die Pauken
Bei der Cybele Dienst auf Phrygiens heiligen Bergen
Noch auch die Tamburins ihrer Korybantischen Priester
Je solch dröhnenden Laut. Man rühmt, es besitze das Elsaß
Und auch das Thüringerland, das kimmerische, wie es genannt wird,
Riesenglocken und doch ist Erfurt, das reiche, bereit sich
Unsrer zu beugen und gern auch Straßburg, die Stadt der Triboker.
Könnten die Glocken nur all auf der weiten Erde doch unsre
Riesin erschauen, — ich zweifle nicht dran — ihr huldigten gern sie.
Noch dazu wird erzählt, daß viel vom Klange der unsern
Sich verliere im Rhein und verhalle; so weit auch ihr Ton mag
Wandern ins Land, so dürft' ihm doch weiter zu dringen verwehren
Eben dies Hindernis, das genannt ward. Nahe den Glocken
Sieht man die Domuhr dann, die Tag und Nacht ihrer Stunden
Ziffern uns gleichmäßig weist und geschwungenen Schlages sie kundgibt.
Denn umrollend, dem Rad des Ixion gleich, und doch immer
Wiederkehrend, dem Fels, den Sisyphus wälzet, vergleichbar,
Und wie Tityos' stets nachwachsende Leber, von denen
Einstens die Alten erzählt, so wandern und kommen die Stunden.
Speier ist zwar beschirmt von ragenden Türmen; zwar hegt es
Stattliche Höfe und rühmt sich prangender Königspaläste:
Neben des Dombaus Wucht doch müssen sie alle zurückstehn.
Denn wie über Gebüsch und niedriges Myrtengesträuche
Stattlich im Schwarzwald sich die Buche hebt und der Eichbaum,

Sic nostri corpus templi turreisque Nemetum
Regaleis aulas et tanta Palatia vincunt,
Sunt urbis turreis et caetera templa minora.
Magnis extructum est miro de robore portis
Hoc templum, ferro quas lamina cingit obunco
Et sese spargens huc Norica protinus illuc,
Brontisque Steropisque manu Chalybis, Pyragmi
Facta. Quis hanc non suspexit, qua porticus ingens
Reddentem tonitru campanam, et cymbala cuncta
Gestat? an haec minus est velut ex adamante superba,
Quam vis ulla virum, nequeant excindere ferro
Corpora Aloïdum geminorum immania, pubes
Relliqua non possit Titania frangere, quanvis
Sit manibus summum conata excindere coelum?
Huic portae caput adfixum est ex aere figuram
Ostendens generosique horrendique leonis.
Quo portam claudunt, orbem gerit ore patentem
Et validum. Portae est vetus huic scriptura superne
Addita complectens multos impressaque massae
Versus. Ad laevam ingredienti porticus ipsa
Judicium extremi prae se fert, cerne, diei,
Quod quis Apellaea depinxit sedulus arte
Christon Jesum picta Iris, Junonius arcus,
In medioque sedentem in maiestate verenda
Gestat. Utrunque latus discrimen dividit aequum.
Clavigerum ad dextram Petron intromittere cernas
Angelicas animas, devota mente fideleis.
Quaeque fidem pulchris factis coluere, beatas
Has nactae sedes magnos iam vivere menseis,
Visere perpetuos dignae foeliciter annos,
Atque potiri laetitia, quam pingere fando
Nemo queat, sit ferrea vox sint oraque mille.
Cerberus ad laevamque immani trux hiat ore,
Qualem viderunt Atlantica littora cetum,
Saepe caput mediis extantem fluctibus. ora
Pandentem, velut huic tu, Mauritanius omnis
Summusque Atlantis vertex et robora vasta,
Crudelique bolo veniant omnino voranda;
Sic hiat immani truculenti corporis ore

So überraget des Domes Koloß mit den Türmen die Speirer
Fürstlichen Höfe und all die stolzen Paläste, ihm müssen
Sämtliche Türme der Stadt samt den übrigen Kirchen zurückstehn.
Dieser Dom ist erbaut mit gewaltigen Pforten, erstaunlich
Stark und fest, die mit Blech, aus Eisen geschlagen, bedeckt sind;
Steyrischer Arbeit, sich hier und dorthin allwärts verbreitend,
Von eines Brontes Hand, eines Steropes, Pyragmus und Chalyps.
Wer hat ferner das Tor nicht staunend beschaut, wo die mächt'ge
Halle die Glocke trägt mit dem Donnerhall und die Glocken
All'? Oder wäre dies Tor, wie Stahl fest, minder erstaunlich,
Das nicht Mannesgewalt, das selbst der gigantischen Brüder
Riesige Kraft mit dem Beil nicht zu sprengen, der andern Titanen
Mannschaft nicht zu erbrechen vermöchte, obgleich sie doch wagten
Frech mit der Stärke der Faust den erhabenen Himmel zu stürmen?
An dies Tor ist ein Haupt aus Erze befestigt, das Abbild
Zeigend des mächtigen Leun, der furchtbar und edel zugleich ist.
Dieser hält einen Ring, die Pforte zu schließen, im Rachen,
Stark und groß. Eine Schrift, uralt, steht über der Pforte
Eingelegt in den Stein, die viele Zeilen umfasset.
Linkshin bietet sofort beim Eintritt jedem die Halle —
Siehe nur selbst! — das Gericht des jüngsten Tages zu schauen,
Das ein Künstler mit Fleiß, ein zweiter Apelles, gemalt hat.
Jesum Christum trägt da des Himmels farbiger Bogen,
Thronend inmitten des Bilds in verehrungswürdiger Hoheit;
Und so teilt er den Raum in gleichgemessene Hälften.
Schlüsseltragend erblickt man Petrus zur Rechten, der einläßt
Seelen, wie Engel so rein und gläubig ergebenen Sinnes.
Und die den Glauben bewährt durch löbliche Werke, sie haben
Hier schon die Sitze erreicht der Sel'gen, gewürdigt zu leben
Ewige Monde, zu schaun glückselig unendliche Jahre
Und einer Wonne teilhaft zu werden, die niemand mit Worten
Ausspricht und hätt' er von Erz eine Stimme und Zungen ein Tausend.
Gräßlich zur Linken gähnt mit entsetzlichem Rachen der Hölle
Untier, so wie den Wal die atlantische Küste schon oftmals
Mitten im Wogengebrüll sein Haupt sah heben, den Rachen
Auftun, grade als wollt' er dich ganz, erhabener Gipfel
Und unermeßliche Wucht des mauretanischen Atlas,
Mit grausamem Gebiß auf einmal völlig verschlingen.
So mit entsetzlichem Schlund gähnt auf des scheußlichen Untiers

Bellua deformis flammasque et sulphura spirat.
Conspiceres gestus tendentum ad sydera palmas.
Edentum varios ploratus atque gementum
Excessus actae male vitae nuncque luendos
Non cessatura sine fine et tempore poena.
Hi sunt, virtuti qui quaestum praeposuere
Omnia avaritiae male docti subiicienteis,
Coccina quo gererent et ianthina quoque cubarent
Ostro, quo molleis gemmis auroque superbi
Splenderent, ad virtutem est his arduus ille
Desertus collis. Videas hic esse tyrannos
Expressos, quibus haud quam pro ratione voluntas
Est aliud cordi, caeco qui cuncta favore
Dispensant atque invidia quorumque furori
Omnia cedere coguntur qui nullaque ponunt
Praemia virtuti meritae. Pictosque videres
Hos, quorum innumeras peperit socordia sectas,
Edenteis gemitus. Actae sua tempora vitae
Nequicquam repetunt, reditus meditantur inaneis
Vulgus iners reliquum, cuius malefacta notare
Longum erat, in fauces dictos comitarier Orci
Conspiceres, ubi flamma vorax, pix, sulphur et omnem
Non extinguendae cruciatum est cernere sortis.
Multipliceis licet hic horrendaque monstra figuras
Cernere spirituum, dictos cruciare nocenteis
Quae possint saltem, taceam tormenta, videndo.
Hac, qua porticus est ingens, porta ingredientem
Magna instar montis quaeque immaneisque columnae
Excipiunt. Horum duplici stupet ordine quisquis
Ingreditur templum peregrinus. Quotidiana est
Civibus haec moles, sed et hos saepe allicit ista
Per se devotos, attentius id tamen esse,
Quod sunt et patrias facit admirarier aras.
Intus ut arquatum deveni ponderis instar
Coeli sit templum cubitos habeatque superne,
Quot pateatque ulnas, quot passibus area longa
Hinc portendatur, qua porticus incipit, ultra
Hunc, quo quisque loco sepelitur episcopus, huius
Templi primates venerandi, nobile stemma,

Gräßliche Mißgestalt und hauchet Flammen und Schwefel.
Da sind Gebärden zu seh'n von Verdammten, wie sie zum Himmel
Hände erheben und Jammerheul ausstoßen und stöhnen
Um ihres Lebens Vergeh'n, des übelverbrachten, die jetzt sie
Büßen müssen mit Pein ohne Zeit und Ziel und Erholung.
Jene sinds, die Gewinn viel höher geachtet als Tugend
Und die übelbelehrt der Habsucht alles geopfert
Um sich in Scharlachgewand und Veilchen zu kleiden, auf Purpur
Auszuruhn und von Gold und Edelgestein zu erstrahlen,
Üppig und stolz. Für sie zu steil ist der wenig betretne
Weg zur Tugend hinan. Hier sieht man auch die Tyrannen
Dargestellt, die „statt der vernünftigen Gründe um Willkür"
Nur sich bekümmern, die blind nach Neigung alles entscheiden
Oder nach Abneigung, vor deren wütendem Rasen
Alles sich beugen muß und die für verdienstvolle Tugend
Wissen von keinerlei Lohn. Gemalt auch sieht man hier jene,
Deren Gleichgültigkeit die zahllosen Sekten entstehn ließ,
Wie sie nun jammernd bereun. Doch wünschen umsonst sie zurücke
Ihre verlorene Zeit und denken vergeblich auf Umkehr.
Unnütz Gelichter noch sonst — wer fände die Zeit zu verzeichnen
All' ihr sündiges Tun? — sieht man zum Schlunde des Abgrunds
Mit ihnen ziehn, wo verzehrende Glut, Pech, Schwefel; ja, jede
Marterqual des Geschicks der Ewigverdammten erblickt man.
Vielfach kann man auch hier — entsetzlicher Greuel! — das Bild von
Höllischen Geistern erschaun, die, ganz von den Qualen zu schweigen,
Durch ihren Anblick schon jene Sünder zu foltern imstand sind.
Trittst aus dem mächtigen Raum der Halle du nun in den Dom ein
Durch das gewaltige Tor, so nehmen, hochragend wie Berge,
Säulen dich auf. Ihre doppelte Reih' sieht staunend ein jeder
Fremdling, der in den Dom eintritt. Alltäglich den Bürgern
Ist zwar dies machtvolle Bild, und doch lockt es häufig auch diese,
Fromm, wie von Hause sie sind, mit noch größerer Inbrunst zu werden
Das, was sie sind, und läßt sie die heim'schen Altäre bewundern.
Wie nun im Innern der Dom gewölbt sei, gleichend des Himmels
Nieder sich senkendem Rund, wieviel Klafter an Höhe er zähle
Und wieviel Ellen er breit; auf wieviel Schritte das Langhaus
Sich erstrecke, von da, wo die Halle beginnt, durch das Hauptschiff,
Wo man die Bischöfe all zur Ruhe bestattet, des Domes
Würd'ge Gebieter, entstammt aus edelgebor'nem Geschlechte,

Pulchrum cui dederant sceptrum, dum vita manebat,
Ultra magnorum cineres et condita regum
Busta, sacerdotum tripliceis ultra stationes
Ultraque oracli summam venerabilis aram
Hanc prope quam Christi corpus servatur Jesu.
Scilicet hoc si nosse voles, metire: stupebis
Myriadas multas absolvens sive columnas
Seu libeat numeris templum tibi subdere totum,
Atria, turres et longum densumque patensque
Cumque alto numerare voles si caetera cuncta.
Portamque ingressus, quam dixi, respiciendo
Ad laevam sursum si lumina dirigat ipsa
Quis, pictam videat suspensam in pariete mappam,
Tanquam pinxisset nostras Durerius, arte
Praestantem. Gerit haec sphaeras elementaque mundi,
Ordine quaeque suo distincta et reddita pulchre.
Arida centri instar media est Saturnia terra,
In zonas divisa suas. Circunfluus humor,
Primo antiqua parens cunctarum semine rerum.
Mire disposita ratione coërcuit illam.
His levior sequitur posthac Junonius aër.
Altior ignea vis summa resplendet ab arce
Quattuor haec inter sphaeras reliquasque videres
Septem dehinc stellas, aqueum post ordine coelum,
Cui de crystallo nomen liquido imposuerunt.
Hinc, quod mobile vicenis et quattuor horis
Fertur, eo rursus, quo digressum est, redeundo.
Ignea sedes hinc Divum summique parentis.
Hac quem cum Divis nostra veneramur in aede,
Divam praecipuo Mariam, Christi genitricem,
Nostrae aedis dominam venerandam laude perenni.
Historias multas prasinis cernasque fenestris
Adparere, vitro quae coeruleoque refulgent
Sparsim. Perque vices color has Phoeniceus arte
Commendat mira fabrefactas. Conspiciendum
Emicat ex illis Noës insignis aratrum,
Quo sulcis terram longis signare videtur.
Uvis calcatis solito mox sordidiorque
Est hic, cui plenis turget vindemia botris.

Dem sie im Leben zugleich den fürstlichen Szepter vereinten;
Über die Asche der Großen hinaus, der Könige stolze
Gräber, der Priesterschaft dreistufig aufsteigenden Standort;
Endlich den hohen Altar des altehrwürdigen Tempels,
Ihn, dem nahe der Leib des heil'gen Erlösers verwahrt wird:
Nun denn, verlangt es dich dies zu erfahren, so miß! Du wirst staunen,
Wenn du viel tausend zählst, es sei nun daß dir die Pfeiler
Oder den ganzen Dom in Zahlen beliebt zu zergliedern,
Hallen und Türme, und wenn nach Länge, nach Dicke und Breite
Samt der Höhe du willst das übrige alles berechnen.
Tritt man ein durch das Tor, von dem ich gesprochen, so sieht man,
Wenn man schauet nach links mit emporgerichteten Blicken,
Aufgehängt an der Wand auf Leinwandgrund ein Gemälde,
Trefflich an Kunst, als hätt's unser Landsmann Dürer gemalet.
Dieses Bild führt vor die Sphären und Urelemente,
Jedes in seinem Bereich gesondert und prächtig entworfen.
Trocken als Zentrum ruht in der Mitte die fruchtbare Erde,
Eingeteilt in der Zonen fünf. Umflutende Feuchte,
Wesenmutter des Alls durch uranfänglichen Samen,
Hält sie umfangen rings in wundervoller Verteilung.
Leichter als diese schließt sich nach oben die himmlische Luft an.
Und noch höher erglänzt die Macht des Feuers auf höchster
Warte unter den vier. Auch sieht man weiter die sieben
Wandelsterne, die Fixsternwelt, dann den feuchtblauen Himmel,
Dem durchsicht'ger Krystall den Namen des lichten gegeben.
Dann, was beweglich in vierundzwanzig Stunden sich umschwingt,
Wieder durchmessend aufs neu den Weg stets, den es gewandert.
Endlich der leuchtende Sitz der Verklärten, des ewigen Vaters,
Den mit der Heiligen Schar wir hier ja im Dome verehren,
Und vor allen, die Christ geboren, die heilige Jungfrau,
Herrin des hiesigen Doms, mit ewigem Lobe zu preisen.
Viele Geschichten gewahrst du auch auf grünlichen Fenstern
Dargestellt, die vom Glas, dem meerflutfarb'nen, herabglühn
Da und dort. Und der Glanz des schimmernden Purpurs bezeuget,
Daß mit erstaunlicher Kunst sie ein Meister geschaffen. Vor allen
Seh'nswert leuchtet hervor „Der Pflug des gepriesenen Noah",
Wie man die Erde ihn sieht mit langen Furchen durchschneiden.
Bald aber steht er vor uns beim Traubentreten, ein wenig
Schmutziger, da ihm der Herbst in die schwellenden Kufen sich gießet.

Et mox vitisator proprium cum forte liquorem
Sumpsisset pauloque meracius, ebrietate
Ut somno victus iacuit non more decenti,
Vestibus ut Semus propriis verecundus Japhet
Utque tegant et uterque averso corpore patrem.
Auferat, ut Chamus pro turpi praemia facto.
Huius enim natus reliquis servire videtur
Mox et turpe iugum quodque instar mortis habetur,
Ut semissis homo scapulis gestare recurvis.
Multus Hebraeorum de pugnis ordo, figurae
Cernuntur multae. Sunt addita plura decenter,
Quae gessit Christus vitreis lucentque fenestris
Patria quasque manus Germana fecit ab arte.
Est ubi Christophorus Chananaeus cernitur ingens,
Jugera tota novem porrecto corpore vastus
Ut Tityus magnusve Cyclops ingensve Typhoëus.
Organa quid memorem duo musica? Pendet utrunque
Ex alto panditque immaneis corporis alas
Usque adeo, templum veteri quod vix satis ample
Remigio alarum patet imparibusque cicutis
Totque Mimalloneos quae possunt clangere bombos.
Follibus inflatas solitam resonare per artem
Audivi. Sed ut exanimis, Niclaë, videbar,
Dulcis amice, tibi, raptus dulcedine mira
Cantus, non illud moriturum corpus habere
Inter coelicolas translatumque esse putabam.
Usque adeo dulci resonabant omnia cantu.
Continuus nunc auditur clangor sonitusque
In longum tractus, variatur et ille subinde
Inflexo modice, distingui protinus istum
Apte conciso dicas tortoque reduci.
Nec mora, promissum carmen revocarier ultro
Audiresque infuscari: vibratur acutus,
Hinc gravis, extenta dein creber voce subintrat.
Nunc medium dulcem comitantur summus et imus.
Extructum templum quantavis mole videtur,
Ad taleis modulos tanquam coeptare choreas
Vellet, sic laetum resonat pulcherrima carmen
Moles sive quod Amphion Lydum melos ipse

Wieder ſodann, wie der Vater des Weins am eig'nen Gewächs einſt
Sich übernommen ein bißchen zu ſtark, da lag er vom Trunke
Wie vom Schlummer beſiegt in keineswegs ſchicklicher Lage,
So daß ſittſam Sem und Japhet den Vater bedecken
Mit dem eignen Gewand und weggewendeten Blicken,
Während Ham ſeinen Lohn für ſchimpfliche Handlung davonträgt.
Denn ſeine Nachkommenſchaft in der Folge ſieht man den andern
Knechtsdienſt tun, ja, im ſchmählichen Joch, das für härter als Tod gilt,
Nur noch halb ein Menſch mit gekrümmten Schultern ſich ſchleppen
Groß iſt die Reihe und viel ſind der Bilder von Kämpfen der Juden,
Die man hier ſieht; noch mehr ſind ihnen geziemender Weiſe
Chriſti Taten geſellt und ſie leuchten von gläſernen Scheiben,
Welche mit heimiſcher Kunſt ein deutſcher Meiſter geſchaffen.
Eins iſt, wo man erblickt den Chananäer St. Chriſtoph,
Mit dem geſtreckten Leib neun ganze Morgen an Länge,
Tithos gleich und dem großen Kyklop und dem Rieſen Typhoeus.
Wie ſoll ich ſchildern das Werk der doppelten Orgel? Sie ſchwebet
Oben gar hoch und ſtreckt ihre ungeheueren Flügel
So weit aus, daß der Dom genügend ſich kaum in die Breite
Dehnt für das alte Gewerk der Flügel und Pfeifen, die ungleich
Soviel betäubenden Klang entſtrömen zu laſſen vermögen.
Unter der Bälge Hauch hört' ich ſie erſchallen; gewohnte
Meiſterhand ſpielte; doch dir, mein Nikolaus, ſchien ich verzücket,
Freund, von dem lockenden Reiz der bezaubernden Töne ſo gänzlich
Hingeriſſen. Nicht mehr in dem ſterblichen Leibe zu weilen,
Nein, ich glaubte mich ſchon verſetzt zu den Himmelsbewohnern.
So von entzückendem Spiel widerhallten die ſämtlichen Räume.
Bald läßt voller Akkord in langen, gehaltenen Tönen
Sich vernehmen; und bald ſie wechſeln in kunſtvoll verſchlung'ner
Harmonie; ſich löſend ſodann in geſchickten Figuren
Kehren ſie wieder zurück zum Akkorde, dem ſie entſprungen.
Und nicht lang — und man hört den begonnenen Satz wiederholen,
Viel variiert und fugiert. Jetzt klingt er hell in der Höhe,
Jetzt in der Tiefe, dann ſchwillt zu geſteigerter Fülle er vielfach,
Schwebt in der Mitte dann ſüß, in der Höhe und Tiefe begleitet.
Und als hätte der Dom, ſo maſſig und ſchwer auch ſein Bau ſcheint,
Luſt zu beginnen den Tanz nach ſolchen zierlichen Weiſen
So hallt fröhlich den Klang zurück ſein gewaltiger Prachtbau.
Mag nun die Tonart ſein die lydiſche, wie ſie Amphion

Thebanus cecinit reddat Phrygiumve moventem
Divinas animas moribundaque pectora versum
Seu resonet castum, qui Doricus aequora placat
Quemque pudicitiae Thamyras Thrax esse canebat
Custodem, quo Terpander, quo floruit Orpheus.
Unde volebant prae reliquis sapientia corda
Adcendi: sonet hunc, qui caetera flectere possit.
Alter Demodocus, quae Balthasar omnia praestat.
Taleis concentus, haec carmina reddere doctus.
Hoc pulsante lyram est Cunradum audire priorem,
Non solum Spirae, qui toto notus in orbe
Claruit et mira quem Balthasar exprimit arte.
Nunc vagus est cantu, nunc indignatur et idem
Blanditias miscet. Petulans est atque modestus.
Protinus induitur mira gravitate stupendus.
Transferat ut curas nostras coelestis origo,
Omnia divino conatur pectine doctus.
Deinde quid in nostro templo tot pulchra sacella.
Quae quodvis superant pretium, ornamenta, tot aras
Tot simulachraque Phidiaco meliora labore
Et pretio taceam? Mirandas quidve columnas.
Quas vidi integras? Nec moles sectilis haec est.
Versum saxorum quae contineat numerumque
Ordine surgentum. De integro est cernere factas
Saxo atque integras. Lateranus monstrat uterque,
Nempe sacerdotum stationi prorsus adhaerens
Altior et gradibus locus. Et cur deinde meatum
Sub templo sileam mirandum, fulchra caputque
Templi gestantem teretesque breveisque columnas,
Quadratis simileis infra sursumque striatas?
Esto breveis. validae sed gestant pondera tanta,
Impositam molem, turreis et plumbea tecta.
Illud epistylii vice monstrant fulchra baseisque
Dictae, nempe caput templi, quod in aethera surgit.
Tantum robur inest etiam brevibus columellis
Omnia vix obiter complecti quivero scriptor,
Nostra quae veniunt iam nunc dicenda Camoena.
An non, caetera transierim, summae decus araе
Est insigne? Vides hastilibus ex orichalco

Selbſt, der Thebaner, einſt ſang, oder gibt er die phrygiſche wieder,
Sie, ſo die Herzen rührt der Götter wie ſterbliche Buſen;
Mag er ein doriſches Lied erſchallen laſſen, das keuſch die
Wogen beſchwört und als Hort der Sitte gerühmt ward vom Thraker
Sänger Thamyras. — Groß waren Orpheus in ihm und Terpander. —
Und es ließen von ihm ſich am liebſten die Herzen der Weiſen
Feurig entflammen. Drum mag, wohl fähig die andern zu ſpielen,
Die er ja alle zumal, ein andrer Demodokus, meiſtert,
Balthaſar doriſchen Ton anſtimmen, der Meiſter der Töne.
Schlägt er die Orgel, man meint Meiſter Kunrad zu hören, den alten,
Der in Speier nicht nur, der rühmlich bekannt in der weiten
Welt war und den er nun bringt mit hoher Vollendung zum Vortrag.
Bald hüpft tändelnd ſein Spiel, bald brauſt's in Entrüſtung und wieder
Wechſelts zu ſchmelzendem Ton, iſt neckiſch bald, bald beſcheiden,
Schwingt dann auf einmal ſich auf zu erhabener Würde, erſtaunlich.
Daß uns der Sorgen Druck abnehme der himmliſche Vater,
Läßt nichts unverſucht in vollendetem Spiele der Meiſter.
Dürft' ich verſchweigen ſodann, daß ſoviel ſchmucke Kapellen,
Soviel Zierrat im Dom, unſchätzbar an Wert, und Altäre
Und auch Bildwerk ſoviel, das mit Phidias' beſtem an Kunſt ſich
Mäße und Koſtbarkeit? Verſchweigen die prächtigen Säulen,
Die ich geſehen aus einem Stück? Denn es iſt nicht zu ſpalten
Dieſes Geſtein, woraus der ragenden Säulen gereihte
Ordnung beſtehet und Zahl. Man ſiehts, daß ſie alle aus ganzem
Block ſind gehauen und ganz. Es zeigen's die Wände am Grabchor,
Denn an der Prieſterſchaft Standort aufs engſte ſich ſchließend
Und durch Stufen erhöht iſt der Platz. Und was ſollt' ich die Krypta
Unter dem Dom übergehn, die erſtaunliche, die ja die Pfeiler
Trägt ſamt dem Chore des Doms, mit den kurzen, gedrungenen Säulen
Unten in Viereckform und weiter nach oben geriefet?
Kurz wohl ſind ſie; doch ſtark ertragen ſolch mächtig Gewicht ſie:
Drüber ſich wölbend den Bau, die Türme, das laſtende Bleidach.
Denn wie ein Tragegebälk, ſo halten all dies die genannten
Sockel und Säulen empor, des Doms hochragenden Hauptchor.
Soviel Tragkraft liegt ſogar in den niedrigen Säulchen.
Flüchtig beſchreibend wohl kaum vermag ich zuſammenzufaſſen,
Was mir alles im Lied zur Schilderung nunmehr ſich aufdrängt.
Oder am Hochaltar, um von andern zu ſchweigen, iſt da nicht
Herrlicher Schmuck? Du gewahrſt an lanzenähnlichen Schäften,

Ductis et validis supperaddita lumina, pulchri
Quae totidem gestant liquentia rite Cherubim,
Quosque Seraphim Judaei dixere vocanteis.
Phoebades atque Tripus, sunt falsa oracula Delphi
Quae coluere, vides hic verum numen Jesu.
Relliquias Divum variorum hic cernis haberi.
Altare ut Parius lapis emicat. Assyriisque
Gemmarum late radiantia lumina stellis
Per totum spargit templum, quod thure Sabaeo
Ceu biferi Paesti redolent alvearia fragrat.
Utque thymus dat Cecropius recreantia vireis
Dona. Quid argentum memorem? Fulvum quid et aurum?
Effigies vivas et serica vellera dicam?
Texturas quidve Attalicas aulaeaque mira?
Omnia sunt operae Polymetidos et pretiosa.
Cernitur hic Adamas Germanicus indomitarum
Miraclum rerum. Prasinus resplendet iaspis,
Quem nemus Hercyniae tulit omnibus aequiparandum
Aut praeponendum terris foelicibus. Inde
Huc quoque translatum crystallum et marmora cernis.
Floreat utque alias pulcher vireatque smaragdus,
Pallidus hic tamen est, genuit quem Teutonis ora,
Jucundumque adeo Solino cernier, ut non,
Quae tam viventi pallori mista videres,
Floridiora fere producat maximus orbis.
Hic est praefulgens electrum, succinus id quod
Dicitur et glessum; nostris innascitur oris
Tantum praestanteis inter non ultima gemmas,
Concidus Heliadum succus Clymenesque parentis.
Auriferas gignit Rhenus ditissimus undas,
Ingens quae patrium decus hoc augent quoque templo.
Aurum Pannonium cernas hic Marcomanumque
Inter et Arabicum simili splendore Bohemum
Et pretio. Divum formas Joachimica Vallis
Commendat, rel reliqui monteis Germanidos orae
Collaudant, quorum de venis cernere posses
Argenti magnum thesaurum ad littora nostra
Translatum; liquido claret, Germania dives
Quam sit. In hoc quod idem poteris cognoscere templo,

Messinggeschmiedet und stark, in der Höhe schwebende Lampen,
Festlich leuchtend, emporgehalten von ebensovielen
Engeln, die Seraphim einst und Cherubim nannten die Juden.
Trug nur waren Apolls Prophetin, Orakel und Dreifuß,
Die einst Delphi verehrt, hier schaust du in Jesu die wahre
Gottheit. Reliquien siehst du verschiedener Heilgen bewahrt hier.
Parischem Marmor gleich erglänzt der Altar; der Juwele
Weithin rötlichen Schein ausstrahlende Lichter verstreut er
Rings durch den weiten Dom, der erfüllt von sabäischen Weihrauchs
Duft, wie der Honig ihn haucht in dem doppeltgesegneten Pästum
Und wie der Thymian heut, der kekropische, kräfteerfrischend
Duftige Gabe. Was sag' ich vom Silber? Vom rötlichen Golde?
Nenn ich die Bilder, so lebenswahr? Die seidenen Stoffe?
Oder das golddurchwirkte Geweb' und den herrlichen Vorhang?
Alle sind sie von kunstverständiger Arbeit und kostbar.
Glänzt doch der Demant hier, der deutsche, der unübertroffnen
Schöpfung Wundergebild'; es erglänzet saftgrün der Jaspis,
Den uns der Schwarzwald gebracht, den kühn man allen vergleichen,
Ja selbst vorziehn darf den gesegnetsten Ländern. Von dorten
Siehst du hieher den Krystall auch herübergeholt und den Marmor
Und der schöne Smaragd mag anderwärts blühen und grünen:
Gibt es den weißen doch hier, den ihr Land den Deutschen erzeugt hat,
Und für die Augen Solins so entzückend zu schauen, daß beinah
Herrlicher nichts an das Licht je gefördert der riesige Erdkreis,
Was mit so lebhaftem Weiß vermischt es gäbe zu sehen
Hier auch leuchtet hervor der Bernstein, der auch Elektrum,
Succinus heißet und Glas; er entstammt unsern heimischen Küsten
Und ist der prächtigste schier von dem köstlichen Edelgesteine:
Tränen, erstarret zu Stein, von des Phaëton Mutter und Schwestern.
Goldreiche Wellen führt der vielgesegnete Rheinstrom;
Sie auch mehren die Zier, die vaterländ'sche, im Dom hier.
Da ist aus Ungarn Gold zu schaun und aus Türingerlande,
Zwischen arabischem blitzt in ähnlichem Glanze und Werte
Böhmisches. Joachimstal empfiehlt seine Heiligenbilder;
Rühmend stimmen ihm bei die andern Gebirge des deutschen
Landes, aus deren an Erz ergiebigen Adern man sehn kann
Einen gewaltigen Schatz von Silber dem hiesigen Ufer
Zugeführt, zum klaren Beweis, wie reich unser deutsches
Vaterland sei. Und du kannst das Gleiche erkennen im Dom noch,

Ad quod Teutonicus transmisit tecta Polonus
Plumbea, ne non hoc miris opibus superaret
Arteque distantum populorum templa domosque
Divitiis plenas, fabrefactas, Daedala tecta.
Magna quidem terris habet hoc allata alienis,
Quorum non eguit, tamen his ornatur. In illo
Nobilitas rerum prorsus congesta videtur,
In quibus et patriis dives Germania vincit.
Talibus, ut dixi, per totum altaria templum
Cum summa lucent, quibus est nil pulchrius, ara.
His Aaronaeo splendet de more sacerdos
Noster, qui summo persolvit sacra tonanti.
Hisque sacerdotum pulcherrimus ordo coruscat,
Unanimeis quando votis coelestibus instant
Atque orabundi tendunt ad sydera palmas,
Et precibus fusis avertere tot mala curant,
Tot fidei sectas laceratae, immania Turci
Fulmina, primatum civilia bella furorem
Cornibus oppositis meditantem, tot mala pestis,
Tantillo spatio quae corpora nostra trucidat,
Annonae rerum vix cessantis mala carae.
Talibus orantum, psallentumque ordo videtur
Ornatus, quando maiestas Caesaris alma,
Et Ferdinandus rex inclytus addere praesens
Vota solet meditans adflictis promere rebus
Auxilium. Crebri conventus sydere pulchro
Quod pariant, magni faxit tremefactor Olympi.
Quidque aulaea canam, miro quae texta labore
Omnia sunt praeclara? Vides? Hic itur in orbem
Discipulis Christi. Complexus, oscula cerne
Mutua, quae discessurus iam tristia quivis
Dispensat, velut infantem cum mater habet, cui
Ubera praebet adhuc cuique oscula dulcia figit,
Quaeque mori malit quam dulcem linquere natum.
Hunc videas properantem ad Persica regna, sed illum
Perfusum lachrymis Austri per clima remoti.
Est quoque qui Zephyri distantia littora moestus
Adpetat Arctoosque Scythas Boreamque sonantem.
Atque sacerdotum qua psallens ordo videtur,

Da ihm ein deutſcher Mann aus Polen herüber ſein Bleidach
Lieferte, daß er nur ja durch erſtaunliche Pracht überbiete
Wie durch Kunſt der entlegenſten Völker Dome und Bauten,
Ganz mit Schätzen gefüllt, ſchmuckvoll, und kunſtreiche Dächer.
Freilich hat unſrer ſein Dach, das große, vom Ausland bezogen,
Und hätts gar nicht bedurft; doch ſchmückt es ihn immer. So ſtellt ſich
Förmlich gehäufet im Dom von allem das Beſte vor Augen,
Drin das germaniſche Land, auch im Heimiſchen reich, überlegen.
Von ſolch koſtbarer Pracht, der nichts zu vergleichen, erſtrahlen
Neben dem Hochaltar durch den ganzen Dom die Altäre.
Feſtlich erglänzet in ihr nach Aarons Brauch unſer Hoher
Prieſter, wenn er dem Herrn der Himmel das Opfer verrichtet.
Feſtlich ſchimmert in ihr die ſtattliche Reihe der Prieſter,
Wann ſie in frommem Verein mit Gebeten den Himmel beſtürmen
Und anflehend empor zu den Sternen erheben die Hände
Mit inbrünſt'gem Gebet beſtrebt zu wenden das Unheil:
Alle die Sekten des arg zerſpaltenen Glaubens, des Türken
Dräuende Blitze, die Wut der Fürſten im Reich, die da ſinnet
Stirn gegen Stirn auf Krieg im Innern, das Unheil der Seuche,
Die in ſo winziger Friſt die blühendſten Leiber dahinſtreckt;
Endlich die Leiden der teueren Zeit, die nimmer will enden.
Alſo geſchmückt erſcheint mit Beten und Singen der Prieſter
Schar, zu der Zeit, wann mit ihr des Kaiſers Hoheit und Gnade
Und Herr Ferdinand auch, der ruhmvolle König, perſönlich
Pflegt zu vereinen ſein Fleh'n, bedacht dem erſchütterten Staate
Hilfe zu finden. O daß, was mit günſtigen Sternen ſo mancher
Reichstag planet, der Herr des Himmels doch möchte vollenden!
Sing' ich der Teppiche Pracht, die gewebt mit entzückender Arbeit
Alle ſo herrlich ſind? Siehſt du? Dort ziehen die Jünger
Aus in die Welt. O ſchau! Dies Umarmen, die ſchmerzlichen Küſſe,
Die, zum Scheiden bereit, abwechſelnd ein jeglicher austeilt,
Wie wenn die Mutter umfängt mit liebendem Arme ihr Kindlein,
Dem ſie die Bruſt noch beut und innige Küſſe ihm aufdrückt,
Lieber zu ſterben gewillt als zu laſſen den herzigen Liebling.
Dieſen ſieht man bereit nach dem Reiche der Perſer zu eilen,
Jenen, von Tränen beſtrömt, ins Land des entlegenen Südens.
Einer iſt auch, der des Weſts entfernten Geſtaden in Trauer
Zuſtrebt, dem ſauſenden Nord und den mitternächtigen Skythen.
Aber da, wo lobſingend die Schar der Prieſter ſich zeiget,

Saepe viros est primates stipante corona
Cernere, qui nutus expectant Caesaris atque
Magnanimi regis Fernandi iussa capessunt.
Qui vel ab occiduo venerunt littore clari
Aut proferre suum nostris possunt genus oris,
Nimirum heroës Germani Hispania pugnax
Quosque dedit reliquaeque plagae regisque Philippi
Qui clausere latus, quos Maximus Aemilianus
Stemmatis Austriaci decus, ingens gloria, semper
Dilexit, cui semideo nostrum quoque templum,
Austriacis huius proavis abavisque placebat.
Rebus enim gestis foeliciter atque trophaea
Habsburgus rex multa Rodolphus cum retulisset,
Hoc moriens Spirae voluit requiescere templo.
Illius et post hunc Albertus regia proles,
Stirpis et Austriacae dux inclytus aede volebat
Hac sepeliri, cum Parcae suprema ferebant
Fata salutiferi post Christi tempora mille
Supra ter centum, bis quattuor insuper annos.
Turgebatque recens maturis vinea botris.
Quorum sculpta gerit simulachraque porticus ingens,
Caesareum genus Henricos hic deinde videbis
Compositos, sacro qui mortis honore quiescunt.
Absolvere tamen vivi pia iussa parentis,
Ipsis qui nostri templi absolvenda reliquit
Additus est illis Francorum gloria gentis,
Et rex et Caesar Cunradus, origo priorum,
Quod genus Henricos dixi, qui robora templi
Jecit prima. Quod et Stephani sub honore vigebat,
Transtulit amotum Divaeque sacrum genitrici
Fecit, ut a nato Jesu compleverat annos
Tricenos et mille canemque adcenderet aestu
Phoebus Margaridos populo celebrante profestum
Divae, quae Syrio fertur dominata draconi.
Praeterea tibi reginas suspensa tabella
Indicat, hoc templo quarum quoque membra quiescunt;
Caetera Christus habet, quem vivae sunt veneratae.
His gradibus si descendas regumque sepulchra
Deseris, ordo columnarum duplex tibi claudit

Kann in gedrängtem Kreis man oft auch die Fürsten versammelt
Sehen stets auf den Wink des Kaisers harrend und König
Ferdinands hohen Befehls, des Edelgesinnten, gewärtig,
Ruhmvolle Fürsten, die teils vom Gestade des Westens gekommen,
Teils aus den heimischen Gaun ihren Stamm zu leiten imstande:
Deutsche Helden sonach und solche, die uns das tapf're
Spanien gab und das sonst'ge Gebiet, und solche, die König
Philipp Gefolgschaft getan, und die auch Max schon, der Ahne,
Er, der von Östreichs Stamm der Stolz und die prangende Zier war,
Immer von allen geschätzt, der Halbgott, der unserm Dom auch
Hold war, wie schon zuvor seine österreichischen Ahnherrn.
Denn von gesegnetem Tun, und nachdem er mit reichen Trophäen
Wiedergekehrt aus dem Kampf, hat König Rudolf von Habsburg
Sterbend gewünscht allhier im Dome zu Speier zu ruhen.
Nach ihm hat Albrecht auch, der Königssprosse, des Hohen
Österreichischen Stamms gefeierter Herzog, begehret
Hier begraben zu sein im Heiligtum, als die Parzen
Tödliches Los ihm verhängt, nach den Zeiten Christ des Erlösers
Tausend dreihundert Jahr' und zweimal vier noch darüber.
Aber es sproßte aufs neu' von schwellenden Trauben der Weinberg.
Sie, deren Bilder trägt, gemeißelt, die riesige Halle,
Jenes Kaisergeschlecht, die Heinriche, siehst du hier ferner
Beigesetzet zu ruhn in geheiligten Ehren des Todes.
Lebend erfüllten jedoch sie die frommen Befehle des Vaters,
Unseres Doms, der sie just für sie zu erfüllen zurückließ.
Zugesellet im Grab ist ihnen des fränkischen Stammes
Stolz, Herr Kunrad selbst, der König und Kaiser, der Vorfahr
Jenes genannten Geschlechts der Heinriche, er, der des Domes
Grundstein legte. Den Bau, der zu Stephanus Ehren bestanden,
Hat er entfernt und verlegt und der Gottesmutter, der heil'gen,
Ihn geweiht, da von Christi Geburt, man erfüllet der Jahre
Tausend und dreißig und da die Sonne heiß in des Hundssterns
Zeichen trat und den Tag man beging von St. Margarethen,
Die, wie man rühmet, dereinst den syrischen Drachen bezwungen.
Außerdem kündet dir an eine hängende Tafel die Namen
Fürstlicher Frauen, deren Leib im Dome zur Ruhe gelegt ist;
Doch ihr unsterblich Teil hat Christus, dem lebend sie dienten.
Steigt man die Stufen von da hinab und verläßt man der Herrscher
Gräber, so schließet alsbald eine doppelte Reihe von Säulen

Mox utrunque latus. Mox horum busta videbis,
Impositum primi qui gestavere galerum
Pontifices huius templi pulchraeque columnae
Factis Maeonias pulchris virtuteque mitras
Ornarunt vivi, tumulis nunc hisce cubanteis.
Dicitur ex illis primusque Athanasius esse,
Cuius tempora praefulgens tunc infula cinxit.
Est Sigebaldus, Bruxellae cui moenia dono
Sunt oblata, sub hoc exanguis marmore clausus,
Et Reginbaldus, Sigebertus, David, Iatto,
Cum Rudigero Gevardus, Ludovicus et ipse
Carolus et Benedictus, Iasinus, inclyta proles
Hic et Johannes Wolfrani principis, huius
Et tractus domini, Creuchgaeïa quae vocitata est,
Nobile quae nutrit patrio de nomine stemma.
His es compositus, Mathia praesulque Georgi,
Nate Palatina de gente, Anglumque novumque
Quem sudorificum morbi genus abstulit atque
Amissum longa deflerunt voce Nemetes.
Tempora nunc vivi cingit diadema Philippi,
Qui Creuchgaeïacae gentis praeclara propago
Ortus egregii posset producere stemma
A Flersheym, tamen hunc Phrygiam plus cerne tiaram
Ornare. Et bonus est et clemens. Libera facta,
Ut solet arvorum sulcis concredere semen
Cultor, dispergit. Studiis est aequus et ipsis
Musarum, quondam quae publica signa dederunt
Ingenii. Talem praeclara Astraea volebat
Esse virum, quom civileis sacrataque iura,
Leges adceptis reseraret clavibus illi.
Qualeis hic proceres habeat, stipante corona
Qua cinctus, vidi. Reliquos hic transeo paucis
Hic numerandis contentus. Creuchgaeïa foelix
Et Cerere et Baccho praeclarorumque penatum
Stemmate Germanas et inexpugnabilis arceis
Propter habet Rheni latus hinc, hinc Neccharon ipsum,
Qui nemus Hercyniae, quod Othonis dicitur, undis
Lambit arenosis piscoso gurgite dives.
Horrida Othonis sylva quidem, pecoris sed aviti

Beide Seiten dir ab; dann erblickst du die Grabmäler derer,
Die auf dem Haupte vordem die Bischofsmütze getragen,
Hoheprieſter des Doms und der Kirche herrliche Säulen.
Machten durch rühmliches Tun und Tugend doch einſtens im Leben
Ehre der Mitra ſie, die jetzt hier ruhen im Grabe.
Athanaſius ſei, ſo ſagt man, der erſte geweſen,
Deſſen Schläfe umzirkt vor Zeiten die glänzende Inful.
Sigbald, welchem die Stadt Bruchſal zum Geſchenke gebracht ward,
Liegt im Tode erblaßt hier unter dem Marmor beſchloſſen.
Hier ruht Reginbald, Siegbert und David und Jatto;
Neben Rüdiger dann Gebhard und Ludwig ſowie auch
Karl und Benedikt ſelbſt. Es ruh'n auf der anderen Seite
Jaſinus und Johann, zwei rühmliche Sproſſen von Wolfram,
Fürſten und Herren des nah gelegenen Landſtrichs des Kreichgaus,
Der das berühmte Geſchlecht desſelbigen Namens erzeuget.
Ihnen zur Seite biſt du, Mathias, gebettet und du auch,
Biſchof Georg, du Sohn Kurpfälziſchen Stamms, den die neue
Krankheitsart, der engliſche Schweiß, hinraffte und deſſen
Heimgang lange beweint mit Klageruf ſeine Speirer.
Jetzo kränzet das Haupt dem regierenden Biſchof Philippus
Das Diadem, der als Sproß des edlen Kreichgauer Stammes
Glänzender Abkunft wohl vom Hauſe der Flörsheimer ſtolz ſich
Könnte berühmen, doch ſieh! Er macht noch mehr der Tiara
Ehre; denn gütig und mild erweiſt er ſich. Taten der Großmut,
Sowie der Pflanzer pflegt den Furchen des Feldes den Samen
Anzuvertrauen, — ſo ſtreut er ſie aus. Und ſelbſt auch der Muſen
Dienſte zeigt er ſich hold, die einſt ihm öffentlich Ehrung
Seines Talentes gebracht. So wünſchte den Mann ſich die hehre
Göttin des Rechtes, da ihm ſie die weltliche Macht und die heil'gen
Rechte der Kirche erſchloß durch Empfang der löſenden Schlüſſel.
Welch erleſenen Hof er hält, welch edles Gefolge
Ihn umdränget, ich ſah's. Von den übrigen ſchweig ich, mit wen'gem,
Was hier erwähnt ſein muß, mich beſcheidend. Der Kreichgau, geſegnet
Mit Getreide und Wein, mit hochberühmter Geſchlechter
Adel, um Burgen geſchart, altdeutſch und unüberwindlich,
Hat das Ufer des Rheins zur einen, den Neckar zur andern
Seite, der jenes Gebirg, das Odenwald heißet, beſpület
Mit ſandhaltiger Flut und begabt mit fiſchreichen Strudeln.
Wild iſt der Odenwald zwar, doch von jeher ergiebig an Kleinvieh

Dives et Hungaricae bobus similis regioni.
Innumeros cernas vinctos ad aratra iuvencos.
Lanigeris ovibus, distentis lacte capellis
Florenteis Thyrsis Coridonque hic imperitare
Consuerunt. Huius pars est quoque Creuchgidos orae
Addita, quam Caesar Cunradus nominis huius
Alter in illustrem comitatum sponte redegit
Totam, Creuchgaeas Fridericum fecit habenas
Primum qui regeret. Wolfranius inde comesque
Zeyfholdus patriam longos rexere per annos,
Regius ille gener magnum dominique per orbem
Henrici, sed et hic a claro principe lectus,
Nempe Palatino socer, has quod nunc regit oras
Stemma, sed has partim Prureynum clima vocatas.
Hos inter versabantur, praeclare Philippe
Nunc diadema gerens Spirae, proavique abavique
Maioresque tui. Proceres stipansque corona
Te, sed et hos inter viguit Sternfelsia proles
Et Goelerini, Germani sanguinis ingens
Gloria quique suos tantis in honoribus esse
Taleis viderunt pulchros cernuntque nepotes
Et patribus simileis. Testis mihi nota Georgi
A Sternfels bonitas, prudentia stemmate digna
His doctrina decus superaddit pulchrius; inde
Respice Davidem claro de sanguine Goeler
Dictum, quem pietas, mores, sapientia laudant
Et qui Cecropios adamatque fovetque labores.
Vos sed honore canam quo, Falkenberga propago?
Carolus olim quos Magnus circa latus esse
Prae reliquis aliique sibi voluere penates?
Magnanimum genus ad gelidum Cauchumque Visurgim
Westiphalus genuit clarus fortisque Sycamber.
Par fratrum cernas, gravitate ac ore diserto
Atque rotundo quae cupiant qui dicere possunt.
Magnus Johannes virtute est ingenioque
Corporeas vireis excellit. Mirus Othonem
Membrorum vigor atque animi commendat. Utrunque
Est in Othone, patris virtus, heroïca membra.
Composito gestu, facili gravitate verendus

Und an Rinderbeſtand den Ebenen Ungarns vergleichbar.
Zahllos ſieht vor den Pflug geſpannt man die kräftigen Ochſen.
Wollige Schäflein auch und Ziegen mit ſtrotzendem Euter
Pflegen vergnüglichen Sinns arkadiſche Hirten zu weiden.
Dieſes Gebirgs ein Teil iſt auch dem Kreichgauer Lande
Zugeteilt, das ganz Kaiſer Kunrad, des Namens der Andre,
Kraft ſeines Willens erhub zu einer gar ſtattlichen Grafſchaft;
Und Graf Friedrich beſtellt er als erſten der Kreichgauer Herrſchaft
Zügel zu führen. Darauf haben Wolfram und Zeifhold, die Grafen,
Lange Jahre hindurch das Land ihrer Väter beherrſchet,
Jener, der Schwiegerſohn eines Königs und Herrn übers Weltreich,
Heinrichs; doch dieſer auch zum Schwiegervater erkoren
Von einem Fürſten voll Glanz, dem Pfalzgraf, deſſen Geſchlecht noch
Heut dieſe Lande beherrſcht, doch heißen zum Teil ſie der Bruhrain.
Dieſem Haus nun gehöreten an, vortrefflicher Philipp,
Der du die Mitra jetzt trägſt zu Speier, Urahnen und Ahnen
Und Vorfahren von dir. Und adelig iſt auch der Hofkreis,
Der dich umgibt. Doch ſtrahlten noch hell unter ihnen ein Sternfels
Und die von Göler hervor, dieſe Blüte germaniſchen Adels;
Sie, die der Ihrigen ſchon ſo glanzvolle Namen in höchſten
Würden geſehen, ſie ſchaun jetzt ebenſo glänzende Enkel,
Ähnlich den Vätern an Ruhm. Des Zeug' iſt mir Jörgen von Sternfels
Güte, ſo weit bekannt, und Einſicht, ſo wert ſeines Stammes.
Dieſen Tugenden leiht noch ſchönere Zier ſeine Bildung.
David betrachte ſodann, vom ruhmvollen Blute der Göler
Zubenamt und geſchmückt mit Gottesfurcht, Tugend und Weisheit
Und ein Verehrer zugleich und Förd'rer gelehrter Beſtrebung.
Aber wie ſinge ich euch mit würdigen Ehren, ihr Sproſſen
Falkenbergiſchen Stamms, die Karl der Große und ſonſt'ge
Größen der Vorzeit einſt ihres Umgangs vor andern gewürdigt?
Hochgemutes Geſchlecht, an der kalten, chaukiſchen Weſer
Hat's in Weſtfalen erzeugt der berühmte und tapfre Sygamber.
Sieh hier Brüder ein Paar, befähigt mit Würd' und beredtem
Und wohllautendem Mund, was ſie wollen, alles zu ſagen!
Groß an Trefflichkeit iſt Johannes und geht an Begabung
Über die Körperkraft noch hinaus. Erſtaunliche Stärke
Zeichnet den Otto aus ſo des Geiſts wie der Glieder. In ihm iſt
Beides: die Tugend vereint und die Reckengeſtalt ſeines Vaters.
Durch gehalt'ne Gebärd' und gefällige Würde gewinnend,

Eloquioque potens hic multam verba trahebat
In noctem, quae divino de corde fluebant
Oreque, mellis ut aërii vindemia verna,
Splendens Alcione faciem per florea rura
Quando refert. Hic de rebus nunc dicere fractis
Et mox promere consilium, medicus velut ante
Omnia perquirit morbi genus, inde medetur,
Hinc catus est Podaliraeos producere succos,
Qui possunt noto iam nunc succurrere morbo.
Terrarum tractus variarum ostendere mensa
Exigua digito, colleis fluviosque solebat.
Monteis, Danubium, Rhenum, qui Neccharon atque
Gignunt vicino spatio, iuga Rhaetica monstrat.
Quot quisque excipiat fluvios, ubi deinde sub aequor
Volvatur, per et ora quot, omnia rura propinqua,
Urbeis littoribus vicinas, castra, severos
Monteis. Teutonicis Rhodanus qua nascitur oris,
Qui dehinc quadrupliceis Gallorum currat in agros
Quod viridi costa Vogesus mons scindat utrosque,
Et Gallos et Germanos, quod vertice sacro
Odiliae Divae Alsaticae pia membra quiescant.
Deque Visurgi quas laudes dignasque solebat
Dicere, qui patriam sinuoso perfluit amne
Magnanimi heroïs Schalmo Werraque Ederaque
Atque aliis fluviis praegnante? Rotundaque verba
Audisses de undis Tybridos deque urbe Quiritum,
Quem testeisque oculi viderunt Apoeninum.
De studiis etiam iuvenilibus ille diserto
In medium auditu perdulcia protulit ore
Atque modesto. Sed laudes advertimus illi
Quondam praeclaras Ubiorum moenia sacra,
Multorum intra quae tot Divum membra sepulta,
Divitiis, Musis, propterque palatia, regum
Aulas quae referunt excelsas magna, dedisse.
Hisce viris horumque aequalibus esse Philippum
Nunc Spirae diadema gerentem Carolus ipse
Et Ferdinandus, magnus queis subiacet orbis,
Noverunt cinctum, proceres pia lumina multi.
Est insigne quidem per se, sed pulchrius ipsum

Eindrucksvoll durch das Wort, dehnt' dieser gar oft das Gespräch bis
Tief in die Nacht, das da floß aus begeistertem Herzen und Munde,
Süß wie zur Frühjahrszeit die Ernte des duftigen Honigs,
Wenn auf die blühenden Au'n die Plejaden glänzend ihr Antlitz
Wieder erheben. Er spricht zunächst von dem herrschenden Mißstand,
Dann enthüllt er den heilsamen Rat, wie der Arzt auch vor allem
Gründlich erforschet die Art der Krankheit, dann erst sie heilet;
Denn so ist er geschickt den stärkenden Saft zu bereiten,
Welcher zu helfen vermag dem nun erst erkannten Gebresten.
Vieler Länder Gestalt, ihre Flüsse und Höh'n mit dem Finger
Pflegte er häufig im Bild auf winziger Fläche zu zeigen,
Welches Gebirge den Rhein, die Donau erzeugt und den Neckar,
Weist er im Nachbarbereich und weist die Bündener Alpen.
Wieviel jeder empfängt von Nebenflüssen und wo er
Schließlich ins Meer sich wälzt, durch wieviel Mündungen, alle
Länder, die nah, die Städte am Strand, die Burgen, die steilen
Berghöh'n. Auch wo die Rhon' entspringt auf teutonischem Boden,
Die dann hinübereilt in der Gallier vierfache Lande.
Daß das Vogesengebirg mit grüner Scheidewand trennet
Frankreichs und Deutschlands Gau'n und daß auf geweiheter Höhe
Ruhet das fromme Gebein der heil'gen Odilie im Elsaß.
Und was pflegt' er zum Preis, zum wohlverdienten, der Weser
Alles zu sagen, die stolz gewundenen Laufs durch die Heimat
Strömt des hochherzigen Manns, von der Schwalm, von der Werra und Eder
Und manch anderem Fluß gespeist! Hochtönende Worte
Konnte man hören vom Strom des Tiber, der Stadt der Quiriten,
Vom Apeninnengebirg, die mit eigenen Augen geschaut er.
Auch von der Studienzeit seiner Jugend bracht' er beredten
Mundes manch tüchtiges Wort, erfreulich zu hören, zum Ausdruck,
Und so bescheiden dabei! Doch herrliches Lob, wir vernahmen's,
Hat die heilige Stadt der Kölner ihm einstens gegeben,
Sie, darin das Gebein so vieler Heil'gen im Grab ruht,
Die durch des Reichtums Glanz, des Wissens Ruhm, der Paläste
Pracht manch stattlichem Hof gebietender Herrscher es gleichtut.
Daß nun mit Männern wie die und ihresgleichen Herr Philipp,
Der in Speier zur Zeit die Würde des Bischofs bekleidet,
Sich umgeben, das weiß Karl selbst und Ferdinand weiß es,
Denen die Erde gehört, es wissens der Fürsten so viele,
Leuchten des Glaubens. — So hehr an sich schon der Dom ist, noch schöner

Hisce viris templum delubrumque hisce columnis
Nixum dignius est, toto celebretur ut orbe.
Caesaribus magnis ornatum est regibus atque.
Libera facta patent Hildrici, Francidos orae
Regis, qui Spirae donabat moenia templo,
Nempe Athanasius extremi cum tempora fati
Clausisset. Magno referunt adiuncta Pipino
Deindeque plura per Henricos, quorum pater, ingens
Gloria Francorum Cunradus clara suorum,
Moenia Bruxellae sedem dedit. Austriacumque
Nobile stemma sub haec et opes et iura dederunt
Et libertates multas, auro pretioque
Quaeque smaragdineis thesauris sunt meliora.
Est locus in templo, proceres ubi habere senatum
Consuerunt, in secessu gradibusque adeunda
Hunc prope ianua conspicitur, quae ferrea tota est;
Nempe serae Caruntiacae, Taurisca repagla.
Multa vides intromissus coelestia, quae vel
Innumeri veteres vel tempora nostra dederunt.
Qui sacra, qui leges medicorum scriptaque multa,
Multorum monumenta virum sanctosque labores
Et divinorum coelestia carmina vatum,
Quae sunt, quaeque fuerunt, quaeque orientia current,
Libros volvere rhetoricos et multa sophorum
Dogmata priscorum studio cognoscere gestit,
Huc eat: inveniet praeclara volumina sive
Innumeros, qui Biblia sacra interprete lingua
Exposuere. velit mare legum Caesarearum
Sive libebit et immensum sulcare per aequor.
Bartholon et Baldum, Salicetum aliosque videbis
Tecum Naritii ducis instar longa vehendo
Aequora per tandem patrias adpellere ad oras
Consuetos, sed et invenies, quae dicere longum est.
Hic meus Oenander noctesque diesque pererrat
Instar apis varios comportans undique succos.
Hinc descendere si libeat, testudo cavata est
Non procul et camuro fornix in pariete flexu
Obscurus modice, quo si deduceris, infra
Offert circuitus pulcher se. Busta penatum

Wird er durch Männer wie sie. Gestützt von so herrlichen Säulen
Wird dies Heiligtum mehr noch es wert, daß die Welt es verehre.
Ist es doch würdig bedacht von erhabenen Kaisern und Kön'gen;
Gnädige Stiftung liegt vor von Childrich, des fränkischen Reiches
Könige, welcher den Dom mit der Herrschaft in Speier beschenkte,
Als Athanasius einst seiner Tage beschiedene Laufbahn
Eben beschlossen. Pippin, der gewaltige, habe, so heißt es,
Zugelegt und noch mehr die Heinriche drauf, deren Vater
Kunrad, der unvergängliche Ruhm seiner Franken, die stolze
Feste Bruchsal zum Sitz verliehen. Auch haben aus Östreichs
Rühmlichem Hause geschenkt die Herrscher später der Güter,
Rechte und Freiheiten viel, die kostbarer sind als geschätzten
Goldes Wert und der Glanz unschätzbar smaragdener Schätze.
Einen Raum hat der Dom, wo Beratungen pflegt sein Kapitel
Abzuhalten, geheim; und auf Treppenstufen erreichbar
Wird man daneben gewahr eine Pforte, völlig von Eisen;
Sind doch die Bänder aus Kärntener Stahl und aus Steyrer die Riegel.
Zugelassen, erblickst du dort viel Herrliches, das uns
Zahllos die Alten, doch teils auch neuere Zeiten gespendet.
Wer viel Theologie, Gesetze und Schriften der Ärzte,
Denkwürdigkeiten und hehres Bemühn viel herrlicher Helden
Und unsterblichen Sang von gottbegnadeten Dichtern,
Wer, was da ist und was war und das, was künftig geschehn wird,
Bücher der Redner durchblättern will und die zahlreichen Sätze
Alter Weisen mit Fleiß bestrebt ist wohl zu erfassen,
Trete hinein und er wird gar stattliche Bände hier finden;
Wünscht er die endlose Zahl der Erklärer zu sehen des heil'gen
Textes des göttlichen Worts oder lüstet es ihn durch die Hochflut,
Dies unermeßliche Meer, der Kaisergesetze zu steuern:
Bartholus und Salicetus und Baldus nebst andern erblickst du,
Die mit dir, wie der lokrische Held durch die Weiten der Meere
Fahrend, zuletzt doch stets an den heimischen Küsten zu landen
Pflegen; doch findest du auch, was — aufzuzählen zu lang ist.
Hier verbringet mein Freund Oenander Tage wie Nächte
Gleich wie die Bienen den Saft manchfach überallher zu sammeln.
Will von hier man hinab, so ist ein gehöhltes Gewölbe
Unfern und in der Wand in gewundener Krümmung ein Bogen,
Ziemlich finster; sobald er hinab dich geleitet, so tut sich
Unten der Kreuzgang auf, der prächtige. Gräber der Ahnen

Cernis et hic procerum praeclara corona sepulta est.
Inter et hos Thomas Druchsaei sanguinis, alta
Mente vir et dictos inter virtute secundus
Nulli; sed recubant hic, quos supperaddita bustis
Carmina demonstrant, magno quos vivere Olympo
Inter coelesteis animas concredimus. Hicque
Sculpturas paries densus lucenti orichalco
Impressas opera artifici tripliceisque figuras
Monstrat et in dubio est, vivo credamne fuisse
Adsimile usque adeo quidquam per tempora quaevis.
Tam vivo similis tua forma est, clare Georgi,
Nostri qui quondam templi diadema ferebas.
Utque refers lucens viventia membra superne,
Sic infra pulchre duo lumina utrinque coruscant:
Hinc barba fratris Ludovici forma severi,
Isthinc effigies Francisci nota per orbem,
Germanum dedit arx cui nota Sychingia nomen.
Hortus olivarum medius, conclusus ab illo
Circuitu superest tangendus. Pausia nulla,
Dicendae nobis non Orchades aut genus ullum,
Quod radii teretes, dulcis vel Sergia fundit,
Sed, quem sanguineum Christus sudasse cruorem
Scimus, torrentem trans Gethsemanica Cedron
Littora. Oliveti mons exprimit omnia noster
Tristia, Salvator pro mundo quidquid Iesus
Scribitur et canitur victriceis inter olivas
Passus et aegre aliquis possit sermone referre.
Nemo queat satis haec mirari Daedala facta.
Mentora Germanum, Polycletos Teutonis orae
Praeclarorum Ageladarum monumentaque viva
Nostratemque hic Praxitelem reliquosque videres,
Hic celebreis qui non dubitarunt promere foetus,
Reddere Phidiacas operas mirosque labores.
Cernis Iesum divinas ad sydera palmas
Tendere, vicinam sortem calicemque bibendum
Nempe avertere conantem, coeloque adaperto
Nare Cherub mirum vivo similemque superne
Coelitus a summo solatia patre ferentem.
Tristitia multa Zebedaei pignora pressi

Schauſt du und ſtattliche Reih'n von Edeln ſind da begraben.
Unter ihnen iſt auch Thomas vom Hauſe der Truchſeß,
Hohen Sinnes ein Mann, der an Tugend von den genannten
Keinem wich; doch es ruh'n, wie die Versinſchriften verraten,
Die auf den Grabmälern ſteh'n, hier Männer, die wir im hohen
Himmel lebend im Kreis der Seligen glauben. Es zeigt hier
Auch die gediegene Wand Bildniſſe in glänzender Bronze
Eingelegt von der Hand des Künſtlers, und zwar ſinds der Bilder
Drei. Und zweifelhaft iſt, ob man glauben darf, daß es jemals
Etwas der Wirklichkeit gleich Ähnliches habe gegeben.
So iſt dem Leben gleich dein Bildnis, ruhmvoller Pfalzgraf
Jörg, der in unſerem Dom zuvor die Mitra du trugeſt.
Und wie oben du ſelbſt lichthell die lebend'ge Geſtalt zeigſt,
So glänzt unten ein Paar ſchön leuchtender Stern' an den Seiten:
Hier im Bart die Geſtalt deines Bruders Ludwig, des ſtrengen,
Drüben die Züge des Franz, die weltbekannten, dem ſeinen
Deutſchen Namen die Burg von Sickingen gab, die berühmte.
Nun iſt der Ölberg nur, vom Kreuzgang mitten umſchloſſen,
Noch zu beſprechen. Doch nicht von Oliven ſoll hier die Rede
Sein, nicht pauſiſchen, nicht orchadiſchen oder von ſonſt'ger
Art, wie die längliche prall, wie ſüß ſie die ſergiſche liefert;
Sondern der Ölberg iſt's, von dem wir wiſſen, daß Chriſtus
Blutigen Schweiß dort vergoß, im Garten Gethſemane jenſeit
Kidrons Bach. Und es ſtellt unſer Oelberg alle die Leiden
Dar, die Jeſus erlitt für die ſündige Welt, der Erlöſer,
Unter des Ölbaums Laub, das Sieger ſonſt kränzet; ein Leiden,
Vielbeſungen und vielbeſchrieben und kaum doch zu ſchildern!
Dieſes erſtaunliche Werk, wer könnt' es genügend bewundern?
Mentor in deutſchem Gewand, Polyklet auf germaniſchem Boden,
Lebenatmende Kunſt von der Meiſterhand Agelabas',
Einen Praxiteles hier, einen deutſchen, und and're zu ſchauen
Meint man, die ſich erkühnt ruhmvolle Gebilde zu ſchaffen,
Arbeit des Phidias wert, ganz unübertreffliche Werke.
Jeſum ſieheſt du hier die göttlichen Hände zum Himmel
Strecken, das nahe Geſchick und den Leidenskelch, den zu leeren
Ihm beſtimmt, den verſucht er noch abzuwenden. Aus off'nem
Himmel ſieht man herab den Engel ſchweben, wie lebend,
Der den Troſt aus der Höh' vom ewigen Vater ihm zuträgt.
Schwer von Traurigkeit bedrücket liegen die Söhne

Hic recubant somnoque graveis. Jacobus et ipse
Tristis Johannes cubito suffultus, uterque
Horam cum Domino segnis vigilare per unam.
Hic laqueo perdignus Judas Ischariotes
Turbam falcibus et iaculis pennaque cateia,
Cum gladiis, hastis, armato milite factus
Ducit nefariam, Dominum qui prodere Jesum
Non dubitat sub praetextu dat et oscula pacis.
Auriculamque Petron cernis praecidere Malcho,
Cui rursum tamen hanc adnectit mitis Iesus.
Non Venerem Gnidiam, templis quae est eiicienda,
Laudabo tamen huius opus mira arte patratum,
Cedit oliveto quod nostro. Juppiter ipse
Cedit Olympius et iactatus in Elidis urbe.
Sed quoque cessura est Pallas, quam tollit in astra
Plebis Athenarum consensus, deinde per orbem
Quilibet. Illius clypeo insculptique Gigantes,
Centauri, Lapithae reginaque Penthesilea,
Agmen Amazonidum, quantavis arte sit illud
Expressum quondam, nostris nunc cedit olivis.
Non procul hinc locus est, ubi diceris, inclyte regum
Stemmatis Austriaci, multas noctesque diesque
Et genibus flexis solita pietate rogasse
Hunc, qui, Ferdinande, tibi tot regna superne
Contulit et tanta te maiestate verendum
Post abavorum milia tot ter maxima regum
Servarit, servare velit populumque gregemque,
Ut caput ut mitisque in corpore membra gubernet.
Sub dio lapis est cavus, exstans, proximus aedi
Et gradibus multis adeundus, qui, velut aiunt,
Instructus toties laeto diffundit Jaccho
Publica dona, novus quoties diademate praesul
Cingitur et tanto conscendit culmen honore.
Aediculam cernas pulchram lapidem prope dictum
Apparere, sed hanc doctrina pulchrior ipsam
Multiplici Stephanus cognomine Martius, inter
Aulam regalem, quae est e regione propinqua,
Possidet, ingenio, virtute domoque colendus.
Ad laevam pratum ceu campus Martius aedi

Des Zebedäus da, vom Schlafe befangen. Jakobus,
Selbst Johannes gestützt auf den Arm, entschlummert in Tränen;
Keiner der Schwachen imstand mit dem Herrn ein Stündlein zu wachen.
Dort, zu wert nur des Stricks, führt Judas, der Ischariote,
Her die verruchte Schar mit Sensen und Spießen und Keulen,
Von Kriegsknechten umringt, die mit Schwertern und Lanzen gerüstet,
Ach, und scheuet sich nicht Jesum, seinen Herrn, zu verraten,
Ja, er begrüßt ihn zum Schein sogar mit dem Kusse des Friedens.
Petrus siehest du auch ein Ohr abhauen dem Malchus,
Dem es der Meister jedoch wieder anheilt in göttlicher Milde.
Nicht zwar die Venus selbst, die gnidische, die man aus Tempeln
Werfen soll, nur ihr Bild als Meisterwerk muß ich preisen:
Unserem Ölberg räumt sie das Feld. Der Olympische Zeus gar
Räumet es, der doch so hoch in der Feststadt von Elis gepriesne.
Aber selbst Pallas muß ihm weichen, die zu den Sternen
Hob zu Athen des Volks einmütige Stimme und jeder
Rings in der Welt. Ihr Schild wies eingemeißelt Giganten,
Wies Kentauren, Lapithen, die Königin Penthesilea,
Ihr amazonisches Heer; doch so kunstvoll all dies auch einstmals
Wiedergegeben: es muß jetzt nachsteh'n dem hiesigen Ölberg.
Unfern von hier ist ein Platz, da sollst, ruhmwürdiger König
Österreichischen Stamms, du so manche Nächte und Tage
Auf gebogenem Knie mit gewohnter Andacht gebetet
Haben, es möge doch er, der, Ferdinand, dir soviel Kronen
Schenkte vom Himmel her und, mit solcher Hoheit verherrlicht,
Nach soviel Tausenden dreimal erlaucht hochfürstlicher Ahnen
Dich behütet, das Volk, deine Herde, gleichfalls bewahren,
Und wie das Haupt so die Glieder des Ganzen gnädig regieren.
Außen zunächst vor dem Dom ist ein Stein, der gehöhlet emporragt,
Den man auf etlichen Stufen erreicht und der, wie sie sagen,
Angefüllt mit erquickendem Wein seine Gaben an alle
Öffentlich spendet, sobald mit der Mitra neu sich ein Bischof
Kränzet das Haupt und erklimmet den Gipfel so herrlicher Ehren.
Nah dem besprochenen Stein, da sieht man prächtig ein Häuschen
Vorschaun. Prächt'ger jedoch mit allerlei Wissen gezieret
Ist noch der Mann, der dies Haus besitzt, dem Hofe des Königs
Dicht gegenüber, Herr Stephanus Merz mit Namen geheißen,
Gleich beneidenswert um Tugend, Talent und sein Häuschen.
Linkshin reiht an den Dom ein Rasen oder ein Marsfeld

Contiguum est cinguntque palatia Caesaris illud.
Rem tantam levibus verbis, miracula templi
Attingo nostri; reliquorum transeo pulchras
Aedeis Divorum, Germani, deinde Guidonis,
Colle Quirinali residet qui, caetera cuncta,
Quae plus demirere oculo subiecta fideli,
Quam si nota prius studeam depingere verbis.
Civibus electis Spirae prudensque senatus
Justitia plebem moderatur, legibus ornat,
Provehit auxilio, fucos procul inde coercet.
Vivaque Spirae conspiceres delubra Deorum,
Quae dicunt Graii vocitanteis ptochodocheia.
Hic tot myriades sacro Pietatis amore
Atque iugi studio, quos iussit Christus alendos,
Curantur, ceu sponte vides haec currere facta.
Rerum multarum thesauros, fortia multa
Atque pudicitiae multum multumque decoris
Sive domi seu militiae producere posses,
E quibus ista valet, culmenque ascendit ad illud
Fortunarum et virtutis, quo vincere cunctas
Sive aequare potest urbeis et moenia clara.
Ergo Caesareus consessus littore nostro
Optatam sedem per tempora multa legebat.
Maluit hic populos regesque ducesque bicorneis
Concordarier, hinc diffundere iura per orbem,
Justitia parteis diversas iudicioque
Hic unire bono, quae laus non ultima Spirae est.
Omnia sunt perfecta magis, quaecunque rotunda.
Nomen ita adcessit Spirae per tempora nostrae,
A priscis olim quae moenia dicta Nemetum.
His precor, ut Lachesis foelicia stamina pergat
Ducere sintque mihi facileis scriptoque benigni!

Finis.

Seitlich ſich an und es ſchließt dann des Kaiſers Palaſt ein.
Solch ein Werk, wie des Doms Weltwunder, mit flüchtigem Wort nur
Kann ichs behandeln; da muß ich ſchweigen ganz von den ſchönen
Kirchen der Heiligen ſonſt: St. Germans, ferner St. Guidos,
Der auf dem nördlichſten Punkt ſeinen Sitz hat, und allen den andern,
Die man mehr zu bewundern vermag, mit verläſſigem Auge
Angeſchaut, als verſucht' ich ſchon längſt Bekanntes zu ſchildern.
Durch erwählete Bürger der Stadt mit Gerechtigkeit leitet
Klug der Rat hier das Volk und hält's durch Geſetze in Ordnung,
Fördert's mit hilfreicher Hand, doch Drohnen hält er vom Schwarm fern.
Auch iſt in Speier zu ſeh'n ein Tempel, darin man der Gottheit
Dient mit lebendigem Dienſt, eine Heimſtätt' der Armen und Kranken.
Tauſende werden darin von heiliger Liebe zum Nächſten
Mit unermüdlichem Eifer gepflegt, die Chriſtus zu nähren
Anbefahl; wie von ſelbſt ſcheint all das Getriebe zu gehen.
Schätze von mancherlei Art: von Tapferkeit viele Beweiſe,
Viele der Sittſamkeit und viel ruhmvollen Verdienſtes
So im Frieden daheim wie im Felde wäre zu nennen,
D'rauf die Größe beruht der Stadt und wodurch ſie die Höhe,
Die wir bewundern, erklomm des Glücks und der Tugend und allen
Ruhmvollen Städten der Welt und Plätzen obſiegt oder gleichkommt.
Darum hat ſich des Reichs Gerichtshof an unſerem Ufer
Den erwünſchteſten Sitz für lange Zeiten erkoren,
Hier ſich gemüht, daß das Volk und die Fürſten in Krone und Mitra
Leben in Eintracht; von hier will Recht er im Reiche verbreiten,
Will durch Gerechtigkeit und treffliches Urteil verſöhnen
Hier die entzweiten Partei'n: nicht die letzte der Ehren für Speier.
Alles was rund von Geſtalt, das iſt, nach Plato, vollkommner.
Darum empfing mit Recht im Laufe der Zeit unſer Speier,
Das doch Stadt der Nemeter einſt hieß, von Spira den Namen.
Mög' ihr die Parze, ſo bet' ich, auch fürderhin glücklichen Faden
Spinnen und möge man hold ſein mir und meinem Gedichte!

Ende.

Anmerkungen.

Das Titelblatt des Münchener Exemplars trägt von Reysmanns Hand die Bemerkung:

„D(omi)no Johanni Gemelio
amico unice suo
Theod. R(eysmann). P(oeta). L(aureatus)
dedit"

nebst dem Zusatz von Gemel:

„Et Gemelius Ruttelio suo".

Zum Tübinger Freundeskreis Reysmanns (vgl. oben S. 159) gehörten auch Michael Toxites (vgl. oben S. 171), der 18 Tage vor Reysmann als Mich. Spengler von Tüllingen (Dillingen) in Tübingen inscribiert wurde (Roth, Urk. der Univ. Tübingen S. 648, Nr. 18, 652 Nr. 15) und Johann Gemel von Füßen, der schon in Erfurt und Ingolstadt studiert hatte und am 28. April 1532 nach Tübingen kam (Roth a. a. O. 651 Nr. 3). Die Beziehungen Reysmanns zu Toxites werden durch sein letztes Werk Amos propheta festgestellt. Gemel aber widmete er das Münchner Exemplar der Enchromata Spirae, das dieser an seinen Freund Rutellius schenkte, der wohl kein anderer ist als der spätere Stuttgarter Archivar Andreas Rüttel aus Rottenburg am Neckar.

Zu Seite 182.

Zeile 5. Quom — negotia aus Hor. ep. II 1, 1.

Z. 6. Res — armis tuteris — emendes, ebd. 2 und 3.

Z. 7. In publica — remorari instituerem, vgl. ebd. 3 und 4: in publica commoda peccem, si longo sermone morer tua tempora.

Z. 15. Digito ne compescere labellum aus Juv. sat. 1, 166.

Z. 26. Homo bulla est aus Varro de re rustica 1, 1.

Z. 29. Hom. Il. 6, 146. Pind. Pyth. 8, 136: *σκιᾶς ὄναρ ἄνθρωπος.* Vgl. auch Hor. od. IV 7, 16: pulvis et umbra sumus.

Zu Seite 184.

Z. 36. Georg Truchseß von Waldburg, Besieger der Bauern 1525, Statthalter des Königs Ferdinand in dem 1520—1534 österreichischen Herzogtum Württemberg. Er starb 29. Mai 1531. Reysmann hatte ihm kurz vor seinem Tod den Fons Blavus gewidmet.

Z. 38. Ramminger Jak., herzoglicher Rat u. Registrator.

Zu Seite 186.

Z. 68. Virg. Bucolica 5, 67 und 68.

Z. 74. Römer 13, 7.

Z. 76. Römer 12, 10.

Z. 87. Johann Faber von Leutkirch, Bischof in Wien † 21. Mai 1541. Allg. D. Biographie XIV 435; Hauds Realencyklopädie³ V 717. — Jak. Spiegel, kaiserl. Rat, gebürtig aus Schlettstadt.

Z. 88. Georg Simler, Prof. Juris in Tübingen, † 1535. Allg. D. Biogr. XIV 350.

Z. 90. Capnion = Johann Reuchlin.

Vers 1. Francisci Irenici Exegesis 8, 28: Rhenus tenui Rhaetis ex Alpibus orsu funditur.

„ 21. Siciliens Fruchtbarkeit war berühmt. Siculae dapes, das ausgesuchteste Mahl. Hor. od. III 1, 18.

„ 22. Lenaeus ist Beiname des Bacchus. Massica sc. munera = vina, Wein vom Massikus, Berg in Campanien. Virg. Georgica 3, 526.

„ 25. Wendet sich gegen die Sucht der Humanisten, deutsche Städte von Trojanern und Römern herzuleiten, wie selbst Reuchlin die Sachsen, Meißner und Thüringer von den Axenern, Mysen und Tyrigeten herleitete, worüber sich Crotus Rubianus lustig machte. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter I 300.

„ 37. Reichstage 1526 und 1529.

„ 41. König Ferdinand, der 1522 Spanien verlassen hatte. Er kam 1529 nach Speier von Osten, von Wien und von Innsbruck, her.

„ 42. 1529 kam am 4. April Johann Thomas Picus von Mirandula als päpstlicher Legat nach Speier. Rey, Geschichte des Reichstags in Speier 1529 S. 49.

„ 49. Zum Empfang des Königs Ferdinand in Speier am 4. März 1529 vgl. Rey a. a. O. 46.

„ 57. Rhenus bicornis — Virg. Aeneis 8, 727; Ir. ex. 8, 30: Rhenus aquarum multitudine tumefactus Germanicum mare petit et hostiis biphidis in mare labitur, ut ait Caesar.

„ 60. Lacus Nantuantiacos = der Bodensee mit dem Zeller und Untersee. Ir. ex. 8, 28: per lacus Nantuantium propria servata aqua effunditur; 11 lit. C. unter Constantia: Hi, qui circa lacum et Constantiam morabantur, Nantuantes dicebantur.

„ 60. Fines Sequanos: Ir. ex. 8, 28: Inde longo spatio per fines Nantuantium, Helvetiorum, Sequanorum, Mediomatricorum et Tribochum citatus fertur, ut ait Caesar bell. Gall. 4, 10. — Reysmann denkt wohl mit Irenicus an das Gebiet des Herzogtums Burgund und der Franche-Comté.

„ 61. Raurici — Rauraces = Basel. Ir. ex. 10, lit. R unter Rauraces.

„ 62. Seleutas domos = Schlettstadt, bei Wimpfeling Seleutia. Ir. ex. lit. S. unter Selestadium.

„ 62. Lotharinga climata: Ir. ex. 10 lit. L: Lotharingia regio Rheno et Sequano olim diffiniebantur.

„ 63. Mediomatres: Ir. ex. 10 unter Metis. Es scheint fast, daß Reysmann von der Erinnerung an den Besitz, den Herzog Karl der Kühne von Burgund von Herzog Sigmund von Österreich als Pfand erworben hatte und der mit der Hand Marias von Burgund

an Maximilian kam und so wieder österreichisch wurde, ausgeht und mit Lotharinga climata und Mediomatres die oberrheinischen Besitzungen Österreichs auf dem linken Rheinufer meint.

Vers 63. Tribochos = Straßburg. Ir. ex. 10 unter Argentoratum.

„ 67. Extremis hominum Morinis: Virg. Aeneis 8, 727. — Flandrensibus. Ir. ex. 11 unter Flandria: sunt oceano septentrionali proximi Flandrenses.

„ 68. Hollandos dubiis habitant qui littora tectis concava. Ir. ex. 11 unter Batavi führt aus Celtes Amores den Vers an:

— Illic Batavi
Hollandique cavis habitant ubi littora terris
Suspensi dubio per freta saeva metu.

„ 69. Frisios: Ir. ex. 11 unter Busactori. — Clevos: Ir. ex. 11 unter Clivensis civitas, Cleve. — Usipetes: Juliacenses. Ir. ex. 11 unter Usipetes, Jülich.

„ 70. Traiectum = Utrecht. Ir. ex. 10 unter Traiectum. — Vatastam. Ir. ex. 11: Vatastica insula Rheni finitima Batavis et Frisis, dioecesis Traiectensis.

„ 71. Agrippae domos Ubiorum tecta beata: Colonia Agrippinensis, Cöln, das auf Betreiben der Agrippina 50 n. Chr. aus einem oppidum Ubiorum zur colonia gemacht wurde. Reysmann folgt offenbar der Annahme des Ir. ex. 10 unter Agrippina, daß Cöln von M. Vipsanius Agrippa gegründet worden sei.

„ 72. Gelrenseis Batavos = Geldern. Ir. ex. 3, 76. — Flamminios = Flamländer, bei Irenicus nicht genannt. — Sycambros: Ir. ex. 12; Caes. bell. Gall. 4, 16. Sie saßen zwischen Ruhr und Sieg.

„ 73. Tungri. Ir. ex. 12: Belgarum populi inter Eburones, Rhenum et Mosam, olim urbs episcopalis Lotharingiae; Tongern.

„ 73. Eburones zwischen Maas und Rhein. Caes. bell. Gall. 2, 4; Ir. ex. 1, 18. — Triusgros. Ir. ex. 12: Triusgri Belgarum populi iuxta Trebochos consederunt et sunt contigui Nerviis.

„ 78. Dona Lyaei, die Gaben des Bachus = Weine.

„ 81, 82. Pfeddersheymiacos succos = Gensfüßer. Mathesius, Hochzeitpredigten (ausgewählte Werke hsg. von Loesche II 322): ein guter Drechßhauser, Elsasser, Selemer und Gensfüsser decus et gloria mensae.

„ 84. Falerno: der Falerner Wein wächst am Fuße des Massicus in Campanien (s. Vers 85); vgl. Anm. zu Vers 22. — Chius von der Insel Chios, gern mit Falerner gemischt. Hor. sat. I 10, 24: Chio nota commixta Falerni . . . .

„ 86. Agenoridas Venetos: Reysmann verwechselt Karthago, Agenoris urbs (Virg. Aeneis 1, 338), mit Venedig, von dem Livius 1, 1 berichtet: Antenorem cum multitudine Enetum, qui seditione ex Paphlagonia pulsi . . . sedes . . . quaerebant, venisse in intimum Adriatici maris sinum; . . . gens universa Veneti appellati. Vgl. Virg. Aen. 1, 242.

„ 96. divini opus Alcimedontis. Virg. Bucolica 3, 37. Alcimedon ist sonst unbekannt.

Vers 97. Polycleti: Polyklet, griechischer Bildhauer aus Sicyon, Zeitgenosse des Perikles. — Mentor: griechischer Künstler in getriebener Arbeit um 356 v. Chr.

„ 102. Pelidae: Achilles.

„ 103. Der Ätna gilt als Werkstätte Vulkans und seiner Kyklopen, wo sie Juppiter Blitze schmieden. Virg. Georgica 1, 472; 4, 170 ff.

„ 104. Noricus: dem Nürnberger Kunstgewerbe kann sich das Speierer vergleichen; doch war das alte Noricum (Innerösterreich, Salzburg, Tirol und das bayerische Innviertel) schon berühmt durch seine Waffen. Vgl. Noricus ensis: Hor. od. I, 16, 9; epod. 17, 71.

„ 105. Tyrio cum murice pannos: tyrische Purpurtücher. Virg. Aen. 4, 262: Tyrio ardebat murice laena.

„ 106. Iuncta vielleicht Druckfehler für tincta.

„ 107. Telas Penelopeas: das Gewebe der Penelope, das sie bei Tag wob und bei Nacht wieder aufzog. Hom. Od. II 93 ff.

„ 109. Stamen Arachnes: die Tochter des Purpurfärbers Idmon, eine kunstreiche Weberin, von Athene in eine Spinne verwandelt. Ovidii Metam. 6, 5 ff.

„ 112. Coo magistro: der Arzt Hippokrates von der Insel Kos.

„ 113. Machaŏna: Machaon, der Sohn des Aesculapius, Zögling des Centauren Chiron, der Arzt der Griechen vor Troja.

„ 114. A summo templo satis ampla et longa platea: die Hauptstraße, Maximiliansstraße.

„ 115. Turrim altam: Altpörtel.

„ 118. Tyndaridas: Castor und Pollux, das Sternbild der Zwillinge.

„ 123. Cornu — copia — Oleniae sydus Capellae: das Horn der Ziege Amalthea aus Olenus, das in die Sterne versetzt wurde und aus dem Nektar und Ambrosia floß, daher Füllhorn. Ovidii Metam. 9, 88.

„ 132. apum regem: Die Bienen haben bei den Alten keine Königin, sondern einen König; Virg. Georgica 4, 201: ipsae regem sufficiunt; vgl. Vers 67: saepe duobus regibus incessit magno discordia motu; Vers 95: binae regum facies.

„ 137. Hyblaeos: Hybla, ein Berg in Sicilien mit kräftigen Bienenkräutern. Virg. Bucolica 1, 55; 7, 37.

„ 138. rosaria Paestana: Die Rosengärten von Pästum in Lucanien mit zweimal blühenden Rosen (bifer) wie der indische Thymian.

„ 139. Vgl. Virg. Georgica 4, 119: biferi rosaria Paesti.

„ 140. Piscoso Rheno: Ir. ex. 8, 3: Dracuntius in Rheno delphinos marinos reperiri voluit et anguillas et varia piscium genera.

„ 155. Mosa Lingonica: Ir. ex. 8, 31: Marlianus Mosam in finibus Lingonum oriri collegit, nach Irenicus aber ex Vogeso ortum habet. Die Maas entspringt auf dem Plateau von Langres. — Morta: Die Murte (Meurthe) mündet unterhalb Nanzig in die Mosel. — Schalde: Die Schelde, Ir. ex. 8, 31 Scaldis. — Sella: Die Seille, die bei Metz in die Mosel mündet. Ir. ex. 8, 31.

„ 156. Schara die Saar; Sala die Selz. — Bruscha die Breusch, Nebenfluß des Rheins. — Matra die Moder, Nebenfluß des Rheins.

Vers 157. Rora **die Ruhr, nicht die Roer.**

„ 158. Roricus: Ir. ex. 8, 35.

„ 160. Coquus **der Kocher**; Jagusta **die Jagst**: Ir. ex. 8, 34.

„ 161. Aeneas **die Enz**, Ir. ex. 8, 34: a Capnione nostro nominatus. Nagolta **die Nagold, welche bei Pforzheim in die Enz mündet.**

„ 163. Rhegneso (Ir. ex. 8, 33: Regnesus) **Regnitz, Nebenfluß des Mains** wie 164 Tubera **die Tauber.**

„ 164. Pinifer = **Fichtelgebirg.**

„ 165. Fundit quattuor: **Main, Saale, Eger, Nab**; vgl. Ir. ex. 8, 32.

„ 170. Vincit Gangen etc. Ir. ex. 8, 28: Multa de Rheno Dracontius, qui hunc Gangi, Ibero, Tago et omnibus fluminibus praetulit auro, piscium et aliarum multitudine rerum.

„ 171. Regnator aquarum regi Danubio se tibi solus aequat. Jr. ex. 8, 28: Rhenus pari opulentia Danubio assimilatus. Vgl. Virgil Aen. 8, 77: regnator aquarum.

„ 176. Aëra illic non esse salubrem: Ir. ex. 8, 28: Rhenus multos habet meatus et loca consueta relinquens multos recessus facit, a Graecis dictos πλαταιῶνες. Unde et aer circa ipsum minus salubrior est. **Reysmann setzt sich in Widerspruch zu Irenicus.**

„ 192. **Karl V. kam vom Reichstag zu Augsburg her im Nov. 1530 nach Speier.**

„ 200. Damnosa Venus: Hor. epist. I 18, 21.

„ 215. Pylios vivere in annos. **Nestor, der König von Pylos, soll drei Menschenalter gelebt haben.**

„ 219. Aurifero Rheno: Ir. ex. 7, 8: Rhenum abundare auro et caeteris metallis et gemmis Dracuntius asserit nec Tago nec Gangi cedere.

„ 254. Hesperidum hortos: **Die Gärten der Hesperiden, der Töchter des Atlas und der Nacht, liegen am äußersten Ozean und haben goldene Äpfel.**

„ 265. Tres linguas: **Die Kenntnis der drei Sprachen (Lateinisch, Griechisch und Hebräisch) galt seit Reuchlins Zeit für einen besondern Ruhm der Humanisten.**

„ 266. Niclaus Oenander, **d. h. Winmann, geboren im oberen Saanertal, Kanton Bern um 1505, 1522 Student in Wien, Dezember 1528 in Tübingen, Informator des Speierer Domherrn Otto von Amelunxen, 1533 in Ingolstadt, 1534 Lehrer der griechischen, 1536 der hebräischen Sprache am Kollegium** ad sanctum Nicolaum, **1541 Rektor der Pfarrschule in Neiße, 1548 Rektor in Elbing,** 1550 **in Speier auf Besuch, dann verschollen. Vgl. die reichhaltige Biographie v. G. Bauch, Zeitschr. des Ver. für Gesch. und Altertum Schlesiens** XXXVII 131—168.

„ 268. Amaluncis: **Otto v. Amelunxen, Domherr in Speier,** 22. Dez. 1528, **in Tübingen inscribiert, später Domkustos und Probst zu St. German** (Remling, **Gesch. d. Bisch.** II 325).

„ 269. Munychii: **Münchingen, O-A. Leonberg. Christoph v. Münchingen, Domherr zu Speier,** 6. Dez. 1528, **in Tübingen inscribiert,** 1543 **Domsänger.**

Vers 276. Pygmaei: **das Zwergvolk im Innern Afrikas.**

„ 294. Fungaeia. Ir. ex. 12 **unter** Wormacia: Olim Vangiones hi dicebantur, ut aliqui volunt, Germanico nomine, nam finitima regio Fungau dicitur, unde Fungaugiorum nomine parum variato vocabulo Vangiones Graeci dixerunt; 2, 32: Urbs haec sita est in territorio teutonice Vunggau dicto, Cerere et Baccho opulentissimo, Graeci paululum variantes literas Vangiones illos proferebant quasi Vangaugiones.

„ 297. Alberti: **Kurfürſt Albrecht von Mainz.**

„ 298. Moganum = Moenum; Ir. ex. 8, 32, **Main.**

„ 319. Matris Deum: **Cybele, eine phrygiſche Gottheit, deren Prieſter, die Corybanten, mit lärmender Muſik** (tympana, cymbala) **und wilden Waffentänzen gleich den Derwiſchen ſich in raſende Begeiſterung verſetzten.**

„ 322. Tribochi: **Straßburg**; ſ. Vers 63.

„ 323. Tyregetae. Jr. ex. 10 **unter** Turingi: Turingos Strabo Tyregetas appellat; lib. 7: Turingorum origo est a Cimmeriis. (**Vgl. zu Vers** 25).

„ 324. Erphurdia: **Erfurt beſitzt in der 1497 gegoſſenen 275 Zentner ſchweren** Maria gloriosa **eine der größten Glocken Deutſchlands.**

„ 334. Ixionis rota: **Ixion, König der Lapithen, für ſeinen Frevel in der Unterwelt an ein Rad gebunden, das ſich unaufhörlich drehte.** Virg. Georg. 4. 483: Ixionii vento rota constitit orbis.

„ 335. Sisyphi saxum: **Siſyphus, König von Korinth, von Theſeus wegen Straßenraubs getötet, muß in der Unterwelt einen Stein den Berg hinaufwälzen, von wo er immer wieder zurückrollt.** Hor. od. II 14, 20: Damnatus longi laboris; epod. 17, 68: optat supremo collocare in monte saxum.

„ 336. Tityi iecur: **Tityos vergreift ſich an Latona und wird von Apollo getötet. Seine Leber wächſt immer wieder, obgleich ſie Geier aushacken.** Hor. od. III 4, 78: incontinentis nec Tityi iecur relinquitales; Virg. Aeneis 6, 595 ff. **Die Strafe der drei Frevler kehrt oft wieder bei den klaſſiſchen Dichtern z. B.** Ov. Metam. 4, 457—459; 16, 42 ff.

„ 342. Quercus—fagus: **Es fällt auf, daß nach Reysmann der Schwarzwald Eichen- und Buchenwald iſt, nicht Tannenwald, der ihm doch den Namen gibt. — Nach der Mitteilung eines Forſtmannes hatten die Gehänge des Schwarzwaldes Laubwald, deren Eicheln und Bucheckern im Herbſt zur Schweinemaſt aufgeſucht wurden.**

„ 349. Brontis—Pyragmi. Virg. Aeneis 8, 425: Brontesque Steropesque et nudus membra Pyracmon. **Der Cyclope, der Vulkans Geſelle war, heißt da** Pyracmon, **während** Pyracmos **ein Centaur auf Pirithous Hochzeit war.** Ov. Metam. 12, 460.

„ 354. Aloidum corpora: **Otus und Ephialtes, Söhne des Titanen Aloeus,** qui manibus magnum rescindere coelum adgressi superisque Jovem detrudere regnis; Virg. Aen. 6, 582; **vgl.** Culex 233.

„ 362. **Hier ſteht** ipse **ſtatt** ipsa.

Vers 364. Apellaea arte: Apelles, der größte Maler des Altertums, Zeitgenoſſe Alexanders des Gr. Seine Venus Anadyomene galt als Wunderwerk.

„ 365. Iris, die Botin der Götter und zugleich die Göttin des Regenbogens; Ovid. Met. 1, 270: Nuntia Junonis varios induta colores Concipit Iris aquas alimentaque nubibus adfert.

„ 371. Magnos menses ſtammt aus Virg. Bucolica 4, 12.

„ 375. Cerberus—immanihiat ore: der dreiköpfige Hund an der Pforte des Orcus, trifaux; Virg. Aen. 6, 417.

„ 378. Mauritanius, Atlantis vertex: das Atlasgebirg in Mauretanien, Marocco.

„ 393. Pro ratione voluntas; Iuv. sat. 6, 223: hoc volo, sic iubeo; sit pro ratione voluntas.

„ 402. Fauces Orci: Virg. Aen. 6, 273 in faucibus Orci. Orcus die Unterwelt.

„ 417. Quod (pateat ulnas) iſt Druckfehler für quot.

„ 441. Junonius aer: Juno iſt die Himmelskönigin.

„ 456. Noe: 1 Moſ. 9, 20.

„ 463. Semus—Chamus: 1 Moſ. 9, 21—27.

„ 473. Christoforus Chananaeus, nach den älteren Vitae aus Samos in Lycien, nach der Passio aus dem Volk der Caninei oder Chananaei, auch Cynocephali (Acta Sanctorum VI. Jul. 125—149; Hauds Realencyklopädie für proteſt. Theologie und Kirche³ IV 60). 1522 hatte der Freund Reysmanns Theob. Billicanus in ſeiner Perornata eademque verissima divi Christophori descriptio die Legende kritiſch zerpflückt und als Legende des Chriſtenlebens gedeutet.

„ 474. Jugera tota novem, vgl. Virg. Aen. 6, 595: Tityon terrae omnipotentis alumnum cernere erat, per tota novem cui iugera corpus porrigitur.

„ 475. Typhoeus, ein Gigant, der Jupiter vom Olymp ſtoßen wollte, aber von ihm durch Blitze erſchlagen und unter dem Ätna begraben wurde.

„ 482. Niclae: vgl. Vers 261.

„ 498. Amphion Thebanus, König von Theben, Meiſter im Geſang und im Spiel der Lyra, befeſtigt die Stadt Theben, indem des Cithärons Felſen den Zaubertönen des Königs folgen und ſich ſelbſt zur Mauer zuſammenfügen: Hor. od. III 11, 2 movit Amphion lapides canendo.

„ 498. Lydum, Phrygium, Doricus: Bei den alten Griechen unterſchied man die ernſte feierliche doriſche, die rauſchende, ſchwärmeriſch-begeiſternde phrygiſche und die weiche ſanfte lydiſche Muſik.

„ 502. Thamyras Thrax, Sänger aus Thracien, der mit den Muſen einen Wettgeſang wagte und ſeiner Laute ſowie ſeiner Augen beraubt wurde: Hom. Il. 2, 594 ff.

„ 503. Terpander aus Antiſſa auf Lesbos erfand die ſiebenſaitige Kithara und ſetzte auch für die Melodieen zuerſt beſtimmte Kunſtformen

feſt. Er iſt der Begründer der doriſchen Muſik, des Chorgeſangs und ſeiner Begleitung durch die Kithara. Er gewann in vielen griechiſchen Städten im muſikaliſchen Wettſtreit den Sieg. — Orpheus, der berühmteſte Sänger aus Thracien, der Sohn der Muſe Calliope (Virg. Bucolica 4, 55), bat ſeine Gattin Eurydice, die an einem Schlangenbiß ſtarb, von Pluto los, ſah aber gegen die Abrede mit Pluto nach ihr zurück, als er aus der Unterwelt herausgekommen war, worauf Eurydice wieder zurückkehren mußte (Ov. Metam. 10, 1—77).

Vers 506. Demodocus, der blinde homeriſche Sänger bei der Phäaken: Hom. Odyss. 8, 262. — Balthasar Artopaeus, geweſener Organiſt in Weißenburg, ſeit 1531 Organiſt am Dom (vgl. meine Beiträge zur badiſch-pfälziſchen Reformationsgeſchichte in der Zeitſchrift für Geſch. des Oberrheins NF. XVIII 228), wohl identiſch mit Balthaſar Piſtoris von Beſike d. h. Beſigheim, der am 12. April 1498 in Heidelberg inſkribiert wurde (Töpke, Matrikel der Univ. Heidelberg I 428).

„ 508. Cunradum: Konrad Brumann oder Baumann, vgl. meine Beitr. zur badiſch-pfälz. Reformationsgeſch. a. a. O. XVII 432.

„ 518. Phidiaco: Phidias, Bildhauer in Athen, geb. um 500, Schöpfer der Pallas Athene im Parthenon und des Zeus in Olympia.

„ 541. Phoebades, die Prieſterinnen des Phöbus Apollo auf dem Dreifuß zu Delphi.

„ 544. Parius lapis, der weiße Marmor von der Inſel Paros im ägäiſchen Meer; Virg. Aen. 1, 593. — Assyriis stellis = purpurrote Sterne; vgl. Assyrius color (Virg. Culex 61) und Assyrium ostrum (Ciris 440).

„ 546. Thure Sabaeo: Virg. Aen. 1, 416 centum Sabaeo ture calent arae. Saba im glücklichen Arabien war durch ſeinen Weihrauch berühmt.

„ 547. Biferi Paesti vgl. Vers 138.

„ 548. Thymus Cecropius, attiſcher Thymian; Virg. Georg. 4, 270.

„ 550. Serica vellera, aus Baumſeide bereitete Stoffe, wie ſie die Serer im öſtlichen Aſien bereiteten. Virg. Georg. 2, 122: vellera foliis depectunt tenuia Seres.

„ 551. Texturas Attalicas, goldburchwirkte Stoffe, wie ſie König Attalus III. von Pergamus erfunden hatte.

„ 552. Polymetidos = klug. Auffallend iſt der Gebrauch des griechiſchen Wortes mitten im lateiniſchen Text. Hatte Reysmann eigentlich polymitus (vielfädig gewirkt, bunt) im Sinn, das bei den Itaciſten faſt gleichlautete wie polymetis, oder wählte er letzteres nur wegen des Versmaßes, wobei er ihm die eigene Endung gab?

„ 553. Adamas Germanicus. Ir. ex. 7, 8: Adamas quoque in Germania oritur, qui melior est Arabico.

„ 554. Jaspis — Hercyniae. Vgl. Ir. ex. 7, 8: Celtes in Hercynii montibus jaspides et diversa marmorum genera esse dicit crystallumque vulcaneas, glessarias, picearias, vitrearias, carbonarias,

Cyclopum officinas et in plurimum Hornbergenses cives illarum dominos esse.

Vers 557. Smaragdus. Ir. ex. 7, 8: Smaragdus pallida, qua nihil iucundius in Germania virere a Solino scribitur.

„ 560. Solino. **Solinus, römiſcher Schriftſteller, der ſpäteren Kaiſerzeit (vielleicht Anfang des vierten Jhdts.), der auf Grund von Plinius** historia naturalis „De situ et mirabilibus orbis“, **eine Bearbeitung der Geographie mit dem Titel** „Polyhistor“ **ſchrieb. Sein Werk benützte Irenicus fleißig. Vgl. 1, 2:** Solinus (Pomponium Melam) secutus (Germaniam) angustissime absolvit.

„ 563—566. **Hier verarbeitet Reysmann** Ir. ex. 7, 2—8.

„ 566. Heliadum succus Clymenesque: **die Tränen Clymenes und der Sonnentöchter, der Mutter und der Schweſter des Phaethon werden zu Bernſtein.** Ov. Metam. 10, 263; Ir. ex. 7, 3.

„ 567. Ir. ex. 7, 8 (**oben Vers 5 und 7,10**; Rhenus aureas evolvit arenas).

„ 569. Pannonium — Bohemum. Ir. ex. 7, 9: Potest Germania id laudis sibi promittere, quod plus auri ex ea sola erumpat, ubi Bohemiam respicit, iuxta Cremnitz et in locis inter Marcomannos, Ungariam et Saxoniam, quam in tota Gallia ac Hispania.

„ 571. Joachimica vallis = **Joachimstal in Böhmen, 1516 gegründet, daher Irenicus noch unbekannt, wenn er nicht 7, 10** in introitu Bohemiae **Joachimstal meint. Vgl. Loeſche, Johann Matheſius I. 59 ff., wo auch die Literatur angegeben iſt.**

„ 574. Argenti. Ir. ex. 7, 10: Sunt multa nostra tempestate venae (sc. argenti) apud nos.

„ 577. Polonus. Ir. ex. 7, 10: Plumbi laminas copiosissimas iuxta Polonos reperiri scribunt.

„ 580. Daedala tecta **ſtammt aus** Virg. Georgica 4, 179.

„ 622. Regis Philippi: **Philipp, der Sohn Maximilians I., war der Vater Karls V. und Ferdinands, der Gemahl der unglücklichen Königin Juana von Spanien, † 1506.**

„ 623. Maximus Aemilianus, **bei den damaligen Dichtern nicht ungewöhnliche Form für Maximilian, den Großvater Karls V. und Ferdinands, † 1518.**

„ 625. Rudolphus I. **von Habsburg, † 16. Juli 1291 zu Speier.**

„ 630. Albertus: **Albrecht I., erſchlagen am 1. Mai 1308, welches Datum nicht zu den reifen Trauben von Vers 635 paßt. Hat Reysmann das Datum des Todes und ſeiner Beiſetzung in Speier verwechſelt?**

„ 642. Cunradus: **Konrad II., † 4. Juni 1039.**

„ 643. Henricos: **Heinrich III., † 5. Oktober 1056, Heinrich IV., † 7. Auguſt 1106, Heinrich V., † 23. Mai 1125.**

„ 644. Stephani: „**St. Stephanus (iſt) der oberſt Patron und Hausherr der Thumbkirchen geweſen**“ **nach Simonis bei Geiſſel, Kaiſerdom I 32.**

„ 647. Adcenderet **ſoll wohl heißen** accenderat?

„ 648. Margaridos profestum = **Sonntag, 12. Juli.** Margarita martys Antiochiae in Pisidia: Acta SS. Boll. **zum 20. Juli V 33—59.**

Vgl. die Kritik Gieſebrechts zum Datum, Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit II 626; Ladewig, Poppo 79 ff.

Vers 658. Maeonia iſt eine Landſchaft in Lydien. Maeonia mitra = galerus (Vers 656), die Biſchofsmütze, und ſtammt aus Virg. Aen. 4, 216.

„ 660. Athanasius. Das Verzeichnis der Speierer Biſchöfe bis Jaſinus hat Reysmann faſt durchaus Ir. ex. 3, 48 entnommen, aber ihre Anordnung ganz und gar frei nach dem Versmaß geſtaltet und Vigevinus (wie Irenicus ſtatt Sigevinus ſagte) und Otto weggelaſſen, dafür aber weiter heruntergegriffen und noch Biſchof Reginbald, † 30. Juli 949, Sigebod, den er Sigebaldus nennt, † 11. oder 12. April 1054, und Rudiger, † 22. Februar 1090 aufgenommen. Bei Irenicus iſt die Reihenfolge 1) Athanaſius, 2) N. N., 3) Jaſinus (ſtatt Baſinus), † vor 25. Juli 782, 4) Jatto, 5) Sigebert, 6) David, 7) Vigevin, 8) Otto, 9) Carolus, 10) Benedictus, 11) Ebhardus, 12) Ludovicus. Zur Kritik dieſes und überhaupt der alten Speierer Biſchofskataloge vgl. Hauck, Kirchengeſchichte Deutſchlands I³ 36 Anm. 3; II 787; III 984.

„ 662. Sigebaldus Bruxellae. Ir. ex. 3, 48: Oppidum Brusellam Cunradus II ecclesiae donavit; lib. 11 unter Bruxella: Conradus secundus Caesar haeres illius oppidi nepos prioris Conradi totum oppidum Sigebaldo episcopo Spirensi donavit; unter Creuchgaugia: Brusella olim iuris Wormaciensis per Conradum ducem Wormaciensem Kreuchgaugiis restituta a Joanne episcopo et Conrado II. Spirensi ecclesiae donabatur. Man ſieht, wie unſicher die Tradition war. Die Regierungszeit Konrads II. (1024 bis 4. Juni 1039) und Sigibodos (nach dem 13. Oktober 1039, dem Todestag Reginbalds) und Johannes I. (1090 bis 1104) ſtimmen nicht zuſammen.

„ 667. Johannes. Ir. ex. 11 unter Creuchgaugia: Wolframus recepta Zela coniuge, filia Henrici III., Joannem episcopum Spirensem XXXIII. partu edidit, qui S. Germani aedem Spirensem locupletavit. Zela iſt Azela oder Adela.

„ 670. Mathia: Mathias Ramung 1464—1478, der wohl 1442 Kirchherr in Böblingen (Alberti, Württemb. Adels- und Wappenbuch II 611), 1446 aber Stiftsherr zu St. Cyriacus in Worms war (Töpke, Heidelb. Matrikel II 529).

„ 670. Georgi: Georg, Pfalzgraf, Biſchof 1513—1529, der am 27. September 1529 vom engliſchen Schweiß hingerafft wurde (Remling, Geſchichte II 266).

„ 674. Philippi: Philipp von Flersheim, Biſchof 1529—1552. — Creuchgaeiacae gentis: Flörsheim liegt nicht im Kraichgau, ſondern bei Hochheim a. Main, alſo ziemlich weit ab.

„ 682. Astraea, die Sternenjungfrau, die Göttin der Gerechtigkeit.

„ 688. Praeclarorum penatum stemmate: Der Kraichgau war der Sitz zahlreicher Rittergeſchlechter.

„ 691 und 693. Hercyniae, quod Ottonis dicitur und horrida Othonis sylva. Ir. ex. 7, 20: Hercynia inde a septentrione Oddonis sylva

dicitur iuxta Heidelbergam. Sylva illa latronum feritate periculosissima, rudes quoque homines aluit, ut vice proverbii apud nostrates cellebratum sit Leberide incultiorem Oddonis sylvae colonum dicere. **Das Urteil Reysmanns über den Odenwald iſt günſtiger als das des Irenicus. Nach dem großen Strafgericht über die ritterlichen Straßenräuber im Odenwald durch den Schwäbiſchen Bund 1523 und der Niederlage der Odenwälder Bauern 1525 war die Gegend ruhiger geworden. Landwirtſchaft, Viehzucht, Schafhaltung ſind heute noch die Nahrungsquellen des Odenwaldes.**

Vers 696. Distentis lacte capellis. Virg. Bucol. 7, 3: distentas lacte capellas; Bucol. 4, 21: ipsae lacte domum referent distenta capellae ubera.

„ 697. Thyrsis Coridonque, **zwei Hirtengeſtalten in Virgils** Bucolica; **vgl. beſonders** ecloge 7.

„ 699—703. Conradus — Zeyfholdus. Ir. ex. 11 **unter** Creuchgaugia: Conradus II hanc provinciam in comitatum redegit . . . Hic nobilem quendam Fridericum comitatui praefecit, a quo Wolfranius processit comes Kreuchgaugiensis et Zeiffholdus.

„ 704. Regius ille gener: **Wolfram III. hatte Azela, die Tochter Heinrichs III. und die Mutter des Biſchofs Johann von Speier, zur Gattin. Die von H. Bauer in der Zeitſchrift des Hiſt. Vereins für w. Franken VII 479 Anm. geſuchte Quelle für den Kraichgaugrafen Friedrich iſt alſo Irenicus. Zeiffholdus iſt Zeiſolf.**

„ 706. Palatino socer. Ir. ex. a. a. O.: Zeiffholdus unica relicta filia Adelheida eademque Henrico Palatino addicta comitatum imperio reliquit. **Dieſer Pfalzgraf aber iſt Heinrich von Tübingen. Adelheid heißt nach des Vaters Sitz Adelheid von Enzberg. Zeitſchr. für Geſch. des Oberrh. XXVI 423.**

„ 707. Prureynum, **die Gegend zwiſchen Graben, Wiesloch und Odenheim mit Bruchſal. Das Amt des Hochſtifts Speier in jener Gegend hieß der Bruhrain.**

„ 711 **und** 724. Sternfelsia **und** Georgi a Sternfels: **Georg von Sternenfels (O.-A. Maulbronn) wurde 1530 Domdekan und 1534 Propſt zu St. Guido, ſtarb aber ſchon Herbſt 1535. Remling, Geſch.** II 835.

„ 712 **und** 718. Goelerini **und** Davidem: **David Göler von Ravensburg im Kraichgau, Domſcholaſter, ſpäter auch Propſt zu Allerheiligen, † 20. März 1539. Remling, Geſch.** II 274.

„ 724. Cauchum. Ir. ex. 11 **unter** Cauchi: minores ad Visurgum, maiores ad Albim se extendunt. Cornelius ipsos dixit populos Germaniae nobilissimos, qui magnitudinem suam iustitia malint tueri sine cupiditate, nulla bella provocent, nullis raptis aut latrociniis populentur. Illud praecipuum virtutis et virium eorum argumentum est, quod nihil per iniurias assequuntur. **Sonſt** Chauci!

„ 728. Johannes: **Johann von Falkenberg, Kanonikus, † 12. September 1536. Remling, Geſchichte** II 274.

Vers 729. Ottonem: **Otto von Falkenberg, 1530 Domkuſtos, auch Propſt in Bruchſal, † 24. Juni 1532. Remling a. a. O.**

„ 736. Alcyone, **der Eisvogel, in den Alcyone, die um ihren Gatten Ceyx trauernde Tochter des Aeolus, verwandelt wurde.** Ov. Metam. 11, 573 ff. — Florea rura **aus** Virg. Aen. 1, 430.

„ 740. Podaliraeos: **Podalirios, Sohn des Aeskulap, berühmter Arzt vor Troja.**

„ 749. Teutonicis Rhodanus nascitur oris. Ir. ex. 8, 40: Rhodanus fluvius Galliae, ortu Germanico gaudens, oritur enim ex montibus Helvetiorum.

„ 750. Quadrupliceis Gallorum agros. Ir. ex. 1, 18: Galliam Ammianus Marcellinus lib. XV., similiter Caesar in commentariis in Belgicam, Celticam et Aquitaniam diviserunt. Est et duplex Belgica Gallica superior et inferior. **Kaum wird Reysmann eine andere Einteilung meinen, etwa** Gallia Narbonensis, Aquitania, G. Lugdunensis, G. Belgica.

„ 751. Vogesus: **Die Vogeſen als Grenzſcheide ſchon bei Phileſius, von dem Irenicus den Vers anführt** (Ir. ex. 7, 21):

Gallica Teutonicis qui separat arva colonis.

„ 753. Odiliae Alsaticae pia membra: Ir. ex. 7, 21. **St. Ottilienberg.**

„ 756. Schalmo = **Schwalm, Nebenfluß der Eder.** Ir. ex. 8, 37: Schalmus fluvius, cuius flumina sinuosa Euritius dixit, per Treyssam prope Fritzlariam in Ederam descendit.

„ 758. Urbe Quiritum: **Otto von Falkenberg war offenbar in Rom geweſen.**

„ 760 **und** 763. De studiis **und** Ubiorum moenia: **Otto von Falkenberg hatte alſo in Cöln ſtudiert.**

„ 768 **und** 769. Carolus **und** Ferdinandus **waren im November** 1530 **beim Abgang vom Reichstag in Speier.**

„ 774. Caesaribus magnis: **Reysmann führt hier in das Archiv, wo die königlichen und kaiſerlichen Privilegien und Schenkungsurkunden aufbewahrt wurden.**

„ 775. Hildrici: **Childerich II. und ſeine Gemahlin Bilichild.**

„ 785. Proceres — senatum: **der Kapitelſaal.**

„ 786—806. **Beſchreibung der Bibliothek.**

„ 788. Caruntiacae. Ir. ex.: Carunti Sarmatiae populi, a Carnunto oppido dicti, ubi olim Germaniae finis fuit, iam vero Germaniae adscribuntur. **Kärnten.** — Taurisci. Ir. ex. 1, 20: Hos (Noricus) et Carnos et Tauriscos dictos Plinius ait. Carni autem et Taurisci Germani sunt. **Vgl. 12 unter** Taurisci (**Plinius 3, 20**), **wohl die Leute in den Tauern.**

„ 801. Bartholon: Bartholus de Saxoferrato, **berühmter Juriſt aus Italien.** — Baldus, **berühmter italieniſcher Juriſt.** — Salicetus = **Mangold Widmann, Ordinarius des kanoniſchen Rechts in Tübingen 1477?**

„ 802. Naritii ducis: **Aiax, Oileus' Sohn, ſtammte aus Naryx in Lokris;** vgl. Hom. Od. 5, 594.

„ 811. **Die Grabdenkmäler im Kreuzgang.** Thomas Druchsaei sanguinis: **Thomas Truchſeß von Wetzhauſen, Domſcholaſter vor 1507,**

bischöflicher Generalvikar 1507—1513, Dombekan 1517—4. Juli 1523. Remling, Gesch. II 832, 835.

Vers 821. Georgi: Bischof Georg 1513—1529.

„ 824. Francisci — Sychingia: Franz von Sickingen, der Gatte Hedwigs von Flersheim, der Schwager des Bischofs Philipp.

„ 828. Hortus olivarum. Ir. ex. 12 unter Spira: Verum quasi inter mundi miracula recensendum adducere placuit, ut opus in Germania non alibi visum, Oliveti montem Christi passionem referentem, quod plane tanto sumptu indigebat, quanto olim aliquod parvum oppidum. Vgl. Geissel, Der Kaiserdom II 141—154. Das Werk hatte 3000 fl. gekostet, Geissel II 453.

„ 839. Mentora, Polycleti s. Vers 97.

„ 840. Ageladarum: Ageladas, Hageladas aus Argos, Meister des Erzgusses aus dem letzten Viertel des 6. Jhdts., galt als Lehrer der drei größten Bildhauer des 5. Jhdts., des Phidias, Myron und Polyklet.

„ 860. Venerem Gnidiam. Für den Venustempel in Gnidus in Karien hatte Praxiteles die Marmorstatue der Venus geschaffen.

„ 863. Olympius, die Zeusstatue des Phidias in Olympia.

„ 864. Pallas, die Pallasstatue in Athen mit dem Schild, auf dem die Kämpfe der Giganten, Centauren, Lapithen und Amazonen unter Penthesilea abgebildet waren.

„ 878—880. Lapis — Iaccho, der Napf, der bei des Bischofs Einritt mit Wein gefüllt wurde, daß jedermann trinken konnte.

„ 883. Aediculam pulchram: Das Haus des Stefan Merz ist mit dem Dom bei dem Einfall der Franzosen zu Grunde gegangen.

„ 886. Aulam regalem, die Kaiserpfalz.

„ 892. Germani, das Germanusstift auf dem Germansberg. — Guidonis, das Guidostift auf dem Weidenberg.

„ 893. Colle Quirinali: Die Ähnlichkeit mit dem Weidenberg, an die Reysmann gedacht haben mag, besteht wohl nur darin, daß beide Hügel im Norden ihrer Städte liegen; oder hat er Viminalis und Quirinalis verwechselt? Im letzteren Fall hätte er Weidenberg vom Weidenbaum (vimen) abgeleitet, obwohl es von St. Wido (sante Widen, dazu sant Widentag in der fasten) = St. Guido kommt.

„ 900. Ptochodocheion, das Spital.

„ 903—909. Ist hier die Schule inbegriffen, die der einstige Schulmeister doch nicht vergessen konnte, oder war es Absicht, sie nicht hervorzuheben?

„ 918. Lachesis, eine der Parzen, welche den Schicksalsfaden spinnen.

Berichtigungen: S. 171 Z. 30 lies vivis für vivit; S. 179 Z. 7 lies duos für duo; S. 196 V. 178 lies platanones für platamones; S. 206 V. 364 ist nach arte Punkt zu setzen; S. 210 V. 429 lies turreis für turres; S. 224 V. 716 ist nach digna ebenfalls Punkt zu setzen.

Pfälziſches Porzellan des achtzehnten Jahrhunderts

im Zuſammenhang mit der Entwicklung der Europäiſchen Porzellanfabrikation.

Von

Emil Heuſer (Speier).

Mit zwei Tafeln.

Vorbemerkung.

Die gegenwärtige Ausarbeitung gründet ſich auf Vorträge, die ich im Winter 1906/07 gehalten habe, und zwar am 8. Dezember 1906 im Literariſchen Verein der Pfalz (Neuſtadt), am 27. Dezember 1906 im Hiſtoriſchen Verein der Pfalz (Speier), am 4. Februar 1907 im Mannheimer Altertumsverein, am 20. März 1907 im Frankenthaler Altertumsverein.

Von Oſtaſien bis Meißen.

Erſtes Porzellan in Europa. Porzellan der Mediceer. Erfindung in China. Das Kaolin. Böttgers Nacherfindung. Rotes Porzellan. Meißner Porzellan.

Schon im Mittelalter, etwa vom 12. Jahrhundert an, brachte man zuweilen durch Vermittlung der Araber aus Oſtaſien Gefäße nach Europa, die ſich durch ihre weiße Grundfarbe, durch das Durchſcheinen und durch glasartige Härte von allen europäiſchen Töpfererzeugniſſen weſentlich unterſchieden. Es war chineſiſches und japaniſches Porzellan, das infolge ſeiner künſtleriſchen Geſtaltung und Koſtbarkeit faſt nur in die Schatzkammern oder Raritätenſammlungen der Fürſten gelangen konnte. Man bewunderte dieſe Gefäße, ſtand aber vor einem Rätſel; denn man vermochte nicht zu ergründen, aus welcher Maſſe ſie hergeſtellt waren. So blieb es bis ins 16. Jahrhundert, als auf die Eröffnung des Seeweges nach Oſtindien um das Kap der guten Hoffnung herum der europäiſche Handel bis an die Küſten Oſtaſiens, nach China und Japan vordrang. Nun brachten die Schiffe Porzellan in reichlicherer Menge mit heim. Namentlich die Portugieſen, ſpäter auch die Niederländer ließen ſich die Einfuhr des oſtaſiatiſchen Porzellans angelegen ſein. Die hohen Preiſe, wie ſie in Europa für das

eingeführte Porzellan immerhin noch bezahlt wurden, mußten natürlich den Wunsch erwecken, das Geheimnis der rätselhaften Masse zu ergründen, um das Porzellan im eigenen Lande anfertigen zu können. Allenthalben wurden darum Versuche angestellt, doch immer vergeblich. Am frühesten brachte es der Medizeer Francesco I. in Florenz mit einer 1565 von ihm angelegten und persönlich geleiteten Manufaktur zu einem Erfolg; er erzielte mit seiner Tonmischung Gefäße, die in Bezug auf Härte und Durchscheinbarkeit, die zwei hervorstechendsten Eigenschaften des ostasiatischen Porzellans, einigermaßen an ihr Vorbild herankamen. Auch in künstlerischer Ausgestaltung durch Plastik und Bemalung standen diese Erzeugnisse — wie das bei den kunstsinnigen Medizeern nicht anders sein konnte — schon auf hoher Stufe. Unbewußt hatte man in der kaolinhaltigen Erde von Vizenza den Stoff mit verwendet, der allein die Fähigkeit besaß, sich im Glutofen zu echtem Porzellan zu erhärten. Trotz dieser vielversprechenden Anfänge schlief die medizeische Porzellanfabrikation aus uns unbekannten Ursachen bald wieder ein, und nur durch etwa 30 bis heute aufbewahrte Museumsstücke mit der florentinischen Fabrikmarke sind uns die Belege jener frühesten Erfolge der europäischen Porzellanerzeugung erhalten geblieben.

Um das Jahr 1700 wiederholte man in Frankreich die Bemühungen, Porzellan herzustellen, aber man brachte es nicht einmal mehr so weit als 130 Jahre vorher die Florentiner. Die Chinesen dagegen wollen das Porzellan, oder wie sie es nennen, das Tse-ki, schon 2700 Jahre vor Christus erfunden haben! Zweifellos ist dies eine Übertreibung, doch soll chinesisches Porzellan aus dem 9. bis 10. Jahrhundert nach Christus durch wirklich vorhandene Stücke nachweisbar sein. Demnach hätten also die Chinesen das Porzellan etwa tausend Jahre vor uns gehabt. Sicher ist, daß zwischen 1004 und 1007 unserer Zeitrechnung in China die kaiserliche Porzellanmanufaktur gegründet wurde; denn von da an erscheint als Bestandteil der Fabrikmarke das Nien-hao, d. h. der Beiname des jeweils regierenden Kaisers, sodaß sich die Entstehungszeit so gezeichneter Stücke ziemlich genau ermitteln läßt. Auch die Japaner haben von ihren Nachbarn, den Chinesen, schon sehr früh die Kunst des Porzellanmachens übernommen.

Als erster Europäer berichtet im 13. Jahrhundert der Weltreisende Marko Polo über das Porzellan, das er in Japan und

China kennen gelernt hatte. Wie das Porzellan gemacht wurde, konnte aber Marko Polo auch nicht ergründen. Erst einige Jahrhunderte nach Marko Polo erfuhr man in Europa durch einen der in China tätigen Jesuitenpater, daß eine Erde, Kao-lin genannt, der wichtigste Bestandteil des Porzellans sei. (Die Bezeichnung Kaolin rührt her von dem Namen eines Gebirgsstocks Kao-Ling in China, in dessen Nähe sich reiche Lager von Porzellanerde vorfanden.) Auch daß dem Kaolin noch die Petuntse zugesetzt werde, konnte der Jesuitenpater mitteilen, aber niemand ahnte, daß in Europa da und dort ebensogut wie in China Kaolin aus der Erde gegraben werden könnte und daß man die Petuntse, d. h. den Feldspat, der häufig vorkommt, nur zu brechen und in fein gemahlenem Zustand dem Kaolin zuzusetzen brauchte, um aus einer Mischung von drei Teilen Kaolin und einem Teil Feldspat ohne weiteres echtes Porzellan zu erhalten. Kaolin ist nichts anders als verwittertes Urgestein und daher im Gebiet der Urgebirge Europas so gut anzutreffen als in Ostasien. Die kieselerdereichen Urgebirgsmassen Granit, Syenit, Gneis, Diorit sowie der feldspathaltige älteste Porphyr schufen uns das Kaolin, wenn sie im Lauf der ungezählten Jahrtausende, welche seit Bildung der Erdrinde verstrichen sind, unter besonders gearteten Bedingungen in einen Zustand völliger Verwitterung übergingen. Während dieses Verwitterungsvorgangs vollzog sich in der Masse des zerbröckelnden Gesteins eine Veränderung der chemischen Zusammensetzung, womit die Grundlage für die Bildsamkeit und Feuerbeständigkeit der Masse gegeben war. Kaolin ist ein Tonerde-Silikat von etwa 46 1/2 Teilen Kieselsäure, 38 Teilen Tonerde, 1 1/2 Teilen Kali und Natron, 1 Teil Eisenoxyd und 13 Teilen gebundenen Wassers. Es tritt in Adern, Gängen und Nestern auf, meist in Form weichen Gesteins, zuweilen auch in zusammenhängenden Lagermassen, und zwar in diesem Falle infolge von Weiterführung durch Wasser. Gewöhnlich trifft man das Kaolin eingesprengt in Felsarten des Urgesteins, also an der ursprünglichen Stätte seiner Entstehung. Immerhin sind die Kaolinlager auf der Erde nicht sehr zahlreich, und manche Fabriken müssen ihr Kaolin von weither beziehen.

Da man also in Europa den wichtigsten Bestandteil der Porzellanmasse, das Kaolin, nicht kannte und — weil es ein Naturprodukt war — auch durch keinen der zahllosen chemischen Ver-

suche aus Tonerde darzustellen vermochte, so blieb alles Bemühen, hinter das Geheimnis der Porzellanbereitung zu kommen bis ins 18. Jahrhundert hinein vergeblich. Erst einem deutschen Alchimisten war es vorbehalten, das echte Porzellan wirklich nachzuerfinden. Dieser Goldmacher hieß Johann Gottfried Böttger. Er war geboren 1682 in Schleiz als Sohn eines Münzmeisters. In Berlin erlernte er das Apothekergewerbe und betrieb dabei auch chemische Studien. Dies führte ihn dazu, daß er sich aufs Goldmachen warf. Er muß es gut verstanden haben, mit seinen Experimenten hochstehenden Gönnern allerlei vorzutäuschen; denn schließlich hatte er in Berlin den Ruf eines Adepten, d. h. eines wirklichen Goldmachers erlangt.

Dieser Ruf stand naturgemäß sehr im Gegensatz zu Böttgers Wissenschaft. Das Goldmachen wollte doch nicht glücken, und Böttger konnte seine Versprechungen, auf welche er vom Brandenburger Hofe Vorschüsse erhalten hatte, nicht einlösen. Er floh 1701 von Berlin nach Wittenberg, wo er von August dem Starken, Kurfürsten von Sachsen und König von Polen, bereitwillig aufgenommen wurde. Nun sollte Böttger für diesen stets geldbedürftigen Fürsten Gold schaffen. Und wirklich machte sich Böttger anheischig, in seinen Schmelztiegeln Gold im Werte von 300 000 Talern anzufertigen, nur müsse ihm ein Laboratorium eingerichtet werden. Sodann verlangte er noch einen tüchtigen Vorschuß zur Beschaffung der Grundstoffe. Alles wurde ihm bewilligt, und damit hatte er erreicht, was er wollte. Er besaß wieder Geldmittel und hoffte mit Experimentieren den Kurfürsten für lange Zeit hinzuhalten. Dies gelang ihm auch mehrere Jahre hindurch, sogar unter Erwirkung weiterer Vorschüsse, aber endlich wurde ihm in Sachsen doch der Boden zu heiß. Wieder ging Böttger heimlich außer Landes. Trotzdem zweifelte August der Starke noch immer nicht an der Befähigung Böttgers schließlich doch unedle Metalle in Gold zu verwandeln, und ließ ihn daher durch einen nach ihm ausgesandten Offizier aus seinem Zufluchtsort Enns a. d. Donau in gutem nach Dresden zurückholen.

Nun erhielt Böttger seine Arbeitsstätte an wohlbehütetem Orte, nämlich auf der Albrechtsburg, später sogar auf der Felsenfeste Königstein angewiesen. Umsomehr Grund hatte Böttger, der das Drängen seines Gebieters nach Gold wieder nicht erfüllen konnte, aus der Festung loszukommen. Er machte daher einen Fluchtversuch,

wurde aber dabei ergriffen. Hierauf nach Dresden gebracht, ward er dort ständig unter strenger Aufsicht gehalten. Böttger arbeitete nun aufs neue im Dresdener Laboratorium mit Metallen und Chemikalien, aber der versprochene Goldklumpen wollte nicht aus seinen Tiegeln und Retorten hervorkommen. Vom kurfürstlichen gemünzten Golde dagegen verschwand eine Summe nach der andern. Da ließ August der Starke im Oktober 1707 Böttger noch eine kurze Frist geben; käme er bis dahin mit seiner Kunst nicht zum Ziel, so werde er ohne Gnade aufgehängt werden.

In dieser Notlage machte Böttger durch Zufall, als er sich mit dem Selbstanfertigen von Schmelztiegeln beschäftigte, eine Erfindung; zwar nicht die des Goldmachens, aber doch eine, die des Kurfürsten Herz erfreute: die Erfindung roten Porzellans. Dieses war eigentlich ein rotes Steinzeug und mit echtem Porzellan nicht zu vergleichen; aber die von Böttger verfertigten Geschirre hatten Ähnlichkeit mit dem sog. roten Porzellan, einer feinen Steinzeugart, die von China kam, und stellten überhaupt als europäisches Fabrikat etwas durchaus Neuartiges dar. Mit dem Hängen war es nun vorbei. Böttger hatte wieder die Gunst seines Gebieters gewonnen und konnte behufs Verbesserung seiner Tonmasse umfassendere Versuche anstellen. Währenddem ließ er das rote Geschirr in größeren Mengen und teilweise in künstlerischer Gestaltung, auch mit Gold- und Silberverzierung anfertigen und schickte es auf die Leipziger Messe, wo es schlank abging und guten Nutzen abwarf.

Endlich im dritten Jahr nach seiner Erfindung, im Jahre 1710, kam Böttger eine bei Aue in Sachsen vorkommende weiße Erde unter die Hände, die man gelegentlich als Ersatz des teuren Weizenmehles zum Pudern der Perrücken verwendet haben soll. Diese Erde war das Kaolin der Chinesen, war der zur Herstellung harten, durchscheinenden Weißporzellans unerläßliche Grundstoff. Böttger arbeitete mit dieser Masse, und erhielt alsbald das echte Porzellan. Sofort wurde nun die Fabrikation des Böttgergeschirres auf die Albrechtsburg bei Meißen verlegt und von 1713 an war sächsisches Porzellan auf der Leipziger Messe zu haben. Böttger starb 1719, aber sein Tod berührte die Fabrik nicht im mindesten. Unter tüchtiger Leitung vollzog sich ununterbrochen die Entfaltung der Meißner Manufaktur, und bald hatte Meißen fast alle europäischen Höfe mit Porzellan zu versorgen. Die sächsische

Manufaktur beschäftigte Bildhauer von Bedeutung, und auch die Porzellanmaler standen auf der Höhe ihrer künstlerischen Aufgabe.

Anfangs machte man Gefäße, die genau den chinesischen nachgebildet, überdies in chinesischer Manier bemalt wurden; selbst chinesische Fabrikmarken brachte man darauf an. In der Folge aber stellte sich Meißen auch hinsichtlich der Formen und Zierrate auf eigene Füße, und allmählich bildete sich dort eine unvergleichliche Kleinkunst aus, namentlich als die Zeit des Rokoko die zierliche Grazie der figürlichen Darstellungen wie auch die kühnste und üppigste Ornamentik hervorief. In den Formenreichtum und in die lachende Farbenpracht des Rokoko schmiegte sich in der Tat kein Stoff so gut ein als gerade das Porzellan, dessen leicht hervorzurufende Gebilde unter Künstlerhänden zur größten Mannigfalt gediehen und überdies durch künstlerische Bemalung mit dem Reiz der Farbe und des Goldes ausgestattet werden konnten.

Das Streben nach Kunst hat sich in keinem Stoffe, nicht in Holz, nicht in Elfenbein, nicht in Marmor oder Metall so glänzend geoffenbart, als zur Zeit des Rokoko in den Werken der Porzellanplastik, und es ist daher erklärlich, daß unsere heutigen Kunsthandwerker jene aus dem Geschmack der Zeit hervorgegangenen Werke der Kleinkunst nur unvollkommen nachzubilden vermögen. Meistens wird man an den Nachahmungen den eigenartigen Schimmer der aus dem Stilgefühl der Zeit entsprungenen Vorbilder vermissen. Wenn sich dennoch ein Liebhaber alten Porzellans — wie es hie und da vorkommt — Fälschungen aufhängen läßt, so ist er natürlich in erster Linie ein schwacher Kenner, vor allem mag es aber mit seinem künstlerischen Geschmack und seinem Verständnis für die alten Stilformen schlecht bestellt sein.

Meißens Nachfolger.

Wien. Höchst. Fürstenberg. Die Arkanisten. Berlin und andere deutsche Porzellanfabriken.

Bei den Erfolgen von Meißen, die übrigens von der Welt finanziell weit höher eingeschätzt wurden als sie waren, ist es nicht zu verwundern, daß man an vielen Fürstenhöfen, an deutschen sowohl wie an italienischen und wie selbst am Hofe von Versailles darnach strebte, die Meißner Kunst auch ausüben zu lassen, das Geheimnis von Meißen zu erforschen. Umsomehr wurde in der sächsischen Fabrik das Geheimnis streng gehütet; dennoch konnte schon 1718 in Wien, wohin ein

kundiger Porzellanarbeiter und ein Porzellanmaler von Meißen als Überläufer gelangt waren, ebenfalls echtes Porzellan angefertigt werden. Die dort errichtete Fabrik reichte aber an die Größe und Bedeutung der Meißner Fabrik niemals heran, auch nicht, nachdem sie im Jahre 1744 durch Maria Thereſia verſtaatlicht worden war. Immerhin war Wien der früheſte Mitläufer von Meißen.

Als nächſter deutſcher Herſtellungsort für echtes Porzellan folgte 1746, alſo volle 36 Jahre nach Gründung der Fabrik Meißen, die kurmainziſche Stadt Höchſt a. M. Die dortige Fabrik verdankte einem von Meißen entlaufenen Porzellanmaler, der ſich mit zwei Frankfurter Kaufleuten verband, ſeine Entſtehung. Die Höchſter Fabrik, anfänglich eine Privatunternehmung, brachte wohl allmählich Porzellan zuſtande, mußte aber, nachdem der Meißner Arkaniſt die Fabrik verlaſſen hatte und durch einen Überläufer aus der Wiener Manufaktur erſetzt worden war, 1757 eine Zeit lang die Zahlungen einſtellen. Indeſſen friſtete ſie doch zur Not das Leben weiter, bis 1765 der Kurfürſt von Mainz, Erzbiſchof Emmerich Joſef, ſie unter ſeinen Schutz ſtellte, indem er ſelbſt als Teilhaber eintrat. Nun nahm die Fabrik hohen künſtleriſchen Aufſchwung, wenn auch die Erträgniſſe — wie bei faſt all den fürſtlichen Manufakturen jener Zeit — vollſtändig ausblieben. Ja 1778 mußte der Kurfürſt die Fabrik gänzlich auf eigene Rechnung übernehmen, um ſie nicht in Schulden erſticken zu laſſen. Als kurfürſtlicher Betrieb beſtand die Höchſter Porzellan-Fabrik bis 1796, in welchem Jahre ſie wegen der Kriegswirren aufgelöſt wurde. Alle Formen und Vorräte verfielen damals der öffenlichen Verſteigerung.

Noch im Gründungsjahr der Höchſter Fabrik, im Jahre 1746, errichtete Herzog Karl I. von Braunſchweig auf ſeinem inmitten holzreicher Waldungen gelegenen Schloſſe Fürſtenberg eine Porzellanfabrik, als es ihm nach zweijährigem Beſtreben gelungen war, einen vermeintlichen Arkaniſten von der markgräflich-brandenburgiſchen Fayencefabrik St. Georgen bei Bayreuth zu ſich herüberzuziehen. Im Bayreuthiſchen hatte man ſich, wie allenthalben, mit der Erfindung des Porzellans beſchäftigt, ohne jedoch auf das echte Porzellan zu kommen. Der nach Braunſchweig gelangte Bayreuther Arkaniſt konnte daher auch in Fürſtenberg kein Porzellan herſtellen, ſo wenig wie er und andere es in Bayreuth

zu erfinden vermocht hatten. Was er zu stand brachte, war nichts als weiß glasierte Fayenceware oder im besten Falle Weichporzellan, das eine künstlich zusammengesetzte Fritte zur Grundlage hatte. Man nahm dazu Ton, gestoßenen Feuerstein und verschiedene Flußmittel. Wie Fayence, so mußten die aus solcher vermeintlicher Porzellanmasse mühsam erzielbaren einfachen Gegenstände durch eine Blei- oder Zinnglasur äußerlich dem Porzellan ähnlich gemacht werden.

Nachdem der Arkanist fünf Jahre lang in Fürstenberg so gewirtschaftet und vom herzoglichen Gelde eine schöne Summe verpulvert hatte, wurde er endlich entlarvt und davongejagt. Jenes Fürstenberger Porzellan, dem wir heute unter den durch Kunst veredelten Porzellanen des 18. Jahrhunderts einen Platz anweisen, entstand erst nach jahrelangen weiteren Versuchen, nachdem man schließlich sogar dazu geschritten war, der Höchster Fabrik ihren leitenden Arkanisten Benkgraf abwendig zu machen. Man erreichte dies nach langem heimlichem Verhandeln durch eine Gabe von 2000 Gulden an Benkgraf und durch die Zusicherung, ihn auf Lebensdauer zum herzoglich braunschweigischen Bergrat und Direktor der Fürstenberger Porzellanfabrik zu machen. Die 2000 Gulden waren die Entlohnung an den Mann für die einstweilige Auslieferung seines Arkanums und des Modells eines Höchster Brennofens.

Benkgraf war zuerst in Meißen beschäftigt gewesen, dann in Wien, von wo er nach Höchst übergegangen war. Er erhielt dort vom Kurfürsten den Titel eines Kommerzienrates. Als man in Höchst Wind bekam, daß Benkgraf ausrücken wolle, wurde er ohne weiteres in Haft genommen. Erst nachdem sich der Herzog von Braunschweig selbst an den Kurfürsten Emmerich Josef von Mainz gewendet hatte, wurde Benkgraf durch die Gnade des Kurfürsten aus der Haft entlassen und ihm der Laufpaß gegeben. Aber kaum vier Wochen war Benkgraf in Fürstenberg, als ihn schon der Tod hinwegraffte. Dank jenen 2000 fl. hatte man aber dort das Rezept der Porzellanmasse in Händen, und überdies war Benkgraf's Schwiegersohn Zeschinger, der das Porzellanmachen ebenfalls von Höchst her verstand, bereits in die Fürstenberger Fabrik eingetreten, sodaß man Ende 1753 die erste Probe von echtem Porzellan erzielte, volle sieben Jahre, nachdem man kühn die Fabrik angelegt hatte. Aber das wichtigste, die Porzellanerde,

fehlte im Lande, man hatte sich nur mit hohen Kosten einige Fässer voll Porzellanerde aus Passau verschafft. Erst nach 1755 ging in Fürstenberg die Porzellanfabrikation regelmäßig von statten, und zwar zumeist mit einheimischem Kaolin.

Fast überall, wo in jener Frühzeit Porzellanfabriken ins Leben gerufen wurden, ging es in ähnlicher Weise her: Man suchte sich Arkanisten zu sichern, die das Geheimnis des Porzellanmachens besitzen sollten, hatte es aber meistens mit Schwindlern oder Unkundigen zu tun, deren nutzlose Versuche die Kabinettkassen der Fürsten teuer zu stehen kamen. Aber nicht bloß um das Porzellanmachen drehte es sich dabei, sondern auch um die feuerbeständige Bemalung. Denn um das Porzellan — wenn man solches endlich zu machen verstand — auch mit buntem Zierrat ausstatten zu können, mußte man über ganz besondere Farben verfügen, über Farben, die dem Scharffeuer des Einschmelzofens widerstanden. Aber auch die Bereitung der Porzellanfarben war allenthalben ein streng gehütetes Geheimnis. In jeder Manufaktur mußten sozusagen die Farben eigens erfunden werden, soweit nicht die Arkanisten das Geheimnis der Anfertigung schon von einer anderen Porzellanfabrik mitgebracht hatten. Die meisten der bisher für die leichtflüssigen Glasuren der Fayence angewendeten Farben hielten eben keine solchen Hitzgrade aus, wie sie erzeugt werden mußten, um die Porzellanglasur zum Schmelzen zu bringen und dabei das Einsinken der auf die Glasur aufgetragenen Farben zu bewirken.

Auf Höchst und Fürstenberg folgte 1750 Berlin mit der Porzellanfabrik von Wilhelm Kaspar Wegeli, die unter dessen zweitem Nachfolger Gotzkowsky 1763 von Friedrich dem Großen angekauft und zur königlich preußischen Porzellanmanufaktur gemacht wurde. Als solche besteht sie noch heute. Sodann ward 1754 die Fabrik Neudeck ob der Au bei München gegründet, die 1758, nachdem man auch dort erst nach vierjährigem Bemühen gelernt hatte, echtes Porzellan anzufertigen, nach Nymphenburg verlegt wurde. Dort gelangte dann die bayerische Manufaktur zur schönsten Entfaltung und tat sich besonders durch figürliche Arbeiten hervor.

Unsere pfälzische Fabrik Frankenthal ward 1755 durch den Fayencefabrikanten Paul Hannong aus Straßburg errichtet. Zwei Jahre später als die kurpfälzische Fabrik, nämlich 1757, entstand die herzoglich württembergische Porzellanmanufaktur Ludwigs-

burg, die sehr hoch stehende Leistungen vollbrachte und bis 1824 in Betrieb war, 1759 eine kleine, von der Stadt unterstützte Porzellanfabrik in Ansbach, die 1760 vom Landesherrn, Markgrafen Alexander, übernommen und ums Jahr 1763 in das zwei Stunden von Ansbach gelegene Schloß Bruckberg verlegt wurde, 1762 folgte mit der Herstellung echten Porzellans Kloster Veilsdorf im Herzogtum Hildburghausen, 1765 Fulda und 1767 auch eine zweite pfälzische Fabrik bei Zweibrücken.

Die Porzellanfabrik im Herzogtum Zweibrücken.

Physikus Stahl. Herzog Christian IV. und die Alchimie. Schloß Gutenbrunn. Die Fabrikmarke. Herzoglicher Betrieb. Verlegung nach Zweibrücken. Die Erzeugnisse. Das Stahl'sche Arkanum.

Begründer der pfalz-zweibrückischen Manufaktur war der Physikus Johann Michael Stahl, der 1766 von Kirn a. d. Nahe nach Zweibrücken gezogen war, um da zunächst seinen Beruf als Arzt auszuüben. Veranlaßt zu dieser Übersiedelung war Stahl wohl deshalb, weil er sicher war, die Gunst des Herzogs Christians IV. von Pfalz-Zweibrücken zu besitzen. Dieser hatte den Arzt und Chemiker Stahl auf Empfehlung des herzoglichen Münzwardeins Feustel in Zweibrücken schon vorher zweimal in seine Residenz kommen lassen, um von ihm Unterweisung bei Versuchen zu erlangen, die noch auf alchimistischen Anschauungen fußten und zu dem Ziele führen sollten, durch Zusätze von Chemikalien die Edelmetalle zum Wachsen und Sichvermehren zu bringen.

Im Zweibrücker Land, wozu das Gebiet von Birkenfeld samt einem Teil der heutigen Rheinprovinz gehörte, standen damals mehrere Silberbergwerke in gutem Betrieb. Die Ausbeute der Erzgruben mit Hilfe geheimer Wissenschaften zu vermehren, mag der Leitgedanke bei dieser unverdrossen geübten Liebhaber-Beschäftigung des Herzogs gewesen sein, und natürlich erstreckten sich diese Bestrebungen auch auf das kostbarste der Edelmetalle, auf das Gold. Dr. Stahl, ein Projektemacher von typischer Erscheinung, der bis dahin in Kirn nur ein mäßiges Auskommen gefunden hatte, ist sicherlich mit dem Hintergedanken nach Zweibrücken gezogen, dort die Leidenschaft des Herzogs für adeptische Künste auszunützen, um so ein höheres Einkommen zu erlangen. In der Tat gab ihm der Herzog für die ersten Goldvermehrungs-Experimente 80 Louisdor aus seiner Schatulle; ferner ließ er ihm den Vorrat der Zweibrücker Münze an Gold und Silber im Werte von 6—7000 Gulden

behufs Vermehrung überweisen. Zum Unglück für die herzoglichen Finanzen verstand sich Stahl — wie so viele — nur auf die Verminderung des Goldes, sodaß das Gegenteil von dem eintrat, was der Herzog erwartet hatte. Um aber diese Erkenntnis beim Herzog nicht aufkommen zu lassen, suchte Stahl ihn mit immer neuen Projekten — mit ausführbaren und schwindelhaften — zu beschäftigen. So kam er gleich anfangs mit dem Vorschlag, eine Porzellanfabrik zu errichten, und wirklich besaß er dazu auch die Kenntnisse und Fähigkeiten. Herzog Christian war sogleich bereit ein solches Unternehmen zu fördern und stellte Stahl, der für die Hälfte des Reingewinns die Fabrik auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben erbötig war, die von diesem ausbedungenen Fabrikgebäude zur Verfügung, außerdem verlieh er ihm ein zwanzigjähriges Alleinrecht und gab bald nach Eröffnung des Betriebes regelmäßige Geldzuschüsse her.

Der herzogliche Erlaß zur Errichtung der „Feinen Geschirr- und Porzellanmanufaktur" ist datiert vom 19. März 1767. Durch diesen Erlaß wird dem Physikus Stahl das Schloß Gutenbrunn bei Zweibrücken für die Porzellanfabrik eingeräumt. Zu dem damit bereitgestellten Hauptgebäude der Fabrik ließ der Herzog noch das nötige Brennhaus samt einem Holzschuppen errichten und eine Krappmühle im nahe dem Schloß gelegenen Dorfe Bierbach zur Pochmühle für die Glasurmasse umwandeln. Stahl hatte von Anfang an einen tüchtigen Helfer in der Person des von Höchst nach Zweibrücken gelangten Arkanisten und Modellmeisters Russinger, sodaß er schon im Gründungsjahr echtes Porzellan zustand brachte, allerdings noch nicht mit einheimischer, sondern mit Passauer Erde. Bereits im November 1767 konnte Stahl dem Landesherrn 18 blau bemalte Kaffeetassen und 12 Schalen, die mit dem herzoglichen Namenszug in Goldpurpur geziert waren, als pfalz-zweibrückische Porzellan-Erzeugnisse überreichen. Laut einer Inventur der Porzellanfabrik vom Schluß des Jahres 1767 ist für über 660 Gulden fertiges und halbfertiges Porzellan vorhanden. Abgesehen vom Vorrat an weißem Porzellan ergaben sich bei der fertigen Ware in der Hauptsache: Bunt bemalte Kaffeekannen, Milchkannen, Teepot, Waschkümpfe, Zuckerbüchsen, Köpfchen und Schalen, nebstdem einige bemalte Geräte, wie Pfeifenköpfe, die als Mohren- und Pandurenköpfe geformt waren, Hirschfängergriffe und kleine Dosen; ferner an Geschirr auch Kannen, Tassen und

zugehöriges in japanischer Bemalung. Weitere Sorten Geschirr haben feine vergoldete Mosaikränder und sind bemalt mit bunten Vögeln, andere mit Landschaften oder mit Blumen in Purpurfarbe; als besonderes Geräte ist auch eine in Purpur bemalte Nachtlampe zu 30 Gulden aufgeführt.

Daß wir es da mit echtem Porzellan, nicht etwa nur mit fälschlich Porzellan benannter Fayenceware zu tun haben, ist zweifellos; denn Belege jener Fabrikation sind noch heute vorhanden, und zwar vermutlich in dem bisher nach seinem Ursprung nicht bestimmbaren Porzellan mit einer Marke, die aus den beiden über einander liegenden Buchstaben P und Z besteht.[1]) Denn daß der eine keramische Schriftsteller diese Marke einer unbekannten elsässischen Fabrik, ein anderer gar einer Fabrik in Höxter i/W. zuschreibt, ist völlig haltlos.

Die Akten der Zweibrücker Porzellanfabrik wurden erst Ende Dezember 1906 im Kreisarchiv Speier — versteckt unter zweibrückischen Bergwerksakten — aufgefunden, und zwar infolge von Nachforschungen, die der Vorstand des Archivs, Dr. Anton Müller, eigens darnach angestellt hatte. Bei Durchsicht dieser Akten konnte ich alsbald ermitteln, daß die Fabrik von 1767 bis mindestens 1775 in Betrieb gewesen ist. Es müßte da sehr verwunderlich sein, wenn alles, was sie in acht Jahren hervorgebracht hat, zugrund gegangen wäre. Gewiß darf daher jenes in Wirklichkeit vorhandene alte Porzellan, das die Buchstaben P und Z als Marke hat, mit der Zweibrücker Fabrik in Verbindung gebracht werden, ja es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir in diesem nach Stil und Art den sechziger und siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts angehörigen Porzellan das pfalz-zweibrückische Fabrikat zu erblicken haben. Die Porzellanmarke mit ihrem PZ weist schon von selbst darauf hin, zumal man auch auf den Scheidemünzen des Herzogs Christian IV. diese zwei Buchstaben in der Bedeutung Pfalz-Zweibrücken oftmals antrifft. Wenn man bei den Versuchen die PZ-Marke nach ihrer Herkunft zu bestimmen, bisher nicht auf Pfalz-Zweibrücken verfallen ist, so lag das gewiß nur an dem Umstand, daß fast niemand vom einstigen Bestehen einer pfalz-zweibrückischen Porzellanfabrik etwas gewußt hat.

Die Fabrik-Akten, so vielseitigen Inhalts sie auch sind, sprechen sich über die von der Fabrik geführte Marke nirgends aus; doch

[1]) Siehe Tafel II Nr. 34—36.

kommt darin eine Rechnung vor, wonach 1767 ein Schlossermeister einen Stempel mit PZ für die Porzellanfabrik auf dem Gutenbrunn geliefert hat. Das Porzellan selbst damit abzustempeln wird kaum beabsichtigt gewesen sein, aber es liegt nahe, daß dieser Stempel bestimmt war, die Porzellanfabrik irgendwie anzudeuten. Demnach ist es ganz natürlich, daß auch die Fabrikmarke, die man auf das Porzellan aufzumalen pflegte, aus diesen zwei Buchstaben gebildet war.

Schon im Januar 1768 brachte es Stahl dahin, sich der Verpflichtung zu entziehen, daß er den Fabrikbetrieb aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatte. Er trat seinen Anspruch auf die Hälfte des Reingewinns um den Abfertigungsbetrag von 7000 Gulden an den Herzog ab, und dieser ward damit alleiniger Besitzer der Manufaktur. Auf Stahls Vorschlag wurde sodann in der Person des Münzwardeins Feustel ein Direktor eingesetzt, während Stahl selbst, der kurz zuvor zum Oberbergdirektor ernannt worden war, die Oberdirektion der Fabrik als Nebenamt behielt. Dazu verlieh ihm der Herzog noch den Hofratstitel. Von nun an ging der Betrieb auf alleinige Rechnung des Landesherrn, die Porzellanmanufaktur war also fortan rein herrschaftlich.

Nicht viel über ein Jahr nach dieser Veränderung, im Frühjahr 1769, wurde die Manufaktur von einem Mißgeschick betroffen. Bei einem außergewöhnlichen Hochwasser des nahe dem Schloß Gutenbrunn vorüberziehenden Flüßchens Blies drangen die Fluten in sämtliche Fabrikräume ein und richteten große Verheerungen an. Daraufhin verlegte der Herzog seine Porzellanmanufaktur vom Gutenbrunn weg in ein Nebengebäude des herzoglichen Residenzschlosses zu Zweibrücken.

Noch auf dem Gutenbrunn hatte es Stahl mit Hilfe seines Unterdirektors Russinger, der schon in Höchst als Figurenbildner tätig gewesen war, unternehmen können, auch künstlerisch geformte Porzellansachen herstellen zu lassen. Die Fabrikation blieb daher keineswegs bei den in jener ersten Inventur aufgeführten wenigen Geschirrsorten stehen, sondern es wurden auch angefertigt: Figuren, Gruppen, Tiere und die ansehnlichsten Geräte wie Schreibzeuge, Spiegelrahmen, Kruzifixe, geflochtene Körbchen, selbst Porzellanöfen mit zugehörigen Vasen, natürlich auch Tafelgeschirr, aller Art. Und daß das Porzellan unter die Leute kam, besorgten u. a. Niederlagen in den herzoglichen Städten Meisenheim, Kusel, Annweiler

und Trarbach, nebstdem in Frankfurt a. M. und in Straßburg. Sogar eine Lotterie mit 200 Porzellan-Gewinnsten im Fabrikationswerte von 1366 Gulden, die man i J. 1771 in Meisenheim veranstaltete, mußte zur Verbreitung des einheimischen Porzellans beitragen.

Bei den Akten befindet sich das von Stahl eigenhändig aufgeschriebene Arkanum, d. h. die Rezepte für verschiedene Sorten Porzellan und Glasur, sowie die ebenfalls von Stahls Hand herrührenden Zeichnungen zu den Brennöfen. Überhaupt gestatten die Akten so viele Einblicke in die herzogliche Manufaktur wie in die Art und Weise der Porzellanfabrikation jener Zeit, daß ich es unternehmen werde, der pfalz-zweibrückischen Porzellanfabrik in einer selbständigen Schrift gerecht zu werden.

Kleine deutsche Fabriken und die Fabriken des Auslandes.

Kassel. Die Gruppe der thüringischen Fabriken. Passau. — Dänemark. Schweden. Schweiz. Holland. Belgien. Rußland. Italien. Spanien. England. Frankreich.

Noch etwas früher als im Herzogtum Zweibrücken, nämlich bereits 1766 hatte man in der Hauptstadt von Hessen-Kassel die Errichtung einer Porzellanfabrik unternommen. Aber obwohl die Fabrikation damals in einer schon bestehenden Fayencefabrik eingerichtet wurde und man über einen Arkanisten verfügte, der vorher in der Porzellanfabrik Fulda gearbeitet hatte, konnte man erst im Jahre 1769 die ersten Kasseler Porzellansachen auf den Markt bringen, und auch das waren nur einfache, blau bemalte Tassen. In der Folgezeit allerdings schwang sich Kassel gleich Fulda zu hohen künstlerischen Leistungen auf; aber Fulda ging schon 1780, Kassel 1788 wieder ein. Deutsche Porzellanfabriken minderer Bedeutung entstanden im 18. Jahrhundert noch mehrfach, so die thüringischen Fabriken Limbach 1761, Wallendorf und Volkstedt 1766, Gotha 1767, Großbreitenbach 1770, Gera 1780, noch später Rauenstein und Ilmenau. Ferner beschäftigten sich die Fayence-Fabriken Poppelsdorf bei Bonn, Kelsterbach in Hessen-Darmstadt und Bayreuth im Markgrafentum einige Jahre hindurch auch mit Herstellung von Porzellan. Im Jahre 1779 ward in der bischöflichen Stadt Passau, von wo die ersten deutschen Fabriken ihr Kaolin bezogen hatten, von Privatunternehmern eine Porzellanfabrik eingerichtet, die es aber im 18. Jahrhundert zu keiner Bedeutung brachte. Dagegen hat sie dank dem in der Nähe zur Verfügung

ſtehenden Grundſtoff, dem Kaolin, ein zähes Leben bewieſen: ſie beſteht noch heute in der Roſenau bei Paſſau und beſchäftigt gegenwärtig etwa 300 Arbeiter. Allerdings verarbeitet man dort ſeit 25—30 Jahren nur noch böhmiſches und engliſches Kaolin. Was die Bauern, die früher die Lieferanten der Porzellanerde waren, an Kaolin aus Unter-Griesbach und andern Orten des bayeriſchen Waldes nach Oberzell (früher Hafnerzell) und von dort donauaufwärts nach dem noch 18 km weit entfernten Paſſau verbrachten, war für die geſteigerten Anforderungen der Fabrikation zu ſandhaltig.

Auch in nichtdeutſchen Ländern Europas erhoben ſich Porzellanfabriken, meiſtens hervorgerufen durch Überläufer aus Meißen und anderen deutſchen Fabriken, ſo um 1761 in der Hauptſtadt Dänemarks, in Kopenhagen, eine Privatfabrik, die ſchon 1765 wieder einging und 1772 von einer neuen Fabrik gefolgt war. Das Kaolin lieferte die Inſel Bornholm. Im Jahre 1775 wurde dieſe Fabrik ein Aktienunternehmen und 1779 eine königliche Manufaktur, als welche ſie noch heute betrieben wird. In Schweden erzielte die Fayencefabrik Marieberg gegen 1780 ihr erſtes wirkliches Porzellan, wenn ſie ſich auch ſchon Jahre lang vorher ſtolz Porzellanfabrik genannt hatte. Die Schweiz beſaß im 18. Jahrhundert zwei Porzellanfabriken, eine davon ſeit 1760 in Zürich; ſie war von Arbeitern der Manufaktur Höchſt eingerichtet worden und lieferte achtungswerte Erzeugniſſe. Die andere, viel ſpäter gegründete Schweizer Fabrik befand ſich in Nyon. In Holland erſtand als früheſte die Fabrik von Weesp bei Amſterdam; Belgien kam mit ſeiner Fabrik zu Tournay über die Fabrikation von Weichporzellan, das allerdings ſehr geſchätzt war, nicht hinaus, dagegen hatte Rußland ſchon 1744 eine von der Kaiſerin Eliſabeth ins Leben gerufene und durch Meißner Arbeiter eingerichtete kleine Fabrik des echten Porzellans in Petersburg, die bis in neuere Zeit beſtand.

In Italien regte ſich das gleiche Streben. Eine beſcheidene Fabrik hatte in Venedig ein Meißner Vergolder ſchon 1720 angefangen, die aber nicht lange am Leben blieb, weil die Porzellanerde aus Deutſchland bezogen werden mußte. Ein Wiener Arkaniſt brachte um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Fabrik des Grafen Ginori in Doccia bei Florenz dazu, echtes Porzellan herzuſtellen. Die bedeutendſte der italieniſchen Porzellanfabriken aber war die unter König Karl III. von Sizilien und Neapel 1736 in Capo

di Monte bei Neapel begründete Manufaktur. Die Königin, eine geborene Prinzessin von Sachsen, hatte die Anregung zur Errichtung der Fabrik gegeben. Jedenfalls waren es Handwerker und Künstler aus Meißen, welche in Capo di Monte die königliche Porzellanfabrik in Gang brachten. Diese Manufaktur, die unter dem Nachfolger Karls III., dem König Ferdinand IV., nach Neapel verlegt wurde, hielt sich dort bis 1821; ihre Blütezeit endigte aber schon 1759.

Als nämlich Karl III. von Bourbon in diesem Jahre den Thron beider Sizilien mit dem Spaniens vertauscht hatte, berief er seine besten Arbeiter von Capo di Monte nach Spanien, um auch diesem Lande eine Porzellanmanufaktur zu geben. Er ließ die Fabrik in unmittelbarer Nähe seines Lustschlosses Buen Retiro erbauen. Dank der verständnisvollen Errichtung und der dem Unternehmen vom König alljährlich nach hunderttausenden zugewendeten Mittel konnte die Porzellanmanufaktur Buen Retiro künstlerische Leistungen von besonderer Eigenart vollbringen. Die Fabrik arbeitete jedoch ausschließlich für den Hof, nicht für den Verkauf; erst von 1789 an, nachdem König Karl III. tot war, durfte Porzellan von Buen Retiro gegen allerdings schweres Geld an die Allgemeinheit abgegeben werden. Wohl nirgends als in Buen Retiro wurden ganze Zimmerbekleidungen luxuriösester Art aus Porzellan geschaffen. Im Jahre 1812 nahm die Fabrik, die damals nur noch schwach betrieben wurde, bei den Kämpfen zwischen Engländern und Franzosen ein gewaltsames Ende.

In England entstanden um die Mitte des 18. Jahrhunderts ebenfalls Fabriken, die sich mit Herstellung von Porzellan befaßten; aber da sie das echte harte Porzellan nicht machen konnten, so verlegten sie sich auf die Ausformung verschiedener Arten von Weichporzellan. So Bow 1744, Derby 1745, Chelsea 1747, Bristol 1750, Worcester 1751, Plymouth 1755 und noch mehrere andere, besonders in der Provinz Staffordshire. Von all diesen brachten nur Bristol und Plymouth von 1768 an das Hartporzellan zustande, ohne jedoch damit zu einer mehr als örtlichen Bedeutung zu gelangen; nach etwa drei Jahren gaben sie diesen Zweig der Fabrikation sogar wieder auf.

Ganz eigenartig lagen die Verhältnisse in Frankreich. Königliche Vorbehalte verhinderten da das Aufkommen von Porzellanfabriken. Erst als gegen die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts die Vorrechte zum Teil fielen, im übrigen nicht mehr

ſo ſtreng gehütet wurden, konnten ſich Privatunternehmer mit Herſtellung von Porzellan verſuchen. So ließ Baron Beyerle in Niederwiller wohl am früheſten von allen, nämlich 1768, in ſeiner Fayencefabrik bemaltes Porzellangeſchirr anfertigen, und ſein Rechtsnachfolger Graf Cuſtine verlegte ſich 1780—93 namentlich darauf, Gruppen und Figuren aus Biscuitporzellan ausformen zu laſſen. In Paris, der Landeshauptſtadt ſelbſt, trachteten mehrere raſch nach einander errichtete Fabriken, deutſches Porzellan nachzumachen, ohne es indeſſen zu beſonderen Leiſtungen zu bringen. Unter den Pariſer Fabrikanten des 18. Jahrhunderts befand ſich Peter Anton Hannong aus Straßburg, deſſen Fabrik im Faubourg St. Lazaire gelegen war, und ferner Laurentius Ruſſinger, der frühere Unterdirektor der Stahl'ſchen Porzellanfabrik auf dem Gutenbrunn bei Zweibrücken, welcher ſich mit ſeiner „Fabrique de Porcelaine allemande“ als Teilhaber der Firma Locré und Ruſſinger in der Vorſtadt La Courtille angeſiedelt hatte.

Die königliche Porzellanfabrik Frankreichs war 1747 in Vincennes gegründet worden, als man am franzöſiſchen Hofe mit Staunen das Blühen der Meißner Fabrik gewahr wurde und zuſehen mußte, wie das feine ſächſiſche Rokoko-Porzellan in der Reſidenz Verſailles und in Paris ſtarke Verbreitung gewann. Aber zum eigenen Mißvergnügen waren die franzöſiſchen Keramiker der Bereitung des echten Porzellans noch nicht auf die Spur gekommen. Was immer man in der Vincenner Fabrik zuſammenmiſchte, es wurde ſtets nur Weichporzellan daraus. Die königliche Manufaktur vermochte darum trotz aller Förderung durch Ludwig XV. kein dem deutſchen gleich gebrauchsfähiges Porzellan herzuſtellen. Dagegen hatte einer der Begründer der franzöſiſchen Fabrik ein Frittenporzellan, alſo Weichporzellan ohne Kaolingehalt, erfunden, das im allgemeinen wirklichem Porzellan ähnlich ſah. Es war weiß und durchſcheinend, dabei aber ungemein zerbrechlich. Bemalt wurde dieſes Weichporzellan ſchon vor der Glaſur. Nach dem Eintauchen in die übliche Bleiglaſur waren ſodann die Gegenſtände einfach noch einem ſchwachen Verglühen auszuſetzen. Starkes Feuer vertrug auch das Vincenner künſtliche Porzellan keineswegs; denn es wäre darin zu einer formloſen Maſſe zuſammengeſunken. Namentlich für figürliche Arbeiten eignete ſich dieſes Frittenporzellan durchaus ſchlecht. Man machte daher in Vincennes faſt nur Geſchirre, Urnen, Ziervaſen, deren Hauptſchmuck die künſtleriſche Bemalung war.

Diese trat um so wirkungsvoller auf, als sich die Metalloxyde der Porzellanfarben mit der in leichtem Feuer schmelzbaren Bleiglasur sehr gut verbanden. Im Jahre 1756 übernahm Ludwig XV. die Fabrik auf eigene Rechnung und verlegte sie nach Sèvres. Schon zwei Jahre vorher hatte er ein Verbot erlassen, daß anderswo in Frankreich Porzellan mit plastischer Verzierung, mit Malerei oder Vergoldung hergestellt werde. Einzig das weiße glatte Porzellan, die gewöhnliche Gebrauchsware, ließ man frei. Und in diesem Verbot wurzelt die Entstehung der Porzellanfabrik Frankenthal.

Die Porzellanfabrik Frankenthal.

Gründung durch Paul Hannong. Das Fabrikgebäude. Der erste Leiter Karl Hannong und seine Brüder. Josef Adam Hannong als Eigentümer. Geringes Erträgnis der Fabrik. Übernahme durch Karl Theodor.

Begründer der berühmten pfälzischen Fabrik Frankenthal war Paul Anton Hannong, dessen Vater, ein eingewanderter Niederländer, seit 1722 in Straßburg die Fabrikation von Tonpfeifen, später eine vollständige Fayencefabrik betrieben hatte. Um das Jahr 1751 war Paul Hannong, der Nachfolger seines Vaters im Betriebe der Fayencefabrik, durch Überläufer aus deutschen Porzellanmanufakturen, aus Meißen und Höchst, instand gesetzt worden, das echte Porzellan zu verfertigen.

Hannong gedachte 1754 seinen Besitz des Geheimnisses am besten dadurch zu verwerten, daß er das Arkanum des deutschen Porzellans der königlichen Manufaktur Vincennes zum Kaufe anbot. Man ließ sich dort mit Hannong in Verhandlungen ein, fand aber seine Forderungen zu hoch und wies ihn schließlich ab. Möglicherweise zerschlug sich die Sache auch daran, daß man ausländische Erde hätte einführen müssen; denn Lager von brauchbarer Porzellanerde konnte Hannong in Frankreich nicht offenbaren. Er selbst war ja auf Passauer Erde angewiesen.

Durch das Angebot des Arkanums hatte Hannong die Aufmerksamkeit und den Neid von Vincennes auf sich gezogen. Die Folgen ließen nicht lange auf sich warten: Man bewirkte jenen königlichen Erlaß, wonach verziertes, bemaltes und figürliches Porzellan in Frankreich nirgends als in Vincennes hergestellt werden durfte. Dieses gewalttätige Verbot dehnte man auch auf Straßburg aus, obwohl damals das Elsaß noch nicht so fest an Frankreich angegliedert war, als nach der Revolution und darum in vieler Hinsicht als Ausland galt. So waren namentlich zwischen dem

Elsaß und Frankreich noch Zollschranken aufgerichtet. Hannong hätte deshalb das Porzellan, das er nach Frankreich verkaufte, ohnehin verzollen müssen, gleichwie für seine in Frankreich stark begehrte Fayenceware dort ebenfalls Eingangszoll — wenn auch ein geringerer als für Porzellan — regelmäßig erhoben wurde.

Angesichts der königlichen Verordnung erhielt Hannong vom Intendanten des Elsaß den Befehl binnen drei Wochen die Fabrikation von Porzellan einzustellen. Als er Einwendungen erhob, drohte man ihm sogar mit Niederreißung der Brennöfen. So blieb Paul Hannong nichts übrig, als die Vergewaltigung über sich ergehen zu lassen und sich auf den Betrieb seiner damals sehr in Blüte stehenden Fayencefabrik zu beschränken. Aber da er nun einmal das kostbare Geheimnis des deutschen Porzellans kannte, so suchte er es anderwärts nutzbringend anzuwenden und knüpfte zu Beginn des Jahres 1755 durch eine Mittelsperson mit Karl Theodor, Kurfürsten der Pfalz, Verhandlungen an. Paul Hannong erbot sich, irgendwo in den kurfürstlichen Landen eine Fabrik des echten Porzellans zu errichten, sofern ihm das Alleinrecht und sonstige Förderung zu teil würden.

Karl Theodor nahm die Sache eifrig auf, und nach einigem Hin- und Herverhandeln hatte man sich bald über die Bedingungen geeinigt. Unterm 26. Mai 1755 ließ bereits die kurfürstliche Regierung die dem Unternehmer Paul Hannong erteilte Konzession im Wortlaut veröffentlichen. In diesem Erlaß Karl Theodors war ausgesprochen, daß bei schwerer Strafe niemand in der Pfalz als der Konzessionär Hannong allein durchscheinendes Porzellan verfertigen dürfe, daß die fernere Einfuhr von ausländischem Porzellan verboten sei und daß zur Zeit in Verkaufsgewölben vorrätig gehaltenes Porzellan nur noch zwei Jahre lang feilgehalten werden dürfe, ferner daß Hannong für die Einfuhr aller Rohstoffe und für die Ausfuhr seiner Erzeugnisse von Zollabgaben befreit bleiben solle. Sogar eine Art Enteignungsrecht wurde ihm eingeräumt auf Lager von Porzellanerde, die etwa im Lande aufgefunden werden würden. Auch das Holz für die Brennöfen sollte ihm zu billigem Preise aus den kurfürstlichen Waldungen gereicht werden.

Hannong hatte für die Errichtung seiner Fabrik in erster Linie die Residenzstadt Mannheim, in zweiter Linie Frankenthal vorgeschlagen. Da nun die kurfürstliche Regierung damals bestrebt

war, Frankenthal, die dritte Hauptstadt der Pfalz, zu einer Industriestadt heranzuziehen, so mußte die Porzellanmanufaktur in Frankenthal angesiedelt werden. Eine alte Kaserne, von der nur noch ein Flügel als Militärlazaret verwendet war, wurde dort als Fabrikgebäude ausersehen. Ein anstoßender Platz, der den in Frankenthal liegenden Leib-Dragonern der Kurfürstin als Reitschule diente, mußte zur Errichtung der Glasurmühle und eines Schuppens für das Brennholz dazu gegeben und deshalb das daraufstehende ungedeckte Reitschul-Rondell abgebrochen werden. Um den verwahrlosten Kasernenbau für die Manufaktur instand zu setzen, hätte nach dem Voranschlag des Baumeisters Raballiati die kurfürstliche Generalkasse 4888 Gulden auszugeben gehabt. Hannongs zweiter Sohn Karl, dem sein Vater die Errichtung der Fabrik in Frankenthal übertragen hatte, fürchtete jedoch, zuviel Zeit zu verlieren, wenn der Umbau durch die pfälzische Verwaltung selbst vorgenommen würde, und erbot sich — wahrscheinlich in Unkenntnis des Kostenanschlags — die Instandsetzung auf Kosten seines Vaters vorzunehmen, wenn man dafür 1500 Gulden Entschädigung gewähre. Auf diesen Vorschlag ging die kurfürstliche Regierung sofort ein, und Karl Hannong übernahm das Gebäude so wie es war. Ohne Säumen vollzog er dessen Anpassung für die Fabrikzwecke und erbaute auch die nötigen Brennöfen. Er richtete das Gebäude, das die entsprechenden Räumlichkeiten darbot, gleich für großen Betrieb ein und holte sich von Straßburg Porzellanerde, Formen und — was für den Anfang sehr wichtig war — keramisch geübte Arbeiter nach Frankenthal.

Wie man sieht, geschah die Gründung der pfälzischen Porzellanfabrik unter sehr günstigen Umständen. Hannong konnte sofort mit der Fabrikation des echten Porzellans beginnen, denn er und sein Sohn wußten ja, wie es gemacht wurde, und der Kurfürst wiederum brauchte sich nicht von zweifelhaften Arkanisten hinhalten zu lassen. Während sich im Jahre 1755 die um 8—9 Jahre früher als Frankenthal begründeten Fabriken Höchst, Fürstenberg, München-Neudeck und auch Vincennes noch mit Versuchen abquälten und nur Fayence oder besten Falles Geschirr von unechtem Weichporzellan erzielten, konnte Hannong noch vor Ablauf eines Jahres plastisch verzierte Porzellangeschirre sowie glasierte und bemalte Figuren und Gruppen aufweisen. Daher kommt es, daß die Blütezeit von Frankenthal viel früher einsetzte und länger

währte als jene von Fürstenberg, Höchst, Nymphenburg und noch mancher anderen deutschen und ausländischen Manufaktur.

Paul Hannong, der eigentliche Unternehmer, war also, sobald ihm die Konzession gesichert war, von Mannheim in sein Geschäft nach Straßburg zurückgekehrt und überließ alles weitere seinem zweitgeborenen Sohne Karl. Dieser begab sich nach Frankenthal, um dort die Fabrik einzurichten und sodann deren Leitung zu übernehmen. Die Tätigkeit dieses jüngeren Hannong als des eigentlichen Schöpfers der Fabrik, wurde von den Schriftstellern, die sich bisher mit der Frankenthaler Porzellanfabrik beschäftigten, so gut wie gar nicht gewürdigt. Und doch ist die Spur von seiner Tätigkeit in den Akten deutlich genug enthalten.[1]) Die einzige Schwierigkeit, dies aus den Schriftstücken herauszulesen, bestand darin, daß wenn in den Akten von Hannong oder einem seiner drei Söhne die Rede ist, fast nie Vornamen beigefügt sind.

Karl Hannong hatte bei sich in Frankenthal noch einen jüngeren Bruder Peter Anton. Daß Karl Hannong und Peter Anton Hannong im Jahre 1756 gleichzeitig in Frankenthal ansässig waren, hat Kraus aus den Taufregistern von Frankenthal festgestellt;[2]) denn beide sind in diesem Jahre als Taufpaten für Kinder von Porzellanarbeitern eingetragen. Dagegen scheint Paul Hannong, der Vater, niemals in Frankenthal seinen Wohnsitz gehabt zu haben, wohl aber kam er in den ersten Jahren manchmal dahin, um nach dem rechten zu sehen. Sein Sohn und Vertreter Karl Hannong ist jedenfalls ein tüchtiger Keramiker und dabei eine durchaus selbständige Persönlichkeit gewesen. Dies geht schon daraus hervor, daß der alte Hannong, der im Dezember 1755 in einer Eingabe an den Kurfürsten für sich um das Prädikat eines Kommerzienrates gebeten hatte, im Januar 1756 dieses Gesuch dahin erweiterte, daß man ihn selbst zum Hofkammerrat, „seinen in Frankenthal wohnenden Sohn“ zum Kommerzienrat ernennen möge. In einem Bericht des kurfürstl. Rates Grouven vom 31. Januar 1756 wird dem Kurfürsten dieser Anspruch der Hannongs vorgetragen und Genehmigung anheim gestellt. Dem Ansuchen ward dahin stattgegeben, daß beide Hannongs zu Kommerzienräten ernannt wurden.

[1]) Akten der Porzellanfabrik Frankenthal, Kreisarchiv Speier, Kurpf. Fasz. 999 bis 1001.

[2]) Johann Kraus, Die Marken der Porzellanfabrik Frankenthal (1899) S. 14.

Karl Hannong, dieser Mitbegründer und erste Direktor der Porzellanfabrik Frankenthal, starb schon um die Mitte des Jahres 1757, ob in Frankenthal oder anderswo steht dahin, nachdem die Sterberegister der katholischen Gemeinde Frankenthal leider für den ganzen Zeitabschnitt von 1739 bis 1782 verloren sind. Daß nun der dritte Sohn Paul Hannongs, nämlich jener bestimmt 1756 in der Fabrik beschäftigte Peter Anton Hannong die Leitung der Fabrik in die Hand bekommen hätte, ist nach den Akten ausgeschlossen. Erst in Schriftstücken späterer Jahre kommt sein Name wieder vor, so in einem Bericht der Räte Günter und Grouven an die kurfürstliche Regierung vom 29. Juni 1761, wonach er wegen Erbschaftsstreitigkeiten mit seinen Geschwistern beabsichtigt haben sollte, eine eigene Porzellanfabrik anzulegen. Davon sei er von seinen Freunden und Vormündern wieder abgebracht worden, nachdem die Zwistigkeiten beigelegt werden konnten. In jenem Bericht ist Peter Anton Hannong zwar nicht mit Vornamen genannt, aber als jüngerer Bruder Josef Adam Hannongs, eines andern Sohnes von Paul Hannong, bezeichnet. Nebstdem wird in dem Berichte gesagt, daß dieser jüngste der Hannong'schen Söhne, also Peter Anton Hannong, der eigentliche Besitzer des Arkanums sei.

Diese befremdliche Tatsache erklärt sich einfach daraus, daß Peter Anton Hannong zu einer Zeit, als sein älterer Bruder Karl sozusagen noch auf der Bahre lag, sich das Geheimbuch der Familie angeeignet, teilweise abgeschrieben und sogar einige der wichtigsten Blätter herausgerissen hatte. In einem ausführlichen Bericht über die Verhältnisse in der Fabrik, den der kurfürstliche Kommissär, Geheimrat Geiger, unterm 13. September 1774 an den Minister Grafen Goldstein erstattet hat, ist bestätigt, daß der jüngste Hannong das Arkanum besitze, aber es ist dabei wieder kein Vorname genannt. Ferner wird in dem Bericht erwähnt, daß man vom jüngsten Hannong auf Kosten der Fabrikkasse ein Farben-Arkanum um 500 Gulden eingehandelt habe, weil (der seit 1762 angestellte) Direktor Bergdold von den Farben nicht viel verstanden hätte.

Nachdem Karl Hannong 1757 gestorben war, begab sich Paul Hannong von Straßburg nach Frankenthal, um die Angelegenheiten seiner Fabrik zu ordnen. In einem Vorschuß-Gesuch, das er unterm 26. September 1757 von Frankenthal aus an den Kurfürsten richtete, klagte er, daß ihm Gott seinen „älteren Sohn“,

dessen Vorname er übrigens nicht anwendet, hinweggenommen habe. Daß nun der alte Hannong, der in Straßburg Bürger und Mitglied des Großen Rates war, seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hätte, um die Frankenthaler Fabrik selbst zu leiten, war indessen nicht der Fall. Er hatte gleich einen andern seiner Söhne, nämlich seinen ältesten Sohn Josef Adam mitgebracht, der ihm bis dahin in der Straßburger Fayencefabrik Stütze gewesen war. Diesen setzte Paul Hannong nunmehr als Direktor der Frankenthaler Porzellanfabrik ein; denn seinem jüngsten Sohne Peter Anton, der unter dem verstorbenen Karl Hannong in Frankenthal beschäftigt gewesen war, konnte er die Sache nicht anvertrauen. Dieser hatte das mündige Alter noch nicht erreicht und mag ohnehin nach Beraubung des Geheimbuches die Stadt Frankenthal alsbald verlassen haben.

Auch unter dem neuen Direktor Josef Hannong ging nach wie vor der Fabrikbetrieb auf Rechnung des Vaters Hannong in Straßburg, doch konnte Josef Adam Hannong, dieser ausgezeichnete Modelleur, seine hervorragenden keramischen Kenntnisse dem Unternehmen in voller Selbständigkeit widmen.

Zwei Jahre nachher, im Sommer 1759, trat in den Beziehungen der Porzellanfabrik zur kurfürstlichen Regierung eine wichtige Änderung ein. Josef Hannong, der im Begriff stand, sich zu verheiraten und deshalb nach Selbständigkeit strebte, suchte am 26. Juli 1759 darum nach, daß sein Vater Paul Hannong, der alt zu werden beginne und durch seine Fayencefabriken ohnehin ganz in Anspruch genommen sei, die Frankenthaler Fabrik ihm selbst verkaufen dürfe. Voraussetzung für eine solche Übertragung wäre aber, daß die seinem Vater verliehenen Vorrechte auf ihn übergingen; auch bat er, daß der Kurfürst ihm, wie ehedem seinem schon vor zwei Jahren verstorbenen jüngeren Bruder den Titel eines Kommerzienrates verleihe. Hier hätten wir also eine Bescheinigung, daß jener Hannong, welcher kurpfälzischer Kommerzienrat und jünger als Josef Hannong war, seit 1757 nicht mehr lebte; es kann kein anderer gemeint sein, als Karl Hannong. Tainturier[1]) sowohl, wie Schricker[2]) gedenken in ihren Darstellungen

[1]) A. Tainturier, Recherches sur les Anciennes Manufactures de Porcelaine et de Faience (Alsace et Lorraine), Strassburg 1868.

[2]) Straßburger Fayence und Porzellan und die Familie Hannong 1710–1780 von Dr. A. Schricker, Direktor des Kunstgewerbemuseums in Straßburg. Abhandlung im Kunstgewerbeblatt 1891, Neue Folge II S. 114—124.

des Karl Hannong mit keiner Silbe und auch Zais[1]) erwähnt nicht, daß Karl Hannong es war, der die Frankenthaler Fabrik in Gang gebracht hat und dafür kurpfälzischer Kommerzienrat geworden ist. Paul Hannongs jüngster Sohn Peter Anton, der das Familienarkanum gestohlen hatte, hielt sich nach 1757 meistens in Paris auf, wo er es dahin brachte, daß ihm 1761 der Direktor der königlichen Porzellanmanufaktur Sèvres das Arkanum um 6000 Livres Kapital und 3000 Livres Jahresrente abkaufte.

Ein Bericht des Rates Geiger, des als Kommissär für die kurfürstliche Porzellanfabrik aufgestellten Beamten, enthält über die Familie Hannong keineswegs verlässige Angaben. In seinem „Promemoria", datiert Mannheim 13. September 1774[2]) und gerichtet an den Minister Grafen von Goldstein, gibt Geiger ein Bild des bisherigen Lebensganges der Porzellanfabrik. Er berichtet im Eingang, daß die Fabrik von Paul Hannong begründet nach dessen Absterben vom ältesten Sohn Peter und nach dessen Tod vom zweiten Sohn Josef bis Anfang 1762 geführt worden wäre. Bei dieser Schilderung ist fast alles falsch. Peter war nicht der älteste Sohn Paul Hannongs, hat überhaupt die Fabrik nie geführt und starb auch nicht, bevor Josef Hannong die Fabrik übernahm; vielmehr hat Josef Hannong diese schon bei Lebzeiten seines Vaters Paul als sein Eigentum erlangt, und Peter Hannong hat noch Jahrzehnte, nachdem die Hannongs mit der Frankenthaler Fabrik überhaupt nichts mehr zu schaffen hatten, vergnügt in Paris gelebt. Josef Adam war ferner nicht der zweite sondern der älteste Sohn Paul Hannongs, er hatte nur zeitlich als zweiter die Leitung der Fabrik übernommen, nachdem deren vorheriger Direktor, Paul Hannongs zweiter Sohn Karl, 1757 gestorben war.

Wie aus der verkehrten Darstellung Geigers hervorgeht, herrschten selbst bei Beamten, die mit der Porzellanfabrik amtlich zu tun hatten, schon 1774, also kaum 20 Jahre nach Gründung der Manufaktur, unklare Vorstellungen über deren erste Betriebszeit. Richtig ist folgende Genealogie der Familie, welche die Frankenthaler Porzellanfabrik begründet hat: 1) Paul Anton Hannong, Vater, Begründer 1755, † 1760; 2) Karl Hannong, zweitgeborener

[1]) Die Frankenthaler Porzellanfabrik von Ernst Zais. Abhandlung in der Zeitschrift des bayer. Kunstgewerbevereins München 1894, Heft 12 S. 101 bis 108.

[2]) Kreisarchiv Speier, Akten der Frankenthaler Porzellanfabrik, Kurpf. Fasz. 1000 $\frac{9}{12}$.

Sohn Paul Antons, Einrichter und erster Leiter von 1755 an, † 1757; 3) Josef Adam Hannong, ältester Sohn Paul Antons, Leiter der Fabrik von 1757—1759, Eigentümer von 1759—1762; 4) Peter Anton Hannong, jüngster Sohn, Gehilfe in der Fabrik von 1755—1757. Dieser — Peter Hannong — ist 1757 noch am 29. September in Frankenthal Taufpate gewesen, hat sich aber dabei durch A. Handschuh vertreten lassen.[1]) Nachdem Paul Anton Hannong — der Vater — schon am 26. September 1757 an die kurfürstliche Regierung berichtet hatte, daß sein „älterer Sohn" gestorben wäre, so kann dies nicht — wie Rat Geiger 1774 schrieb — Peter gewesen sein, sondern war es eben Karl, der ältere der beiden bis dahin in Frankenthal tätigen Söhne Paul Hannongs.

Das in Urschrift bei den Akten liegende Gesuch Josef Hannongs vom 26. Juli 1759 wurde schon am 3. August vom Kurfürsten Karl Theodor in allen Stücken bewilligt. Josef Hannong durfte die Fabrik an seines Vaters Stelle übernehmen, ohne daß damit die bisherigen Vorrechte erloschen, auch wurde er zum Kommerzienrat ernannt. Ebenso wichtig war es bei diesem Besitzwechsel, daß nunmehr Josef Hannong für die seinem Vater bewilligten Vorschüsse als Schuldner anerkannt wurde. Von August 1759 an war also Josef Adam Hannong, der die Anzahlung an seinen Vater mit dem Heiratsgut seiner Frau leistete, alleiniger Besitzer und Leiter der Frankenthaler Porzellanfabrik. Als solcher blieb er vor allem darauf bedacht, das Absatzfeld für sein Porzellan zu erweitern und knüpfte darum auch ausländische Verbindungen an, so im Haag und in Paris. In der Tat vermehrte er so den Verschleiß, allein offenbar waren die Preise, zu welchen das Frankenthaler Porzellan im Ausland verkauft wurde, im Verhältnis zu den Nebenkosten wie Fracht, Zoll, Provision usw., ferner wegen der unvermeidlichen Verluste durch Bruch oder durch Entgang des Erlöses offenbar zu niedrig angesetzt. Die Preisbildung war eben abhängig vom Wettbewerb der einheimischen Fayencenware und des chinesischen Porzellans. Bei dieser Sachlage blieb das Erträgnis der Fabrik trotz künstlerischer Erfolge dauernd unter den Selbstkosten; hiezu trug allerdings auch der Umstand einigermaßen bei, daß sich hohe Herren vom Hofe Karl Theodors zwar gern

[1]) Herr Johann Kraus, Adjunkt der Stadt Frankenthal, hat auf mein Ersuchen im Taufbuch der katholischen Gemeinde Frankenthal nachgeschlagen und diesen Eintrag ermittelt.

schönes Porzellan aus der Fabrik ausfolgen ließen, mit dem Bezahlen aber oft sehr im Rückstand blieben. Der Kurfürst entnahm sowohl das Porzellan für seine Hofhaltung, als auch fein bemalte Geschirre und sonstige Prachtstücke, wie er sie mit Vorliebe als Geschenke an fremde Fürsten und Gesandte verwendete, unter Verrechnung auf die aus Landesmitteln geleisteten Vorschüsse. Und doch konnten die kurfürstlichen Guthaben nie getilgt werden, immer wieder mußte die Generalkasse Gelder vorstrecken, bis im Jahre 1762 die Schuld der Fabrik auf über 16 000 Gulden angewachsen war. In dieser Lage entschloß sich Josef Hannong, die Porzellanfabrik dem Kurfürsten, dem ja ohnehin die Hauptgebäude gehörten, zum Kauf anzubieten. Der Wert der Hannong'schen Zubauten, Einrichtungen und Vorräte wurde daraufhin auf nahezu 41 000 Gulden ermittelt, und Karl Theodor ließ in der Tat diesen Betrag nach Abzug der Vorschüsse an Josef Hannong ausbezahlen; nebstdem wurde ihm für den inneren Wert des Unternehmens noch eine Abfindung von 10 000 Gulden gewährt. Josef Hannong begab sich darauf ins Elsaß und übernahm dort die väterlichen Fayencefabriken in Straßburg und Hagenau; denn sein Vater Paul Hannong, der Begründer der Manufaktur Frankenthal, war 1760 in Straßburg gestorben.

Die Fabrikmarken von Frankenthal.[1])

P H von Straßburg und Frankenthal. Die Rautenmarke. Der Pfälzer Löwe. Die Marken I H und I A H. Doppelmarken. Beizeichen.

Kurfürst Karl Theodor war jetzt nicht mehr bloßer Beschützer der Frankenthaler Porzellanfabrik, sondern selbst Eigentümer, und von dieser Zeit, nämlich vom 1. Februar 1762 an, wurde die allbekannte Karl-Theodor-Marke, die in einander verschlungenen Buchstaben C und T mit dem Kurhut darüber, als Fabrikzeichen bestimmt. Die vom Inhaber der Konzession, Paul Hannong in Straßburg, für seine Frankenthaler Fabrik endgültig angenommene Marke war der aufrechte Pfälzer Löwe gewesen, eine Marke, die — wie die spätere C T-Marke — mit blauer Kobaltfarbe auf das leicht verglühte, noch rauhe Porzellan aufgemalt wurde. Beide Marken erscheinen also immer unter der Glasur. Neben der Löwenmarke trifft man — meist an halbversteckter Stelle — einen Blindstempel mit den Buchstaben PH, der natürlich vor dem

[1]) Siehe Tafel II Nr. 1—33.

Verglühen des Porzellans in die noch weiche Masse eingedrückt worden sein muß. Ob sich dieser Stempel, wenn er für sich allein also ohne die Hauptmarke vorkommt, ausschließlich auf Frankenthal bezieht, bleibt dahingestellt, nachdem Paul Hannong das Porzellan, das er von 1751—1754 in Straßburg anfertigte, solange ihm dies noch nicht verboten worden war, vermutlich auch mit dem PH-Stempel versehen hat. Tatsächlich gibt es mit PH gestempeltes Porzellangeschirr, dessen Straßburger Herkunft sich aus der Bemalung erkennen läßt, denn diese sieht sich darauf an, wie die Bemalung der Hannong'schen Fayenceware. Anderseits gibt es mit PH bezeichnetes Porzellan, das man unbedingt Frankenthal zuweisen kann, weil es eben ein anderes Aussehen hat, wie das nach Straßburg zu verweisende. Daneben kann es wohl auch mit PH allein bezeichnete Sachen geben, bei denen man schwanken kann, ob sie nach Straßburg oder nach Frankenthal gehören. Jedenfalls ist der PH-Stempel in der ersten Zeit auch in Frankenthal zur Anwendung gelangt.

Zuweilen, aber doch äußerst selten, kommt neben oder dicht unterhalb des Stempels PH noch ein in die Masse eingedrücktes F vor, sodaß sich also der Gesamtstempel PHF oder $\frac{PH}{F}$ ergibt. Dieses F ist wohl als Frankenthal aufzulösen, schwerlich als Fecit. Gegenstände mit PH samt dem F sind also sicher Frankenthaler Ursprungs. Daß aber deshalb alles Hannong'sche Porzellan, bei dessen Marke das F neben PH fehlt, in Straßburg entstanden wäre, darf doch nicht angenommen werden. Hinter PH kommen auch öfter Zahlen vor, so PHI, PH 2, PH 3. Diese Zahlen beziehen sich auf die Größe der Gegenstände.

Die seltenste frühe Fabrikmarke der Frankenthaler Manufaktur ist die Rautenmarke, dargestellt durch das weiß und blau gerautete letzte Feld eines hoch und quer geteilten ovalen Wappenschildes oder einer Tartsche von Bayern. Diese Marke kam bei der Ausstellung von Frankenthaler Porzellan, die der Altertumsverein Mannheim 1899 veranstaltet hat, auf einer bemalten Tasse vor, und zwar in Begleitung des eingedrückten PH. Es war also ein Geschirr aus der Zeit Paul Hannongs, und zwar ein Stück, das in Bezug auf die Wahl einer herrschaftlichen Marke einen plötzlichen Wechsel erkennen läßt. Paul Hannong wünschte für sein Frankenthaler Porzellan offenbar neben seinem schier unsichtbaren PH eine das Herkunftsland bezeichnende Fabrikmarke anzunehmen,

war aber noch zu keiner Entscheidung gekommen, als sein Sohn Karl die Fabrikation schon in Gang gebracht hatte. Am 15. Dezember 1755 bekundet Paul Hannong schriftlich ein solches Vorhaben, nämlich in jenem schon erwähnten Gesuch, worin er unter Berufung auf seine Wissenschaft und seine Geheimnisse um den Kommerzienratstitel bittet; bei der weiteren Begründung dieses Anspruches auf einen kurfürstlichen Titel kommt der alte Hannong zu dem Vorhalt, daß er „in sein Porzellan das kurfürstliche Wappen jederzeit einzudrucken des untertänigsten Erbietens sei."

Bis dahin war also noch keine kurfürstliche Marke zur Anwendung gebracht, wahrscheinlich überhaupt noch kein Porzellan gebrannt worden. Nun ist Paul Hannong von der Absicht, das Wappen einzudrücken, also gleich seinem PH blind einstempeln zu lassen, jedenfalls wieder abgekommen; aber es scheint, daß er oder sein die Geschäfte führender Sohn selbständig auf das Rautenwappen verfallen ist und mit dieser Marke das verglühte Porzellan vor der Glasur bezeichnen ließ. Damit waren die Hannongs allerdings mehr in die bayerische als in die pfälzische Heraldik geraten, weshalb es wohl bei der vorübergehenden Anwendung des Rautenwappens die etwa ins Frühjahr 1756 zu setzen ist, sein Bewenden hatte. Vielleicht um nicht mit der kurbayerischen Fabrik Neudeck in Streit zu geraten, mag dann der Pfälzer Löwe als eigentliche Fabrikmarke eingeführt worden sein.

Den Übergang von der einen heraldischen Marke zur andern können wir noch an einigen erhaltenen Porzellansachen jener Zeit verfolgen: Das Unterplättchen zur Tasse mit der Rautenmarke und mit dem Stempel PH trägt z. B. nicht auch die Rautenmarke, sondern hat den Pfälzer Löwen. Dabei waren zweifellos Tasse und Untertasse gleichzeitig beim Porzellanmaler in Arbeit, denn die eigenartige und seltene Bemalung beider Gegenstände — gelbe Abtönung der Gesamtfläche und Blumensträußchen in ausgesparten Kartuschen — befindet sich in voller Übereinstimmung. Daraus geht hervor, daß in der Zeit bis mindestens zur Bemalung des Tassenpaares das Lager des glattgebrannten weißen Porzellans einzelne Stücke enthielt, die noch das Rautenfeld als Marke trugen, während der Hauptbestand des Lagers schon mit dem Löwen als Hannongs endgültiger Fabrikmarke bezeichnet war. Die gleiche Erscheinung tritt an zwei mir bekannten Tassen auf. Diese sind in der Form genau zu einander passend und auch gleichmäßig mit Landschaften, in Kar-

tuschen purpurfarben bemalt, gehören also augenscheinlich zusammen. Eine dieser Tassen hat die Rautenmarke, die andere, sowie beide Unterplättchen den Löwen; daneben ist auf der Tasse mit der Rautenmarke und auf dem einen der Unterplättchen noch das eingepreßte PH vorhanden.

Die Akten geben keinen Aufschluß, ob Paul Hannong zum Aufgeben der Rautenmarke und zur Annahme des Löwen etwa amtlich veranlaßt worden ist, oder welche Vorgeschichte überhaupt die Einführung des herrschaftlichen Fabrikzeichens hatte. Man darf aber sicher sein, daß das Rautenfeld auf dem Porzellan kein langes Leben geführt hat und daß die wenigen Gegenstände, die mit der Rautenmarke noch vorhanden sind, vielleicht von einem einzigen, natürlich in die Anfangszeit der Fabrik fallenden Brande Frankenthaler Porzellans herrühren.

Unter Josef Adam Hannong, dem Nachfolger seines Bruders Karl in der Frankenthaler Porzellanmanufaktur, verändert sich das Hauptmerkmal des Fabrikzeichens natürlich nicht: Der aufrechte Pfälzer Löwe bleibt, nur erscheinen statt des Blindstempels PH andere dergleichen eingedrückte Nebenmarken, die sich auf den Namen des nunmehrigen Fabrikleiters beziehen, nämlich H, IH, IHN und IH mit Punkt auf dem I.[1]) Eines dieser Beizeichen neben dem Pfälzer Löwen zeigt also die Direktion Josef Hannongs an. Eine andere Bedeutung aber haben jedenfalls die in zierlicher Schreibschrift zuweilen auf figürlichen Erzeugnissen vorkommenden Stempeleindrücke mit den verbundenen Buchstaben *J* und *H*.[2]) Bei den so bezeichneten Gegenständen mag es sich um Gebilde handeln, die Josef Hannong selbst modelliert und die er deshalb mit seinem Handzeichen versehen hat, um sie von den Arbeiten seiner von ihm angestellten Gehilfen zu unterscheiden; denn diese besonderen Stempel trifft man manchmal allein, manchmal zusammen mit anderen Fabrikmerkmalen. Diese sind sowohl der Löwe, als die herrschaftliche Marke Paul Hannongs, wie auch der Löwe und daneben der ebenfalls blau unter Glasur befindliche Namenszug *J H*, jene anspruchsvollere Fabrikmarke,[3]) die Josef Adam Hannong 1756 eingeführt hat, als die Frankenthaler Fabrik durch Kauf in sein Eigentum übergegangen war. Von diesem Zeitpunkt an fiel auch zugleich die Anwendung der Blindstempel mit IH usw. für immer weg.

[1]) Tafel II 13—15. [2]) Tafel II 16—18. [3]) Tafel II 19—21.

Eine sozusagen verschwenderisch mit Fabrikzeichen versehene runde Platte, geziert mit blauen Blumensträußchen in Kobaltuntermalung und zugleich mit flach erhabenem, aber farblos gehaltenem Blumenwerk, befindet sich in Speier. Diese Platte hat sowohl das eingestempelte PH, als auch blau unter Glasur den Löwen und den Namenszug P H; sie weist demnach die ursprüngliche Marke Paul Hannongs wie die von dessen Sohn Josef Hannong nach 1759, also nach Erwerbung der Fabrik, geführte Gesamtmarke nebeneinander auf. Der Blindstempel PH bezeugt, daß diese Platte in der allerersten Zeit des Paul Hannong'schen Betriebes in Frankenthal geformt wurde. Natürlich hat die Platte gleich damals den leichten Brand im Glühofen empfangen. Vom Verlassen des Glühofens an muß die Platte, welche uns heute zwei sich widersprechende persönliche Marken zeigt, im Rauhgutmagazin geruht haben, bis man sie nach August 1759, als Josef Hannong Eigentümer der Fabrik geworden war, dort hervorholte und mit der blauen Fabrikmarke Josef Hannongs, dem Löwen nebst dem Namenszug J H, versehen hat. Auch die blauen Blumen kamen jetzt als Unterglasurmalerei auf die Platte und erst sodann wurde diese glasiert und gargebrannt.

Weniger auffallend ist es, daß man in Ausnahmefällen an Geschirrstücken noch eine der alten eingestempelten persönlichen Marken IH oder IHN neben der eigentlichen Fabrikmarke Josef Hannongs, also neben dem Löwen samt dem Monogramm J H antreffen kann. Ein solches Stück, ein fein bemaltes Zuckerplättchen mit eingedrücktem IH, befindet sich in Speier. Der Hergang ist derselbe wie bei der eben beschriebenen runden Platte, nur liegen Verglühung und Glasierung zeitlich nicht so weit auseinander.

Die Fabrikmarke Karl Theodors, das Monogramm C T mit dem Kurhut darüber, erscheint häufig in Begleitung von zweistelligen, gleich der Marke selbst vor der Glasierung blau aufgemalten Zahlen. Gelegentlich der so reichhaltigen Frankenthaler Porzellanausstellung des Altertumsvereins Mannheim 1899 habe ich feststellen können, daß die Zahlen von 70 beginnen und bis 89 lückenlos verhanden sind. Schon damals mußte man daher den Schluß ziehen, daß es Jahrzahlen seien. Überdies habe ich inzwischen für diese Annahme in den Fabrik-Akten ganz bestimmte Hinweise gefunden. Über die Bedeutung anderer Beizeichen, die auch blau unter Glasur angetroffen werden, wie das oft vorkommende

VIII, die Buchstaben ℑ oder ℌ, oder G, L, W, wie ferner verschiedene einfache Ziffern, kleine graphische Handzeichen und auch die Punkte unterhalb der Marke in der Zahl von einem bis drei hat man zum Teil wohl Vermutungen, aber keine bestimmte Auslegung. Übrigens sind diese Beizeichen für uns ziemlich belanglos.

Der kurfürstliche Betrieb in Frankenthal.

Die Direktion Bergdold. Das Zeichen AB. Bossierer- und Malernamen. Großer Kronleuchter und andere Fabrikate. Inspektor Feylner. Verdrängung Bergdolds.

Mehr als jene Beizeichen gibt eine Direktormarke zu denken, welcher man auf vielen und vorzugsweise auf den zierlichsten und feinsten Figuren und Geräten des Karl Theodor'schen Betriebes begegnet; sie ist der eigentlichen Fabrikmarke untergeordnet, doch — wie diese — vor der Glasur mit dem Pinsel in Kobaltfarbe auf das Rauhgut aufgebracht. Diese kleine Nebenmarke besteht manchmal einfach aus B, meistens aus der Buchstabenverbindung AB.[1]) Es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß diese Beizeichen auf den Arkanisten Adam Bergdold hinweisen, der seit Abzug Josef Hannongs bei der Manufaktur in leitender Stellung tätig war. Bergdold ist auf Fürsprache irgend einer hohen Persönlichkeit von Höchst, wo er zuerst Anordner und Former, später Buchhalter in der kurmainzischen Porzellanfabrik gewesen war, nach Frankenthal berufen worden und hatte vom 1. Februar 1762 an die neue Direktorstelle an der Porzellanfabrik Frankenthal mit 1000 Gulden Jahresgehalt, freier Wohnung und Naturalbezügen von Holz, Wein und Früchten erlangt. Auch wurde ihm um den ansehnlichen Betrag von 3000 Gulden, welcher der Fabrikkasse entnommen wurde, sein Porzellan-Arkanum abgekauft. Demnach scheint es fast, als ob Josef Hannong trotz seiner Abfertigung von 10000 Gulden das seinige nicht abgegeben hätte. Vielleicht verlangte er dafür einen weiteren großen Betrag und man stand deshalb von der Erwerbung des Hannong'schen Arkanums ab; ohnehin vermeinte man wohl in der Person Bergdolds einen bewährten Höchster Arkanisten gewonnen zu haben. Und doch wäre sicher die Erwerbung des Josef Hannong'schen Porzellan-Arkanums von Wichtigkeit gewesen, denn Bergdolds Arkanum lieferte eine wenig zuverlässige Masse. Dagegen hatte Josef Hannong in seinem Gesuch vom 26. Juli 1759, womit er die käufliche Erwerbung der Fabrik anstrebte, mit Recht hervorheben

[1]) Siehe Tafel II Nr. 28 und 29.

können, daß er die Manufaktur nun zwei Jahre lang „ohne Zutun seines Vaters“ geleitet und die Porzellanmasse noch verbessert habe.

Mit der Tatsache, daß Bergdold, der unmittelbare Nachfolger Josef Hannongs in der Porzellanbereitung wie in der Leitung der ganzen Manufaktur, vom Februar 1762 an in Frankenthal tätig war, steht es im Einklang, daß das AB-oder das vereinzelt vorkommende B-Zeichen nur auf Porzellansachen anzutreffen ist, die dem Stil und der Bemalung nach in den sechziger Jahren entstanden sein müssen. Von 1770 an, als der neu eingestellte Porzellanfabrik-Inspektor Feylner seiner Anweisung gemäß anfing, der Fabrikmarke noch die Jahrzahl beizufügen, scheint man die Direktormarke AB nicht mehr aufgemalt zu haben. Es ist mir wenigstens noch kein Stück mit der Jahrzahl und zugleich mit jenem Beizeichen vor Augen gekommen. Mit dem Eintritt Feylners hatte eben Bergdold seine Rolle so ziemlich ausgespielt; nur durch seine hohe Protektion konnte er sich noch fünf Jahre lang als Direktor halten.

Bei Deutung der Nebenmarke AB können wir um so weniger von Adam Bergdold absehen, als zu dessen Wirkungszeit jeder, der ein so gekennzeichnetes Stück Karl-Theodor-Porzellan in die Hand bekam und wußte, daß Adam Bergdold Direktor der Frankenthaler Fabrik war, die Chiffre AB doch auch nicht anders auflösen konnte, als mit dem Namen des Direktors, gleichwie man in der größer aufgebrachten Hauptmarke C T die Anfangsbuchstaben des Herrschernamens (Carl Theodor) erkennen mußte. Hätte die Fabrikleitung irgend etwas anderes durch eine Chiffre ausdrücken wollen, so hätte man doch unter Adam Bergdold gewiß vermieden, gerade AB als Geheimzeichen auf das Porzellan zu setzen.

Ich gehe auf diese Nebenmarken näher ein, weil in der keramischen Literatur bestritten wird, daß sie auf Bergdold hinzielen könnten, und zwar deshalb, weil dieser Direktor nur ungenügendes geleistet hätte und sogar wegen Unfähigkeit aus seiner Stellung entfernt worden sei. In der Tat nahm man ihm 1775 die Leitung der Fabrik ab und setzte ihn auf 500 fl. Wartegeld. Diese Entlassung stehe, so schließt man, in Widerspruch damit, daß jene Beizeichen — wie es wohl richtig ist — immer nur auf ganz feinen Stücken vorkämen. In Wahrheit sind Bergdold mehrfach Brände mißlungen, und dadurch mag er allerdings ziemlichen

Schaden verursacht haben. Allein jene Brände, die ihm gelangen, — und solche wird es von 1762—1775 doch wohl auch gegeben haben — sowie Stücke, die bei einem im allgemeinen mißratenen Brande standgehalten und nicht zusammengesunken waren, konnten nicht anders als von feinster Art sein, denn Bergdold hatte damals die besten Bossierer und Maler zur Verfügung, und die zwölf Jahre, während welcher er an der Spitze der Fabrik stand, gehören unbestreitbar zur besten Zeit des kurfürstlichen Betriebes. Der Direktor konnte technisch unfähig sein und doch mußte dank den vortrefflichen Künstlern das, was glücklich die Gefahr des Brennofens überstand, den höchsten Ansprüchen an Kunst und Geschmack genügen.

Belege hiefür sind die Namen der in Bergdold'scher Zeit in der Fabrik beschäftigten Künstler, festgestellt aus Kirchenbüchern[1]) und Akten. Wir finden da die Bildhauer und Bossierer Martin Hienel, Gottlieb Eder (ehemals in Meißen), Johann Freibott, David Linker u. a., deren treffliche plastische Arbeiten wir zum Teil aus darauf angebrachten Handzeichen kennen. Ferner begegnen wir Malern wie Höfflig, Hermanni, Abel, Leyser, den beiden Rahner, Bernhard Magnus, über deren Tüchtigkeit uns ebenfalls genau bezeichnete Arbeiten unterrichten. Und diese sowie eine Anzahl anderer geschickter Kunsthandwerker arbeiteten unter der Direktion Bergdold!

Man darf also gewiß überzeugt sein, daß damals viele künstlerisch durchgeführte Gegenstände aus der Fabrik hervorgegangen sind; aber wir haben auch Kunde, daß im fraglichen Abschnitt geradezu Meisterwerke der Porzellankunst die Fabrik verlassen haben. Dazu gehört ein großer $3\frac{1}{2}$ Fuß hoher und $9\frac{3}{4}$ Fuß im Umfang messender Rokoko-Kronleuchter für 12 Kerzen, welcher dem Kurfürsten Karl Theodor am Vortag seines Namensfestes, am 3. November 1766, von der Fabrik als Geburtstagsgeschenk überreicht wurde. Dieses hervorragende Stück war weiß gehalten, aber mit reicher Vergoldung versehen. Außer mit wohl durchgebildetem ornamentalem Schmuck und zierlichem Rankenwerk von Blumen war der Kronleuchter reich mit Figuren ausgestattet. Man hatte darauf angebracht: Apollo mit den neun Musen, die vier Jahreszeiten und die vier Elemente, auch fehlten nicht auf Karl Theodor und Kurpfalz hinweisende Ehrenzeichen.

[1]) Kraus, Die Marken der Porzellanmanufaktur in Frankenthal, 1899.

Der Kurfürst war sehr erfreut über das prächtige Porzellankunstwerk seiner Manufaktur und ließ dem Personal ein reichliches Geldgeschenk zukommen. Darauf veranstaltete die Fabrik am Namenstag Karl Theodors selbst ein Dankfest in der Kapuzinerkirche zu Frankenthal. Nun, und dieses Prachtstück, der berühmte Kronleuchter, war doch auch eine Leistung der Direktion Bergdold!

Der Umstand, daß man die AB- oder die übrigens sehr spärlich auftretende B-Marke lediglich auf feinen Fabrikaten antrifft, erklärt sich in einfacher Weise: Bergdold war eben darauf bedacht, daß seine Direktor-Marke nur auf solche Stücke gesetzt wurde, die als Porzellan erster Wahl den Verglühofen verließen und darum von vornherein zur feinen Bemalung geeignet waren. Auf minder gelungenen Stücken und auf gewöhnlicher Handelsware ließ er klugerweise sein B oder AB überhaupt nicht anbringen. Direktor Bergdold sorgte so dafür, daß nur künstlerisch durchgebildete oder durch die Bemalung zu Kunstwerken erhobene Porzellansachen mit seiner Namenschiffre der Mit- und Nachwelt vor Augen kommen könnten.[1])

Aus den Akten der Porzellanfabrik geht ziemlich klar hervor, daß Bergdold samt seinem Schwiegersohn, dem zweiten Direktor Lang, von einem aufstrebenden Beamten der Fabrik planmäßig verdrängt wurde, und zwar vom Porzellanfabrik-Inspektor Simon Feylner, welcher vorher in den Fabriken von Höchst und Fürstenberg gearbeitet hatte. Feylner, der 1770 eigentlich nur darum nach Mannheim gekommen war, um dort vom Kurfürsten die Konzession zur Anlegung einer Porzellanfabrik in seiner Vaterstadt

[1]) Im Frankenthaler Museum befinden sich zwei gedrehte Porzellanbecher von Vasenform, die mit einfachen stilistischen Blumen unter Glasur geziert sind. Diese beiden zusammengehörigen Stücke haben die Löwenmarke und auffallenderweise daneben das bekannte AB, also Adam Bergdolds Direktormarke. Selbstverständlich war Bergdold nicht schon unter Josef Hannong in der Frankenthaler Fabrik tätig; die Anwesenheit seiner Chiffre neben dem Löwen darf also wohl dem Übergangszustand um den 1. Februar 1762 zugeschrieben werden. Man hatte anscheinend diese zwei und vielleicht noch einige andere Stücke schon mit der Löwenmarke versehen, als Bergdold die Leitung der Fabrik aus den Händen Josef Adam Hannongs übernahm, oder es hat der Markenmaler noch nach der Übergabe gedankenlos den altgewohnten Löwen auf das Rauhgut aufgepinselt, dann aber statt JAH die bereits angeordnete Chiffre AB des neuen Direktors beigefügt. Das Vorkommen dieses Zeichens neben dem Löwen, wie es durch das Frankenthaler Becherpaar belegt wird, ist durchaus vereinzelt, und seine Zufälligkeit findet somit die beste Bestätigung.

Weiden, also im Gebiet des Fürstentums Pfalz-Sulzbach, dem Stammland Karl Theodors, zu erlangen, wurde davon abgebracht und für die Frankenthaler Fabrik angeworben. Dies scheint allerdings deshalb geschehen zu sein, weil man mit den technischen Leistungen Bergdolds, die keinen finanziellen Erfolg aufkommen ließen, wenig zufrieden war.

Feylner, ein durchaus bewanderter Porzellanmacher und Farbenchemiker, strebte natürlich darnach, möglichst bald von der zweiten Stelle in die erste aufzurücken. So richtete er im Herbst 1774 an eine amtliche Persönlichkeit, wahrscheinlich an den für die Fabrik aufgestellten kurfürstlichen Kommissär, Geheimrat Geiger in Mannheim, mehrere Denkschriften über die Zustände in der Fabrik. In einem dieser Berichte ist von Bergdolds Tätigkeit gesagt, daß sein Geschirr fast jedesmal zur Hälfte blasig aus dem Ofen komme, so wie dies die miteingeschickten Probestücke auswiesen. Feylner hatte sich also hinter dem Rücken Bergdolds einige mißratene Stücke angeeignet und diese dem Kommissär vorgelegt. Dazu führte Feylner weiter aus, daß er ein Mittel erfunden hätte, solche Mängel ganz zu vermeiden. Wenn daher ihm selbst die Oberaufsicht übertragen würde, so könnte künftig kein solch mißratenes Geschirr mehr vorkommen.

In einer anderen Denkschrift bezieht sich Feylner auf den inzwischen erfolgten Besuch der Fabrik durch die angeredete Persönlichkeit und erwähnt, daß er damals leider nicht daran gedacht habe, dem Besucher das Kämmerlein zu zeigen, worin das mißlungene Porzellan aufgestapelt wäre. Er schicke daher von dem dort verwahrten Vorrat noch einige Stücke mit ein. Ohnehin wisse Seine Wohlgeboren, daß ganze Brände von schöner und kostbarer Passauer Erde genau so ausgefallen seien, wie diese Probestücke.

Man sieht, Feylner ging hartnäckig gegen Bergdold vor und hat offenbar damit Eindruck zu machen verstanden. Beweisstücke wie sie Feylner mit Vorbedacht aus dem geringsten Ausschuß mehrerer Jahre herausklaubte, mußten seine Darlegungen allerdings als zutreffend erscheinen lassen. Schon ein Jahr vor Einreichung jener Denkschriften hatte Inspektor Feylner in einem am 3. Oktober 1773 erstatteten Bericht die Unfähigkeit Bergdolds nachzuweisen unternommen, und ebenso scheint er im Sommer 1774 fünf Brenner der Fabrik zu der bei den Akten liegenden

schriftlichen Erklärung angestiftet zu haben, daß die unter Anleitung und Aufsicht des Inspektors Feylner gebrannten Waren bei weitem besser und schöner wären, als die nach Weisung des Direktors Bergdold hergestellten. Das Bergdold'sche Porzellan sei oftmals voller Blasen, auch zusammengedatscht und sonst noch mit allerhand Mängeln behaftet.

Inspektor Feylner erreichte seinen Zweck im Frühjahr 1775. Nach dem da erfolgten Ausscheiden des Direktors Bergdold und seines unbedeutenden Schwiegersohnes Lang rückte er zum obersten Leiter auf und wurde kaum ein Jahr später sogar zum Hofkammerrat ernannt. Übrigens muß man anerkennen, daß er Bedeutendes leistete, und zwar unter schwierigen Verhältnissen. Feylner blieb der Fabrik treu bis an sein Lebensende, er starb 1798, also ein Jahr vor dem Erlöschen der Fabrik. Sein Vorgänger Bergdold kam durch die Entlassung in eine sehr mißliche Lage. Nach einem noch vorhandenen Unterstützungsgesuch von ihm, datiert 1776 von Schwetzingen aus, ging es ihm herzlich schlecht. Anscheinend hat man ihm das Wartegeld bald gesperrt.

Wie es nun auch mit der Befähigung Bergdolds gestanden haben mag, und wenn ihm Feylner — was nicht zu bezweifeln ist — technisch überlegen war, so hatte man es doch bei den mißratenen Bränden nur mit den Folgen schlecht bereiteter Porzellanmasse oder mit Mißgriffen beim Brennen zu tun. Die künstlerischen Eigenschaften des verkaufsfähigen Fabrikates hinsichtlich Modellierung wie Bemalung blieben davon unberührt. So darf man sagen, daß gerade die Direktion Bergdold uns die ansprechendsten Proben des Karl Theodor'schen Betriebes in den mit B und Ⱥ gezeichneten Stücken hinterlassen hat und daß die Fabrik in jenem Zeitabschnitt, der noch ganz vom Rokokostil beherrscht war, auch ihre regste Tätigkeit entfalten konnte.

Ergebnisse und Versuche in Frankenthal.

Personalstand. Verschleiß. Geldmangel. Porzellanerde. Künstlerische Leistungen. Das Berthevin'sche Druckverfahren. Formen- und Warenverzeichnisse. Probeteller.

Nach der Volkszählung in Frankenthal im Jahre 1773, d. h. nach dem damals aufgestellten „Status der Einwohner" gehörten zur Porzellanfabrik 5 Beamte, 23 Maler, 12 Dreher, 7 Bossierer, 3 Glasurer, 5 Stampfmüller und 5 Taglöhner, zusammen 60 Personen. In der Übersicht über die Industrie in

Mannheim, Heidelberg und Frankenthal, einer Druckschrift, die sich auf das Jahr 1774 bezieht, ist der Bestand der Frankenthaler Fabrik ohne die Beamten mit 180 Personen angegeben; darunter sollten sein 61 Maler, 36 Dreher, 33 Bossierer usw. Da Direktor Bergdold die Fabrik bis Frühjahr 1775 geleitet hat und nicht gerade im letzten Jahre seiner Direktion eine so auffallende Vergrößerung eingetreten sein kann, so ist es klar, daß der mutmaßliche Verfasser jener Übersicht, Geheimrat Fontanesi, inbezug auf die Frankenthaler Fabrik stark geflunkert hat. Aber trotzdem die Ausdehnung der Fabrik nicht diesen Umfang angenommen hatte, sondern noch ferner innerhalb vernünftiger Grenzen blieb, so vermochte doch der Regiebetrieb des Kurfürsten niemals die Erträgnisse der Fabrik mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Man errichtete zwar auswärtige Niederlagen, so in Frankfurt a. M., Mainz, Aachen, München, Basel, sogar in Nancy und Livorno; aber obwohl manchenorts viel Porzellan abgesetzt wurde, so gingen die Erlöse doch nur allmählich ein, und der dringende Geldbedarf blieb fast ununterbrochen bestehen. Man hielt, um zuweilen rasch Geld zu beschaffen, öffentliche Versteigerungen von Frankenthaler Porzellan ab in Mannheim, Frankfurt, Amsterdam, Hamburg und andernorts, mußte sich dabei aber oft mit Preisen begnügen, welche die Fabrikations-, Transport- und Zollauslagen keineswegs deckten. 1773 und 1780 wurden daher große Porzellan-Lotterien veranstaltet, wobei schon eher etwas übrig blieb. Oft konnten wegen des Geldmangels Maler und Bossierer, ja die gewöhnlichen Handarbeiter nicht bezahlt werden, und alle hatten im Jahre 1780 einen mehrmonatlichen rückständigen Lohn zu fordern. Viele von den bedauernswerten Leuten wurden gepfändet und kamen in größte Dürftigkeit.

Die Herstellung des Porzellans in Frankenthal mag ja an sich kostspielig gewesen sein, da man genötigt war, die kaolinhaltige Erde mit hohen Kosten von Passau kommen zu lassen. In der ganzen Kurpfalz waren Kaolinlager zunächst nicht aufzufinden. Erst seit 1774 deckte eine Grube bei Alzey den Bedarf. Im letzten Jahrzehnt des Betriebes schaffte man auch Porzellanerde von Limoges herbei. So blieb nicht bloß der erhoffte Gewinn aus, die kurfürstliche Kasse sollte noch beständig Zuschüsse liefern. Diese wurden aber manchmal nicht gegeben, sodaß sich der ganze auf fürstliche Kunstliebhaberei begründete Fabrikbetrieb mit durchaus zerfahrener Geldgebahrung dahinschleppte.

Aber diese beständige Notlage, diese traurige Finanzwirtschaft und alle sonstigen Übelstände können uns jetzt die Freude an dem einstigen Bestehen der pfälzischen Porzellanfabrik nicht mehr verderben. Wir bewundern an den Erzeugnissen, die uns die Manufaktur der Hannongs und Karl Theodors hinterlassen hat, vor allem die künstlerische Leistung. Und in der Tat haben es fein durchgebildete Bildhauer nicht verschmäht, der Frankenthaler Fabrik ihre Dienste zu widmen und jene entzückende Kleinkunst hervorrufen zu helfen, die uns wegen des zerbrechlichen Stoffes, dessen sie sich bediente, leider nur sehr unvollständig erhalten geblieben ist.

Im Jahre 1770 erbot sich der Franzose oder Niederländer Berthevin, der vier Jahre lang Leiter der (damals noch fälschlich Porzellanfabrik genannten) Fayencefabrik Marieberg in Schweden gewesen sein wollte, ein angeblich von ihm erfundenes Geschirrdruck-Verfahren in der Fabrik Frankenthal einzuführen. Dieses bestand darin, daß man farbige Bilder auf Porzellan drucken konnte, was gegenüber der zeitraubenden Bemalung des Geschirrs als ein Vorteil erscheinen mochte. Berthevins unreifes Projekt wurde wirklich angenommen und man gab ihm dafür und für das Arkanum einiger Porzellanfarben 100 Dukaten Belohnung; nebstdem erhielt er die ausbedungene Erlaubnis zur Errichtung einer Fayencefabrik in Mosbach und hiezu ein zinsenfreies Darlehen von 4000 Gulden auf zehn Jahre. Nach dem Wortlaut des Vertrages zwischen Berthevin und der Porzellanfabrik sollten einfach blaue wie auch vielfarbige Darstellungen auf das Porzellan gestempelt und eingeschmolzen werden können. In der Tat fertigte Berthevin in der Fabrik selbst Probestücke an, die dem Kurfürsten vorgelegt wurden; es gefielen aber allgemein nur die mit blauer Kobaltfarbe schon vor der Glasur aufgetragenen Bilder. Wenn selbst diese nicht an die Leistungen der Porzellanmaler heranreichten, so erwog man doch, daß durch ein Druckverfahren, bei dessen Anwendung nach des Erfinders Behauptung ein eingeübter Arbeiter soviel leisten konnte als 6—10 Maler, die Herstellung des verzierten Porzellans sich wesentlich verbilligen würde. Trotzdem kommt der keramische Schriftsteller Zais zu der Ansicht, daß die Fabrik von der Berthevin'schen Erfindung niemals Gebrauch gemacht hat.[1]) Es

[1]) Zeitschrift des bayerischen Kunstgewerbevereins 1894, Heft 12 S. 104. Vgl. ferner: Schwarz, Zur Geschichte der Porzellanfabrik Frankenthal, Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XII (1884) S. 73.

war eben bis dahin kein Frankenthaler Gegenstand mit aufgedruckten Bildern oder auch nur Blumenbuketten nachweisbar gewesen.

Nunmehr ist es mir aber gelungen, einen solchen Beleg des Berthevin'schen Verfahrens zu entdecken. Es ist eine Teebüchse, Marke C T mit Unterglasur-Bemalung auf allen Flächen.[1]) Als Hauptzierrat hat die Teebüchse auf den zwei breiten Flächen je ein paar jener musizierenden Engelchen in Wolken, wie sie auf Frankenthaler Geschirr zuweilen in Purpurmalerei vorkommen. Auf den Schmalseiten der Teebüchse und auf den etwas gewölbten Flächen zu den Seiten des Halses ist ein und dasselbe Bukett vorhanden. Sämtliche Bilder sind augenscheinlich entweder aufgedruckt oder mit Abziehpapier aufgebracht. Das Bukett erscheint so in einer bis ins kleinste gehenden Übereinstimmung viermal auf der Teebüchse, die zwei figürlichen Darstellungen sind verschieden. Alles ist in blauer Kobaltfarbe ausgeführt, die ja nur allein als Unterglasurfarbe geeignet war. Die Bilder haben indessen leicht verschwommene Umrisse und zeigen rings um die Darstellung einen bläulichen Hof. Das Wesen dieses Zierrates ist also ganz anders, als eines mit dem Pinsel ausgeführten.

Auf Frankenthaler Porzellan kommen Malereien unter Glasur — wie überhaupt auch bei hartem Porzellan anderer Fabriken — sonst nicht vor. Es gibt dafür mehrere Gründe: Der Maler, der auf das Rauhgut malen wollte, sah sich außerstande, den leichtesten falschen Strich, das kleinste Fleckchen wieder zu beseitigen, während das Malen auf der Glasur eine flüchtige Pinselführung und jede Ausbesserung der Malerei zuließ. Vor allem aber hielt außer Kobalt keine Farbe im Scharffeuer des Garbrandes stand. Dagegen hatte die nach geschehenem Garbrand auf der Glasur ausgeführte Malerei nur noch einen minder hohen Hitzgrad im Einschmelzofen zu bestehen und auch das für ganz kurze Dauer. Unter Glasur gab es in Frankenthal nur die aus einfachen Linien zusammengesetzten blauen Blumen- und Zwiebelmuster nach Meißner Vorbild, wie sie von geübten Händen mit dem Pinsel leicht ausführbar waren.

Wenn auch dieses eine Stück, die blau bedruckte Teebüchse, noch kein Beweis ist, daß das Berthevin'sche Verfahren von der Fabrik wirklich ausgenützt wurde, so liefert es doch einen Begriff vom Wesen der Erfindung. Vielleicht stammt die Teebüchse von jenen Probestücken, die Karl Theodor zur Begutachtung vorgelegt

[1]) Siehe Abbildung Tafel I.

worden waren; denn um das Berthevin'sche Druckverfahren im großen auszuführen, hätte die ganze Malerabteilung der Fabrik umgestaltet werden müssen. Im Vertrag, den die Fabrikleitung mit Berthevin abschloß, ist sogar von Maschinen die Rede. Die nachträgliche Erkenntnis, daß die aufgedruckten Bilder nicht scharf ausfielen und deshalb unmöglich gegen den von Malerhand herrührenden farbigen Schmuck aufkommen konnten, bildete jedenfalls einen der Gründe, warum man die Fabrik nicht für das Verfahren eingerichtet hat. Übrigens dürften begreiflicherweise auch die Porzellanmaler der Fabrik der Einführung des mechanischen Malverfahrens Widerstand entgegengesetzt haben.

Die Mannigfaltigkeit der Frankenthaler Fabrikate kennen wir aus alten Verzeichnissen. Dazu gehört zunächst das Inventar der alten Hohlformen zu den figürlichen Arbeiten und zu den Gegenständen des Kleinporzellans, ein handschriftliches Verzeichnis, das ich im Jahre 1899 als Broschüre veröffentlicht habe. Mehr als 800 verschiedene Figuren und Gruppen, sowie etwa 500 andere kunstgewerbliche Erzeugnisse (mit Ausschluß von Geschirr) werden darin aufgeführt. Es gab mythologische Darstellungen, Allegorien, Szenen aus dem bürgerlichen Leben oder Satyren darauf, auch in Porzellan ausgeführte Gruppen nach berühmten Gemälden, wobei Kupferstiche die Vorlage gebildet hatten; sodann allerhand Trachtenfiguren, Tänzer, Schauspieler, Liebespaare, Bauern, Schäfer, Gärtner, Jäger, Soldaten, Musikanten, Chinesen, Kinder und Putten, ferner Tiere und Vögel verschiedener Art und Größe. Auch Geräte wie Leuchter, Vasen, Salzfässer, Schreibzeuge, Nachtlampen wurden hergestellt und vielfach mit figürlichen Darstellungen verbunden. Ferner machte man Büsten, Medaillons, Etuis, Messer- und Hirschfängerhefte, Stockgriffe, Pfeifenköpfe, Fingerhüte und dergl.

Ein anderes Verzeichnis, das Josef Adam Hannong als Besitzer der Fabrik mit Angabe von Preisen im Pariser Journal de Commerce samt einer Empfehlung der Fabrik in französischer Sprache einrücken ließ, ist je zur Hälfte in den Nummern jenes Blattes vom Juli und vom August 1760 enthalten. Die Einteilung der Fabrikate ist darin die folgende: 1) Geschirr in alphabetischer Ordnung nach der französischen Sprache, 2) Gruppen, 3) Figuren, 4) Tiere, 5) Vögel, 6) Blumen, 7) verschiedene Porzellanwaren. Die Preise sind in Livres und Sols (1 Sol = $^1/_{20}$ Livre) ausgesetzt. Dieses Verzeichnis läßt einen tiefen

Blick tun, welche Fülle von Arbeit die Hannongs in der kurzen Zeit von 1755—1760 geleistet haben, indem sie die Modelle zu all diesen Dingen schufen. Ein gedrucktes selbständiges Verzeichnis, das die Frankenthaler Fabrik unter Karl Theodor im Jahre 1775, also 15 Jahre später, herausgegeben hat, ist nicht umfassender, obwohl manche neue Gegenstände hinzugekommen sind. Indessen ist wohl anzunehmen, daß man damals auch noch die meisten der Hannong'schen Modelle auszuformen vermocht hat.

Die Geschäftsempfehlung der Manufaktur Frankenthal, die Hannong seinem Verzeichnis von 1760 voranstellte, bildet ebenfalls eine bemerkenswerte Urkunde. Hannong spricht darin hauptsächlich davon, daß sein Porzellan ebenso schön wäre, wie das von Meißen und Sèvres und daß es das Porzellan aus Ostasien bedeutend überträfe.

Aus dem Preisverzeichnis selbst lernen wir so manche hervorragende Gegenstände der Hannong'schen Fabrikation kennen, die leider kaum mehr vorhanden sind, so beim Geschirr: Uhrgehäuse, bis zu 1000 L.; Schreibzeuge mit zwei Leuchter tragenden Chinesen zu 78½ L.; mit Blumen bemalte Schwammbehälter von 96 bis 108 L.; eine mit plastischen Porzellanblumen gezierte Laterne zu 120 L.; sogar ein Bidet, mit Streublumen bemalt, zu 107 L.[1]) — Bei den Gruppen: Pluto im Wagen mit acht angeschirrten laufenden Pferden, das ganze auf einem 20 Zoll[2]) langen Untergestell, zu 6550 L. Mit vier Pferden kostete der Pluto bedeutend weniger, nämlich 980, mit zwei Pferden 435 L.; Venus bei der Toilette, Gruppe von drei Figuren mit Nische (d. h. mit Rokoko-Schnörkelwerk) zu 330 L., ohne die Nische 190 L.; die Liebe, erregt durch den Wein, zwei Figuren mit Nische zu 96 L.; der Chinesische Thron mit vier Figuren zu 52½ L.; Neger mit Pferd zu 33 L. — Bei den Figuren: 9 Zoll hohe Götter zu je 24 L.; Satyr, Faun u. a., 6½ Zoll hoch, zu 17 L.; Schauspieler, Tänzer, Bauern, 5 Zoll hoch, zu 9 L. — Bei den Tieren: Hirsche zu 12 L.; Stute mit Last zu 15 L.; leierspielender Affe zu 9½ L.; Wildschwein auf Platte zu 14 L. — Bei den Vögeln: Amseln, Staare, Papageien zu 7 L. — Bei den Blumen: Tulpen, natürlich, groß, zu 7 L.; Rosen zu 6½ L.; Lilien zu 5¼ L. Überhaupt ist die Auswahl unter den Porzellanblumen überraschend reich.

[1]) Ein solcher Gegenstand samt dem zugehörigen Holzgestell wird noch in Frankenthal aufbewahrt.

[2]) 1 franz. Zoll = rund 27 mm.

Wie man aus dem Hannong'schen Warenverzeichnis entnehmen kann, hatte die Bemalung des Frankenthaler Porzellans hauptsächlich Blumen und Früchte zum Vorwurf, daneben aber auch Landschaften, bunte Vögel, Tier- und Jagdstücke, Schäferszenen und mythologische Darstellungen.

In der kurfürstlichen Zeit des Betriebes wurden diese Arten der Ausstaffierung beibehalten und gelegentlich erweitert, ja der kurfürstliche Hof kümmerte sich sogar manchmal darum, was die Porzellanmaler leisten könnten. Dies geht z. B. daraus hervor, daß nach den Akten der Porzellanfabrik am 11. August 1775 ein eigenhändig vom Direktor Feylner ausgestatteter Probeteller an den Hof nach Schwetzingen gesandt wurde, auf welchem nicht weniger als 60 nach Farbe und Gestalt verschiedene Blumenbukette aufgetragen und eingeschmolzen waren. Dieser Teller befindet sich jetzt im Bethnal-Green-Museum in London, wo ich ihn im Mai 1907 selbst gesehen und in Händen gehabt habe. Er hat geschweiften Rand und ist in seiner ganzen Fläche mit Malerei ausstaffiert. In der Mitte befindet sich in Gold der Namenszug des Kurfürsten, ein großes C T mit purpurgefüttertem Kurhut darüber, rings umgeben von goldenen Strahlen. Der übrige Raum der Tellertiefe und der Rand des Tellers sind in je 30 Felder eingeteilt. In der Hohlkehle des Tellers, welche beide Einteilungen scheidet, läuft rings eine lateinische Inschrift in Goldbuchstaben. Die Inschrift lautet: VARIANTIBVS FLOSCVLIS DIVERSI COLORES FABRICÆ SVB REVIVISCENTIS SOLIS HVIVS RADIIS EXVLTANTIS IN FRANKENTHAL. Alle 60 von Feylner auf den Teller gemalten Bukette sind unter sich verschieden in der Zeichnung, die immer scharf umrissen ist. Die Verschiedenartigkeit der Farben besteht natürlich zum Teil nur in Abschattierungen. So zeigen die Bukette auf dem Rand des Tellers 10 Farbentöne von lila bis dunkelviolett, 8 von rosa bis dunkelrot, 8 von gelb bis graubraun sowie 4 von grau bis schwarz. Im inneren Kreis sind folgende Farben dargestellt: 7 grün, 3 gold, 2 purpur, 2 dunkelgrün, 8 blau, 8 gelb. Die einzelnen Farbengruppen sind unter sich mit Ordnungszahlen und bei einigen Abstufungen noch mit Buchstaben bezeichnet.

Ein anderer Probeteller, der eine ungemein reiche Ornamentmalerei aufwies, und zwar ungewöhnlicher Weise nicht bloß innen, sondern auch auf der Unterseite des breiten Randes, befand sich bis 1900 in Mannheim im Besitz des Händlers Hermann.

Die Erzeugnisse der Frankenthaler Fabrik.

Die Scherbengrube. Große Venusgruppe. Die Pfälzer Grenadiere. Frankenthaler Porzellan in Speier. Zopfstil. Melchiors Arbeiten. Mannheimer Porzellanausstellung 1899. Fälschungen.

Das Gebäude der Frankenthaler Porzellanfabrik stand bis 1897. Es bildete in der letzten Zeit einen Bestandteil der Kranken- und Pflegeanstalt des Kreises Pfalz. Als der alte Bau niedergelegt wurde, um einem neuen Gebäude Platz zu machen, stieß man auf eine Scherbengrube aus der Frühzeit der Porzellanfabrik. Im Brande mißlungenes oder sonst beschädigtes weißes Porzellan, und zwar von Geräten wie von figürlichen Darstellungen herrührend, war da hineingeworfen worden, und die Scherben davon hatte man nun vor sich. Sie lieferten sehr bemerkenswerte Ergebnisse.

Der Vorstand des Frankenthaler Altertumsvereins sammelte was an Bruchstücken noch erreichbar war, sobald man Nachricht von dem unscheinbaren Funde erlangt hatte. Aus dem der Schuttmasse entrissenen Häuflein Porzellanscherben konnte u. a. eine großartige weiße Gruppe von drei Figuren, die Toilette der Venus darstellend, wieder zusammengesetzt werden, und zwar jene Ausführung der Gruppe, bei welcher die Figuren in der kühn aufgebauten Rokokonische angebracht sind. Meines Wissens ist die Gruppe mit dem vollen Rokoko-Aufbau nur noch im k. Residenzschloß in Würzburg vorhanden, dort allerdings in feiner Bemalung. Jedenfalls besitzt nun auch das Erkenbert-Museum in Frankenthal in dieser aus 70 Stücken ziemlich gut wieder zusammengefügten Venusgruppe einen höchst achtungswerten Zeugen der Hannong'schen Künstlerschaft, namentlich auch in Hinsicht der Rokoko-Ornamentik. Denn die Gruppe, an welcher die Fabrikmarke — wie es scheint — abgesplittert ist, gehört gemäß dem im Journal de Commerce veröffentlichten Preisverzeichnis von 1760 der Hannong'schen Zeit an.

Übrigens zeigten die in der nämlichen Abfallgrube angetroffenen Scherben anderer Gegenstände — soweit sie überhaupt eine Fabrikmarke trugen — übereinstimmend die Hannong'schen Marken, den blauen Löwen, entweder allein oder in Verbindung mit dem Monogramm Josef Adam Hannongs, außerdem auch dreimal das schon erwähnte Wappenfeld mit den weißblauen Rauten, eine Marke, die man erst seit diesem Scherbenfund als bestimmt nach Frankenthal gehörig ansehen durfte. Die wenigen in Sammlungen auf-

bewahrten Gegenstände mit der Rautenmarke waren bis dahin von den keramischen Schriftstellern irrtümlich bei Nymphenburg eingereiht worden, weil diese andere wittelsbachische Porzellanfabrik auch ein Rautenschildchen als Marke führte. Allerdings war diese Marke von ganz anderem Aussehen, zeigte ein vollständiges Schild, nicht wie hier ein einzelnes aus einem Schild herausgeschnittenes Geviert, und ist keine blaue Unterglasur-Marke, sondern immer blind eingepreßt.[1])

In jener Abfallgrube fand man auch die Figuren von kurpfälzischen Grenadieren, nämlich von einem Offizier, einem Tambour, einem Pfeifer und etwa 12 mit dem Gewehr ausgerüsteten Soldaten, deren jeder in anderer Haltung und bei anderer Hantierung des Gewehrs dargestellt ist, weiße Figuren, die trotz ihres mehr oder minder schadhaften Zustandes noch immer von entzückendem Reize sind. Auch diese Figuren, von denen man bis dahin kaum drei bis vier verschiedene Ausführungen als größte Seltenheiten in Sammlungen bewahrt hatte, sind in zumeist mehrfacher Wiederholung im Frankenthaler Museum zu sehen und liefern einen weiteren Beweis, wie rasch es die Hannongs verstanden haben, der pfälzischen Porzellanmanufaktur den Stempel hoher Kunstfertigkeit aufzudrücken.

Auch das Historische Museum in Speier besitzt Prachtstücke aus Hannong'scher Zeit, nicht minder aus dem von 1762—1799 geführten kurfürstlichen Betrieb. Überhaupt dürfte heute das Speierer Museum unter allen Museen die reichhaltigste Sammlung von Frankenthaler Porzellan aufzuweisen haben. Wer daher Frankenthaler Porzellan studieren oder bewundern will, kann Speier nicht übergehen.

Als mit Ausgang der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts die Abkehr vom Rokokostil auch bei uns eintrat und dafür der steifere Stil der Zeit Ludwigs XVI., der sog. Zopfstil, sich breit machte, ließ der Reiz der figürlichen Gebilde Frankenthals etwas nach, wenigstens nach Maßgabe unseres heutigen Empfindens. Aus der Mitte der 80er Jahre der Frankenthaler Kleinkunst treten uns mehr und mehr nüchterne, realistische Darstellungen entgegen. Man suchte durch sogenanntes Biscuit, d. h. unglasiertes Porzellan, künstliche Marmorgebilde im kleinen zu schaffen. Immerhin werden auch aus jener Zeit die Kindergruppen und Figuren, die Götter

[1]) Siehe die Nymphenburger Marke auf Tafel I.

und Putten des von Höchst nach Frankenthal übergegangenen hervorragenden Bildhauers Peter Melchior als unbestreitbare Meisterwerke anzuerkennen sein.

Gebilde aus allen Zeitabschnitten des Frankenthaler Schaffens konnte man 1899 in Mannheim auf der vom Mannheimer Altertumsverein veranstalteten Ausstellung von nur Frankenthaler Porzellan überblicken. Es war eine ganz eigenartige Schaustellung von 500 Nummern Frankenthaler Porzellans, dabei eine stattliche Reihe von Gruppen und Figuren, sowie fein bemalte vollständige Geschirre, einige davon gebildet aus über 100 Einzelgeräten. Der ausführliche Katalog, den ich auf Einladung des Mannheimer Altertumsverein darüber verfaßt habe und wozu als Einleitung Professor Dr. Walter eine so hübsche geschichtliche Skizze der Frankenthaler Fabrik geschrieben hat, legt davon Zeugnis ab. Der Mannheimer Katalog wird von Sammlern und vom Kunsthandel noch oft benützt, teils wegen der darin durchgeführten sehr genauen Beschreibung der Gegenstände, teils wegen der drei Markentafeln. Es sind darauf die Marken der ausgestellten Gegenstände, ferner die geheimnisvollen Beizeichen der Massebereiter, Bossierer, Dreher und der Porzellanmaler genau so wiedergegeben, wie sie auf den Sachen selbst angetroffen worden sind. Für jede Marke ist in einer Tabelle ausgewiesen, auf welchem Gegenstande sie sich befand.[1])

Wie alles auf der Welt, so wird auch altertümliches Porzellan nachgemacht, dabei natürlich das vielbegehrte Frankenthaler. Namentlich eine Pariser Firma — und wie mir scheint — auch mehrere dunkle Herstellungsorte in Deutschland bringen in verwerflicher Weise Figuren, Gruppen, Vasen, Terrinen und andere Sachen in den Handel, die zum Teil nach alten Vorbildern gefertigt und keck mit der Karl Theodor-Marke versehen sind.

So waren zu jener Ausstellung des Mannheimer Altertumsvereins von einem, der auf seinen Besitz stolz war, gleich sechs Figuren eingeschickt worden; aber schon beim Auspacken mußte ich sehen, daß es plumpe Fälschungen waren. Natürlich konnte diese Sorte Frankenthaler Porzellan, das angemaßter Weise die Karl Theodor-Marke aufwies, nicht zur Ausstellung angenommen werden. Der Besitzer hatte diese sechs Figuren, die einen alten Familienbestand darstellen sollten, in einem Badeort erworben.

[1]) Der Katalog ist noch in einigen Dutzend Exemplaren vorrätig und kann vom Mannheimer Altertumsverein um 3 Mark bezogen werden.

Mit dem angeblich ererbten Besitz des dortigen Verkäufers war es aber nichts. Die nagelneuen Dinger hatte man wohl deshalb in einer unverfänglichen Familienwohnung aufgestellt, um sie desto sicherer an einen geschickt dahin gelotsten Fremden anzubringen.

Ein anderer Fall: Ein Herr aus der Pfalz hält sich vorübergehend in Bamberg auf und geht dort zum Zeitvertreib zur Versteigerung einer feinen Mobiliarschaft. Unter den zum Ausgebot kommenden Porzellansachen befindet sich eine große bemalte Gruppe, bestehend aus einem tanzenden Maskenpaar, die beim Aufruf als Meißner Fabrikat bezeichnet wird. Unser Pfälzer erkennt die Gruppe aber als von Frankenthaler Herkunft, denn sie hat ja die Karl Theodor-Marke. Eine Frankenthaler Gruppe, die noch dazu bemalt ist, darf er seiner Heimat nicht entgehen lassen. Er bietet mit, und für den sehr mäßigen Preis von etwas über 80 Mark bleibt er Sieger. Als er mir die Sache erzählte, kam mir schon bei Schilderung des Gegenstandes der Gedanke an eine Fälschung. Wie er mir dann die Gruppe zur Beurteilung brachte, erkannte ich sie auf den ersten Blick als eine nagelneue Fälschung nach Meißner Vorbild. Es war nichts als ein vollkommen wertloses Machwerk. Wahrscheinlich hat der Fabrikant seine betrügerische Ware aufs geratewohl mit beliebigen alten Fabrikmarken versehen und sich dabei auch zur Einbrennung der Karl Theodor-Marke, die gar nicht auf das Stück paßte, verstiegen.

Auch in Nürnberg hat einmal ein Pfälzer aus Neustadt bei einem Trödler gleich drei Frankenthaler Gruppen entdeckt und fürs Historische Museum der Pfalz mitgenommen. Ich wurde darauf nach Neustadt entsandt, um die Sachen zu besichtigen, ehe man sie nach Speier übernahm. Leider waren es freche Fälschungen. Zum Glück hatte der Entdecker die Gruppen nur mit Vorbehalt gekauft, sodaß kein Schaden entstand. Selbst am Ursprungsort des geschätzten pfälzischen Porzellans, in Frankenthal, bin ich einmal unvermutet auf Fälschungen gestoßen. Ich hatte auf Ersuchen der Finanzbehörde eine ganz ansehnliche Reihe von Gegenständen aus Frankenthaler Porzellan, die von einer alten Dame der Stadt Frankenthal vermacht worden waren, wegen der Erbschaftssteuer abzuschätzen. Neben den schönen Karl Theodor-Porzellanen aus altem Familienbesitz stieß ich da auf mehrere gefälschte Stücke, welche die Erblasserin offenbar erst in später Zeit hinzugekauft hatte. Die gute Dame war durch das ihr bekannte Frankenthaler

Fabrikzeichen, das natürlich auf den falschen Stücken nicht fehlte, leider getäuscht worden.

Fälschungen werden manchmal auch in der Weise unternommen, daß weiße echte Porzellansachen von alter Herkunft neu bemalt werden, um ihnen so einen höheren Verkaufswert zu verleihen. Dies kommt sowohl vor mit figürlichen Sachen, als mit Tellern, Platten, Vasen usw. Es bedarf oft großer Aufmerksamkeit, um solchen Betrug zu entdecken; denn die neue Bemalung ist im Brennofen in die Glasur eingebrannt, genau so, wie verfahren worden wäre, hätte man s. Z. in Frankenthal selbst die Sachen bemalen wollen. Bei solchen Fälschungen kommt es hauptsächlich darauf an, die Skala der Frankenthaler Farben von den neuen Farben zu unterscheiden.

Wie man sieht, gibt das Vorhandensein einer Frankenthaler Marke durchaus nicht immer die Gewähr für ein echtes Stück. Übrigens ist auch echtem altem Porzellan gegenüber Vorsicht und genaues Betrachten stets am Platze; denn nicht selten sind die Gegenstände zerbrochen gewesen, wieder zusammengekittet und ergänzt worden. Man bringt heutzutage solche Ergänzungen, namentlich wenn es sich um bemalte Gegenstände handelt, mit großer Vollkommenheit zustande, sodaß nur ein geübtes Auge den Mangel entdeckt. Die Porzellankliniken verfügen aber auch über trefflich vorbereitete Hilfsmittel. Da gibt es fertige Hände und Füße verschiedener Größe und Art, alle von Porzellan, sodaß sie ohne weiteres angesetzt werden können, wo ein entsprechender Teil der Figur fehlt. Ist gar ein Arm oder ein Bein abgebrochen und verschwunden, so wird das Fehlende neu modelliert, in Porzellan abgeformt, gebrannt und bemalt. Ja sogar nagelneue Köpfe setzt man oftmals mit Glück auf kopflose Figuren. Die Fugen werden mit einer Masse überschmiert und glänzende Lackfarbe deckt die Kittstelle vollends zu. Das weiße Porzellan widerstrebt diesem Verfahren; denn die zum Ausbessern verwendete plastische Masse, die anfangs genau das Weiß des Porzellans besitzt, ist unaufhaltbar der Vergilbung unterworfen. Gegen Ausbesserungen ist im allgemeinen nichts einzuwenden, denn ein zerbrochener Gegenstand kann keinen guten Eindruck hervorrufen. Gänzlich unbeschädigte Sachen sind aber immer viel wertvoller, als ausgebesserte Stücke, doch auch weit seltener zu finden.

Die Kriegsereignisse und das Ende der Frankenthaler Porzellanfabrik.

Erste Verpachtung an van Recum. Porzellanversteigerungen in Mannheim. Flüchtung der Vorräte. Farbeneinschmelzung in Mannheim. Zweite Verpachtung an van Recum. Das Frühstücksgeschirr mit der Marke van Recums. Die Frankenthaler Formen. Heutige Bestände, frühere Verwüstung, Kunstwert des Frankenthaler Porzellans.

In den 1790er Jahren wurde die Porzellanfabrik in Frankenthal wegen der kriegerischen Ereignisse, die sich am Rhein abspielten, nur noch schwach betrieben. Schon 1794 hielten Sansculotten Frankenthal besetzt, mußten aber nach einigen Wochen wieder abziehen. Sobald dies geschehen war, verbrachte man sorglich den Hauptteil des vorrätigen Porzellans von Frankenthal nach Mannheim in Sicherheit. Als sich im folgenden Jahre die Franzosen abermals in Frankenthal niederließen, beschlagnahmten sie in der Tat die kurfürstliche Porzellanfabrik und verkauften die immerhin noch beträchtlichen Vorräte im Werte von 25000 Gulden für einige Bündel Assignaten an Nepomuk van Recum aus Grünstadt. Zugleich wurde dieser als Pächter der Fabrik eingesetzt.

Von dem 1794 nach Mannheim geschafften Hauptbestand an Porzellan und der im Kaufhaus ohnehin schon vorhandenen Niederlage suchte man einige Jahre später durch Versteigerungen, die mit Ausnahme einiger Tage vom 27. November bis 12. Dezember 1797 und vom 8. bis 10. Januar 1798 täglich abgehalten wurden, soviel als möglich anzubringen. Aus den Versteigerungsprotokollen, die bei den Akten liegen, geht hervor, daß u. a. erlöst wurde für:

1	Kaffeeservice, komplett, große Blumen, Goldränder	23 fl.
1	Kaffeeservice mit feinen Blumen und Goldrändern	28 fl. 30 kr.
1	Kaffeeservice, komplett, antike Figuren in Schildern mit feiner Bordüre, braune Ränder	30 fl. 15 kr.
1	Kaffeeservice mit feinen Landschaften, Blumenkränzen und Goldrändern	50 fl. 30 kr.
1	Kaffeeservice mit buntem Getiers und Goldfestons	54 fl.
12	Speiseteller, bunte Blumen, Goldränder	12 fl. 36 kr.
12	Speiseteller, Basrelief, bunte Blumen, Goldränder	15 fl.
12	Suppenteller, bunte Blumen, Goldränder	17 fl. 40 kr.
15	Dessertteller mit Goldrändern, sehr flach	15 fl.
3	ovale Platten, bunte Blumen, Goldränder	11 fl. 8 kr.
2	große runde Platten, bunte Blumen, Goldränder	10 fl. 8 kr.

1 Terrine mit Unterplatte, Basrelief, bunte Blumen, brauner Rand	5 fl.
1 Terrine, oval, bunte Blumen, Goldrand	3 fl. 46 kr.
1 Déjeuner, feine Vögel, braune Ränder	5 fl.
1 großer Korb, durchbrochen mit Unterplatten, blaue deutsche Blumen	2 fl. 46 kr.
2 halbrunde Sandkästen, bunte Blumen, braune Ränder	5 fl.
1 Barbierbecken, bunte Blumen, brauner Rand	1 fl. 30 kr.
1 Tabakpfeife als Väschen, marmoriert	1 fl.

Gruppen:

Raub der Helena, schadhaft	10 fl.
Bachus mit Kindern, schadhaft	12 fl. 25 kr.
Venus, stehend, mit Cupido	4 fl. 54 kr.
Flora und Pomona, schadhaft	24 fl.
Die eiserne Zeit	5 fl. 18 kr.
Sommer und Herbst, 2 Gruppen	6 fl. 36 kr.
Die Jahreszeiten in Kindern	7 fl. 20 kr.
Spielende Kinder auf Sockeln, 2 Gruppen	6 fl.
Chinesenhaus, groß	11 fl. 10 kr.
Chinesenhaus, klein	5 fl. 40 kr.
Die Toilette	4 fl. 2 kr.
Vlamländer Bauern	8 fl.
Schäfer in einer Nische, an einer Figur die Hand ab	5 fl. 30 kr.
Die nämliche Gruppe unbeschädigt	12 fl.
Zwei Figuren und Hund mit Nische	8 fl.
Kapellmeister, Biscuitgruppe, Ausschuß	4 fl. 6 kr.

Figuren:

Kupido mit Schild E. A. (Elisabeth Augusta)	2 fl. 46 kr.
Weltteile, 2 große Figuren	6 fl.
Jahreszeiten, 4 Figuren	4 fl. 42 kr.
2 Monatsfiguren	6 fl.
2 Figuren Nr. 1, Chinesen	1 fl. 33 kr.
Kaufmann und Frau, 2 Figuren	11 fl. 10 kr.
2 Bettlerfiguren	5 fl. 30 kr.
Elsässer Bauern, 2 Figuren	4 fl. 30 kr.
Mann mit Holzwaren	3 fl. 26 kr.
Würstemacher und Eiermann, 2 Figuren, 2mal 4 fl. 44 kr. u.	5 fl. 12 kr.
Essigmann	2 fl. 40 kr.
Hammelscherer und Geißmelkerin, 2 Figuren	4 fl. 32 kr.

Scherenschleifer, Figur Nr. 3, schadhaft	2 fl. 20 kr.
2 Figuren auf Salzkörbchen	6 fl.
Figur mit Larve, groß, Ausschuß	1 fl. 30 kr.

In den Versteigerungslisten ist nicht angegeben, ob man es bei den figürlichen Sachen mit weißem oder bemaltem Porzellan zu tun hat. Mit wenig Ausnahmen dürften indessen gleich dem Geschirr auch Gruppen und Figuren bemalt gewesen sein. Bei jedem einzelnen der Hunderte von Ansätzen ist neben dem Versteigerungserlös auch der Fabrikpreis angegeben, der durchwegs wesentlich höher war, als die bei der Versteigerung erzielten Preise. Im ganzen wurden erlöst 2567 fl. 59 kr., welchem Betrag der Fabrikpreis von 4792 fl. 19 kr. gegenüber steht. Erzielte man also im Winter 1797/98 immerhin noch Preise, die im Durchschnitt die Hälfte der Fabrikpreise überstiegen, so ging später die Entwertung der Porzellanvorräte noch viel weiter. Als nämlich 1803 Mannheim badisch wurde, war noch ein mächtiger Stock Frankenthaler Porzellans im Fabrikwert von 80000 fl. vorhanden. Da man die Räume des Kaufhauses für Kanzleien brauchte, sollte das Porzellan rasch losgeschlagen werden. Zunächst wurde ein Ausverkauf zu ermäßigten Preisen veranstaltet, wobei man bis zu einem sechstel des Fabrikpreises herunter ging. Aber trotzdem konnten die wertvolleren Gruppen, Figuren, Geräte, Zusammenstellungen bemalten Geschirrs, überhaupt feines Porzellan aller Art nicht angebracht werden. Schließlich übernahm der badische Hof den ganzen Rest um ein zehntel des Fabrikationspreises, damit die Räume im Kaufhaus, die durch das Frankenthaler Porzellan belegt waren, doch endlich für andere Zwecke verfügbar wurden.

Als im Jahre 1795 die Franzosen nach einigen Monaten Frankenthal wieder aufgegeben hatten, nahm die kurfürstliche Verwaltung die Porzellanfabrik dem Pächter van Recum wieder ab; indessen schleppte sich wegen der kriegerischen Zeiten der Betrieb nur mühsam dahin. Ohnedies brachte der Frieden von Campo Formio 1797 die Festsetzung der Franzosen im pfälzischen Gebiete links des Rheins, und damit kam neues schweres Unheil über den Betrieb der kurfürstlichen Porzellanfabrik: die gewaltsame Beschlagnahme, die schließlich zum vollständigen Eingehen der Fabrik führte. Nachdem die Franzosen immer näher rückten und eine Brigade bereits in Dürkheim angelangt war, hatte man beträchtliche Porzellanvorräte, einen Teil der Formen, sowie Alzeyer Por-

zellanerde zu 6 fl. den Zentner, und — was man für besonders wichtig hielt — Limoger Steine zu 15 fl. den Zentner, insgesamt 40 Fässer Kaolin im Werte von 3000 fl., in aller Stille von Frankenthal nach Oppau geschafft. Als die Besetzung von Frankenthal erfolgt war, traf man Vorkehrung, diese Vorräte bis ans Rheinufer zu verbringen, wozu 24 Fuhren nötig waren. Von da ging das geflüchtete Gut auf Schiffen nach Mannheim.

Beim Porzellan befand sich auch eine größere Anzahl Stücke, die zur Vervollständigung von feinem Kaffee- und Tafelgeschirren gehörten. Die zu ergänzenden Geschirre gehörten zu den Beständen der Mannheimer Niederlage, teils auch waren die Ergänzungsstücke bei der Fabrik von früheren Käufern nachbestellt worden. In der Eile hatte man in Frankenthal diese bereits bemalten Sachen nicht mehr im Schmelzofen fertig behandeln können, sodaß nun die wichtigen Ergänzungsteile unbrauchbar in Mannheim lagerten. Um diesem Übelstand abzuhelfen, genehmigte Kurfürst Karl Theodor durch Erlaß von München 13. März 1778, daß in der Mannheimer Münze an feuersicherer Stelle, nämlich unter einem Kamin, ein Muffelofen erbaut werde, um darin die halbfertigen Porzellansachen dem noch erforderlichen Schmelzbrande auszusetzen. Der Ofen wurde wirklich erbaut, und demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß Frankenthaler Porzellan auch in Mannheim vollendet worden ist.

Im Dezember 1797 verpachteten die Franzosen die beschlagnahmte Porzellanfabrik zum zweitenmal an Johann Nepomuk van Recum, und zwar um monatlich 200 Livres Papier. Die Einrichtung der Fabrik übernahm der Pächter käuflich um 2500 Livres, die Vorräte um 1000 Livres. Ein Livre Papier galt damals 5 Kreuzer, sodaß der Betrag von 3500 Livres nur 291 fl. 40 Kr. ausmachte.

Van Recum konnte gleich nach der Übernahme weiter arbeiten lassen, da er noch einen Bestand an fertiger Porzellanmasse antraf, beschränkte sich aber auf die Herstellung von Geschirr. Er war so klug, außer den bisherigen Formern und Drehern auch mehrere der kurfürstlichen Porzellanmaler weiter zu beschäftigen, und war so imstande, nicht nur das eigene Fabrikat, sondern auch die im sog. Weißen Magazin vorgefundenen Halbfabrikate mit Malerei ausstatten zu lassen. In dieser Weise betrieb er die Fabrik noch bis zum Jahre 1799 und siedelte dann mit seinen Formen und Geräten nach Grünstadt über, um dort 1801 in einem ehemaligen

Leininger Schlosse, genannt der Unterhof, eine Fayencefabrik anzulegen.

Aus der kurzen Zeit des van Recum'schen Betriebes in Frankenthal ließ mich der Zufall in Grünstadt bei Verwandten van Recums ein Frühstücksgeschirr auffinden, das fein mit Figuren bemalt ist und sicheren Familien-Nachrichten zufolge in Frankenthal hergestellt worden war. Dieses Geschirr trug als Fabrikmarke blau unter der Glasur ein aus V und R gebildetes Monogramm und darunter ein F.[1]) Diese Marke, die in Handbüchern bisher zu dem Ludwigsburger Arkanisten Ringler in Beziehung gebracht wurde, konnte durch meinen Fund bestimmt nach Frankenthal verwiesen werden. Die Buchstabenverbindung VR und das darunter gestellte F lassen sich ohnehin nicht anders lesen, als Van Recum, Frankenthal. Über jenes Frühstücksgeschirr habe ich im Pfälzischen Museum, Jahrgang 1898, einen Aufsatz veröffentlicht und auch das Hauptstück des Geschirrs, die meisterhaft bemalte Platte, im Bilde vorgeführt. Bei dieser Gelegenheit konnte ich als erster die Bedeutungder VR-Marke bekannt geben.

Van Recum starb 1805; Nachfolger seiner Erben im Besitz der Grünstadter Fabrik wurden 1812 die Brüder Wilhelm und Bernhard Bordollo, und ein Nachkomme eines von diesen, Herr Josef Bordollo in Grünstadt, schenkte in den 1880er Jahren die noch zahlreich vorhandenen Gipsformen aus der Frankenthaler Porzellanfabrik dem Gewerbemuseum in Kaiserslautern, von wo sie zwanzig Jahre später das Historische Museum von Speier übernahm. Ich selbst habe die Überführung der Formstücke von Kaiserslautern nach Speier besorgt. Im Laufe der Jahre sind diese ehrwürdigen Gips-Formen arg vernachlässigt worden, und kaum wird es möglich sein, daß man zu mehr als etwa einigen Dutzend Gruppen, Figuren, Vasen, Terrinen und dergl. die einzelnen Teile der Form vollständig zusammenbringt. Kommerzienrat Bäuml, Pächter der königlichen Porzellanmanufaktur Nymphenburg, will es im Einvernehmen mit dem Historischen Verein der Pfalz demnächst versuchen, die Formen zu ordnen und soweit noch möglich, Abdrücke in Porzellanmasse davon zu nehmen, um diese sodann glasieren und brennen zu lassen. Die etwa zustande kommenden Neuausführungen sollen auf drei aus jeder Form beschränkt bleiben und auch keineswegs in den Handel gelangen.

[1]) Siehe Tafel II Nr. 32.

Überdies würden sie eine besondere Marke, vielleicht unter Hinzufügung einer Jahrzahl erhalten. Es handelt sich dabei nur darum, das eine oder andere uns nicht erhalten gebliebene Kunstwerk der Manufaktur Frankenthal wieder hervorzurufen und in den Museen von München und Speier zur dauernden Aufbewahrung zu bringen.

Neuerdings sind einige Frankenthaler Formen die sich noch in der Steingutfabrik Grünstadt vorgefunden hatten, in Privathände nach Heidelberg gelangt und eine Porzellanfabrik fertigt daraus Nachbildungen, die von Mannheim aus angeboten werden. Es sind verzierte Platten, ein Rokoko-Uhrgehäuse, mehrere Büsten, ein Hund, ein Löwe, eine Figur mit holzbeladenem Schlitten usw. Diesen Neuausformungen gegenüber ist Vorsicht am Platz. Das Museum in Speier besitzt aus den nämlichen Formen seit längerer Zeit Ausformungen in Biscuitporzellan, die als Vergleichsstücke dienen können.

Frankenthaler Porzellan gehört heute zu den gesuchten Antiquitäten. So groß als wünschenswert, um der Nachfrage der Sammler zu genügen, sind die Bestände von Frankenthaler Porzellan, die sich im Handel oder im wechselnden Privatbesitz befinden, leider nicht mehr. Die Hauptbestände sind festgelegt in den Museen von Speier, Frankenthal, Heidelberg, Nürnberg, München, Berlin und Hamburg, sodann im Besitz des großh. badischen Hofes, des bayerischen Königshauses und in einigen Privatsammlungen, von denen namentlich solche in Mannheim und Worms durch Reichhaltigkeit und feine Auswahl sogar die Museumsbestände übertreffen.

Um in Verkaufsräumen von Antiquitätenhändlern Frankenthaler Porzellan aufzusuchen, wird man sich in erster Linie nach Speier, Mannheim, Frankfurt und München zu wenden haben. In der linksrheinischen Pfalz ist das meiste, was von Frankenthaler Porzellan in die Wohnungseinrichtung des guten bürgerlichen Hauses gelangt war, durch die Kriegsstürme von 1793—1797 zugrund gegangen, ja oft mutwillig zerstört worden. Ließ doch 1793 in Neustadt a. d. H. der französische Landkommissär Rougemaitre alles Frankenthaler Porzellan aus den Bürgerhäusern gewaltsam wegnehmen und auf einen Haufen zusammentragen. Es war eine stattliche Menge, denn es durfte ja seit langem kein anderes Porzellan in den Verkaufsläden geführt werden. In diesen Porzellanberg schlug dann der edle Republikaner Rougemaitre mit einem Prügel so lange hinein, bis nur noch Scherben da lagen. Er hatte eine republikanische Tat vollbracht, hatte das Porzellan mit

dem gekrönten Namenszug des Tyrannen Karl Theodor der Vernichtung überliefert. Aus ähnlichem Antrieb schlugen um dieselbe Zeit in Landau Sansculotten die aus Stein gemeißelten heiligen drei Könige vom Portal der Stiftskirche herunter.

Die Wertschätzung des feinen Frankenthaler Porzellans steht heute bei Kunstliebhabern und Sammlern wohl ebenso hoch, als die des alten Meißner Porzellans. Ein berufener Kenner des gesamten keramischen Gebietes, Museumsdirektor Dr. Brinckmann in Hamburg, äußert sich über die Erzeugnisse der pfälzischen Manufaktur Frankenthal in uneingeschränkt anerkennender Weise. Es geschieht dies in einem Katalog des im Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe aufbewahrten altertümlichen Porzellans. Nachdem Dr. Brinckmann, der Verfasser des Katalogs, erwähnt hat, daß in der Frankenthaler Fabrik fast immer finanzielles Elend geherrscht habe und daß infolge der Kriegswirren nach 1789 der Betrieb vollends erschwert gewesen sei, sagt er folgendes:

„Aller dieser Schwierigkeiten ungeachtet sind aus Frankenthal sowohl gemalte Service, wie ganz besonders Figuren und Gruppen hervorgegangen, welche dem besten an die Seite zu stellen sind, was um dieselbe Zeit in irgend einer andern deutschen Porzellanmanufaktur geschaffen worden ist.“

Die Marken auf Tafel II.

Auf dem Porzellan befinden sich die hier blau dargestellten Frankenthaler Marken und Nebenmarken Nr. 4—12 und 19 bis 33 unter der Glasur; die Pfalz-Zweibrücker-Marken Nr. 34—36 kommen ebenfalls unter der Glasur, häufiger aber auf der Glasur vor. Alle diese Marken sind mit dem Pinsel freihändig auf das verglühte Rauhgut aufgemalt. Die hier farblos wiedergegebenen Marken Nr. 1—3, 13—15 und 17—18 stellen Stempeleindrücke dar, die vor dem Verglühen der Gegenstände angebracht wurden, Nr. 16 ist eingeritzt.

Alle auf Tafel II dargestellten Marken sind in natürlicher Größe von Porzellansachen, also von Urbildern, abgenommen worden.

Erklärung der Marken.

Nr. 1. Marke des Gründers Paul Hannong 1755—56.

Diese Marke hat Paul Hannong vermutlich schon 1751—54 in Straßburg angewendet.

„ 2 und 3. Marken Paul Hannongs 1755—56.

Die Marken Nr. 1—3 kommen auch neben dem Löwen (Marken 7—12) vor. Solche Doppelmarken gehören in die Zeit von 1756—59.

„ 4—6. Verschiedene Formen der Rautenmarke Paul Hannongs vom Frühjahr 1756.

In der Verschiedenartigkeit der Zeichnung spricht sich weniger ein Zeitunterschied, als vielmehr die Manier dreier verschiedener Markenmaler aus. In Begleitung der Rautenmarke kommen auch die Marken 1 und 2 vor.

„ 7—12. Verschiedene Formen des Löwen, der Marke Paul Hannongs während der Fabrikleitung durch Karl Hannong 1756—57 und durch Josef Adam Hannong 1757—59, sowie Marken, welche Josef Adam Hannong auch als Eigentümer der Fabrik 1759—62 geführt hat.

In Begleitung des Löwen werden auf Porzellansachen aus der Zeit 1759—62 in der Regel auch die Marken 19—21 angetroffen.

„ 13—15. Direktor-Marken Josef (Adam) Hannongs 1757—59.

Diese Blindstempel kommen auch zugleich mit einer der Marken 7—12 oder 7—12 samt 19—20 vor.

Nr. 16—18. Verschiedene Künstler-Handzeichen Josef (Adam) Hannongs 1757—62.

Diese Handzeichen kommen nur auf Figuren vor, und zwar meist allein, vereinzelt auch mit dem Löwen (Marke 7—12). Die Marke 16 ist als ausnahmsweise Erscheinung aufzufassen. Sie fand sich eingeritzt auf einer Figur der Ausstellung von Frankenthaler Porzellan in Mannheim 1899. (Siehe Katalog Nr. 234.)

„ 19—21. Namenszug Josef Adam Hannongs, gebildet aus I A H, Nebenmarke zur Hauptmarke des Löwen Nr. 7—12, insgesamt Marke Josef Adam Hannongs als Eigentümers der Fabrik 1759—62.

Dieser Namenszug erscheint nie allein, sondern immer zugleich mit dem Löwen Nr. 7—12.

„ 22—24. Hoheitszeichen Karl (Carl) Theodors, Marken des kurfürstlichen Betriebes von 1762 bis etwa 1785.

„ 25—27. Ebenso wie Nr. 22—24, jedoch aus späterer Zeit, etwa von 1785—1797.

In Begleitung der Marken 22—27 kommen von 1770—1789 abgekürzte Jahrzahlen, von 1762—1799 hie und da auch andere Beizeichen unter Glasur vor, z. B. die Nebenmarken Nr. 28—30.

„ 28—29. Nebenmarken des Direktors Adam Bergdold 1762—1770.

„ 30. Öfters vorkommende Nebenmarke unbekannter Bedeutung.

Die Nebenmarken Nr. 28—30 kommen nur mit der C T-Marke vor. Über ein ausnahmsweises Auftreten von A. neben dem Löwen vgl. Fußnote S. 282.

„ 31. Marke des Pächters van Recum aus der Zeit der ersten Pachtung 1795 unter der Fabrikdirektion Adam Bergdolds, des 1775 entlassenen kurfürstlichen Direktors.

„ 32—33. Marken des Pächters van Recum aus der Zeit der zweiten Pachtung 1797—99.

„ 34—36. Marken der pfalz-zweibrückischen Porzellanfabriken Gutenbrunn 1767—68 und Zweibrücken 1768—75.

Beim bemalten Weißporzellan befindet sich diese Marke fast immer auf der Glasur, und zwar meistens begleitet von einem Malerzeichen, dem Anfangsbuchstaben eines Namens. Nur in Ausnahmsfällen trifft man auf bunt bemalten Stücken die Marke unter Glasur, immer dagegen in dieser Weise auf dem unter Glasur blau bemalten Geschirr.

Tafel I.

Die Frankenthaler Teebüchse, bedruckt durch Berthevin.

Im Museum zu Speyer.

½ natürl. Größe.

Vorderansicht.

Seitenansicht.

Meissen	Wien	Höchst	Fürstenberg	Berlin	Nymphenburg
				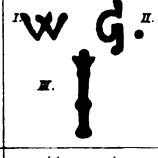	
Ludwigsburg	**Ansbach**	**KlosterVeilsdorf**	**Fulda**	**Kassel**	**Kelsterbach**
Kopenhagen	**Zürich**	**St Petersburg**	**Capo di Monte**	**Vincennes, Sèvres**	**Niederviller**
				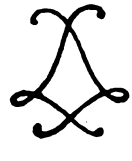	

Die Marken der wichtigsten europäischen Porzellanfabriken des 18. Jahrhunderts

Tafel II.

Die Fabrikmarken von Frankenthal und Zweibrücken.

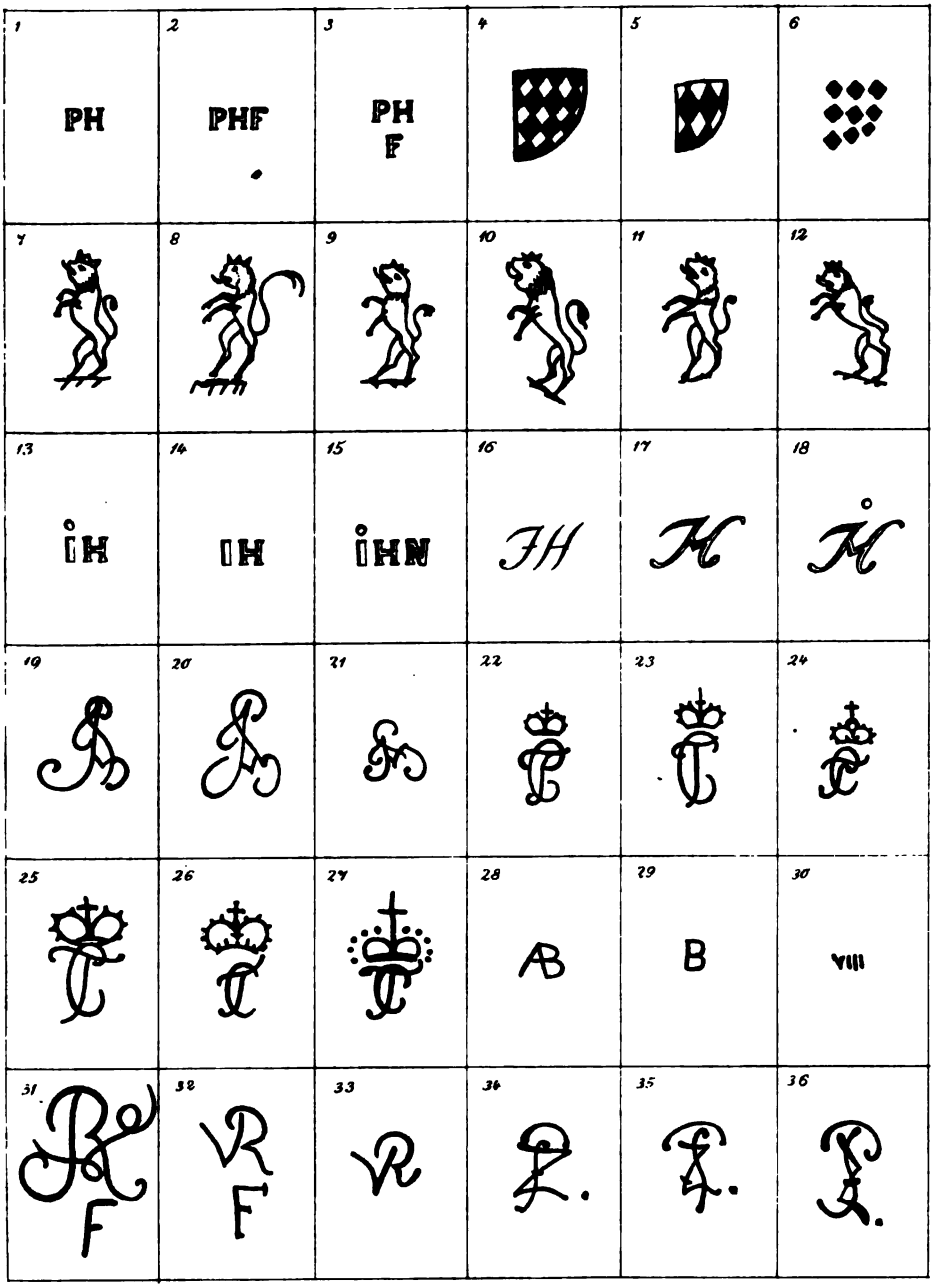

Kunstdruckerei W. Rieder, Speier.

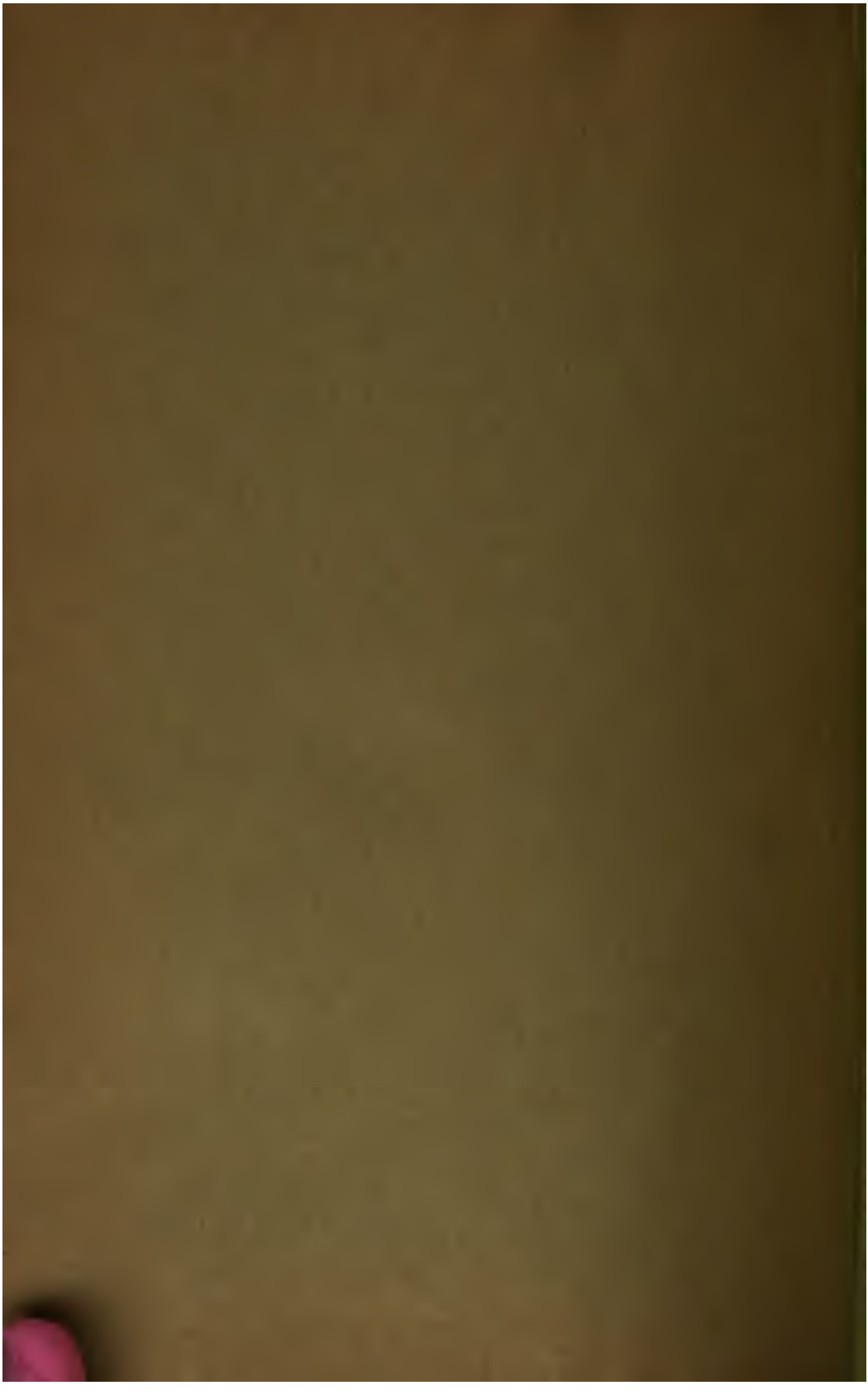

JAN 3 - 1983